J. germ.
170 f - 4

Digitized by Google

<36623357110017

<36623357110017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

von E. Hochedlen Rathe

der Stadt Hamburg

so wol zur Handhabung

der Gesetze und Verfassungen

als bey besonderen Eräugnissen

in

Bürger- und Kirchlichen, auch Cammer- Handlungs- und übrigen Policey-Angelegenheiten und Geschäften

vom

Anfange des siebenzehnten Jahr-Hunderts bis auf die itzige Zeit

ausgegangenen allgemeinen Mandate, bestimmten Befehle und Bescheide, auch beliebten Aufträge und verkündigten Anordnungen.

Der Vierte Theil,

welcher

die Verfügungen von 1751 bis 1762

in sich fasset.

Hamburg,

gedruckt und verlegt von J. C. Piscator, E. Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker. 1764.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Extract. Protoc. Sen. Hamb. wie die sämmtlichen Sprützen-Leute und Brand-Wachen sich bey irgend im Schorsteine entstehendem Feuer zu verhalten haben. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 50. 1751. 8 Jan.

Befehl, daß zur Zeit einer Feuers-Noth alle Fremde sich stille verhalten und nicht ausgehen sollen. s. daselbst S. 48. 1751. 8 Jan.

DCCXCIV.

Erneuertes und erweitertes Mandat vom 8 März 1741 und 17 März 1745, wegen der Bettel-Vögte.

1751. 3 Feb.

Wann bey allen, gegen die beschwerliche Gassen-Betteley, vorhin vielfältig emanirten Verordnungen, der Erreichung des dabey geführten heilsamen Endzwecks, die grösseste Hinderniß dadurch verursachet worden, daß denen Bettel-Vögten, welche die Gassen von den höchstbeschwerlichen Bettlern, zum Besten dieser guten Stadt und aller Einwohner, die sowol auf der Strasse,

1751. als in ihren Häusern, von diesem unverschämten Gesindel ganz unerträglich angelaufen werden, frey zu halten, bestellet, auch, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, mit besonderer Kleidung, und Schilden auf den Kamisölern versehen sind, nicht nur viele Hinderung verursachet, sondern so gar einige, mittelst höchstverbotener Zusammenrottirung, die Bettler denen Vögten wieder zu entwältigen, und an diesen mit Schlägen zu vergreifen sich unterstehen, andere aber, wann die Bettler verfolget werden, solche in ihre Häuser und Keller einzunehmen und zu beschützen, und die Vögte allenthalben mit Schelt-Worten zu verfolgen sich unterstanden, als wodurch die muthwilligen Bettler gesteifet, die dazu bestellten Vögte abgeschrecket, und allerhand höchststrafbare That-Handlungen veranlasset worden; und dann dergleichen Bosheit nach äusserstem Kräften zu steuren, die Nothwendigkeit erfodert: als will E. E. Rath die vorhin, bevorab unterm 21 Jul. 1727, und 8 März 1741 dißfalls publicirten Mandate alles Inhalts nochmals erneuert, solche respective erweitert und geschärfet, und solchemnach alle und iede hiermit ernstlich ermahet, und denenselben geboten haben:

1. Die Bettel-Vögte, wenn sie auf den Gassen die Bettler wegnehmen, weder mit Worten, noch vielweniger mit der That, anzugreifen, und Hand an dieselben zu legen, am allerwenigsten durch Zusammenlaufen und Rottirung ihnen die Bettler abzudringen, oder sie sonsten auf einige Art und

Weise

Weise in der ihnen anbefohlenen Verrichtung zu hindern, auch 1751.

2. Wann die Bettler sich unter die Leute oder in Häusern und Kellern zu salviren suchen sollten, dieselben bey 10 Rthlr. Strafe nicht zu schützen, noch einzunehmen, noch ihnen einigen Unterschleif zu geben, oder

3. Die Vögte mit Schelten, Schmähen und schimpflichen Benennungen zu belegen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß

4. Diejenigen, sowol Junge als Alte, insonderheit muthwillige Buben, so diesem Mandat entgegen handeln, von der Wache sogleich in Arrest gezogen, und, nachdem sie gefrevelt, entweder ans Hals-Eisen gestellet, oder nach Befinden sonst, auch, erfoderten Falls, als Stöhrer der gemeinen Ruhe und Sicherheit, an Leib und Leben gestrafet werden sollen. Gestalt denn

5. E. E. Rath nicht nur alle Herrschaften, vornehmlich die Amts-Meister und Handwerker, welche Gesellen, Knechte, Mägde oder Jungen halten, hiemit erinnert und gebietet, ihrem Gesinde solches ernstlich zu untersagen, und nicht zu gestatten, daß sie sich auf einige Art an den Vögten vergreifen, oder denenselben nachschreyen; sondern auch

6. Allen Wachen, sowol bey Tage als Nacht,

1751. bey Vermeidung der Cassation und anderweitigen schweren Strafen, ausdrücklich anbefiehlet, denen Vögten aller Orten, und wenn sie es verlangen, zu assistiren, die Uebertreter dieses Mandats sofort in Arrest zu ziehen, und denen p. t. Herren Prätoren solche anzumelden; hingegen aller Collusion mit den Bettlern sich zu enthalten, und selbige weder zu schützen, noch den Vögten freventlich zu entwältigen.

7. Die Nacht-Wache, wie sie ohnedem derer verdächtigen Personen bey Abends-Zeit sich zu bemächtigen befehliget ist, soll, bey schwerer gleichmäßigen Ahndung, noch vielweniger dergleichen liederliches Gesindel und Bettler des Abends oder bey Nacht frey paßiren lassen, sondern dieselben aller Orten angreifen und in Verwahrung bringen; da sie denn des Morgens, wenn es denen p. t. Herren Prätoren vorher kund gethan worden, abgeholet, und nach dem Zucht-Hause gebracht werden sollen. Wann auch

8. Von einigen besondere Herbergen gehalten werden, welche nicht nur denen Bettlern, sondern auch sonst allerhand liederlichem Gesindel, zu ihrem Aufenthalt und Verbergung vieler Bosheiten dienen, als wird denenjenigen, die dergleichen Leute in ihre Häuser, Wohnungen und Keller aufnehmen und beherbergen, nachdrücklich geboten, die, so sich anitzo bey ihnen befinden, innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden auszuschaffen, und künftig keinem Bettler, oder andern dergleichen

dergleichen verdächtigen Personen Quartier zu geben; im widrigen Fall, und da einer solche Leute beherberget zu haben überwiesen würde, derselbe für iede Person, so von ihm aufgenommen worden, 10 Rthlr., der Armen-Ordnung anheim fallende Strafe, geben, auch, nach Befinden, härter angesehen werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii, die 17 Martii 1745. Renovatum d. 3 Febr. 1751. 1751.

DCCXCV.

Verordnung, die am Sonntage Reminiscere angesetzte Buß-Andacht, wegen der vor einem Jahr unglücklich eingeäscherten Michaelis-Kirche, betreffend. * 1751. 26 Febr.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, wasmaassen Wir, wegen der vor einem Jahre, am 10ten März, durch einen Wetterstrahl entzündeten und bis auf den Grund verbrannten St. Michaelis Kirche, abermals auf den Sonntag Reminiscere einen ausserordentlichen Buß-Tag angesetzet, und denselben in der Stadt und derselben Gebiete folgendergestalt feyerlichst zu begehen verordnet haben:

* Ist auch im Dohm und zu Eppendorf gefeyert worden.

1751. 1. Zuvörderſt iſt an dem vorhergehenden Sonntage Quadrageſimä, als den 28 Februar, die nachſtehende Notification von den Kanzeln abzuleſen:

Es kann niemand unter uns ſeyn, dem das beklagenswürdige Unglück nicht noch im ganz friſchen Andenken ſchwebe, das nunmehr faſt vor einem Jahre in der gänzlichen plötzlichen Einäſcherung der Michaelitiſchen Kirche dieſe gute Stadt betroffen hat, und dem der herannahende 10 März nicht das Gemüth mit der betrübteſten Empfindung anfüllen wird, zumal der klägliche Anblick der verurſachten Zerſtöhrung uns noch vor Augen lieget, und die Folgen deſſelben uns merklich beſchweren. Wie wir aber damals in dem verwüſtenden Wetterſtrahle die Hand des zürnenden Gottes demüthig erkannten, uns vor ihm niederwarfen, und an dem gefeyerten Buß- Faſt- und Bet-Tage die Vergebung der Sünden, welche uns ſolche ſchwere Strafen zugezogen, und die Gnade des erbarmenden Vaters im Himmel mit zerknirſchtem Herzen ſuchten; ſo erfodert auch anietzt unſere Chriſten-Pflicht, die um dieſe Zeit wieder rege gemachten ſchmerzlichen Empfindungen nicht vorbey rauſchen, oder wol gar nur in bloſſen Klagen ausbrechen zu laſſen; ſondern vielmehr ſie dazu anzuwenden, daß wir uns prüfen, ob wir ſeither alſo gewandelt haben, daß wir die Urſachen ſothaner ſchweren Gerichte von uns entfernet, und uns dagegen der göttlichen Liebe und des daraus flieſſenden Segens würdig gemacht haben. Dieſerwegen hat E. Hochedler Rath verordnet, daß am nächſt-

nächstkünftigen Sonntage abermals eine ausser- 1751.
ordentliche Buß-Andacht, durch die über dazu erwählte besondere Texte zu haltende Predigten, veranlasset werden solle; und ermahnet alle und iede Stadtväterlich, sich dabey fleißigst und mit einem solchen Herzen einzustellen, daß das vereinigte Gebet um fernere Abwendung aller Land- und Stadt-Plagen, und um die Beförderung der Wohlfahrt dieser guten Stadt, nicht leer zurück kommen, sondern der Erhörung von der göttlichen Barmherzigkeit würdig geachtet werden möge.

Zugleich aber wird iedermann abermals bey dieser Gelegenheit erwecket, seinen Glauben in der Liebe thätig zu beweisen, und, da unter Gottes Segen mit diesem Jahre der Anfang des neuen Baues gemacht wird, wobey über die täglichen und unvermeidlichen schweren Kosten die Anschaffung der nöthigen Bau-Materialien eine ansehnlichere Summe baren Geldes, als selbst beym Fortgange, erfodert; so daß die überschwenglich reiche milde Beysteuer, welche im vorigen Jahre christrühmlichst zusammen geleget worden, dem Eifer, womit sothaner Bau nunmehro fortgesetzet werden wird, gleichwol bey weitem nicht hinlänglich seyn mögte; zu desto bequemern Beförderung dieses zu Gottes Ehre gereichenden und ihm wohlgefälligen Werkes aufs neue eine milde Gabe in die an selbigem Tage vor den Kirch-Thüren auszustellende Becken, und in die zu demselben Zwecke Vor- und Nachmittags umgehende Klingbeutel einzulegen, und sich zu versichern, daß solche

1751. Mildthätigkeit den reichſten Segen des Höchſten, ſowol über einen ieden insbeſondere, als auch über die ganze Stadt und das gemeine Weſen, bringe.

2. Am Tage zuvor, als den 6 März, ſoll, wie es bey andern Feyer-Tägen gebräuchlich iſt, von allen Kirch-Thürmen geläutet werden.

3. Auch ſollen alsdann auf den beyden Glocken-Spielen zu St. Petri und St. Nicolai, zur gewöhnlichen Stunde, einige Buß-Lieder geſpielet; nicht weniger dergleichen, ſowol des Abends vorher, als am Buß-Tage ſelbſt, zur ſonſt gebräuchlichen Zeit, von allen Kirch-Thürmen abgeblaſen werden.

4. Die auf dieſen Buß-Tag beſonders gerichtete, und an demſelben zu erklärende, Texte ſind folgende:

I. In der Früh-Predigt von 5 bis 6 Uhr.

Jerem. 9, 12. 13. 14.

Wer nun weiſe wäre, und lieſſe es ihm zu Herzen gehen, und verkündigte, was des HErrn Mund zu ihm ſaget: Warum das Land verderbet und verheeret wird, wie eine Wüſte, da niemand wandelt.

Und der HErr ſprach: Darum, daß ſie mein Geſetz verlaſſen, das ich ihnen vorgegeben habe, und gehorchen meiner Rede nicht, leben auch nicht darnach; ſondern folgen ihres Herzens Gutdünken.

II. In

II. In der Haupt-Predigt von 8 bis 9 Uhr. 1751.

Hosea 14, 2. 3.

Bekehre dich, Israel, zu dem HErrn, deinem Gott: Denn du bist gefallen um deiner Missethat willen.

Nehmet diese Worte mit euch, und bekehret euch zum HErrn, und sprechet zu ihm: Vergieb uns alle Sünde, und thue uns wohl; so wollen wir opfern die Farren unsrer Lippen.

III. In der Nachmittags-Predigt von 2 bis 3 Uhr.

Daniel. 9, 17. 18. 19.

Und nun, unser Gott, höre das Gebet deines Knechtes und sein Flehen, und siehe gnädiglich an dein Heiligthum, das verstöhret ist: um des HErrn willen.

Neige deine Ohren, mein Gott, und höre: thue deine Augen auf, und siehe, wie wir verstöhret sind, und die Stadt, die nach deinem Namen genennet ist. Denn wir liegen vor dir mit unserm Gebet, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine grosse Barmherzigkeit.

Ach HErr, höre! ach HErr, sey gnädig! ach HErr, merke auf, und thue es, und verzeuch nicht, um dein selbst willen, mein Gott. Denn deine Stadt und dein Volk ist nach deinem Namen genennet.

5. Die verordneten Buß-Lieder und Collecten ꝛc. waren dieselben, wie am ersten Buß-Tage. (s. oben Nr. DLCCXXIV. S. 1712.) Nur daß nach der Li-

1751. tanen in der Haupt-Predigt nachstehendes hinzugekommen:

Und demnächst die Communion mit den sonst gewöhnlichen Feyerlichkeiten angefangen. Während derselben aber statt des Liedes: HErr Gott, dich loben wir, mit Paßions- und Abendmahls-Liedern, auch solchen Buß-Liedern, als bereits vor der Predigt nicht angestimmet worden, abgewechselt.

Zum Beschlusse wird die gewöhnliche Collecte pro Pace gelesen, der Segen gesprochen, und gesungen:

Wend ab deinen Zorn, lieber ꝛc. Nr. 454.

In den Kirchen aber, wo keine Communion gewöhnlich an diesem Tage gehalten zu werden pflegt, folgt die Collecte pro Pace gleich nach der Litaney; worauf der Segen gesprochen, und mit dem Liede: Wend ab deinen Zorn ꝛc. beschlossen wird.

6. Nach geendigten Predigten ist, statt des gewöhnlichen Kirchen-Gebetes, nachstehendes Buß-Gebet abzulesen:

Ach HErr, unser Gott! du hoher und erhabener, du heiliger und gerechter Gott! wir gedenken heute mit vereinigtem und gedemüthigtem Geiste an den fürchterlichen Tag deines gerechten Zorns und Feuer-Eifers, womit du unsere Stadt im vorigen Jahre um diese Zeit so empfindlich heimgesucht: an den Tag des Schreckens und Jammers, womit du unser aller Herzen damals so mächtig gerühret und erfüllet hast. Und wie könnten oder sollten wir dieses Tages vergessen,

da

da die fürchterlichen Wahrzeichen deines an uns 1751.
bewiesenen gerechten Feuer-Eifers bis auf diesen Tag, besonders an dem durch deine Hand vom Himmel herab entzündeten, eingeäscherten und verwüsteten Tempel, noch vor unsern Augen stehen?

Aber, HErr! eben hiebey müssen wir auch heute an unsere Sünden gedenken, die wir darinn wider dich begangen, daß wir jenen Tag deines Zorns und Feuer-Eifers, nebst allen seinen betrübten Wirkungen und Folgen, bis hieher noch nicht allesammt und allezeit gehörig beherziget, noch deinen dadurch abgezielten heiligen und heilsamen Endzweck durchgehends oder völlig an uns haben erreichen lassen.

Gerechter Gott! du wolltest ja ohne Zweifel durch dein fürchterliches Zorn-Gerichte die annoch unbekehrten und gottlosen Sünder aus dem Schlafe ihrer Sicherheit ernstlich aufwecken, sie im Laufe ihres gottlosen Wandels aufhalten, und mit Nachdruck zur Busse auffodern. Aber wie wenig unter uns haben sich dadurch zum ernstlichen Nachsinnen, zur bußfertigen Wiederkehr, und zur wahren Aenderung ihres Lebens bringen lassen! und wie viele sind nicht nach wie vor, und bis auf diesen Tag, in ihrem gottlosen Wesen sicher, frech und ungescheut fortgegangen! Heiliger Vater! du wolltest durch jene harte Züchtigung auch die Bekehrten und Frommen ihrer noch anklebenden Sünden, Mängel, Gebrechen und

Unar-

1751. Unarten nachdrücklich erinnern, und sie zu mehrerm Eifer, Wachsamkeit und Lauterkeit in ihrem Christenthum erwecken. Aber wie wenig unter uns haben sich dadurch aus ihrer Schläfrigkeit ermuntern und zu mehrerm Ernst im Guten bringen lassen! und wie viele sind nicht in ihrer Trägheit fortgegangen, oder doch nach einer kurzen Ermunterung bald wieder schläferig geworden!

Insonderheit wolltest du durch das Gericht an deinem Hause, und durch die jämmerliche Zerstöhrung eines zu deinem Dienste gewidmeten Tempels, unserer Stadt dein heiliges Mißfallen zu erkennen geben, das du an der, bey vielen einreissenden, schnöden Verachtung, oder doch nur kaltsinnigen Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, und an dem zunehmenden Ekel und Ungehorsam gegen die Predigt deines seligmachenden Worts, trägest, und zugleich alle und iede zu mehrerer Liebe und Lust, Ehrerbietung und Hochachtung gegen dein Wort und deinen Dienst nachdrücklich erwecken. Allein wie wenig unter uns haben jenes recht zu Herzen genommen, und dieses an sich erreichen lassen! Und wie viele sind nicht in ihrer Kaltsinnigkeit und Verachtung gegen beydes nach wie vor fortgefahren! oder doch nach einem kurzen Eifer bald wieder erkaltet!

Nun, HErr! dies alles ist vor deinen allerheiligsten Augen offenbar! und wir selber können unsere auch darinn begangene mannigfaltige Sünde und Uebertretung nicht leugnen, sondern bekennen

nen ſie hiemit in tiefſter Demuth vor deinem An- 1751.
geſichte. Wir fallen dir dabey in dem Namen Jeſu Chriſti gläubig zu Fuſſe, und bitten dich flehentlich um Gnade und Vergebung aller unſerer Sünden und Miſſethaten! Ach! gehe doch auch deßhalb nicht mit uns und unſerer Stadt ins Gericht, daß wir deinen Eifer, welchen du um unſerer vorigen Uebertretung willen, und zu unſerer Aenderung und Beſſerung an uns bewieſen, bis hieher noch nicht beſſer dazu beherziget und angewendet, ſondern dich vielmehr aufs neue, durch muthwillige Uebertretungen, auch offenbare Laſter und Greuel, zum gerechten Zorn gereitzet haben. Rechne es auch uns und unſerer Stadt um Jeſu willen nicht zu, daß wir die erſten guten Rührungen, ſo wir Anfangs dabey noch empfunden, nicht beſſer bewahret, und bey uns zur Kraft kommen laſſen, noch auch die Zuſage, die wir dir desfalls am vorjährigen Buß-Tage auch öffentlich gethan, beſſer gehalten und erfüllet, ſondern nachher gröſtentheils wieder in den Wind geſchlagen haben. Laß aber auch nun noch an dem heutigen Tage das Wort der Buſſe dazu an uns allen kräftig ſeyn, daß wir noch insgeſammt rechtſchaffen in uns ſchlagen, und nicht nur unſer bisheriges Unrecht von ganzem Herzen bußfertig vor dir erkennen, und in dem Namen Jeſu gläubig abbitten, ſondern auch den ernſtlichen Vorſatz faſſen, uns hinfort rechtſchaffen zu beſſern, und durch deine Gnade noch alles wieder einzubringen, was wir bisher ſo ſchändlich und ſo ſträflich verſäumet haben.

Ueber

1751. Ueber dies aber gedenken wir an dem heutigen Tage billig auch an den Reichthum deiner Erbarmung, den du, nach jenem ſchrecklichen Tage deines gerechten Feuer-Eifers, dennoch bis hieher noch an unſrer lieben Stadt, und an uns allen, ohne, ja wider alles unſer Verdienſt und Würdigkeit, bewieſen haſt. Du haſt es ja bey jenem Zorn-Gerichte in Gnaden bewenden laſſen, und uns nachher dies Jahr herdurch nicht weiter mit andern ſchweren gemeinen Stadt- und Land-Plagen heimgeſucht, ob wir gleich jenes ſo wenig bey uns haben fruchten laſſen. Du haſt uns bisher nicht weiter mit Feuer vom Himmel geſtrafet, noch ſonſt durch andere ſchwere Feuers-Brünſte groſſe Verwüſtungen unter uns angerichtet, ob wir gleich deinen Feuer-Eifer durch unſere Sünden aufs neue gnugſam wider uns gereitzet. Du haſt uns inſonderheit unſere übrigen Gottes-Häuſer bisher noch gnädiglich bewahret und erhalten, ob gleich die Kaltſinnigkeit in deinem Dienſte, und der Ungehorſam gegen dein Wort, unter uns noch nicht aufgehöret. Nun, HErr! für ſolchen Reichthum deiner Güte, Geduld und Langmüthigkeit ſagen wir dir auch itzo herzlich Lob und Dank. Ach! laß ihn uns alle dergeſtalt erkennen und zu Herzen nehmen, daß er uns auch kräftiglich zur Buſſe reitze! und bewahre uns in Gnaden, daß wir ihn ja nicht auf Muthwillen ziehen, und ihn eben dadurch forthin verſcherzen, und von uns ſtoſſen, dagegen aber deine gerechten Gerichte und Strafen über uns häufen. Regiere uns vielmehr von nun an allezeit mit deinem guten

ten Geiſt, daß wir wandeln nach deinem Wohl- 1751.
gefallen: und alsdann fahre nicht nur fort mit deiner Erbarmung und Verſchonung über uns, ſondern erquicke uns auch deſto mehr wieder mit deiner Gnade und Wohlthat, nachdem du uns vorhin ſo ſehr gedemüthiget und betrübet haſt.

Inſonderheit aber bitten wir dich, o lieber himmliſcher Vater! du wolleſt in Gnaden eingedenk ſeyn deines Heiligthums, das du zerſtöret haſt, und ſelbſt zutreten, und den groſſen und wichtigen unternommenen Bau an demſelben befördern, der zu deinen Ehren und zu ſo vieler tauſend Seelen Heil und Troſt gereichet. Ja HErr! wo du nicht das Haus baueſt, ſo arbeiten umſonſt, die daran bauen. Ach! ſo befördere dann du ſelbſt den Anfang des vorhabenden Baues aus Gnaden, und ſegne auch den Fortgang deſſelben fort für fort bis zur glücklichen und baldigſten Vollendung. Gieb du ſelbſt den beſten Rath, alles dabey wohl einzurichten, und alle Mittel und Wege, alles glücklich auszuführen. Laß es auch nimmer an den dazu nöthigen groſſen Koſten fehlen, noch aus Mangel derſelben iemals die geringſte Hinderniß bey dieſem wichtigen Vorhaben entſtehen. Segne dieſe gute Stadt, derſelben Bürger und ſämmtliche Einwohner deſto reichlicher in ihrem Handel und Gewerbe, damit es ihnen auch dazu nie an genugſamen Vermögen mangele, und daneben mache du ſelbſt auch unſre und aller Herzen willig, daß ein ieder ſeine milde Hand heute und allezeit fröhlich dazu aufthun,

und

1751. und darinn nimmer müde werden möge. Und was ein ieglicher hierinn aus willigem und aufrichtigem Herzen zu deinem Dienſte allbereits gewidmet hat, und noch anwenden wird, das wolleſt du ihm in Zeit und Ewigkeit aus Gnaden reichlich, ja tauſendfältig, wieder vergelten.

HErr Gott Vater im Himmel, erbarme dich über uns! HErr Gott Sohn, der Welt Heiland, erbarme dich über uns! HErr Gott Heiliger Geiſt, erbarme dich über uns! Sey uns gnädig, o HErre Gott, ſey uns gnädig in aller Noth, zeig uns deine Barmherzigkeit, wie unſere Hoffnung zu dir ſteht! Auf dich hoffen wir, lieber HErr, in Schanden laß uns nimmermehr. Höre dies unſer Gebet, o du barmherziger Gott und Vater, um deines lieben Sohnes Jeſu Chriſti willen, an welchem deine Seele Wohlgefallen hat, der mit dir und dem Heiligen Geiſte lebet und regieret, hochgelobet in Ewigkeit! Amen.

Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, die Veneris 26 Febr. 1751.

DCCXCVI.

1751. 1 März. **Ordnung der öffentlichen Stadt-Bibliothek.**

Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wiſſen, wasmaaſſen Wir dieſer Stadt Bibliothek, nachdem

nachdem das für dieselbe aufgeführte neue Ge- 1751.
bäude fertig geworden, und der ansehnliche Vorrath von Büchern, den der weil. Hochverdiente Pastor an St. Catharinen-Kirche, Hr. Joh. Christoph Wolf, bey seinem Absterben derselben rühmlichst geschenket hat, ehestens dahin gebracht und nebst den andern Büchern aufgestellet werden kann, nunmehr wiederum zu iedermanns, besonders zu dieser Stadt Bürger und Einwohner beliebigem Gebrauche eröffnet, und damit dieser Bücher-Vorrath desto vortheilhafter genutzet werden könne, die in folgender Ordnung enthaltene Einrichtung deswegen gemacht haben:

I. Vom Gebrauch der Bibliothek.

1. Die Stadt-Bibliothek soll wöchentlich zweymal, als am Mittewochen und Sonnabend, des Vormittags um zehn Uhr geöffnet werden, und bis zwölf Uhr offen stehen, in welchen zwoen Stunden einem ieden, der solche besehen oder sich zu Nutzen machen will, daselbst sich einzufinden und zu verharren frey stehet; doch werden von dieser Zeit ausgenommen die vollen Wochen nach Ostern und dem Michaelis-Feste, als in welchen 8 Tagen iedesmal die Bibliothek verschlossen bleiben wird, weil diese Zeit, dieselbe nachzusehen und in Ordnung zu erhalten, bestimmet ist.

2. Ein ieder, der sich auf der Bibliothek einfindet, soll sich gegen iedermann, besonders gegen die bestellten Aufseher, bescheiden, überhaupt aber

1751. ſittſam und ſtille verhalten, damit andere, die daſelbſt der Arbeit obliegen, nicht geſtöhret werden; auch ſoll niemand einiges Buch, das er zu ſehen oder zu leſen verlanget, ſelbſt aus den Schranken nehmen, ſondern ſich deswegen an die dazu beſtellte Perſon wenden, und das verlangte Buch ſich von demſelben reichen laſſen.

3. Wer ſolchergeſtalt in einem Buche zu leſen, oder auch aus demſelben etwas abzuſchreiben Belieben hat, dem wird dazu ein bequemes Zimmer angewieſen werden, und einer von den Regiſtratoren dabey an die Hand gehen.

4. Den gegenwärtigen Bücher-Vorrath noch gemeinnützіger zu machen; ſo wird demjenigen, der zum beſondern Gebrauch im Hauſe ein Buch von der öffentlichen Bibliothek, auf einige Zeit, zu entleihen verlanget, er ſey einheimiſch oder fremd, darunter auf nachfolgende Bedingungen gewillfahret werden.

5. Ein ieder, dem ein Buch geliehen worden, muß ſolches, er habe es, zu welcher Zeit es ſey, empfangen, in der nächſten vollen Woche nach Oſtern, oder nach dem Michaelis-Feſte, wiederum einſenden, wornächſt ihm, falls er ſolches ferner gebrauchte, daſſelbe abermals auf 6 Monate überlaſſen werden kann.

6. Damit Niemandes Saumſeligkeit in dieſem Stücke eine Unordnung veranlaſſe; ſo wird kein

kein Buch verabfolget werden, es habe denn der Entleiher 1 Thlr. cour. auf der Bibliothek deponiret, welcher, wenn nach abgeflossenem Termin das Buch nicht wieder zurück gebracht worden, alsbald der Bibliothek verfallen geachtet werden soll. 1751.

7. Diejenigen, die hieselbst in einem öffentlichen und beständigen Ehren-Amte stehen, nemlich: alle Membra amplissimi Senatus, rever. Ministerii und des Collegii der Ehrb. Oberalten, haben über vorstehende Bedingung weiter nichts zu leisten; sondern wenn sie einiges Buch zu ihrem oder ihrer Freunde beliebigen Gebrauch verlangen, bloß einen Zettel unter ihrer Hand einzusenden, worauf ihnen das verlangte Buch, durch den Wächter der Bibliothek, in die Häuser gebracht, und zugleich ein Schreib-Calender dargereichet werden wird, in welchen sie das Zeichen des Buches, wie solches auf dem Titel-Blatte, mit grüner Dinte bemerket, anzutreffen ist, nebst ihrem Namen in einer einzigen Zeile einzuschreiben haben. Bey Zurücklieferung des Buches soll ihnen, nebst dem deponirten Thaler, der eingesandte Zettel, statt der Quitung, wieder ausgehändiget werden.

8. Andere Einwohner dieser Stadt, welche dieses günstigen Vorschubs sich nicht bedienen wollen oder können, müssen, wenn sie ein Buch verlangen, den Werth desselben, wie er auf der letzten Seite des Titel-Blattes eines ieden Buchs verzeichnet stehet, nebst dem vorgedachten 1 Thaler

1751. cour. vorgängig deponiren, welches Geld versiegelt auf der Bibliothek aufbehalten, und bey richtiger Zurücklieferung des geliehenen Buches dem Entleiher zurück gegeben werden wird.

9. Auswärtige Gelehrte, oder Bücher-Liebhaber, können nicht anders einige Bücher von der Bibliothek zu ihrem Gebrauch erhalten, als wann ein hiesiger seßhafter Bürger schriftlich verspricht, sowol für die Sendung und Zurücksendung der Bücher, und zwar, so viel möglich, zu Lande, als auch für die benöthigten Falls zu leistende Zahlung des Werths derselben, wenn sie in dem bestimmten Termin gar nicht, oder beschädigt, wieder eingesandt würden, ohne einige Ausnahme Bürge zu seyn.

10. Woferne ein Buch, zwar zur angesetzten Zeit, aber beschädiget oder defect, wieder eingeliefert würde, oder, weil es gar verloren, nicht wieder geliefert werden könnte; so muß in solchen Fällen entweder das dafür deponirte Geld zurück gelassen, oder von denen, welchen dieser Ordnung nach dergleichen Deposition nicht zugemuthet worden, die Zahlung, nach der in dem Buche bemerkten Taxe, ohne Ausrede, unverzüglich mit barem Gelde geleistet werden; es sey denn, daß der Entleiher den verursachten Schaden durch ein vollständiges Exemplar ersetzte: worüber die Wohlweisen Herren der Wedde und Herren Prätoren, zufolge des darob ihnen gegebenen Commissorii, auf geschehene Anzeige der Biblio-

Bibliothecariorum, ohne Ansehen der Personen, halten, und gegen die Säumigen mit der Execution ohne Anstand verfahren werden. 1751.

11. Wie hiebey kein Ausreden gegen die gemachte Taxe, als ob sie zu hoch sey, verstattet werden wird; so soll auch, um allen andern Ausflüchten vorzubeugen, in allen Büchern die etwa vorhin darinn bereits befindlichen Fehler und Mängel fleißig angemerket werden, und also, was über diese Anzeige bey der Zurücklieferung eines entliehenen Buches mangelhaft erfunden wird, ohne einige Widerrede dem Entleiher zur Last gebracht werden.

12. Die Codices Manuscripti und Collati cum manuscriptis sollen einheimischen und auswärtigen Gelehrten zu ihrem Gebrauch, eben wie die Bücher, auf die in vorigen Artikeln enthaltene Bedingungen, iedoch nur alsdann zugestanden werden, wenn sie zuverläßige Hoffnung machen können, daß solche, oder die Werke, wozu sie des Gebrauchs derselben benöthiget sind, ehestens zum Vorschein kommen werden.

13. Zwey oder mehr Manuscripta sind nicht zu einer Zeit an eine Person auszuleihen; es sey denn, daß solche zusammen zu halten, oder zugleich abdrucken zu lassen, für gut gefunden würde.

14. Von den geschriebenen Briefen, eingeklebten Bildnissen, Kupferstichen und Autographis,

1751. wie auch von den Lexicis aller Arten, wird kein Band verliehen werden, ſondern nur auf der Bibliothek das Anſehen und der Gebrauch derſelben vergönnet; ſo daß daſelbſt von den Kupferſtichen Copien genommen und die Briefe abgeſchrieben werden können: doch mit dem Vorbehalt, daß, woferne, in Anſehung der Briefe, die Bibliothecarii etwa einen Mißbrauch befürchten ſollten, alsdann die Erlaubniß bey dem Collegio Scholarchali geſuchet werden muß.

II. Von den Bibliothecariis und übrigen zur Aufſicht bey der Bibliothek beſtellten Perſonen.

1. Das Amt der Bibliothecariorum wird durch zweene Profeſſores Gymnaſii verwaltet, welche alle Jahre auf Oſtern unter einander abwechſeln.

2. Die genaue Beobachtung der ganzen Einrichtung deſto mehr zu befördern, werden die Herren Haupt-Paſtoren bey dem tentamine candidatorum aus denſelben zweene wirkliche Regiſtratores und zweene als nächſte Nachfolger, und ſo ferner, um den etwanigen Abgang derſelben zu erſetzen, jährlich zween andere, welche ſie dazu für die tüchtigſten halten, ernennen.

3. Auf eben die Weiſe werden auch die Profeſſores Gymnaſii zu Anfangs vier, und nachmals in dem jährlichen Oſter-Convente zweene aus den Civibus Gymnaſii, welche ſchon ein Jahr daſſelbe mit

mit Nutzen besuchet haben, sich wählen, und als 1751.
Custodes bey der Bibliothek bestellen.

4. Die Bibliothecarii, Registratores und Custodes sollen an Eydesstatt versprechen, daß sie das Beste der Bibliothek nach äusserstem Vermögen in allen Stücken gebührend beobachten wollen.

5. Wann die Bibliothek zur bestimmten Zeit geöffnet wird; so soll alsbald der ältere Bibliothecarius mit den beyden Registratoren und dem ersten Custode auf dem Hauptsaale, wie auch der jüngere Bibliothecarius samt dem zweyten Custode und dem Pedellen auf dem obern Saale zugegen seyn, und daselbst die zwo Stunden über verharren.

6. Der ältere Bibliothecarius soll eine wohlverwahrte Kiste bey sich haben, in welcher die deponirten Gelder aufgehoben werden, über welche derselbe ein ordentliches Register zu halten hat, welches am letzten Tage in der vollen Woche nach Ostern und Michaelis zu schliessen ist, worauf er vor Wieder-Eröffnung der Bibliothek dem Herrn Proto-Scholarchen ein Verzeichniß der nicht wieder eingelieferten Bücher einzuhändigen hat, damit über den desfalls sogleich verfallenen Geldern mit desselben Vorwissen, dieser Ordnung gemäß, möge Verfügung getroffen, oder die Bezahlung und Erstattung derselben beschleuniget werden.

7. Eben derselbe führet auch die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Bibliothek,

1751. welche bey ſeinem Abtritte dem Collegio Scholarchali er vorzulegen ſchuldig.

8. Die Taxe der Bücher machet der ältere Bibliothecarius mit Zuziehung des jüngſten, und ſollen beyde dahin ſehen, daß der Bibliothek allenfalls kein Verluſt erwachſe.

9. Will iemand ein verlornes oder ganz beſchädigtes Buch durch ein anderes Exemplar erſetzen; ſo ſtehet es allein zum Gutdünken der Bibliothecariorum, ob ſothanes Exemplar dem verlornen am Werthe gleich, und von ihnen angenommen werden mag.

10. Wenn angeſehene Fremde oder Einheimiſche die Bibliothek zu beſehen Gefallen finden, werden die Bibliothecarii ſelbige herum zu führen und das merkwürdigſte ihnen vorzuzeigen ſich allemal unverdroſſen finden laſſen.

11. Die Bibliothecarii haben für ihre Mühe jährlich aus der Stadt Cämmerey ieder 300 Mark zu genieſſen; dahingegen, was bey der vorigen Einrichtung mehr auf den beſonders angeſtellten Bibliothecarium gewandt worden, dem älteſten Bibliothecario, ſolches zum Beſten der Bibliothek zu verwenden, ausgezahlet werden ſoll.

12. Die Regiſtratores und Cuſtodes ſollen den Bibliothecariis iederzeit gebührende Ehrerbietung bezeigen, und alles, was dieſe zum Beſten der Biblio-

Bibliothek für gut halten, ungesäumt und ohne 1751.
einigen Widerspruch verrichten.

13. Sollte einer von den wirklichen Registratoren und Custodibus, es sey wegen Krankheit, Reisen oder andern dringenden Ursachen, auf der Bibliothek zur gehörigen Zeit sich nicht einfinden können; so muß derselbe solches beyzeiten einem der Bibliothecariorum melden, und, mit dessen Vorwissen, von den Expectanten iemand ersuchen, daselbst seine Stelle zu vertreten. Wer darinn unfleißig und säumig sich erzeiget, muß, wenn es ein Registrator ist, ein Mark, wenn es aber ein Custos ist, 12 Schillinge iedesmal Strafe erlegen, und wird, wenn keine Aenderung zur bessern Ordnung zu hoffen, nicht länger bey der Bibliothek geduldet werden.

14. In diesem Falle, wie auch, wenn sonst wider Vermuthen ein Registrator oder Custos sich nicht der Gebühr nach verhielte, oder in der Folge ungeschickt zu dem Werke befunden würde, haben die Bibliothecarii ihre Klagen desfalls dem Herrn Proto-Scholarchen vorzubringen, und desselben Erkänntniß darüber zu erwarten.

15. Denenjenigen, welche in den Stunden, in welchen die Bibliothek offen stehet, in einem Buche etwas nachschlagen oder daraus abschreiben wollen, sollen die Registratores vornehmlich dazu behülflich seyn, und während des Gebrauches zu dem Ende, so viel möglich, zur Seite seyn.

1751. 16. Eben dieselbigen müssen auch die zurückgeschickten Bücher alsobald mit Aufmerksamkeit durchgehen, um zu sehen, ob sich darinn ein merklicher Schade, oder gar ein Defect befinde, und wie sie es finden, dem ältesten Bibliothecario anzeigen, und desselben Verfügung deswegen erwarten.

17. Die Custodes sollen die verlangten Bücher aus den Repositorien aufsuchen, und nachmals wieder an ihre Stelle setzen.

18. Wenn Bücher auf ein eingeschicktes Zettel ausgeliehen werden, sollen die Custodes solches dem ältesten Bibliothecario anzeigen, den Schreib-Calender, worinn der Entleiher seinen Namen einzuzeichnen hat, abfodern, und alles dem Pedellen zur weitern Beförderung einhändigen. Würden aber Bücher gegen einzulegende Gelder gefodert; so sollen dieselben das Buch, nebst dem Gelde, ebenfalls dem ältesten Bibliothecario bringen, damit derselbe den Namen des Entleihers, mit dem Zeichen des Buches, unter Benennung des Tages, in sein Register vorgängig eintrage.

19. Ohne Vorwissen des ältesten Bibliothecarii soll sich kein Registrator oder Custos unterstehen, einiges Buch für sich mit nach Hause zu nehmen, noch weniger andern auszuleihen.

20. Wenn Bücher verlanget werden, welche bereits vorhin ausgeliehen; so sollen die Custodes

des ſich ſolches merken und dafür ſorgen, daß, wenn ſolche Bücher wieder zurück geliefert werden, ſie demjenigen, der zuerſt darnach geſchickt, ungeſäumt in gehöriger Ordnung hingebracht werden. 1751.

21. Die Regiſtratores und Cuſtodes haben zu einiger Ergötzlichkeit, ieder von jenen 100 Mk. und von dieſen 75 Mark, jährlich aus dem Teſtamente des ſeligen Herrn Wolfens, Paſtors zu St. Catharinen, zu erwarten.

22. Der Pedell ſoll den Cuſtodibus, wenn ſie es fodern, in Aufſuchung und Darlangung der Bücher, unverdroſſen an die Hand gehen, auch in Ausrichtung deſſen, was ihm von den Bibliothecariis befohlen wird, ſich fleißig iederzeit erweiſen.

23. Vornehmlich ſoll er befördern, daß die Bücher, welche auf Zettel ausgeliehen werden, ungeſäumt durch den Wächter hingetragen werden, und von demſelben, nach verrichtetem Gewerbe, den Schreib-Calender wieder abzufodern unvergeſſen ſeyn, damit derſelbe beym älteſten Bibliothecario wieder in Verwahrung komme.

24. Der Pedell ſoll die eingeſchickten Zetteln ſammlen und fleißig beylegen, damit, wenn das ausgeliehene Buch wieder gebracht wird, der deswegen eingelangte Zettel wieder zurückgegeben werden könne.

25. Es

1751. 25. Es muß aber der Pedell keinen Zettel wieder zurück geben, bevor er von dem Registratore, der das Buch nachgesehen, versichert worden, daß kein Fehler daran befindlich ist.

26. An dem letzten Tage ieder Woche nach Ostern und Michaelis, welche Zeit allein zur Einlieferung der Bücher bestimmet ist, muß der Pedell die ihm übrig gebliebenen Zettel dem ältesten Bibliothecario zur weitern Verfügung einhändigen.

27. Der Pedell hat jährlich für seine Aufwartung 50 Mark aus schon gedachtem Testamente zu erheben, und soll er von niemanden einiges Geschenk, oder sogenanntes Trinkgeld, zu fodern sich unterstehen.

III. Von Unterhaltung der Bibliothek.

1. Wann zur nothwendigen Unterhaltung dieser so nützlichen Veranstaltungen jährlich einige gewisse Einkünfte erfodert werden; so ist in conventu Senatus & civium d. d. 11 Febr. 1751 vestgesetzet und beliebet, daß von nun an bey allen Bücher-Auctionen, von der daraus gelöseten Summe, ein halb Procent zum Besten der Bibliothek abgegeben werden soll, welches der Auctionarius von den eincaßirten Geldern inne zu behalten, und dem ältesten Bibliothecario einzuliefern hat.

2. Es zweifelt auch E. Hochedl. Rath ganz nicht,

nicht, es werden alle und iede, in Ansehung des 1751.
nicht geringen Vortheiles, den sie und die Ihrigen aus dem Gebrauche dieser Bibliothek haben, zur Vermehrung desselben gerne und freywillig etwas beytragen, und was sie an Seltenheiten in Büchern, Manuscriptis, alten Münzen, Mathematischen und Physikalischen Instrumenten, præparatis anatomicis, Naturalien u. s. f. besitzen, auf die Bibliothek zu bringen, oder derselben bey ihrem Ableben zu vermachen, so mehr geneigt seyn, ie weniger dadurch ihnen oder den Ihrigen der Gebrauch davon entzogen wird, und ie rühmlicher es für sie ist, auch daran eine patriotische Achtung für das gemeine Beste zu beweisen.

3. Insonderheit werden diejenigen, welchen in Ansehung des Ehren-Amtes, so sie bekleiden, ein besonderer Vorzug im Gebrauche dieses Bücher-Vorrathes zugestanden ist, sich nicht entlegen, wenn sie zu solchen Aemtern berufen werden, den Fortgang einer so guten und ersprießlichen Verfassung durch ein beliebiges Geschenk, an Büchern oder baarem Gelde, zu befördern; und sollen die Bibliothecarii, sothane Personen durch die Regiſtratores gelegentlich daran erinnern zu lassen, nichts verabsäumen.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Lunæ, die 1 Martii 1751.

Extract.

1751. 1 März. Extract. Protoc. Senatus, daß die Schiffer die aus der Cabüse wegzunehmende Asche in kupfernen oder irdenen Gefässen verwahren sollen. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 25.

DCCXCVII.

1751. 12ten März. **Mandat, daß ein ieder den Ehren Predigern bey den Neben-Kirchen, wie auch den Schul-Collegen, die ihnen von den Abend-Leichen zugebilligte Gebühr ordentlich entrichten soll.***

Demnach, in der am 11 jüngstverwichenen Monats Februar gehaltenen Rath- und Bürger-Versammlung, der am 7 Februar 1715 ergangene Rath- und Bürger-Schluß dahin erläutert und erweitert worden, daß von allen Leichen, welche des Abends durch den offenen oder sogenannten Jungfern-Wagen, mit oder ohne Karossen und Gefolge, zur Erde gebracht werden, den Ehren Predigern an den Neben-Kirchen ein Rthlr. überhaupt, einem ieden der zu den Leichen verordneten Schul-Collegen aber von einer kleinen Leiche 8 ß, und von einer grossen Leiche wenigstens 12 ß entrichtet werden sollen:

Als

* Hiebey ist den Reiten-Dienern, auch Leichen-Bittern und Leichen-Bitterinnen, der Befehl geworden, keine Leiche zu bedienen, ehe denn sie versichert sind, daß die gedachten Herren Prediger und Schul-Collegen befriediget worden.

Digitized by Google

Als will E. Hochedl. Rath alle dieſer Stadt 1751.
Bürger und Einwohner alles Ernſtes hiemit erinnert und ermahnet haben, ſich dieſer Verordnung gemäß zu betragen, und ſowol gedachten Predigern als Schul-Collegen die ihnen zugebilligte Gebühr von allen ſolchen Leichen zu entrichten; mit dem Bedeuten, daß, ehe und bevor ſie durch den von einem der Prediger an den Neben-Kirchen und Schul-Collegen eigenhändiger Unterſchrift vorgezeigten Schein bewieſen, daß ſie ſelbige ſolcher Leiche wegen befriediget, ihnen nicht allein gedachter Leichen-Wagen nicht verſtattet, noch den Reiten-Dienern, Leichen-Bittern nnd Leichen-Bitterinnen die Bedienung einer ſolchen Leiche erlaubet ſeyn, ſondern auch wider diejenigen, welche dieſer Verordnung entgegen handeln, mit der würklichen Execution verfahren, und von ihnen die Gebühr, ſamt den verurſachten Koſten, beygetrieben werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, d. 12 Martii 1751.

Digitized by Google

DCCXCVIII.

1751. 12ten März. **Notification, wie sich bey Gelegenheit der feyerlichen Einweihung des hiesigen Gymnasii und der öffentlichen Stadt-Bibliothek die Hinfahrenden verhalten sollen.***

Da, zur feyerlichen Einweihung des hiesigen Gymnasii und der öffentlichen Stadt-Bibliothek, der nächstbevorstehende Dienstag, als der 16te dieses, und der darauf folgende Donnerstag, als der 18te dieses, bestimmet worden; und man, guter Ordnung halber, wegen der vielen Kutschen, die Veranstaltung zu machen für nöthig befunden hat, daß die Hinfahrenden nicht anders, als durch die kleine Gasse neben der St. Johannis Kirche, zugelassen werden, sodann über die alte Wall-Strasse ledig wegfahren, und, nach geendigtem Actu, von der Seite der alten Wall-Strasse wiederum sich einfinden sollen; so wird solches zu iedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Decretum in Senatu, Hamburg den 12 März 1751.

DCCXCIX.

* Die Einweihung geschahe am 16 März durch eine wohl ausgearbeitete Orationem panegyricam, welche der Prof. Eloquentiæ, der sel. Hr. Schaffshausen, in Gegenwart eines zahlreichen Auditorii hielte, und vor und nach welcher auf Anordnung E. Hochedl. Raths ein der ausbündigsten Richeyischen Poesie überlassenes Sing-Gedicht aufgeführet wurde. Letzteres folget hiernächst.

Digitized by Google

DCCXCIX.

Verordnung, nach welcher der Char-Freytag in der Stadt und deren Gebiete jährlich gefeyert werden soll.*

1751. 15ten März.

Die Erfahrung bezeuget mehr als zu viel, wasgestalt es, leider! bey den meisten zur Gewohnheit geworden sey, daß sie den Char-Freytag, theils aus nicht genugsamer Erkenntniß von dessen Wichtigkeit, theils aus kaltsinniger Beschaffenheit ihres Christenthums, entweder gar nicht mit

* 1. Diese Verordnung ward a) am Sonntag Palmarum von allen Kanzeln in und ausserhalb der Stadt, besonders zu St. Georg, auch zu Eppendorf und auf dem Hamburger Berge, so wie auch im Dohm und im Amte Ritzebüttel, mut. mut. abgelesen, und E. Hochedl. Rath der Stadt Lübeck ließ per Rescriptum directoriale, in Ansehung des Amts und Städtgens Bergedorf, eine gleiche gemeinschaftliche Verfügung für beständig abgehen. b) Die in solcher Verordnung aber vestgesetzte Nachmittags-Predigt ward auch für St. Georg und auf dem Hamburger Berge bestimmet; ferner c) dem Ehrn Pastor zu St. Johannis, die Vormittags-Predigt von 8 bis 9 Uhr zu halten, auf sein Ersuchen zugewilliget; und endlich auch d) auf dem Pesthof eine Vormittags-Predigt, zu der an Sonn- und Festtägen gewöhnlichen Zeit, angeordnet.

2. Wegen der Thöre und Bäume ward am 22 März und 7 April beliebet, a) solche von frühe Morgens um 8 Uhr an bis des Nachmittags um 4 Uhr

1751. mit gebührender Andacht begehen, oder doch den grössesten Theil desselben mehr auf weltliche Geschäfte, als auf geistliche Betrachtungen, verwenden.

Um nun aber sothaner unverantwortlichen Gleichgültigkeit, in Absicht auf einen der allerheiligsten und verehrungswürdigsten Tage, als woran wir uns des für unsere Sünden schmerzlich gelittenen und gekreuzigten Heilandes mit demüthigster Dankbarkeit erinnern sollen, bestmöglichst vorzubeugen; so hat E. Hochedl. Rath keinen Anstand nehmen wollen, wegen der jährlichen geziemenden Feyer dieses Tages, ein für allemal, nachstehende Verordnung, zu iedermanns Wissenschaft und Gelebung, öffentlich hiemit bekannt zu machen.

1. Soll in allen Haupt-Kirchen, worinn bisher des Char-Freytages nur des Morgens von 8 bis 9 Uhr eine Predigt gehalten worden ist, zu mehrerer Erbauung auch desselben Nachmittags, von

zu blenden, und ausser den Posten und Reisenden, und denjenigen Personen, welche den Gottesdienst ausserhalb der Stadt halten wollten, worunter auch die Reformirten zu verstehen, niemand weder hinaus noch herein zu lassen; desgleichen b) mit Einbringung der Milch, so wie es sonst am Sonntage geschiehet, bis um 4 Uhr des Nachmittags es zu halten; auch c) die Ever, ausser in den beyden Predigt-Stunden von 8 bis 9 und von 2 bis 3 Uhr, ein- und auszulassen.

Digitized by Google

von 2 bis 3 Uhr, über die Materie vom Tode unſers Erlöſers geprediget werden. Damit aber ſolches den Ehr. Nachmittags-Predigern, wegen der Communion und des Beicht-Sitzens an dieſem Tage, nicht zu beſchwerlich fallen möge, ſo ſollen an deren Stelle die geſchickteſten Candidaten Rev. Miniſterii zu dieſen Predigten genommen werden. Inzwiſchen bleibet einem ieglichen der Ehr. Nachmittags-Prediger die Freyheit, falls es ſeine Umſtände leiden, die Predigt ſelber zu verrichten. 1751.

2. Werden alle Herrſchaften, Eltern, Vormünder und Lehrmeiſter wohlmeinend erinnert, ihre Haus-Genoſſen und die ihnen anvertraute Jugend ernſtlich dahin anzuhalten, daß ſie nebſt ihnen an dem Char-Freytage dem öffentlichen Gottesdienſte mit Andacht fleißig beywohnen, und auch ſelbigen nachher für ſich in der Stille und aufs erbaulichſte zubringen mögen.

3. Durch die Thöre und Bäume ſoll vor 4 Uhr, des Nachmittags, auſſer den Poſten, reiſenden, und denjenigen Perſonen, welche den Gottesdienſt auſſerhalb der Stadt halten wollen, niemand weder hinaus noch hereingelaſſen werden.

4. Die gewöhnliche Verſammlung auf der Börſe wird an dieſem Tage bis 4 Uhr Nachmittags ausgeſetzet.

5. Imgleichen ſoll die Bank nicht eher, als des Nachmittags gegen 4 Uhr, eröffnet, auch

1751. mit den Protestationen der Wechsel nicht frühzeitiger verfahren werden.

6. Alle Buden, Krahm-Laden und Keller ꝛc. sollen, bey schwerer Strafe, nicht eher als um 4 Uhr des Nachmittags, um daraus zu verkaufen, aufgemacht werden.

7. Keine Gast-Wirthe, Wein- Branntwein- Coffee- und Bier-Schenken sollen, bey Verlust ihrer Freyheiten, sich unterfangen, iemanden am Char-Freytage, weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, oder auf dem Lande, ohne Noth, und bloß der Wollust und des Müßigganges halber, den Zutritt zu verstatten, vielweniger zum Fressen, Saufen, Spielen und Schwärmerey die mindeste Gelegenheit zu geben.

8. Keine Fabrikanten, Künstler oder Handwerker sollen, bey unausbleiblicher Strafe, an dem Char-Freytage vor 4 Uhr des Nachmittags arbeiten.

9. Niemand soll sich vor der itztbenannten Stunde mit Last-Wagen, Schleiffen, Bier- oder Schieb-Karren an dem Char-Freytage auf den Gassen sehen lassen.

10. Kein Jude soll sich, bey 50 Rthlr. Strafe oder Gefängniß, erdreisten, an diesem Tage etwas feil zu bieten, oder sonst öffentlich ein Gewerbe zu treiben, oder spatziren zu gehen, oder mit Tobacks-

Tobacks-Pfeifen vor der Thüre zu sitzen; sondern ein ieder derselben soll sich still zu Hause halten: und falls ja iemand von ihnen etwas nöthiges zu bewirken hat, so soll es nicht eher, als des Nachmittags gegen 4 Uhr, geschehen.* 1751.

11. Die Land-Leute sollen an dem Char-Freytage ihre sonst gewöhnliche Arbeit, bey schwerer Strafe, ruhen lassen, und sich nebst den Ihrigen fleißig zur Kirche halten, auch sich nach geendigtem öffentlichen Gottesdienste in der Stille bestens zu erbauen suchen.

12. Am Char-Freytage sollen auf beyden Glocken-Spielen, zu St. Petri und St. Nicolai, Vormittags und Nachmittags einige Paßions-Lieder, eine Stunde lang, gespielet, nicht weniger dergleichen des Abends um 9 Uhr von den gewöhnlichen Kirch-Thürmen abgeblasen werden. Und des Tages vorher soll, wie es anderer grossen Feyer-Tage halber gebräuchlich ist, von allen Kirch-Thürmen geläutet werden.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicat. sub Sigillo, Lunæ, d. 15 Martii 1751.

* Am 3 März 1752 ist per Conclusum Senatus & Commissorium an die Wedde-Herren, den Juden zwar die Erlaubniß ertheilet, ihre Schulen am Char-Freytage ungehindert zu besuchen, iedoch, daß das Hin- und Hergehen nicht Haufenweise geschehe, auch daß es ratione des verbotenen Spatzierengehens, Schacherns, und des sonstigen bescheidenen, stillen und ordentlichen Betragens, bey der Verordnung vorigen Jahres verbleibe.

Digitized by Google

DCCC.

1751. 16ten März. Bey der von E. Hochedl. Rath angeordneten feyerlichen Einweihung des von Grund auf neu erbaueten Hamburgiſchen Gymnaſii, und der damit verbundenen öffentlichen Bibliothek, wurden den 16ten März des 1751ſten Jahres, vor und nach einer öffentlich gehaltenen Rede, folgende von Michael Richey, älteſtem Profeſſore publico, verfertigte Sing-Gedichte im neuen Hör-Saale muſikaliſch aufgeführet von Georg Philip Telemann.

Vor der Rede.

Tutti. Aria.

Mit Danken und Loben, mit Beten und Segnen,
Eröffnet die Werkſtatt der Weisheit ihr Thor.
Beherrſcher der Sternen,
Laß reichliche Gnade dem Eintritt begegnen.
Ach! komme der Arbeit im Lehren und Lernen
Mit Leitung und Lichte von oben zuvor. V. A.

Vernünftigs Hamburg, wirf den aufgeklärten Blick
Auf dein von Gott gegönntes Glück.
Hier ſtellet ſich, zu kluger Augen Freude,
In neuem Glanz ein nutzbares Gebäude
Auf ſolcher Stelle dar,
Wo ehemals, im finſtern Reiche,

Vielleicht

Vielleicht ein Speise-Saal für heilig-faule Bäuche, 1751.
Und ein Erquickungs-Platz des Aberglaubens war.
Zwar ist beynahe schon vor hundert funfzig Jahren
Den Musen dieser Sitz geweiht;
Und zählest du bey ganzen Schaaren
Die Männer, deren Nutzbarkeit,
Aus dieser Zucht, das Vaterland erfreut:
Nun aber, da uns noch, von hochverdienter Hand,
In Menge, die nicht mehr zu fassen,
Gelehrtes Werkzeug zugewandt;
Hat Lieb und Klugheit sich bewegen lassen,
Dem neuen Schatz ein neues Haus zu gönnen.
Und was that Gott? Er gab das Wollen und das Können.

Wer ist denn doch,
In dessen Brust nur noch
Ein Fünklein reger Achtung glimmt,
Der nicht in unser Dank-Lied stimmt?

Choral.

1. Was Lobes solln wir dir, o Vater, singen?
   Dein That kann keines Menschen Zung ausbringen.
2. Du hast uns wahre Siegel aufgedrücket,
   Dabey wir deine Gunst und Güte schmecken.

Beglückte Stadt,
Die so viel Witz und Kunst, als Werk und Handel, hat,
Hier steht, in voller Schöne,
Ein würdger Aufenthalt für deine besten Söhne;
Allwo sich ihr schon stärkrer Geist
Zu höhern Wissenschaften schwinget,
Woraus, was Lob und Ruhm, was Nutz u. Vortheil heißt,
Zu Stadt- und Landes-Heil entspringet.
Hier siehest du so manchen jungen Baum
Auf wohlgedüngtem Raum,

1751. In schönster Blüht und bester Wartung stehen.
Wenn nun der HErr, durch dein Gebet bewegt,
Des Segens Fruchtbarkeit auf dieses Eden legt,
Was kannst du schöners sehen?

Aria.

Gepflanzte Bäum an Wasser-Bächen
Laßt wohlgereifte Früchte brechen,
Seyd unverwelklich Blätter-voll.
Die Lust am göttlichen Gesetze
Sey Tag und Nacht
Was euch ergötze;
Und was ihr macht
Gerathe wohl. V. A.

Ja, edle Blume wackrer Jugend,
In deren munterm Fleiß und witzig-frommer Tugend
Des Vaterlandes Hoffnung blüht,
Bewundre dankbarlich, was hier dein Auge sieht.
Schau diesen Lehr-Stuhl an,
Der seine männlich schöne Zier
Vor Kunsterfahrnen Kennern
Wohl sehen lassen kann.
Hier werden deiner Lehr-Begier
Von lebenden, geübten, treuen Männern,
Und oben, über dir, von so viel tausend Todten
Die reichsten Quellen angeboten.
Erwege doch, welch eine theure Last
Des Pfeilers güldnen Wirbel drücket,
Der, als ein Atlas, hier den Bücher-Himmel trägt;
Wie manche seltne Kost die Vorraths-Kammer faßt.
O! kaum zu kostbarer, nun zweymal größrer Platz,
Der einen neu gehäuften Schatz
In fast gedrungnen Fächern hegt.

O Glanz

O Glanz und Ruhm, der diese Wohlthat schmücket! 1751.
O Geber, würdig anzubeten!
O Vorzug, der nur wenig grossen Städten
Ein nicht gemeines Glück in solcher Maasse gönnt!
Glückselig, wers erkennt!

Aria.

Spotte mit gelehrten Waaren,
Ohne Witz und ohn Erfahren,
Grober Unsinn, wie du willt.
Was gemeiner Wohlfahrt nützet,
Was regieret, lehret, schützet,
Was den Bürger ehrt und adelt,
Wird von Schedeln leicht getadelt,
Die nur Magen-Weisheit füllt. V. A.

Ergreifens-würdige Gelegenheit!
Hier ist es, edle Sprossen, Zeit,
Die Vorbereitungs-Lehren,
Nicht übereilt, mit Nutz und Lust zu hören.
Hier beut sich mehr, als eine Hand,
Zu höhern Schulen anzuleiten,
Und den geläuterten Verstand
Durch reife Gründe zu bereiten.
Hier aber öffnet auch die Tugend ihre Bahn,
Und macht den heiligsten Gesetzen
Den rohen Willen unterthan.
Was hülf es sonst, an grossen Wissenschaften,
Als ungenutzten Schätzen,
Mit Sittenlosen Selen haften?
Gefährlicher Besitz!
Wenn aufgeblähter Witz
Die Kunst der Laster nur vergrössert,
Nie aber Herz und Neigung bessert.

Digitized by Google

1751. Durch niedrigen, doch hochmuths-vollen Schmutz,
Sich selbst gefälliger Pedanterey,
Die Weisheit in Verachtung bringen;
Hinwiederum durch leeren Putz
Geschminkter Tändeley
Auf Flatterflügeln sich in hohe Lüfte schwingen;
Dem magern Witz ein reiches Ansehn geben,
Ist nicht die wahre Kunst zu leben.

Aria.

Von Wind und Stolz entfernte Sitten,
Stehn ächter Weisheit treflich an.
Durch weicher Wollust Zauberkünste,
Durch eitler Moden schöne Dünste
Wird zu Verdiensten nicht geschritten.
Hier macht kein blosses Kleid den Mann.
V. A.

Und auch für dich,
O Himmels-Tochter, Lust der Erden,
Durch deren rührende, von Gott beliebte Kunst
Die schönen Dienste schöner werden,
Gepriesne Ton-Kunst, auch für dich
Bemühte sich
Der hohen Kenner kluge Kunst.
Ein wohlgebautes Chor
Zieht unsern Blick empor,
Allwo ein Stand, von Raum und Zier begleitet,
Für dein Geschäfte zubereitet.
O! laß darauf, zu Gottes hohen Ehren,
Und holder Mildigkeit zum Lobe,
Die erste Probe
Von Kunst und Andacht hören.

Aria.

Digitized by Google

Aria. 1751.

Rollende Klöppel, schneidende Bögen,
Streitet einander verbindlich entgegen:
Trennet, vereinigt den künstlichen Schall.
Stimmen irdscher Seraphinen,
Weiht die neu erbauten Bühnen:
Preist der Gnad und Allmacht Werke,
Bald durch Anmuth, bald durch Stärke,
Bald durch Hall und Wiederhall. V. A.

So recht! erweckte Musen-Söhne,
So wird durch helle Freuden-Töne
Vor allen Gott der schuldge Dank erwiesen.
Doch laßt dabey nicht ungepriesen
Der hocherlauchten Väter Rath,
Durch deren weisestes Verfügen
Ein so ansehnliches Vergnügen
Beförderung genossen hat.
Es dringe dieser Wunsch vor jenen Sternen-Thron!
Tutti. Gott sey dafür ihr Schild, und ihr sehr grosser Lohn!
Und was für Preis
Verdienet nicht, bey diesen Freuden-Festen,
Der wackern Männer Treu und Fleiß,
Die weder durch Verdruß, noch lange Zeit, geschreckt,
Nicht ohne Müh und Last, den schweren Bau vollstreckt!
Tutti. Gedenk auch ihrer, Gott, im Besten!
Ja! HErr des Himmels und der Erde,
Daß dein und aller derer Ruhm,
Die deinem neuen Eigenthum,
So reichlich wohlgethan, bey uns verherrlicht werde:

So

1751. So thu an dieſem Haus ein Zeichen,
Daß ihm es wohlergehe,
Und daß mit Segen ohne gleichen
Die hohe Wohlthat ſich zum Zweck geführet ſehe.

Choral.

Du heiliges Licht, edler Hort,
Laß uns leuchten des Lebens Wort,
Und lehr uns Gott recht erkennen,
Von Herzen Vater ihn nennen.
O HErr, behüt für fremder Lehr,
Daß wir nicht Meiſter ſuchen mehr,
Denn Jeſum Chriſt mit rechtem Glauben,
Und ihm aus ganzer Macht vertrauen.
Halleluja! Halleluja!

Nach der Rede.

Tutti. Pſalm 90, 17.

Der HErr, unſer Gott, ſey uns freundlich, und fördere das Werk unſerer Hände bey uns: ja das Werk unſerer Hände wolle er fördern.

So treten wir demnach mit ſo viel Luſt und Wonne,
Als Hand und Mund bezeugen kann,
Die Gott geweihte Werkſtatt an.
Du aber, o du ewge Wahrheits-Sonne,
Laß deine Strahlen Licht und Leben
In Lehr- und Hörer Herzen geben.
Befeuchte ſelbſt, o Gott, mit Gnaden-Thau den Garten,
Den deine Hand gepflanzet hat,
Aus welchem Kirch und Staat
Auf angenehme Früchte warten.
Es laſſe ſich dein guter Geiſt,
Der aller Gaben Urſprung heißt,

Von

Von oben her in uns geschäftig finden, 1751.
Auf wahre Gottesfurcht die Wissenschaft zu gründen.
Sonst wird gar leicht der allerbeste Same
Vom Dorn erstickt, von Vögeln hingenommen.
" Theur, schrecklich, unvergänglich ist dein Name;
" Wer den fürchtet, der wird zur Weisheit kommen.

Aria.

Weisheit, ohne Furcht des HErrn,
Ist ein giftig-fauler Kern,
In schönen Schalen nur verhehlt.
Fährt ein aufgeblasner Sinn
Ohn und über Gott dahin,
Wird des stolzen Witzes Gleissen
Doch am Ende Wahnwitz heissen,
Weil ihm der Weisheit Anfang fehlt. V. A.

Du kennest, HErr, die Zeiten,
Worauf die Schickung uns gespart,
Da wider das, was du geoffenbart,
Vernunft und Unvernunft recht in die Wette streiten:
Da hier ein strenger Heuchler schwärmt,
Und dort ein wilder Freygeist lärmt.
Wie lange wagt es noch, den Glauben zu verdringen,
Die taumelnde Vernunft, sich auf den Thron zu schwingen?
Wie lange siehest du
Dem schwachen Trotz der starken Geister zu?
Die, ihren Aberwitz durch neuen Tand zu schärfen,
Geschöpf und Schöpfer in einander werfen.
Wie leicht zerschlüge doch dein blosser Wink den Sturm,
Womit ein Staub, ein armer Wurm,
Den du aus Gnaden selbst zur Menschen-Würd erhoben,
Sich wider dich und dein Gesetz erhebt,

Und

1751. Und in dem ungezähmten Toben,
Wobey er nie für deinem Grimm erbebt,
Das Ebenbild, womit du ihn beehret,
Als Waffen wider dich und dein Geheimniß kehret!
Wann soll dem Frevel-Muth ein plötzlichs Ende seyn?
HErr, siehe drein!

Aria.

Ihr rasselnden Keile der strafenden Wetter,
Wann fahrt ihr herab?
Zermalmet die Köpfe der rasenden Spötter:
Entriegelt des Abgrunds erschrecklichen Rachen,
Und stürzet mit Krachen
Den lachenden Frevel ins heulende Grab.
V. A.

Jedoch, was donnern wir?
Der HErr wird schon zu seiner Ehre sehen.
Uns aber heißt indeß die heiligste Gebühr,
Bey so verdorbner Zeit,
Mit Fleiß, Gebet und Wachsamkeit,
Mit Lehr und mit Exempel
Auf guter Hut zu stehen;
Daß dieser schöne Weisheits-Tempel
So rein von wilder Spötterey,
Als Pharisäer-Sucht,
So frey von sklavisch harter Zucht,
Als Zügel-loser Wollust sey.
Wie sollt uns nicht erbaulich rühren,
Was wir von Alters her in unserm Siegel führen,
Des Heilands Bild, und dieß sein Wort daneben:
Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.

Choral.

Choral. 1751.

Die Furcht des HErren giebet
Den ersten besten Grund
Zur Weisheit, die Gott liebet,
Und rühmt mit seinem Mund.
O! wie klug ist der Sinn,
Der diesen Weg verstehet,
Und fleißig darauf gehet!
Deß Lob fällt nimmer hin.

Was hat denn nun
Zu so vollkommenem Vergnügen
Die Huld der Allmacht noch hinbey zu thun?
Ach! dieses gnädige Verfügen
Ist noch in Demuth zu erbitten,
Daß, wie in Stadt und Land, so auch in diesen Hütten,
Zu unsrer Musen Heil, ein stolzer Friede wohne;
Daß Hamburgs sechs-gespitzte Krone
Sich bald und schön ergänzet sehe;
Daß weder innerlich der Zwietracht bittres Wehe,
Noch äusserlich des Krieges Tyranney,
Ein Schrecken unsrer Werkstatt sey.
O Elend! wo gerechtes Straf-Gericht
Dem Würger freye Wuth erlaubet;
Wo Mord- und Brand-Sucht Hälse bricht,
Sengt, schändet, plündert, raubet:
Da steht gelahrt und ungelahrt gebeugt;
Da reget sich kein handlendes Gewühle;
Da stürzen Lehr- und Richter-Stühle;
Der schönste Bau zerfällt; die Weisheit starrt, und
schweigt.

Aria.

Wenn feurige Bälle mit gräßlichem Zischen
Zerschmetterte Menschen u. Mauren vermischen,
Da lacht die wilde Raserey.

Man

1751. Man schlachtet, ohne Blut zu sparen,
Bezahlt- und unbezahlte Scharen.
Wer aber denkt, bey dem Verfahren,
Was Gott, was Recht, was Menschen-Liebe sey?
V. A.

Hingegen, wo des Friedens sanfte Strahlen
Den Himmel täglich heiter mahlen,
Da greifen Kauf- und Land- und Handwerksmann
Gewerb und Werk mit Lust und Segen an.
Der Helicon gewinnet Muth und Leben.
Was kannst du uns, o Gott, hier zeitlich edlers geben?

Aria.

Was ein Paradies auf Erden,
Wo die Freuden himmlisch werden,
Erwünschter Friede, das bist du.
Balsam der Häupter, Erquickung der Glieder,
Thaue mit köstlichem Labsal hernieder,
So fleußt uns Kraft und Segen zu. V. A.

Seht, wie auf Hamburgs stiller Fluhr,
Allwo Gerechtigkeit und Friede noch sich küssen,
Minerva und Mercur
So angenehm sich zu begegnen wissen.
Wie freundlich, und wie vortheilhaft
Weiß eines sich dem andern zuzuwenden!
Die Weisheit trägt die Kaufmannschaft,
Die Kaufmannschaft die Weisheit auf den Händen.
Der kluge Bürger glaubt, daß unentgröbter Witz
Den Flor des Staats mehr niederhält als hebt.
Er sieht vernünftig ein die gar zu grossen Pflichten,
Die dem unmöglich auszurichten,

Der

Der blos für seinen Körper lebt. 1751.
Drum, neuerbauter Musen-Sitz,
Du kannst dir ganz gewiß versprechen,
Es wird an Bürger-Gunst
Der Wissenschaft und Kunst
Zu keiner Zeit gebrechen.
Gott lasse nur zugleich, was uns so angelegen,
Das edle Johanneum blühn,
Und unter treu-berühmter Hand,
An Zahl und Muth gestärkt,
Die Menge tüchtger Sprossen ziehn;
Damit ein reifer Segen,
Den uns daher die Ordnung zugewandt,
Von Jahr zu Jahr der Obern Aug ergötze,
Und aus der reichen Zucht, den Abgang unvermerkt,
Ein starker Ausbund sich in unser Feld versetze.
So schlagen denn vereinter Andacht Flammen
In einen Doppel-Wunsch zusammen:

Aria à 2.

Es schmücke dich, Hamburg, in ewigen Frieden,
Dein Handel auf wimmelnder Elbe von Süden,
Von Norden dein treffliches Alster-Athen!
Dein Segen von beyden sey immer derselbe;
Bis endlich in schwindender Alster und Elbe
Nicht Schiffe, nicht Fische, nicht Wasser
zu sehn.
V. A.

Kaum sättigt uns der Wünsche Wiederholen.
Denn was so allgemein vergnügt,
Worinn ein solcher Segen liegt,
Wird niemals gnug des Himmels Gunst empfohlen.

1751. Aria.

à 2. Stehe, nutzbares Gebäude,
Edler Jugend Lust und Weide,
Rühmliches Gymnasium!
Keiner Höllen Zunft-Genossen
Machen deinen Fleiß verdrossen,
Noch das Salz der Lehre tumm.

à 2. Lebet, allertheurste Väter,
Lebet, hochehrwürdge Beter,
Lebe, werthste Bürgerschaft;
Kräfte, die von Weisheit stammen,
Füge Gott zum Heil zusammen
Mit beglückter Börse Kraft!

Tutti. Prange, kostbares Gebäude,
Zier der Stadt, der Klugen Freude,
Edbliches Gymnasium!
Dann erst, wann der Bau der Erden
Selber wird zu Asche werden,
Sey dein letztes Säculum. V. A.

DCCCI.

1751. 26sten März. **Mandat, daß niemand auf der Stadt Gebiete Holzplackereyen und würkliche Diebstähle ausüben soll.**

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, mit äusserstem Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, welchergestalt auf Unserem Gebiete die Holzplackereyen und wirklichen Diebstähle eine Zeit her sehr überhand nehmen,

men, und mit einer solchen Frechheit ausgeübet 1751.
werden, daß dergleichen ungescheueten Bosheit und täglich gehäuftem Frevel durch geschärfte Verfügungen allendlich vorzubeugen, Wir Uns höchst gemüßiget sehen: Als wollen wir nicht nur einen ieden, sowol fremden als einheimischen Unterthan, all solcher unerlaubten That-Handlungen hinförder sich zu enthalten, bey Vermeidung der hiernächst dagegen bestimmten Strafen, ernstlich hiemit verwarnet haben, sondern Wir befehlen auch zugleich Unsern respectiven Land- und Bauer-Vögten, auch Holz- und Forst-Bedienten, daß sie insgesammt, und ein ieder besonders, ein wachsames Auge darauf haben, und sowol Nachts als Tages, mit Zuziehung der Dorf-Leute ieden Ortes, fleißige Nachforschungen in den Waldungen vornehmen, solchemnach die darinn angetroffenen verdächtigen Personen zurückweisen, die im Fällen und Abhauen des Holzes aber wirklich ertappten auf frischer That anhalten, und bey dem nächstwohnenden Vogte, bis zu des verordneten Land-Herrn alsofort einzuholenden weiteren Verfügung, in sichere Gewahrsam bringen, nicht weniger der Wagen und Pferde sich bemächtigen, allenfalls aber die Pferde im Gesichte der Frevler und Diebe erschiessen sollen; da wir sodann die in solchem verbotenen Betrieb ertappten Personen per Fiscalem peinlich anklagen, und gegen dieselben nach aller Strenge der Rechte verfahren lassen werden. Wornach sich denn ein ieder zu achten, insbesondere aber die erwehnten Bediente solche Unsere Willens-Meynung, ohne Ansehen

1751. und Ausnahme, bey Verlust ihrer Dienste, und in unverhofftem Verhehlungs-Fall allweiter gegen sie zu verhängenden schweren Ahndung, zu vollstrecken, gesammte Unterthanen auch selbigen, so bald sie dazu gerufen werden, bey sonst unvermeidlicher Gefängniß- und Leibes-Strafe, so unverzüglich zu Hülfe zu kommen, als den nöthigen Beystand, angewiesenermaassen, zu leisten haben. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, die Veneris 26 Martii 1751.

1751. 31sten März. Es ist dem Gilde-Knecht anbefohlen, daß er auf die ietzige Einrichtung der Bört-Fahrt, und Vollziehung der ihm zugestellten Verpflichtung der Börtleute, wohl acht habe, und falls er etwas vermerken sollte, so denenselben zuwider liefe, solches sofort gehörigen Orts vermelde.*

* Hiernächst ist den Schiffer-Alten kund gethan, daß vor der Hand den Amsterdammer Bört-Fahrern erlaubt, von denen 8 Liege-Tagen die ersten 3 a 4 Tage bey dem Krahn, die übrigen aber im Rummel-Hafen auszuwarten.

Nicht weniger den Zoll-Herren committiret, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Everführer die Börtleute vorbey gehen, und die Waaren in fremde Schiffe laden, die Everführer Anfangs ernstlich zu warnen, nachhero, auf nicht erfolgte Besserung, zu Geld-Strafe zu nehmen.

Digitized by Google

DCCCII.

Notification, die am heil. Oster-Abend für die Michaelitische Gemeine angeordnete Communion betreffend, so am Sonntage Palmarum in den Kirchen zu St. Marien Magdalenen und zum Heil. Geist abgelesen worden. 1751. 2 April.

Da in der Michaelitischen Gemeine am heil. Oster-Abend bisher keine Communion gehalten worden ist, und man, aus bewegenden Ursachen, in Betracht der daselbst so sehr zahlreich eingepfarrten Personen, für gut befunden hat, solche für gedachte Gemeine am besagten Tage von nun an gleichfalls zu verordnen; so wird allen denenjenigen, welche sich dieser heiligen Handlung bedienen wollen, hiedurch öffentlich kund gethan, daß am bevorstehenden Sonnabend, als den 10 April, dermalen in der St. Marien Magdalenen Kirche der Anfang damit gemacht, und in Zukunft in der neuen St. Michaelis Kirche, so bald selbige wiederum wird auferbauet worden seyn, beständig damit fortgefahren werden solle. Concluſum in Senatu, Hamburg den 2 April 1751.

DCCCIII.

1751. 5 April. **Mandat gegen das Jagen auf den verpfändeten Dorfſchaften.**

Demnach durch das Jagen und Schieſſen ſolcher Leute, die dazu nicht berechtiget ſind, die Wild-Bahnen gänzlich verdorben werden, als gebieten Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, allen und ieden, daß niemand, wer der auch ſeyn mögte, ſich unterſtehen ſolle, in denen Uns mit aller Hoheit übertragenen und verpfändeten Dorfſchaften, die Jagd weder mit noch ohne Hunde zu exerciren, mit der Verwarnung, daß, daferne iemand, dieſem Verbot entgegen, darauf ſich betreten laſſen werde, demſelben die Hunde todt geſchoſſen, die Flinte abgenommen, er in gefängliche Haft gezogen, und von dem p. t. Wohlweiſen Land-Herrn überdem, dem Befinden nach, beſtrafet werden ſolle. Wir befehlen auch allen Bauer-Vögten und Unterthanen dieſer Ländereyen, ſo viel an ihnen, fleißige Obacht zu haben, daß dieſem Unſern Mandat nicht entgegen gehandelt werde. Wornach ſich ein ieder zu richten, und für Unluſt und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto d. 5 Apr. 1751.

DCCCIV.

DCCCIV.

Notification, die zur Aufnehm- und Umschreibung der Gelder in der Banco am Char-Freytag bestimmte Zeit betreffend.

1751. 7 Apr.

Da in der unterm 15 März a. c., wegen der feyerlichen Begehung des Char-Freytages, publicirten Verordnung Art. 5 enthalten ist, wasgestalt die Bank an diesem Tage nicht eher, als gegen 4 Uhr des Nachmittags, solle eröffnet werden; so wird allen denenjenigen, welchen daran gelegen ist, hiemit nachrichtlich kund gethan, daß sodann die Aufnehmung der Gelder von 4 bis 5 Uhr, und deren Umschreibung von 5 bis 7 Uhr geschehen, nachhero aber dermalen nichts weiter daselbst angenommen werden könne. Concluſum in Senatu, Hamburg den 7 April 1751.

DCCCV.

Mandat gegen den Frevel und die Vergadderung auf den Gassen, insonderheit bey Schliessung der Thöre.*

1751. 26 Apr.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, haben mit nicht geringerem Misfallen, als Befremden, vernommen; und es

* Ist, nachdem es hin und wieder, wo es angeschlagen gewesen, abgerissen worden, am 28 April aufs neue affigirt, und am 1 May von allen Kanzeln abgelesen worden.

Digitized by Google

1751. ist zum Theil Stadt-kundig, welchergestalten in den jüngst verstrichenen Wochen es fast zur täglichen Gewohnheit geworden, daß nicht nur dieses und jenes Paar unbändigen Pöbels, an den auf den Gassen gehenden, entweder aus verbittertem Gemüthe geflissentlich dazu ausgesuchten, oder auch nur von ohngefehr und zuerst ihme aufgestossenen, so fremden und in auswärtigen Diensten stehenden, als einheimischen Personen, beyderley Geschlechtes, durch allerhand Schmäh- und Schimpf-Worte, und darauf unmittelbar gefolgte, an denenselben verübte, Thätlichkeiten sich zu vergreifen, und dieselben zu Boden zu werfen, auch gefährlich zu verletzen und zu verwunden sich erfrechet; sondern, daß auch insonderheit bey Schliessung der Thöre, und bevorab an den vor andern zur Gott-geheiligten Ruhe bestimmten Sonn- und Feyer-Tagen, und zwar hauptsächlich in der Neu-Stadt, und in den dem Millern-Thor am nächsten gelegenen Gassen, iedoch nicht minder auch hin und wieder in der Alt-Stadt, und überhaupt auf den Brükken und Markt-Plätzen, zu vorgedachten Zaun- und Zügellosen Leuten eine Menge, von aussen hereingestürzten, grossentheils berauschten, Volkes, mit gleichem Frevel, Haufenweise sich gesellet; deren Drohungen und Wuth, auch sogar im Gesicht der gesetzten ordent- und ausserordentlichen Wachen, im Vorübergehen, gebilliget und unterstützet; des Endes mit aufgerafften Steinen, und allerhand schäd- und mördlichem Gewehr im voraus sich versorget; von vorhabender Einschmeis-

schmeissung der Fenster, und Plünderung der Häuser, kecklich gesprochen; auch ihre, auf Meuterey und Tumult abzielende, Absichten überhaupt sogar ungescheuet nicht verhehlet, daß einige derselben, mitten unter dergleichen Drohungen, zur gefänglichen Haft bereits sind gezogen worden. 1751.

Wiewol nun, sobald dieses schmähsüchtige, drohentliche und thätige Beginnen, wodurch die einem ieden, so fremden als einheimischen, in dieser Stadt sich aufhaltenden, oder beständig wohnenden, ohne Unterschied der Person, auch des Standes und Gewerbes, gebührende allgemeine Sicherheit ausnehmend gestöret, und zum Auflauf und Tumult, wie nicht weniger zu dem gemeiniglich damit verknüpften, oder daher entstehenden Diebstahl, Raub und Plünderung, auch Mord und Todtschlag, die Gelegenheit gegeben wird, zur öffentlichen Kenntniß und Wissenschaft gekommen, alle diensame Vorkehrungen von Uns bereits gemacht sind, um den fernern Ausbrüchen solcher, in den natürlichen, Reichs- und dieser Stadt Gesetzen höchst verpönten, Beleidigungen unschuldiger Neben-Menschen, auch gefährlichen Zusammenrottir- und Vergadderungen, zuvorzukommen, und die bereits dahin gegangenen Absichten möglichstermaassen in ihrer ersten Brut zu ersticken; so haben Wir gleichwol, nach der Uns beywohnenden Obrigkeitlichen Milde, einen ieden zum Ueberfluß für dergleichen andringlichst-unruhigem und boshaftem Betragen Stadt-väterlich hiemit verwarnen, und ihn zu einer sittsamen

1751. und solchen Aufführung auf den Gassen, wie die bürgerliche, oder sonst Uns angelobte und geziemende Pflichten ihn dazu anweisen, wohlmeinend erinnert, iedoch aber auch dabey männiglichen ernst- und nachdrücklichst anbefehlen wollen, dieser Unserer Warn- und Erinnerung so gehorsamst ein Genügen zu leisten, und die ihm etwa kund werdende vergallte, meuterische und Friedens-stöhrende Absichten anderer, es sey daß man ihn dazu mit hinreissen, oder er auch sonst sie wahrnehmen und erfahren dürfte, den Herren Gerichts-Verwaltern, oder, da Gefahr auf dem Verzug haften mögte, der nächsten Wache so gewiß zu melden und anzuzeigen, als lieb einem ieden seyn wird, zu vermeiden, daß er nicht, entweder als Urheber und Rädelsführer, oder als Mitgenosse und Gehehler solcher That-Handlungen, alsofort in Verhaft genommen, der fiscalische Proceß in peinlichem Gerichte wider ihn angestellet, und er, nach Schärfe der Gesetze, zu den, auf die Stöhrung der allgemeinen Ruhe, und auf solche äusserst criminelle Absichten und Unternehmungen gesetzten, empfindlichsten Leibes- und Lebens-Strafen, verdammet werde. Wohingegen diejenigen, die als ruhige Menschen, und als wohlgesittete Bürger und Einwohner dieser Stadt, an solchen Vergehungen einen Abscheu haben, auch aller Gesell- und Genossenschaft solcher Freveler und Meutmacher sich entziehen, und von deren entweder schon ausgeführten, oder annoch vorhabenden, rebellischen Verstrickungen und Stadt-Friedensbrüchigen Gewaltthätigkeiten, eine glaub-

glaubhafte Anzeige thun werden, sie seyn Fremde oder Einheimische, und, wenn sie auch selbst vorhin Theil daran mit genommen, oder dazu sich verbunden hätten, nächst der, letzteren Falls zu hoffender Nachlassung aller sonst verdienten Ahndung, eine Belohnung bey den Herren Gerichts-Verwaltern dafür zu gewärtigen haben, anbey ihre Namen, auf Verlangen, verschwiegen werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für eine ohnfehlbare exemplarische Bestrafung, zum Abschrecken anderer, zu hüten hat. 1751.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 26 April. 1751.

Es ist den in der Ordnung, wornach sich die Garnison bey entstehenden Feuersbrünsten zu richten hat, (s. Samml. der Feuer-Ordn. Nr. 2. S. 144) vorgeschriebenen Pflichten per Concluſ. Ampl. Sen. noch dieses hinbey gefüget, daß, wenn ein Feuer, insonderheit des Nachts, in der Nähe der Corps de Garde entstehet, es dem Bewohner des Hauses und den nächsten Nachbaren durch einen dahin zu sendenden Soldaten ungesäumt kund zu thun sey. 1751. 30 Apr.

Es ist in den Mühlen besonders angeordnet, daß darinn, zufolge Mandats vom Jahre 1735, kein Toback ohne Dopf auf der Pfeife, bey 10 Rthlr. Strafe auf ieden Contraventions-Fall, solle geraucht werden. 1751. 7 May.

DCCCVI.

DCCCVI.

1751. 25 Jun. **Notification, wie sich bey feyerlicher Legung des Grund-Steins zur Wiederaufbauung der neuen St. Michaelis Kirche die dorthinfahrenden Kutscher verhalten sollen.**

Demnach zur feyerlichen Legung des Grund-Steins zur Wiederaufbauung der neuen St. Michaelis Kirche der bevorstehende Dienstag, als der 29ste dieses Monats, bestimmet worden ist, und man wegen der häufigen Kutschen, guter Ordnung halber, die Veranstaltung zu machen für nöthig befunden hat, daß die dorthin fahrenden Kutscher insgesammt nicht anders, als entweder durch die kleine Gasse gegen Constantin über, den Herren Graben genannt, oder auch von dem Theilefelde her, den alten Michaelis Kirchhof vorbey paßiren, und die Herrschaften neben dem Kirchhofe der neuen St. Michaelis Kirche aussetzen, und sodann ledig nach der Gegend von der Mühlen-Elbe- oder Schlachter-Strasse fahren, von welcher Seite her sie denn, nach geendigtem Actu, sich neben dem Kirchhofe der neuen Michaelis Kirche einfinden, und ihren Rückweg den vorbenannten alten Michaelis Kirchhof wiederum vorbey nehmen sollen: als wird solches zu iedermanns Wissenschaft und Gelebung öffentlich hiemit bekannt gemacht. Conclusum in Senatu, Hamburg den 25 Jun. 1751.

Ist den 26 und 28 Junii den Zeitungen inseriret worden.

DCCCVII.

DCCCVII.

Ordnung der geistlichen Lieder und Handlungen bey feyerlicher Legung des Grund-Steins zu St. Michaelis. 1751. 29 Jun.

1. Wenn die Proceßion, unter einer anständigen Musik vom Thurm, völlig ins Gezelt getreten, wird gesungen:

Komm Heiliger Geist, HErre Gott ꝛc. Nr. 167.

2. Darauf wird die Stand-Rede gehalten über den Text,

Zach. 8, 2. 3.

So spricht der HErr Zebaoth: Ich habe über Zion fast sehr geeifert, und habe im grossen Zorn über sie geeifert. So spricht der HErr: Ich kehre mich wieder zu Zion, und will zu Jerusalem wohnen; daß Jerusalem soll eine Stadt der Wahrheit heissen, und der Berg des HErrn Zebaoth ein Berg der Heiligkeit.

3. Nach derselben wird gesungen:

Nun danket all und bringet Ehr ꝛc. Nr. 540.

4. Hierauf geschicht die Proceßion nach der Gruft, und die Legung des Grund-Steins selbst, unter dem Liede:

Es woll uns Gott genädig seyn ꝛc. Nr. 59.

Und einer darauf folgenden anständigen Musik auf dem Thurm.

5. Wenn

1751. 5. Wenn die Proceßion wieder ins Gezelt zurück gekehret, wird angeſtimmet:

HErr Gott dich loben wir ꝛc. Nr. 529.

6. Darnach wird folgende Collecte abgeſungen:

Danket dem HErrn, denn er iſt freundlich! Halleluja!

Reſp. Und ſeine Güte währet ewiglich! Halleluja!

Wir danken dir, grundgütiger Gott und Vater, daß nunmehro auch über uns und unſere liebe Stadt, nach deinem gerechten Zorn und ſchrecklichen Feuer-Eifer, womit du uns vorhin um unſerer Miſſethat willen empfindlich heimgeſuchet, und beſonders dieſen unſern Tempel jämmerlich eingeäſchert und zerſtöret haſt, dennoch endlich wieder ein neuer Gnaden-Blick von dir aufgegangen, und daß du heute dies dein zerſtörtes Haus aufs neue haſt gründen laſſen: Wir bitten deine grundloſe Barmherzigkeit, du wolleſt nun ferner über uns in allen Gnaden walten, und zur glücklichen Fortſetzung und Vollendung dieſes angefangenen Tempel-Baues Hülfe und Segen mildiglich verleihen, auch hernach dieſen Tempel ſelbſt immerdar ein Haus der Wahrheit und der Heiligkeit ſeyn und bleiben laſſen. Verleihe uns auch den kräftigen Beyſtand deines heiligen Geiſtes, daß wir fortan bey deinem Worte der Wahrheit bleiben, und dir darnach auch beſtändig in rechtſchaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit dienen, damit

damit wir deinen Zorn und Feuer-Eifer nimmer 1751.
aufs neue wider uns reitzen, sondern deiner Gnade
hier und dort ewig seliglich genieſſen mögen. Um
Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers HErrn
willen! Resp. Amen.

Und sodann der Segen gesprochen.

7. Worauf der Schluß gemacht wird mit den beyden letzten Versen aus dem Liede:

Es ist das Heil uns kommen her ꝛc. Nr. 362.

Welche sich also anheben:

Sey Lob und Ehr mit hohem Preis ꝛc.

8. Nachher wird beym Weggehen der Procession und der übrigen Versammlung vom Thurm geblasen die Melodie von dem Liede:

Nun danket alle Gott Nr. 60.

Nebst andern anständigen Stücken.

Welches alles der HErr in Gnaden resp. segnen und erhören wolle, um Jesu Christi willen!

Ist die Notification wegen des mit der Regierung zu 1751.
Algier getroffenen Friedens an der Börse angeschla- 30 Jul.
gen, selbiger auch die Anzeige, was bey den Pässen
zu beobachten, am 20 Oct. gefolget. Es ist aber,
nach dem vom Königl. Spanischen Hofe bezeigten
Unwil-

1751. Unwillen, zur Wirklichkeit damit nicht gekommen. ſ. 1752. 28 Jul.

1751. 18 Aug. Iſt dem p. t. Land-Herrn im Bill- und Ochſenwärder der Auftrag geworden, und am 22 Sept. den geſammten p. t. Herren der Thöre und Bäume die Veranſtaltung zu machen mit aufgegeben worden, in Anſehung des aus dem Ober- und Nieder-Baum zu bringenden Stein-Grauſes, das nach Ritzebüttel und für die Elb-Deputation beſtimmte ausgenommen, die Erlaubniß-Zettel dahin zu ertheilen, daß ſelbiges nicht anders, als nach der von dem Wohlw. Land-Herrn im Bill- und Ochſenwärder durch den Stockmeiſter zu gebenden Anweiſung, ausgeworfen werde.

1751. 30 Aug. Erneuertes Reglement vom 6 October 1730 u. ſ. wornach ſich alle hieſelbſt ankommende, vor und in den Haven liegende, Schiffer und Boots-Leute zu verhalten haben. ſ. 1754. 4 März.

Digitized by Google

DCCCVIII.

Erneuertes Mandat vom 11 März 1720, daß kein Bier-Eßig ohne Accise-Zettel herein gebracht werden solle. 1751. 30 Aug.

Demnach die Erfahrung gezeiget, welchergestalt bey Einbringung des fremden Bier-Eßigs allerley Unterschleife und vielfältige Defraudationen, zu Verkürzung der davon zu entrichtenden Accise, zum merklichen Nachtheil des Cammer-Guts, practisiret und ausgeübet worden, und E. E. Rath solchem schädlichen Unwesen nachzusehen nicht gemeinet: Als will Derselbe hiemit männiglich ermahnet, erinnert und ihnen ernstlich geboten haben, daß ein ieder, welcher einigen in der Fremde gemachten Bier-Eßig zu Wasser oder zu Lande herein bringen oder herein führen lassen will, vorgängig einen richtigen Accise-Zettel auf die ganze Quantität am behörigen Orte auf der Bier-Accise nehmen, und solchen im Thor oder Baum an den Zöllner abgeben, auch daselbst, damit er des Abends auf die Bier-Accise wieder geliefert werden könne, zurück lassen solle; mit der ernstlichen Verwarnung, daß nicht allein das geringste von Bier-Eßig, ehe und bevor der Accise-Zettel davon dem Zöllner eingereichet, künftig nicht herein gelassen, sondern auch, dafern etwas, ehe solches geschehen, herein practisiret zu seyn ausgekundschaftet wird, derselbe, ohnerachtet es nachher völlig möchte veracciset, und der Zettel davon

1751. an den Zöllner gegeben worden ſeyn, ohne alle Gnade confiſciret, und überdem ſowol der Fuhrmann oder Everführer, der es herein geſchleift zu haben, als der Bürger oder Einwohner, an den es geliefert, und der darunter mit colludiret zu haben überführet werden dürfte, ein ieder in 10 Rthlr. von den Acciſe-Herren ſofort executive einzutreibender Strafe genommen, auch die Wagen und Pferde, oder das Schiffs-Gefäß derjenigen, die das unangegebene herein geführet, bis ſie ſothane Strafe würklich erleget, angehalten werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque ſub Signeto, Lunæ d. 11 Martii 1720. Renovatum Lunæ d. 30 Aug. 1751.

DCCCIX.

1751. 30 Aug. **Notification wegen einer unter die Leute gebrachten Sorte fremder Scheide-Münze, mit der Umſchrift: Carolus VI. &c.**

Demnach ſeit kurzem eine Sorte fremder Scheide-Münze unter die Leute gebracht werden wollen, die auf der einen Seite mit dem gekrönten gedoppelten Adler, auf deſſen Bruſt in einem Schilde der Böhmiſche Löwe zu ſehen iſt, und der Umſchrift: Carolus VI. D. G. Rom. Imp. S. A. auf der andern mit einem gekrönten geharniſchten Bild-

Bildnisse, das in der Rechten einen Scepter, in der Linken den Reichs-Apfel träget, und der Umschrift: S. Lucius M. E. G. Curie, unten aber mit einer 3, zum Zeichen, daß diese Münze drey Kreuzer gelten solle, bemerket ist, und es sich befunden, wie das äusserlich schlechte Gepräge auch sogleich verräth, daß solche von betriegerischen Händen verfertiget; so hat E. Hochedl. Rath dieses zu iedermanns Nachricht kund machen, und für den Empfang sothaner falschen Münze warnen, zugleich aber allen und ieden, insonderheit den Geld-Wechslern, anbefehlen wollen, wenn iemand eine ziemliche Menge dieser Münze von einem oder dem andern dargeboten würde, solche anzuhalten, und davon unverzüglich den Wohlw. Herren Prätoren behufige Nachricht zu geben. Decret. in Senatu Hamb. Lunæ d. 30 Aug. 1751. 1751.

DCCCX.

Decretum Senatus wegen der Krahmer-Leichen. 1751. 11 Oct.

Auf hinc inde übergebene und verlesene Supplicationes der Wortführer und Deputirten des Löbl. Krahmer-Amts, Supplicanten, eines, entgegen und wider die Alten und Beysitzer besagten Amtes, Supplicaten, andern Theils, decretiret E. Hochedl. Rath, daß, nachdem Supplicantes die, zur Wiederherstellung guter Einigkeit, vermittelst gütlichen Zuredens, zwischen Supplicaten und denselben haupsächlich verfügte Commißion,

1751. wider Verhoffen, abgelehnet, es deren auch itzo nicht bedürfe, vielmehr, statt deren, weil der Grund des in Supplicis erwehnten Zwistes über die Gebühren der Reitendiener in der blossen Misdeutung des dieserhalben am 29 Jul. 1746. publicirten Mandats beruhet, zu gänzlicher Hebung desselben Supplicantes erinnert werden, die ersteren acht, alleinig die Leichen-Wagen, und das Tragen und Begleiten bey denselben betreffenden Artikel von dem neunten, welcher die besondere Verfügung wegen der, zum Bitten von Alters her bestimmten, Personen, und deren Lohns, in sich fasset, und wesfalls auch in den Schragen die Gebühren durch die mit den Buchstaben b. & c. bemerkten Rubriken abgesondert sind, zu unterscheiden, mithin diejenigen Dispensationes, welche, dem Löbl. Krahmer-Amte zum Besten, in Ansehung des Tragens ihrer Leichen, angediehen sind, nicht auf die Gebühren des Bittens, als wobey sothanem Amte so wenig, wie andern Zünften, von den allgemeinen Regeln einige Ausnahme zugestanden worden, zu erstrecken. Welcher der Sache klaren Bewandniß zufolge denn auch Supplicati, sammt und sonders, von aller darüber an dieselbe gemachten Schadens-Foderung, daß unter der Vermittelung Sr. Hochweish. des gottsel. Herrn Bürgermeisters Stampeel, sie, zur Erleichterung des Amtes, mit den Reitendienern näher sich verglichen, hiemit entbunden und freygesprochen, auch deren übergebene duplicæ, iedoch nur zur Einsicht, Supplicantibus communiciret werden. Decretum Lunæ d. 11 Octobr. 1751.

Es

Es sind, zufolge Mandats vom 22 Sept. 1749, die Thor- und Baum-Schreiber, auch die Kopf- und Haus-Schlachter, wegen des ohne beglaubte Attestate respective nicht einzuführenden noch zu schlachtenden Viehes, ihrer Pflichten abermals erinnert worden. 1751. 13 Oct.

DCCCXI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die auswärtigen Lichter betreffend. 1751. 13 Oct.

Concluſum & Commiſſum Herrn Anckelmann, als Patron des Amts der Kerzengieſſer, den Alten des bemeldten Amts ernſtlich anzubefehlen, daß ſie alles Fleiſſes dahin ſehen, daß nicht ſo ſchlechte Lichter, als bishero geſchehen, in dem Amte gemacht und verkauft werden, widrigenfalls E. Hochw. Rath nicht nur die Ausrüfe von auswärtigen Lichtern erlauben*, ſondern auch ſonſt ſolche Maaßregeln nehmen würde, daß die Stadt mit guten tauglichen Lichtern, beſſer, als bisher geſchehen, verſehen werde.

* Dieſe waren nehmlich immittelſt verboten worden.

DCCCXII.

1751. 17 Oct. **Notification der auf den 20sten Sonntag nach Trinitatis, als den 24 October 1751, zum Besten der bey der jüngsten Wasser-Fluth von ihren Deichen ganz entblößten Finkenwärder, von E. Hochedl. Rathe der Stadt Hamburg angeordneten Collecte, wie solche am vorhergehenden 19ten Sonntage nach Trinitatis von allen Kanzeln abgelesen.**

Es sind allererst wenige Wochen verflossen, als diese gute Stadt, unsere Gegenden, und die ganze Nachbarschaft, mit einer so unerwarteten als grossen Noth betroffen ward, indem die Sturmwinde das Wasser der Elbe zu einer ungewöhnlichen Zeit so hoch auftrieben, daß es allenthalben mit Verderben und Untergang drohete. Wem unter uns schwebet nicht noch der Anblick der aufgethürmten Fluth gleichsam vor Augen? Und bey wem sind die Bewegungen der Sorge, der Liebe und des Mitleidens durch diese traurige Erfahrung, und durch die beklagenswürdigsten Nachrichten, nur so schwach veranlasset, daß sie bereits wiederum vergangen wären? Wir haben diese Stadt mehr als iemals überströmet, und einen ansehnlichen Theil schätzbarer Güter im

Wasser

Wasser verderben und umkommen gesehen. Wir haben die Deiche unserer gesegneten Ländereyen brechen, und den Fleiß und die Hoffnung des Landmannes zu Grunde gerichtet gesehen: Und es sind von vielen Orten her Nachrichten von so gefährlichen Deichbrüchen und von solchen Verwüstungen der Länder eingegangen, daß die Hoffnung der Errettung aus dem gegenwärtigen Verderben bey manchem fast mit dem Verluste selbst sich verbunden hat. 1751.

Unter diese Unglückliche, welche die Hand Gottes bey dieser grossen Land-Strafe so hart heimgesuchet hat, gehören auch die Einwohner des Finkenwärders, so weit derselbe dieser Stadt Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Dieses vorhin durch dergleichen Unglücksfälle bereits erschöpfte Land, wo der Einwohner ohnehin nur kümmerlich sein Brodt gewonnen hat, ist bey dieser Fluth fast aufs äusserste gebracht. Die Gewalt des Wassers hat den ganzen auf neuntehalb hundert Ruthen sich erstreckenden Deich verwüstet, und fast durchgängig bis auf den Fuß hinweggespühlet: Ausser vielen beynahe umgekehrten und halb verwüsteten Wohnungen 11 Häuser gänzlich hinweggetrieben; neun Personen elendiglich das Leben geraubet; und den noch theils im Felde stehenden Segen des Höchsten verwüstet, was aber bereits mit Freuden eingeerndtet worden, in den überströmten Scheunen verdorben. Bey diesem unverschmerzlichen Verlust ist der armen Einwohner gröβtes Unglück, daß sie auch der Hoffnung, sich

1751. wieder aufzuhelfen, fast entsagen; angesehen ihr Land nunmehr den besorglichen Winter-Fluthen offen stehet, und ihr Vermögen auf keine Weise hinreichet, den Deich wieder herzustellen. Diesen ihren kläglichen Zustand haben sie E. Hochedl. Rathe so beweglich vorgetragen, daß sich derselbe aus obrigkeitlicher Pflicht nicht entlegen können, Mittel vor die Hand zu nehmen, daß diesen so gedruckten Unterthanen unter die Arme gegriffen werden möge. Daher ist denenselben eine öffentliche Collecte zugestanden, und werden des Endes am nächstkünftigen 20 Sonntage nach Trinitatis, als heute über acht Tage, die Becken vor allen Kirch-Thüren ausgesetzet, und zum Abzeichen ein Maur-Stein in dieselben geleget werden.

E. Hochedl. Rath ermahnet demnach alle Bürger und Einwohner, sich dieser Bedrängten in Liebe anzunehmen, ihr Elend sich zu Herzen gehen zu lassen, und ihnen mit einem Theil des Ueberflusses zu helfen: angesehen wir damit den angenehmsten Dank dem Allerhöchsten entrichten, für die Sicherheit, womit er uns in unseren Wohnungen unter den Unsrigen seiner Wohlthaten zu geniessen gönnet; und den ihm gefälligen und in guten Werken geschäftigten Glauben an ihm am kenntlichsten darlegen, der ihn bewegen kann, solche und alle andere Stadt- und Land-Strafen, womit wir verschiedentlich seithero heimgesuchet, von uns abzukehren. Diese zu erweisende Mildthätigkeit wird zugleich ein Mittel seyn, unsern eignen etwanigen Schaden aus der Fülle des Höchsten ersetzet

ſetzet zu ſehen. Denn hat Gott verheiſſen, auch die geringſte Wohlthat zu vergelten, welche die Liebe einem Armen erweiſet; welcher Segnungen werden wir uns zu erfreuen haben, wenn wir eine ganze Gemeine aus ihrem augenſcheinlichen Verderben erretten, und ſie zu der Hoffnung, wieder glücklich werden zu können, bringen? 1751.

DCCCXIII.

Notification wegen der Quarantaine und überall verbotenen Auffahrt der aus der Levante kommenden Schiffe. 1751. 18 Oct.

Demnach wegen beſorglicher Gefahr von anſteckenden Seuchen bereits ſowol in Holland als Engeland, in Anſehung der von den africaniſchen Küſten, als aus der Levante kommenden Schiffe, Quarantaine-Verordnungen ergangen, und denn E. Hochedl. Rath in gleichmäßiger Vorſorge der kreutzenden Loots-Galliote zu Ritzebüttel den Befehl beygeleget, keine von vorgedachten Gegenden abgeſegelte Schiffe weiter als bis Cuxhaven aufzubringen, woſelbſt ihnen bedürfenden Falls die nöthige Quarantaine verordnet werden ſoll, in die von Smirna und Alexandria inſonderheit kommende Schiffe aber gar nicht überzugehen, angeſehen denenſelben hier zu löſchen nicht verſtattet werden kann; ſo hat Derſelbe zu iedermanns, beſonders der Commercirenden, Nachricht ſolches hiemit kund machen laſſen. Decretum in Senatu d. 18 Octobr. 1751.

1751. 25 Oct. Iſt wegen des Sand-Grabens auf dem Hamburger Berge (ſ. oben Nr. DCLXXVIII. Art. 4. S. 1436) durch die Herren der Fortification ſowol dem Conducteur, als dem Sand-Vogt, Namens E. Hochedl. Raths der Befehl geworden, bey Verluſt ihrer Dienſte, darauf acht zu haben, daß die Oerter, woſelbſt itzund der Sand gegraben würde, gleich wiederum zugeworfen würden, desgleichen, daß nirgends anders, als an denen, auf dem zu ſolchem Ende entworfenen Riß angedeuteten und der Fortification unſchädlichen Oertern, der Sand gegraben würde.

DCCCXIV.

1751. 29 Oct. **Notification der in dem Michaelitiſchen Interims-Gottesdienſte gemachten Veränderung.**

Da in der unterm 16 März des vorigen Jahres publicirten Verordnung, den Interims-Gottesdienſt der Michaelitiſchen Gemeine betreffend, der 1ſte, 2te und 8te Artikel, aus bewegenden Urſachen, in ſoweit geändert worden ſind, daß während der 4 Monate, November, December, Januar und Februar, der Ehren Paſtor Wichmann zu St. Marien Magdalenen, anſtatt der bisher gehabten Sonntäglichen Nachmittags-Predigt, des Sonntags Morgens, von halb 7 bis halb 8 Uhr, predigen, und auch ſeine vierteljährige Communion daſelbſt, des Sonntags, ſogleich nach ſeiner alsdann iedesmal eine halbe Stunde früher,

früher, nemlich von 6 bis 7 Uhr zu haltenden Predigt, verrichten werde; nicht weniger, daß, anstatt der bisherigen Michaelitischen Mittags-Predigt zu St. Marien Magdalenen, in den gedachten 4 Winter-Monaten des Morgens früh von 6 bis 7 Uhr in der Kirche zum heil. Geiste über den Catechismum werde geprediget werden; und dann nun mit dieser Verfügung am nächstkünftigen Sonntage, als den 7 November, geliebt es Gott, der Anfang geschehen soll; so wird solches einem iedweden, dem daran gelegen ist, hiedurch zur erforderlichen Wissenschaft gebracht. Concluſum in Senatu, Hamburg den 29 October 1751. 1751.

DCCCXV.

Notification der in den 4 Winter-Monaten eine halbe Stunde später angesetzten Wochen-Predigten der Herren Haupt-Pastoren. 1751. 29 Oct.

Demnach man es aus verschiedenen Ursachen für dienlich erachtet hat, die Wochen-Predigten der sämmtlichen Herren Haupt-Pastoren, welche bisher von 8 bis 9 Uhr gehalten worden sind, künftighin die sogenannten 4 Winter-Monate über eine halbe Stunde später, nemlich von halb 9 bis halb 10 Uhr, anzuordnen; als wird ein iedweder hiedurch benachrichtiget, daß damit am nächsten Dienstage, als den 2 November, geliebt es Gott, der Anfang werde gemacht werden. Concluſum in Senatu, Hamburg den 29 Oct. 1751.

DCCCXVI.

DCCCXVI.

1751. 1 Nov. **Mandat, daß im täglichen Handel und Wandel nur allein Stadt-Münze oder gutes nach dem bisherigen Reichs-Schroot und Korn geprägtes Geld, wenn nicht anders contrahiret worden, angenommen werden ſoll.**

Es iſt Uns, Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Hamburg, höchſt befremdlich zu vernehmen geweſen, welchergeſtalt, Unſerer, noch am 26 April dieſes laufenden 1751ſten Jahres, gegen alles unruhige Betragen auf den Gaſſen, und gegen die damit verbundene Vergadder- und Verſtrickungen, zu vorhabender Ausübung würklicher Gewaltthätigkeit an Perſonen und Häuſern, erneuerten und ſcharf verpönten Mandats unermeſſen, in den jüngſt abgewichenen Tagen, zumalen des Abends, dergleichen tollkühnes Weſen hin und wieder, und zwar inſonderheit gegen die hieſigen Kerzengieſſer, und andere mit den täglichen Hausbedürfniſſen ihr Gewerbe habende Bürger und Einwohner dieſer Stadt, aufs neue ſich zu äuſſern beginne; dieſes keckliche und ungeſcheute Verfahren aber hauptſächlich aus der vermeintlich erlaubten Andringung, entweder anderer Scheide-Münze, als den Verkäufern bey Abſetzung ihrer Waare zu nehmen anſtändig iſt, oder auch der Ausbiet- und Berechnung derſelben zu einem gröſſe-

gröſſeren Werthe, als jenen zum Behuf ihrer bür- 1751.
gerlichen Nahrung bequem seyn mag, hergeleitet werde; solchemnach so ein als anderes Anmuthen zum scheinbaren Vorwande diene, wodurch die Käufer, im Verweigerungs-Falle, andere, ihnen sich beyzufügen, und mit selbigen die Verkäufere wider ihren Willen zu nöthigen, auch des Endes nicht nur sie selbst in ihren Zimmern und Buden zu umringen, sondern auch mit Plünderung der Häuser zu drohen, und selbige wirklich zu besetzen, nicht weniger darauf vor den Thüren solcher Häuser und auf den Gassen Lärmen zu schreyen, so vergallt als freventlich sich anmaassen; gefolglich selbigen, durch Zusammenhetzung sowol einfältiger, als boshafter Gemüther, in einer so volkreichen Stadt baldigst anzurichten, und dadurch Unruhe und Tumult zuwege zu bringen, ohnschwer die Gelegenheit finden.

Gleichwie nun, des beregten, zu anderer Verführung dienenden, Deckmantels unerachtet, die Unbefugniß und die Bosheit der darauf begründeten Unternehmungen in ihrer Blöße um so mehr sich darlegen, je Stadtkündiger es ist, daß beydes nach den uralten und neueren hiesigen Verfassungen, und nach einem beständigen rechtlichen Herkommen, sowol

der alleinige und privative Gebrauch des Hamburgischen Stadt-Geldes, und der guten Reichs-Species-Münze, in den öffentlichen Gefällen und Stadt-Recepturen,

unverrückt festgesetzet, als auch danebenst verordnet worden, "daß

1751. " daß niemand auch in Privat-Zahlungen an-
" ders denn gutes, nach dem bisherigen Reichs-
" Schrot und Korn geprägtes, oder Stadt-
" Geld, wider ſeinen Willen, anzunehmen ge-
" nöthiget ſey, am wenigſten aber iemand dem
" andern, es ſey bey Krämern, Brauern,
" Beckern, Handwerkern, Krügern, desglei-
" chen auf Märkten und in Schrängen, oder
" ſonſten bey täglichen Nothwendigkeiten, ei-
" nig anders, als mehrgedachtes Stadt-Geld,
" anzudringen ſich ermächtigen ſolle;

wobey gleichwol

auch in anderer Münze, nach freyer Willkühr beyder contrahirenden Partheyen, die Handlungs-Gewerbe zu ſchlieſſen, imgleichen zu kaufen und zu verkaufen, und wegen des Aufwechſels, nach dem Laufe der Commercien, oder ſonſten, zumalen bey Kleinigkeiten, und in täglichen Bedürfniſſen, von Conſumtibilien u. d. g. beyderſeitig zu vereinbaren, unverwehret geblieben iſt;

und gleichwie daher diejenigen, die ſolcher Anweiſung der Geſetze nicht folgen, und, auſſer einem willkührlichen Vertrage, als gedacht iſt, iemanden zu Annehmung einer ihm nicht gefälligen Münz-Sorte, oder zu deren Berechnung nach einſeitigem Willen, zwingen wollen, nicht nur gegen die Geſetze, ſondern auch gegen die, ihrem Mit-Bürger und Neben-Einwohner, wie ihnen ſelbſt, zukommende natürliche und bürgerliche Freyheit ſträflichſt angehen; ja, wenn ſie auch ſolcher Geſetze gänzlich nicht kündig wären, oder ſolches im Verfolg

folg vorgeben wollten, gleichwol dadurch, daß sie 1751.
bey andern sich nicht unterrichten, und, statt deſſen, sich selbſt zum Richter in ihrer eigenen Sache aufzuwerfen, und, um eines kleinen Vortheils willen, den unschätzbaren Stadt- und Haus-Frieden ihres Mit-Bürgers und Neben-Einwohners zu brechen, anbey, ihn für seine Person und Haabe in Unsicherheit zu setzen, sich gelüsten lassen, Uns, ihrer Obrigkeit, nicht weniger als diejenigen, die aus Gefliſſenheit und Vorsatz hierunter fehlen, sich verantwortlich, und der verdienten Ahndung schuldig machen:

Als haben Wir, Bürgermeiſtere und Rath, in Betrachtung alles vorangeführten, und damit niemand weiter mit irgends einer Unwiſſenheit sich entschuldigen könne, zuvörderſt männiglichen, so viel den Gebrauch der Münz-Sorten anbetrifft, an die, wörtlichen Einhalts diesem Mandate mit Fleiß voreinverleibte, Gesetze hiemit nochmals verweiſen, und selbigen, in Ermangelung einer willkührlichen anderweitigen Verabredung beyder Theile, als welche Wir, vorbeſchriebenermaaſſen, so wenig beym Einkauf und der Anschaffung täglicher Nothwendigkeiten, als im Handel und Wandel überhaupt, voritzo auszuſchlieſſen oder einzuſchränken gemeinet ſind, gehorſamſt und genaueſt nachzuleben anbefehlen; hingegen vor allem, ſothanen Gesetzen, und der natür- und bürgerlichen Freyheit entgegen laufenden Zwang, allermeiſt aber vor andringlicher und eigenthätiger Unterſtütz- und Behauptung deſſelben, Stadt-väterlich

1751. lich hiemit verwarnen wollen: mit dem ernſtlichen Bedeuten, daß alle diejenigen, welche dieſer Unſerer Verordnung zuwider handeln, und wol gar andere, mit und neben ſich, zu gleichem Unfug zu verführen und zu verſtricken, oder auch nur darunter, daß ſolcher geſchehe und ausgeübet werde, wiſſentlich zu gehehlen ſich erdreiſten ſollten, als Uebertreter der Geſetze, und Stöhrer des Stadt- und Haus-Friedens, zu gefänglicher Haft gebracht, und darauf, nach der Maaſſe ihres Vergehens, und nach der Gröſſe und Peinlichkeit der damit vergeſellſchafteten Verbrechen, an Gut und Ehre, auch an Leib und Leben, ſchärfeſt geſtrafet werden ſollen. Geſtalt Wir denn nicht nur den Herren Gerichts-Verwaltern die fernere Sorgfalt in der Arretirung ſolcher Freveler, und der Beſchützung der von ihnen Bedroheten und Beleidigten, beſonders hiemit auftragen, ſondern auch allen Wacht-habenden Officirern, vermittelſt Anſtellung fleißiger Patrouillen, und unverzüglichen Beytritts der Wachen, die Zerſtreuung allen, irgendwo Haufenweiſe ſich verſammlenden und zuſammenrottenden, Volkes ſich angelegen ſeyn zu laſſen, nach hiebey vergeblich verſuchtem Glimpf aber die würkliche Arretirung der Widerſpenſtigen, wovon iedoch den Herren Gerichts-Verwaltern ſogleich darauf Nachricht zu geben iſt, aufs nachdrücklichſte hiemit anbefehlen. Wornach ſich ein ieder zu achten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Lunæ d. 1 Nov. Anno 1751.

DCCCXVII.

DCCCXVII.

In den Zeitungen inserirte Notification wegen des Süder-Gattes. 1751. 5 Nov.

Da von Cuxhaven der Bericht eingesandt, daß der südliche Canal der Elbe sich dergestalt verändert, daß bey niedrigstem Wasser nicht mehr als 8 bis 9 Fuß Wasser daselbst sich befindet, daher solcher von den hinunter in die See gehenden Schiffen nicht, sondern allein der nordliche Canal, sicher gebraucht werden könnte; so wird solches hiedurch zu iedermanns Nachricht kund gemacht. Hamburg, den 5 November 1751.

DCCCXVIII.

Notification der sowol in der St. Marien Magdalenen, als heil. Geist Kirche, angeordneten Nachmittags-Predigt von halb 3 bis halb 4 Uhr. 1751. 17 Dec.

Da man, zu mehrerer Beförderung und Bequemlichkeit des Gottesdienstes für die Michaelitische Gemeine, es für nöthig gefunden hat, die Verfügung zu machen, daß sowol in der St. Marien Magdalenen, als auch in der heil. Geist Kirche, von halb 3 bis halb 4 Uhr eine Nachmittags-Predigt gehalten, und damit am bevorstehenden ersten heil. Weyhnachts-Tage der Anfang geschehen werde; so wird solches allen, denen daran gelegen, hiemit zur erforderlichen Wissenschaft gebracht.

1751. bracht. Concluſum in Senatu, Hamburg, den 17 December 1751.

1751. 29 Dec. Conditionen, worauf die Acciſe von dem Bier auſſerhalb der Stadt zu verpachten. ſ. 1757. 23 Dec.

DCCCXIX.

1751. 29 Dec. **Notification der neuen Brau-Ordnung*, und daß auch Fremde, wenn ſie allhier Bürger geworden, und die auf das Brauwerk gelegte Onera entrichten, ſolche Nahrung hieſelbſt treiben können.**

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß unter heutigem dato eine neue Brau-Ordnung dieſer Stadt publiciret, und gewöhnlicher Orten affigiret worden, woraus unter andern erhellet, daß auch Fremde, wenn ſie allhier Bürger werden, und die auf das Brauwerk gelegte Onera entrichten, ſolche Nahrung hieſelbſt treiben können. Wie denn auch von ſolcher Brau-Ordnung die Exemplare, das Stück zu 2 ß, bey E. Hochw. Raths Buchdrucker, König, zu bekommen ſind. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto, d. 29 Decembr. 1751.

DCCCXX.

* Die Ordnung ſelbſt gehört in die Sammlung der Geſetze.

Digitized by Google

DCCCXX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Rück-Accise vom Schiffs-Biere und des zu Lande verfahrnen Biers betreffend. 1752. 10 Jan.

Conclusum: 1) Daß, zur Verhütung der Unterschleife, die Rück-Accise vom Schiffs-Biere nur alsdann statt haben sollte, wenn derjenige, der sie genieſſen wollte, auf dem Accise-Comtoir einen Zettel einlieferte, worinn der Brauer auf seinen Bürger-Eyd bezeuge, daß er, auf Veranlassung N. N., an das Schiff N. N., geführet von N. N., Tonnen — Bier, die Tonne zu — mß, geliefert hätte, der Schiffer aber, oder (wenn es an Fremde geliefert worden) der Schiffs-Mäkler oder Schiffer gleichfalls an Eydesstatt bekenne, daß er die vorbenannte — Tonnen von dem Brauer N. N. empfangen, an das Schiff N. N. empfangen habe.

Conclusum: 2) Daß, zu Facilitirung der Fremden, der in dem 16ten Artikel der neuen Brau-Ordnung gedachte Zettel oder Rechnung vorgängig nicht auf die Bier-Accise gesandt, sondern nur beym Ausgehen des Biers an Thören und Bäumen, nebst den 2 ß für iedes Gefäß, abgegeben werden solle, und der Zöllner nachhero

1752. dem Acciſe-Schreiber dieſe Zettel, ſamt dem gehobenen Gelde, wöchentlich einzuliefern habe.*

* Am 19 Januar ſind annoch nachſtehende Concluſa dazu gekommen:

a) Daß der Brauer, wie von allem Bier, ſo aus der Stadt gehet, ſo auch von dem Biere, welches durch Bürger oder Brauer an den Peſthof verehret oder verkauft wird, und wenn der Speiſe-Meiſter ſchriftlich atteſtiret, daß das Bier gut, und die Tonne 4 Mark oder darüber werth ſey, die gewöhnliche Rück-Acciſe a 3 ß per Mark zu genieſſen habe.

b) Daß, zur Verhütung der Unterſchleife, der Brauer ſchuldig ſeyn ſoll, den Gehalt der Cardeln und ſonſtigen Fäſſer nach Tonnen-Gehalt anzugeben, desgleichen einen dergeſtalt eingerichteten Schein abſeiten des Rheders oder Schiffers, der das Bier gekauft und empfangen, dem Acciſe-Herrn zum Beweiſe, und damit derſelbe geſichert ſeyn könne, daß die angedeutete Quantität zu Schiffe gegangen, zu produciren, und wenn der Acciſe-Herr das Wort vidi darauf geſetzet, ſich mit gedachtem Zettel am Accis-Comtoir zu melden, und daſelbſt 6 ß per Tonne als Stück-Acciſe abzulangen.

DCCCXXI.

1752. 19 Jan. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. das Brauer-Malz betreffend.**

Concluſum: 1) Daß die Brauer mit Malz handeln können, iedoch müſſen ſie kein gemahlnes, ſondern lauter ungemahlnes Malz verkaufen.

Con-

Concluſum: 2) Commiſſum dem Acciſe-Herrn, vor der Hand, zur Verhütung der Unterſchleife, ſo oft es ihm gut dünke, die Accis-Bedienten nebſt nöthigen Arbeits-Leuten in eine oder mehr Mühlen zu ſchicken, und nach ſeinem Gutbefinden eine oder mehrere, oder alle in einer oder mehrere Mühlen befindliche Brau Malz, Sack vor Sack, auf Koſten der Stadt, nachwiegen zu laſſen. 1752.

DCCCXXII.

Erneu- und Erweiterung der wegen der Seuche in der Levante am 22 Oct. 1751 gemachten Verordnung.

1752. 28 Jan.

Demnach im abgewichenen Jahre zu Conſtantinopel, leider! die anſteckende Seuche gar heftig ausgebrochen, und daſelbſt, wie an andern Orten in der Levante, wohin ſie ſich verbreitet gehabt, lange Zeit gewütet hat, weshalb Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, bereits unter dem 22 Octob. a. præt. ſowol in den Zeitungen zu iedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, daß wir keinem Schiffe, welches aus wirklich angeſteckten Häven in der Levante abgeſegelt, erlauben würden, weder im Amte Ritzebüttel noch hieſelbſt einzulaufen, als auch Unſern Lootſen befehliget, ſolchen Schiffen die gewöhnliche Hülfe nicht zu leiſten: und dann die bisher eingegangenen Nachrichten noch nichts von der gänzlichen Endigung dieſer Land-verderblichen Plage,

1752. ſondern nur von einiger Abnahme derſelben melden; ſo haben Wir es der Nothdurft erachtet, nicht nur vorerwehnte Verordnung hiemit zu erneuern, mit dem Anhange, daß der- oder diejenigen, welche entweder mit Gewalt, oder durch Liſt und Verſchweigung des rechten Abladungs-Ortes, wider dieſen Unſern Befehl in Cuxhaven einlaufen, oder gar an dieſe Stadt zu kommen verſuchen mögten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit aller Schärfe beſtrafet werden ſollen; ſondern verordnen ferner, in Betracht, daß, wegen der Abnahme der Peſt an vorgedachten Orten, die Fahrt dahin wieder vorgenommen werden, auch ſolche Schiffe mit guten Geſundheits-Päſſen ſeine Zeit hier eintreffen mögten, und es gleichwol gar zu gefährlich, die daſelbſt eingeſchifften giftfangigen Waaren, als Wolle, Haare, rohe Seide u. ſ. f. vor der Hand allhier anzunehmen, daß, bis Wir gegenwärtiges Mandat durch einen anderweitigen öffentlichen Anſchlag wieder aufgehoben, obgedachte unmittelbar aus der Levante kommende Waaren, und die denenſelben ähnlich, hieſelbſt nicht zugelaſſen noch gelöſchet werden ſollen. Wornach ſich ein ieder, dem daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto, die Veneris 28 Jan. 1752.

1752. 14 Feb. Verordnung, wie bey entſtehendem Feuer von geringer Erheblichkeit, auch wenn daſſelbe noch nicht zum Ausbruche gekommen, und die Sturm-Glocke nicht angezo-

angezogen worden, es sowol mit den auf dem Lande befindlichen Stadt-Feuer- als den in den Canälen liegenden Schiffs-Sprützen gehalten werden soll. s. Nr. III. in der Samml. der Feuer-Veranstaltung. 1752.

DCCCXXIII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Zolles zu Schiffbeck und auf dem Sande. 1752. 16 Feb.

Conclusum: Es wird dem Zoll-Einnehmer zu Schiffbeck (und auf dem Sande) hiemit anbefohlen, in Zukunft nicht nur Einhalts Mandats* 1) die Sachsen-Lauenburgischen, sondern auch 2) alle Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Unterthanen, sowol jenseits als diesseits der Elbe, mit allen ihren Landes-Producten, sie mögen solche Producten für sich, oder für die Edelleute in Hofdiensten oder sonst für Lohn fahren, imgleichen mit ihren eigenen Gütern, wenn es auch keine Landes-Producte wären, desgleichen 3) die Bergedorfischen und der Vier Landen, auch des Billwärders Eingesessenen, mit ihrem eigenen Viehzug, Getreyde und Gewächsen, auch eigenen Fabriken, nicht weniger mit dem zu ihrer Feurung aus dem Holsteinischen zu holenden Brennholz, sonder Erlegung einigen Zolles, Schreib- und Baum-Geldes, frey und ungehindert paßiren zu lassen, es mögen dabey Atteste seyn oder nicht; iedoch, daß, wenn diese Befreyeten mit Grund beargwohnet werden sollten, daß sie fremde Producte und Fracht-Güter

* Siehe oben Nr. DCCLXXXII. S. 1728.

Digitized by Google

1752. ter nicht für eigene, ſondern für andere, zumalen Kaufmanns-Rechnung führten, ſodann ſie darüber ernſtlich befragt, und allenfalls, Einhalts Mandats, den Zoll zu deponiren angehalten werden; wovon iedoch er, der Zoll-Einnehmer, dem Wohlw. Land-Herrn unverweilt die Anzeige zu thun, und deſſen Entſcheidung einzuholen, auch allen Glimpf zu beobachten, und hingegen bey der im Mandate angedroheten, auch ſonſt willkührlichen Strafe, alles thätlichen Verfahrens ſich zu enthalten angewieſen wird.

DCCCXXIV.

1752. 18 Feb. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. das den Mitgliedern E. Ehrw. Miniſterii beyzulegende Prädicat, Herr, betreffend.**

Concluſum & Commiſſum dem Herrn Protonotario, bey den ſämmtlichen Procuratoribus die Verfügung zu machen, daß von nun an einem ieden Membro Rev. Miniſterii, bey allen vorkommenden gerichtlichen Handlungen und den öffentlichen Verlaſſungen, anſtatt des Prädicats Ehren, der Titel Herr beygeleget werden möge.

Concluſum & Commiſſum den ſämmtlichen Herren Secretariis, bey Umſchreibung der Pöſte und ſonſtigen Ausfertigungen, einem iedweden Membro Rev. Miniſterii, anſtatt des Prädicats

dicats Ehren, von nun an den Titel, Herr, bey- 1752.
zulegen.

DCCCXXV.

Notification wegen der Predigt-Stunden, insonderheit für die Michaels-Kirche.* 1752. 21 Feb.

Abseiten E. Hochedl. und Wohlw. Raths wird hiemit zu iedermanns Wissenschaft gebracht, daß die für die 4 Winter-Monate beliebte Verlegung der Predigt-Stunden an Sonn- Fest- und Werkeltagen, mit dem heutigen Sonntage Reminiscere dermalen ein Ende nehmen, heute über 8 Tage aber, als am Sonntage Oculi, und hernach auch in der Woche, in allen Kirchen der Gottesdienst zur sonst gewöhnlichen Zeit wiederum werde gehalten werden, ausser daß zu St. Marien Magdalenen der Herr Pastor Wichmann von nun an, sowol in den Sommer- als Winter-Monaten, des Sonntags frühe von halb 7 bis halb 8 Uhr seine Predigt fortsetzen, wie auch seine Quartal-Com-

 munion

* Hiezu kam das Conclusum E. Hochedl. Raths, daß, obwol die Predigten in der St. Michaelis Kirche eine Stunde später, als in andern Kirchen, anfingen, die Neustädter Krämer dem ohngeachtet ihre Läden und Buden an Sonn- und Festtägen in eben der Stunde geschlossen halten sollten, wann die Altstädter ihre Läden und Buden geschlossen halten.

Digitized by Google

1752. munion des Sonntags, nach der ſodann eine halbe Stunde früher, nemlich von 6 bis 7 Uhr, zu beſorgenden Predigt, verrichten, und der Herr Senior, als Paſtor zu St. Michaelis, ſeine Haupt-Predigt am Sonntage gleichfalls, ſowol in den Sommer- als Winter-Monaten, bis zur völligen Wiederherſtellung der St. Michaelis Kirche, von 9 bis 10 Uhr halten werde. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Lunæ d. 21 Febr. 1752.

DCCCXXVI.

1752. 5 März. **Notification, welche die auf den Sonntag Lätare, zur Beförderung des Michaelitiſchen Kirchen-Baues, abermals angeordnete Collecte betrifft, und am vorhergehenden Sonntag Oculi von den Kanzeln abgeleſen iſt.**

Ein Hochedler Rath hat Urſache, ſich veſt verſichert zu halten, wasgeſtalt ein iedweder rechtſchaffener Chriſt unter uns von ganzem Herzen wünſchen werde, daß die, mit göttlicher Hülfe, bereits glücklich angefangene Wiederauferbauung der, leider! vor zwey Jahren, um dieſe Zeit, bis auf den Grund plötzlich eingeäſcherten St. Michaelis-Kirche, mit allem Eifer ungehindert fortgeſetzet, und bald thunlichſt zum völligen Stande gebracht werden möge.

Es iſt lediglich der gnädigſten Führung des Aller-

Allerhöchsten zu verdanken, daß bisher so viele 1752.
Gemüther zur Mildthätigkeit erwecket worden
sind, durch deren reichliche Beysteuer die Stäte
des verwüsteten Tempels allmählich eine solche
Gestalt wiederum gewonnen hat, daß man auf
dieselbe nicht mehr, wie vorhin, mit Thränen,
sondern mit Freudenvollen Blicken schauen dürfe.

Wie angenehm sind nicht billig die Empfindungen dererjenigen, welche, aus der besten Absicht, nach ihrem Vermögen, hiezu etwas beygetragen haben! und wie vergnüglich muß nicht ihre Vorstellung seyn, wenn sie bedenken, daß sie sich durch dergleichen Wohlthaten selbst mehr gegeben als entzogen haben: indem sie überzeuglich wissen, daß der allmächtige Gott, der liebreichste Belohner alles Guten, die ihm treulichst gewidmeten Dienste tausendfach wieder vergelten wolle!

So nothwendig und so heilsam nun die Beförderung des erwehnten Kirch-Baues ist, so groß sind hergegen auch die Kosten, die, zur ununterbrochenen Hinausführung dieses, zur Ehre des HErrn bestimmten, Hauses unabläßig angewendet werden müssen.

Bliebe nicht hiebey die tröstliche Zuversicht übrig, daß die von Gott vorzüglich mit zeitlichen Gütern begnadigten Personen sich, wie bisher, also noch ferner, eine wahre Pflicht daraus machen werden, ihre Hände mitleidigst zu füllen, und den Ueberfluß ihrer Haabe, zur Wiederherstellung der

Michaeli-

1752. Michaelitischen Kirche, und folglich zur künftigen Erbauung einer der zahlreichsten Gemeine dieser Stadt, darzubieten, so würden die Arbeiter ihren Muth und Fleiß bald mit Seufzen verlieren, und die, so zu reden, verwaisete Gemeine würde sich umsonst nach der unentbehrlichen Ersetzung ihres so jämmerlich erlittenen Verlustes sehnen!

Ein Hochedler Rath ist demnach, aus der gegründeten Hoffnung auf die, von gutthätigen Herzen, zur Fortsetzung des vorwaltenden Kirch-Baues, bereitwilligst zu ertheilenden milden Gaben, schlüßig geworden, abermals eine öffentliche Collecte anzuordnen; und werden hiezu am nächstkommenden Sonntage Lätare, als den 12 März, die Becken in den Kirchen, gewöhnlicher Orten, ausgestellet, wie auch des Endes, Vor- und Nachmittags, die Sammlungen mit den Klingel-Beuteln gehalten werden. Gott wird, nach seiner unerschöpflichen Güte, denen, die dergestalt mit gläubiger Seele und aufrichtiger Liebe, nach dem Maasse ihrer Kräfte, die Opfer der Barmherzigkeit darbringen werden, aus seiner Fülle allen Segen ungezweifelt wiederum zufliessen lassen, den er in seinem untrieglichen Worte den frommen und redlichen Gebern ausdrücklich verheissen hat.

DCCCXXVII.

Digitized by Google

DCCCXXVII.

Zeugniß E. Hochedl. Raths, daß kein förmlicher Actus zur Antretung einer Erbschaft erfodert wird. 1752. 15ten März.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, bezeugen, auf geziemendes Anhalten der weiland Agatha Junckerin Erben, per Supplicam d. d. 13 März a. c. mittelst diesem öffentlich, daß, nach hiesiger wohlhergebrachten Gewohnheit, wie überhaupt, so absonderlich auf den Fall, wenn ein Erblasser keine andere, als Erb-Güter hinterläßt, von dem Erben ab intestato ein förmlicher Actus, zur Antretung sothaner Erbschaft, nicht erfodert werde, um solche auf seine Collateral-Erben wiederum zu bringen; sondern daß, wenn auch dieser Erbe ab intestato nach dem ersten Erblasser verstürbe, ohne das geringste, in Ansehung solcher ihm zugefallenen Erbschaft, vorgenommen zu haben, seine nächsten Erben gleichwol in seine Stelle treten, und sie nicht der Einwurf, als habe der letztverstorbene die Erbschaft nicht angetreten, sondern einzig und allein desselben ausdrücklich declarirter Wille, daß er dieser Erbschaft entsage, an ihrem Rechte behindern mag. Zur Urkund haben Wir dieses durch Unser gewöhnliches Stadt-Insiegel und Unsers Secretarii Unterschrift bestärken lassen. Gegeben Hamburg den 15 März 1752.

DCCCXXVIII.

DCCCXXVIII.

1752. 27sten März. **Notification wegen der Predigt-Stunden am grünen Donnerstag und Char-Freytag.**

Abseiten E. Hochedl. und Hochw. Raths wird hiemit der Gemeine kund gethan, daß am grünen Donnerstage, Char-Freytage und heil. Oster-Abend die Vormittags-Predigten, so wie an Sonn- und Feyertagen, von 9 bis 10 Uhr werden gehalten werden. Concluſum in Senatu den 27 März 1752.

1752. 5 April. Ist das Mandat vom 25 October 1745, daß sich iedermann im Reiten und Fahren, insonderheit gegen die Wachen, bescheidentlich aufführen soll, wieder angeschlagen.

DCCCXXIX.

1752. 10 Apr. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Befreyung der Juden vom persönlichen Wachtzuge betreffend.**

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Colonell-Herren, den Juden-Aelteſten anzubefehlen, daß ſie in ihren Schulen die heute von der Löbl. Colonell genommene Entſchlieſſung, daß von künftigen Himmelfahrt an kein Jude mehr zu

Walle

Walle gehen und Wachten thun, sondern statt 1752.
dessen künftig ein gewisses Wacht-Geld geben, iedoch daß diejenigen, welche von ihren Aeltesten ein Attestat beybringen könnten, daß sie Armen-Gelder bekämen, auch vom Wacht-Gelde frey seyn sollten, ablesen lassen.

DCCCXXX.

Erneuertes Mandat vom 10 November 1734, daß niemand, ohne einen Schein vom Drillmeister vorzuzeigen, daß er in den Waffen geübet, zur Bürgerschaft gelassen werden soll.

1752. 21 Apr.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaassen die löbliche Gewohnheit, nach welcher diejenigen, so Bürger werden wollen, sich vorhero in den Waffen üben, und nicht eher zur Bürgerschaft zugelassen werden sollen, bis sie von dem verordneten Drillmeister einen Schein vorgezeiget, daß sie im Schiessen und Drillen geübet, und darinn genugsam erfahren befunden worden; so will E. E. Rath die zu solchem Ende vorhin publicirten Mandate hiemit renoviret und verordnet haben, daß diejenigen, welche Bürger werden wollen, wenigstens drey Wochen vorher sich bey dem Drillmeister melden, und im Gewehr üben lassen sollen. Wie denn zu solchem Ende dem Drillmeister hiemit anbefohlen wird, daß er sich wöchentlich 3 Tage, als Dienstags, Mittewochens und Donner-

1752. Donnerstags, Morgens von 8 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, zu Hause halte, und die daselbst erscheinenden künftig anzunehmenden Bürger in den Waffen exercire, mit der Warnung, daß diejenigen, so diesem Mandate nicht geleben, und keinen Schein von dem Drillmeister auf der Schreiberey vorzeigen können, daß sie wenigstens gemeldete Zeit über in denen Waffen gebührend geübet worden, zur Bürgerschaft nicht zugelassen, sondern so lange abgewiesen werden sollen, bis sie demselben ein Genügen gethan. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieses renovirten Mandats entschuldigen, und demselben desto besser nachgelebet werden möge; so soll diese Verordnung allererst von bevorstehenden Advent ihren Anfang nehmen, und sodann mit selbiger beständig fortgefahren werden, die angehenden Bürger auch gehalten seyn, sich mit ihren Beystands-Freunden des Freytags um 8 Uhr auf dem Rathhause in der Schreiberey einzufinden, und auf ihr daselbst vorzuzeigendes Gewehr von dem Harnisch-Macher den gewöhnlichen Stempel schlagen zu lassen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 10 Nov. 1734. Renovatumque d. 21 April. 1752.

1752. 21 Apr. Notification, daß die Juden und Juden-Jungen mit Feilschaften, auf der Börse und an den Zugängen, zur Börse-Zeit sich nicht finden lassen sollen. s. 1763.

Digitized by Google

DCCCXXXI.

Warnung und Befehl, die unter den Juden des Ober-Rabbiners halber entstandenen Zwistigkeiten betreffend.

1752. 1 May.

Es hat E. Hochedl. Rath zu seiner äusserſten Befremdung vernommen, wasgestalt, aller bisherigen Erinnerungen und Befehle ungeachtet, verschiedene der hiesigen Juden noch immer, in Betracht der, einiger Rabbiner halber, unlängst unter ihnen sich entsponnenen Zwistigkeiten, und des dadurch auf der einen und der andern Seite erwachsenen starken Anhanges, die grösseste Erbitterung unter sich fortzusetzen, und eine Parthey die andere aufs gehäßigste zu verfolgen, sich des Endes tückisch zusammen zu rotten, und sich, zur Ausübung ihres unbesonnenen und gleichsam rasenden Eifers, auf allerley Art und Weise unter einander verbindlich zu machen, nicht die mindeste Scheu tragen, sondern vielmehr die Sache noch allezeit ärger und wütender zu treiben sich erdreisten wollen. Weil aber hiedurch der öffentlichen Ruhe aufs freventlichste zu nahe getreten, und zu mancherley Unordnungen, ja wol gar zu mördlichen Vorfällen die Hand geboten wird, angesehen denn auch noch vor einigen wenigen Tagen ein hiesiger Rabbiner von einem andern Juden auf freyer Gasse feindselig angegriffen und mit Fäusten blutrünstig gestossen und geschlagen worden ist: Als will, um allem ferneren Unfuge in dem Stücke bestmöglichst vorzubeugen, und den

1752. von dem gemeinen Pöbel bey solcher Gelegenheit gar leicht mit zu erregenden Aufstande, woraus denn, wie überhaupt, also besonders für die Judenschaft selber, die gefährlichsten Wirkungen erfolgen könnten, in Zeiten zu verhüten, E. Hochedler Rath einem ieglichen der hiesigen Juden aufs ernstlichste hiemit geboten und anbefohlen haben, sich einer gegen den andern in Worten und Gebehrden still und bescheidentlich zu betragen, mithin sowol in ihren Häusern als auf den Gassen alle nur ersinnliche Gelegenheit zum Zanken, zur Verunglimpfung und zu irgend einigen Thätlichkeiten gebührend zu vermeiden; mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß, welcher Jude diesem Mandate zuwider zu handeln sich erfrechen würde, solcher sodann als ein muthwilliger und boshafter Friedens-Stöhrer angesehen, fiscaliter belanget, und, nach den peinlichen Rechten, ohne Gnade am Leibe oder Leben aufs allerschärfeste gestrafet werden solle.

Wornach sich ein iedweder Jude zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, Hamburg den 1 May 1752.

DCCCXXXII.

1752. 10ten May. **Notification, das Royen der Weine und Branntweine betreffend.**

Demnach durch Rath- und Bürger-Schluß vom 19ten Aug. des vorigen Jahres verordnet und

und vestgesetzet, daß hinfort das Royen der Weine 1752.
und Branntweine von niemand, als ausdrücklich dazu bestellten und beeydigten Personen, gegen den Genuß von 6 ß von iedem Gebind, es sey groß oder klein, oder 3 ß vom Käufer und 3 ß vom Verkäufer, verrichtet werden solle, und daß diejenigen, welche andere dazu gebrauchen, und die sich dazu gebrauchen lassen, einer sowol als der andere, willkührlich gestrafet werden sollen; so wird hiedurch iedermänniglich bekannt gemacht, daß nunmehr Daniel Christoph Schultz und Johann Friederich Katter zu sothanen Royern angenommen und beeydiget, weshalben iedermann, der eines Royers bedarf, sich bey denenselben, so lieb es ihm ist, obgesetzter Strafe zu entgehen, zu melden hat; doch bleibet denjenigen Käufern und Verkäufern, die sich dahin verglichen, gar nicht royen zu lassen, dieses unbenommen. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 10 Maji 1752.

DCCCXXXIII.

Befehl, daß die Unzünftigen im Schuster-Amte sich innerhalb 3 Monaten bey dem Herrn Patron melden, und alle unverheyrathete und redlich ausgelernte Gesellen, ohne ins Amt heyrathen zu dürfen, gegen Erlegung 300 Mark Courant, hinfüro angenommen werden sollen u. s. f. 1752. 24sten May.

Demnach E. Hochw. Rath dieser Stadt, auf wiederholte Klagen des Amts der Schuster,

1752. daß die Unzünftigen desselben so gar übermäßig überhand nehmen, und dem Amte einen grossen Abbruch der Nahrung verursachten, auch in Betracht, daß dem gemeinen Wesen ein grosser Nachtheil dadurch zuwachse, indem sich allerhand unnützes Volk unter solchen Leuten mit in die Stadt hereinschleicht, im Jahr 1749 bewogen worden, durch zwey des Endes affigirte Mandate alle in dieser Stadt wohnende unzünftige Schuster vor dem Herrn Amts-Patron öffentlich berufen und vorladen zu lassen, um sich, gegen gewisse von dem Amte vorgeschlagene Bedingnisse, die Freyheit des Schumachens, mit Ausschliessung aller andern, zu erwerben; und dann, nachdem ein Theil derselben zwar erschienen, die ihnen vorgelegten Punkte aber zu beschwerlich gehalten, die Sache an das Löbl. Amts-Gericht gediehen, von Demselben darauf am 13 April dieses Jahres ein Urthel abgesprochen, und von Einem Hochweisen Rathe, auf beschehenes Begehren beyder Partheyen, den 12 May h. a. confirmiret und bestätiget worden, vermöge welcher Urthel nicht nur alle und iede unverheyrathete Gesellen, wenn sie ihr Handwerk redlich gelernet haben, ohne in das Amt heyrathen zu dürfen, gegen Erlegung einer Summe von 300 Mark Courant, ein für allemal, und ohne weitere Beschwerde, ietzt und auf künftige Zeiten, auf- und angenommen werden sollen, sondern auch denen gegenwärtig in der Stadt angesessenen Unzünftigen, wenn sie sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Mandats melden, der Weg, entweder als Amts-Meister auf- und angenommen

zu

zu werden, oder doch sich die Freyheit, ihre Nah- 1752.
rung mit und ohne Gesellen mit ihrer Profeßion zu erwerben, geöffnet worden:

Als will E. Hochw. Rath solchen gerichtlich ergangenen und von Ihm confirmirten Ausspruch hiemit allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, insonderheit denen, die sich mit dem Schumacher-Handwerke nähren, öffentlich kund thun, und die schon Angesessenen, vor dem Herrn Patron des Amts in vorgesetzter Frist der 3 Monate zu erscheinen, und ihre Namen daselbst aufzeichnen zu lassen, peremtorie und zum letzten male vorladen, zugleich aber auch, und damit niemand sein widerspenstiges Ausbleiben mit dem Vorwande der Unwissenheit desjenigen, was durch obbemeldte Bedingungen vorgeschrieben ist, beschönigen könne, zu iedermanns Nachricht und Nachlebung die vestgesetzten Punkte bekannt machen. Diesemnächst

1. Sollen ausser denen Unzünftigen, welche gegenwärtig in der Stadt wohnen, und sich, vorangezeigtermaassen, a die publicationis dieses Mandats, in 3 Monaten bey dem Herrn Amts-Patron melden, dabenebst sich den vorgeschriebenen Bedingnissen unterwerfen, von nun an keine mehr geduldet, sondern diejenigen, welche ihre Angabe versäumen, oder solche verächtlich hintansetzen, oder auch künftig in die Stadt hereinschleichen, oder sich allhier niederzulassen unterstehen werden, ihr unerlaubtes Handwerk nieder-

1752. zulegen, oder die Stadt zu räumen, durch dienliche Zwangs-Mittel angehalten werden.

2. Alle diejenigen unzünftigen Schuster, die vorietzo in dieser Stadt wohnen, und sich das Bürger-Recht erworben haben, oder erwerben, werden, auf Verlangen, als Mit-Meister in dem Amte der Schuster angenommen, es erhalten auch ihre Wittwen, und von Zeit der geschehenen Aufnahme an erzeugte eheliche Kinder, die völlige Gerechtsame des Amtes: doch mit dem Bedinge, daß sie ihre Amts-Fähigkeit auf gehörige Art erweisen, und danebst, wenn sie 50 Jahr und darüber alt, 30 Rthlr. Cour., wenn sie zwischen 40 und 50 Jahren alt, 40 Rthlr. Cour., und falls sie unter 40 Jahren alt, 50 Rthlr. Cour. dem Amte eines für alles baar erlegen.

3. Diejenigen Unzünftigen, welche, Unvermögens oder anderer Ursachen halber, das Amt zu gewinnen nicht fähig oder Willens sind, erhalten, Stadt-Arbeit allein ausgenommen, die unumschränkte Erlaubniß, mit 2 Gesellen zu arbeiten, wenn sie sich in den 3 Monaten gebührend anzeichnen lassen, und für ieden Gesellen dem Amte jährlich 2 Rthlr. Cour. erlegen: doch müssen diese Unzünftige ihre Gesellen nicht in Schlafstellen, sondern bey sich in ihren Wohnungen, liegen haben; sie müssen ferner den Amts-Meistern die Gesellen nicht abspenstig machen, sich keines Ausfleges neuer Arbeit, Schildes oder eines andern Zeichens bedienen, auch nicht im Gesichte oder Nachbar-

Nachbarschaft eines Amts-Meisters wohnen, und 1752.
sich danebst die Untersuchung, ob sie sich der Ordnung gemäß verhalten, zu allen Zeiten gefallen lassen, und endlich, wenn sie in Stadt-Diensten stehen sollten, entweder solche quitiren, oder ihre Gesellen, bey Strafe der Cassation, abschaffen.

4. Diejenigen, welche sich blosserdings mit ihren eigenen Händen nähren, und keine Gesellen halten wollen, erhalten die Freyheit neuer und alter Arbeit, wenn sie sich melden, und ein für allemal das Schuhflicken für eine ganz geringe, a Domino Patrono ihren Umständen nach zu bestimmende, Recognition frey machen; und diese Freyheit soll auch den Soldaten, Constablern und Nachtwächtern, nachdem das Amt nichts dagegen hat, nicht versaget seyn, in sofern sie sich, ihrer Schuldigkeit nach, melden.

5. Allen ledigloſen, in Schlafstellen liegenden, oder sonst versteckt seyenden Gesellen ist alle Arbeit, für sich zum Verkauf zu machen, bey Strafe des Gefängnisses und Landes-Verweisung, verboten, und wird ihnen, falls sie in 14 Tagen nach ihrer Ankunft, oder nachdem sie ausser Arbeit sind, beym Amte, oder bey privilegirten Unzünftigen, nicht in Arbeit kommen können, bey Strafe der Arretirung, weiter zu wandern geboten; gleich denn auch diejenigen, die solchen ledigloſen Gesellen Vorschub thun, und sie wissentlich herbergen, ernstlich dafür angesehen werden sollen.

Digitized by Google

1752. 6. Die bisher unerlaubt gemachten Verbindungen und Vergadderungen der Unzünftigen sind, bey unausbleiblicher Obrigkeitlichen schweren Ahndung, scharf verboten, und sollen künftighin die Unzünftigen sich der Errichtung einer Art von Brüderschaft, und Erwählung gewisser Alten und Deputirten, gänzlich enthalten, sondern, wenn sie gewisse Vereinbarungen zu machen unumgänglich nöthig haben sollten, bey dem Herrn Patron sich zu melden, und die Erlaubniß sich dazu zu erbitten, schuldig seyn.

Wann nun diese Bedingnisse insgesammt so beschaffen sind, daß sie den Unzünftigen zu ihrem eigenen Besten gereichen, und ihnen entweder den Eintritt ins Amt, oder wenigstens eine billige Freyheit, mit dem erlernten Handwerk ihr Brodt unter Gottes Segen in Ruhe zu verdienen, verstatten: Als will E. Hochw. Rath allen dieser Stadt Einwohnern, welche unzünftige Schuster sind, hiemit alles Ernstes anbefehlen, daß sie der oberwehnten, am 13 April abgegebenen, und am 12 May confirmirten, Urthel in der darinn gesetzten Frist der 3 Monate die schuldige Folge leisten, sich bey dem Herrn Amts-Patron darstellen, und, wann sie nicht ins Amt genommen werden, ihre Namen und Wohnungen anzeichnen lassen; widrigenfalls sie nachhero auf immerfort der ihnen in obigen Punkten zugestandenen Vorrechte und Freyheiten verlustig seyn, hier in der Stadt nicht weiter geduldet, sondern, ohne Gnade und Nachsicht, ihr Handwerk ganz und gar niederzulegen,

legen, oder die Stadt zu meiden, durch die schärf- 1752.
sten Mittel gezwungen werden sollen, da sich dann ein ieder die bösen Folgen, die er sich dadurch zuziehet, selbst zu danken haben wird. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Mercurii d. 24 Maji 1752.

DCCCXXXIV.

Befehl wegen der frey zu haltenden Passage bey erwartender Durchfahrt der neu-vermählten Königinn zu Dännemark-Norwegen Majestät. 1752. 26 Jun.

Demnach Ihro Majestät, die neuvermählte Königinn zu Dännemark, Norwegen, ꝛc. ꝛc. bey Ihrer Reise nach Copenhagen, nebst Dero Suite, vermuthlich am Mittewochen, als den 28sten dieses, gegen Abend durch diese Stadt kommen werden, und es also die Nothdurft erfodert, darauf bedacht zu seyn, daß die Passage nicht gesperret und unfrey gemacht, und damit alle davon zu besorgende Unglücks-Fälle bey etwanigem Zusammenlaufen des vielen Volks, insonderheit innerhalb den Thören, verhütet werden; so will E. E. Rath hiemit alle hiesige Bürger und Einwohner, welche zu Pferde, in Cariolen, Chaisen und Kutschen an solchem Tage, Nachmittags nach 3 Uhr, die Thore zu paßiren haben, imgleichen alle Fuhrleute, erinnert und zugleich ihnen geboten haben, daß nie-

1752. mand durch Nr. 1 und durch das Stein-Thor hinaus, oder zum Millern-Thor herein reiten und fahren, ſondern ein ieder ſich des Thores Nr. 4 im Neuen-Werk und des Deich-Thors zur Hinaus- wie des Damm-Thors zur Einfahrt bedienen ſolle. Wornach ſich ein ieder zu achten. Actum & decretum in Senatu d. 26 Jun. 1752.

DCCCXXXV.

1752. 21 Jul. **Verordnung, wie dem Vorwerke zu Wohltorff von den dazu beſtimmten Wald- und Geeſt-Dörfern die Dienſte geleiſtet werden ſollen.**

Demnach Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, für nothwendig erachtet haben, in dem 1749 den 24 März publicirten Dienſt-Reglement für die Wald- und Geeſt-Dörfer, und denen, von denenſelben dem Vorwerke zu Wohltorff bisher geleiſteten Hofe-Dienſten, einige Aenderungen zu machen, und den Unterthanen die halben Dienſte zu ihrer Erleichterung zu erlaſſen; ſo haben Wir nachfolgende Verordnung deswegen errichtet und verkündiget:

Art. 1. Allgemeine Verordnung wegen geſammter Hofe-Dienſte, ſowol zum Wohltorffer Vorwerke, als zu den Herrſchaftlichen Fuhren.

Es bleibt in ſo ferne bey der bisherigen Ordnung, daß die ſämmtlichen Unterthanen in den drey Dorf-

Dorfschaften, Olstede, Hoyesbüttel und Volkstorp, 1752.
sowol Vögte als Voll- und Halb-Bauren oder Käthner, Unserm Cammer-Vorwerke zu Wohltorff zu Hofe dienen; hingegen die sämmtlichen Unterthanen in den drey übrigen Dörfern, Hanstorff, Schmalenbeck und Farmsen, die sonstigen ordentlichen Hofe-Dienste auf dem Fusse, wie es bisher geschehen, bis ihrentwegen ein anderes beliebet, und desfalls ein besonderes Reglement publiciret worden, nur daß sie vorietzt schon von der Hülfe, die sie bisher dem Vorwerke in der Korn-Erndte geleistet haben, entschlagen werden, zu verrichten haben. Alle sonst nöthige Herrschaftliche Fuhren aber, und ausserordentliche Dienste, leisten sämmtliche Unterthanen aller sechs Dörfer solchergestalt, wie es bisher damit gehalten, daß nehmlich einmal von den Voll-Bauren nach der Reihe herum, und dann mit den Voll-Bauren zugleich von den Halb-Bauren oder Käthnern nach der Reihe, und so allemal ein ums andere, ieder 3 Pferde zu solchen Diensten hergiebet, damit auf diese Weise letztere nur halb so viel Dienste thun, als erstere, und niemand für den andern beschweret werde, worüber der Wald-Vogt auf iedesmaliges Verlangen vorzuzeigende accurate Register halten muß. Die Vögte aber, ob sie gleich bey den Vorwerks-Diensten nur als Halb-Bauren gerechnet werden, müssen, in Ansehung dieser Herrschaftlichen Fuhren und ausserordentlichen Dienste, den andern Voll-Bauren gleich dienen. Von den Insten bleiben nur diejenigen aus den erstgenannten drey Dörfern bey dem gedachten Vorwerke, und leisten alle

Woche

1752. Woche einen Hand-Dienst. Die Insten der letztgenannten Dörfer aber werden der Dienste, gegen Erlegung eines jährlichen Geldes, dazu sie angesetzet worden, entschlagen.

Art. 2. Eintheilung der Spann- und Hand-Dienste.

Die Voll-Bauren der drey Dorfschaften, Olstede, Hoyesbüttel und Volkstorp, dienen das Jahr herdurch dem Vorwerke 52 Tage mit dem Spann, und 104 Tage mit der Hand, oder wöchentlich einmal mit dem Spann, und zweymal mit der Hand; imgleichen die Bauer-Vögte und Halb-Bauren besagter Dörfer 26 Tage, oder alle 14 Tage einmal mit dem Spann, und letztere, angesehen die Vögte gar keine Hand-Dienste leisten, auch noch 52 Tage, oder wöchentlich einmal, mit der Hand. Währender Saat- und Pflug-Zeit aber, wie auch in der Erndte und beym Mist-Fahren im Herbst, wenn der Pächter mehr Hülfe bedarf, mag er ieden Voll-Bauren, zweymal die Woche mit dem Spann und viermal mit der Hand zu dienen, und ieden Vogt und Halb-Bauren Woche auf Woche mit dem Spann, und letztere wöchentlich zweymal auch mit der Hand zu dienen zu Hofe fodern; iedoch muß er ihnen diese Tage in den gewöhnlichen Diensten wieder zu gute rechnen, damit niemand mehr, als die geordneten 52 und 26 Spann- wie auch die 104 und 52 Hand-Dienste das Jahr herdurch leiste.

Es muß auch in dem Fall, daß in der Erndte, oder

oder ſonſt, alle Spann-Dienſte nicht erfodert wür- 1752.
den, der zum Spann-Dienſt pflichtige, auf des Pächters Begehren, ſtatt einer Spann 2 Leute mit der Hand zu arbeiten zu Hofe ſchicken.

Wer von den Dienſt-Pflichtigen, wenn er zu Hofe gefodert iſt, noch einmal ſo viel Arbeit, als ihm nach der in folgenden Artikeln geſetzten Beſtimmung angewieſen iſt, verrichtet, dem ſoll dafür noch ein Tag gut gerechnet werden.

Art. 3. Beſtimmung der Zeit zu den Hof-Dienſten.

Die zu Hofe-Dienſten gefodert werden, müſſen in dem halben Jahre von Oſtern bis Michaelis des Morgens um 7 Uhr, in dem andern halben Jahre von Michaelis bis Oſtern aber des Morgens um 8 Uhr ſich einfinden, und an die ihnen angewieſene Arbeit gehen. Iſt ſolche von derjenigen Art, als in den nachherigen Artikeln nicht beſtimmt iſt; ſo muß der Dienende in der erſtgeſetzten Zeit nicht vor 7 Uhr, und in der letztbenannten Zeit nicht vor halb 5 Uhr Feyerabend machen. Nur daß den Volksdörfern, wegen ihrer Entlegenheit, nachgegeben iſt, eine halbe Stunde ſpäter zu kommen, und eine halbe Stunde eher anzugeben. Dabey hat der Hand-Dienſt, Landüblichermaaſſen, eine, und der Spann-Dienſt 2 Stunden zum Mittaghalten, und wird letzterm in ſolcher Friſt die Graſung für die Pferde von dem Pachter angewieſen. Wohingegen in der Erndte, beym Einfahren, die Arbeit ohne Frey-

Stunden

1752. Stunden ſo lange fortgehet, als man ſehen kann, weil ſodann die Pferde die Graſung vor dem Wagen genieſſen. Uebrigens hat keiner der Unterthanen, unter welchem Schein es wolle, ohne vorher vom Pächter dazu geſuchte und erhaltene Erlaubniß, ſpäter, als zur angeſetzten Zeit, zu erſcheinen, geſchweige denn gänzlich auszubleiben; denen aber, die zur Beichte gehen wollen, liegt ob, ſolches 8 Tage vorher dem Pächter anzuzeigen, der ſie alsdann am Sonnabend zur Arbeit nicht fodern wird.

Art. 4. Von Einrichtung der Vorwerks-Arbeit überhaupt.

Was die Arbeit beym Pflügen, Eggen, Mähen, Graben, Torfſtechen und Plaggenhauen betrifft, ſo wird ſolche zwar in den folgenden Artikeln zu einer gewiſſen Maaſſe beſtimmt werden; gleichwie aber beym Einfahren des Heues, Torfes, Holzes ꝛc. unmöglich iſt, weder die Anzahl Fuhren, noch die Maaſſe der Ladung, auſſer was Art. 7 wegen des Getreydes veſtgeſetzet iſt, zu beſtimmen; noch auch die Hand-Dienſte beym Holzfällen, Ausbeſſerung der Zäune und Knicken und anderer Land-Arbeit, genau in Regeln einzuſchränken; ſo wird der Pächter darunter alle gehörige Mäßigung zu gebrauchen, und nicht mehr, als was Landüblich, und die Beſchaffenheit der Pferde und der Wege etwa leidet, zu verlangen haben. Dahingegen die Unterthanen, welche bey ſolcher Mäßigung gleichwol aus Faulheit noch weniger zu leiſten ſich erdreiſten, nach aller Schärfe geſtrafet werden ſollen. Art. 5.

Art. 5. Besondere Einrichtung des Pflügens und Eggens. 1752.

Ein Pflug muß unter behöriger Aufsicht 2 Himpten Rocken-Saat, nach der neulichen Ausmessung und den ausgemerkten Lossen, davon zu iedem 4 Pflüge erfodert werden, umpflügen. Und ein Spann Pferde 2 Scheffel zu eggen.

Art. 6. Besondere Einrichtung des Grabens, Torfstechens ꝛc.

Ein Knecht soll des Tages eine Ruthe eines 6 Fuß breiten und 5 Fuß tiefen neuen Grabens, 1½ Ruthe eines 5 Fuß breiten und 4 Fuß tiefen Grabens, 4 Ruthen eines Grabens von 3 Fuß breit und 2 Fuß tief, und endlich 5 Ruthen eines alten einen Spat tief zu säubernden Grabens angewiesen werden. So soll auch ein Knecht des Tages 10 Stiege Ringel-Torf oder 1600 Soden stechen, und 10 Stiege Doppel-Plaggen oder 400 Stück einzelne hauen.

Art. 7. Besondere Einrichtung des Beladens der Wagen in der Erndte.

Jeder Unterthan muß beym Rocken-Einfahren 10, oder wenn derselbe fett, 8 Stiege Garben, vom Sommer-Korn aber allemal 10 Stiege aufladen.

Art. 8. Besondere Einrichtung des Mähens.

Bey Abmähung des Getreydes werden 2 Mäher auf 4 Pflüge, oder zu iedem Losse des abgemessenen

1752. messenen Landes, gerechnet; bey Abmähung des Grases aber werden nur 3 Himpten Rocken Aussaat auf einen Mann angesetzt, und hat der Pächter, wegen der kleinen Wiesen im Korn, nach vorbeschriebener Maasse und der Billigkeit, die Eintheilung zu machen.

Art. 9. Einrichtung der Fuhren nach der Stadt oder andern Orten.

Wenn ein Unterthan Korn nach der Stadt oder an einen andern Ort bringen soll, und er solches an einem Tage auf dem Vorwerk ladet, und zu Hause, des andern Tages aber damit nach dem bestimmten Orte fähret; imgleichen, wenn er sonst etwas nach der Stadt oder an andern Orten gefahren, und etwas für den Pächter wieder zurück bringet, so wird auf beyden Fällen solche Fuhr für zwey Spann-Tage berechnet.

Da nun, vorbeschriebenermaassen, die dem Vorwerke zu Wohltorff künftig zu leistende Dienste so sehr gemäßiget worden; so wird den Unterthanen sammt und sonders um so ernstlicher geboten, der ihnen obliegenden Arbeit zur rechten Zeit, und auf verordnete Art, allen Fleisses abzuwarten, angesehen den über die Wald- und Geest-Dörfer verordneten Land-Herren hiemit aufgetragen wird, über die Vollstreckung dieser Verordnung genau zu halten, und die Widerspenstigen und Trägen mit Geld- und Gefängniß-Strafen auf Wasser und Brodt zu ihrer Schuldigkeit anzustrengen; wes Endes der Pächter accurate Register von den ihnen bestimm-

bestimmten Diensten iedesmal zu halten angewie- 1752.
sen, dabey aber auch erinnert wird, daß er so-
thane Dienste weder auf andere Art, als hierinn
vorgeschrieben ist, begehre und gebrauche, noch
auch dieselbe, seinem Contracte zuwider, zu an-
derer, als das Vorwerk und dessen ordentliche Be-
nutzung und Consumtion betreffenden ökonomi-
schen Arbeit zu widmen, unter welchem Scheine
es wolle, sich anmaasse; da im Gegentheil zur or-
dentlichen Verrichtung der ihm beygelegten Dienste
die hülfliche Hand demselben zu leisten, dem ange-
setzten Holz- und Wald-Vogte anbefohlen wird.

Wornach sich denn ein ieder zu achten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, d. Veneris 21 Julii 1752.

DCCCXXXVI.

Notification, die Wiederaufhebung des zwischen der Regierung zu Algier und der Stadt Hamburg errichteten Friedens betreffend. 1752. 28 Jul.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen: Demnach, zur Wiedererlangung der, durch den im jüngstabgewichenen Jahre zwischen der Regierung zu Algier und dieser guten Stadt errichteten und geschlossenen Frieden, ohne alles unser Vermuthen, leider! auf einmal verlornen höchstschätzbaren Gnade Sr. Königl. Catholischen Majestät,

1752. und zur völligen Wiederherstellung und ungehinderten freyen Fortsetzung des seithero verboten gewesenen Hamburgischen Commerce nach den Spanischen Landen, es unumgänglich erfodert worden ist, den vorerwehnten Algierischen Frieden gänzlich wiederum aufzuheben und zu cassiren, und Wir demnach, aus den angeführten höchstdringenden Ursachen, sothanen Frieden gänzlich wiederum aufgehoben und cassiret, auch an den Dey zu Algier die des Endes nöthige Declaration, unterm 21sten dieses, ausgefertiget und abgelassen haben; als wird solches allen und jeglichen, denen daran gelegen ist, um sich in ihrer Handlung und Schiffahrt darnach zu richten, öffentlich hiedurch bekannt gemacht. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Veneris d. 28 Jul. 1752.

DCCCXXXVII.

1752. 23 Aug. **Anzeige des den unzünftigen Schustern bis ultimo Sept. zu der am 24 May gestatteten Annehmung erstreckten Termins.**

Demnach der Herr Patron des hiesigen Schumacher-Amtes Einem Hochedl. Rathe angezeiget, daß dem den 24sten May dieses Jahres publicirten Mandate, wegen Menge der hieselbst sich aufhaltenden Unzünftigen, noch nicht ein völliges Genüge geschehen können, und also die Nothwen-

Nothwendigkeit erfodere, noch eine kurze Frist 1752.
dem in erwehntem Mandate denen Unzünftigen, um sich zu melden, angesetzten Termin hinzu zu fügen: Als will E. Hochedl. Rath, bewandten Umständen nach, diesen Termin bis ultimo Sept. dieses Jahrs hiemit verlängert, und allen und ieden, denen daran gelegen, solches kund gethan haben; iedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf dieser präfigirten Zeit, als welche pro termino ultimato und zu allem Ueberflusse hiedurch gesetzet wird, keiner von den Unzünftigen, es sey auch unter welchem Vorwand es wolle, hinfüro angenommen, sondern dieselben alsdann aller ihnen in vorigem Mandate und noch ietzo angebotenen Freyheiten auf beständig verlustig seyn sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden in acht zu nehmen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 23 Aug. 1752.

DCCCXXXVIII.

Erneuertes Mandat von verschiedenen Jahren, daß die fremden Fuhrleute keine Fracht an sich ziehen sollen. 1752. 1 Sept.

Als Uns, Bürgermeistern und Rath, verschiedentlich klagend angebracht, wasmaassen allerhand fremde Fuhrleute, zum Nachtheil der hiesigen, sich häufig mit ledigen Wagen und Pferden anhero begeben, und dämit, was an Fuhren vorkommt, mithin ihnen ihr täglich Brodt vor der

1752. Naſe gleichſam wegfiſchen und an ſich bringen ſollen, wodurch dann, wann ſolchen einreiſſenden Unordnungen nicht in Zeiten geſteuret werden würde, das hieſige Fuhrweſen gänzlich zernichtet und ruiniret werden dürfte; und dann bey ſogeſtalten Sachen die Nothdurft erfodert, hierunter behufigen Wandel zu ſchaffen: So haben Wir für nöthig befunden, alle diejenigen, welche von ſolchen Orten, allwo hieſigen Fuhrleuten Fuhren anzunehmen und anhero zu bringen nicht verſtattet wird, mit ledigen Wagen und Pferden herein kommen, um allhier verbotene Frachten, Leute und Fuhren an ſich zu ziehen, vermittelſt dieſen öffentlichen Anſchlages ernſtlich zu warnen und zu vermahnen, ſich deſſen hinfüro zu enthalten, mit dem Anhange, daß, wer dieſem Mandate zuwider handeln, und darob betreten werden wird, deſſen Pferde und Wagen angehalten, und er damit ab- und aus der Stadt gewieſen, auch, nach Befinden, mit willkührlicher Strafe unnachläßig beleget werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque ſub Signeto, Mercurii die 3 Maji 1724. Renovatum die 8 Maji 1730. Renovatum die 20 Julii 1742. Renovatumque die 1 Septembris 1752.

DCCCXXXIX.

Digitized by Google

DCCCXXXIX.

Mandat, daß niemand das alte Eisen allhier aufkaufen und verführen soll. 1752. 4 Sept.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, in Erfahrung gekommen, daß das alte unbrauchbare sowol gegossene als Schroot-Eisen, und sonstiger Abfall der Schmiede, dessen weder letztere noch sonsten ein Bürger und Handwerks-Mann sich weiter bedienen kann, allhier von Fremden aufgekaufet, hiernächst aus der Stadt weggebracht und andern auswärtigen Oertern zugeführet werde; dadurch aber ein grosser Nachtheil hiesigen Fabrikanten, die solches selbst gebrauchen und nöthig haben, erwächset:

Als will E. Hochedl. Rath die Ausfuhr des alten Eisens aus dieser Stadt hiemit nachdrücklich verboten, dabeneben alle und iede Bürger und Einwohner hieselbst, Fremde und Einheimische, auch iedermänniglich hiedurch alles Ernstes ermahnet und gewarnet haben, sich, ausgenommen der brauchbaren Nägel, alten weissen Blechs und Hammerschlags, der Verführung und Wegbringung alles sonstigen zum Gebrauch nicht mehr tauglichen Eisenguts, es bestehe nun in altem gegossenen Eisen oder Schmiede-Schroot, oder wie es sonsten Namen haben mag, gänzlich zu enthalten, mit der angefügten ernstlichen Commination, daß, daferne iemand diesem Mandate entgegen zu handeln, und das alte Eisen dennoch aus der Stadt

1752. zu führen ſich unterfangen würde, daſſelbe nicht nur allein in den Thören und Bäumen angehalten und ſofort confiſciret, ſondern der Verſender auch überdem mit einer willkührlichen Strafe unausbleiblich beleget werden ſolle. Wornach ſich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Lunæ die 4 Septembris 1752.

DCCCXL.

1752. 6 Sept. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die unter der Garniſon befindliche die Schumacher-Profeßion treibende Perſonen betreffend.

Concluſum: Es wird hiemit allen denenjenigen, welche unter dem Regimente vom Schumacher-Handwerke Profeßion machen, angedeutet, daß ſie, denen den 24 May und 23 Auguſt dieſes Jahres publicirten Mandaten E. Hochw. Raths zufolge, ſofort ihre Geſellen abſchaffen, und, falls ſie mit ihrer eigenen Hand zu arbeiten frey machen wollen, ſich vor dem Ablauf des in dem letztern Mandate geſetzten Termins, alſo vor Ausgang gegenwärtigen Monats September, bey dem Herrn Patron des Schumacher-Amts melden, oder auch des Schumachens ſich hinkünftig ſowol mit als ohne Geſellen gänzlich enthalten ſollen. Widrigenfalls ſogleich, und ohne einige Nachſicht, mit der

der Caſſation wider dieſelben wird verfahren werden.* 1752.

* Dieſer Befehl iſt bey der Parade abgeleſen. Und eine gleiche Bedeutung ließ E. Hochedl. Rath an die unter der Artillerie und der Nachtwache befindlichen Schumacher durch die ſelbigen vorgeſetzte Herren ergehen.

DCCCXLI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. das ins Lauenburgiſche von hier abgehende Vieh betreffend. 1752. 11 Oct.

Concluſum denen ſämmtlichen Herren Secretariis, auf der Kanzeley die Verfügung zu machen, daß, wenn Lauenburgiſche Unterthanen Atteſte über hier erkauftes und dahin zu bringendes Vieh fodern, dieſelben angewieſen werden, ihren Verkäufer denen Wohlw. Thor-Herren zu ſiſtiren, an welchen von ihm dahin ein Eyd abzuſtatten, daß das Vieh quæſt. welches nach ſeinen Abzeichen zu bemerken, von demjenigen ſey, das er auf gute Geſundheits-Päſſe hier gebracht, und daß ſein ſämmtliches Vieh ſeither und noch geſund ſey, und demnächſt ſolchergeſtalt das Atteſt ausgefertiget werde.

Concluſum den Wohlw. Herren der Thöre, wenn ihnen Ochſen-Händler zur Beeydigung eines Atteſtes über ihr nach Lauenburg zu bringendes Vieh ſiſtiret werden, ſolchen Eyd denenſelben dahin abzunehmen, daß das zu transporti-

1752. rende Vieh von demjenigen sey, das er auf gute Gesundheits-Pässe hier gebracht, und sein sämmtliches Vieh bisher noch gesund sey.*

* Eine gleiche Vorsorge geschahe im Amte Bergedorf mit dem daselbst durchpaßirenden nach Lauenburg zu führenden Viehe, und diese bezog sich auf die hieselbst zu beschwörende Atteste.

DCCCXLII.

1752. 13 Oct. **Mandat wider das Schiessen, auch die Raketen und Feuerwerke.**

Nachdem das unerlaubte Schiessen mit Flinten, Pistolen, Schlüssel-Büchsen und anderm Feuer-Gewehr aus den Fenstern, auf den Gassen und an öffentlicher Heer-Strasse, imgleichen das Aufwerfen der Raketen und Feuerwerke, ohngeachtet der vielfältig dawider ergangenen Verordnungen, eine Zeit her gar sehr überhand genommen, so daß daher allerhand Unordnungen und Unglücks-Fälle unvermeidlich zu besorgen stehen: Als wird hiemit nochmals allen und ieden kund gemacht und ernstlich geboten, sich eines solchen ungebührlichen, zur Stöhrung allgemeiner Ruhe und Sicherheit gereichenden, Betragens hinkünftig gänzlich zu enthalten; widrigenfalls diejenigen, welche sich aus strafbarem Muthwillen der gegenwärtigen und bereits vorhin publicirten Verordnungen entgegen zu handeln nicht entblöden, und über dergleichen verbotenen Plackereyen, insonderheit in den Gasthöfen und Wirthshäusern, an

an den öffentlichen Wegen und Heerstrassen, sich betreten lassen, mit unausbleiblicher, auch, nach Befindung der Umstände, mit schwerer Strafe angesehen werden sollen. Auch wird den sämmtlichen Wirthen alles Ernstes befohlen, gegenwärtiges Mandat, und wann ein Exemplar, Alters halber, verbraucht, iedesmal ein neues, in ihren Häusern zu affigiren, denen einkehrenden Gästen bekannt zu machen, und die Verbrecher gehörigen Orts zu melden, so lieb es ihnen ist, alle Verantwortung für ihre eigene Personen zu vermeiden. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Hamburg, den 13 October 1752. 1752.

Es ist das Mandat vom 29 Jun. 1746, wider die bey den Abend-Leichen eingerissene Pracht und Uepigkeit, wieder erneuert, welches oben mit in der Verordnung wegen der Hochzeiten und Abend-Leichen begriffen ist. Zugleich aber von Ampl. Senatu dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, den 7ten und 8ten Artikel des Mandats auf der Parade zur Nachachtung ablesen zu lassen, nicht weniger Dominis Prætoribus, um es bey der Nachtwache-Parade, und den Artillerie-Herren, bey der Löhnung es zu bewerkstelligen, aufgetragen worden. 1752. 27 Oct.

DCCCXLIII.

1752. 30 Oct. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des am Buß-Tage zu ſchlieſſenden Alſter-Baums.**

Concluſum & Commiſſum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, (und dem Herrn des Alſter-Baums) die Veranſtaltung zu machen, daß künftig iedesmal am groſſen Faſt- und Buß-Tage der Alſter-Baum, gleich andern Bäumen, geſchloſſen gehalten, und erſt um 3 Uhr Nachmittages geöffnet werde.

DCCCXLIV.

1752. 8 Nov. **Verordnung, daß die frevelnden muthwilligen Bettler zuerſt ins Werk- und Zuchthaus gebracht, demnächſt aber als Coloniſten nach Neu-Schottland ausgeſchiffet werden ſollen.**

Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, haben bisher mißfällig bemerket, daß, ungeachtet der vorhin der Gaſſen-Bettler wegen vielfältig publicirten Mandaten, gleichwol noch immer viele, die, in Anſehung ihres geſunden und ſtarken Leibes, gar wohl ihr Brodt zu verdienen im Stande ſind, aus bloſſer Neigung zum Müßiggange, ſich der Betteley widmen, und häufig ſich ſowol in der Stadt als vornehmlich im Lande

Lande einfinden, und nicht selten Bosheit und Frevel verüben. 1752.

Wann dann unumgänglich nöthig, diesem Unfuge ferner kräftig entgegen zu gehen, dem hiesigen Werk- und Zuchthause es aber zu sehr zur Last gereichet, wenn es mit diesem Gesindel für beständig erfüllet werden sollte, die gleichwol zur Arbeit anzuhalten, ihnen wie der bürgerlichen Gesellschaft gar ersprießlich ist; so fügen Wir hiemit allen solchen frevelnden muthwilligen Bettlern zu ihrer Nachachtung zu wissen, daß, wenn sie sich hier in der Stadt oder auf dem Lande zum ersten male betreten lassen, sie in das hiesige Zuchthaus zwar geführet, und nachdem sie daselbst einige Wochen zur schwersten Arbeit angestrenget worden, mit einem ihnen zu reichenden Zehrpfenning aus der Stadt und dem Lande gebracht werden sollen. Wer aber hiernächst sich wieder einfinden würde, soll bey der ersten Gelegenheit, da von hieraus Colonisten nach Neu-Schottland oder Süd-Carolina ausgeschiffet werden, mit dahin überzugehen genöthiget werden. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 8 Novembr. 1752.

DCCCXLV.

Mandat gegen das Werben zu den entfernten Colonien. 1752. 8 Nov.

Demnach das Werben für fremde in den entferntsten Welt-Theilen belegene Colonien sowol

1752. wol öffentlich als heimlich hieselbst einige Zeit her mehr als sonst getrieben wird, und die Erfahrung bestätiget, daß dadurch viele höchstschädliche Unordnungen veranlasset, und durch die, insonderheit bey heimlichen Werbungen, gewöhnlichen unerlaubten Kunstgriffe und ausgelobte grosse Verheissungen theils seßhafte Personen ihre Weiber und Kinder zu verlaufen verleitet, theils junge und unmündige Leute wider ihrer Eltern und Vorgesetzten Willen zu solcher Reise verlocket, oder wol gar denenselben, ohne daß sie wissen, wo sie hingekommen, entzogen werden; so verordnen Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, hiedurch, und machen öffentlich kund, daß niemand inskünftige solche Werbung für auswärtige Colonien hieselbst anzufangen oder zu treiben sich unterstehen soll, er habe sich denn zuvor bey dem ältesten präsidirenden Herrn Bürgermeister gemeldet, sich seiner obhabenden Commißion wegen gehörig legitimiret, und Erlaubniß zum Werben erhalten. Wie Wir denn zugleich allen und ieden, die Leute zu beherbergen oder in Schlafstätten zu halten pflegen, alles Ernstes gebieten, sothane Werber ohne vorgezeigte solche Erlaubniß nicht aufzunehmen, oder ihre anmaaßliche Angeworbene zu beherbergen, sondern so sie dergleichen im Hause hätten, es alsobald denen Herren Prätoren anzuzeigen; widrigenfalls gegen sie, als Theilnehmere an solcher unerlaubten Werbung, eben sowol als gegen die Werber, wenn sie entdecket werden, nach aller Schärfe der Rechte verfahren werden soll. Wer aber vorbesagtermaassen

die

die gebührende Erlaubniß erhalten, ſoll, bey ebenmäßiger Strafe, ſich nicht unterfangen, einen oder mehr Angeworbene von hier zu ſchicken, er habe denn zuvor dem iedesmaligen älteſten Herrn Prätoren die Liſte der Wegzuſchickenden übergeben, und nach mit ihnen gehaltenem Verhör deſſelben Genehmigung über iede Perſon erhalten. Wornach ſich ein ieder zu richten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 8 Novembris 1752. 1752.

Verordnung, daß der Marſtalls-Kutſcher und Cammerwagen-Fuhrmann nur allein die Chaiſen zu den Kinder-Leichen vermiethen ſoll, nebſt der desfalls gemachten Taxe. ſ. 1754. 1752. 17 Nov.

Bedingniſſe bey der neuen Matten-Verpachtung. ſ. 1757. 1752. 23 Nov.

DCCCXLVI.

Notification, daß mit der Krone Spanien das Vernehmen und die Handlung wieder hergeſtellet ſey. 1752. 15 Dec.

Zum innigſten Vergnügen E. Hochedl. Rathes, und zur allgemeinen Freude der Löbl. Bürgerſchaft dieſer Stadt, iſt von dem am Königl. Spaniſchen Hoflager befindlichen abgeordneten Syndico, Herrn Martin Michael Klefeker, unterm

1752. term 20ſten des vorigen Monats, anhero berichtet worden, daß Ihro Königl. Catholiſche Majeſtät allergnädigſt geruhet hätten, der Stadt Ihro verehrlichſtes Wohlwollen allerhuldreichſt wieder zuzuwenden, mithin das am 19 Oct. des jüngſtverwichenen Jahres ergangene Handlungs-Verbot nunmehro, vermöge Decrets, d. d. St. Lorenzo vom 14 Nov. a. c., in allen Stücken mildeſt aufzuheben.

Solcher allergnädigſten Entſchlieſſung zufolge, iſt der allerhöchſte Königl. Befehl dahin ausdrücklich ertheilet und bekannt gemacht worden, daß die Schiffe, Güter und Waaren der Stadt Hamburg in allen Ihro Königl. Cathol. Majeſtät Häfen, Provinzen und Herrſchaften zum ungehinderten Handel und Wandel zugelaſſen, auch die Hamburger und deren Angehörige alldort in eben der Freyheit und guten Correſpondenz, ſo wie ſie deren vor Abgabe des obgedachten Decrets vom 19 Oct. a. p. theilhaftig geweſen ſind, auch ferner freundſchaftlichſt aufgenommen und tractiret werden ſollen. Anno 1752 den 15 December.

Digitized by Google

DCCCXLVII.

Mandat, daß niemand des Abends die Vorübergehende anzugreifen und zu berauben sich unterstehen solle.*

1753. 10 Jan.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, mißfällig bemerket, daß seit einiger Zeit des Abends auf den Gassen sich Freveler eingefunden, welche sich nicht entsehen, die Vorübergehenden, insbesondere an den abgelegenen Orten, anzugreifen, und sie zu zwingen, was sie an Geld oder Geldes-Werth bey sich haben, hinzugeben, oder wohl gar dasselbe ihnen gewaltthätig abzunehmen; und denn dadurch die höchstnöthige allgemeine Sicherheit der Strassen und iedes Bürgers und Einwohners insbesondere nicht wenig verletzet worden: So haben Wir, zur Steuer eines solchen keinesweges zu duldenden Unwesens, hiedurch öffentlich bekannt zu machen keinen Anstand nehmen können, daß derjenige, welcher solchen Frevels wegen zur Haft gebracht und desselben überwiesen wird, nach Inhalt der Kaiserl. Peinl. Halsgerichts-Ordnung, Art. 126. ohne Ansehen, ob er viel oder wenig geraubet, auf erho-

* Am 20sten December des vorhergehenden Jahres war demjenigen eine Belohnung von 100 Rthlr. versprochen, welcher solche Freveler dergestalt angeben könnte, daß sie zur gefänglichen Haft gebracht würden, und dem Angeber, der etwa selbst an der verübten Bosheit Theil genommen, die gänzliche Vergebung dieser Missethat für das mal versichert.

Digitized by Google

1753. erhobene ordentliche peinliche Klage, unausbleiblich, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit dem Strange oder dem Rade am Leben geſtraft werden ſoll. Wornach man ſich zu achten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii die 10 Jan. 1753.

DCCCXLVIII.

1753. 15 Jan. **Erneuertes Mandat vom 7 May 1742, daß ſich ein ieder, bey dem ankommende Fremde abtreten, nach deren Namen, Profeßion und Verrichtungen umſtändlich erkundigen, und ſeinem Bürger-Capitaine davon aufrichtige Anzeige thun ſoll.**

Demnach es die Nothdurft erfodert, von denen, welche aus der Fremde anhero kommen, iederzeit zuverläßig benachrichtiget zu ſeyn; als wird von Uns, Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Hamburg, zu ſolchem Ende folgendes obrigkeitlich hiemit verordnet:

1. Alle dieſer Stadt Bürger und Einwohner, inſonderheit Wirthe, Gaſtgebere und andere, bey denen Fremde logiren, oder auch nur zur Schlafſtätte einkehren, werden hiemit nachdrücklich erinnert und ermahnet, auch alles Ernſtes befehliget, ſo oft als Fremde bey ihnen abtreten, nach

deren

deren Namen, Profeßion und Verrichtungen ſich umſtändlich zu erkundigen, und noch deſſelben Abends, oder längſtens des folgenden Morgens, eine ſchriftliche Nachricht davon an den Bürger-Capitaine, in deſſen Compagnie ſie wohnen, ohnfehlbar einzuſchicken; widrigenfalls ſie für einen ieglichen Contraventions-Fall 10 Rthlr. Strafe zu bezahlen haben. 1753.

2. Denen Bürger-Capitainen und übrigen Officiers, wann dieſelben die Umſchreibung in den Bezirken ihrer Compagnien verrichten, ſoll ein ieder mit gebührender Beſcheidenheit begegnen, und von denen Fremden, welche er beherberget, eine aufrichtige Anzeige thun, widrigenfalls für eine iegliche fremde Perſon, die er verſchweigen wird, 10 Rthlr. Strafe erlegen, und dem Befinden nach ſonſt willkührlich beſtrafet werden.

3. Alle und iede anhero kommende Fremde werden von ſelbſt ſich zu beſcheiden wiſſen, daß ſie, bey iezgedachten von den Bürger-Capitainen und übrigen Officiers vorzunehmenden Umſchreibungen, auf deren an ſie ergehende Fragen, beſcheidentlich und der Wahrheit gemäß zu antworten haben, woferne ſie nicht ſelbſt in Unluſt, Verantwort- und Beſchimpfung ſich ſtürzen wollen.

Wornach ein ieder ſich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Lunæ d. 7 Maji 1742. Renovatum Lunæ d. 15 Jan. 1753.

1753. 16Jan. Iſt auf Befehl E. Hochedl. Raths in den Zeitungen verkündigt, daß das Hamm- und Hörner Land- und Noth-Gericht nicht mehr auf Jacobi Hofe und dem Schützen-Walle, ſondern in des Hammer Voigts Hauſe gehalten werden ſoll.

DCCCXLIX.

1753. 17Jan. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Ausführung der Meubeln betreffend.

Concluſum & Commiſſum den Zoll-Herren, die Verfügung zu machen, daß an den Thören und Bäumen künftighin diejenigen Meubeln, wobey ein Atteſtat von dem Zehnpfennings-Bedienten, daß der 10te Pfenning an ſolchen Sachen nichts zu fodern habe, und deren Werth ſich auch nicht über 10 bis 15 Rthlr. beträgt, paßiren zu laſſen.

DCCCL.

1753. 14Feb. Extract. Protocolli Senatus Hamb. das Elb-Fiſchen betreffend.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Land-Herren, wie auch dem Wohlw. Herrn Patron der Fiſcher, denen ſämmtlichen Elb-Fiſchern hieſigen Gebiets das Fiſchen mit den engen Steert-Haamen ernſtlich zu unterſagen, und ſich von denſelben

ſelben die bisher gebrauchten Steert-Haamen ein- 1753.
liefern zu laſſen.*

* Dieſes Concluſum iſt am 30 April inſonderheit in Anſehung der Finkenwärder wiederholet worden, nachdem ſowol abſeiten des Amts Pinneberg als Haarburg den unter ſelbigen ſtehenden Fiſchern ein gleiches unterſaget und anbefohlen worden.

DCCCLI.

Notification für die Grönlands-Fahrer, an 3 Holländiſchen im Eiſe zurückgelaſſenen Schiffen ſich nicht zu vergreifen.

1753. 21 Feb.

Demnach vor einiger Zeit in Holland ein Plakat allenthalben affigiret worden, worinn Ihro Hochmögende, die Herren General-Staaten, declariren, daß im vorigen Jahre 3 Holländiſche auf den Wallfiſch-Fang ausgeweſene Schiffe, Groenlandia, Bruynvis und Frow Leonora genannt, aus Noth im Eiſe zurück gelaſſen, von den Commandeurs und Schiffs-Leuten aber vorher an ihren Ankern beveſtiget worden, und daß die Rheder und Intereßirten ſolche Schiffe, Geräthſchaft und Güter nicht als verlaſſen angeſehen haben wollten, ſondern zu derſelben Abholung alle Anſtalt vorkehren würden, daher alle und iede gewarnet werden, ſich dieſer Schiffe und Güter, falls ſie ihnen aufſtoſſen ſollten, nicht als eines See-Fundes anzumaaſſen, indem davon das Ei-

1753. genthum den Rhedern und Interessenten ausdrücklich vorbehalten worden: Als will E. Hochedl. Rath allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, die in diesem Jahre nach Grönland Schiffe aussenden werden, durch gegenwärtige Notification solches bekannt gemacht, und selbige zugleich obrigkeitlich erinnert haben, ihren Commandeurs und Schiffs-Volke die Anweisung zu thun, daß sie sich gedachter Schiffe, Geräthschaften und Güter auf keinerley Weise anmaassen, oder davon etwas, was es auch sey, zu sich nehmen, widrigenfalls der oder diejenigen, die sich dergleichen erweislich unterfangen, zur Wiedererstattung des Entwandten, oder desselben wahren Werth, unfehlbar angehalten werden sollen. Conclusum in Senatu, Hamburg den 21 Febr. 1753.

DCCCLII.

1753. 26Feb. **Notification, daß der Entdecker des Urhebers von dem Gerüchte, als hätte Senatus der Börse verboten, die Friederichsd'or nicht über 10 Mark 9 ß Banco im Course steigen zu lassen, mit 1000 Rthlr. soll recompensiret werden.**

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, zuverläßig zu Ohren gekommen, wasgestalt sich seit kurzem ein Gerücht verbreitet habe, "als hätten Wir der Börse verboten, die "Friede-

"Friederichsd'or nicht über 10 Mark 9 ß Banco 1753.
"im Courſe ſteigen zu laſſen.„

Wer die Verfaſſung Unſerer Stadt kennet, und da weiß, daß dergleichen Verbot keinesweges in Unſerer Macht ſtehe, und Wir das Steigen und Fallen des Geld-Preiſes eben ſo wenig beſtimmen können, als wenig Wir vermögend ſind, den Waaren und Wechſeln einen hohen oder niedrigen Werth veſt zu ſetzen, der wird es, dem erſten Anſcheinen nach, für überflüßig halten, ein ſolches ſo grundloſes Gerücht der mindeſten Aufmerkſamkeit zu würdigen.

Wenn man aber in Erwegung nimmt, was für ſchädliche Wirkungen oftmals durch dergleichen boshafte Inſinuationen entſtehen, und wie möglich es ſey, daß ein Hof, deſſen höchſtſchätzbare Gnade Wir iederzeit mit der lebhafteſten Devotion zu verehren gewohnt ſind, wider Unſer Verſchulden ein Mißtrauen in Uns ſetzen, und dieſer guten Stadt einen Unwillen zuwerfen könnte, ſo iſt es daher allerdings Unſeren Pflichten gemäß, dem oberwehnten Gerüchte öffentlich hiedurch zu widerſprechen.

Wie Wir denn des Endes die Urheber ſolcher unverantwortlichen Beſchuldigung für Gott- und Ehrvergeſſene Menſchen hiemit erklären, anbey iedermänniglich hiedurch zu wiſſen fügen, daß derjenige, welcher den oder die Urheber der gedachten Läſterung mit hinlänglichem Beweiſe ge-

1753. hörigen Ortes anzuzeigen vermag, eine Belohnung von 1000 Reichsthalern empfangen, und ſein (des Angebers) Name auf Begehren verſchwiegen bleiben ſolle. Concluſum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Lunæ d. 26 Febr. 1753.

DCCCLIII.

1753. 26 Feb. **Notification der am Sonntage Quadrageſimä, als den 11 März, in allen Kirchen anzuſtellenden Sammlung zum Behuf des Baues der Kirche zu St. Michaelis, welche am Sonntage Quinquageſimä, als den 4 März, von den Kanzeln abgeleſen worden.**

Es muß nothwendig einem ieden die angenehmſte Empfindung verurſachen, wenn er an der Stelle, wo die in Aſche und Graus verwandelte Michaelitiſche Kirche noch vor kurzem das traurigſte Denkmal ſchwerer göttlicher Gerichte dem Auge darſtellte, gegenwärtig die deutlichſten Spuren der von Gnade und Segen triefenden göttlichen Fußſtapfen erblicket.

Zwey Jahre ſind nur erſt verfloſſen, die dem Bau einer neuen Kirche haben gewidmet werden können, und in denſelben iſt nicht nur der beträchtliche ſchwere Grund zu dem weitläuftigen und groſſen Gebäude verfertiget, ſondern auch die Mauer

Mauer von diesem bereits bis zu 36 Fuß in die Höhe aufgeführet, und also, in Betracht, daß dieser unterste Theil, wegen seiner nothwendigen Stärke, der wichtigste ist, schon mehr als die halbe Arbeit auch daran verrichtet worden. 1753.

Die mannigfaltigen und grossen Hinderungen, welche mit einem Unternehmen von solchem Umfange sich gewöhnlich verbinden, die Menge der erfoderlichen Bau-Materialien, die Grösse der dazu nöthigen Kosten bey geringem Vorrathe, welches alles die Hoffnung der ihrer Kirche beraubten Gemeine zu derselben Herstellung, menschlichen Gedanken nach, noch viele Jahre zurück zu setzen schien, haben zu deutlichen Beweisen dienen müssen, daß Gott hierinn sein eigen Werk beförderе. Er hat die Vorsichtigkeit in den Anschlägen, und den Fleiß in der Ausführung gesegnet, allem Mangel abgeholfen, und seine besondere Aufsicht auf diesen Bau in allen Stücken an den Tag geleget. Und bey diesem fortwährenden huldreichen Beystand des Allerhöchsten, blühet also die gegründeste Hoffnung, das Mauerwerk in diesem Jahre so zeitig vollendet zu sehen, daß auch noch vor Winter der Dachstuhl aufgerichtet werden kann.

Wie aber die aus dieser Erwegung fliessende fröhlichste Rührung uns vor allen Dingen zum Lobe Gottes und herzlicher Danksagung erwecket; so ermuntert es uns auch billig, unserer Seits zur Beförderung des weitern Baues das unserige

1753. beyzutragen, und von dem Segen, den uns Gott geschenket, fernerhin einen Theil hierbey zur Ehre Gottes anzuwenden.

Diesemnach hat E. Hochedl. Rath verordnet, daß am nächstkünftigen Sonntage Quadragesimä, als heute über 8 Tage, sowol Vor- und Nachmittags mit den Klingbeuteln, als mit den vor allen Kirch-Thüren auszusetzenden Becken, die milden Gaben zum Bau der Michaelitischen Kirche eingesammlet werden sollen. Und ermahnet einfolglich alle Bürger und Einwohner, und insbesondere diejenigen, welche vor andern mit zeitlichen Mitteln gesegnet sind, daß sie nicht müde werden, ihre wohlthätigen Hände aufzuthun, und zum Bau des Hauses Gottes, wie bisher geschehen, nach Vermögen und reichlich beyzutragen. Mit solcher Gabe stiftet sich nicht nur iedermann ein unvergängliches Denkmal seiner Liebe und seines Wohlthuns bey den spätesten Nachkommen; sondern, was das hauptsächlichste ist, der gnädige Gott, welcher so deutlich in dem bisherigen glücklichen Fortgange dieses Werkes erwiesen, daß er seine Augen besonders darauf gerichtet hat, wird solche Wohlthaten, als die einzige Quelle aller guten und aller vollkommenen Gaben, in Zeit und Ewigkeit überschwenglich vergelten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 26 Febr. 1753.

DCCCLIV.

DCCCLIV.

Mandat gegen das verspührte Zusammenrottiren sowol in als ausser der Stadt.

1753. 16ten März.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, mißfällig vernommen, daß, ungeachtet der vorhin vielfältig ergangenen Mandaten wider alle öffentliche Unruhe, und des Endes veranlassete Zusammenrottiren, dieses Uebel aufs neue einreisset, und seit kurzem, sowol in als ausser der Stadt, davon die Spuren sich hervorgethan; so wollen Wir, zur zeitigen Vorbeugung dessen, mittelst diesem allsolche gedachte Mandate erneuern, und iedermänniglich erinnern, an dergleichen Unfuge keinen Theil zu nehmen, alle etwan vermeintlich von andern empfangene Beleidigungen der obrigkeitlichen Ahndung zu überlassen, und alles zur Selbstrache abzielendes Rottirens sich zu entschlagen, unter der geschärften Verwarnung, daß diejenigen, welche in solchem höchststrafbaren Unternehmen, es mag zur Thätlichkeit gekommen seyn oder nicht, betroffen werden, zur gefänglichen Haft gebracht, und als Stöhrer der öffentlichen Ruhe aufs schärfste unausbleiblich angesehen werden sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Veneris d. 16 Martii 1753.

Digitized by Google

DCCCLV.

1753. 6 April. **Befehl, daß die Handwerker und andere Knechte und Arbeiter durch die Gaſſen nicht Gliederweiſe marſchiren, und ſich allen vermeſſenen Unternehmens gänzlich enthalten ſollen.**

Demnach ſowol am verwichenen Sonntage, als auch 8 Tage vorher, einige Handwerker und andere bey hieſigen Fabriken und Gewerben in Dienſten ſtehende Knechte und Arbeiter ſich erfrechet, bey Hunderten äuſſerhalb der Stadt ſich zu verſammlen, und von da in ordentlichen Gliedern, von einem aus ihnen angeführet, zu den Thören herein, und durch die Gaſſen zu marſchiren; welches theils an ſich in wohlbeſtellten Republiken ein unzuläßiger Unfug iſt, theils zu Rottirungen, Schlägereyen und andern ſtrafbaren Unordnungen Gelegenheit giebt; ſo befehlen Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, hiemit iedermänniglich aufs ernſtlichſte, ſich ſolchen vermeſſenen Unternehmens gänzlich zu enthalten, mit der Warnung, daß, falls wider beſſer Hoffen dieſem Mandate entgegen gehandelt werden ſollte, auf die Anführer und die, welche in den erſten Gliedern gehen, genaue acht gegeben, dieſelben nachher zur Haft gebracht, und unausbleiblich mit ſchwerer, auch allenfalls mit Leibes-Strafe beleget werden ſollen. Da auch übrigens die Beſchimpfungen, womit ein und andere ſich bisher unter-

unterſtanden, gewiſſe Handwerker öffentlich anzu- 1753.
greifen, wie Wir mißfällig vernommen, aller ergangenen Mandate ungeachtet, noch nicht gänzlich aufhören, und damit zu vielen Thätlichkeiten und andern Ausſchweifungen Anlaß gegeben wird, ſo werden allſolche vorige Mandate dahin erneuert und erweitert, daß derjenige, der ſolchen unerlaubten Muthwillens halber bey den Herren Prätoren angegeben und ſchuldig gefunden wird, aufs ſtrengſte abgeſtraft, und dem Denuncianten eine anſehnliche Belohnung gereichet werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu achten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigillo, Veneris d. 6 Aprilis 1753.

DCCCLVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Ausluchten.

1753. 11 Apr.

Concluſum & Commiſſum den reſp. Wohlw. Herren Patronen des Zimmer- und Mauer-Amts, den ſämmtlichen Zimmer- und Mauer-Meiſtern anzubefehlen, daß, wenn ſie künftig an den Häuſern, die eine Auslucht hätten, einen neuen Giebel zu bauen bekämen, ſie ſolches den iedesmaligen Wohlw. Kirchſpiels-Herren vorgängig anzeigen ſollten.

DCCCLVII.

Digitized by Google

DCCCLVII.

1753. 13 Apr. Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der aus der Fremde kommenden Medicinæ Practicorum.

Concluſum & Commiſſum den ſämmtlichen Herren Syndicis, von den aus der Fremde hieherkommenden Medicinæ Practicis künftighin keine Anzeigen wegen feilhabender Medicin in den Zeitungen zu dulden, es wäre denn, daß dieſe Leute ein Atteſtat aufzuweiſen hätten, daß ſie ſich bey dem Herrn Stadt-Phyſico vorgängig gebührend gemeldet.

DCCCLVIII.

1753. 16 Apr. Mandat wider das Schieſſen aus kleinem und andern Gewehr auf dem Graßbrock und in den Rahmen.*

Nachdem eine Zeit her das Schieſſen aus Flinten und anderm Gewehr auf dem Graßbrock und in den Rahmen gar ſehr überhand genommen, und ganz ohne Scheu getrieben wird, obgleich einem ieden von ſelbſt bekannt ſeyn muß, daß ſolche ungeziemende Plackereyen auf keine Weiſe, und am

* Zu gleicher Zeit iſt den die Wache habenden Soldaten und Artilleriſten anbefohlen worden, auf den Wällen, wie auch inſonderheit auf dem Graßbrock und in den Rahmen, des Fangens der Nachtigallen ſich zu enthalten.

am wenigsten an Oertern, welche so nahe, als die Rahmen, an der Vestung gelegen, geduldet werden können; wie denn auch sonst allerhand Unordnungen daraus entstehen, das Vieh verscheucht wird, und nicht selten dergleichen unerlaubtes Vergnügen mit den gefährlichsten Folgen pfleget begleitet zu seyn, wovon bekanntlich das neuliche Tauben-Schiessen bald ein betrübtes Exempel gegeben hätte: Als wird hiemit einem ieden kund gemacht und alles Ernstes geboten, daß sich hinkünftig niemand, weder auf dem Graßbrock noch in den Rahmen, nach Tauben, Vögeln, oder sonsten zur Lust zu schiessen unterfangen solle, widrigenfalls die Uebertreter, nach Befindung der Umstände, nicht nur in 5 bis 10 Rthlr. und noch höhere Strafe unausbleiblich vertheilet, sondern ihnen auch das Gewehr von der Wache abgenommen werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Hamburg den 16 April 1753. 1753.

Neues Matten-Mandat. s. 1757. 1753. 25 Apr.

DCCCLIX.

Notification wegen der schuldigen Anzeige aller accisbaren Güter und der Schiffs-Provision.* 1753. 5 May.

Alle und iede, welche mit Schiffen und Schmacken und andern grossen oder kleinen Fahrzeugen

* Diese Notification ist bey allen Zoll-Stätten affigiret, und den Visiteurs anbefohlen worden, iedesmal eine bescheidentliche Anfrage bey den Schiffern zu thun.

Digitized by Google

1753. zeugen in den Baum kommen, ſollen, wenn ſie hier anlegen, den beſtellten Aufſehern unter beſcheidener Begegnung aufrichtigſt anzeigen, was ſie an accisbaren Gütern unter ihrer Ladung führen, inſonderheit aber namhaft denenſelben aufgeben, wie viel ſie an Brodt, Bier und Branntewein zur Proviſion für ihr Volk am Bord haben. Wer etwas verſchweiget, das nachher entdecket und gefunden würde, der ſoll mit Confiſcation des Verſchwiegenen und einer nach den Umſtänden zu determinirenden hohen Geld-Buſſe ohnfehlbar beſtrafet werden. Decretum in Senatu Hamburgenſi, Veneris die 5 Maji 1753.

DCCCLX.

1753. 7 May. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Zolles von Schiffen, die durch Sturm und ſonſtige Zufälle wieder auf die Elbe und in den Haven kommen, oder die dadurch beſchädiget auf hieſiger Rhede anlangen.**

Concluſum: daß Schiffe, ſo von hier, entweder nur mit Ballaſt, oder auch mit Waaren beladen, abgehen, wovon der ausgehende Zoll, ſowol von Schiff als Gütern gebührend entrichtet, wenn ſelbige durch Sturm, oder anderweitige See-Schaden, und ſonſtige unerwartete Zufälle genöthiget werden, wieder auf die Elbe, oder ſogar in hieſigen Haven zu kommen, und repariret zu werden,

den, daß sie dann, wenn die Eigener oder Interessenten sich desfals per Supplicam zu Rathe melden, nicht nur das Schiff, wenn solches allhier ausgebessert, und darauf seine Reise an den vorhin destinirten Ort wiederum fortsetzet, sondern auch die Ladung desselben, es sey, daß solche ganz oder zum Theil allhier verbleibe, oder auch wiederum versandt werde, Zollfrey ein- und auspaßiren möge; sollte aber die Ladung nicht mit demselben, sondern einem andern Schiffe müssen versandt werden, so bezahlet ein solches Schiff den gewöhnlichen Zoll; wie denn auch ein von fremden Orten abgeladenes, durch Sturm oder See-Schaden beschädigtes, auf hiesiger Rhede, oder in hiesigen Haven kommendes, mit Waaren befrachtetes, Schiff zwar keinen einkommenden, iedoch, wenn das Schiff wiederum ausgehet, dieses den völlig ausgehenden, die Güter aber, soviel davon etwa hier verkauft werden, den einkommenden, wenn solche aber wiederum versandt werden, die Hälfte des ausgehenden Zolles zu bezahlen haben. 1753.

Erneuertes Mandat vom 12 Oct. 1733 und 22 Jul. 1746, gegen das Tobackschmauchen bey der Arbeit der Feuerfangenden Sachen, und der Aufsteckung eines Dopfs ausser der Arbeit. s. Feuer-Ordn. S. 17 u. f.* 1753. 16ten May.

* Ist am 28 April 1755 durch einen Auftrag an die Herren der Wedde, sowol in Ansehung des Holz-Sägens, Torf-Abladens, als der mit Stroh bewundenen Glas-Körbe, erneuert.

Extract.

1753. 23ſten May. Extract. Protoc. Senatus, daß alle Sonn- und Feyertage 2 Meiſter, 2 Geſellen und 2 Jungens der Schorſteinfeger in der Stadt bleiben ſollen. ſ. Samml. der Feuer-Ordn. S. 51.

DCCCLXI.

1753. 23ſten May. **Verordnung, wie es mit der Jagd und dem Jagen in dieſer Stadt Ländereyen gehalten werden ſoll, ſo in allen Ländereyen angeſchlagen worden.**

Demnach Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, mit nicht geringem Mißfallen einige Jahre her bemerket, daß durch Mißbrauch und Mißdeutung der hieſigen Fundamental-Geſetze das Jagen in den Stadt-Ländereyen von allerley Leuten ſo ſtark und ungebührlich getrieben wird, daß bey fortwährenden ſolchen Unordnungen die ganze Wild-Bahn foderſamſt zu Grunde gerichtet werden dürfte; ſo haben Wir, zur Erhaltung derſelben, und damit das Wild dem Eigennutze oder der ungezähmten Luſt einiger wenigen nicht aufgeopfert, mithin dieſes Regal der Stadt und denenjenigen, ſo, hieſigen Verfaſſungen nach, einen vernünftigen Zeitvertreib darinn nehmen wollen und können, ihr Recht nicht gekränket werde, folgendes dieſerwegen zu verordnen unumgänglich Uns genöthiget geſehen:

1. Wird das wider alle Vernunft laufende Jagen

gen und Schiessen in der geschlossenen Zeit, welche von Petri an bis zu Bartholomäi gerechnet wird, ohne Unterscheid allen und ieden, sie mögen seyn, welche sie wollen, und in allen zur Stadt gehörigen Ländereyen hiemit aufs ernstlichste verboten; angesehen 1753.

2. Allen Land-Einwohnern, und insbesondere den Voigten, den Forst- und Jagd-Bedienten zugleich anbefohlen wird, aufmerksam darauf zu achten, ob auch iemand in dieser Zeit in den Feldern des Jagens wegen verspüret wird, und welchen sie betreffen, demselben die Flinte abzunehmen, oder die etwa bey sich habenden Hunde zu erschiessen, und die Person selbst unverzüglich bey dem dermaligen Wohlweisen Land-Herrn anzugeben, damit wider denselben ferner den Rechten nach verfahren werden kann. Wer hierinn säumig erfunden, oder überzeugt würde, daß er dem, so ihn bey vorgefundener Widerspenstigkeit um Hülfe angerufen, nicht zu Hülfe gekommen, oder daß er sothane unbefugte Jäger beherberget, und ihnen Essen und Trinken gegeben hätte, soll mit Gefängniß auf Wasser und Brodt und andern willkührlichen Strafen dafür unausbleiblich angesehen werden; dahingegen demjenigen, der einen solchergestalt betroffen, und diesem Mandate gemäß dabey gehandelt hat, eine Belohnung gegeben werden soll. Da auch

3. Einige sich nicht entsehen, die Wildbahn an Hasen und Hühnern heimlich dadurch zu verderben, daß sie des Sommers im Grase, Korn und an den

1753. Knicken Schlingen aufstellen; so wird solches bey unausbleiblicher Gefängniß- und Leibes-Strafe ernstlich verboten, und soll derjenige, so iemand, welcher sich mit dieser unbefugten Arbeit befasset, angeben wird, 20 Reichsthaler zum Lohn empfangen. Und damit

4. Die Haus-Hunde der Land-Leute, wenn sie mit ins Feld laufen, keinen Schaden anrichten; so wird allen und ieden hiemit anbefohlen, solchen Hunden Schlepknüppel anzulegen, oder zu gewärtigen, daß die Jäger und Forst-Bediente diejenigen, welche sie ohne dergleichen im Felde antreffen, auf der Stelle erschiessen, welchen Schuß der Eigenthümer des Hundes mit 1 Mark 8 Schilling zu bezahlen hat. Was aber

5. Die offene Zeit anbetrifft, so bleibet es zwar wie vorhin allen Erbgesessenen Bürgern, und welche die volle Bürgerschaft durch wirkliche Erlegung des erfoderlichen Geldes gewonnen, den hiesigen Verfassungen gemäß, erlaubet, in den Wald-Dörfern und übrigen der Stadt oder den hiesigen Klöstern und Hospitälern eigenthümlich gehörigen Ländern, die Jagd mit Schiessen zu treiben, Hunde aber mit sich zu führen, es mögen Jagd- Vorsteh- Schieß- Spür- oder andere Hunde seyn, ist als ein den Gesetzen nach bereits verbotenes Unwesen gänzlich untersaget, und haben diejenigen, welche dem zuwider mit Hunden betroffen werden, zu gewärtigen, daß mit ihnen, eben wie mit denen zur Unzeit gehenden, nach dem 2ten Artikel dieses Man-

Mandats verfahren werden wird, angesehen den Vögten und Einwohnern, wie auch den Forst- und Jagd-Bedienten, was daselbst verordnet, auch auf gegenwärtigen Fall zu beobachten geboten wird. 1753.

6. Davon aber sind ausgenommen die Eigenthümer im Hamm und Horn, wie auch im Billwärder, als welchen es zwar unverwehrt bleibt, Hunde mit ins Feld zu nehmen, nur daß niemand weiter, als sein Land sich erstrecket, damit gehe; hingegen ist den Käthnern, Brinksitzern, Häurlingen und Knechten alles Schiessen und Jagen überhaupt verboten, wie ihnen denn auch nicht erlaubt ist, Hunde dazu zu halten, und sollen diejenigen, welche gegenwärtig etwa noch dergleichen hätten, solche innerhalb 8 Tagen a dato dieses Mandats wegschaffen, widrigenfalls gegen sie mit willkührlichen Strafen verfahren werden wird.

Wornach sich denn iedermänniglich zu richten und für Schaden und Schimpf zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 23 Maji 1753.

Es ist dem Rathhaus-Schliesser anbefohlen, bey entstehendem Gewitter ein paar in der Nähe des Rathhauses wohnende und ihm bekannte Arbeits-Leute zu sich zu nehmen, mit selbigen aufs Rathhaus zu gehen, und fleißig acht zu haben, ob das Gewitter auch Schaden gethan habe. 1753. 18 Jun.

DCCCLXII.

1753. 22 Jun. **Mandat, daß die von Rev. Ministerio verfertigten beyden Catechismus-Erklärungen in der Stadt und deren Gebiete alleinig zur Unterweisung der Jugend gebraucht werden sollen.***

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen:

Demnach bey einer rechtschaffenen christlichen Kinder-Zucht der Haupt-Zweck aller Vorgesetzten nothwendig dahin abzielen muß, daß der Jugend die ersten Gründe unseres allerheiligsten Glaubens mit der möglichsten Deutlichkeit, und durch gleichförmige Anweisungen und Begriffe, bestens und aufs nachdrücklichste eingeflösset werden; die Erfahrung aber indessen, bey angestellten Untersuchungen, leider! genugsam bezeuget, wasgestalt man

* Dieses Mandat ist nicht nur auf Johannis-Tag von den Kanzeln abgelesen, sondern auch die Einführung beyder Catechismus-Erklärungen im Amte Ritzebüttel und in allen Ländereyen am 27 Jun. bestimmet worden. So haben auch, vermöge Auftrages E. Hochedl. Rathes vom 19 Sept., die Herren Geschwornen der fünf Haupt-Kirchen denjenigen Armen, welche bey denenselben zum Empfang der Allmosen wirklich eingeschrieben, ein gebundenes Exemplar des kleinen neuen Catechismi ausgetheilet, denen aufs neue einzuschreibenden aber bedeutet, daß sie sich solches anzuschaffen hätten.

Digitized by Google

man die Kinder nicht nur eines Theils sehr nach- 1753.
läßig in dem Stücke behandele, sondern wie ihnen auch andern Theils manche Hinderungen in dem Wachsthume der heilsamsten Erkenntniß dadurch geschehen, daß die Eltern, Lehrmeister und Lehrmeisterinnen ihren Untergebenen oftmals, nach eigener Willkühr, und ohne hinlängliche Beurtheilung, gar mannigfaltige und ungleiche Erklärungen des Catechismi beyzubringen gewohnet sind: Als haben Wir, kraft obrigkeitlichen Amtes, und der damit unzertrennlich verknüpften Sorgfalt für die Erziehung der Jugend, es Uns äusserst angelegen seyn lassen, allen Mißbräuchen in dem Punkte, und den daher entstehenden höchstschädlichen Folgen, gehörigermaassen vorzubeugen.

Solchennach ist denn, auf Unser Begehren, von E. hiesigen Wohlehrwürdigen Ministerio eine zweyfache Catechismus-Lehre, unter den Titeln:

1. "Ausführliche, und
2. "Kurzgefaßte Erklärung der im kleinen Ca-
"techismo Lutheri enthaltenen göttlichen
"Wahrheiten „

verfertiget, und von Uns in allen Stücken genehmiget, auch besonders dahin privilegiret worden, daß die iztbemeldeten beyden Catechismus-Erklärungen hinfüro einzig und allein, mit Ausschliessung aller anderen, in den sämmtlichen Kirchen und Schulen dieser guten Stadt, und auf dem Ihr privative zuständigen Gebiete, sowol zum öffentlichen, als zum Privat-Unterrichte der Jugend, gebrauchet werden sollen.

1753. Da nun dieſes, der heiligen Religion ſo allgemein-erſprießliche, und daher ſchon längſt ſo ſehnlich gewünſchte Werk nunmehro, unter göttlichem Segen, ſo weit zum Stande gekommen iſt, daß von beyden gedachten Catechismus-Erklärungen die Exemplare abgedruckt, und in zu verlangender Anzahl, ſowol gebunden, als ungebunden, zu einem überaus mäßigen und unten auf dem Titel-Blatte bemerkten Preiſe zu haben ſind, ſo wollen Wir zuvörderſt alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt und deren Gebietes, beſonders aber alle Eltern, Vormünder, Lehrer, Schulmeiſter und Schulmeiſterinnen, wohlmeinend hiemit erinnert und ermahnet haben, daß ſie zum öffentlichen und Privat-Unterrichte ihrer Kinder, Pupillen, und der ihnen anvertraueten Jugend, die vorbeſagten Catechismus-Erklärungen, nach Bewandniß der Lernenden, entweder im gröſſeren oder kleineren Werke, bey Zeiten anſchaffen oder anſchaffen laſſen.

Wie Wir Uns denn gewiß verſichert halten, daß ein iedweder, dem die gedeihlichſte Führung der Seinigen zum wahren Chriſtenthume vor allen übrigen Dingen zärtlichſt an das Herze gehet, ſich von ſelbſt eine der vorzüglichſten Pflichten daraus machen werde, auch dergeſtalten für die heilſamſte Wohlfahrt der ihm zur Wartung von Gott anbefohlenen Pflanzen aufmerkſam zu ſorgen.

In welcher Abſicht, und zur Beförderung eines ſo unumgänglich Chriſt-ſchuldigen Beſtrebens, Wir hiedurch ferner ausdrücklich verordnen, daß,

von

von dem Michaelis-Feste an, die obbenamten von E. hiesigen Wolehrwürdigen Ministerio verfertigten, und von Uns, mittelst besonderen Privilegii, bestätigten beyden Catechismus-Erklärungen bloß allein, und keine andere, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in den Kirchen, und in allen, sowol öffentlichen als Privat-Schulen, oder sonst allhier in der Stadt, und auf deren selbst eigenem Gebiete, zur Unterweisung der Jugend, gebrauchet werden sollen. 1753.

Wes Endes Wir auch denen sämmtlichen Herren, welchen die Aufsicht über das Schul-Wesen sowol in als ausser der Stadt zustehet, zugleich hiemit committiren, respective ihrer Orten, und bey den gewöhnlichen oder ausserordentlichen Examinibus und Visitationen, alles Ernstes darüber zu halten, daß dieser Verfügung aufs genaueste nachgelebet werde.

Wobey iedoch allemal die Veranstaltung geschehen wird, daß denen Armen oder Bedürftigen, bewandten Umständen nach, mit den erfoderlichen Exemplaren entweder ganz umsonst, oder zum halben Preise, an die Hand gegangen werden könne. Wer sich aber, wider Verhoffen, vorsetzlich entlegen würde, diesem Mandate die gebührende Folge zu leisten, der hat, auf die davon bey Uns eingegangene Anzeige, nach Befinden seines Ungehorsames, eine willkührliche Geld-Strafe, zum Besten der Armen, unfehlbar zu gewärtigen. Wornach man sich zu richten hat. Actum & decret. in Sen. publ. sub Sigillo, d. Ven. 22 Jun. 1753.

1753. 11 Jul. Iſt auf Ampl. Senatus Befehl veranſtaltet, daß auch in den Vor-Wachen des Millern- Damm- Stein- und Deich-Thors, wie auch in der Stern-Schanze und Hornwerk, eine gute Zahl Feuer-Eymer zum Gebrauche vorräthig ſeyn ſollen.

DCCCLXIII.

1753. 10 Aug. **Geſchärfte Warnung an die Juden, gegen alle Unruhen wegen der Rabbiner.**

Es hat E. Hochedl. Rath zu ſeiner äuſſerſten Befremdung vernehmen müſſen, daß, ungeachtet der vorhin ergangenen ſcharfen Befehle, verſchiedene unter den hieſigen Juden noch nicht aufhören, die vor einiger Zeit in den Gemeinen entſtandenen Zwiſtigkeiten noch immerfort zu unterhalten, und nicht nur die vorhin freventlich desfalls veranlaſſeten Complotte und Rottirungen fortzuſetzen, ſondern noch neue anzuſpinnen, um den bisherigen Unruhen fernere Nahrung zu verſchaffen. Damit nun dieſe Freveler durch den Verzug der angedroheten obrigkeitlichen Ahndung ſich etwa nicht ſteifen; ſo werden dieſelben nochmals gewarnet, von ihrer Bosheit abzuſtehen, und die Strafe ſich nicht zu häufen, als deren Vollſtreckung ſie gewiß zu gewärtigen. Hiernächſt aber wird allen und ieden aus den hieſigen Juden geboten, aller bisherigen Zänkereyen ſich zu enthalten, von dem bisher vorgefallenen weiter kein Wort zu reden oder zu ſchreiben, ſich einer gegen den andern in Worten und Geberden beſcheidentlich

lich zu betragen, in den Häusern, vornehmlich aber auf den Gassen und an der Börse, allen Zank zu vermeiden, keinem, der zu einiger Rottirung Gelegenheit giebt, Gehör zu geben, und sich alles dessen zu enthalten, was die öffentliche Ruhe nur einigermaassen betrifft, angesehen die Verbrecher dieses Befehls nunmehr ohne Anstand eingezogen, und auf erhobene fiscalische Klage nach den peinlichen Rechten, vorhin angedrohetermaassen, am Leibe und Leben unfehlbar werden bestrafet werden. Actum & decretum in Senatu, Hamburg den 10 August 1753. 1753.

DCCCLXIV.

Abermalige Erneurung des Mandats vom 28 Jan. 1752, wegen der Pest auf der Insel Rhodis und zu Smirna. 1753. 17ten Sept.

Demnach auf eingegangene zuverläßige Nachricht, daß die Pest auf der Insel Rhodis und zu Smirna in diesem Jahre ausgebrochen, zur genauesten Befolgung des den 28 Januar 1752 emanirten Mandats, nach welchem keinem Schiffe, das von angesteckten Orten abgesegelt, Lootsen von der vor der Elbe kreuzenden Galliote gegeben, und keine giftfängige directe aus der Levante kommende Waaren zum Löschen hieselbst zugelassen werden sollen, die nöthigen Befehle behufigen Ortes erneuert sind; so wird solches allen Schiffern und Schiffs-Rhedern zur Nachricht hiemit kund gemacht. Decretum in Senatu Hamburgensi d. 17 Sept. 1753.

DCCCLXV.

1753. 24sten Sept. **Ermahnung an die ausgetretenen Schneider-Gesellen, sich wieder einzufinden, bey Strafe der Infamie, samt dem Eydes-Formular für die wieder in die Arbeit gehenden.**

Es ist Stadtkündig, wasmaassen die Schneider-Gesellen seit einigen Wochen die Arbeit und diese Stadt zu verlassen, und neue Unruhen zu erregen sich erkühnet, auch ungeachtet alles gegen sie gebrauchten Glimpfs, der bereits zu Untersuchung ihrer Beschwerden verordneten Commißion, und der aus obrigkeitlicher Milde ihnen per Decretum d. d. 21 Sept. a. c. gegebenen Versicherung, daß die vermeintliche Beschimpfung zum vollen hinweggethan werden solle, noch beständig in ihrem Ungehorsam beharren, und die Arbeit nicht wieder antreten wollen. Wie nun sothane Schneider-Gesellen ihre vorsetzliche Widerspenstigkeit und zum Aufstande bloshin geneigtes Gemüth sattsam damit an den Tag legen; so mögen Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Sadt, nicht länger Anstand nehmen, um unser obrigkeitliches Ansehen nicht so gröblich verletzet und die Ruhe hieselbst so muthwillig unterbrochen zu sehen, statt der bisher gebrauchten Güte, die uns obliegende Uebung der Gerechtigkeit gegen dieselben nach der Strenge anzuwenden. Weshalben Wir denn nochmals alle Schneider-Gesellen überhaupt und

ieden

ieden insbesondere, so lieb ihnen ihre Wohlfahrt 1753.
ist, ermahnen, innerhalb zweymal 24 Stunden sich gehorsamlich bey ihren Meistern hieselbst einzufinden, angesehen, nach Verfliessung dieses Termins, ihnen weiter keine Vergebung ihres strafbaren Vergehens angedeihen, sondern sogleich Fiscalis gegen alle, deren Namen bekannt, zuforderst aber gegen die, welche sich als Deputirte gebrauchen lassen, peinliche Klage beym Niedern-Gericht erheben, Citationem edictalem gegen sie und Sententiam, allenfalls in contumaciam, dahin erbitten wird, daß sie für ehrlos zu erklären, die Schandklocke über sie zu läuten, und ihre Namen nebst der Urtheil in den Zeitungen der Welt bekannt zu machen. Wie Wir nun hoffen, daß oftgedachte Schneider-Gesellen ihre wahre Ehre und ihre Wohlfahrt beherzigen, und durch zeitig bezeigten Gehorsam sich vielmehr Unserer ferner ihnen zu erweisenden obrigkeitlichen Milde würdig machen werden; so haben Wir das Vertrauen, die übrigen durch jene zu gleichem Unfuge gereizten Amts-Gesellen werden der ihnen durch die Wohlw. Herren Patronen gewordenen Stadt-väterlichen Erinnerung nachkommen, und uns nicht nöthigen, die den Schneider-Gesellen vorangedrohete Bestrafung und andere durch die noch immer in Händen habende obrigkeitliche Macht unausbleiblich auszuführende strengste Verfügungen auch gegen sie vor die Hand zu nehmen, nach Verordnung des Reichs-Gutachten de A. 1731. Art. V.

"Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die "Gesellen unter irgend einigem Prätext sich "weiter

1753. "weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu ma-
"chen, folglich sich zusammen zu rottiren, und
"entweder an Ort und Stelle noch bleibende
"gleichwol, bis ihnen in dieser und jener ver-
"meintlichen Prätension oder Beschwerde ge-
"füget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder
"selbst Hauffenweise auszutreten, und was da-
"hin einschlagenden rebellischen Unfuges mehr
"wäre, dergleichen grosse Freveler oder Misse-
"thäter sollen nicht allein, wie oben § 2 schon
"erwehnet, mit Gefängniß- Zuchthaus- Ve-
"stungs-Bau und Galeeren-Strafe belegt, son-
"dern auch, nach Beschaffenheit der Umstände
"und hochgetriebenen Renitenz, nicht minder
"wirklich verursachten Unheils, am Leben ge-
"strafet werden. Und wann eine iedes Ortes,
"oder wol gar diese und jene Landes-Obrigkeit,
"sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird
"sie die Benachbarten, imgleichen die Creys-
"Ausschreib-Aemter, oder Creys-Obristen, des-
"falls bey Zeiten um Hülfe anzurufen wissen,
"sothane Benachbarte und Creys-Ausschreib-
"Aemter oder Creys-Obristen aber wären solche
"Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders
"die ausgetretene Gesellen zur Verhaft zu brin-
"gen, und entweder der beleidigten Obrigkeit
"zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst
"gehörig zu bestrafen verbunden. Es soll auch
"an keinem Orte im Reich, dahin dergleichen
"muthwillig aufstehende oder austretende Hand-
"werks-Bursche ihre Zuflucht nehmen mögten,
"denenselben weder in Wirthshäusern noch
"sonsten

"ſonſten einiger Unterſchleif gegeben, vielweni- 1753.
"ger ein Aufenthalt verſtattet, oder ſie mit
"Speiſe und Trank verſehen, und nicht allein
"gegen die frevelnde Handwerks-Burſche ſelbſt,
"ſondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer
"derer Aufrührigen, mit obigen Strafen un-
"nachläßig verfahren werden."

Da wir denn, bey verſpürtem derſelben ruhigen Betragen, dieſelben ſammt und ſonders Unſerer fortdaurenden Hülfe, Schutzes und Zuneigung, in Anſehung ihrer wohlhergebrachten Freyheiten und gebührlichen Achtung, alle Wege verſichern. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Lunæ d. 24 Sept. 1753.

Ich Endes Unterſchriebener gelobe und verpflichte mich, kraft dieſer meiner Unterſchrift, daß ich ſogleich mich bey dem Meiſter, wo ich vorhin gearbeitet, melden, und um Arbeit anhalten, und falls ich daſelbſt nicht ankommen möchte, indeſſen geruhig mich verhalten, und die Gelegenheit zu arbeiten erwarten, dem oder den Meiſtern, wo ich arbeite, beſcheiden begegnen, auch mich forthin für allem Aufſtehen und aller Rottirung hüten, vielmehr mich, als einem rechtſchaffenen Amts-Geſellen gebühret, allemal ordentlich verhalten will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Digitized by Google

DCCCLXVI.

1753. 24sten Sept. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Drucks der von den Kanzeln abzulesenden Danksagungen für Verstorbene.**

Concluſum & Commiſſum 1) Herrn Böteſeur, als p. t. älteſten Wedde-Herrn, dem Raths-Buchdrucker anzubefehlen, wasgeſtalt derſelbe, bey willkührlicher Strafe, ſich nicht unterſtehen ſollte, andere Todten-Dankſagungs-Formularien zum Drucke anzunehmen, als welche mit der Einrichtung des gewöhnlichen von 1732, in Betracht des Haupt-Inhalts und der Kürze völlig übereinſtimmen, wobey denn auch inſonderheit keine Curialien und Titularen Statt finden müſſen, und daß, falls er in den Punkten für ſich zweifelhaft ſeyn möchte, er ſodann die ihm zugeſandten Concepte des Endes allemal einem der Herren Syndicorum bey Zeiten vorzuzeigen, und deſſen Genehmigung oder Correctur darüber zu erwarten habe.

Concluſum & Commiſſum 2) Herrn Böteſeur, als p. t. älteſten Wedde-Herrn, die ſämmtlichen hieſigen Buchdrucker vorfodern zu laſſen, und ihnen ein für allemal bey willkührlicher ſchwerer Strafe zu verbieten, keine Todten-Dankſagungs-Formularien irgend zu drucken, mit dem angefügten Befehle, daß, wenn ihnen dergleichen etwa

etwa gebracht werden möchten, ſie ſolche ſofort an den Raths-Buchdrucker verweiſen ſollen. 1753.

Concluſum & Commiſſum 3) denen ſämmtlichen Herren Syndicis, dahin zu ſehen, daß, wenn ihnen abſeiten des Raths-Buchdruckers Concepte zu den beſonders zu druckenden Todten-Dankſagungs-Formularien zur Cenſur vorgezeiget werden, ſolche nicht anders eingerichtet ſeyn müſſen, als das Formular von 1732 ratione des Haupt-Inhalts und der Kürze es mit ſich bringet, überall auch keine Curialien und Titulaturen darinn verſtattet werden dürfen, & Commiſſum iisdem, die etwa nöthige Cenſur davon zu übernehmen.

Extract. Protoc. Senatus Hamb. daß die Sprützen-Leute bey einem etwanigen Aufſtande ſich bey den Sprützen einfinden ſollen. ſ. Samml. der Feuer-Ordn. S. 57. 1753. 1 Oct.

DCCCLXVII.

Geſchärfte Erinnerung an die Schneider-Geſellen. 1753. 12 Oct.

Es hat die Langmuth und Gelindigkeit, womit Wir, Bürgermeiſtere und Rath dieſer Stadt, den rebelliſchen Unfug einiger Schneider-Geſellen bisher getragen, durch die ihnen in wiederholten Decreten gegebene Verſicherung Obrigkeitlicher Hülfe, öftere verſtattete Friſten, und vorgängige viel-

Digitized by Google

1753. vielfältige Ermahnungen und Drohungen, zur Gnüge bezeuget, wie ungerne Wir daran gegangen, die Schärfe zu gebrauchen, und ſie durch die Strafen, welche ſie ſelbſt ſo muthwillig ſich über den Hals gezogen, für ihre Lebens-Zeit unglücklich zu machen. Wir haben gehoffet, dieſe Unſere Stadt-Väterliche Geſinnung würde die aufgebrachten, theils unwiſſenden und durch Vorurtheile von andern geleiteten Gemüther reitzen, ſich ihrer Pflicht zu entſinnen, und dabeneben ſich davon zu überführen, daß ſie nicht nur gegen Uns, ſondern gegen die Geſetze des ganzen heiligen Römiſchen Reichs, ſich vergangen, und daß Wir, falls Wir Uns nicht ſelbſt in Verantwortung ſetzen wollten, ſo viel an Uns, über ſolche Reichs-Geſetze endlich mit Nachdruck zu halten Uns genöthiget ſehen würden, wes Endes Wir in dem Mandate vom 24 Sept. den hieher gehörigen Artikel der Länge nach angeführet. Es hat aber dieſes alles, leider! die gewünſchte Wirkung nicht erhalten; und ſo haben Wir Uns ferner nicht weigern können, einige Schneider-Geſellen, als Urheber des Tumults, und etliche von den Schuſter-Geſellen, welche den Frevel der erſten durch gleichmäßigen Aufſtand zuerſt unterſtützet, zur Haft bringen, und die vornehmſten Verbrecher davon per Fiſcalem bey hieſigem Nieder-Gericht durch peinlichen Proceß ungeſäumt verfolgen zu laſſen. Wir ſehen Uns auch gemüßiget, nach und nach gegen die Deputirte der übrigen ausgetretenen, und inſonderheit gegen diejenigen unter ihnen, welche der Stadt mit Eyd und Pflichten verwandt ſind, nunmehr ferner mit Verhaftung

haftung und fiscallischer Klage zu verfahren; damit Wir nun bey diesen Exempeln gerechtester Ahndungen bestehen bleiben, und des übrigen Haufens, der sich etwa vom Strom mit hinreissen, und durch thörichte Furcht oder ungegründete Vorstellungen verführen lassen, mögten schonen können, so ermahnen Wir letztere nochmals, sich ihrer Wohlfahrt zu erinnern, und Unserer vordringenden Hulde sich noch ungesäumt zu unterwerfen, angesehen, wenn solche Unsere nochmalige Ermahnung verachtet werden sollte, alle und iede der Ausgetretenen, wo man sie antreffen wird, aufgehoben, und aus der Stadt, ohne Hoffnung iemals hier wieder geduldet zu werden, geschaffet werden sollen. Des Endes befehlen und erinnern Wir zugleich alle hiesige Bürger und Einwohner, vom 15 October an keinen Handwerks-Gesellen, der nicht bey seinem Meister arbeitet, zu beherbergen, oder ihm auf einige Weise Unterschleif zu verstatten, bey Strafe von 15 Rthlr. oder anderer willkührlichen Ahndung. Wornach man sich zu richten. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub Sigillo, Veneris die 12 Octobr. 1753. 1753.

DCCCLXVIII.

1753. 15 Oct. **Warnung an den unruhigen Pöbel, insonderheit die Schneider- und Schuster-Gesellen, die in der Gegend des Hamburger Berges sich an der Wache vergriffen.***

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, höchstmißfällig vernommen, wasgestalt am 14ten dieses, kurz vor dem Thor-Schlusse, eine in der Gegend des Hamburger Berges zusammen rottirte Menge Pöbels, worunter, dem Verlaute nach, verschiedene Schneider- und Schuster-Gesellen gewesen, auf die Patruille

* Dieser Warnung kam ein zu Altona im allerhöchsten Namen Sr. Königl. Majestät in Dännemark ꝛc. vom Herrn Ober-Präsidenten publicirtes Mandat gar sehr zu statten, kraft dessen denen aus Hamburg nach Altona entwichenen Schneider- und andern Handwerks-Gesellen alles Ernstes angedeutet ward, daß sie sich ungesäumt aus dem Altonaischen Gebiete weg, und entweder wieder sofort nach Hamburg, oder wenigstens aus den Königl. Landen begeben sollten, und die Schneider-Meister, mit den ausgetretenen Gesellen alles Verkehrs und Handels sich zu enthalten, und keinen ohne Vorzeigung einer Kundschaft von Hamburg in Arbeit zu nehmen, noch weniger aber ihnen eine Kundschaft zu ertheilen, bey Strafe angewiesen wurden. Hiezu kamen ähnliche Verfügungen in der ganzen Nachbarschaft, und also ward die Unruhe und Meuterey bald gedämpfet.

Digitized by Google

truille mit mancherley Schelt-Worten und Dro- 1753.
hungen zu ſchimpfen, auch nachher ſogar gegen die Wache anzugehen, auf dieſelbe mit Steinen und Unflath zu werfen, ſich boshafter Weiſe erfrechet habe: Als wird, zu Verhütung ſolchen ferneren Frevels, und aller dadurch zu beſorgenden Unordnung und Stöhrung der allgemeinen Ruhe, hiedurch öffentlich kund gemacht, wasmaaſſen den ſämmtlichen Wachen die ausdrückliche Ordre beygeleget worden, daß bey dergleichen wider Vermuthen hie und da ſich eräugenden Empörungen, falls die vorgängigen Warnungen, um ſofort auseinander zu gehen, und ſich ruhig zu verhalten, nichts verfangen wollen, ſie ſodann mit ſcharf geladenem Gewehre auf die Zuſammenrottirten unverzüglich Feuer zu geben ſchuldig ſeyn ſollen. Wobey zugleich alle und iedwede wohlmeinend ermahnet werden, ſich von ſolchen etwanigen Zuſammenrottirungen gebührend zu entfernen, ſo lieb es ihnen iſt, allen, ſie ſonſt gar leicht mit betreffenden, Unglücken vorſichtig zu entgehen. Wie denn auch nicht weniger einem iedweden hiemit zur Wiſſenſchaft gelanget, daß, wer ſothane Freveler zuverläßig anzugeben vermag, ſelbigem eine Belohnung von 100 Rthlr. gereichet, und ſein, des Angebers, Name, auf Verlangen, verſchwiegen bleiben, auch falls der Denunciant etwa ſelber bey dem angeſtifteten frevelhaften Beginnen mit wäre impliciret geweſen, ihme alsdann keine Beſtrafung in dem Stücke wiederfahren, ſondern ihme vielmehr die vorbeſtimmte Belohnung noch dazu gereichet werden ſolle. Wornach man ſich zu rich-

1753. ten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, die Lunæ 15 Octobris 1753.

DCCCLXIX.

1753. 15 Oct. **Erneuertes Mandat vom 30 Sept. 1750, gegen das unbefugte Schlachten, und für das Amt der Knochenhauer und Garbrater.**

Demnach Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, höchſt mißfällig vernommen haben, wasgeſtalt viele hieſige Bürger und Einwohner, imgleichen Schlachter-Knechte und andere, die nicht zu der Haus-Schlachter Brüderſchaft gehören, oder mit derſelben unter der iedes Jahr zu erneuernden eydlichen Verpflichtung ſtehen, des zum öftern ergangenen Verbotes unerermeſſen, kein Bedenken tragen, in ihren Wohnungen, und ſonſt hie und da, Ochſen, Schafe, Kälber und Schweine für ſich ſelbſt und auch für Fremde zu ſchlachten; die Erfahrung aber beweiſet, daß hiedurch nicht nur dem Cammer-Gute ein merkliches an der Acciſe entzogen werde, ſondern auch daneben das Amt der Knochenhauer und die Haus-Schlachter-Brüderſchaft einen nicht geringen Abbruch an ihrer Nahrung leiden: als finden Wir uns gemüßiget, ſolchen überhandnehmenden Eingriffen und Mißbräuchen zu ſteuern, und des Endes nachſtehende Punkte zur künftigen unverbrüchlichen Gelebung öffentlich hiemit bekannt zu machen:

1. Soll

1. Soll hinfüro niemand einiges accisbares Vieh, ohne sich dabey der Haus-Schlachter, oder derer, die mit solchen in gleichen Pflichten stehen, zu bedienen, weder für seine, noch für eines andern Haushaltung zu schlachten sich unterfangen; auch daher keinem der Accis-Zettel, wenn er nicht zugleich des Schlachters Namen angiebet, verabfolget werden. 1753.

2. Bleibet den Branntwein-Brennern verboten, für irgend iemanden, er sey wer er wolle, Schweine abzubrühen.

3. Soll sich das Amt der Knochenhauer, sowol des neuen als des alten Schranges, nicht unterstehen, ausser den sogenannten Küter-Häusern, irgendswo accisbares Vieh zu schlachten, noch auch den Bürgern und Einwohnern das geschlachtete Fleisch, anders als rein, ohne Eingeweide, zu verkaufen und nach deren Häuser zu liefern.

4. Sind die Haus-Schlachter und diejenigen, welche mit denenselben in gleicher Verpflichtung stehen, schuldig, wenn sie in ihren Häusern für Bürger und Einwohner Ochsen schlachten, oder Schweine abbrühen, solche nicht eher verabfolgen zu lassen und ins Salz zu hauen, bevor ihnen der Accis- oder Frey-Zettel dargezeiget und eingeliefert werde; falls sie aber zu letzterem nicht gefodert würden, ungesäumt den Accise-Herren, oder auf der Accise selbst, die gebührende Anzeige davon zu thun.

1753. 5. Sollen die Garbrater, wenn sie das geschlachtete Vieh ordentlich veracciset haben, zwar damit, so weit es ihnen zustehet, ihre Nahrung treiben, iedoch aber dasselbe nicht frisch und roh zum Verkaufe darbieten.

6. Kein Gastwirth, noch sonst iemand, soll einiges frisch geschlachtetes Fleisch käuflich einnehmen, wofern er nicht weiß, daß die Accise davon wirklich erleget worden sey.

7. Niemand, der mit Schweinen hier zu Markte ziehet, soll sich unterstehen, selbige weder für sich zum Verkaufe schlachten zu lassen, noch die, abseiten der Käufer, bereits geschlachteten, und, nach Beschaffenheit der Umstände, wieder zurück genommenen, ohne Accise unter der Hand auszubieten und zu veräussern.

Wer den obberührten Punkten in einigen Stücken zuwider handelt, der soll, dem Befinden nach, mit willkührlicher schweren Strafe, und Confiscirung des unveracciseten Viehes, beleget werden.

Zur genauern Befolgung des gegenwärtigen Mandats, wird den Accise-Herren aufgetragen, ihren Bedienten nachdrücklichst anzubefehlen, daß sie überall fleißig und sorgfältig kundschaften, und von den verspüreten Mängeln foderſamst den gehörigen Bericht erstatten sollen.

Auch wird denenjenigen, welche dergleichen Ueber-

Uebertreter zuverläßig angegeben haben, das Drittheil von den eingekommenen Straf-Geldern, unter Verschweigung ihres Namens, zur Belohnung hiemit versprochen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 30 Septembris 1750. Renovatum Lunæ d. 15 Octobr. 1753. 1753.

DCCCLXX.

Erneuertes Mandat vom 16 Oct. 1747, gegen die heimliche Verkuppel- und Verlobung, auch Copulirung von andern, als der Stadt ordinirten, Predigern. 1753. 15 Oct.

Es hat E. E. Rath mißfällig vernommen, welchergestalten, der vorhin dagegen publicirten Verordnungen unermessen, gar viele, zumalen geringen Standes, Leute nicht nur heimlich, ohne der Eltern und Verwandten Wissen, mit einander sich verkuppeln und verloben, sondern auch, um desto weniger an der Vollziehung solcher Ehen gehindert zu werden, ohne von der Wedde erhaltenen Erlaubniß-Zettel und darauf erfolgte behörige Abkündigung, ausserhalb der Stadt, und von andern, als den allhiesigen, oder hieselbst ordinirten, Predigern sich zusammen geben lassen, nachher aber gleichwol in der Stadt ihre häusliche Wohnung nehmen, und, ohne sich derselben verwandt zu machen, ihr Gewerbe und Handthierung

1753. rung darinn zu treiben, oder, wenn sie deren keines erlernet, dürftig und verarmet sind, in Arbeit und sonsten anzukommen, mithin die dem Publico Contribuirende davon fast zu verdrängen suchen, in der That auch zuletzt mit Weib und Kindern der Stadt und den allhiesigen Armen-Häusern und Hospitalien zur Last aufgebürdet werden.

Wann nun dergleichen Ehe-Vollziehungen und Copulationen, samt übrigem damit verknüpften oder daher gar leichtlich entstehenden vielfältigem Unwesen, wie an sich selbsten aller Ordnung, einer guten Policey und dieser Stadt Kirchen-Verfassungen schnurstracks entgegen laufen, also insonderheit daher, wie, leider! die Erfahrung mehrmalen bezeuget, mit einem offenbaren Aergernisse und vielen bösen Folgen verknüpfet sind, daß auf solche Weise nicht nur Leute in verbotenem Grad, oder doch ohne gebührende Dispensation, wo solche Platz findet, und in streitigen Fällen, vor entschiedener Rechtfertigung und aufgehobenem etwa verfügten obrigkeitlichen Verbot, mit einander in die Ehe treten, sondern wol gar die sonst bereits verehelichten Personen ihre Ehe-Gatten bey deren Leben mit andern ohngescheut zu verwechseln, und sich des in den allgemeinen und dieser Stadt Rechten höchst-verpönten Lasters der zwiefachen Ehe und anderer gleich sündlichen Schande und Laster theilhaftig machen, und nebst dem göttlichen Zorn zeitliche schwere Leib- und Lebens-Strafe auf sich ziehen:

Als

Als hat E. E. Rath, von tragenden Amts und 1753.
christ-obrigkeitlicher Vorsorge wegen, von der äusserſten Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die desfalls vorhin ergangenen Verwarnungen und öffentlichen Mandate aufs neue zu wiederholen, und, wie hernächſt folget, allweiter zu schärfen und zu extendiren. Und wie demnach E. E. Rath zuvörderſt,

1. Sobiel die heimliche und unzuläßige Verkuppelungen, zumalen unmündiger Personen, imgleichen die in verbotenem Grad oder ohne Dispensation, geſchehenen, vollzogenen Ehe-Verlöbniſſen anbetrifft, ſolcherhalben es bey deme, was die gemeinen Rechte, dieſer Stadt Statuta und beſondere Verfaſſungen bereits diſponiret, alles Inhalts nochmals bewenden läſſet, ſo will auch hiernächſt E. E. Rath überhaupt, und auſſer dergleichen Fall,

2. Männiglichen, welcher in dieſer Stadt wohnet, oder ſich niederzulaſſen Vorhabens iſt, und mit einer, allhie, oder in der Stadt Gebiete, gleichfalls ſeß- und wohnhaften Perſonen ſich verlobet, nicht anderſt, denn nachdem er bey der Wedde ſich angegeben, und, wo nicht vor E. E. Rath den Bürger-Eyd geleiſtet, iedoch ſich Ihme und der Stadt Schutz-pflichtig, oder ſonſt verwandt gemacht, desfalls auch den gewöhnlichen Erlaubniß-Schein erhalten, und darauf öffentlich proclamiret worden, noch von irgends einem Prediger, dann welcher entweder ein Mitglied des hieſigen Ehrw. Miniſterii, oder von demſelben zum Predig-Amt ordi-

1753. niret ist, sich zusammen geben und copuliren zu lassen, bey Vermeidung willkührlicher, zu der Herren der Wedde Erkenntniß stehenden, und, sowol gegen die solchergestalt copulirte, als gegen die Kuppler, Helfers-Helfer, Gehehler, und sonst darum wissende, unaufhältlich zu vollstreckenden, Strafe an Geld und mit Gefängniß aufs schärfeste, und mit dem besonderen Anfügen untersaget haben, daß nebsthin

3. Niemand, der solchen entgegen handelt, und, wann er verehelicht ist, seinen Bürger- oder Schutz-Schein nicht darzeigen, und, im letztern Fall, daß er in Erlegung des Schutz-Geldes bis dahin keinen Mangel verspühren lassen, nicht beweisen kann, in hiesiger Stadt Diensten, es sey bey der Miliz, Artillerie, Nacht-Wache, imgleichen beym Bau-Hofe, der Fortification, Düpe und sonsten angenommen und zur Arbeit zugelassen, diejenigen aber, so würklich in dergleichen Diensten und Arbeit stehen, und aus- oder anderwärts, denn in diesem Mandate verordnet worden, nach Publicirung desselben, sich ehelich zusammen geben lassen, mit Vorbehalt der ohnedies, nach Befinden der Umstände, etwa verwirkten Strafe, sofort hinwieder caßiret und abgeschaffet werden sollen.

4. Werden nicht nur die hiezu gesetzten Bediente, bevorab die Wedde-Knechte, denen hingegen sowol, als übrigen Denuncirenden der dritte Theil der diesfalls einkommenden Geld-Busse zugekehret werden soll, ihrer E. E. Rath geleisteten Eydes

und

und Pflichten, und daß sie, solchen zufolge, die ihnen dieserwegen kund gewordenen Uebertretungen sofort bey dem ältesten Herrn der Wedde anmelden, bey unvermeidlicher Ahndung, und allenfalls bey Strafe der Suspension und gänzlichen Entsetzung von ihren Diensten, anerinnert, sondern auch 1753.

5. Bey dieser Gelegenheit alle und iede dieser Stadt Bürger, Einwohner und männiglich, hiesigen uralten Recessen und Verfassungen gemäß, nochmalen gewarnet, niemanden bey sich und in ihr Haus oder Wohnungen einzunehmen, von deren Umständen sie nicht genugsam beglaubte Nachrichten eingezogen. Und sind sie insonderheit pflichtig, aller derjenigen Namen, welche nicht Bürger, oder Schutz- und sonst E. E. Rath und der Stadt verwandt zu seyn erweisen können, und gleichwol hieselbst beständig sich aufhalten, und ihr Gewerbe und Handthierung treiben, dem Bürger-Capitain, in dessen Compagnie sie wohnen, unverweilt anzuzeigen, damit derselbe der Wacht-Ordnung Cap. 2. Art. 11. zufolge dabey verfahren, und ferner behusiger Wandel geschaffet werden könne;

Widrigenfalls die ohne dergleichen Behutsamkeit und Erkundigung eingenommenen und nicht angezeigten Personen denenjenigen, welche solche beherberget, oder in ihre Häuser genommen, und verschwiegen, zu Lasten kommen, und diese überdies nach Befinden ernstlich dafür angesehen und bestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder

zu

1753. zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, die Mercurii 30 Aprilis 1732. Renovatum die 16 Octobris 1747. Renovatum denuo Lunæ die 15 Octobris 1753.

DCCCLXXI.

1753. 21 Oct. **Viehacciſe-Mandat, zufolge der neuen Ordnung vom 28 Sept.***

Demnach in der am 18ten dieſes laufenden Monats Octob. zwiſchen E. E. Rathe und der Erbgeſ. Bürgerſchaft gehaltenen Zuſammenkunft eine einfache Vieh-Acciſe zu erlegen, und daß die Rückſtändigen, ſo ſchon würklich eingeſchlachtet, und die Acciſe noch nicht bezahlet, in 14 Tagen, die übrigen aber, ſo noch zu ſchlachten Vorhabens, gehörigermaaſſen die Acciſe entrichten ſollen, beliebet worden: Als will E. E. Rath alle dieſer Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen hiemit erinnert, ermahnet und denenſelben ernſtlich geboten haben, daß ein ieder ſeine Vieh-Acciſe, vermöge der den 27 Sept. 1753 von E. E. Rathe und Erbgeſ. Bürgerſchaft beliebten, und darauf publicirten Viehacciſe-Ordnung, aufrichtig und unverzüglich ausgeben ſolle; mit dem Anfügen, daß auch diejenigen, welche mehr als 3 Ochſen ſchlachten, dafür ebenfalls, wie von denen dreyen, die Acciſe zu erlegen ſchuldig, widrigen-

* Die Ordnung ſelbſt gehöret in die Sammlung der beſtändigen Geſetze.

Digitized by Google

drigenfalls diejenigen, welche schon wirklich ge- 1753.
schlachtet, und in 14 Tagen die gebührende Accise nicht entrichtet haben, nach deren Abfluß sogleich mit unausgesetzter Execution beleget werden sollen.

Weil auch durch Hereinpractisirung des Fleisches von fremden Orten der Accise grosser Eintrag und Verkürzung einige Zeithero geschehen; so will E. E. Rath allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern hiemit gebieten, daß sie von benachbarten Oertern kein geschlachtetes Vieh sollen hereinbringen, und der Accise wider ihren geleisteten Eyd und Handgegebener Treue einigen Nachtheil zufügen; mit dem Anhange, daß, wer dawider handeln, und darüber betreten werden würde, demselben nicht allein das in der Fremde geschlachtete Fleisch abgenommen, sondern er auch mit ernstlicher Strafe angesehen und beleget werden solle. Uebrigens wird allen dieser Stadt Schlachtern ernstlich geboten, daß keiner, vermöge seines E. E. Rathe geleisteten Eydes, einig Fleisch ins Salz zu hauen sich untersten solle, ehe und bevor ihm ein Accise- oder Freyzettel vorgezeiget worden; mit der ernsten Verwarnung, daß, woferne iemand solchem nicht nachkommen, und also seinem geleisteten Eyde der Gebühr nach nicht geleben werde, derselbe, andern zum Abscheu, als ein Meineydiger bestrafet werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Abgelesen den 21 October 1753.

DCCCLXXII.

Digitized by Google

DCCCLXXII.

1753. 24 Oct. **Notification wegen des ausgetonnten Norder-Gattes, welche den Zeitungen inſerirt.**

Nachdem ohnlängſt bemerket worden, daß in denen am Munde der Elbe liegenden und bishero befahrnen Süder- und Norder-Canälen ſich bey niedrigem Waſſer nur 8 Fuß Tiefe befinde, vor einiger Zeit aber weiter zu Norden ſich ein anderes zur Durchfahrt bequemeres Gatt hervorgethan, welches nunmehro betonnet worden; ſo wird ſolches allen Schiffern zur Nachricht hiedurch kund gemacht. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 24 Octobr. 1753.

1753. 24 Oct. Iſt in Betrachtung der vorgeweſenen Handwerks-Unruhen eine genaue Nachfrage den Bürger-Capitains aufgegeben, was für Leute bey andern einlogirten, und was für eine Profeßion ſie hatten.

DCCCLXXIII.

1753. 19 Nov. **Mandat wegen der Unordnung beym Schaumburgiſchen Zoll-Hauſe.**

Demnach E. E. Rath mißfällig vernommen, wasmaaſſen vor und in dem Schaumburgiſchen Zoll-Hauſe, unter denen zu Verzollung der Waaren nach dem Zoll-Hauſe geſandten Comtoir-

Digitized by Google

toir-Bedienten und andern jungen Leuten, nicht 1753.
nur allerhand Unordnung mit Drängen und Stoſſen, ſondern auch vielerley Frevel und Muthwillen, abſonderlich mit Einwerfung der Fenſtern, Anziehung der bey der Haus-Thüre befindlichen Glocke, Umwerfung der auf der Diehle ſtehenden Stühle und Bänke, Vorzeig- und Ueberreichung falſcher mit groben Anzüglichkeiten angefüllter Zoll-Zettel, nicht weniger mit ungebührlicher, wider die Ehrbarkeit ſtreitender, Begegnung vorbeygehender oder im Zoll-Hauſe zu verrichten habender Dienſt-Mädgen und anderer Frauens-Leute vorgehen; dergleichen unbändiges und ärgerliches Betragen aber, zumalen auf öffentlicher Gaſſe und an privilegirten Orten, keinesweges zu dulden iſt: Als will E. E. Rath allen Comtoir-Bedienten und andern jungen Leuten hiemit obrigkeitlich anbefohlen haben, ſich allen vorhin erwehnten und andern dergleichen muthwilligen Betragens gänzlich zu enthalten, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß diejenigen, ſo dieſem Verbote entgegen handeln ſollten, zur gefänglichen Haft gebracht, und mit Waſſer und Brodt gezüchtiget, oder auch, dem Befinden nach, eine Zeitlang in hieſiges Zuchthaus geſetzet werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, d. 19 Nov. 1753.

DCCCLXXIV.

Digitized by Google

DCCCLXXIV.

1753. 19 Nov. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Verſchoſſung der in der Feuer-Caſſe höher taxirten Erben betreffend.

Concluſum: daß, da die Schoß-Tafel, nach der neuen Feuercaſſe-Ordnung, mit der Feuer-Caſſe in keiner Verbindung ſtehet, auch die ſolchergeſtalt taxirten Häuſer nach 10 Jahren wieder herunter geſetzet werden können, eine ſolche Verhöhung im Schoſſe, auf angeführtem Falle, nicht Platz habe, es ſey dann, daß durch ein neues aufgeführtes Gebäude das Erbe wäre melioriret worden.

DCCCLXXV.

1753. 19 Dec. Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Copulirung der Fremden durch die Hamburgiſchen Prediger in und auſſer der Stadt.

Concluſum: Es werden die iedesmaligen Hochweiſen Herren Patronen des Kloſters und der Hoſpitäler erſucht, und den iedesmaligen ſämmtlichen Wohlw. Landherren, wie auch den iedesmaligen Wohlw. Herren der Wedde committiret, zu Verhütung aller Unordnungen, künftighin keinen aus fremden Oertern kommenden die Erlaubniß, ſich von einem hieſigen Prediger copuliren

puliren zu lassen, zu ertheilen, und allenfalls vor- 1753.
gängig davon zu Rathe zu referiren, es wäre dann, daß diese Leute von ihrer Landes-Obrigkeit einen Schein aufzuweisen hätten, daß ihnen die Copulation zu erlauben sey.

Verordnung, daß die Sachwalter ihre Namen bey der 1753.
zu übergebenden Handlung unterschreiben sollen. 21 Dec.
s. 1754. 18 März.

DCCCLXXVI.

Erneuertes Mandat vom 19 Dec. 1749, gegen das Schiessen und Raketten-Werfen am Weihnachts- Neujahrs- und heil. 3 Königs-Feste.

1753. 21 Dec.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasgestalt es, der bereits häufig ergangenen Verordnungen ungeachtet, bey vielen Leuten zur Gewohnheit geworden sey, vornehmlich am Weihnachts- Neujahrs- und heil. 3 Königs-Feste, einige sogenannte Freuden-Schüsse zu thun; dadurch aber, theils aus Unwissenheit, mit dem Gewehre umzugehen, theils aus Uebereilung und sonstiger Unvorsichtigkeit, mancherley gefährliche Wirkungen entstehen können: Als siehet sich E. Hochedl. Rath, vermöge der Ihm obliegenden Sorgfalt für die gemeine Sicherheit, gemüßiget, zur gänzlichen Abkehrung der leicht ferner daher zu befürch-

1753. tenden Unglücks-Fälle, hiemit ernstlich zu gebieten, daß sich von ietzo an niemand unterstehe, weder zur bemeldeten, noch irgend einer andern Zeit, in und ausserhalb der Stadt, Flinten, Pistolen oder kleine Kanonen loszubrennen, imgleichen Raketten und Schwärmer aus den Häusern und Wohnungen, oder auf den Plätzen, Gärten, Gassen und Canälen aufzuwerfen. Widrigenfalls derjenige, welcher sich im mindesten darüber betreten lässet, sofort zur gefänglichen Haft gezogen, in 50 Reichsthaler Strafe genommen, und, dafern er die Geld-Busse zu erlegen nicht im Stande wäre, ohne Gnade zur schweren Arbeit in das Zuchthaus gesetzet, auch, nach Befinden, mit anderweitiger schärferen Ahndung angesehen werden soll.

Zu mehrerer Befolgung des gegenwärtigen Mandats, wird den sämmtlichen Gast-Wirthen, und allen denen, die reisende Personen bey sich aufnehmen, nachdrücklichst befohlen, selbiges in ihren Häusern anzuschlagen, und den Fremden zur nöthigen Wissenschaft zu bringen, auch, wann diese, der Warnung unermessen, sich erdreisten würden, aus den Fenstern oder sonst irgendwo ein Gewehr abzufeuern, und Raketten und Schwärmer aufzuwerfen, unverzüglich die nächste Wache zu holen, um die Thäter arrestiren zu lassen, und hievon gehörigen Ortes Bericht zu erstatten: so lieb es ihnen seyn mag, alle Verantwortung in dem Stücke bestens von sich abzulehnen.

Wornach

Wornach ſich ein ieder zu achten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Veneris d. 19 Dec. 1749. Renovatum Veneris d. 21 Decembr. 1753. 1753.

DCCCLXXVII.

Maaßregeln, nach welchen, bey etwanigem Aufſtande der Handwerks-Geſellen, es hinkünftig ſoll gehalten werden. 1753. 21 Dec.

Nachdem, vermöge Rath- und Bürger-Schluſſes vom 20 Dec. 1753, einige Maaßregeln beliebet und veſtgeſtellet worden, nach welchen, bey etwanigem künftigen Aufſtande der Handwerks-Geſellen, verfahren werden ſoll; ſo haben Wir, Bürgermeiſtere und Rath, ſolche durch den Druck zu iedermanns Wiſſenſchaft zu bringen für nöthig erachtet. Wie Wir nun zu der ehrliebenden Geſellenſchaft ſämmtlicher hieſiger Aemter das Vertrauen hegen, daß ſie durch ihre, den kundbaren Reichs-Geſetzen, hieſigen Verfaſſungen, und inſonderheit dem Aemter-Reglement, in allen Stücken gemäſſe Aufführung, niemals zum Gebrauch dieſer Verfügung Gelegenheit geben werde, ſie auch des Endes ſammt und ſonders nochmals ermahnen, wenn ſie allenfalls in einem oder dem andern Punkte wider ſothane Geſetze beſchwert zu ſeyn glauben mögten, kein anders Mittel dagegen anzuwenden, als welches darinn ihnen zugeſtanden worden, in welchem Falle Wir ihnen in ih-

1753. ren gegründeten und ſolchergeſtalt ordentlich angebrachten Beſchwerden alle unpartheyiſche und möglichſt beſchleunigte Juſtiz-Pflege, wie bisher, ſo fernerhin, gerne angedeihen laſſen; ſo erinnern Wir bey dieſer Gelegenheit ebenfalls alle Amts-Meiſter, und befehlen denenſelben ernſtlich, auch ihrerſeits den ihnen obliegenden Pflichten durchaus ſich gemäß zu bezeigen, und denen Geſellen durch unanſtändige, harte und widerrechtliche Begegnung zu keinen gegründeten Klagen Anlaß zu geben, ſo lieb ihnen iſt, eine willkührliche ſchwere Beſtrafung deswegen zu vermeiden. Actum & decretum in Senatu Hamburgenſi publicatumque ſub Sigillo, d. 21 Dec. 1753.

1. So bald die Geſellen dieſes oder jenen Amtes zum Aufſtande ſich geneigt bezeigen, und auf der Herberge ſich desfalls rottiren, wird E. Hochedler Rath mit genugſamer Mannſchaft von hieſiger Miliz ſie daſelbſt arretiren, und ihren Krug beſetzen, ſolchen ihnen auch nicht eher frey geben, bis ſie ſich völlig unterworfen haben.

2. Wann E. Hochedl. Rath, nach unverzüglich gehaltenem Verhör, und aufgenommenen etwanigen Zeugniſſen, diejenigen entdecken wird, welche ſolchen Aufſtand verurſachet, dazu zuerſt gerathen, andere, die nicht daran Theil nehmen wollen, durch Drohungen oder Thätlichkeiten dazu gezwungen, dieſelben ſollen, ohne gerichtlichen Proceß, durch unaufhältlich abzugebendes extrajudiciales Erkenntniß E. Hochedl. Rathes, ad operas

operas publicas, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenigſtens auf 4 und mehrere Jahre, condemniret werden. 1753.

3. Wenn die eigentlichen Rädelsführer ſolchergeſtalt nicht ausgefunden würden, ſollen diejenigen, welche ſich als Deputirte haben gebrauchen laſſen, und ohne Vorwiſſen des Herrn Patrons erwählet ſind, dafür gehalten, und, ohne weitere Unterſuchung, auf 1 Jahr zur ſchweren Arbeit in das hieſige Zuchthaus gebracht werden.

4. Dieſer Strafe ſind auch die Alt-Geſellen unterworfen, wofern ſie nicht den bevorſtehenden Aufſtand den Herren Patronen, oder in Derſelben Abweſenheit den Herren Prätoren, ohne Anſtand anmelden, ſelbſt, ihrer Schuldigkeit nach, bey der Arbeit verbleiben, und die Urheber oder Rädelsführer des Aufſtandes anzeigen, als wozu ſie in ſolchen Fällen, vermittelſt beſonders abzuſtattenden Eydes, anzuhalten ſind.

5. Wie es die Pflicht der Krug-Väter, als Bürger dieſer Stadt, überhaupt mit ſich bringet, daß ſie alles, was der Ruhe dieſer Stadt nachtheilig ſeyn könnte, und zu ihrer Wiſſenſchaft kömmt, unverzüglich anzeigen; ſo ſollen ſie inſonderheit, was die Amts-Geſellen betrifft, eydlich dahin verpflichtet werden, nicht nur einen würklich beſchloſſenen Aufſtand, ſo bald ſie es erfahren, ſondern auch den Verdacht davon, gehörigen Ortes zu melden.

1753. 6. Alle andere aufgestandene Gesellen sollen unverzüglich folgende eydliche Versicherung unterzeichnen:

Ich Endes Unterschriebener gelobe und verpflichte mich, kraft dieser meiner Unterschrift, daß ich sogleich mich bey dem Meister, wo ich vorhin gearbeitet, melden, und um Arbeit anhalten, und falls ich daselbst nicht ankommen möchte, indessen geruhig mich verhalten, und die Gelegenheit zu arbeiten erwarten, dem oder den Meistern, wo ich arbeite, bescheiden begegnen, auch mich forthin für allem Aufstehen und aller Rottirung hüten, vielmehr mich, als einem rechtschaffenen Amts-Gesellen gebühret, allemal ordentlich verhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Wer sich dessen wegert, dessen Name soll in den Zeitungen, als eines Aufrührers, bekannt gemacht, und er sofort aus der Stadt geschaffet werden.

7. Wer von den solchergestalt aus der Stadt gewiesenen Gesellen, ohne vorgängige, per Supplicas geäusserte, Submission, und darauf erhaltene Concession, sich in der Stadt betreffen liesse, soll arretiret, und 8 Tage zu Wasser und Brodt auf die Rocken-Kiste gesetzet, und damit der Erlaubniß, iemals hier wieder geduldet zu werden, ein- für allemal verlustig seyn.

8. Derselben Strafe sind auch diejenigen unterwor-

terworfen, welche vorgedachte eydliche Versiche- 1753.
rung unterschrieben, und gleichwol in einem oder dem andern Punkte nachher dagegen sich versündigen.

9. Gesellen, die einmal von der Arbeit aufgestanden, sollen für immer von Erlangung der Meisterschaft hieselbst ausgeschlossen seyn, und keine Entschuldigung desfalls von ihnen angenommen werden; es wäre denn, daß sie durch ungezweifelte Zeugnisse ihr nachheriges beständiges gutes Wohlverhalten bewiesen, und also von E. Hochedl. Rathe die Dispensation erhielten.

10. Wenn die Gesellen eines Amtes von der Arbeit aufstünden, unter welchen sich verheirathete und der Stadt mit Eyd und Pflichten verwandte Personen befinden, und diese Theil daran nehmen, und ihre Arbeit verliessen; so sollen diese letztere, wenn sie gleich sich stille zu Hause und zu den aufrührischen Versammlungen auf der Herberge nicht gehalten, und der ihnen von dem Herrn Patron gewordenen Ermahnung, wieder zur Arbeit zu gehen, nicht pariret, sogleich nach den Winser-Baum gebracht, und daselbst auf ihre eigene Kosten gehalten werden, bis sie sich eines bessern besonnen.

11. Vergingen die Gesellen sich so weit, daß es zu einer öffentlichen Empörung käme, oder daß sie der Wache bey ihrer Arretirung oder sonst freventlich sich widersetzten, so daß diese, der in sol-

1753. chem Falle habenden Ordre nach, mit ſcharfgeladenem Gewehre darunter zu ſchieſſen genöthiget würde; ſo ſollen die Rädelsführer, und ieder, der bey ſolcher Gelegenheit Thätlichkeit ausgeübet zu haben überwunden, oder mit einem Gewehr, es ſey was es wolle, nur betroffen würde, nach Beſchaffenheit der Umſtände, im Niedern-Gerichte per Fiſcalem, auf die Strafe des Schwerdtes oder Staupenſchlages, angeklaget, der Proceß auch, während gewöhnlichen Gerichts-Ferien, wenn ſolche einfielen, fortgeſetzet, dem Defenſori aber dabey nicht mehr, als ein Termin von 14 Tagen, verſtattet, einfolglich die Angeklagten, nach Verflieſſung des Termins, ſogleich den Rechten gemäß condemniret, und die Urtheil an ihnen exequiret werden.

12. Die übrigen bey ſolcher Gelegenheit arretirten Handwerks-Purſche ſollen, ohne fernere Unterſuchung, ad operas publicas, oder zum Zuchthauſe, zur ſchweren Arbeit hieſelbſt extrajudicialiter verurtheilet, und vor 2 Jahren nicht wieder erlaſſen werden.

13. Wenn ein Meiſter ſich unterſtünde, einen oder mehr von den ausgetretenen Geſellen, ohne daß derſelbe ihm das gedruckte, und mit dieſen Worten: Vorſtehendes hat N. N. unterſchrieben, von dem Herrn Amts-Patron bezeichnete Formular vorſtehender eydlichen Verpflichtung vorgezeiget, in Arbeit hinwiederum zu nehmen, iſt in 50 Rthlr. ſogleich executive durch die Herren Prätoren

toren beyzutreibender Strafe verfallen. Wie denn 1753.
auch alle Bürger und Einwohner, die während dem Aufstande einen von den ausgetretenen Gesellen, der keinen Schein von seinem Meister, wo er arbeitet, aufzuweisen, (den der Wirth zu seiner Rechtfertigung zu sich zu nehmen hat) beherberget, in 15 Rthlr. Strafe, auf ieden Contraventions-Fall, von den Herren Prätoren unausbleiblich genommen werden sollen.

14. Wenn die Gesellen sich verabreden, keine Auflage, oder dies und jenes nicht zu thun, wozu sie doch verbunden, bis ihrem vorgefaßten Willen ein Genüge geschehen; so wird solches billig für einen Aufstand geachtet, und sind die Meister und Alt-Gesellen verbunden, solches dem Herrn Amts-Patron zu melden, der nach den Urhebern forschen, und dieselben sogleich nach der Rocken-Kiste setzen lassen wird, so lange, bis sie ihren Unfug erkennen, und rechte Reue verspüren lassen. Verabsäumeten die Meister oder Alt-Gesellen diese Anzeige, so sollen erstere ieder dafür mit 15 Rthlr., und letztere mit achttägiger Gefängniß auf Wasser und Brodt, bestrafet werden.

15. Wenn auch Gesellen sich verstricken, daß niemand, aus dieser oder jener gegen einen Meister habenden Beschwerde, bey solchem Meister arbeiten solle, oder daß sie die Lehr-Jungen, welche bey dergleichen Meister gelernet, nicht ausschreiben lassen wollen, solches wird gleichfalls für einen Aufstand geachtet, und sollen alle, die sich

1753. der Arbeit bey einem solchen Meister weigern, so lange zu Wasser und Brodt in Verhaft gesetzet werden, bis sie zur Schuldigkeit sich bequemen. Bey hochgetriebener Hartnäckigkeit soll in diesem und vorstehenden Falle des oder der Gesellen Name öffentlich ans schwarze Brett geschrieben, und er aus dem Amte und dieser Stadt gewiesen werden.

DCCCLXXVIII.

1754. 2 Jan. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Aemter-Kundschaften betreffend.

Concluſum: daß das am 2ten Novemb. 1753 den sämmtlichen Wohlw. Herren Patronen der aufgestanden gewesenen Aemter, als Schneider, Tischler, Zimmerleute, Schuster und Schmiede, ratione der Ausfertigung der Kundschaften gewordene Commissorium, vorkommender Umstände wegen, wieder aufzuheben, & Commissum eisdem, den Amts-Alten anzudeuten, daß nunmehro die Kundschaften auf sonst gewöhnliche Art und Weise wieder eingerichtet werden könnten.

DCCCLXXIX.

1754. 7 Jan. Extract. Protocolli Senatus Hamb. das Börsen-Backen betreffend.

Concluſum den Wohlw. Wedde-Herren, den Beckern anzubefehlen, daß sie künftighin allemal 4 Wochen vorher den Namen desjenigen Beckers, der in dem Monate das Börsen-Backen habe,

habe, dem iedesmaligen älteſten Wohlw. Herrn der Wedde anzeigten, und hiernächſt die Verfügung zu machen, daß der Name des Beckers, der das Börſen-Backen habe, in der gedruckten Brodt-Ordnung mit inſeriret werde, und dem älteſten Bürger bey der Brodt-Ordnung Nachricht davon zu geben, damit er dann und wann die Viſitation anſtellen könne. 1754.

Es iſt ab Ampl. Senat. beſchloſſen, die Krug-Väter der Aemter, zufolge des 4ten Artikels der Maaßregeln wegen künftigen Aufſtandes der Handwerker, in Eyd zu nehmen, und iſt darauf ferner am 16 Jan. den ſämmtlichen Herren Patronen aufgetragen, das Aemter-Reglement, nebſt den beſagten Maaßregeln, den Amts-Alten und Alt-Geſellen mit dem Anfügen mitzutheilen, ſolches alles in der Lade aufzuheben, und jährlich zu Anfang des Jahrs bey der erſten Zuſammenkunft die Geſellen daran zu erinnern, daß ſie ſich demſelben gemäß zu betragen hätten. 1754. 11 Jan.

DCCCLXXX.

Notification, welche die am Sonntage Reminiſcere, als den 10 März, zum Behuf des Michaelitiſchen Kirchen-Baues, in allen Kirchen anzuſtellende Sammlung betrifft, und am Sonntage Quadrageſimä, als den 3 März, von den Kanzeln abgeleſen worden. 1754. 18 Feb.

Der nächſtbevorſtehende Sonntag, als der 10te März, verneuert in uns die Erinnerung an eine

1754. eine der allertraurigsten Begebenheiten, welche diese gute Stadt, zu einem so allgemeinen Schrecken, betroffen hat, und wovon ehedem noch kein Exempel in den hiesigen Ringmauern vorhanden gewesen ist.

Es sind sodann vier Jahre, da die Michaelitische Haupt-Kirche, durch die Hand des Höchsten, von einem plötzlichen Feuer angegriffen, und bis auf den Grund verseheret werden mußte! Wer mit Aufmerksamkeit an das Vergangene zurücke zu denken gewohnet ist, und wessen Herz, bey besonders grossen Unglücks-Fällen, wenn sie ihn auch gleich nicht persönlich betreffen, iedoch allemal, aus Mitleiden gegen andere, innigst gerühret wird, der kann sich auch noch ietzo der gerechtesten Wehmuth nicht erwehren, so bald er sich den Jammer-vollen Zustand lebhaft wieder vorbildet, worinn so viele tausend Menschen mit Seufzen und Wehklagen herumirreten, und niemand den wütenden Flammen mit allen menschlichen Mitteln den mindesten Einhalt zu thun vermogte! In wie wenigen Stunden sahen wir nicht einen Steinhaufen, anstatt desjenigen Tempels, zu dessen heiligen Stiftung unsere in Gott ruhende Evangelisch-Lutherische Vor-Eltern, seit so langen Jahren, so ausnehmend viele Sorgfalt, Mühe und Arbeit angewendet hatten.

Auch hierinn waren die Wege des HErrn unerforschlich; und ein solches Verhängniß erfoderte die demüthigste Beherzigung der unumschränkten göttlichen Allmacht.

Es erheischte aber auch zugleich, daß wir uns, mit

mit einer auf Busse und Glauben sich wahrhaftig gründenden Sehnsucht, vor dem Throne der allererhabensten Majestät kindlich niederwarfen, um die unerschöpfliche Erbarmung des ewigen Gottes für die Ersetzung des, durch die Stärke seines Armes, erlittenen Verlustes inbrünstigst anzuflehen. 1754.

Der HErr, HErr, ließ sein Vater-Herz herab; er neigete seine Ohren zu dem dringlichen Gebete der Frommen, und er merkte auf das zuversichtliche Vertrauen derer, die nach seiner Hülfe trachteten.

Dadurch geschahe es, daß, nach einer nicht gar langen Frist, der so wichtige als schwere Bau, vermittelst so vieler von Gott erweckten mildthätigen Gesinnungen, im Segen angefangen und nach Möglichkeit fortgesetzet werden konnte. Der augenscheinliche Beweis ist da, was für ein grosses Theil der Arbeit durch die Gnade des Höchsten zurückgeleget worden, und wie man sich daher, zum ferneren gedeihlichen Wachsthume des Ganzen, immer mehr und mehr mit getrostem und freudigem Muthe Hoffnung zu machen habe.

Ist inzwischen die Vorstellung, die man im abgewichenen Jahre nicht ohne Grund hatte, um nehmlich das Mauer-Werk so zeitig vollendet zu sehen, daß man auch noch vor diesem Winter zur Aufrichtung des Dachstuhls hätte schreiten können, nicht nach Wunsche erfüllet worden, so ergeben gleichwol die Zeugnisse der Baumeister, daß, ungeachtet es an der zu den grossen Fenstern erforderlichen Schmiede-Arbeit, wie nicht weniger an den nöthigen Sand-Steinen zu den Gesimsen,

gefeh-

1754. gefehlet habe, es iedennoch mit der Höhe der Mauer so weit gekommen sey, daß selbige nur noch um etwas weniges weiter aufgeführet werden müsse, und man auch folglich dahero mit dem Dachstuhle, als einem Werke von der alleräusserſten Wichtigkeit, nichts eher habe bewerkstelligen können.

Die allweise Führung des Höchsten fördert und schwächet das Vornehmen der Menschen wie sie will, und der Ausgang zeiget oft nachhero, daß seine Absichten allemal die heilsamsten gewesen sind.

Auch die, bey dem vorwaltenden grossen Kirch-Baue, bemeldetermaassen, sich unvermuthlich eräugeten Hindernisse mögen gar wohl als Prüfungen Gottes angesehen werden, ob man sich vielleicht in dem bisherigen mildthätigen Beytrage ermüden lassen, oder ob man vielmehr mit den angefangenen und schon öfters wiederholten Gutthaten, in einziger Absicht auf Gottes Ehre, aus redlichem Gemüthe und freudigster Bereitwilligkeit fortfahren wolle!

Mögte sich doch ein iedweder beständig davon überzeugen, wie man, durch fernere Beförderung der dem HErrn zu widmenden heiligen Wohnung, nicht bloß den Menschen einen mitleidigen Dienst erweise, sondern dem allerhöchsten Wesen selber die von ihm erwarteten Merkmale der Liebe und der Verehrung darbringe!

Auf die Art wird man sich aufs neue eine so christlichste als angenehmste Pflicht daraus machen, zur unumgänglich nöthigen Fortsetzung des

besagten

beſagten Kirch-Baues, nach ſeinem Vermögen, das erfoderliche mit beyzutragen, und ſolches, durch die werkthätigſten Proben abermaliger milden Gaben, reichlich an den Tag zu legen. 1754.

In dieſer Hoffnung hat E. Hochedl. Rath nicht umhin gekonnt, die Verfügung zu treffen, daß am nächſt-inſtehenden Sonntage Reminiſcere, als heute über 8 Tage, ſowol Vor- und Nachmittags mit den Klingel-Beuteln, als auch mit den vor allen Kirch-Thüren auszuſtellenden Becken, die Beyſteuern zum Michaelitiſchen Kirch-Baue, als Opfer der Liebe und des Wohlthuns, eingeſammlet werden ſollen.

Wer es mit ſeinem Gott redlich meynet, der wird, auch ohne vieles Ermahnen, ſich von ſelbſt nach ſeinen Umſtänden freygebigſt erweiſen, indem er ſich veſt verſichert halten kann, daß das, was er dergeſtalt mit aufrichtigem und willigem Herzen darbietet, von dem Vergelter alles Guten tauſendfältig werde belohnet werden.

DCCCLXXXI.

Verordnung wider die eingeriſſenen Mißbräuche und ſchädlichen Verzögerungen bey den ſogenannten Dielen-Proceſſen. 1754. 25 Feb.

Es hat die Erfahrung ſattſam beſtätiget, wasgeſtalt zeithero verſchiedene Mißbräuche, bey Führung der ſogenannten Dielen-Proceſſe, aller dagegen

1754. dagegen gemachten guten Verordnung unermessen, allmählig haben einreissen und überhand gewinnen wollen, wodurch denn die Sachen unnöthigerweise verzögert, und die Partheyen zum öftern in viele und grosse Kosten unverantwortlich gesetzet worden sind.

Wann aber Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, kraft obhabenden obrigkeitlichen Amtes, dergleichen Unfuge keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind, sondern vielmehr demselben alles Ernstes vorzubeugen, und folglich denen daher entstandenen mannigfaltigen Beschwerden aufs künftige bestmöglichst abzuhelfen, Uns verbunden erachten; als haben Wir des Endes keinen Umgang nehmen wollen, folgende Maaßregeln, zur genäueren Befolgung der bereits publicirten Dielen-Ordnung, zu belieben, und solche, zur unverbrüchlichen Gelebung, öffentlich hiedurch bekannt zu machen.

1. Klägers Anwald ist von allen zur Begründung der Klage nöthigen Schriften, es sey eine Rechnung, Obligation, Wechsel-Brief, Contract, oder wie sie sonst Namen haben mögen, auch in dem Falle, da schriftlich geklaget werden soll, von der Klage selbst eine Copey sofort, samt der ersten Citation, dem Beklagten insinuiren zu lassen, Beklagtens Anwald aber von der seinem Principal nicht gewordenen Copey bald Anfangs in Termino Citationis eine behufige Anzeige zu thun, schuldig, mithin, wenn jener eine Copey zu geben, und dieser den Mangel derselben bey Einführung

führung der Klage anzuzeigen verſäumet, ſo iſt 1754.
ein ieder von ihnen in 2 Mark, dem Fiſco zu erlegender Strafe, verfallen. Hätten hingegen Beklagtens Anwald die Ermangelung der Copey gebührend angezeiget, ſo ſoll ihm die von jenem zu entrichtende Strafe unverkürzt angedeihen; auf den Fall aber, daß ſein Vorgeben falſch befunden würde, iſt er dem Gegen-Anwalde zu einer gleichen Strafe verbunden, und wird übrigens dem einen ſowohl, als dem andern, die dergeſtalt verwirkte Strafe von ſeinem Principalen wieder zu verlangen, hiemit gänzlich unterſaget und verboten.

2. Wer excipiren, repliciren oder dupliciren will, und denn die Citation ſeinſeits beſorget, der muß gleichfalls die zu übergebende Schrift, ſie mag lauten wie ſie will, dem Gegentheile, nebſt der Citation, copeylich zuſtellen laſſen, und ſoll es hiebey mit der Strafe eben ſo gehalten werden, wie es bey der Klage, in Anſehung der unterbliebenen Copey, iſt angedeutet worden. Ja, wenn auch ein Anwald nicht citiren läſſet, ſondern als Citat, bey der von einem andern beſchehenen Vorladung, etwas ſchriftliches zu produciren, Urſache nimmt, ſo iſt er gleichwohl, bey vorberührter Strafe, dem Gegner eine Copey in continenti zu geben ſchuldig.

Nähme aber ein Anwald, er ſey wer er wolle, mit der zu gebenden Copey einen ſo lange dauernden Anſtand, daß dadurch eine Citation zu deren Ertheilung veranlaſſet würde, ſo ſoll er dieſe ſeine Saumſeligkeit mit einer Strafe von zweyen

1754. Reichsthalern zu verbüssen haben, und ihm dabey nicht zu statten kommen, daß er sie nunmehro auf die ergangene Citation wirklich eingeliefert hat.

3. Ist einer zum excipiren, repliciren, dupliciren, oder sonst etwas zu verhandeln angewiesen worden, so muß der Gegner die dazu bestimmte Zeit ruhig abwarten, und falls er vor Ablauf derselben citiren lässet, ist er die Instanz zu bezahlen verbunden, es wäre denn, daß der andere mit der ihm auferlegten Handlung sich von selbst bereit erfinden lassen wollte; so bald aber die angesetzte Zeit verflossen ist, kann der Gegner nicht nur unbehindert zur Citation schreiten, sondern ist auch damit, zur Beförderung der Sache, unaufhältlich zu verfahren schuldig. Jedoch gilt dieses nur allein von denen Fällen, wo eine Handlung nicht sub pœna contumaciæ ist injungiret worden, immaassen, nach Abgebung eines Contumacial-Bescheides, man dasjenige sich zur Richtschnur dienen lassen muß, was der hiernächst folgende 5te Artikel besonders will wahrgenommen haben.

4. Alldieweil aber Fälle sich eräugnen können, allwo die Umstände eine Handlung in proxima nothwendig erheischen, so muß derjenige, dem an der Eile gelegen ist, von den dabey vorwaltenden Umständen eine hinlängliche Anzeige thun, und falls sie erheblich sind, soll dem Gegentheile in proxima bey 5 Rthlr. Strafe zu handeln anbefohlen werden, dem Impetranten aber die des Endes erforderliche Citation sofort ad proximam zu bewirken frey stehen.

5. Ist

5. Iſt einem eine Handlung ſub pœna contumaciæ injungiret worden, ſo muß derſelbe, und nicht der Gegner, die Citation thun laſſen; erfolget aber die Handlung in angeſetzter Friſt nicht, ſo iſt der Gegner die Acten, oder in dem Falle, da mündlich verfahren wird, den Contumacial-Beſcheid beyzulegen ſchuldig, und ſoll darauf ferner, was Rechtens iſt, erkannt, auch der ungehorſame Theil, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit einer willkührlichen Geld-Buſſe beſonders angeſehen werden. 1754.

6. Trüge es ſich zu, daß der Principal verreiſet, oder mit einer ſo ſchweren Krankheit befallen wäre, daß man, ſeiner Angelegenheiten halber, nicht wohl mit ihm ſprechen könnte, ſo iſt ſein Anwald ſolches nicht nur foderſamſt anzuzeigen, ſondern auch hinlänglich zu beglaubigen ſchuldig, und thut er letzteres nicht, ſo ſoll auf ſein Vorgeben überall kein Abſehen genommen werden, und er noch dazu, nebſt der Inſtanz, eine Strafe von 1 Mark aus ſeinen Mitteln zu entrichten ſchuldig ſeyn.

7. Sind endlich die Acten zu einer Erkenntniß völlig reif, oder ſtehen dieſelben propter contumaciam zum Spruche, ſo iſt im erſten Falle der Kläger, im letztern aber derjenige, dem ein Recht ex contumacia erwachſen iſt, die Acten innerhalb 8 Tage beyzulegen ſchuldig; und wer ſich darinn ſäumig finden läſſet, ſoll eine willkührliche, und, den Umſtänden nach, erhöhete, auch ſeinem Principalen auf keine Weiſe zu berechnende, Geld-Strafe unausbleiblich zu gewarten haben.

Digitized by Google

1754. 8. Wenn Procuratoren dergestalt mit einander colludiren, daß Copeyen zum Scheine gegeben und angenommen werden, so soll ein ieder derselben 4 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn, und die angeregte Strafe demjenigen, der es entdecket, zufliessen.

9. Liesse sich aber ein Procurator gelüsten, von den zur Strafe bezahlten Geldern seinem Principal etwas in Rechnung zu bringen, so soll er für iede Mark in 1 Rthlr. Strafe genommen, und nicht eher, als nach berichtigter Strafe, zum Receßiren zugelassen, auch, falls es zu wiederholten malen geschiehet, der Procuratur gänzlich entsetzet werden, wobey auch derjenige, der von diesem Frevel eine zuverläßige Anzeige thun kann, die diesfalls verwirkte Strafe unfehlbar zu genieſſen haben soll.

10. Wenn Partheyen, es sey von einer oder von beyden Seiten, ihre Sachen selbst wahrnehmen, und sich keines Procurators bedienen, so haben zwar bey ihnen die den Procuratoren angedrohete Strafen keine statt, iedoch, wenn einer in Termino Citationis seiner Obliegenheit nicht nachkömmt, und entweder gar ausbleibet, oder das nicht thut, was er thun soll, so ist er die Citations-Gebühren, oder in dem Falle, daß ein gegenseitiger Anwald da ist, die Instanz zu bezahlen schuldig, wie und unter welcher Strafe aber einer selbst handelnden Parthey etwas soll auferleget werden, solches bleibet dem Gutbefinden des Richters lediglich anheim gestellet.

Wornach sich ein iedweder, den dieses alles ange-

angehet, zu richten, und für Schaden zu hü- 1754.
ten hat.

Damit nun aber den obstehenden Punkten desto gebührender nachgefolget werden möge, so werden die Herren Bürgermeistere zugleich hiedurch ersuchet, und wird denen Herren Land-Herren und Herren Prätoren committiret, bey Ihren Haus-Audienzen auf die genaueste Befolgung des gegenwärtigen Mandats mit aller Schärfe zu halten, wie auch allemal ein Exemplar davon auf Ihren Diehlen, zur augenscheinlichen Erinnerung der Procuratoren und Partheyen, angehänget zu haben.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Lunæ d. 25 Febr. 1754.

DCCCLXXXII.

Notification wegen vorhergehender Verordnung. 1754. 1 März.

Demnach, auf Befehl E. Hochedl. Raths, ein Mandat wider die eingerissenen Mißbräuche und schädlichen Verzögerungen bey den sogenannten Diehlen-Processen unterm 25 Mens. præt. publiciret worden; als wird hiemit zur Wissenschaft gebracht, daß solches in Königs Buchladen zu haben, und dienet besonders denen Procuratoren zur Nachricht, daß einem iedweden derselben ein Exemplar gratis verabfolget, auch daß, vom 11 dieses an, nach dem Inhalte dieses Mandats verfahren werden solle.

Conclusum in Senatu, Hamburg den 1 März 1754.

DCCCLXXXIII.

1754. 4 März. **Erneuerte Haven-Verordnung, confe-ratur vom 3 Jul. 1748 und 30 Aug. 1751.**

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt, nachdem bey Uns über das ungebührliche und widerspenstige Betragen vieler Schiffer und Steuerleute von den in dieser Stadt Häven, und innerhalb derselben Ober- und Nieder-Baums, liegenden Schiffen und Fahrzeugen, zu Unserm besonderen Mißfallen, verschiedentlich Beschwerde geführet worden, Wir, um allen daraus erwachsenden Unordnungen und sonst daher zu besorgenden bösen Folgen künftighin zuvor zu kommen, zum Besten der Schiffahrt und Handlung, wie auch zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, nachfolgendes zu verordnen der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachten:

1. Ehe und bevor ein Schiff innerhalb Baums, oder auch nur in einen von dieser Stadt Häven sich leget, soll vorher alles darinn etwa befindliche Pulver daraus gelöschet werden: bey Vermeidung willkührlicher schweren Ahndung.

2. Mit vollen Segeln soll kein Schiff und Fahrzeug in den Haven kommen: widrigenfalls der Schiffer nicht nur allen Schaden, den andere allda liegende Schiffe dadurch möchten erlitten haben, zu ersetzen angehalten, sondern auch noch überdem willkührlich bestrafet werden soll.

3. Die

3. Die Schiffer sollen die Anweisung der Plätze, wohin sie ihre Schiffe und Fahrzeuge in dieser Stadt Häven, wie auch innerhalb des hiesigen Ober- und Nieder-Baums, zu legen haben, einzig und allein von den für beyde solche Häven und Bäume verordneten Havenmeistern erwarten, und darunter sowol, als in allen andern Stücken, demjenigen, was die Havenmeister ihrenthalben zu verfügen vonnöthen finden, bereitwillige Folge leisten. 1754.

4. Welcher Schiffer oder Steuermann der Verfügung des Havenmeisters nicht alsofort sich unterwirft, derselbe soll in 15 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und gleichwol von dem Havenmeister, durch Beyhülfe der Wache, zum Gehorsam gezwungen werden. Unterstehet sich aber iemand, an dem Havenmeister, oder auch an der Wache, mit Schelt- und Droh-Worten, oder wol gar mit thätlicher Hand-Anlegung, sich zu vergreifen; so soll ein solcher Freveler unverweilt arretiret, und, dem Befinden nach, willkührlich aufs nachdrücklichste bestrafet, auch, da es zur Thätlichkeit wirklich gekommen, per Fiscalem im peinlichen Gerichte öffentlich angeklaget werden.

5. Pech, Theer, Flachs, Hanf und andere leicht Feuer fassende Waaren sollen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Havenmeister, in den Häven so wenig, als innerhalb der Bäume, weder geladen noch gelöschet werden, bey 10 Rthlr. Strafe. Wenn aber die Havenmeister es erlaubet haben, so sollen diejenigen, welche dabey arbeiten, alles

1754. Toback-Rauchens, bey Strafe des Gefängniſſes, ſich enthalten.

6. So bleibet auch denen, welche Pech, Theer oder Harz auſſerhalb Schiff-Bords kochen, das Toback-Rauchen ebenmäßig bey Strafe des Gefängniſſes verboten. An Bord der Schiffe aber ſoll dergleichen überall nicht gekocht werden, bey 15 Rthlr. Strafe.

7. Niemand ſoll, bey 10 Rthlr. Strafe, ſich unterſtehen, weder in den Häven, noch innerhalb der Bäume, einigen Unrath, ſelbiger beſtehe worinn er wolle, aus den Schiffen zu werfen.

8. Alles Schieſſen in den Häven und innerhalb der Bäume bleibet, bey willkührlicher ſchweren Ahndung, verboten.

9. Nach geſchloſſenen Bäumen ſoll keine Muſik ſich auf den Schiffen weiter hören loſſen, noch ſonſt gelärmet werden, bey 10 Rthlr. Strafe.

10. Aus dazu bewegenden Urſachen, ſoll zwar vor der Hand es erlaubet ſeyn, daß nicht nur in den Häven, ſondern auch innerhalb der Bäume, und zwar vom 5 May bis den 10 Aug. incluſive, ſo lange als die Bäume noch nicht geſchloſſen ſind, vom 11 Auguſt aber bis den 4 May, gleichfalls incluſive, nicht länger, denn bis 8 Uhr, Feuer auf den Schiffen gemacht werde. Auf weſſen Schiffe oder Fahrzeuge aber ſpäter, und nach vorbemerktem Klocken-Schlage, einiges Feuer, oder Licht ohne Leuchte, wahrgenommen wird, derſelbe ſoll in 15 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn.

11. Kein Schiff oder Fahrzeug ſoll in den Häven ſo wenig, als innerhalb der Bäume, ohne Aufſicht

Aufsicht liegen bleiben. Gehet, etwa Schulden halber, iemand, mit Zurücklassung seines Schiffs-Gefässes, von hinnen; so soll, um zu verhüten, daß solches Fahrzeug, zum Verderben der Tiefe des Fahrwassers, nicht in den Grund gerathe, durch den Havenmeister an denselben geschrieben, und er für das verlassene Schiffs-Gefäß Sorge zu tragen erinnert, wenn aber, nach darauf verflossenen 6 Wochen, keine Anstalt zu dessen Hinwegbringung gemacht wird, sodann das Fahrzeug öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und das Geld ad depositum gebracht werden. 1754.

12. In denen Fällen, da wider obige Artikel gehandelt wird, soll der Schiffer für den Steuermann, und beyde für das Schiffs-Volk, zu büssen gehalten seyn.

Wornach sich ein ieder zu achten, und für Verantwortung und Ungelegenheit zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 3 Jul. 1748. Renovatum Lunæ d. 4 Martii 1754.

DCCCLXXXIV.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Schoß- Schutz- und Armen-Gelder der Wandsbeckischen Jüdischen Gemeine betreffend. 1754. 8 März.

Concluſum den Wohlw. Herren der Wedde, auf geziemendes Anhalten der Aeltesten und

1754. Caßirer der hiesigen Judenschaft von der Wandsbeckischen Gemeinde, gegen dieselben, von welchen sie die Bezahlung der accordirten, und der Billigkeit nach unter ihnen repartirten Schoß- Schutz- und Armen-Gelder, auch mittelst des ihnen des Endes vor der Hand vergönnten schwarzen Brettes in ihren Schulen, nicht erlangen können, und die also als Säumige anzusehen, mit der würklichen Execution brevi manu zu verfahren, und im Fall diese noch vor deren Vollstreckung erhebliche und gegründete Anzeige thun, warum sie der Entrichtung der erwehnten Gelder sich entzogen, solche zu untersuchen, und nach Befinden darüber schleunig zu erkennen, oder, da dieselbe von grosser Wichtigkeit, sie damit ad Ampl. Senatum zu verweisen.

Concluſum & Commiſſum Dn. Prætori, auf Anhalten der Aeltesten der hiesigen Judenschaft von der Wandsbecker Gemeinde, in deren Schulen den Befehl dahin ablesen zu lassen, daß alle und iede zu ietztgedachter sogenannten Wandsbeckischen Gemeinde sich haltende hiesige Jüdische Einwohner in den Schulen bey der Versammlung iedesmal sich ordentlich betragen, zu keinem Unfug noch Unwesen Gelegenheit geben, die Männer sowol als die Weiber auf der Stelle, wo sie hinplaciret, sich ruhig und gebührlich begehen, unter andern aber in und ausser den Schulen ihren Aeltesten und Caßirern alle schuldige Achtung darlegen, und dieselben mit Schimpf- und andern anzüglichen Reden nicht angreiffen, noch also mit

Worten

Worten oder Werken beleidigen sollen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenige, so sich gelüsten liesse, diesem Befehle entgegen zu handeln, mit willkührlicher Strafe, und, nach Befinden, Richterlicher schweren Ahndung, ohnfehlbar angesehen werden soll. 1754.

DCCCLXXXV.

Befehl, die genaue Befolgung des Raths- und Bürger-Schlusses vom 20 Dec. 1753 betreffend, daß alle sowol gerichtlich als aussergerichtlich zu übergebende Handlungen und Suppliken iedesmal von denen Concipienten derselben eigenhändig unterschrieben werden sollen. 1754. 18ten März.

Es ist die durch Rath- und Bürger-Schluß am 20 December vorigen Jahres getroffene Verfügung, kraft deren alle, sowol gerichtlich als aussergerichtlich, zu übergebende Handlungen und Suppliken iedesmal von den Concipienten derselben mit Vor- und Zunamen eigenhändig und leserlich unterschrieben seyn müssen, widrigenfalls solche durchaus nicht angenommen werden sollen, am 21 des gedachten Monats nicht nur vermittelst einer Affiche auf der Canzeley und am Rathhause, sondern auch durch die hiesigen Zeitungen publiciret, und dabey hinzugesetzet worden, daß mit dem

Digitized by Google

1754. dem Eintritte dieſes Jahres der Anfang damit gemacht werden ſollte.

Gleichwie nun E. Hochedl. Rath mit beſonderem Vergnügen wahrgenommen, wasgeſtalt ſolche zur guten Ordnung dienende, und des Endes bey den meiſten wohlbeſtellten Gerichten längſt eingeführte Verfügung, von den rechtſchaffenen Sachwaltern nicht allein ſofort aufs genaueſte befolget, ſondern auch ſogar noch anticipiret worden; alſo hat es Ihm nicht anders als zum höchſten Mißfallen gereichen können, wann gegentheils eine kurze Erfahrung gleichwol ſchon zum öftern bezeuget, daß verſchiedene zu Ausſchweifungen geneigte Gemüther ſich nicht haben entſehen wollen, auf alle Art und Weiſe Verſuche anzuſtellen, um, wo möglich, der oberwehnten Verordnung ſich ungehorſamlich zu entziehen, und ſothanen unverantwortlichen Widerſinn mit mancherley gekünſtelten Behelfen zu bemänteln.

In Abſicht auf dieſen ſonſt immer mehr und mehr überhand nehmenden Unfug, hat E. Hochedl. Rath ſich unumgänglich gemüßiget gefunden, den obbemeldten Schluß vom 20 December des abgewichenen Jahres nochmals alles Inhalts hiedurch zu wiederholen, und, zu deſſen gebührenden Befolgung, nachſtehende Maaßregeln ein für allemal veſtzuſetzen und hiemit bekannt zu machen.

1. Wenn es heiſſet, daß alle, ſowol gerichtlich als auſſergerichtlich, zu übergebende Handlungen und Suppliken iedesmal von denen Concipienten derſelben eigenhändig unterſchrieben ſeyn müſſen, mithin es ſich von ſelbſt verſtehet, daß

ſowol

sowol derjenige, welcher als wirklicher Schrift- 1754.
steller seinen Namen nicht unterzeichnet, sondern einen andern Namen dazu gebrauchet, als auch derjenige, welcher dergestalt seinen Namen dazu herleihet, eine Immutationem veritatis in præjudicium legis begehen, so soll auch dergleichen muthwilliges Unterfangen als ein Falsum angesehen, und die, so sich dessen, nach darüber angestellter genauen Untersuchung, schuldig gemacht haben, mit einer scharfen Geld-Busse unausbleiblich bestrafet werden.

2. Von nun an sollen alle ausser gerichtlich übergebene Suppliken, die nicht von den Concipienten unterschrieben sind, sofort mit einer injungirten Strafe von 2 Rthlr. per decretum retradiret, und, bey wiederholtem Ungehorsame, solche Strafe iedesmal mit anderweitigen 2 Rthlr. erhöhet, und von den Partheyen, mittelst prompter Execution, a Dominis Prætoribus, beygetrieben werden, da denn Partes, zur Verhütung dieses Schadens, dahin sehen müssen, daß sie die in ihrer Sache zu producirende Schrift nicht eher unterschreiben, als bis der Concipient solche zuvor selber eigenhändig unterzeichnet habe. Wären aber die Partheyen von ihrem Sachwalter in dem Stücke verleitet oder hintergangen worden, so haben sie, ratione der erlegten Straf-Gelder, und des ihnen daher in ihrer Sache etwa zugewachsenen Präjuditz, ihren Regreß an den Sachwalter zu nehmen, und soll ihnen darinn alle rechtliche Hülfe unverweilt wiederfahren. Welche Hülfe ihnen, in Ansehung der Sachwalter, die nicht unter hiesiger Jurisdiction

Digitized by Google

1754. diction ſtehen, per ſubſidiales forderſamſt bewirket werden ſoll.

3. Die erforderliche eigenhändige Unterſchrift des Concipienten gehet nicht nur auf die Sachwalter, ſondern auf einen iedweden, der die auſſergerichtlich zu übergebenden Schriften verfertiget hat. Mithin ſoll auch ein ſolches nicht unterſchriebenes Productum, mit der vorhin gedachten Geld-Strafe von 2 Rthlr. und ſo weiter, per decretum zurück gegeben werden.

4. Da in gerichtlichen Sachen regulariter alle Handlungen von den Procuratoribus produciret werden müſſen, ſo haben dieſe dahin zu ſehen, daß alle von ihnen dergeſtalt zu producirende Schriften, ſie mögen beſtehen worinn ſie wollen, von den Concipienten unterſchrieben ſeyn müſſen. Würden ſie ſich unterfangen, ſolche wol gar ohne alle Unterſchrift zu produciren, ſo ſollen ſothane Producta ſogleich retradiret, und der Procurator, welcher dergleichen produciret hat, in continenti in 2 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, auch, bey wiederholtem Vergehen, die Geld-Strafe iedesmal verdoppelt werden. Sollte auch ein Procurator von dem § 1 erwehnten Falſo Nachricht haben, und ſolches nicht gebührend anzeigen, ſondern eine falſche Unterſchrift produciren, ſo ſoll derſelbe als Correus angeſehen, und mit dem Auctore auf gleiche Weiſe beſtrafet werden.

5. Wer indeſſen von den Partheyen ſeine Sache ſelbſt betreibet, wie ihm ſolches vermöge der Gerichts-Ordnung frey ſtehet, mithin die Schriften dergeſtalt auch ſelbſt produciret, der ſoll ebenmäßig darun-

darunter geſetzet haben, daß die Producta ſelbſt von ihm concipiret ſind. Würde das Gegentheil befunden, ſo ſoll auch dieſes Vergehen als ein Falſum nach aller Schärfe beſtrafet werden, und hat nachhero ein ieder ſich ſelber beyzumeſſen, wenn ſeiner Sache dadurch zugleich ein Nachtheil wiederfähret. 1754.

6. Mit den Appellations-Schriften ſoll es übrigens, wie mit allen ſonſtigen Producendis, obangeführtermaaſſen, gehalten werden.

Wornach ſich ein ieder, den es angehet, zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Lunæ d. 18 Martii 1754.

DCCCLXXXVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Concurſe auf den Diehlen betreffend.

1754. 22ſten Märtz.

Concluſum: Es werden die iedesmaligen präſidirenden Hochweiſen Herren Bürgermeiſter erſucht, und den iedesmaligen Wohlw. Herren Prätoren committiret, wenn künftig, zufolge der neuen Falliten-Ordnung, Concurſe auf ihren Diehlen moviret werden, und ſich ergebe, daß die Creditoren nicht wohl ausfündig gemacht werden könnten, die Maſſa aber ſchlecht wäre, daß es der Koſten eines Proclamatis nicht lohne, ſodann den Curatoribus Bonorum zu injungiren, ſtatt des Proclamatis wenigſtens zweymal in einer der hieſigen

1754. hieſigen Zeitungen bekannt machen zu laſſen, wo und an welchem Orte diejenigen, die an den Falliten Anſpruch zu haben vermeinten, ſich zu melden hätten.

DCCCLXXXVII.

1754. 27ſten März. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die auf den Gaſſen und Landſtraſſen feilgebotenen gedruckten Sachen betreffend.**

Concluſum & Commiſſum den iedesmaligen Herren Prätoren, wie auch den iedesmaligen Land-Herren im Hamm und Horn und auf dem Hamburger Berge, und den iedesmaligen Herren der Wedde, ihren Bedienten die Ordre beyzulegen, daß ſie künftighin alle gedruckte Pieces, die reſpective auf den Gaſſen und Landſtraſſen feil geboten werden, ohne Ausnahme ſogleich conſiſciren, und die Verkäufer derſelben durch die nächſte Wache arretiren laſſen.

DCCCLXXXVIII.

1754. 24Apr. **Notification der von der Löbl. Admiralität zur Löſung der Sklaven gemachten neuen Verordnung.***

Demnach Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, mitleidigſt bemerket, daß die

* Dieſe Notification ward nicht nur auf dem Zolle affigiret, ſondern auch auf ſelbigem und der Canzeley die

die bisher zur Lösung der von den See-Räubern 1754.
in die Sklaverey geführten Schiffs-Leute hieselbst gemachten Anstalten zur Beförderung dieses christlichen Werkes nicht allerdings zureichen; so haben Wir, aus obliegender obrigkeitlichen Pflicht, solche dahin abgeändert, daß die Löbl. Admiralität, statt der zur Lösung eines ieglichen Sklavens bisher angewandten Summe, zur Versicherung der ganzen Equipage solcher Schiffe, die von hier nach Porto und weiter um die West nach den Canarischen Eylanden und durch die Strasse nach dem Mittelländischen Meere gehen, einen Theil der Prämie künftig übernehmen wird, und thun folglich hiemit kund, daß von nun an keinem hiesigen Schiffe, das nach vorbenannten Orten bestimmt ist, die benöthigten Pässe von der Canzeley ertheilet, noch dasselbe auf dem Zolle frey gegeben werden soll, bevor der oder die Rheder desselben bescheiniget, daß sie wegen Versicherung des Schiffs-Volkes bey der Löbl. Admiralität sich gemeldet, und das nöthige zu berichten sich anheischig gemacht, wes Endes iedermann sich zeitig bey dem iedesmaligen ältesten Bürger derselben zu melden hat. Wäre aber ein Schiff bereits ausserhalb Landes, und fünde daselbst Gelegenheit, eine

die obrigkeitliche Veranstaltung gemacht, daß keinem Schiffe, welches nach Porto und weiter um die Weste durch die Strasse fahren wollte, ein Paß ausgefertiget werden solle, bevor documentirt worden, daß die Rheder sich wegen Versicherung der Matrosen bey dem ältesten Admiralitäts-Bürger gemeldet hätten.

1754. eine Reiſe in vorbenannte Gegend zu thun, und die Rheder fügten ſich dieſer Ordnung nicht, ſo ſollen ſie, als ob ſie ſich dafür verſchrieben, die Löſung aus ihren Mitteln zu beſorgen, auf erhobene Klage gerichtlich angeſtrenget, und darinn ſo ſummariſch, als ob auf unläugbare Documente geklaget würde, verfahren werden. Dabey aber wird zugleich allen Schiffern, Steuerleuten und Seefahrenden überhaupt, die ſich zu ſolchen Reiſen verbindlich machen, zur Nachricht angefüget, daß, falls die auf ein Billiges iedesmal zu beſtimmende ihrenthalben verſicherte Summe zur Löſung bey vorkommenden Umſtänden nicht zureichte, ſie weder vom Publico noch ihren Rhedern etwas ferner zu erwarten und zu fodern haben, als was ſie von mitleidigen Herzen durch das ihnen alsdann zu verſtattende Collecten-Buch ſammlen mögen. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, d. 24 April. 1754.

DCCCLXXXIX.

1754. 26 Apr. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die anhero kommenden Heringe betreffend.

Concluſum & Commiſſum den ſämmtlichen Zoll-Herren, wenn Engliſche, Holländiſche oder Schottſche Heringe an den Baum kommen, und der Schiffer oder Steuermann des Schiffes, in welches ſie geladen worden, ſich um deren Einpaßirung bey ihnen meldet, den Paßir-Zettel nicht

ehender

ehender zu ertheilen, bis ihnen, was die Holländi- 1754.
schen anbelanget, der Schiffer oder Steuermann, nebst zweyen seiner Leute, den Eyd dahin abgestattet, daß sothane Heringe würklich nach dem 24sten Jun. gefangen, und am Bord des Schiffes, womit sie gefangen, auch gesalzen und eingepacket sind, und was die Englischen und Schottischen Heringe betrifft, ein Attest solchergestalt vorgezeiget, oder der Schiffer sich in Ermangelung des Attests zu demselben Eyd erbietet.*

* Zur Vollstreckung dieses Concluſi ward den Visiteurs an den Bäumen anbefohlen, ohne vorgewiesene Erlaubniß-Zettel der Zoll-Herren keine Heringe hereinpaßiren zu lassen. Und am 13 Jun. ward der fernere Befehl ihnen gegeben, den Schiffern zu bedeuten, daß sie bey der Zollbude anlegen, und die Ladung nicht eher brechen müßten, denn bis resp. der Eyd abgestattet, oder das Attest produciret worden.

Es ist das Mandat vom 12 Aug. 1746, daß die 1754.
Winkel- und andere muthwillige Jungens alles Un- 27sten
wesens, als Carten- und Würfel-Spiel, Klatschen ꝛc. May.
auf den öffentlichen Plätzen, Promenaden und Wällen dieser Stadt sich gänzlich enthalten sollen, wieder angeschlagen.

DCCCXC.

1754. 28 Jun. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. daß kein Bier ausserhalb Thors, nach dessen Schluß, und an Sonn- und Fest-Tagen überall nicht verfahren werde.**

Concluſum & Commiſſum dem Herrn General-Lieutenant und Commendanten, den Wachen auf dem Hamburger Berge, Hornwerk, und der Stern-Schanze, bey hoher Strafe anbefehlen zu laſſen, künftighin dahin zu ſehen, daß des Abends nach Thor-Schluß, wie auch an Sonn- und Feſt-Tagen, der Orten kein Bier verfahren werde, und ſolches ſofort zurückweiſe.

DCCCXCI.

1754. 24 Jul. **Mandat gegen das unerlaubte und frevelhafte Wildſchieſſen.**

Nachdem eine Zeit her von benachbarten Orten ſehr viele Klagen eingegangen, daß das unerlaubte Wildſchieſſen in den Wäldern, Wildbahnen und Gehegen gar ſehr überhand nehme, und man in Erfahrung gebracht, daß ſich auch in hieſiger Stadt und deren Gebiete dergleichen Leute aufhalten ſollen, welche entweder in Ermangelung anderer Nahrung, auf eine ſo verbotene Weiſe ihr Brodt zu ſuchen, oder auch, mit Verſäumung ihrer ordentlichen Handthierung, ſich ſelbſt und ihre Fami-

Familien in die Gefahr des gröſſeſten Unglücks 1754.
zu ſtürzen, ob ſie gleich nicht unwiſſend ſeyn können, was ihnen für Strafen, wenn ſie über der That ertappt werden, bevorſtehen, kein Bedenken tragen, ja ſogar, zur vermeintlichen Befriedigung ihres Gewiſſens, mit der höchſt irrig vorgefaßten Meinung ſich entſchuldigen, als wenn das auf dem freyen Felde, und in den Wäldern befindliche Wild keinem Eigenthume unterworfen, ſondern die Bemächtigung deſſelben einem ieden frey ſtehe, und gar nicht für ein Verbrechen zu achten ſey: Als will ein Hochedler Rath, in Betrachtung, daß hiedurch nicht nur die öffentliche Sicherheit, und das gute Vernehmen mit den Benachbarten geſtöhret, ſondern auch oftmals zu noch gröſſeren delictis, unerlaubter Zuſammenverbindung, gewaltſamer Widerſetzlichkeit, und anderm Frevel, Gelegenheit genommen wird, alle diejenigen, welche ſich nicht ſcheuen, eine ſolche ſtrafbare Gewinnſucht ihrer eigenen Wohlfahrt und zeitlichen Glückſeligkeit vorzuziehen, und ſonſt einem ieden, der ſich in dieſer Stadt und deren Gebiete befindet, hiemit väterlich und wohlmeinentlich ermahnet haben, ſich dergleichen Unfugs, es ſey auch unter welchem Vorwande es wolle, hinkünftig gänzlich zu enthalten; widrigenfalls die Verbrecher, wenn ſie hieſelbſt angetroffen, oder auf auswärtige Requiſition in Arreſt gezogen werden, nicht nur mit der ſchärfeſten Ahndung angeſehen, ſondern auch, nach Befindung der Umſtände, an diejenige Obrigkeit, in deren Gebiete das Verbrechen begangen, zur wohlverdienten Strafe ausgeliefert werden ſollen.

1754. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii, d. 24 Jul. 1754.

DCCCXCII.

1754. 7 Aug. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. das unnütze und verdächtige Geſindel unter den Juden betreffend.**

Concluſum & Commiſſum Herrn Anckelmann, den Juden-Aelteſten zu bedeuten, daß E. Hochweiſer Rath bey itzigen Umſtänden vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung, ihnen erlauben wolle, was von unnützen und verdächtigen Geſindel ihrer Nation ſowol anitzo in der Stadt ſich befindet, als was in Zukunft ſich hereinſchleichen mögte, durch ihre Bediente warnen zu laſſen, daß ſie ſich ungeſäumt aus der Stadt begeben ſollen. Falls dieſelbe nun ſolcher Warnung nicht geleben würden, könnten die Aelteſten ſolche Dno Prætori nur anzeigen, der ſodann die Arretirung und Wegſchaffung aus der Stadt, zufolge des Concluſi vom 27 Jan. 1734 veranſtalten würde, und wolle übrigens E. Hochw. Rath zu Moderirung der Koſten in ſolchen Fällen foderſamſte Verfügung machen.

DCCCXCIII.

Digitized by Google

DCCCXCIII.

Ordnung der geistlichen Lieder und Handlungen bey feyerlicher Legung des Grund-Steins zur kleinen St. Michaelis Kirche am 27 Aug. imgleichen Mandat wegen der Wagen.

1754. 23 Aug.

1. Wenn die Proceßion, unter einer anständigen Musik, völlig in ihr Gezelt getreten, wird gesungen:

Komm Heiliger Geist, HErre Gott ꝛc. Nr. 167.

2. Hierauf wird die Stand-Rede gehalten, * über den Text,

Zachar. 1, 16.

Darum so spricht der HErr: Ich will mich wieder zu Jerusalem kehren mit Barmherzigkeit,

* Die Stand-Rede ward von dem in Gott ruhenden hochverdienten Herrn Seniore Wagner gehalten, und mit dem Anhange einer ausführlichen Geschichts-Erzehlung von der kleinen St. Michaelis Kirche im Druck ausgegeben. Von der grossen Kirche war ein gleiches bey der Ausgabe der Buß-Predigt vom 19 März 1750 geschehen; und die Stand-Rede bey feyerlicher Legung des Grund-Steins zur neuen grossen Kirche erschien ebenfalls mit einer historischen Nachricht von dem Bau derselben, so weit er damals gebracht worden. Diese geistliche Reden sind alle Beweise der starken, erbaulichen und rührenden Denkungsart eines Mannes, der als eine Zierde und Stütze des Evangelischen Zions auch bey der Nachwelt wird verehret werden.

Digitized by Google

1754. und mein Haus soll darinnen gebauet werden, spricht der HErr Zebaoth.

3. Nach derselben wird gesungen:
Zion klagt mit Angst und Schmerzen ꝛc. Nr. 423.

4. Darauf gehet die Procession an den Ort, wo der Grund-Stein zu legen ist, unter dem Liede:
Es woll uns Gott genädig seyn, ꝛc. Nr. 59.

Und so dann wird der Grund-Stein selbst gelegt, unter Trompeten- und Pauken-Schall.

5. Wenn die Procession wieder ins Gezelt zurück gekehret, wird angestimmet:
HErr Gott, dich loben wir ꝛc. Nr. 529.

6. Hiernächst wird folgende Collecte gesungen:
Danket dem HErrn, denn er ist freundlich! Halleluja!
Resp. Und seine Güte währet ewiglich! Halleluja!

Wir danken dir, grundgütiger Gott und Vater, daß du dich wieder zu uns kehrest mit Barmherzigkeit, und uns darinn ein neues Merkmal deiner Güte über uns gegeben hast, daß nun auch der Grund zu diesem deinem Hause geleget werden können. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest von nun an ferner in Gnaden bey uns seyn und bleiben, daß der angefangene Kirchen-Bau unter deinem Schutz und Beystand glücklich fortgesetzet und vollendet werde; du wollest auch dein heiliges Wort und die heiligen Sacramente beständig unter uns erhalten, damit dein heiliger Name unter uns immerdar verherrlichet, und das ewige Heil der Seelen reichlich befördert werden

werden möge. Um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers Herrn willen! 1754.

Resp. Amen.

7. Endlich wird der Segen gesprochen, und mit dem Liede geschlossen:

Nun danket all und bringet Ehr ꝛc. Nr. 540.

Worauf die Versammlung unter obgedachter Musik aus einander gehet.

Der HErr lasse alles gesegnet und erhöret seyn, um Christi willen! Amen.

Demnach zur feyerlichen Legung des Grund-Steins zur Wiederaufbauung der kleinen St. Michaelis Kirche der bevorstehende Dienstag, als der 27ste dieses Monats, bestimmet worden ist, und man wegen der häufigen Kutschen, guter Ordnung halber, die Veranstaltung zu machen für nöthig befunden hat, daß die dorthin fahrenden Kutscher insgesammt nicht anders, als entweder durch die kleine Gasse gegen Constantin über, der Herrn-Graben genannt, oder auch von dem Theilfeld her, die Herrschaften vor der kleinen St. Michaelis Kirche absetzen, und sodann ledig nach der Gegend von der Mühlen- Elbe- oder Schlachter-Strasse fahren sollen, wie denn auch diejenigen Kutschen, welche Herrschaften vor dem Schul-Hause absetzen, nicht umzukehren, sondern über dem Theilfeld ihren Rückweg zu nehmen haben. Nach geendigtem Actu müssen alle Kutschen von der neuen Kirche herunter fahren, und den Herrn-Graben oder Theilfeld paßiren, diejenigen aber, deren Herrschaften in der Schule sind, müssen

1754. vom Theilfeld ab entweder nach der Schaarthors-Brücke oder nach Constantinus sich wenden, und sollen von Constantinus her sodann keine Wagen überall zugelassen werden; als wird solches zu iedermanns Wissenschaft und Gelebung öffentlich hiemit bekannt gemacht. Concluſum in Senatu, Hamburg den 23 Auguſt 1754.

DCCCXCIV.

1754. 28 Aug. **Notification wegen der in Smirna wütenden Peſt, ſo den Zeitungen und Anzeigen inſeriret worden.**

Demnach die ſichere Nachricht eingegangen, daß ſeit Junio dieſes Jahres die Peſt zu Smirna ſich geäuſſert; ſo wird allen, denen daran gelegen, hiedurch kund gemacht, daß alle Schiffe, welche directe von daher kommen, ſo lange ſie keine reine Päſſe erhalten, hieſelbſt zu löſchen, oder zur Quarantaine nicht admittiret, ſondern ſchlechterdings abgewieſen werden ſollen. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 28 Aug. 1754.

DCCCXCV.

1754. 30 Aug. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Proviſion der Curatorum bonorum u. ſ. f. betreffend.**

1) Concluſum: daß, da Curatores bonorum vig. Art. 99 der neuen Falliten-Ordnung überhaupt denen, die ihr dominium vindiciren, ein

ein Procent Provision zu berechnen befugt, die- 1754.
selben solche auch von verschriebenen, nicht bezahl-
ten, und nach ausgebrochener Insolvenz allererst
angekommenen, mithin vig. Art. 25 Nr. 1. mit-
telst Zurückgebung der Connossementer dem Abla-
der wieder zu überlassenden Waaren, zu fodern
berechtiget.

2) Conclusum: daß, wenn an einen Falliten, nach ausgebrochenem Fallissement, Wech-
selbriefe zu Einkaufung einiger Waaren remitti-
ret werden, Curatores bonorum, weil der Re-
mittent seine Wechselbriefe extra Concursum wie-
der empfängt, weiter als Brief-Porto und etwa-
nige sonstige Auslagen davon zu berechnen, und
dem Remittenten zu Lasten zu bringen, nicht
befugt.

Es ist, um eine genaue Liste von allen Einwohnern zu 1754.
haben, abseiten Ampl. Senatus sowol an die Löbl. 16 Oct.
Colonellschaft, als an die Kirchspiels-Herren, der Auf-
trag geschehen, alle und iede, die in eigenen Häusern,
Kellern, Buden und Sahlen wohnende, ohne Unter-
scheid aufzuzeichnen, und niemanden, wenn er auch
von Allmosen lebte, vorbey zu lassen, iedoch, daß die
fremden Herren Ministers oder sonst caracterisirte
und eximirte Personen ausgenommen werden.

Digitized by Google

DCCCXCVI.

1754. 29 Oct. **Mandat, daß niemand den in hieſigen Militair-Dienſten ſtehenden Perſonen auf ihre Gage einiges Geld vorſchieſſen, noch auch die Uniforme, Gewehr ꝛc. ꝛc. ſich verſetzen und verpfänden laſſen ſolle.**

Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, haben mit Befremden vernommen, daß der Mißbrauch, den in hieſigen Militair-Dienſten ſtehenden, ſo Officiers als Gemeinen, auf die Anweiſung ihrer Gagen Geld vorzuſtrecken, und wol gar wucherliche und in den Rechten verpönte Contracte und Verſchreibungen darüber ſich unterzeichnen zu laſſen, in ſolcher Maaſſe eine Zeit her überhand nehmen wolle, daß der Dienſt der Stadt ſo wenig damit beſtehen könne, als ſehr die zeitliche Wohlfahrt der in Schulden ſolchergeſtalt ſich vertiefenden in Gefahr dadurch geſetzet wird.

Wann wir nun daher bewogen worden, ſolchen Vorzeichnungen der Gage, ſowol nach dem Unterſcheide zwiſchen den nothwendigen Bedürfniſſen und einer ungeziemenden Anwendung, als nach dem Belauf des Monats-Geldes und der Perſonen Character und Beſchaffenheit, ihre gebührende Schranken ſetzen zu laſſen: Als erinnern und warnen Wir hiemit alle dieſer Stadt Bürger und Einwohner, auch ſonſt iedermänniglich, bey Darleihung einiger Gelder an die Militair-Perſonen, nach

nach ihren Umſtänden und der dabey habenden Sicher- oder Unſicherheit ſorgfältig ſich zu erkundigen; gefolglich nicht zu willig und zu freygebig darinn ſich zu beweiſen, am wenigſten aber ſolche mit wucherlichen und ungeziemenden Contracten und Verbindlichkeiten zu vergeſellſchaften. Widrigenfalls nicht nur die Vorzeichnung der Gage, in ſoferne ſie ohne Nachtheil des Debitoris und deſſen Dienſtes nicht geſchehen mag, überall geweigert, ſondern auch diejenigen, ſie ſeyn Chriſten oder Juden, welche über die in den Rechten erlaubte Zinſen, und auf ſonſt verbotene Weiſe, die Verſchreibungen eingerichtet, mit dem Verluſte des vorgeſtreckten, an Capital und Zinſen, angeſehen, und noch überdieß mit geſetzmäßigen Strafen beleget werden ſollen. 1754.

Im übrigen erneuren und erſtrecken Wir, Bürgermeiſtere und Rath, bey dieſer Gelegenheit das am 18 März 1740 verkündigte Mandat dahin, daß niemand ſich unterſtehen ſolle, den Officiers und Gemeinen, inſonderheit und namhaft auf ihre Uniforme, Mondur und Gewehr, klein oder groß, auch deren Zubehör, wie es Namen habe, einiges Geld vorzuſchieſſen, oder ſich ichtwas davon verſetzen und verpfänden zu laſſen, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher demſelben zuwider handeln wird, nicht nur ſeiner Forderung verluſtig ſeyn, ſondern auch annoch mit willkührlicher Strafe danebenſt beleget werden ſolle.

Nach welchem allen denn ein ieder ſich zu achten und für Strafe zu hüten hat. Actum & decret. in Senatu publicat. ſub Signeto, d. 29 Oct. 1754.

DCCCXCVII.

DCCCXCVII.

1754. 13 Dec. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Vieh-Seuche.**

Concluſum & Commiſſum Herrn Rumpf, als Land-Herrn, den Befehl, der dem Vogte auf dem Hamburger Berge ſchriftlich gegeben, daß niemand Vieh ohne vorgängige Anzeige ankaufen ſolle, auch von den Kanzeln ableſen zu laſſen, und dem Vogte ferner anzuzeigen, daß, wenn iemand ſich Sorge machte, und die Viſiteurs zur künftigen Nachzählung des Viehes nicht gerne in den Stall laſſen wollte, derſelbe ſich Ihnen ſiſtiren und einen Eyd ſchweren ſolle, daß er ſein Vieh nicht veräuſſern oder neues ankaufen wolle, ohne vorher, und ehe ſolches geſchehen, es anzuzeigen, auch ſolchen den Eyd in dem Fall abzunehmen, und den Schwerenden ernſtlich zu bedeuten, daß ſie im Vergehungs-Fall als Meineydige geſtrafet werden würden.*

DCCCXCVIII.

1754. 20 Dec. **Befehl, daß die vor dem Billwärder-Deiche liegende Flöſſen verbunden und beveſtiget werden ſollen.**

Es wird allen und ieden, welche Holz auf der Elbe liegen haben, beſonders denen, welchen vor

* Eben dieſe Verfügung iſt auch im Klöſterlichen durch die hohe Landes-Obrigkeit bewerkſtelliget.

Digitized by Google

vor der Hand, und so lange an bequemeren Orten der Raum ermangelt, nachgesehen worden, daß sie ihre Flösse vor dem Billwärder-Deiche geleget haben, hiedurch angedeutet, die gröste Sorgfalt und allen Fleiß anzuwenden, daß sothanes Holz dergestalt verbunden und bevestiget sey, damit es nicht, bey entstehendem Sturm und hohem Wasser, aus einander treibe und dem Deiche Schaden zufüge; angesehen, wenn solches geschiehet, nach bekanntem gemeinen und dieser Stadt Rechte, die Eigenthümer des Holzes für solchen Schaden stehen müssen, und bis er ersetzet worden, ihr Holz so lange angehalten werden wird. Concluſum in Senatu Hamburgenſi d. 20 Dec. 1754. 1754.

DCCCXCIX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Sand-Grabens auf dem Hamburger Berge.

1754. 20 Dec.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Fortifications-Herren, die Verfügung zu machen, daß, wenn künftighin dem Vogt auf dem Hamburger Berge von dem Conducteur ein Ort zum Sandgraben angewiesen werden sollte, welche Ausweisung iedoch ohne Vorwissen und Genehmigung der Fortifications-Herren nicht zu erlauben, der Conducteur dem Vogt, zu Verhütung aller Unordnungen, und zur Vorkehrung des etwanigen nachherigen Vorwandes, allemal einen schrift-

1754. ſchriftlichen Schein über den angewieſenen Ort, als auſſer welchem zu graben dem Vogte unter keinerley Prätext vergönnet und verſtattet werden ſolle, gratis ertheile.*

DCCCC.

1754. 20 Dec. **Notification einer Sammlung, zum Behuf der Sklaven-Caſſe.**

Es hat die göttliche Barmherzigkeit die von unſern Vorfahren rühmlichſt angeordnete Stiftung einer Caſſe, zur Löſung armer von den türkiſchen See-Räubern in Sklaverey und Dienſtbarkeit geführter Seefahrenden, bisher durch Erweckung chriſtlicher Herzen, welche zu den jährlichen, zum Behuf ſolcher Caſſe gehaltenen Sammlungen, ihre milden Gaben mitleidigſt und reichlich hergegeben, ſo geſegnet, daß alle in Algier gefangen geweſene mit hieſigen Schiffen genommene Sklaven ſämmtlich haben können gelöſet und in die Freyheit geſetzet werden. Je mehr wir Urſache haben, dieſen Segen des Allerhöchſten, womit er ſein gnädiges Wohlgefallen an dieſem heilſamen und ſo vielen armen und höchſtbetrübten Chriſten erſprießlichem Werke ſo offenbar bezeiget, zu preiſen, und ihme dafür aufrichtig und demüthig Dank zu ſagen; deſto mehr ſollen wir uns billig bewegen und ermuntern laſſen, für die fernere Aufrechthaltung

* Dergleichen Aufträge und Befehle ſind vorhin, z. E. 1753. 16 May, und auch nachher mehrmalen abgegeben worden.

haltung dieser christlichen Veranstaltung Sorge zu tragen, und nicht müde zu werden, dazu noch weiter mildest zu steuren. Es ist iedermänniglich bekannt, daß diese türkischen See-Räuber noch immerdar als Feinde dieser guten Stadt und ihrer Einwohner sich betragen. Wie nun solchergestalt unsere die unfreyen Gewässer befahrende Schiffe und derselben aufhabendes Volk noch beständig der Gefahr, genommen und in die empfindlichste Sklaverey geführet zu werden, bloßgestellet sind, und daher Fälle sich wieder eräugnen können, daß zu geschwinder Errettung derer, die solches Unglück treffen mögte, und ihrer Befreyung aus dem Elende einiges Geld erfodert würde; so bleibet es auch allemal nothwendig, einigen Vorrath bey der Hand zu haben. Die von der Erbges. Bürgerschaft bewilligte, viermal im Jahr, als in den vierzehn Tagen nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, mit den vor den Kirch-Thüren ausgesetzten Becken, für die Sklaven-Casse anzustellenden Sammlungen, sind die bequemen Mittel, diesen Vorrath allgemach zusammen zu bringen, und damit zugleich diese ganze rühmliche und Glück und Segen über diese Stadt bringende Stiftung auch auf unsere Nachkommen fortzusetzen. Wann dann E. Hochedl. Rath, der bisherigen Ordnung nach, am künftigen Sonntage, als heut über 8 Tage, zu sothanem Endzweck die Becken vor allen Kirch-Thüren, mit dem zum Abzeichen von den andern Becken darinn befindlichen Sklaven-Bilde, wiederum auszusetzen verordnet hat; so ermahnet Derselbe alle Bürger und Ein- 1754.

1754. wohner nachdrücklichst, ihre christliche Mildthätigkeit und Bereitwilligkeit, von ihrem Ueberflusse etwas zum Dienste ihrer armen und unglücklichen Neben-Christen zu widmen, durch Darlegung freywilliger Gaben zu beweisen. Der gütige Gott, der an solchen Erweisungen ein gnädiges Wohlgefallen hat, wird einem ieden seine Wohlthaten mit reichlichem und überschwenglichem Segen zu vergelten, kraft seiner Verheissungen, gewiß eingedenk seyn.

Vorstehende Notification ist am 29 December, als am Sonntage nach Weihnachten, von den Kanzeln abzulesen verordnet. Conclusum in Senatu d. 20 Decembr. 1754.

DCCCCI.

1754. **Revidirter Marstall-Kutschers Schragen, nach welchem derselbe die Leichen mit dem bedeckten und offenen Wagen, imgleichen mit den Chaisen, zu fahren hat.**

1. Von Leichen, so in der Stadt Abends begraben werden, hat derselbe zu genieſſen:

Für den bedeckten Wagen mit 2 Pferden	ß 3:– ß
Für denselben, und für zugleich mit begehrte schwarze Pferde-Decken, in allem	6:–
Für denselben, mit schwarzen Pferde-Decken, schwarzem Kleide, Mantel und Flohr für den Kutscher, in allem	9:–

Wenn

1754.

Wenn derselbe mit 4 Pferden erlaubet worden, in allem = = mß 13:8
In solchen Fällen mit 6 Pferden, in allem 18:–
Für den offenen Wagen mit 2 Pferden 6:–
Für selbigen, und zugleich aufgelegte schwarze Pferde-Decken, in allem 9:–
Für selbigen, mit schwarzen Pferde-Decken, und einer Decke im Wagen, in allem = = = 12:–
Für selbigen, mit schwarzen Pferde-Decken, Decke im Wagen, Trauer-Kleide, Mantel und Flohr für den Kutscher, in allem = = 15:–
Wenn derselbe ausserordentlich mit 4 Pferden erlaubet worden, in allem 22:8
Wenn derselbe mit 6 Pferden erlaubet worden, in allem = = 30:–
Da ihm auch, vermöge des 1752 den 17 Nov. publicirten Mandats, durch ein Privilegium beygeleget, daß er die Chaisen zu den Kinder-Leichen, mit Ausschliessung aller andern, (nur daß iedem hiesigen Bürger und Einwohner, sich seines eigenen Wagens zu bedienen, frey bleibt) zu vermiethen hat, so gebühret demselben
Für die Chaise und Pferde = 2:–
Für dieselbe, und für zugleich mit begehrte schwarze Pferde-Decken, in allem 3:–
Für dieselbe, mit schwarzen Pferde-Decken und schwarzem Mantel für den Kutscher, in allem = = 4:

1754. 2. Wenn bey Tage die Leichen innerhalb des neuen Werks, imgleichen auf dem Hamburger Berge und vorm Damm-Thor, respective herein oder hinaus gefahren werden, gehöret ihm, über obige Taxen, nach Zahl der Pferde, annoch die Hälfte.

Falls sie aber weiter hinaus, oder von entferntern Orten herein gefahren werden, bekommt er obige Taxen, nach Zahl der Pferde, gedoppelt.

Von den Chaisen gebühret ihm in beyden vorstehenden Fällen ebenfalls die Hälfte, oder das gedoppelte über den in der Stadt ihm angesetzten Lohn.

3. Im übrigen hat der Marstall-Kutscher, vermöge Anschlages und Contractes, entweder selbst zu fahren, oder auch demjenigen, der von beyden Marstall-Knechten dazu gebrauchet wird, iedesmal einen Mark Lübisch, wenn er den Wagen, und 4 Schillinge, wenn er die Chaise fähret, ohne selbigen damit an diejenigen, die sich des Wagens oder der Chaise bedienet, zu verweisen, aus seinen Mitteln zu entrichten.

DCCCCII.

1755. 7 Febr. **Verkündigung einer Collecte für die Armuth, bey anhaltendem strengen Frost.**

Was der bereits seit einigen Wochen anhaltende ausserordentlich strenge Frost für Jammer und Noth in unsern Ringmauren bey denen angerichtet, welche die Vorsicht des Höchsten in armselige Umstände gerathen lassen, solches wird ein

ein ieder, der auch nur einen flüchtigen Gedanken 1754.
auf diese Unglücklichen wendet, gar bald ermessen. Nicht nur diejenigen, welche von aller Nothdurft so gar entblösset sind, daß sie, was zur Unterhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig ist, aus den Händen anderer erwarten müssen, sind bey dieser rauhen Witterung in das gröβte Elend und selbst in Gefahr des Lebens gekommen: sondern auch viele von denen, welche noch wol durch die Arbeit ihrer Hände dem äusserſten Mangel abhelfen können, sind, da alle Schiffahrt gehemmet, Fabrikeurs und Handwerker an ihrer Arbeit gehindert, und die Feuerung gesteigert worden, ausser Verdienst gesetzet, in Dürftigkeit gerathen, und allem Jammer, der die Armuth bey so beschwerlichen Umständen drücket, bloß gestellet. Es ist diesen Unglücklichen zwar, so viel die Umstände immer leiden wollen, abseiten des hiesigen Werk- und Zuchthauses mit einiger Feuerung an die Hand gegangen, und ihre Noth einigermaassen erleichtert worden. Da aber der Winter mit gleicher Strenge noch länger anzuhalten scheinet, und die zu solcher unentbehrlichen Unterstützung so vieler Nothleidenden erfoderlichen Gelder zu erkecklichen Summen hinansteigen, welche vorgedachter hiesigen Anstalt unerzwinglich fallen; so hat E. Hochedl. Rath verordnet, daß heute vor allen Kirch-Thüren die Becken ausgesetzet werden sollen, um damit eine freywillige milde Gabe einzusammlen, wodurch das bisher verwandte Geld wieder angeschaffet, und der Armuth ferner nachdrücklich unter die Arme gegriffen werden könnte. Wen

1754. die Bequemlichkeiten dieses Lebens, welche der Segen Gottes ihm gönnet, nicht ganz eingeschläfert, und der sich lebhaft das Unglück derer vorstellen kann, welche bey dieser rauhen Witterung nebst ihren Kindern und zarten Säuglingen mit der harten Wahl zwischen der zwiefachen grossen Noth, entweder den Leib der empfindlichsten Kälte bloß zu stellen, um dem Hunger zu entgehen, oder diesem sich zu überlassen, um den Leib vom Erfrieren zu retten, täglich kämpfen müssen; wer gewohnt ist, sich seiner Pflichten zu erinnern, wozu ihn die Religion, das Band der bürgerlichen Gesellschaft und die Menschheit selbst verbindet, dem ist es unnöthig, zur Erweckung des Erbarmens und Ausübung christlicher Mildthätigkeit besondere Gründe vorzulegen. Dieserwegen verhoffet E. Hochedl. Rath so viel gewisser, daß alle Bürger und Einwohner dieser Stadt ihre so oft bey anderer Gelegenheit rühmlichst erwiesene Milde auch heute durch Darlegung reichlicher Gaben von selbst aufs neue bethätigen werden. Das Gebet der dadurch erquickten und dem empfindlichsten Jammer entrissenen Armen wird den Segen des Allerhöchsten über diese ganze Stadt und einen ieden insbesondere unfehlbar herab bringen.

Vorstehende Notification ist am Sonntage Quinquagesima, als den 9 Februar, von allen Kanzeln abzulesen verordnet. Concluſum in Senatu Hamburgensi d. 7 Febr. 1755.

DCCCCIII.

Digitized by Google

DCCCCIII.

Mandat, daß der Schnee zu einer bestimmten Zeit von den Dächern der Häuser herunter zu werfen und wegzuschaffen sey. 1755. 12 Feb.

Demnach E. Hochedl. Rath mißfällig in Erfahrung gebracht hat, wasgestalt man gar keinen Unterscheid mache, um den Schnee fast zu allen Stunden des Tages mit vollem Haufen aus den Rinnen und von den Dächern der Häuser herunter zu werfen, wobey es denn zugleich geschiehet, daß man den herunter geworfenen Schnee vor den Häusern in angehäufter Menge liegen zu lassen kein Bedenken trage; und nun aber dadurch verschiedene Inconvenienzen, ja sogar mancherley zu besorgende widrige Vorfälle sich eräugnen können, indem sowol, und besonders denen Fußgängern, allerhand Unbequemlichkeiten und nicht selten einige gefährliche Begegnissen daher erwachsen, sondern auch ebenmäßig denen Kutschen und Pferden, zumal in den engen Gassen, die äusserste Mißfälle dadurch zustossen mögen: Als hat E. Hochedl. Rath, um allen sothanen widrigen Begebenheiten bestens vorzubeugen, keinen Umgang nehmen wollen, hiedurch alle und iedwede wohlmeinend und ernstlich zu erinnern, daß von nun an kein Schnee nach 9 Uhr des Vormittags von den Dächern herunter geworfen werden solle, auch daß männiglich dafür zu sorgen habe, damit

1755. der zur benannten Zeit herunter geworfene Schnee ſofort vor den Häuſern und von den Gaſſen weg, und an die nächſt gelegenen geräumigen Plätze, Brücken oder in die Canäle hingeſchaffet werden müſſe. Widrigenfalls die Contravenienten unfehlbar in eine willkührliche Geld-Strafe ſollen genommen werden. Wornach man ſich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgenſi publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 12 Febr. 1755.

DCCCCIV.

1755. 7 März. **Verordnung wider das ſchnelle und unvorſichtige Fahren der Kutſcher, beſonders auf dem Catharinen Kirchhofe und in deſſen Gegend.**

Nachdem es ſich zeithero mißfällig geäuſſert hat, wasgeſtalt bey dem Hin- und Wegfahren zu und von der Catharinen Kirche, die Kutſcher zum Theile auſſerordentlich geſchwinde, zum Theile auch mit vieler Unvorſichtigkeit zu fahren, keine Scheu getragen, und nun dadurch mancherley widerwärtige Zufälle für die Fußgänger, zumal für bejahrte und ſchwache Perſonen, entſtehen können, mithin es die Nothdurft erfodert, allen dergleichen zu befürchtenden Unfugniſſen und gefährlichen Begebenheiten beſtens vorzubeugen: Als werden alle

alle und iedwede hiemit wohlmeinend erinnert, ihren Kutschern zu bedeuten, daß sie sich alles des, ohnehin und überhaupt, kraft der bereits zum öftern ergangenen Verordnungen, verbotenen Jagens und schnellen Fahrens zu enthalten, besonders aber sowol in der Gegend des benannten Kirchhofes, als auch auf dem Kirchhofe selbst, langsam und mit aller Behutsamkeit zu fahren haben, widrigenfalls die dagegen handelnden Kutscher ohne Unterscheid sofort arrestiret, und demnächst mit der ernstlichsten Strafe beleget werden sollen. Immaassen denn auch der Wache, in Ansehung solcher fordersamsten Arrestirung, die behufigen Ordres ertheilet worden sind. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Concluſum in Senatu Hamburgenſi publicatumque ſub Sigillo, Veneris d. 7 Martii 1755. 1755.

DCCCCV.

Erneuertes Mandat vom 17 Dec. 1721, daß niemand von dem auf dem Borgesch liegenden Holz etwas entwenden solle.

1755. 24sten März.

Als hiesiges Haus-Zimmer-Amt durch ihre Alterleute Uns klagend zu vernehmen gegeben, daß ihr ausserhalb Stein-Thors auf dem Borgesch liegendes Bauholz durch boshafte, sowol in als

1755. auſſerhalb dieſer Stadt wohnende, Leute vielfältig, ſowol bey Tage als Nacht, veruntreuet und wegpractiſiret, auch diejenigen Perſonen, welche von dem Amte dazu geordnet, um auf ſothanes Holz und Spön-Bude ein wachſames Auge zu haben, von dergleichen los Geſindlein mit Drohungen und anderen Thätlichkeiten vielfältig incommodiret werden: Als will E. E. Rath allen und ieden ohne Unterſcheid, er ſey fremd oder einheimiſch, hiemit ernſtlich geboten haben, ſich dergleichen Holz-Entwendungen und Dieberey künftig zu enthalten, mit der Verwarnung, daß, wer hierwider handeln, und ſich einigermaaſſen an ſolch Holz oder Spön-Bude, oder deren Aufſeher vergreifen wird, der oder dieſelbe, andern zum Exempel, zum erſten mal wenigſtens ins Halseiſen geſchloſſen, oder auch, Befinden nach, an Ehr und Gut geſtraft, bey mehrmaliger Reiterirung dergleichen ſtrafbaren Verbrechens aber, als ein Dieb öffentlich vorgeſtellet, und mit der darob geſetzten Leib- und Lebens-Strafe, den Rechten nach, beleget werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu renovatum publicatumque ſub Signeto, d. 17 Dec. 1721. Renovatum denuo Lunæ d. 24 Martii 1755.

DCCCCVI.

Digitized by Google

DCCCCVI.

Notification wegen der Sammlung zur Sklaven-Casse, welche alle Jahre viermal, als am Sonntage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. 1755. 2 Apr.

Es haben bekanntermaassen unsere Vorfahren in christlicher rühmlichster Absicht, die armen Seefahrenden, welche das Unglück haben mögten, den türkischen See-Räubern in die Hände zu fallen, aus der empfindlichsten Sklaverey baldmöglichst zu erretten, eine Sklaven-Casse errichtet, von welcher bereits so viele aus den unglücklichsten Umständen befreyete Personen den vorzüglichen Nutzen genossen haben. Dieselben Umstände, welche die Errichtung dieser Casse veranlasset, dauren noch immer fort, und erfordern also die Unterhaltung sothaner löblichen Ordnung. Die hiesigen die westlichen Gewässer befahrenden Schiffe und derselben aufhabendes Volk sind noch immer der Gefahr bloßgestellet, von den See-Räubern feindlich begegnet und aufgebracht zu werden. Je grösser das Elend ist, in welches solche Sklaven alsdann gerathen, desto nöthiger und billiger ist es, ihnen die Hülfe aufs eilfertigste angedeihen zu lassen, welches aber ohne einigen bey der Hand seyenden Vorrath an Gelde nicht ins Werk zu richten. Die von der Erbgesessenen

1755. ſeſſenen Bürgerſchaft aus chriſtlichem Mitleiden bewilligte, viermal im Jahr, als in den vierzehn Tagen nach Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, mit den vor den Kirch-Thüren ausgeſetzten Becken für die Sklaven-Caſſe anzuſtellende Sammlungen, ſind die bequemen Mitteln, einen ſolchen Vorrath allgemach zuſammen zu bringen, und zugleich dieſe Segens-volle Stiftung uns und unſern Nachkommen zu erhalten. Wann dann E. Hochedl. Rath verordnet, daß, der bisherigen Gewohnheit nach, zum Behuf dieſer Sammlung, am künftigen Sonntage, als heute über acht Tage, die Becken mit dem, zum Abzeichen von den übrigen, darinn befindlichen Sklaven-Bilde, vor allen Kirch-Thüren ausgeſetzet werden ſollen; ſo ermahnet Derſelbe alle Bürger und Einwohner, durch Darlegung einer freywilligen milden Gabe ihren Neben-Chriſten ihre Liebe und ihre Bereitwilligkeit zu Werken der Barmherzigkeit zu beweiſen und an den Tag zu legen. Der barmherzige Gott wird, als die einige Quelle alles Segens und Ueberfluſſes, ſolche Wohlthaten einem ieden insbeſondere und allen überhaupt, in der gnädigſt beſchützten und beförderten Wohlfahrt der ganzen Stadt, gewiß und reichlich vergelten.

DCCCCVII.

DCCCCVII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Abzugs-Gelder der auswärts hin sich verheyrathenden Bürgers-Töchter betreffend. 1755. 23 Apr.

Concluſum & Commiſſum den iedesmaligen Wohlw. Zehnpfennings-Herren, wenn ein hieſiger Bürger oder Bürgerinn Töchter an Auswärtige verheyrathet, und auf ſeinen Bürger-Eyd, oder im letztern Fall der Curator auf ſeinen Eyd verſichert, daß ſothaner Tochter nichts an Capitalien loco dotis, ſondern nur eine Ausſteuer allein mitgegeben werde, in ſolchem Fall zwar nur den Zehnten ratione der Ausſteuer zu fordern, iedoch dabey von dem- oder derjenigen zu verlangen, daß er oder ſie im Protocollo des Zehnpfennings-Amts beygehende Cautions-Formul eigenhändig und cum Curatore unterſchreibe.

Cautions-Formular.

Demnach ich N. N. meine Tochter N. N. an N. N. in N. N. verſprochen, derſelben aber, wenn ſie von hier ziehet, auſſer der Ausſteuer, nichts an Capitalien loco dotis mitzugeben willens bin, daher auch nur vorietzo den zehnten Pfenning nicht weiter, als ratione ſolcher Ausſteuer, entrichtet habe, ſo verpflichte mich hiedurch für mich und meine Erben, kraft meiner (und meines Curators) Unterſchrift, und zwar

ſub

1755. ſub hypotheca bonorum, nicht nur, daß, wenn ich meiner Tochter künftig noch den dotem ſelbſt auskehren ſollte, ich die decimas davon ordentlich entrichten will; ſondern auch, daß, wenn ich meiner Tochter, oder ihrem Ehemanne, des dotis wegen einige Poſten zuſchreiben, oder ſie ſolchen aus den Erbſchafts-Geldern nach meinem Tode voraus nehmen lieſſe, in beyden Fällen die decimæ von dieſen den dotem conſtituirenden Geldern ſowol, als von der ihr ſonſt zufallenden Erbſchafts-Portion, gehörig bezahlet werden ſollen, und ſollen meine ſämmtlichen Güter, bis ſolches geſchehen, vermöge dieſer meiner Verſchreibung, dafür haften.

DCCCCVIII.

1755. 28 Apr. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Zoll-Freyheit der von fremden Oertern mit lebendigen See-Fiſchen anhero kommenden Schiffer betreffend.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Zoll-Herren, auf dem Zolle und an den Bäumen die Verfügung zu machen, daß künftig allen von fremden Oertern mit lebendigen See-Fiſchen hieher kommenden Schiffern (die mit Auſtern hier kommenden Schiffer ausgenommen) der ein- und ausgehende Schiffs-Zoll nicht abgefodert werde, falls aber einige derſelben Kaufmanns-Waaren zurück nehmen, ſolche den ausgehenden Schiffs-Zoll bezahlen müſſen.

DCCCCIX.

DCCCCIX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. das verbotene Pfingst-Schiessen betreffend. 1755. 14ten May.

Concluſum & Commiſſum dem iedesmaligen Wohlw. Land-Herrn im Hamm und Horn, dem Sand-Vogt anzubefehlen, wie er darauf acht zu geben und es beſcheidentlich zu verhindern habe, daß künftighin am Freytag Abend vor Pfingſten kein Feuerwerk, oder nur Raketten und dergleichen, auf dem Borgeſch und der Orten aufgeworfen werden; wenn aber wider Vermuthen ſolches geſchehen, fleißig acht habe, an welchen Oertern es geſchehe, und von wem ſie aufgeworfen worden, und ſodann dem Wohlw. Land-Herrn ſolches baldmöglichſt anzeige.*

Concluſum & Commiſſum den iedesmaligen Wohlw. Artillerie-Herren, den Artilleriſten und Feuerwerkern bey willkührlicher Strafe anzubefehlen, daß, wenn von ihnen verlangt würde, daß ſie am Freytag Abend vor Pfingſten im Neu-Werke und der Gegend ein Feuerwerk anzünden, oder auch nur Raketten aufwerfen ſollten, ſie ſich nicht dazu gebrauchen laſſen, auch in dieſer Woche an keinem, er ſey wer er wolle, Raketten zu verkaufen, noch verkaufen zu laſſen.

DCCCCX.

* Dieſe Verfügung iſt auch in der Dreyeinigkeits-Kirche zu St. Georg von der Kanzel abgeleſen.

Digitized by Google

DCCCCX.

1755. 18 Jun. **Erneuertes Mandat vom 28 Septemb. 1707, daß niemand die aufziehenden Wachten im Marsch hindern, noch weniger dieselben mit ungebührlichen Worten anfahren soll.**

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung gebracht, welchergestalt die aufziehenden Wachten zu Zeiten von etlichen, insonderheit Fremden, so vorbey fahren oder reiten, in ihrem Marsch gehindert, und mit allerhand unhöflichen Worten angefochten werden, wodurch leichtlich Ungelegenheiten entstehen, auch diejenigen, so sich dessen unternehmen, in Unglück und Schaden gerathen können; und denn solches in einer wohlbestallten Republik nicht zu gedulden: Als will E. E. Rath allermänniglichen, sowol Fremden als Einheimischen, ernstlich hiemit gewarnet, vermahnet und denenselben geboten haben, daß ein ieder die aufziehenden Wachten in ihrem Marsch in keinerley Wege behindern, weniger dieselben mit ungebührlichen Worten anfahren, sondern sich bescheidentlich gegen sie bezeigen soll; mit der Verwarnung, wo iemand dawider handeln, und sich vermessen würde, derselbe nicht allein den Schaden, so ihme daraus begegnen möchte, seiner eigenen Vermessenheit imputiren, sondern noch darüber, nach Befindung, ernstlich angesehen und gestraft

werden

werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque subSigneto, d. 28 Septembris 1707. Renovatum denuo d. 18 Jun. 1755. 1755.

DCCCCXI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Eckſteine und Abweiſer an den Häuſern betreffend. 1755. 8 Aug.

Concluſum: daß die Eckſteine oder ſogenannten Abweiſer, welche an den Beyſchlägen, und mit ſelbigen in gleicher Linie ſtehen, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Wohlw. Kirchſpiels-Herren, diejenigen Eckſteine aber, ſo auf den Gaſſen befindlich, und zwiſchen welchen und den Häuſern eine Paſſage für Fußgänger eingerichtet, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der zur Gaſſen-Ordnung verordneten Wohlw. Herren, nicht zu ſetzen noch zu verändern.

DCCCCXII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Sandgrabens auſſerhalb Neuen-Werkes. 1755. 15 Aug.

Concluſum & Commiſſum Herrn Jencquel, als Land-Herrn im Hamm und Horn, dem Sandvogt im Neuen-Werk bey willkührlicher

Digitized by Google

1755. Strafe anzubefehlen, in der Gegend des sogenannten Galgen-Feldes ausserhalb Nr. 4. hinfüro, unter keinerley Vorwand, an irgend einer andern Stelle, als innerhalb des mit Pfählen abgemerkten Districts, einiges Sand graben zu lassen, noch, daß solches durch andere geschehe, zu verstatten, vielmehr, so bald er erfähret, daß iemand hierwider zu handeln sich unterstehen sollte, dem iedesmaligen Wohlw. Land-Herrn solches unverzüglich zu vermelden.*

* Einen gleichen Auftrag erhielten die Fortifications-Herren für die Sandgräber und Sandführer, mit aufgegebener nachdrücklicher Bestrafung.

DCCCCXIII.

1755. 12ten Sept. **Verordnung, welchergestalt das Gedächtniß des nunmehr zweyhundertjährigen Religions-Friedens feyerlich begangen werden soll.**

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, machen hiedurch iedermann kund, daß Wir, zum Andenken des vor zweyhundert Jahren am 25 Sept. st. vet. zu Augsburg unterzeichneten förmlichen Religions-Friedens, am 19 Sonntage nach Trinitatis, als am 5 October, ein allgemeines Dankfest angesetzet,* und

* so auch im Dohm und zu Eppendorf, imgleichen im Amte Ritzebüttel, und, nach der Directorial-Verfügung E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg, im Amte Bergedorf gefeyert worden.

Digitized by Google

und solcherhalben folgende Feyerlichkeiten zu ver- 1755.
ordnen beliebet haben:

1. Zuvörderst ist an dem vorhergehenden 18ten Sonntage nach Trinitatis, als am 28sten September, dieses angesetzte Dankfest von allen Kanzeln den Gemeinen folgendergestalt zu verkündigen:

Es sind nunmehro zweyhundert Jahre verflossen, seit dem, auf einem zu Augsburg damals gehaltenen Reichstage, sämmtliche Stände des deutschen Reiches den, der Religion wegen, vorhin entstandenen grossen Zerrüttungen und blutigen Kriegen durch die göttliche Gnade ein völliges Ende gemacht, und einen förmlichen und unumstößlichen Frieden errichtet und gezeichnet haben, durch welchen zuerst der Protestantischen Religion die freye und ungehinderte Ausübung im ganzen deutschen Reiche zugestanden und unwiederruflich versichert worden.

Diese durch sothanen Frieden erlangte, und durch den bekannten Westphälischen Frieden nachher noch bestätigte Freyheit und Gerechtsame, welcher auch wir noch gegenwärtig geniessen, ist eine so überschwenglich große Wohlthat des Allerhöchsten, daß alle, die daran Theil haben, derselben billig besondere Gedächtniß-Tage widmen, und an denenselben dem erhabensten Geber alles Guten dafür Lob und Dank sagen. Solchergestalt hat auch E. Hochedl. Rath dieser Stadt den bevorstehenden 19 Sonntag nach Trinitatis, als den 5 October, zu einem allgemeinen Dankfeste, dieses nunmehr zweyhundertjährigen Religions-Friedens

1755. wegen, in der Stadt sowol, als in dem dazu gehörigen Gebiete, angesetzet, auf daß an diesem Tage iedermann, nach Anleitung der zu den Predigten verordneten besonderen Texte, erwecket werden möge; zur lebhaften Erkenntniß der aus sothanem Frieden fliessenden Segens-vollen Wohlthat; zum herzlichsten Danke für die sowol in der Schenkung, als bisherigen Erhaltung derselben, uns angediehene göttliche Gnade; zum brünstigsten Gebete für derselben fernere Bewahrung bis auf die spätesten Nachkommen; und zum ernstlichen Vorsatze, durch einen der Lehre gemässen Wandel dieser Wohlthat sich würdig zu machen.

Alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen werden demnach hiedurch wohlmeinentlich ermahnet, an diesem verordneten Dankfeste nicht nur sich, nebst ihren erwachsenen Kindern und ihrem Gesinde, fleißig zur Kirche zu halten, und dem Gottesdienste andächtig beyzuwohnen, sondern auch überhaupt den Tag selbst also geziemend zuzubringen, daß solches dem Höchsten öffentlich gebrachte Dank-Opfer demselben gnädig wohlgefallen möge.

2. An dem Sonnabend vor dem Feste soll, wie bey andern Feyertagen gebräuchlich, dasselbe von allen Kirch-Thürmen eingeläutet werden.

3. An dem Dankfeste selbst soll vor den Haupt-Predigten nach dem Liede: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. statt der an Sonn- und Feyertagen sonst gewöhnlichen, nachstehende Collecte am Altar abgesungen,

ſungen, und nach derſelben, ſtatt der Epiſtel, der hunderte Pſalm Davids verleſen werden. 1755.

Danket dem HErrn, denn er iſt freundlich, Halleluja!

Chor: Und ſeine Güte währet ewiglich, Halleluja!

Laſſet uns beten:

Barmherziger Gott, lieber himmliſcher Vater, der du vormals unſern Vätern gnädig geweſen biſt, und ihnen bey dem Bekenntniß der Evangeliſchen Wahrheit wider ihre Feinde gnädiglich beygeſtanden, und endlich die völlige Gewiſſens-Freyheit geſchenket haſt, auch uns dieſelbe bis hieher ſo väterlich erhalten: wir bitten dich herzlich, du wolleſt uns dieſe theure Wohlthat recht zu erkennen geben, daß wir dir auch heute dafür mit Freuden Lob und Dank darbringen. Du wolleſt auch uns und unſern Nachkommen ferner gnädig ſeyn, und uns bey der erkannten Evangeliſchen Wahrheit, und in ungekränkter Gewiſſens-Freyheit, immerdar erhalten, auch uns deine Gnade mildiglich verleihen, daß wir dir dabey im wahren Glauben beſtändig anhangen, und unſer Lebenlang in rechtſchaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit dienen mögen. Um Jeſu Chriſti, deines lieben Sohnes, unſers HErrn willen.

Chor: Amen!

Der C. Pſalm.

Jauchzet dem HErrn, alle Welt = = = Denn der HErr iſt freundlich, und ſeine Gnade währet ewig, und ſeine Wahrheit für und für.

1755. 4. Die zu den Predigten an dieſem Dankfeſte verordneten Texte ſind folgende:

In der Früh-Predigt.

Ezech. XXXVII, 26. 27.

Ich will mit ihnen einen Bund des Friedens machen, das ſoll ein ewiger Bund ſeyn mit ihnen; und will ſie erhalten und mehren, und mein Heiligthum ſoll unter ihnen ſeyn ewiglich. Und ich will unter ihnen wohnen, und will ihr Gott ſeyn; und ſie ſollen mein Volk ſeyn.

In der Haupt-Predigt.

Jeſ. XXVI, 2. 3. 4

Thut die Thore auf, daß herein gehe das gerechte Volk, das den Glauben bewahret. Du erhälteſt ſtets Friede nach gewiſſer Zuſage: Denn man verläſſet ſich auf dich. Darum verlaſſet euch auf den HErrn ewiglich: Denn Gott der HErr iſt ein Fels ewiglich.

In der Mittags-Predigt.

Pſ. C, 2. 3. 4.

Dienet dem HErrn mit Freuden, kommt vor ſein Angeſicht mit Frohlocken. Erkennet, daß der HErr Gott iſt: Er hat uns gemacht, und nicht wir ſelbſt, zu ſeinem Volk und zu Schafen ſeiner Weide. Gehet zu ſeinen Thoren ein mit Danken, zu ſeinen Vorhöfen mit Loben: Danket ihm, lobet ſeinen Namen.

In

In der Nachmittags-Predigt. 1755.

2 Chron. XV, 2.

Der HErr ist mit euch, weil ihr mit ihm seyd, und wenn ihr ihn suchet, wird er sich von euch finden lassen. Werdet ihr aber ihn verlassen, so wird er euch auch verlassen.

5. Nach geendigten Predigten ist ein besonders dazu verfaßtes Dank-Gebet von den Kanzeln abzulesen.

Liebreicher und barmherziger Gott, himmlischer Vater, du Gott des Friedens und alles Trostes, wir erscheinen heute mit Freuden vor deinem allerheiligsten Angesichte, und rühmen deinen Namen mit Frohlocken, für alle deine unaussprechliche Gnade und Wohlthat, die du deinem Volke, dem Evangelischen Zion, so väterlich erzeiget, und besonders für die Ruhe und Sicherheit, die du ihm wider seine Feinde so gnädiglich verliehen hast.

Wir gedenken heute an deine überschwengliche Barmherzigkeit, daß du vor mehr als zweyhundert Jahren, durch den Dienst deines treuen Knechts Lutheri, das helle Licht des Evangelii wieder hervorbrechen, und sich über unser geliebtes Deutschland, und andere Länder und Königreiche, ausbreiten lassen; auch daß du dieses wieder aufgegangene Licht insonderheit unsern lieben Vorfahren in dieser guten Stadt erscheinen, und es bis auf diesen Tag unter uns helle leuchten lassen. HErr, dies ist allein dein Gnaden-Werk, und eine ganz unaussprechliche Wohlthat, dafür Dir ewig Preis und Ehre gebühret, und dafür wir dir auch heute billig in deiner Gemeine von

1755. ganzem Herzen, und mit einem Munde, Lob und Dank sagen.

Insonderheit aber erinnern wir uns an diesem Tage mit gerührter Seele, wie du, o gnädiger und getreuer Gott, das Häuflein derer, so dieses wieder aufgegangene Licht des Evangelii zuerst willig angenommen, gegen alle List und Macht, womit man sich wider sie gesetzet, so treulich und mächtiglich geschützet, und ihm endlich Ruhe und Sicherheit verschaffet hast. Denn du hast die ersten Bekenner und Anhänger der Evangelischen Lehre, da sie um der Wahrheit willen bis auf Gut und Blut gedränget und verfolget wurden, und man sie mit Gewalt, auch durch Krieg und Blutvergiessen, zu unterdrücken suchte, dennoch dem Willen ihrer mächtigen Feinde nicht überlassen, sondern ihnen treulich beygestanden, und es endlich dahin gebracht, daß nun eben vor zweyhundert Jahren zu Augsburg, an eben dem Orte, wo vorhin das öffentliche Glaubens-Bekenntniß der Evangelisch-Lutherischen Stände des Reichs auf offenem Reichs-Tage abgeleget worden, nun wieder auf einem anderweitigen allgemeinen Reichs-Tage von dem Kaiser und den sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, ein völliger und ewiger Religions-Friede geschlossen worden, vermöge dessen von da an ein ieder die Evangelisch-Lutherische Religion im Römischen Reiche Deutscher Nation frey und ungehindert bekennen und üben dürfte, und niemand weiter darüber gedränget und verfolget, noch wider sein Gewissen mit Gewalt zu den vorigen

Irrwe-

Irrwegen zurück zu kehren gezwungen werden 1755.
sollte.

Auch dies, o HErr, war allein dein Werk, das du über aller Menschen Denken und Hoffen dennoch hinaus geführet, und wodurch du dein Häuflein nach so vielen Drangsalen endlich wieder getröstet, auch fürs künftige gegen alle Drohungen und Gefahr in Ruhe und Sicherheit gesetzet, und ihm damit im ganzen Deutschen Reiche eine völlige Religions- und Gewissens-Freyheit verschaffet hast. Alle, die das sahen, mußten merken und bekennen, daß es dein Werk sey, und sagen: Das hat der HErr gethan! So gebühret dir denn auch dafür ewig Preis und Ehre: und wir bringen dir billig noch heute von ganzem Herzen dafür öffentlich mit Freuden unser Lob- und Dank-Opfer.

Denn auch wir geniessen noch bis auf diesen Tag der angenehmen Früchte und der grossen Vortheile dieses damals von dir gestifteten Religions-Friedens, und du hast uns die einmal erlangte unschätzbare Religions- und Gewissens-Freyheit nun bey zweyhundert Jahren her so gnädiglich erhalten. Du hast es den Feinden der Evangelischen Kirche nachher noch nie gelingen lassen, so oft sie sich mit aller List und Macht bemühet haben, den einmal geschlossenen Religions-Frieden wieder zu vernichtigen. Du hast dich insonderheit deines Häufleins mächtiglich angenommen, als man es etwa sechszig Jahr nachher, durch den blutigsten dreyßigjährigen Krieg, zu unterdrücken und wieder um die einmal erhaltene Religions-

1755. und Gewissens-Freyheit zu bringen trachtete, und ihm noch zu rechter Zeit eine solche Hülfe verschaffet, daß der vorhin geschlossene Augsburgische Religions-Friede dennoch wieder durch den Westphälischen Frieden nicht nur ausdrücklich bestätiget, sondern auch noch vermehret, und zum unveränderlichen und unwiederruflichen Grund-Gesetze des Römischen Reichs gemacht worden.

Und allein dieser deiner gnädigen Vorsicht und väterlichen Aufsicht auf dein Volk haben wir es zu danken, daß auch wir noch bis ietzo das edle Kleinod der Religions- und Gewissens-Freyheit besitzen, und dir insonderheit heute noch, wegen des vor zweyhundert Jahren zuerst geschlossenen, und hernach bestätigten theuren Religions-Friedens, ohne Scheu, Furcht und Gefahr ein öffentliches Jubel- und Dankfest mit Freuden feyren dürfen.

Wie sollen wir denn nun, o himmlischer Vater, vergelten alle diese deine unaussprechliche Wohlthaten, die du deinem Evangelischen Zion, und darunter auch uns insonderheit, erwiesen hast! Wie sollen wir dir genugsam dafür danken, daß du deinem Volke solchergestalt einen ewigen Bund des Friedens aufgerichtet, ihm dadurch Friede zugesaget, und ihn nach gewisser Zusage auch bis hieher gnädiglich erhalten hast! So danket denn dem HErrn alle, die ihr das Evangelische Zion lieb habt, und lobet seinen Namen: Denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich! Lobe den HErrn unsere Seele, und was in uns ist seinen heiligen Namen! Lobe den HErrn unsere

Seele,

Digitized by Google

Seele, und vergiß nicht, was er uns auch darinn 1755.
gutes gethan hat!

Bis hieher haſt du uns nun ſo väterlich geholfen, o gnädiger und barmherziger Gott, und das erkennet unſere Seele wohl. Aber werde doch des Erbarmens über uns und die Evangeliſche Kirche nicht müde. Laß dich unſern oder anderer bisherigen oder künftigen Undank gegen dieſe deine unausſprechliche Wohlthat der ſo gnädig verliehenen Religions- und Gewiſſens-Freyheit, und den mannigfaltigen Mißbrauch derſelben, nimmer bewegen, uns dieſes theure Kleinod wieder zu entziehen, und uns der Drangſal unſerer Feinde zu überlaſſen. Laß vielmehr auch darinn um Jeſu Chriſti willen Gnade für Recht ergehen, und erhalte uns und unſern Nachkommen, auch allen Evangeliſchen Ständen und Unterthanen des Römiſchen Reichs, die theure Beylage der reinen Evangeliſchen Wahrheit, und daneben auch das theure Kleinod der ungekränkten Religions- und Gewiſſens-Freyheit, bis an das Ende der Welt.

Verleihe aber auch allen deine Gnade, daß ſie bey der Wahrheit des Evangelii unverändert beharren, und davon nimmer abweichen oder abtreten; und bey der völligen Religions- und Gewiſſens-Freyheit dir, wie ohne alle Furcht und Gefahr, alſo auch mit deſto mehrerm Ernſt und Eifer, nach ſolcher Wahrheit treulich dienen, und dem Evangelio alleſammt würdiglich wandeln.

Nimm dich deiner ganzen Evangeliſchen Kirche in Gnaden an, und ſchaffe unſern Glaubens-

Brüdern

1755. Brüdern auch in solchen Orten und Ländern Ruhe und Friede, und noch eine erwünschte Religions- und Gewissens-Freyheit, wo sie an diesem Religions-Frieden keinen Antheil haben, und daher oft noch unter vielem Drangsal stehen. Steure der Wuth aller derer, die sie drängen, und mache alle List und Macht zu Schanden, wodurch sie dein Häuflein zu unterdrücken suchen. Erhalte die Bedrängten in christlicher Gedult und im vesten Glauben, daß sie sich auf dich verlassen und standhaft bleiben, aber endlich auch noch die theure Religions- und Gewissens-Freyheit erlangen, darnach sie seufzen. Erleuchte und bekehre die bisherigen Widersacher deiner Heerde, und laß die Evangelische Wahrheit auf dem Erdkreis immer weiter ausgebreitet, ja alle Völker dadurch erleuchtet werden, daß man dir überall in einem Geiste diene. Mache die Feinde der Evangelischen Kirche zu ihren Freunden, und ihre Verfolger noch zu ihren Vertheidigern! und insonderheit laß unter den Königen und Fürsten der Pfleger und Beschützer derselben nicht weniger, sondern immer mehr werden.

Heile daneben die Brüche des Evangelischen Zions, und alle Risse und Spaltungen, die sich in demselben hervorthun. Steure allen Aergernissen in Lehre und Leben! Laß hingegen dein Erkenntniß und deine Furcht überall darinn wachsen und zunehmen! Laß Kirchen und Schulen an allen Orten blühen, und dadurch unter Alten und Jungen die Wahrheit und Gottseligkeit befördert werden!

Erhalte

Erhalte insonderheit in dieser guten Stadt und 1755.
Republik, unter dem Schutz und Regimente der christlichen Obrigkeit, die Kirche und das gemeine Wesen immerdar im Flor und Aufnehmen, und gieb ihr Ruhe und Friede allenthalben und auf allerley Weise.

Segne unser Hamburgisches Evangelisches Zion fernerhin allezeit mit Wahrheit und Friede in Kirchen und Schulen! und laß besonders das heutige feyerliche Gedächtniß des vor zweyhundert Jahren geschenkten Religions-Friedens allen und ieden zu einer kräftigen Reizung dienen, die unter so vielen Drangsalen ans Licht gebrachte, und so standhaft bekannte Evangelische Wahrheit desto höher zu achten, und die endlich erlangte und bisher erhaltene Gewissens-Freyheit desto theurer zu schätzen; beydes aber desto mehr zu deinem Wohlgefallen zu gebrauchen und anzuwenden. Mache uns bey dem äusserlichen Religions-Frieden, durch deine göttliche Wahrheit, auch des geistlichen Seelen-Friedens theilhaftig, und regiere und erhalte dadurch unsere Herzen und Sinne in Christo Jesu zum ewigen Leben und zum ewigen Friede.

Gieb dieser guten Stadt und allen ihren Einwohnern auch ferner den edlen Frieden in Ansehung des bürgerlichen Wesens. Mache ihre Grenzen sicher und ihre Thore veste gegen auswärtige Feinde. Gieb auch Ruhe in ihren Mauren, und Glück in ihren Häusern. Erhalte, vermehre und segne allen Handel und Wandel, auch alles übrige Vornehmen und Gewerbe aller ihrer Bürger und

Einwoh-

1755. Einwohner, daß ein ieglicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum in Friede wohne, und sein Brodt in Ruhe und Vergnügen erwerbe und genieſſe; daneben aber auch ein ieder ein solch ruhiges und stilles Leben führe in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Dies alles wollest du gnädiglich erhören, und dir diese unsere demüthige Bitte, nebst unserm freudigen Dank, in Gnaden wohlgefallen lassen, um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers Heilandes willen! Amen.

6. In der ältesten Pfarr-Kirche zu St. Petri wird ein eigentlich darauf eingerichtetes Oratorium in vollständiger Musik aufgeführet, und der Lob-Gesang: HErr Gott, dich loben wir, nach allen Vor- und Nachmittags-Predigten unmittelbar, iedoch in den fünf Haupt-Kirchen Vormittags, bey Pauken- und Trompeten-Schall, angestimmet.

7. Vor Sprechung des Segens, zu Ende des Nachmittags-Gottesdienstes, wird die gewöhnliche Collecte pro Pace am Altar abgesungen.

8. Vormittags von 10 bis 11, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, soll mit allen Glocken geläutet, auch nach geendigtem Vormittags-Geläute mit Pauken und Trompeten von den Thürmen der Haupt-Kirchen musiciret werden.

9. Nach dem Nachmittags-Geläute ist befohlen, dreymal eine Salve aus hundert Kanonen von den Wällen abzufeuren.

10. Sollen

10. Sollen die beyden Glockenſpieler zu St. Petri und St. Nicolai mit Muſicirung einiger Lob- und Dank-Lieder von 5 bis 6 Uhr die Feyerlichkeit dieſes Tages beſchlieſſen. Und endlich 1755.

11. Wird am Dingſtage darnach, als den 7 October, in dem hieſigen Gymnaſio von dem Profeſſore Eloquentiæ eine Rede gehalten, und vor und nach derſelben ein dazu beſonders verfertigtes Oratorium aufgeführet werden.

Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, die Veneris 12 Septembris 1755.

DCCCCXIV.

Bey dem zum Andenken des zweyhundertjährigen Religions-Friedens verordneten Hamburgiſchen Dank-Feſte abgeſungenes Oratorium.* 1755.

Vor der Predigt.

Aria.

Die Religion und der Friede. Holder Friede, / Heilger Glaube, dich zu küſſen,
Und uns feſt vereint zu wiſſen,
Welch ein Wohl / Ruhm iſt das für mich!

Der Friede. Edler kann mein Schild nicht dienen,
Noch mein Oelbaum ſchöner grünen,
Kind des Lichtes, denn allein
Deiner Hütten Schutz zu ſeyn.
Ach!

* Iſt von der Zimmermanniſchen Poeſie.

1755. Die Religion. Ach! wie ſah' ich meine Heerden
Oft verſcheucht und blutig werden,
Wenn dein Schirm, o Freund der Erden,
Mir entwich.

Beyde. Holder Friede, / Heilger Glaube,] dich zu küſſen,
Und uns feſt vereint zu wiſſen,
Welch ein Wohl / Ruhm iſt das für mich!

Beyde. Keine Zeit und kein Vergeſſen
Bricht dem Werth des Tages ab,
Der uns Dächer von Cypreſſen, Hohel. 1, 17.
Und von Cedern Balken gab.
Unſern Bund liebt der Erhalter,
Und ſein Urſprung, wie ſein Alter,
Gott der Ehren, preiſen dich.

Beyde. Holder Friede, / Heilger Glaube,] dich zu küſſen,
Und uns veſt vereint zu wiſſen,
Welch ein Wohl / Ruhm iſt das für mich!

Die Religion.
Hier, hier an meiner Hand
Erblicket ihr, o meine Kinder,
Den auserwählten Freund, der euch mein Joch gelinder
Und alles Heil weit möglicher gemacht,
Als ihrs vielleicht erkannt.
Der Friede decket euch mit kaum bemerkten Flügeln,
Und hat die ſonſt erheiſchte Pflicht
Faſt in Vergeſſenheit gebracht,

Die

Die ältre Christen trieb, des Glaubens Zuversicht 1755.
Auch selbst mit Blute zu versiegeln.
O dankt es ihm, wenn ich entübrigt bin,
Dem mir getreuen Sinn
So harte Proben abzufodern.
Mein Recht geht freylich weit, und mein Gesetz ist scharf.
Hört zitternd, hört, was ich, des Höchsten Dienerin,
Wenn der Verfolger herrscht, wenn Scheiterhaufen lodern,
Gebieten darf.

Aria.

Ihr werdet gedrungen, beängstigte Seelen,
Eines zu wählen:
Hier drohet der Kerker, samt Foltern und Flammen,
Dort rauchet der Abgrund voll ewiger Gluht.
Ihr wanket und bebt;
Euch locket die Stimme: Verleugnet und lebt!
Wie? Arme! so hofft ihr ein göttlich Verdamen,
Nach wenig zu theuer erübrigten Tagen,
Gelassner zu tragen?
Nein! opfert der Hoffnung die ietzigen Güter,
Und preiset durch Dulden den gröstten Gebieter;
So sterbt ihr zum Siegen; so krönet euch Blut.
Da capo.

Die Geschichte.

Ja, theurer Glaube, ja! ich kenne deine Rechte,
Und stelle dir, in dieser Schaar,
Aus ieder Zeit, aus mancherley Geschlechte,
Zu deinem Dienst, bewährte Zeugen dar.

Röm. 8, 32.

1755. Chor. Um deinetwillen werden wir getödtet den ganzen Tag; wir ſind geachtet, wie Schlachtſchafe. Aber in dem allen überwinden wir weit, um deß willen, der uns geliebet hat.

Der Friede.

Ein gleicher Sinn,
O Volk des HErrn! bleibt freylich deine Pflicht;
Doch ietzund lobt dein Gott auch ſchon den bloſſen Willen.
Den ernſten Kampf, ein zitterndes Erfüllen
Erfodert ietzt, da ich noch bey dir bin,
Dein Hüter nicht.
Wie wenig koſtet dich die Treue,
Die, was nur Opfer heißt, der Wahrheit ſchuldig iſt!
Wie leicht wird dirs, wenn du begnadigt biſt,
Daß Leib und Seele ſich in deinem Gott erfreue!
Die Tempel ſtehn im Glanz, und Ehre wohnt darinnen;
Es achten die erhabnen Zinnen
Des Neiders Auge nicht.
Und du, o Volk, das oft Gebirge, Wald und Wüſte
Um Sicherheit zum Dienſt des HErrn begrüßte,
Du kömmſt mit freyen Schritten
Zu deines Gottes Hütten,
Und jauchzend vor ſein Angeſicht.
Nie raubt die Furcht dem frohen Lobgeſange
Den weitgehörten Hall;
Und nimmer macht beſorgter Ueberfall
Dir bey dem lautern Strohm, der Seelen labet, bange.
Du trägſt den Säugling ſchon mit ſichern Armen her,
Und legeſt ihn in Gottes Schooß.

Nie

Nie macht dich Zwang und Rauben kinderlos, 1755.
Nie dir das Mutter-Herz die fremde Mutter schwer.
Den fernen Jahren wächst, um ewig Gott zu dienen,
Dein froher Saame zu.
Du siehest deine Zeit, du siehst die Hoffnung grünen:
O wie viel Heil, Volk Gottes, siehest du!

Aria.

Man wohnet mit Ergetzen
Auf Segens-vollen Plätzen;
Kein Schaden, kein Verletzen,
O Berg des HErrn, stöhrt deine Sicherheit.
Dich musten längst die Plagegeister räumen;
Längst ist Befehl gegeben:
Beschädigt nichts an Quellen, Gras u. Bäumen, Off. 7, 3. 6, 6.
Und thut der Oelfrucht und den Reben
Kein Leid. Da capo.

Die Andacht.

Ich spühre mich erweckt, da ich dich reden höre,
O du Gesegneter des HErrn!
Ja, Friede, wir erfahren gern,
Daß deiner Stimme Kraft den trägen Schlummer stöhre,
Dem öfters Freud und Dankbarkeit,
Durch die Gewohnheit eingewieget,
Blind gegen deinen Reiz und mit Vergessenheit
Der grösten Pflichten, unterlieget.
Dein Freuden-Fest giebt dir ein neues Licht,
Und ziehet aller Blicke
Auf dieß dein glänzendes bejahrtes Angesicht,
In welchem wir von unserm Glücke

1755. Die ſchon genoſſne Dauer ſehn.
Und wird nicht iedes Herz in heilger Freude wallen?
Wird nicht der Ruhm des HErrn im ganzen Volk erſchallen?
Es iſt gerecht: es ſoll geſchehn.

Aria.

Chor. Ihr zwey verfloſſnen hundert Jahre,
Mit ſo viel tauſend Zungen
Sey unſer Hort beſungen,
So viel ihr Stunden ſaht!
Den Lobgeſang bewähre
So manche Freuden-Zähre,
So mancher Tropfe Blutes
Die Huld des höchſten Gutes
Um euren Anfang bat!
Und ſo viel Dank erfahre
Für euch der Menſchen-Hüter,
So viel der Glaube Güter,
Der Friede Segen hat! Da capo.

Choral. Nr. 362, 13. 14.
Sey Lob und Ehr mit hohem Preis, ꝛc.

Nach der Predigt.

Jeſ. 66, 10.

Chor. Freuet euch mit Jeruſalem, und ſeyd fröhlich, alle, die ihr ſie lieb habet. Freuet euch mit ihr alle, die ihr über ſie traurig geweſen ſeyd.

Vor

Die Geschichte. 1755.

Vor jenem Freuden-Tage,
Der heute dir, o werthes Lutherthum,
Zweyhundert-jährig wieder kömmt,
War dein Bezirk voll Angst und Klage,
Dein Feld mit Heeren überschwemmt.
Dem kleinen Senfkorn gleich, dem Ursprung grosser Zweige,
Wuchs erstlich zwar dein schwacher Anfang sehr.
Es kam, es schrie ein einzger kühner Zeuge
Den mächtgen Irrthum an; er schrie, und fand Gehör.
In kurzem war die Welt,
Die auch die Sonne selbst nur halb erleuchten kann,
In Licht und Dunkel eingetheilet.
Der Kampf entbrennt, in welchem Acht und Bann
Dem Heer, das blos die Schrift zur Mauer vor sich stellt,
Mit Zorn entgegen eilet.
Das halbgezückte Schwerdt weicht dennoch dem Gebet,
Und scheuet deines Vaters Blicke:
Bleib, spricht er, bleib, weil Luther lebt, zurücke:
Er, mächtig, wenn er lehrt, und siegreich, wenn er fleht.

Aria.

Die Religion. Schau, das sind meine Waffen,
Gewohnt, mir Sieg zu schaffen:
In meiner Hand blinkt nur des Geistes Schwerdt.
Der scharfe Stahl, und des Geschützes Krachen,
Mag deinen Thron, o Feindin! furchtbar machen:
Du mordest nur, und ich bekehre.
Mir dient ein Volk, das meine Lehre
Stark, wie den Blitz, sanft, wie den Thau, erfährt. Da capo.

1755. Die Geſchichte.
Zu ſehr hat dieß dein Unfall ſelbſt bewährt,
So bald die herbe Pflicht, dich vor Gewalt zu ſchützen,
Mit Waffen, die dir ſelten nützen,
Auch deinen Arm beſchwert.
Ach Iſrael! wie nahe kam dein Ende!
Du ſtritteſt; doch, es hielt die längſt geſenkten Hände
Dein Moſe nun nicht mehr empor.
Du ſaheſt bald den Kern der Streiter fallen:
Dein Vaterland, die liebſte Stadt vor allen,
Ergab dem Feinde Burg und Thor.
In zweener Fürſten Macht war deine Macht beſtanden;
O welch ein Schmerz! du ſaheſt ſie in Banden,
Und nicht auf kurze Zeit.
Du ſahſt erſtarrt, wie wenig Ihnen
Sonſt etwas möglich blieb, als durch Beſtändigkeit
Und Großmuth Namen zu verdienen.
Es ſchien um dich gethan, und deiner Feinde Spott
Rief jauchzend: Wo iſt nun dein Gott?

Choral. Nr. 423, 1.
Zion klagt mit Angſt und Schmerzen,
Zion, Gottes werthe Stadt,
Die er trägt in ſeinem Herzen,
Die er ihm erwählet hat.
Ach! ſpricht ſie, wie hat mein Gott
Mich verlaſſen in der Noth,
Und läßt mich ſo harte preſſen!
Meiner hat er ganz vergeſſen.

Aria.
Die Andacht. Noch erwecket dies Erwähnen
Meine Thränen,
Und mein Herz fühlt Zions Leid.
Ach! wo blieb in ſolchen Wehen
Hoffnung oder Möglichkeit,

Zion

Zion wieder froh zu sehen, 1755.
Dich zu sehn, o unsre Zeit? Da capo.

Die Religion.

Da war es, als mein Untergang,
O Friede! dich erkaufen sollte;
Und mich ein mit Gewalt und Zwang
Vermischtes Blendwerk würgen wollte.

Zachar. 5, 1.

Ich hub meine Augen auf und sahe; und siehe, es war ein fliegender Brief.

Vom Thron der siegenden Gewalt
Schwingt er sich auf, und schwebt in einer düstern Wolke,
Die Dampf und Donner in sich hegt.
Es zeigt sich meinem schwachen Volke
Mit feuriger Gestalt
Die Aufschrift, die er trägt:
So sollt du glauben.
Es wankt ein Theil, da solch ein Unstern schreckt,
Und manche, welche sich das Weichen nicht erlauben,
Erblickt man durch den Schlag des Wetters hingestreckt.
Da zeigtest du, samt treu-verwandten Städten,
Mein Hamburg, den gepriesnen Muth,
Im Angesicht der schon entglommnen Gluth
Mit dem Bekenntniß aufzutreten:
So glaub' ich nicht.
O! wustest du, was dich beschirmen könnte,
Wenn auf dies kühne Wort des Siegers Zorn entbrennte?
Nein! doch du wustest deine Pflicht.

1755. Die Geſchichte. Aria.

Vergeſſne Gefahr,
Du boteſt den Anlaß zur Tapferkeit dar,
Die noch das Gedächtniß der Väter bekrönet.
O ſtärke den Enkeln den rühmlichen Muth,
Der Pflichten vollbringet, und ſieget, und ruht,
Indem er ein flüchtiges Dräuen verhöhnet.

Da capo.

Die Religion.

Jetzt ſollte noch manch kummervolles Jahr
Das unerſchrockne Herz bewähren.
Das Ziel der Angſt verzog dich aufzuklären,
Das doch, o Himmel! längſt von dir erſehen war.
Den wüſten Krieg, ihn ſelbſt, zwang dein Gebieten,
Den Schaden wieder zu vergüten,
Den er verübt.
Selbſt aus dem Heer, das wider uns geſtritten,
Trat ein Erlöſer auf. Vor ſeinen kühnen Schritten
Wich ſchreckensvoll, was unſer Schrecken hieß.
Bis Zorn und Furcht dir, welchen alles liebt,
Dir, Friede, der du kamſt, der Macht mich zu verſöhnen,
Und mit dem Hut der Freyheit mich zu krönen,
Die Wahlſtatt überließ.

Der Friede. Aria.

So hart bey den Klippen, ſo nahe zum Scheitern,
Sieht Zion den Himmel ſich plötzlich erheitern,
Und ſich durch Orkane zum Hafen gebracht.
Kaum glaubet ſie ſelbſt, ſich errettet zu ſchauen,
Es kämpfet die Freude mit zitterndem Grauen,
Du haſt ſie, o Helfer! wie träumend gemacht.

Pſalm, 106, 1.

Choral.

Choral. Nr. 197, 6. 1755.

Ach HErr Gott! wie reich tröstest du,
Die gänzlich sind verlassen.
Der Gnaden Thür steht nimmer zu,
Vernunft kann das nicht fassen.
Sie spricht: Es ist nun all's verlohrn;
Da doch das Kreuz hat neu gebohrn,
Die deiner Hülf erwarten.

Die Andacht.

So wunderbar hast du, o Zions Gott! bewiesen,
Daß doch dein Arm den Sieg behält.
Was war dein Volk? ein Spott, ein Staub der Welt.
Du sprichst; so kömts empor, wird glücklich und gepriesen.
Dein Ruhm, der jene Zeit bis zu den Sternen drang,
Den eine Nachwelt schon mit neuer Lust besang,
Lebt ietzt der andern wieder auf.
Und ein so langer Zeit-Verlauf,
Dadurch wir dieses Licht, auch selbst in Finsternissen,
Der Sonne gleich, und unauslöschlich wissen,
Vergrössert unsern Dank.
Wir schweren heute dir aufs neue
Und mit gestärkter Pflicht,
Gehorsam, Ehrfurcht, Zuversicht
Und ungefälschte Treue.
Dir, HErr! gefalle nur der frohe Lobgesang,
Und er erinnre dich der noch bedrängten Brüder!
Wann wandelst du auch ihre Klage-Lieder
In einen Harfen-Klang?
O laß, du, unser Hort und Ruhm!
O laß, so lange noch des Himmels Seulen stehen,
Das Wort der Wahrheit nie und nirgend untergehen,
Noch dein getreues Lutherthum!

Aria.

1755. Chor. Du liessest in diesen beruhigten Hallen
Das Dank-Lied der Väter schon zweymal erschallen:
HErr Gott! dich loben wir.
Wir, zweymal von ihnen vertretene Kinder,
Geniessen ihr Segnen, und singen nicht minder:
HErr Gott! wir danken dir.
O! gönne den letzten Geschlechtern und Tagen,
Dich gleichfalls zu preisen, und gleichfalls zu sagen:
Der HErr liebt Zion für und für.

DCCCCXV.

1755. 12ten Sept. **Notification und Befehl, dem am 22 Sept. 1749 publicirten Mandate zufolge, keine Ochsen, Kühe oder Kälber, wenn sie nicht gebrannt und mit obrigkeitlichen Pässen versehen sind, imgleichen keine ungegärbte Felle, Blut und Haare, ohne Attestat, noch fremdes Fleisch überall einpaßiren zu lassen.**

Demnach wegen der abermal hie und da sich äusserndn gefährlichen Vieh-Seuche es die Nothdurft erfodert, die vorhin dieserwegen getroffenen Verordnungen auch ietziger Zeit genauest beobachten zu lassen; so wird hiedurch iedermann kund

kund gemacht, daß den Schreibern und Wachten an hiesigen Thören und Bäumen befohlen, das im Jahre 1749 den 26 Sept. publicirte Mandat in allen Punkten zu befolgen, und solchergestalt keine Ochsen, Kühe oder Kälber, wenn solche nicht gebrannt sind, und nicht mit obrigkeitlich ertheilten Pässen beweisen können, daß sie von einem der Seuche wegen seit einiger Zeit unverdächtigen Orte kommen; imgleichen keine ungegärbte Felle, Blut oder Haare von Rindvieh, wenn sie nicht ebenfalls mit dergleichen Attestaten versehen, und erstere plombiret sind; nicht weniger überall kein fremdes, so frisches als gesalzenes oder geräuchertes, Fleisch irgendwo einpaßiren zu lassen, sondern diejenigen, welche dieser Ordnung zuwider mit dergleichen sich einfinden möchten, im ersten Falle zurück zu weisen, letzteres aber wegzunehmen. Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 12 Septembris 1755. 1755.

Erneuerter Extract. Protoc. Senat. wegen der bey nächtlichen Feuersbrünsten im Neuen-Werke und auf dem Stadt-Deiche zu eröffnenden Thöre. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 219.* 1755. 12ten Sept.

* Schon am 2 May 1749 war der Löbl. Colonellschaft diese Verordnung zur Wissenschaft gebracht, und dem Herrn Commandanten die genaueste und sorgfältigste Exequirung anempfohlen worden.

Digitized by Google

DCCCCXVI.

1755. 6 Oct.

Notification wegen der Wagen, bey der Rede im Gymnaſio.

Da am morgenden Dienſtage, als am 7 dieſes, in dem hieſigen Gymnaſio wegen des zweyhundertjährigen Religions-Friedens eine Rede wird gehalten werden, und man, guter Ordnung halber, wegen der vielen Kutſchen die Veranſtaltung zu machen für nöthig befunden hat, daß die Hinfahrenden nicht anders, als durch die kleine Gaſſe neben der St. Johannis-Kirche, zugelaſſen werden, ſodann über die alte Wall-Straſſe ledig wegfahren, und, nach geendigtem Actu, von der Seite der alten Wall-Straſſe wiederum ſich einfinden ſollen; ſo wird ſolches hiemit zu iedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Decretum in Senatu, Hamburg den 6 Oct. 1755.

(Vorſtehende Notification iſt der Zeitung inſeriret worden.)

Digitized by Google

DCCCCXVII.

Singgedichte, welches, nach Anordnung E. Hochedl. Raths, den 7 Oct. 1755, bey dem Jubel-Feste des zweyhundertjährigen Religions-Friedens, vor und nach der feyerlichen Rede* in dem Hörsaale des Gymnasii musikalisch aufgeführet wurde. 1755. 7 Oct.

Vor der Rede.

Psalm 76, 2:4.

Gott ist in Juda bekannt, in Israel ist sein Name herrlich. Zu Salem ist sein Gezelt, und seine Wohnung zu Zion. Daselbst zubricht er die Pfeile des Bogens, Schild, Schwerd und Streit.

Erfreutes Zion, schmücke dich!
Auf! eile deinem Gott entgegen;
Und suche zu dem Fuß der wahren Majestät,
Die sich durch sich,
Und nie durch fremde Kraft, erhöht,
Den Dank mit Schaudern darzulegen.
Erzittre! denn der HErr ist ein verzehrend Feuer.
Nichts gilt vor ihm, nichts ist ihm werth, nichts theuer,
Als

* Die Rede ward von dem sel. Herrn Prof. Schaffshausen gehalten, und dieses Singgedichte von dem sel. Herrn Prof. Schellhafer verfertiget. Beyde haben sich ihres Auftrags würdigst entbunden.

Digitized by Google

1755. Als nur der Glanz gerechter Heiligkeit,
Sein ew'ger Sohn,
Der, da er ſiegend ſtarb,
Für uns den Gnadenlohn,
Des Vaters neue Huld erwarb.
Nur dieſer kann die Macht des Unumſchränkten lenken.
Auf, Zion! ſieh ihn gläubig an.
Getroſt! du weißt, was ſeine Huld gethan:
Du kennſt ſein Lieben, ſein Erbarmen.
Vertraue dich den ausgeſtreckten Armen;
So kannſt du frey an Gott, als deinen Vater, denken.

Aria.

Im prächtigen Donner der kräftigſten Blitze
Zeigt ſich die Macht der höchſten Majeſtät!
So zeigt ſie ſich bey regem Grimme,
Da des verſöhnten Vaters Stimme,
Die aus gerechter Huld entſteht,
Doch ſonſt allein auf Gnade geht.
Im prächtigen Donner der kräftigſten Blitze
Zeigt ſich die Macht der höchſten Majeſtät.

So darfſt du dich dem Gott im Feuer nah'n.
Dein Bräutigam, dein wahres Heil,
Wird dich, du reine Braut, mit ſeiner Huld umfahn.
Komm, nimm an ſeiner Vorſicht Theil!
Erkenne den, der dich auf ſeinen Fitt'gen trägt:
Und ſieh, wie vor zweyhundert Jahren
Der Feinde viel, der Freunde wenig waren,
Und manche Macht, erhitzt, erregt,
Bald deinen Untergang in wilden Stürmen ſuchte,
Bald lockend zu dir ſprach, und dir im Herzen fluchte.
O Zion!

O Zion! denke hier den alten Zeiten nach. 1755.
Wer war es, der dein Joch zerbrach?
Wer hat den Waſſern dich entriſſen?
Wer ſteuerte den mächt'gen Hinderniſſen?
Wer hat ſo wundernswürdge Werke
So gut, ſo herrlich ausgeführt?
Allein der HErr durch ſeine Stärke:
Denn er regiert.

Aria.

Mehrt, vermehrt nur euer Toben;
Raſet nur, irrende Kräfte der Welt.
Gott, der die Pfeile des Bogens zerbricht,
Schilder zerſchmettert, Schwerdter zernicht't,
Hat ſchon dem Streit das Ziel geſtellt.
Mehrt, vermehrt nur euer Toben;
Raſet nur, irrende Kräfte der Welt.

Ja, Zion! denk an jene Tage,
Wo Eigennutz und ſchnöder Menſchen-Tand
Durch Tyranney mit Liſt erdachter Plage
Die ſchüchternen Gewiſſen band:
Wo man den Troſt in eignen Werken fand,
Und denn des Sünders Werk nach Geld und Gütern wog,
Und, bis er arm, den Himmel ihm entzog.
Du weißt, wie man des Höchſten Wort verſteckte;
Wie Bann und Finſterniß das helle Licht verdeckte.
O Zion! denk an jene Tage.
Doch ſie gehören nun,
Dank ſey dem HErrn! zu der vergangnen Klage.
Du kannſt nun ſorgenfrey von Streit und Kämpfen ruhn.
Drum lenke die vergnügten Blicke
Auf dein zuerſt beveſtigt Wohl,
Und ſieh, von Dank erfüllt, dein erſtes Glücke.

Die

1755.

Aria.

Die Tyranney, die ſonſt dich drückte,
Die ſich mit deinen Gütern ſchmückte,
Iſt hin! Gott Lob! und du biſt frey.
Erwäg mit freudigem Gemüthe
Den freyen Wachsthum ſchwacher Blühte,
Und ſieh: ſo ſteht dein Gott dir bey.
Die Tyranney, die ſonſt dich drückte,
Die ſich mit deinen Gütern ſchmückte,
Iſt hin! Gott Lob! und du biſt frey.

Choral. Nr. 199, 3.

Gott Lob und Dank, der nicht zugab,
Daß ihr Schlund uns möcht fangen.
Wie ein Vogel des Stricks kommt ab,
Iſt unſre Seel entgangen:
Strick iſt entzwey, und wir ſind frey,
Des HErren Name ſteh uns bey,
Des Gott's Himmels und Erden.

Nach der Rede.

Pſalm 100, 1-3.

Jauchze dem HErren alle Welt. Dienet dem HErren mit Freuden: Kommet vor ſein Angeſicht mit Frohlocken. Erkennet, daß der HErr Gott iſt. Er hat uns gemacht, und nicht wir ſelbſt, zu ſeinem Volk, und zu Schafen ſeiner Weide.

Zufriedne Kirche, freue dich!
Du kannſt den HErrn in vollem Glanze ſchaun.
Die falſche Dunſt verzehret ſich,
Die Wahrheit ſtrahlt aus dem gewiſſen Worte,
Die lehrt dich, Troß der Höllen-Pforte,
Ihn fürchten, lieben, Ihm vertraun:

Und,

Und, daß dich ja nichts überwinde, 1755.
So lehrt dich selber Gott durch veste Gründe.
Ermuntre dich, den theuren Frieden zu genieſſen:
Du ſiehſt aus ihm dein täglich Gut,
Der Seelen wahre Ruh, entſprieſſen.

Aria.

Schafe, die der Hirte leitet;
Seelen, die der HErr bereitet,
O! wie ſelig ſeyd ihr nicht!
Auf der fetten Seelen-Weide
Nährt ihr euch, entfernt vom Leide,
Da der Heiland für euch ſpricht.
Schafe, die der Hirte leitet;
Seelen, die der HErr bereitet,
O! wie ſelig ſeyd ihr nicht!

Doch, ſichre Kirche, hüte dich,
Daß dich der Ekel nicht ergreife.
Das Unkraut wächſt, bald wird es hinderlich,
Und bald gefällt die volle Reife,
Und deine Lüſternheit ſehnt ſich nach loſer Koſt.
Auf! wache, ſieh auf deinen Stand,
Da Satanas ſich längſt ermannt,
Wie er, du Ruhige,
Dein edles Kleinod dir entreiſſe.
Sieh, wie die Argliſt dich betrügt,
Von neuer Wahrheit prahlt, und alten Irrthum lügt:
Und wenn der Fallſtrick nicht gelingt,
So lacht ſie, wenn ſie dich zum rohen Leben zwingt.
Willſt du der Wahrheit würdig ſeyn,
So ſieh den hohen Werth mit Ehrfurcht ein.
Sie ſucht ein zärtliches Gewiſſen;

1755. Drum höre ſie.
Ein unverehrtes Gut wird ſonſt mit Recht entriſſen.

Aria.

Schlafe nicht bey Himmels-Gütern,
Deren Werth zum Wachen weckt.
Forſche nach den Glaubens-Lehren;
Folge, läßt ſich Jeſus hören;
Laß in dir die Kräfte mehren,
Alle Bosheit zu zerſtören,
Wenn der Feind bald lockt, bald ſchreckt.
Schlafe nicht bey Himmels-Gütern,
Deren Werth zum Wachen weckt.

Und ſo durch Gottes Geiſt geſtärkt,
Wobey der HErr das Maaß der Kräfte mehrt,
Kannſt du vor jedem Feinde ſtehn.
Es nage nur ein oft verwirrter Zweifel;
Es reize wildes Fleiſch und Blut;
Es tobe Welt; es raſe Teufel;
Ein durch den HErrn geſchützter Muth
Kann iedem Feind getroſt entgegen gehn:
Und wer im Höchſten ſiegt, ſiegt ſchön!
So wie im Gottes-Reich
Der frommen Helden Schwerdter kriegten;
So ſey dein Glaube ihrem gleich.
Sey unverzagt! ſie ſiegten!

Aria.

Wo könnte die Gefahr dich ſchrecken?
Dich wird der HErr der Himmel decken:
Drum übe gute Ritterſchaft.
Du kämpfſt, für wen? für Gottes Ehre;
Du ſiegſt, für wen? für Jeſu Lehre;
Und, was du biſt, iſt Gottes Kraft.

Wo

Wo könnte die Gefahr dich schrecken? 1755.
Dich wird der HErr der Himmel decken:
Drum übe gute Ritterschaft.

So jauchze, frohes Lutherthum!
Auf! Hamburg, Gott geweihte Stätte:
Vermehr auch deines Heilands Ruhm:
Der Höchste hat auch dich gewählt,
Und dich den Frommen beygezählt:
Auf! opfre Lob und Preis im eifrigen Gebete.
Der Friede, der dich frey im Dienst des Höchsten macht,
Kam dir zur Ruh: Gott hat an dich gedacht.
Beeifre dich im Denken, Lehren, Leben,
Das ist der wahre Dank:
Dich selbst dem HErrn zu übergeben.

Aria.

Erschallt mit Kraft, gerechte Jubel-Lieder!
Erhebt den HErrn, und betet feurig an!
Aber zeige, weises Leben,
Was für ein Gut der Friede gegeben:
So preise, was der HErr gethan!
Erschallt mit Kraft, gerechte Jubel-Lieder!
Erhebt den HErrn, und betet feurig an!

Choral. Nr. 59, 3.

Es danke Gott und lobe dich
Das Volk in guten Thaten:
Das Land bringt Frucht und bessert sich:
Dein Wort ist wohl gerathen.
Uns segne Vater und der Sohn:
Uns segne Gott der heilge Geist,
Dem alle Welt die Ehre thut,
Vor ihm sich fürchtet allermeist.
Nun sprecht von Herzen: Amen.

DCCCCXVIII.

1755. 9 Oct. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Gewinnung der Bürgerschaft der Amts- und Freymeister betreffend.**

Concluſum & Commiſſum den sämmtlichen Wohlw. Herren Patronen der hieſigen Aemter, bey den Aemtern, wo ſie der Meiſter-Wahl perſönlich beywohnen, ſelbſt, bey den übrigen Aemtern aber durch die Amts-Alten darauf acht haben zu laſſen, daß niemand zum Amt- oder Freymeiſter gemacht werde, der nicht durch Vorzeigung ſeines Bürger-Zettels documentiren könne, daß er hier Bürger ſey: übrigens aber ſich von den Amts-Alten ein Verzeichniß von allen Meiſtern und Freymeiſtern, die noch nicht Bürger ſind, geben zu laſſen, damit ſolche Bürger werden können; dabey aber den Amts-Alten einzuſchärfen, daß ſie keinen von denen, die noch nicht Bürger ſind, auslaſſen, wiedrigenfalls ſie dafür einſtehen ſollten, und hiernächſt dieſes Verzeichniß zu Rathe zu produciren.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Wedde-Herren, den Wedde-Bedienten anzubefehlen, fleißig acht darauf zu haben, daß die, welche zu Amts- und Freymeiſtern angenommen werden ſollen, vorgängig Bürger werden.

Digitized by Google

DCCCCXIX.

Geschärftes Mandat wider die Pasquillen.

1755. 22 Oct.

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, höchstmißfällig in Erfahrung gekommen, wasmaassen aller derer, wider die Urheber der Pasquillen und deren Ausbreitungen, verschiedentlich hieselbst ergangenen Mandaten ungeachtet, iedennoch die unverschämte Bosheit ruchloser Gemüther keine Scheu tragen wolle, unter mancherley Rubriken, zum Exempel von Wochen-Blättern, wie auch in den Zeitungen, und mittelst sonstiger Erfindungen, den guten Leumuth ehrlicher und rechtschaffener Leute anzutasten, ihre Lebensart und unschuldige Handlungen zu verkleinern und lächerlich zu machen, ihnen, wo möglich, Credit und Ansehen abzuschneiden, über Familien-Umstände sich hämisch aufzuhalten, und kurz, sowol im gemeinen Wesen überhaupt, als auch in häuslichen Sachen, Aergerniß, Unruhe, Schaden und tödtlichen Verdruß zu erwecken. Wobey denn solche abgefeimte Böswichter, zur vermeintlichen Verhehlung ihrer, in göttlichen und weltlichen Rechten höchstverpönten, tückischen Unternehmungen, sich gemeiniglich eines auswärtigen Druckes zu bedienen, und demnächst dergleichen Charteken auf allerley Art und Weise, theils öffentlich, theils heimlich, unter die Leute zu bringen, ja wol gar einen schnöden und heillosen Gewinnst daraus zu ziehen, sich freventlich in den Sinn kommen lassen.

1755. Wann Wir, vorgedachte Bürgermeistere und Rath, demnach, kraft aufhabenden Amtes, diesem, leider! abermals sich hervorthuenden Uebel keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind: Als haben Wir Uns gemüßiget gefunden, alle Unsere, wider die Verfasser, Drucker, Verkäufer und Ausstreuer der Spott- Schand- und Läster-Schriften, vorhin publicirte Mandate nicht nur hiedurch alles Inhaltes zu erneuern, sondern auch solche annoch, vermöge folgender Artikel, zu erweitern und zu verschärfen.

1. Ein iedweder, er sey wer er wolle, der sich erfrechet, Pasquillen, und alles, was denen ähnlich ist, entweder blos schriftlich, oder auch zum Drucke, zu verfertigen, oder verfertigen zu lassen, der soll, wann er darüber betreten worden, mit einer schweren willkührlichen Geld-Busse, auch, dem Befinden nach, auf angestellten fiscalischen Proceß, an Leib und Ehre bestrafet werden.

2. Wer einen solchen Pasquillanten mit hinlänglicher Zuverläßigkeit gehörigen Ortes angegeben hat, der soll, mit Verschweigung seines (des Angebers) Namen, eine Belohnung von 100 Rthl. auch, bewandten Umständen nach, ein mehrers zu empfangen haben.

3. Wird allen hiesigen Buch- und Zeitungs-Druckern, Buchhändlern, Zeitungs-Verkäufern und Trödelern, bey hoher Geld-Strafe, auch, nach Beschaffenheit der Vorfälle, bey Verlust ihres Gewerbes oder ihrer Privilegien, wie nicht weniger bey noch sonstiger schärfesten Ahndung, verboten, dergle-

Digitized by Google

dergleichen Schand- und Läster-Schriften zu drucken, oder zu verkaufen. Vielmehr haben sie diejenigen, welche ihnen solche Charteken zum Drucke bringen, oder zu veräussern darbieten, wohl und genau zu bemerken, ihnen die nichtswürdigen Papiere abzunehmen, und an die Herren Prätoren zu überliefern. 1755.

4. Welcher sich in dieser Stadt und deren Gebiete gelüsten läßt, irgend einige Pasquillen, unter was für Gestalten solche auch zum Vorscheine kommen mögen, zum Drucke anzunehmen, zu verkaufen, auszustreuen, oder auch nur heimlich unter die Leute zu bringen, der soll, wegen eines so höchst sträflichen Gehehles, für den Verfasser selbst, falls er solchen nicht entdecken will, angesehen, und, nach Bewandniß der Sache, mit gleichen Ahndungen beleget werden, auch wird man sich allezeit zuvörderst in dem Stücke an ihn halten.

5. Alle Schand- und Läster-Schriften sollen von nun an, der Urheber davon mag entdecket werden, oder nicht, durch des Frohns Hände auf dem sogenannten ehrlosen Blocke öffentlich verbrannt, und wenn der Urheber bekannt geworden, dessen Name dabey ausgerufen, auch daneben die dergestalt vollstreckte Handlung, samt dem Namen, durch die hiesigen Zeitungen zu iedermanns Wissenschaft gebracht werden; es wäre denn, daß der beleidigte Theil solches aus Großmuth selber verbitten würde.

Wie wir denn denen Herren der Wedde und

1755. denen Herren Prätoren hiemit auftragen, durch ihre Bediente die genaueſte Befolgung dieſes Mandats, nach aller thunlichſten Sorgfalt, mit bewirken zu helfen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 22 Octobris 1755.

1755. 31 Oct. Iſt das Mandat vom 17 März 1745, daß ſich niemand den Bettelvögten in ihrer Verrichtung widerſetzen ſolle, wieder angeſchlagen. Es iſt aber alles und noch ein mehrers in dem Mandate vom 3 Febr. 1751 enthalten, welches Nr. DCCXCIV. eingerückt iſt, daher es hier weggelaſſen wird.

1755. 5 Nov. Iſt per Concluſum Ampl. Senat. den Auswärtigen, welche in der Stadt zu ihrer Haus-Proviſion ſchlachten laſſen, wenn die Verſendung und Mitwegführung durch einen Bürger auf ſeinen Bürger-Eyd atteſtiret wird, die Acciſe-Freyheit indiſtincte verſtattet worden.

Es

Es ist die Notification vom 20 December 1754, (s. oben Nr. DCCCXCVIII.) die sorgfältige Bevestigung der auf der Elbe oder vor dem Billwärder Deiche befindlichen Holz-Flösser betreffend, abermals gehörigen Orts angeschlagen und ausgetheilet worden. 1755. 6 Nov.

Es ist das Mandat vom 19 Jan. 1740, daß niemand das Tallig von allhier geschlachtetem Vieh aufkaufen noch ausführen soll, wieder angeschlagen. 1755. 19 Nov.

DCCCCXX.

Vorschrift, nach welcher die auf dem Rathhause währender langen Nächte besonders angeordneten Wächter sich zu verhalten haben. 1755. 24 Nov.

1. Die Leute, die zu solchen Wächtern ausersehen und angenommen werden, müssen, woferne sie nicht Bürger allhier sind, doch wenigstens unter hiesigem Schutze stehen, das Zeugniß eines nüchternen und guten ehrlichen Wandels vor sich haben, auch dabey von einer gesunden und starken Leibes-Beschaffenheit seyn.

2. Wann, auf Befehl E. Hochedl. Raths, der Rathhaus-Schliesser diesen Wächtern die zu thuenden Wachen wird angedeutet haben, so sollen selbige alle Abend, präcise um 7 Uhr, auf dem Rathhause in der Schreiberey Stube, als an ih-

1755. rem bestimmten Posten, sich einfinden, und muß ein iedweder von ihnen mit einem Seiten-Gewehre und Stocke versehen seyn.

3. Gleichwie ihnen zwar erlaubet wird, sich wider die Kälte des Ofens in der Schreiberey mit Feurung zu bedienen, also verstehet es sich von selbst, daß solche Feurung nur der Nothdurft gemäß gehalten, auch dabey die grösseste Vorsichtigkeit gebrauchet, wie nicht weniger mit dem Lichte aufs behutsamste umgegangen werden müsse.

4. Alles starken Getränkes, wodurch ihnen der Kopf eingenommen werden könnte, sollen sie sich auf ihrem Posten, bey schwerer Strafe, enthalten. Wann sie des Tobackrauchens gewohnt sind, so soll ihnen zwar vergönnet seyn, vor dem Ofen in der Schreiberey rauchen zu dürfen, (iedoch daß es allemal mit aufgesteckten Pfeifen-Deckeln geschehen müsse) bey dem Patrouilliren auf dem Rathhause aber sollen sie sich durchaus alles Tobackrauchens, bey schärfester Ahndung, entäussern.

5. Da man auch befunden hat, daß die Tische, Stühle, Polster und Bänke in der Schreiberey von denen darinn sich aufgehaltenen Wächtern theils beschädiget, theils sonst unsauber gemacht worden sind, besagte Wächter iezuweilen nicht weniger die Polster von den Schoß-Tafeln abzunehmen, und zu ihrer Schlafstätte zu gebrauchen, sich erdreistet haben; so wird ihnen hiemit, bey hoher willkührlicher Ahndung, alles dergleichen ungebührliches und unanständiges Betragen nachdrücklichst verboten. Vielmehr sollen sie die an den Schoß-Tafeln befindlichen Polster unberührt liegen

liegen zu lassen, wie auch die erwehnten Meubeln 1755.
in der Schreiberey vor aller Beschädigung oder Unreinlichkeit sorgfältigst zu bewahren schuldig seyn.

6. Einem iedweden der benannten Wächter soll eine gute Laterne, zum Gebrauch während der Wache, gegeben werden, welche sie, benebst den erforderlichen Lichtern, bey dem Zugange zu ihren Posten allemal von dem Rathhaus-Schliesser abzulangen haben.

7. Die zur vorbemeldten Wache alljährlich ausersehene, und nach dem unten angefügten Formulare entweder zuerst, oder wiederholtermaassen aufs neue, in Eyd genommene Leute, haben bey ihrem Patrouilliren in dem ganzen Bezirke des Rathhauses, welches NB. allezeit eine Stunde um die andere, und zwar mit Anfange des Glocken-Schlages, geschehen muß, folgende Ordnung und Pflichten zu beobachten: Aus der Schreiberey, als nemlich von ihrem Posten, gehen sie

1) Zu der Kanzeley.
2) Zu der daneben liegenden alten Admiralitäts-Stube.
3) Zu dem neuen Gebäude, oder der sogenannten Wein-Bude hinauf.
4) Zu den Accise- Zollen- und 180ger Stuben.
5) In die Raths-Stube.
6) Zur Gegend der Banco.
7) Auf die Oberalten- Feuercassa- und Admiralitäts-Stuben.
8) Im Rückwege über das grosse Rathhaus nach unten, wo die Abtritte sind.

Bey

1755. Bey dem Patrouilliren müssen sie aller Orten und in allen Winkeln aufs genaueste und sorgfältigste untersuchen, ob von den Oefen, Feuer-Stätten oder Lichtern auch irgend etwas an Kohlen oder Funken hie und da zurück geblieben sey, wodurch Feuers-Gefahr entstehen könnte. Und gleichwie sie überhaupt zur Verhütung aller vom Feuer zu befürchtenden höchstgefährlichen Zufälle auf dem Rathhause zu Nachtwächtern bestellet und verpflichtet sind, also lieget ihnen auch noch ferner mit ob, bey ihrem Patrouilliren die genaueste Nachsuchung zugleich zu thun, ob sich auch irgendwo Diebes-Gesindel, wovon zeithero einige Spuren vorhanden gewesen sind, heimlich aufhalten mögte. Wes Endes denn die Wächter, bey ihrem iedesmaligen Umgehen, ihr Seiten-Gewehr und ihren Stock, wie auch ihre Laterne, so daß ein iedweder von ihnen besonders damit versehen ist, bey sich führen müssen. Sie sollen auch allezeit zusammen bleiben, und sich keinesweges von einander trennen, es wäre denn, daß einer aus natürlichen Ursachen sich auf eine kurze Zeit entfernen wollte, da sodann der andere mit dem Patrouilliren so lange Anstand zu nehmen hat.

So bald die Wächter von Feuers-Gefahr, Diebes-Gesindel oder sonstigem Unfuge im geringsten etwas entdecken, so sollen sie, durch Anklopfen oder anderweitige Merkzeichen, dem Rathhaus-Schliesser und der nächsten Wache unverzüglich davon Kundschaft geben, damit in allen etwanigen Vorfällen die erfoderliche Hülfe ungesäumt herbey geschaffet werden könne; widrigenfalls sie,

die

die Wächter, wegen der mindesten Verschweigung 1755.
oder Verhehlung dessen, was sich gefährlich zugetragen, in die schwereste Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Damit man auch vergewissert sey, daß die auf dem Rathhause bestellten Wächter fleißig und ordentlich patrouilliren, so sollen dieselben eine Stunde um die andere, nemlich bey ieder Patrouille, aus dem Fenster der alten Admiralitäts-Stube neben der Canzeley, und über der Corps de Garde beym Rathhause, einen vernehmlichen Schall mit einer Pfeife oder einem Tüt-Horne von sich geben, um dadurch ihre Wachsamkeit kund zu machen. Wovon denn die Nachtwache, daß solches richtig geschehen sey, alle Morgen dem p. t. ältesten Herrn Prätoren Rapport abzustatten hat. Uebrigens sollen die Rathhaus-Wächter nicht eher von ihrem Posten, als des Morgens um 7 Uhr, abzugehen verpflichtet seyn.

8. Wenn einer von den bestellten Wächtern, Krankheit oder anderer Ehehaften halber, die ihm obliegende Wachen nicht sollte verrichten können, so muß er dem Rathhaus-Schliesser solches beyzeiten kund machen, damit ein anderer so lange an seine Stelle behörig verordnet werden möge. Weshalben denn auch iedesmal 4 Leute in Eyd und Pflichten zu nehmen sind, damit, wenn von denen zweenen bestellten Wächtern einer oder alle beyde ihre Wachen nicht thun können, allezeit einer oder der andere vorräthig in Bereitschaft seyn möge.

9. Ein solcher Rathhaus-Wächter soll für iede Wache,

1755. Wache, die er daselbst thut, 10 ß bekommen, und wenn er, bey sich eräugeten gefährlichen Zufällen, dem Befinden nach, besonders gute Dienste gethan hätte, so soll er dafür eine proportionirte ausserordentliche Belohnung zu empfangen haben.

Eyd für die auf dem Rathhause, währender langen Nächte, besonders angeordneten Wächter.

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. Hochedl. Rathe und gesammter Stadt treu und hold seyn, und da ich diese Winters-Zeit zur Bewachung des Rathhauses und dessen inneren Bezirkes angenommen und bestellet worden bin, ich, anbefohlnermaassen, mich iederzeit präcise um 7 Uhr des Abends an meinem angewiesenen Posten, in der Schreiberey, einfinden, die mir obliegenden Patrouillen fleißigst und ordentlich verrichten, aller Orten, wohin ich mich zu begeben habe, die genaueste und sorgfältigste Nachsuchung wegen Feuers-Gefahr, Diebereyen, oder sonstigen Unfuges bewerkstelligen, auch von meinem Mitwächter, ohne dringende Nothwendigkeit, mich nicht absondern, und sobald ich von Feuers-Gefahr, Diebereyen oder sonstigem Unfuge das mindeste entdecke, solches alles unverzüglich dem Rathhaus-Schliesser und der nächsten Wache zur Wissenschaft bringen, auch übrigens der mir ertheilten Vorschrift in allen Stücken gebührend nachkommen, und mich so, wie es einem ehrlichen und getreuen Wächter geziemet, überall

pflicht-

pflichtmäßig verhalten wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Conclusum in Senatu, Hamburg den 24 November 1755. 1755.

DCCCCXXI.

Befehl in Ansehung des Großfürstlichen Holzes im Reinbeckschen. 1755. im Dec.

Nachdem von Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen Wachtmeister, als Amtmann zu Reinbeck, Beschwerde geführet worden, daß das Holzstehlen in den Großfürstl. Hölzungen gar sehr überhand nehme, und solchem Uebel nicht anders, als durch geschärfte Verfügungen, vorzubeugen sey; und dann E. Hochedl. Rath der Stadt Hamburg solchem Unwesen auf einige Weise nachzusehen nicht gemeinet ist: Als wird hiemit einem ieden kund gemacht, daß diejenigen, welche sich hinkünftig an dem Großfürstl. Holze vergreifen dürften, nicht nur die bisher gewöhnliche Strafe zu erlegen, sondern auch das entwandte Holz, so viel desselben in ihren Häusern oder Scheunen von den Großfürstl. Forstbedienten, nach vorgezeigter schriftl. Erlaubniß die Nachsuchung zu verrichten, angetroffen wird, auf deren Anzeige bey dem Kirchspiel-Vogt Siemers, und dessen nomine des Landherrn ertheilten Befehl, bey schwerer Strafe unweigerlich nach dem Amte Reinbeck hinzufahren, falls sie aber von gedachten Forst-Bedienten bey der That betroffen werden, solches in deren Gegenwart sogleich zu bewerkstelligen schuldig

1755. ſchuldig ſeyn, und dafern ſie deſſen in Güte ſich wegern würden, auf Anzeige der Forſtbedienten beym Kirchſpiel-Vogt desfalls in Strafe verfallen, und nichts deſto weniger, bey wiederholter Strafe, das Holz nach Reinbeck zu bringen angehalten werden ſollen. Wie dann überhaupt ein ieder ernſtlich und nachdrücklich ermahnet wird, ſeine eigene Seelen-Wohlfahrt und zeitliche Glückſeligkeit in dieſem Stücke beſſer zu bedenken, als es, leider! von der eingeriſſenen ſträflichen Gewohnheit die tägliche Erfahrung bezeuget, und vielmehr verſichert zu ſeyn, daß, wenn gleich die verübten Verbrechen, durch Finſterniß und Verſchwiegenheit bedecket, der weltlichen Ahndung entzogen werden, dennoch Gott der HErr die Sünden nicht ungeſtrafet läſſet, welche wider die von der Obrigkeit gemachten Verordnungen begangen werden. Hamburg, im Decemb. 1755.

DCCCCXXII.

1755. **Schragen deſſen, was der Rathhaus-Schlieſſer in Anſehung ſeines Dienſtes von Privatis zu fodern befugt.**

Die Commißionen in Fallit-Sachen anzuſagen, für iede Perſon, die dazu gefodert wird = = 3 ß

Davon muß er dem Boten des Nieder-Gerichts, der das Umtragen der Anſage-Zettel verrichtet, für ieden Zettel 1 ß abgeben.

Bey

Bey den übrigen Commißionen hat er für iede Person, die er dazu ansagt, zu fodern = = = 4 ß 1755.

Und stehet das Umtragen dieser Zettel zu seiner Disposition.

Bey den Commißionen sowol in Fallit- als andern Sachen aufzuwarten, die Thüren aufzuschliessen, Federn, Dinte und Papier herzugeben, ist er von den Partheyen zu fodern befugt = 12 ß

Wenn ein Testament auf dem Rathhause publicirt wird, empfängt er für das Ansagen der Zehnpfennings-Herren und der Gezeugen überhaupt = 3 Mark.

Von einem Testamento reciproco 6 Mark.

Die Notification der Brauer, welche Bier haben, ans Rathhaus zu hangen, dafür geben die Brauer jährlich = 6 Mark.

DCCCCXXIII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Annehmung der Nachtwächter betreffend. 1756. 23 Jan.

Conclusum & Commissum Domino Prætori, dem Capitain bey der Nachtwache bey schwerer Strafe anzubefehlen, künftig keine andere, als die in Stadt-Diensten stehen, zu Nachtwächter zu nehmen; wenn aber solches nothwendig geschehen müßte, solchem Häuerling wenigstens einen in Diensten stehenden Nachtwächter beyzugeben, den

1756. Häuerling auch von allem, was er zu beobachten habe, vorgängig zu instruiren, damit keine Unordnungen vorgehen könnten.

DCCCCXXIV.

1756. 18 Febr. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die richtige Besetzung der Nachtwache betreffend.

Concluſum & Commiſſum Domino Prætori, dem Capitaine von der Nachtwache die Ordre zu ertheilen, daß er, bey ſchwerer Strafe, auſſer Krankheits-Fällen, welche iedoch auch Dn. Prætori iedesmal zu melden, keinem Unter-Officier Erlaubniß ertheile, von der Zeit an, daß die Nachtwache umgehet, von ſeinem Poſten zu bleiben, vielmehr dieſelben anzuhalten, wenn ſie wegen einer anderweitigen Ehehaft etwa nicht auf ihren Poſten erſcheinen könnten, daß ſie iedesmal die Erlaubniß dazu vorgängig von dem älteſten Herrn Prätore erbitten müſten. Wie denn auch bemeldtem Capitaine der Mißbrauch, daß er bisher die Unter-Officiers, gegen Erlegung eines gewiſſen Geldes, von Haltung der Wache eigenmächtig diſpenſiret, ernſtlich zu verweiſen, und er, bey unnachbleiblicher ſcharfen Ahndung, ſich deſſen künftig zu enthalten ſchuldig. Imgleichen wird Dn. Prætori committiret, die Verfügung zu machen, daß auf ieden Poſten der Nachtwache ein Corporal vor Mitternacht, der andere Corporal aber nach Mitternacht, und ieder derſelben alle

Nacht

Nacht wenigstens einmal, zu einer beliebigen, iedoch nicht gewissen Stunde, die Runde bey allen von seiner Corps de Garde ausgehenden Posten verrichte, und, ob die Mannschaft sich auf der Strasse und an ihren Posten befinde, visitire, auch von allen sich ereignenden Mängeln sogleich einen Rapport nach dem Haupt-Posten einsende: wobey denen Corporals anzubefehlen, daß sie, bey Strafe der Cassation, und nach Befinden fernerer schweren Ahndung, sich nicht unterstehen sollen, ausser solcher Runde von ihren Posten zu gehen, noch auch bey Verrichtung derselben sich in Wein- oder Bier-Kellern, oder sonst in Zechen weder kurze noch lange Zeit aufzuhalten, sondern daß sie, nach vollbrachter Runde, sich unverzüglich wieder an ihre Posten begeben sollen. 1756.

DCCCCXXV.

Notification des auf den 11 März 1756 angesetzten ausserordentlichen Buß- Fast- und Bettages; welche am Sonntage Invocavit von allen Kanzeln abzulesen verordnet. 1756. 20 Feb.

Das Erdbeben, welches am 1sten November des verwichenen Jahres einen so grossen Theil des Erdkreises fürchterlich erschüttert; so viele Königreiche, Länder und Städte mit den schrecklichsten Verwüstungen bedrohet, theils wirklich heimgesuchet, insonderheit aber die grosse und reiche Hauptstadt Portugals fast gänzlich umgestürzet, zernichtet, und unter derselben Steinhaufen viele

1756. tauſend Einwohner begraben, und vieler tauſend Fremdlinge Glück und zeitliche Wohlfahrt verſchüttet hat: dieſe auſſerordentliche und traurige Geſchichte unſerer Tage hat ohne Zweifel einen ſolchen Eindruck auf die Gemüther aller Menſchen gemacht, daß niemand ohne Grauen und Zittern an dieſen unglücklichen Tag gedenken wird. Wenn bey dieſen rührenden Empfindungen iedermann zugleich Herz und Hände erhebt zu dem HErrn aller Herren, demſelben zu danken, daß er dieſe Stadt und umliegende Länder vor ſolchem erſchrecklichen Unglücke ſo gnädig beſchützet, die Kraft der Erderſchütterungen in unſern Gegenden ſo ſehr geſchwächt, daß ihre Gegenwart uns nicht einmal die mindeſte Beſorgniß verurſachen konnte, und auch bisher noch, da dieſelben hie und da, ja ſelbſt in den nächſtgelegenen Ländern, die ängſtlichſte Furcht erwecket, ſie von uns huldreichſt entfernet hat; ſo iſt dieſes allerdings ein Theil der Pflicht, die wir dem Allmächtigen in ſolchen Vorfällen ſchuldig ſind.

Es iſt aber auch dieſes eine unſerer vornehmſten Pflichten hiebey, auf uns zu ſehen, uns zu unterſuchen, und zu bekennen, daß auch wir ſolche Land-Strafe gar wohl verdienet haben, und daß die Langmuth Gottes zu bewundern und zu verehren ſey, die uns gleichwol ſo väterlich damit verſchonet hat.

Wir haben dazu um ſo mehr Urſache, als der erhabene Gott uns nicht nur ſeine Macht im Zürnen in dieſen Verwüſtungen von ferne gezeigt, ſondern uns ſelbſt mit ſonſtigen Land-Plagen verſchie-

schiedentlich näher gekommen ist. Die grausamen 1756.
Sturmwinde, die iezuweilen über uns gewütet, die ausserordentlichen Wasserfluthen, die Deiche und Dämme zerrissen, und den Kern unserer Ländereyen überströmet haben: das Feuer, dadurch Gott selbst im Wetter seinen Tempel in diesen Ringmauren zerstöhrete: und endlich die noch unaufhörlich graßirende Seuche, welche das Vieh in diesen Gegenden bey tausenden dahin nimmt: diese gehäuften Trübsale sind seit einigen Jahren für uns so viele kräftige Erinnerungen an diese unsere Pflicht geworden; und wenn wir solche versäumen, wie können wir uns der bey allsolchen Unfällen bisher noch verspürten schonenden Hand unsers Gottes aufs künftige versichern?

Dieserwegen hat E. Hochedl. Rath auf den nächstkommenden 11ten des Monats März einen ausserordentlichen allgemeinen Buß- Fast- und Bet-Tag in dieser Stadt und dem dazu gehörigen Gebiete, auf Art und Weise, wie er sonst jährlich pflegt gehalten zu werden, angesetzet, damit iedermänniglich an diesem Tage besonders vor dem HErrn Himmels und Erden, in aufrichtiger Reue über alle bisherige Uebertretungen, sich aufrichtig demüthige, desselben gnädiges Erbarmen, das er an uns erwiesen, herzlich preise, und in einem gemeinschaftlichen inbrünstigen Gebet ihn anrufe, daß er fernerhin alle diese* und andere Land-Plagen von uns nehmen und verhüten, den Frieden uns, und allenthalben, geben und erhalten, den

* Seit diesem Buß-Tage ist in dem Kirchen- und Buß-Gebete des Erdbebens, auf Senatus Befehl, mit gedacht worden.

1756. bisher erlittenen schmerzlichen Verlust mit seinen Wohlthaten reichlich ersetzen, Handlung und Nahrung gesegnen, und diese Stadt und deren Wohlfahrt ihme zu Gnaden befohlen seyn lassen wolle. Damit denn dieser Tag solchergestalt wirklich zu unserm Heile gefeyret und angewandt werden möge, so erinnert und ermahnet E. Hochedl. Rath alle Bürger, Einwohner und Unterthanen, sich mit den Absichten dieser angesetzten Feyer recht bekannt zu machen, sich würdig dazu anzuschicken, dem Gottesdienste selbst andächtig und fleißig beyzuwohnen, auch das Gesinde nebst den erwachsenen Kindern dazu anzuhalten, und in einem stillen und ordentlichen Wandel den Ernst der Busse und des Gebets zu erweisen.

Wenn dieses geschiehet, so wird es auch iedem leicht werden, Liebe zu erweisen und Gutes zu thun, und so bedarf es keiner besonderen Erweckung, in die Becken und Klingbeutel eine reiche milde Gabe einzulegen, womit an diesem Tage zum Behuf des mit Gottes Hülfe nun ehestens fortzusetzenden Baues an der grossen Michaelitischen Kirche wird gesammlet werden. Wir können unsere schuldige Dankbarkeit gegen Gott und seine Güte für sein bisheriges Verschonen, und für seinen ferner zu hoffenden Beystand, nicht klärer darlegen, als wenn wir mit freudigem und freygebigem Herzen uns beeifern, ein Haus herzustellen, das ihm und seinem Dienste gewidmet ist, und wir können uns seiner Segnungen nicht besser versichern, als wann wir einen Theil davon ihme selbst wieder opfern.

DCCCCXXVI.

DCCCCXXVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Foder- und Erscheinung aller Creditoren bey den Falliten-Commißionen betreffend.

1756. 5 April.

Concluſum: daß, da bisher die Creditoren von kleinen Summen, welche, vermöge der neuen Falliten-Ordnung, keine Stimme bey den Commißionen haben, zu Erſpahrung der Koſten, mißbräuchlich zu denſelben nicht mit gefodert werden, dem Actuario beym Fallitweſen zu injungiren, dahin zu ſehen, damit ſowol bey der erſten Commißion, als allen nachherigen, in welchen etwas, ſo das gemeinſchaftliche Intereſſe aller Creditoren betrifft, verhandelt wird, als z. E. bey Proponirung des Accords, alle und iede Creditoren, ſie mögen kleine oder groſſe Foderungen haben, vorgeladen werden. Des Endes hat derſelbe ſich von dem Rathhaus-Schlieſſer die Liſte der Perſonen, welchen anzuſagen ihm aufgetragen worden, vorgängig geben zu laſſen, ſolche mit dem von dem Debitorn in Senatu angegebenen Verzeichniſſe ſeiner Creditoren zu vergleichen, und die dem Rathhaus-Schlieſſer nicht aufgegebene Namen ex officio zu ſuppliren; imgleichen hat er bey der erſten Commißion von dem communi Debitore genau zu erkundigen, ob er einige Creditoren von wenigem Belang verſchwiegen, und ſolcher Namen zu notiren, auch die gewählten Curatoren zu erin-

1756. nern, falls sie dergleichen in den Büchern des Falliten fänden, solche anzuzeigen, und demnächst zu veranstalten, daß solche verschwiegene oder nachgehends aufgefundene kleine Creditoren, damit sie Wissenschaft von der Sache bekommen, bey der nächsten Commißion, als auch ferner bey den nachherigen Commißionen, die vorgedachtermaassen das gemeinschaftliche Interesse aller Gläubiger betreffen, nachgefodert werden können, in welchem allen, falls es nöthig, ihme die iedesmaligen Wohlw. Herren Commissarien auf sein Anzeigen mit Nachdruck beförderlich seyn werden.

1756. 5 April. Ist das Mandat vom 21 März 1701 und 29 Aug. 1721, daß die Mühle beym kleinen Fleth durch die im Fahrwasser liegende Ever und der Färber Ansetzel am Mahlen nicht behindert werden soll, wieder angeschlagen. s. oben Nr. CCXC.

DCCCCXXVII.

1756. 30 Apr. **Notification wegen der pestilenzialischen Seuche zu Algier.**

Weil, wegen der zu Algier neuerlich ausgebrochenen pestilenzialischen Seuche, den Admiralitäts-Lotsen zu Ritzebüttel der Befehl gegeben, kein Schiff, welches von Algier hieher abgesegelt, zu bedienen, oder es auf die Elbe zu bringen; mit allen andern von africanischen Seehäfen kommenden Schiffen aber vor Cuxhafen zu setzen,

Digitized by Google

ſetzen, damit die etwa nöthige Quarantaine be- 1756.
ſtimmt werden könne; ſo wird ſolches zu iedermanns Nachricht hiedurch kund gemacht. Concluſum in Senatu Hamburgenſi d. 30 Apr. 1756.
(Iſt allen Zeitungen dreymal inſeriret worden.)

DCCCCXXVIII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. 1756. 5 May.
gegen das Schieſſen auf dem Grasbrock und in den Rahmen, inſonderheit nach Tauben und Vögeln, und gegen das Fangen der Nachtigallen in Netze oder Fallen.*

1) Concluſum & Commiſſum Herrn Dresky und Herrn Greve, als Land-Herren, auf dem Grasbrock und in den Rahmen im Namen der Land-Herren ein Mandat affigiren zu laſſen, daß hinkünftig niemand, bey willkührlicher Geld-Strafe, weder auf dem Grasbrock, noch in den Rahmen, nach Tauben, Vögeln, oder ſonſten zur Luſt zu ſchieſſen, oder die Nachtigallen in Netze oder Fallen zu fangen, ſich unterſtehen ſolle: hiernächſt aber die Uebertreter dieſes Mandats, wenn ihnen ſolche namhaft gemacht werden, nach Befinden der Umſtände, in eine Geld-Strafe zu nehmen, und demjenigen, der den Thäter namhaft machen und bey ihnen angeben wird, von der Strafe etwas zufließen zu laſſen.

* Siehe oben Nr. DCCCLVIII.

Digitized by Google

1756. 2) Concluſum & Commiſſum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, bey allen auf den Wällen, beſonders aber auf dem Grasbrock und in den Rahmen, befindlichen Wacht-Poſten die Ordre zu ſtellen, daß die Soldaten ſich des Fangens der Nachtigallen nicht nur ſelbſt enthalten, ſondern auch fleißig acht darauf geben ſollen, daß ſolches nicht von andern geſchehe, und demjenigen, der ſich ſolches unterfangen mögte, die Netze oder Vogel-Fallen, deren er ſich dazu bedienet, wegzunehmen, auch dem iedesmaligen älteſten Wohlw. Land-Herrn im Bill- und Ochſenwärder, oder, falls es auf den Wällen geſchehe, dem iedesmaligen älteſten Wohlw. Fortifications-Herrn den Namen des Thäters ſogleich anzuzeigen hätten, damit er in eine Geld-Strafe (von welcher Strafe der Angeber iedesmal ein gewiſſes zu genieſſen haben ſoll) genommen werden könne.*

DCCCCXXIX.

1756. 27ſten May. **Notification wegen der Beſchaffenheit des ſogenannten Norder-Mittel-Canals in der Mündung der Elbe.**

Obwol der ſogenannte Norder-Mittel-Canal in der Mündung der Elbe, nachdem die Tiefe deſſelben gegenwärtig 13 Fuß bey niedrigſtem Waſſer

* Eben dergleichen Auftrag erhielten die Wohlweiſen Herren der Artillerie und Fortification, ſowol in Anſehung der Artilleriſten, als der ihnen überlaſſenen Beſtrafung.

Waſſer hält, vor kurzem mit 2 ſchwarzen und 2 weiſſen Tonnen beleget worden; ſo iſt daſſelbe doch nur für einkommende Schiffe bey Nordwind, wann ſie den bekannten Norder-Canal etwa nicht durchkommen könnten, zu gebrauchen; und müſſen ausgehende Schiffe ſich deſſelben nicht bedienen, welches den Seefahrenden hiedurch bekannt gemacht wird. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 27 Maji 1756. 1756.

Mandat wegen der Paſſage im Millern- und Damm-Thor, bey Anweſenheit des Königl. Däniſchen Hofes in der Nachbarſchaft. ſ. Nr. DLXXXVIII. 1756. 2 Jun.

DCCCCXXX.

Regulativ wider das Einladen der Contrebanden. 1756. 18 Jun.

Demnach E. Hochedl. Rath bey den ietzigen Kriegesläuften, zur Sicherheit der Schiffahrt und Handlung, für unumgänglich nöthig erachtet hat, ein beſonderes Regulativ wider das Einladen der Contrebanden zu verfügen: Als wird ſolches öffentlich hiemit bekannt gemacht, und iedermann verwarnet, demſelben nicht entgegen zu handeln, ſo lieb ihm ſeine und ſeines Mitbürgers Wohlfahrt ſeyn wird.

1. Ehe und bevor denen nach Engeland und Frankreich abgehenden Schiffern der Zoll-Zettel kann gegeben werden, ſo müſſen ſowol die Schiffer, als

1756. als auch deren Steuerleute, folgenden Eyd vor den Wohlweisen Zoll-Herren abgestattet haben:

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich weder für meine eigene Rechnung, noch für oder von iemanden, es sey auch wer er wolle, einige mir unbenannte Güter, vielweniger das mindeste von Contrebanden, es sey in oder ausser dem Haven, noch unterweges oder sonst irgendwo, auf meiner angedeuteten Reise einladen, oder über Bord nehmen, auch dahin sehen wolle, daß solches von meinem Schiffs-Volke nicht geschehe.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

2. Dieses Eydes-Formular ist zu mehrerer Bequemlichkeit noch besonders gedruckt; und muß der Zoll-Schreiber, wann ein Schiffer sein Schiff auszuverzollen verlanget, den Ort, wohin das Schiff bestimmet ist, samt dem Namen des Schiffers und des Steuermannes, unter das Formular setzen. Wann hierauf der vorgeschriebene Eyd wirklich abgeleget worden, so unterzeichnet der Zoll-Herr besagtes Formular mit seinem Namen, nebst beygefügtem dato; da denn obangeführtermaassen hiernächst allererst dem Schiffer der Zoll-Zettel verabfolget wird.

3. Das Eydes-Formular behält der Schiffer, um solches einem iedweden, der in dessen Schiff Güter zu laden Willens ist, vorzeigen zu können, und dadurch die Sicherheit der Einladung anzudeuten. Dahero denn von selbst erhellet, daß der Schiffer nicht im Stande sey, Transito-Güter anzu-

anzunehmen, falls der Ablader selbige nicht aus- 1756.
drücklich namhaft machen will.

4. Gleichwie nicht weniger der Schiffer, vermöge seines abgestatteten Eydes, berechtiget ist, bey aufstossendem Verdacht, ob auch eine oder die andere Waare mit dem rechten Namen benennet sey, scharf darnach zu forschen, und solche, bey entstandenem gegründeten Zweifel, ganz zurück zu weisen.

5. Wann der Schiffer völlig, oder so weit geladen, daß er seine Reise antreten will, so giebet er seinen Rehdern die Rolle seiner Equipage, imgleichen ein accurates Manifest, belegt mit Connossementen (NB. die nicht an den Zeiger des Connossements, sondern die auf den Namen des Empfangers der Waaren lauten). Diese Papiere müssen die Rehder sorgfältig collationiren und durchsehen, und nachgehends, bey Beschwörung des Passes, mit in ihren Eyd nehmen, daß, zufolge den Connossementen, der Schiffer keine Contrebanden geladen habe. Wann dieses alles geschehen, so werden dem Schiffer seine Papiere und der Paß, gegen Einlieferung des gedruckten Eydes-Formulares, von der Canzeley ausgegeben. Der Eyd aber wird, zur Sicherheit der Rehder und Einlader, auf der Canzeley adserviret, um benöthigten Falls davon Gebrauch machen zu können.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub Sigillo, die Veneris 18 Junii 1756.

DCCCCXXXI.

Digitized by Google

DCCCCXXXI.

1756. 25 Jun. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die aus Holstein kommenden geräucherten Schinken betreffend.**

Conclusum & Commissum den Wohlw. Herren Patronen der Knochenhauer beyder Schrängen, die Verfügung zu machen, daß, wenn von Preetz oder sonstigen Holsteinischen Oertern geräucherte Schinken, es sey bey einzelnen oder mehreren Stücken, herein gebracht werden wollen, solche von den Visiteurs in den Thören nicht angehalten, vielweniger weggenommen werden sollen.

1756. 30 Aug. Ist per Extract. Protoc. Senat. Hamb. dem Lumbert-Verwalter die Bedeutung gethan, daß er künftig auf hiesiger Soldaten Mondirungs-Stücke kein Geld anleihen müsse.

1756. 6 Sept. Mandat wider das Gehen mit tragbaren Sachen über das Rathhaus und die Börse. s. 1763.*

* Schon bey der ersten Publication dieses Mandats ward der Wache am Rathhause zu dessen Befolgung eine besondere Ordre ertheilet. Und diese ist hernach 1763 erneuert.

DCCCCXXXII.

DCCCCXXXII.

Mandat, daß ein ieder im Reden und Schreiben, über hoher Mächte und Staaten Resolutionen, Handlungen und Absichten, aller vorwitzigen Beurtheilung sich enthalten solle.*

1756. 6 Sept.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir, bey den ietzigen besonders weit aussehenden und zweifelhaften grossen Welt-Läuften, es der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet haben, durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlag, dieser Stadt Bürger und Einwohner wohlmeinend zu erinnern, daß sie im Reden und Schreiben aller nur immer möglichen Behutsamkeit sich befleißigen, über hoher Mächte und Staaten Resolutionen, Handlungen und Absichten sich aller vorwitzigen, freyen und unanständigen Beurtheilungen enthalten, vor Ausbreitung solcher Schriften, welche dergleichen ungebührliche Urtheile in sich fassen, wenn sie auch gleich von ihnen selbst nicht verfertiget worden, sich dennoch sorgfältigst hüten, und überhaupt wohl und bescheidentlich erwegen, wie sie, durch ein gegenseitiges ungeprüftes und ausschweifendes Verfahren in dem Stücke, wider die göttlichen und menschlichen Gesetze,

* Dieses Mandat ward auch den Zeitungen und der Anzeige inseriret, und in allen Caffee- und Wein-Häusern angeschlagen.

1756. setze, wider alle Regeln der Klugheit, und wider die den sämmtlichen hohen Mächten und Staaten gehörige schuldigste Ehrerbietung und Hochachtung schnurstracks angehen würden, auch sich dahero gar leicht die grössesten Widerwärtigkeiten zuziehen könnten, sintemal Wir dieselben, wann sie eines solchen höchststräflichen Betragens erweislich überführet werden sollten, keinesweges obrigkeitlich vertreten, sondern sie vielmehr mit der schärfesten Ahndung anzusehen, gemüßiget seyn werden: da sie sodann alle ihnen daher erwachsende verdrießliche und unglückliche Folgen sich lediglich selber werden beyzumessen haben. Wornach ein ieder sich zu richten, und vor Unlust, Schimpf und Schaden sich in acht zu nehmen hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Lunæ d. 6 Sept. 1756.

DCCCCXXXIII.

1756. 13 Oct. **Mandat wider das Stehlen der durch die jüngste Wasserfluth vertriebenen Haabe und Güter.**

Da bey der am 7ten dieses entstandenen ungewöhnlichen Wasserfluth, und dadurch veranlasseten allgemeinen Ueberschwemmung sämmtlicher hiesiger Marschländer, gar vieles Holz, Hausgeräthe, Wäsche und andere Haabe vertrieben, und allenthalben hin zerstreuet worden, und denn, leider! zu besorgen, daß sich Leute finden dürften, welche der schuldigen Scheu für Gott und die Gesetze

Geſetze ſo weit entſagen können, daß ſie, durch 1756.
Verheimlichung und Entwendung ſolcher ihnen zugetriebenen oder gefundenen Waaren und Güter, ihrem in Schaden und Verluſt, ja theils in die gröſßte Armuth, geſtürzten Nächſten das Unglück vergröſſern und unerträglich machen; ſo haben Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, ſolchem unmenſchlichen Verfahren Einhalt zu thun, und daſſelbe möglichſt zu ſteuren, keinen Anſtand nehmen wollen. Wir befehlen ſolchemnach iedermänniglich in und auſſerhalb der Stadt, daß, wenn von ſolchem mit der Fluth fortgeriſſenen Holze, Hausgeräthe, Wäſche und anderer Haabe, es ſey was es wolle, iemanden etwas zugetrieben, oder durch ihn aus dem Waſſer gezogen, oder ſonſt gefunden worden, derſelbe ſolches fleißig verwahren, auch ungeſäumt davon den derzeitigen Wohlweiſen Land-Herren und Herren Prätoren, oder wenigſtens den Vögten und Hauptleuten im Lande, getreulich anmelden ſolle.

Wir gebieten ferner, daß alle und iede, bey welchen ſolch gefunden Gut von andern verwahrlich niedergelegt worden, oder welche ſonſt Wiſſenſchaft davon erhalten mögten, ſolches anhalten, und davon, wie von ihrer Wiſſenſchaft, an vorbeſagten Orten unverzüglich Anzeige thun ſollen. Wer dieſen Unſern Befehl freventlich übertreten, das geborgene Gut behalten, verkaufen, oder ſelbſt benützen, oder zu deſſen Verheimlichung und Fortbringung durch Rath und That behülflich, oder durch ſein Stillſchweigen beförderlich, und nachher deſſen überführt ſeyn würde, ſoll als ein Dieb

1756. und Diebshehler zur Haft gebracht, fiſcaliſch angeklagt, und, den Umſtänden nach, an Ehre, Leibe und Leben aufs ſchärfſte geſtrafet werden, und ſoll ihn davon nicht befreyen, wenn gleich das Entwendete oder Verſchwiegene nur von geringem Werth, auch ſein darunter begangenes Verbrechen allererſt über einige Jahre entdecket würde. Wornach man ſich zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 13 Octobris 1756.

DCCCCXXXIV.

1756. 20 Oct. **Notification der für die Hamburgiſchen Marſchländer und derſelben nothleidende Einwohner, nach der Waſſerfluth vom 7 Octob. d. J., angeordneteten und am 20 Sonntage nach Trinitatis vor den Kirchthüren einzuſammlenden Collecte, welche am 19 Sonntage nach Trinitatis, als den 24 dieſes Monats, von allen Kanzeln abzuleſen.**

Niemanden unter uns iſt unbekannt, was die am 7ten dieſes Monats beym fürchterlichſten Sturm ſo ungewöhnlich aufgeſchwollene Fluth überall für unerſetzlichen Schaden, ungemeine Noth

Noth und rührenden Jammer durch eine fast all- 1756.
gemeine Ueberschwemmung angerichtet hat. Niemanden ist unbekannt, was die zu hiesigem Gebiete gehörigen Marschländer insonderheit bey diesem, von dem Allmächtigen über uns und unsre Nachbarschaft verhängtem, Unglücke gelitten haben und noch leiden.

Diese von Gott sonst so gesegnete Landschaften, die zum Theil nur erst vor 5 Jahren mit Wasser empfindlichst heimgesuchet worden, und den damals empfundenen Schaden noch kaum oder gar nicht verschmerzen können, sind aufs neue und viel tiefer in alles Elend gestürzet, welches die unzertrennliche Folge solcher Ueberströmungen ist. An keinem Orte haben die Deiche der Gewalt des Wassers widerstehen mögen, sondern dieselben sind zerrissen, bis auf den Fuß hinweggespühlet, und durch die gefährlichsten Grund-Brüche getrennet worden. Viele Häuser und Wohnungen hat die eindringende Fluth zernichtet, umgestürzet, ja selbst mit dem Grunde, darauf sie gestanden, hinweggeschwemmet; und die unglücklichen Bewohner derselben, die ihr Leben, wiewol kümmerlich, zur Beute davon getragen, beweinen auf einmal den Verlust ihres sämmtlichen Vermögens, den Tod ihrer Ehegatten, Eltern oder Kinder, und ihr künftiges trauriges Schicksal, womit die bitterste Armuth, bey der ohnehin, leider! einbrechenden Theurung der nöthigsten Lebensmittel, sie bedrohet. Das mit dem Wasser zur ungewöhnlichen Höhe angefüllt gewesene Land hat überall in den Ueberbleibseln zertrümmerter Haabseligkeiten, und

1756. in ganzen Heerden ertrunkenen Viehes, den unzuschätzenden Verlust des Landmanns in dem erbärmlichsten Anblick aufzuweisen; und tausende würden in den Wassern, die sie umschlossen, für Hunger und Elend noch ihr Leben verlohren haben, wenn durch eine schleunige Zufuhr ihnen in der Noth nicht wäre geholfen worden. Kein Land hat iedoch alle solche klägliche Wirkungen und Folgen dieser Ueberschwemmung in grösserer Maasse empfunden, als das hiesiger Stadt gehörige Finkenwärder, welches, da es durchaus von seinen Deichen entblösset worden, da im ganzen Lande kein Haus, das nicht bis zum Einstürzen beschädiget wäre, übrig geblieben, dem Auge nichts, als den traurigen Rest eines vollkommen zerstörten und zu Grunde gerichteten Landes, und auf demselben eine zahlreiche Gemeine darstellet, welche das wenige, was sie vielleicht geborgen, in dem offen liegenden Lande ieder Fluth, womit diese Jahrszeit dräuet, nunmehr Preis geben muß, und für das ihnen noch gesparte Leben nichts als den Jammer zu erwarten hat, womit die äusserste Bedürfniß quälen kann. So grosse, so gehäufte Trübsale müssen nothwendig einen ieden zum Mitleiden und Erbarmen bewegen, die diese Unglückliche auch nur als Menschen betrachtet, noch mehr aber die, welche den Geboten der Liebe als Christen gehorsam sind. Wie also E. Hochedl. Rath auch nicht zweifelt, daß diese Empfindungen längst bey allen Bürgern und Einwohnern im Gemüthe entstanden, und daß ieder liebreichst seine Hände gefüllet, dem Nothleidenden kräftigst beyzuspringen;

so

so hat Er um so mehr nicht längern Anstand neh- 1756.
men wollen, der Liebe zur werkthätigen Aeusse-
rung Gelegenheit zu geben, und deshalben eine
allgemeine Collecte verordnet, welche am nächsten
Sonntage, als den 20sten nach Trinitatis, mit
den vor allen Kirch-Thüren ausgesetzten, und durch
einen eingelegten Mauerstein bezeichneten, Becken
eingesammlet werden soll. Es wird daher auch
keiner besondern Erweckung zur Milde und Frey-
gebigkeit bedürfen. Das Winseln und Wehkla-
gen unserer in diesem Unglücke so sehr gebeugten
Neben-Christen dringet noch immer in unsere Oh-
ren. Die Menge derer, welche ihren Wohlstand
und ehrliches Auskommen gänzlich verlohren, und
den Unterhalt für ihre Weiber und Kinder nun-
mehr aus fremden Händen erbitten müssen, stehen
täglich gleichsam vor unsern Thüren. Der schreck-
liche Schauplatz einer weit erstreckten und schwe-
ren Verwüstung lieget uns noch recht vor unserm
Gesichte. Und alles dieses redet sich selbst kräf-
tigst das Wort, und fodert unsre schleunige und
nachdrückliche Hülfe auf.

Wer demnach, bey dem ruhigen und glücklichen
Genusse des Ueberflusses ihme von Gott zugethei-
ter Güter, kein unempfindliches Herz hat gegen
die Noth derjenigen, die des Unentbehrlichsten
zum menschlichen Leben so gar beraubet sind; wer
aus dem Schaden, den er selbst vielleicht auch in
unsern Ringmauren an einem Theil seines Ver-
mögens erlitten hat, ermessen kann, wie empfind-
lich der gänzliche Verlust aller Haab und Güter
kränke; wer in diesen Umständen wünscht, von

1756. der reichen Hand Gottes ſich wieder geſegnet zu ſehen; wer überhaupt es ſeinem Chriſtenthum zur Pflicht rechnet, Betrübte zu erfreuen und Unglücklichen zu helfen; wer es der Mühe werth achtet, ganze Gemeinen vom Verderben zu erretten, den Segen des Höchſten über ſein Haus, über Stadt und Land zu ziehen, und den ewigen Lohn zu erwerben, welcher dem verheiſſen iſt, der hier Hungrige ſpeiſet und Nackte bekleidet: der wird zu einer nach ſeinem Vermögen reichen Gabe von ſelbſt ſich willig finden laſſen.

Concluſum in Senatu, Mercurii d. 20 Octob. 1756.

DCCCCXXXV.

1756. 4 Nov. Extract. Protocolli Senatus Hamb. zur Erläuterung der Falliten-Ordnung bey ergehenden Proclamatibus.

Concluſum: 1) daß, da, nach Maaßgebung der neuen Falliten-Ordnung, das Proclama im Niedern-Gerichte vornehmlich zur Ausfindigmachung unbekannter Creditoren ausgebeten wird, diejenigen hieſigen Creditoren, die ſich vor Abgebung der Präcluſiv-Sentenz mit ihren Foderungen entweder bey Curatoribus Bonorum, oder auch ad Protocollum Commiſſionis, gemeldet, ſowol in dem gegenwärtigen als ſonſtigen ähnlichen Fällen, bey der Maſſa bonorum des Falliten zu admittiren, und nicht für präcludiret zu achten.

2) Daß, wenn künftig in Fallit-Sachen ein Proclama

Proclama pro convocandis Creditoribus in Judicio inferiori gesuchet wird, der Actuarius Commissionum iedesmal vor Ausbittung der Sententiæ præclusivæ eine Designation derjenigen Creditoren, die sich entweder bey den Curatoribus Bonorum, oder auch ad Protocollum Commissionis, mit ihren Foderungen gemeldet, ad Protocollum Designationis Creditorum extrajudicialium auf dem Niedergerichtl. Comtor zu geben schuldig. 1756.

Conclusum & Commissum Dominis Prætoribus, den Deputirten des Niedern-Gerichts von vorstehenden Conclusis mündlich Nachricht zu ertheilen, übrigens aber allen Procuratoren anzubefehlen, daß sie dem Actuario beym Fallitwesen die quæst. Designation vor Ausbittung der Sententiæ præclusivæ abzufodern, und solche ad Acta zu legen hätten.

DCCCCXXXVI.

Notification wegen der Veränderung der bisherigen See-Canäle. 1756. 19 Nov.

Demnach von Cuxhaven die Nachricht eingegangen, daß die bisher gebrauchten See-Canäle sich verändert, dergestalt, daß der alte Norder-Canal ganz unbrauchbar, und aus demselben die Tonnen völlig herausgenommen worden; daß der Süd-Canal zwar tief genug, doch schmal, und also allein bey Westen-Winden zu gebrauchen ist, und daß der mittlere Canal allein mit völliger

1756. Sicherheit befahren werden könne; ſo wird ſolches allen Schiffern, Lootſen und Seefahrenden zur Wiſſenſchaft hiedurch gebracht. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 19 Novemb. 1756.

DCCCCXXXVII.

1756. 15 Dec. Extract. Protocolli Senatus Hamb. der Brand-Wachen Aufmerkſamkeit auf Feuer in den Fahrzeugen* betreffend.

Concluſum & Commiſſum den iedesmaligen Wohlw. Feuercaſſe- und Artillerie-Herren, den Brand-Wachen durch den Sprützenmeiſter anbefehlen zu laſſen, daß ſie des Abends bey ihrem Rondegehen fleißige Achtung geben, ob auch auf denen in den Flethen liegenden Fahrzeugen einiges Feuer bemerket werde, und, falls ſolches geſchehen ſollte, dem Sprützenmeiſter umſtändlich zu rapportiren, dieſem aber die weitere Bericht-Erſtattung an die Herren der Feuer-Caſſe und Artillerie zu injungiren.

* Zu Behuf dieſes Befehls, und überhaupt zu Wahrnehmung ihrer Pflichten, wurden die ſämmtlichen Sprützen-Leute damals vor wohlbeſagte Herren vorgefodert. Und dieſes wird iezuweilen ſeitdem wiederholt.

DCCCCXXXVIII.

Digitized by Google

DCCCCXXXVIII.

Ankündigung einer Collecte für die im Winter leidende Armuth.

1757. 12 Jan.

Die seit einiger Zeit eingefallene ausserordentliche rauhe Witterung, welcher längere Dauer bey dem nur erst eingetretenen Winter allerdings zu besorgen, erfodert unumgänglich, daß den in dieser Stadt Ringmauern befindlichen, und durch die Theurung der nothwendigsten Lebensmittel bereits äusserst gedruckten Armen, Nothleidenden und Elenden, so viel möglich, kräftigst geholfen, und sie bey dieser zwiefach grossen Noth dem unvermeidlichen Untergange entrissen werden. Da aber die hiesigen, zur Verpflegung der Armuth gemachten, Anstalten aus den gewöhnlichen Einflüssen dieses zu bestreiten nicht vermögen; so hat E. Hochedl. Rath verordnet, daß am nächstkommenden Sonntage, als den 16 Januar, vor allen Kirch-Thüren mit den ausgesetzten und durch ein Stück Torfes bezeichneten Becken eine milde Beysteuer dazu eingesammlet werden soll.

Die Liebe, die dieser Stadt Bürger und Einwohner vorhin bey dergleichen Gelegenheit in rühmlichster Milde erwiesen, lässet Denselben im geringsten nicht zweifeln, es werde auch diesesmal ein ieder freygebig und willig sich bezeigen, um seinem bedürftigen Nächsten ein Elend zu erleichtern, das so unbeschreiblich als unerträglich ist. Es wird ein ieder auch diesesmal daran gedenken, daß es Menschen, unglückliche Mit-Bürger und

1757. Glaubensgenoſſen ſind, welche unbekleidet des Tages, und zum Theil auf bloſſem Stroh des Nachtes, an ihrem durch Mangel und Krankheit geſchwächten Körper alle Macht der ſtrengſten Kälte ertragen müſſen, die ihm bey allen Bequemlichkeiten des Lebens noch empfindlich geweſen. Ein ieder wird ſich auch dieſesmal ſo vieler zarten Unmündigen und unſchuldigen Säuglinge erbarmen, die, an allen Gliedern erſtarret, ohne ſeine Hülfe erbärmlich umkommen dürften. Ein ieder wird ſich daran erinnern, daß nur ein kleiner Theil ſeines Ueberfluſſes gefodert wird, von den Gütern, die ihm die ſegnende Hand Gottes darum zugewendet, um davon ſeinem darbenden Nächſten mitzutheilen, und daß ſo viele hundert Perſonen in ihrem Jammer getröſtet und erquicket, und viele hundert, die ohne zeitige Beyhülfe in Gefahr ſtehen, in die Tiefe ſolchen Jammers zu fallen, errettet werden, durch eine Gabe, die iedem ſo leicht iſt zu entbehren, und gleichwol ſo gewiß, als reichlich, von dem Höchſten ihm wird erſetzet werden.

Concluſum in Senatu, Mercurii d. 12 Jan. 1757.

1757. 14 Jan. Bedingniſſe bey der neuen Matten-Verpachtung. ſ. 1761.

DCCCCXXXIX.

DCCCCXXXIX.

Erneuertes Mandat vom 3 Jan. 1731, gegen das Werfen mit Schneeballen.

1757. 28 Jan.

Demnach das Werfen mit Schneeballen seit einigen Jahren gewaltig überhand genommen, und bey Tage nicht weniger, wie des Abends, von erwachsenen Personen sowol, als von der ungezogenen Jugend, ganz ungescheuet betrieben, hiedurch aber nicht nur zu öfteren Zank und Schlägereyen Anlaß gegeben, sondern auch vielen Leuten an ihrer Gesundheit Schaden zugefüget worden, ja gar einige das Leben darüber einbüssen müssen; solchemnach dann diesem unbändigen Wesen gebührenden Einhalt zu thun, die unumgängliche Nothdurft erfodert: Als will E. E. Rath iedermänniglich alles Ernstes hiemit erinnert, ermahnet und geboten haben, von nun an, so wenig auf den Gassen, als aus den Häusern und von den Dächern, auf niemand, wer der auch seyn möge, mit Schneeballen weiter zu werfen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle und iede, welche gegenwärtiges Verbot aus den Augen zu setzen sich gelüsten lassen, sofort in Arrest genommen, und, nach Befinden ihres ausgeübten Muthwillens und Frevels, entweder auf einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brodt bestrafet, oder ins Halseisen gestellet, oder auf einige Zeit in hiesiges Zuchthaus gesetzet, oder auch sonst mit willkührlicher empfindlichen Geld- und Leibes-Strafe unausbleiblich beleget werden sollen:

1757. ſollen: Geſtalt dann allen Wachen ernſtlich hiemit anbefohlen wird, den- oder diejenigen, welche ſie hinkünftig mit Schneeballen werfend antreffen werden, ſofort wohl verwahrlich in Verhaft zu nehmen, und davon bey einem der Herren Gerichts-Verwalter ungeſäumt gehörige Anzeige zu thun. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Mercurii d. 3 Jan. 1731. Renovatum d. 28 Jan. 1757.

DCCCCXL.

1757. 28 Jan. **Erneuertes Mandat vom 4 Jan. 1723, 27 Jan. 1740, und 2 Decemb. 1746, wegen ordentlichen Betragens bey Abholung der Briefe in den Poſthäuſern.**

Demnach E. E. Rathe höchſtmißfällig vorgebracht worden, wasmaaſſen vor und in dem hieſigen Poſthauſe, allermeiſt bey Winter- und Abend-Zeit, wann die Poſten etwa ſpäter anlangen, unter den, zu Abholung ihrer Eltern oder Herren Briefe wartenden Comtoir-Dienern, Lakais, Kutſchern und andern jungen Purſchen nicht nur allerhand Ungelegenheit mit Drängen und Stoſſen, ſondern auch vielerley Frevel und Muthwillen, abſonderlich gegen die mit gegenwärtige oder vorbeygehende Dienſt-Mädgen und andere Frauens-Leute vorgehe, wodurch die Ehrbarkeit und allgemeine Sicherheit verletzet, manch unſchuldiges

ges und wohlerzogenes Gemüth zum Bösen ange- 1757.
leitet, und sowol die Nachbarn als andere der Gegend etwa paßirende Ehr- und Zuchtliebende Leute geärgert und beschweret werden; dergleichen unbändiges, verführisches, ärgerliches und Gottes Zorn und Strafe nach sich ziehendes Unwesen aber, in einer wohlgesitteten und christlichen Republik, zumalen auf öffentlicher Gassen und an privilegirten, von Leuten beyderley Geschlechts ohnumgänglich häufig zu frequentirenden Orten keinesweges zu dulden: Als will E. E. Rath zuvorderst alle Eltern und Herrschaften hiedurch wohlmeinend anerinnert haben, ihre Kinder und Bediente von solchem heillosen und schandbaren Betragen fleißig und ernstlich abzumahnen, auch, da sie dergleichen von den Ihrigen vernehmen, selbige deshalb nach Verdienst zu züchtigen, und solchergestalt ihrer Kinder und Gesinde Verderben, auch von sich selbst göttliche Strafe abzuwenden; annebst aber allen jungen Leuten, es seyn Comtoir-Bediente, Lakais, Kutscher oder andere, so nach dem Posthause, um Briefe abzuholen oder zu bestellen, geschicket werden, und deswegen etwa eine Weile sich aufhalten müssen, oder zu selbiger Zeit des Orts vorbey gehen, hiemit allen Ernsts Obrigkeitlich anbefohlen haben, sich in und vor dem Posthause iederzeit, allermeist aber bey dunkeln Abend, und wenn ihrer eine Menge beysammen, sowol unter sich selbst einer gegen den andern, als vornehmlich gegen die anwesenden Frauens-Leute stille, bescheidentlich, ehrbar und züchtig, als ehrliebender honetten und christlichen Jugend

1757. gend anständig, aufzuführen, und dagegen aller Ungezogenheit und Muthwillens in Worten und Werken gänzlich sich zu enthalten, mit der ernstlichen Verwarnung und Commination, daß widrigenfalls gegen diejenigen, so diesem öffentlich ausgehängten Mandate hinkünftig entgegen handeln werden, ohn Ansehen der Person und mit aller Rigeur verfahren, und die darüber betretene eine Zeitlang in persönlicher Haft behalten, und mit Wasser und Brodt gezüchtiget, oder auch, nach Gröſſe ihres Verbrechens, in hieſiges Zuchthaus, zu Büſſung ihres Frevels und Muthwillens, geſetzet werden ſollen. Geſtalten denn zu ſolchem Ende der Wache hiemit anbefohlen wird, dem in dieſem Mandate verbotenen Unweſen, wofern ſie dergleichen wahrnimmt, nicht nur von ſelbſten zu ſteuren, ſondern allermeiſt, wenn ſie dazu von dem Poſtmeiſter verlanget wird, ohngeſäumt ſich einzufinden, dem Frevel und Bosheit mit benöthigtem Nachdruck zu wehren, auch die Leichtfertigkeit und Muthwillen übende, oder auf der Wache Zureden nicht alſofort parirende, oder etwa ſich gar widerſetzende loſe Buben in Arreſt zu nehmen, nach der Corps de Guarde zu bringen, und davon den p. t. Wohlweiſen Herren Gerichts-Verwaltern zu weiterer Verfügung ohnverlängt Nachricht zu geben. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſubSigneto, Lunæ d. 4 Jan. 1723. Renovatum d. 2 Dec. 1746. Renovatum denuo d. 28 Jan. 1757.

DCCCCXLI.

DCCCCXLI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Visitirung der aus dem Nieder-Baum gehenden auf Winsen fahrenden Schiffs-Leute, besonders in Ansehung des Eslinger Zolles, betreffend. 1757. 9 Febr.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Zoll-Herren, den Zöllnern am Nieder-Baum anzubefehlen, daß ſie künftig die aus dem Nieder-Baum gehenden hieſigen auf Winſen fahrenden Everführer oder Schiffer allemal viſitiren, und, zu Verhütung der Unterſchleife, den gedachten Everführern oder Schiffern, ſo, wie am Ober-Baum geſchiehet, ein Verzeichniß von den zollbaren Waaren mitgeben, mit dem Bedeuten, daß ſie ſothanes Verzeichniß beym Zollen zu Eslingen abzugeben hätten. Uebrigens aber auch die Zöllner am Ober-Baum anzuerinnern, daß ſie nicht unterlaſſen, dem bisherigen Gebrauche nach, den aus dem Ober-Baum nach Winſen fahrenden hieſigen Everführern allemal ein Verzeichniß von den eingeladenen zollbaren Waaren mitzugeben, oder ſolches dahin aufs baldigſte zu befördern.

DCCCCXLII.

Digitized by Google

DCCCCXLII.

1757. 18 Feb. Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des für die Juden-Armen von der Raths-Mühle abzuholenden Mehls.

Concluſum & Commiſſum Domino Prætori, den Aelteſten der hieſigen Judenſchaft auf ihr Anſuchen in Antwort kund zu machen, wasgeſtalt E. Hochedl. Rath genehmige, daß ſie, die Juden-Aelteſten, durch einige von ihnen dazu zu beſtellende Perſonen, wöchentlich zu zweyen malen, überhaupt 200 bis 250 Spint Mehl für ihre Armen von der Mühle, iedoch zu einer Zeit, da ſonſt kein Mehl ausgegeben würde, abholen laſſen, und ſolches nachher in ihren Häuſern unter ihre Armen austheilen laſſen könnten, doch müſten diejenigen, die das Mehl von der Mühle abholen ſollten, ſich Tages vorher bey dem älteſten Banco-Bürger melden, demſelben, zu Verhütung der Unterſchleife, einen Schein von den Juden-Aelteſten vorzeigen, da ihnen denn, gegen baare Bezahlung des Mehls, ein Erlaubniß-Zettel, um den andern Tag das Mehl aus der Mühle abholen zu können, ertheilet werden ſolle. Uebrigens aber, und damit die Juden-Aelteſten allenfalls, und zu mehrerer Bequemlichkeit, die Abholung des Mehls von der Mühle, oder die Austheilung deſſelben, dieſem oder jenem von ihrer Gemeinde mit mehrerer Sicherheit auftragen können, in den

Juden-

Juden-Schulen einen Befehl dahin publiciren zu lassen: daß, weil E. Hochedl. Rath, aus besonderem Mitleiden, und weil das Korn in so hohem Preise wäre, die Verfügung gemacht habe, daß vor der Hand den hieselbst wohnenden armen Juden Mehl aus der Mühle, zu dem Preise, wie es auf der Mühle verkauft würde, überlassen, und solches durch die Juden-Aeltesten ausgetheilet werden sollte, ein ieder von ihnen dasjenige, was die Juden-Aeltesten, sowol wegen der Abholung, als auch wegen der Austheilung des Mehls, diesem oder jenem von den Juden anmuthen würden, sofort ohne Einrede ausüben sollten, widrigenfalls der Herr Prätor sie desfalls in Strafe nehmen werde. 1757.

DCCCCXLIII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Unmündigen und der Jungfern, die über 12000 Mark Spec. im Vermögen haben.* 1757. 18 Feb.

Concluſum & Commiſſum den sämmtlichen Wohlw. Schoß-Herren, die Verfügung zu machen, daß künftig alle Unmündige, wie auch eine iede hieselbst wohnhafte Jungfer, die über 12000 Mark Spec. im Vermögen habe, und sonst

* Diesem zufolge ist am 9 May, bey der Umschreibung, dahin zu sehen befohlen worden.

1757. ſonſt keine Nahrung treibe, ſie ſey mündig oder unmündig, und wohne bey andern ein, oder habe eine eigene Wohnung, angehalten werde, nach Befinden ihrer Umſtände zu contribuiren.

DCCCCXLIV.

1757. 23ſten März. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des aus Ritzebüttel kommenden Getreides.**

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Zoll-Herren, den Zöllnern an den Bäumen anzubefehlen, daß, wenn aus Ritzebüttel einige Ladungen mit Getreide an die Stadt kommen, ſelbige nicht ehender in den Baum hereingelaſſen werden, als wenn ſie ein Atteſt von dem Herrn Amtmann vorgezeiget, woraus erhelle, daß ſie eydlich erhärtet, welchergeſtalten beſagtes Getreide ihre eigene Landes-Frucht ſey, wornächſt denn ſolche Atteſten dem Korn-Verwalter, und von dieſem den Wohlw. Korn-Herren zuzuſtellen, die Schiffer auch aus dem Baum nicht wieder zu laſſen, als wenn ſie von den Wohlw. Korn-Herren ein Rück-Atteſt, daß ſie das Getreide hieſelbſt verkaufet, am Baum vorgezeiget, welches ihnen ſodann, nach beſchehener Annotirung, zur Lieferung an den Herrn Amtmann wieder zu behändigen iſt.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Korn-Herren, die bey den mit Korn aus Ritzebüttel anhero kommenden Schiffs-Ladungen erfoderte

Atteſte

Atteste des Herrn Amtmanns Langermanns von dem Korn-Verwalter sich zustellen zu lassen, und, nach Befinden, daß dieselben die Versicherung der von den Befrachtern darüber, daß solches Korn eine Landes-Frucht des Amts Ritzebüttel sey, abgestatteten Eydes in sich enthalten, selbige mit dem Rocken an den ältesten Bürger der Löbl. Banco, mit dem Weitzen aber an die Alten der Weiß- Los- und Fast-Becker zu verweisen, und, nach geschehenem Verkauf, darüber die Atteste resp. von der Banco und den Beckern, an welchen die Lieferung geschehen, sich behändigen zu lassen, und demnächst ein Rück-Zeugniß an den Herrn Amtmann zu ertheilen, falls aber wider Vermuthen über den Preis einiger Zwist entstehen sollte, solchen möglichstermaassen zu vergleichen, oder allenfalls den Verkäufern einen anderweitigen Verkauf, iedoch nicht anders, als an hiesige Bürger und Einwohner, zu gestatten, sich auch hiernächst von solchem Käufer, zur Ertheilung des Rück-Zeugnisses, ein Attestat liefern, und den Korn-Verwalter von allem ein ordentliches Register halten zu lassen. 1757.

Es ist den Dragonern, alle Vorsichtigkeit anzuwenden, daß nicht die bey Feuers-Brünsten auf den Gassen liegenden Schlangen von ihren Pferden zertreten, imgleichen den Kupen-Führern, daß nicht die Kupen und Sprützen einander hinderlich werden, anbefohlen worden. 1757. 1 April.

1757. 22Apr. Iſt, vermöge Commiſſorii Ampl. Senat. durch die Wedde veranſtaltet worden, daß fernerhin während der Börſen-Zeit, von 12 bis 2 Uhr, die Fiſch- Hüner- und Nüß-Wägen bey der Börſe nicht admittiret, ſondern dieſe Dinge während ſolcher Zeit entweder am Fiſch- oder Hopfenmarkt feil geboten werden ſollen.

1757. 22Apr. Iſt nochmals allen Buchdruckern, auſſer dem damit privilegirten, der Druck der Todten-Dankſagungen bey hoher Strafe verboten worden. ſ. oben Nr. DLXII.

1757. 27Apr. Iſt abſeiten E. Hochedl. Raths beliebet, daß, wenn die in den Rahmen am Graßbroock befindlichen Luſthäuſer neu oder gröſſer gemacht werden ſollen, vorgängig Beſichtigung gehalten werde.

DCCCCXLV.

1757. 27Apr. ## Mandat wider die Münz-Kipper und Wipper.

Nachdem das in den Reichsgeſetzen und hieſigen wiederholten Verordnungen bey hoher Strafe an Gut, Ehr und Leibe verbotene Kippen und Wippen, dem Verlaut nach, eine Zeit her wiederum gar ſehr überhand genommen, und ſolches aus ſchändlicher Gewinnſucht herrührende boshafte Unternehmen dem gemeinen Weſen nicht anders als zum größten Nachtheil gereichen kann, indem aus

aus allen Gattungen guter, sowol hiesiger, als anderer hier gangbaren Münze, ja selbst aus der zum täglichen Gebrauche im Handel und Wandel so unentbehrlichen Scheide-Münze, die besten Stücke, und welche, es sey so wenig als es wolle, schwerer als die übrigen sind, mit strafbarer Sorgfalt ausgelesen, verschmolzen, weggeführet, und solchergestalt dem Publico entzogen werden: 1757.

Als haben Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, um solcher Kipperey, Einschmelzung und Wegführung der ausgekippten Münze, so viel an uns ist, vorzubeugen, die desfalls mehrmalen vorhin schon publicirten Mandate hiemit erneuern, und einem ieden ernstlich bekannt machen wollen, daß die in solchen Mandaten, den Reichsgesetzen gemäß, verkündigten Strafen an Ehre, Leib und Gut, benebst der Confiscirung der etwa vorgefundenen ausgewippten Gelder, oder eingeschmolzenen Barren Silbers, wider die Verbrecher unausbleiblich und ohne Nachsehen zur Execution gebracht werden sollen: wes Endes denen p. t. Herren Gerichts-Verwaltern, wider diejenigen, welche einigen gegründeten Verdacht oberwehnten Verbrechens auf sich laden, mit der genauesten Untersuchung zu verfahren, hiemit nochmals aufgetragen wird.

Dafern auch iemand von solchen gewissenlosen Unternehmungen einige Bekanntschaft oder begründeten Verdacht den Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern anzeigen wird, so soll nicht nur dessen Name, auf sein Verlangen, verschwiegen gehalten, sondern auch von der auf seine Angabe betroffenen,

1757. ausgewippten, oder in Barren umgeſchmolzenen Münze, der halbe Theil, als eine Belohnung, ihm entrichtet, wider diejenigen aber, welche dergleichen Wiſſenſchaft gehabt, und verhehlet zu haben zu überführen ſind, gleich als Selbſtſchuldige mit aller Strenge verfahren werden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 27 April. 1757.

DCCCCXLVI.

1757. 4 May. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen zu ſtellender Bürgſchaft in dem Falle, da ein Verdacht entſtehet, daß die zu verheyrathenden Perſonen zu nahe verwandt ſind.**

Concluſum & Commiſſum dem Wohlw. älteſten Herrn der Wedde, den Weddeſchreiber zu bedeuten, daß, wenn er einigen gegründeten Zweifel habe, ob die zu verheyrathenden Perſonen zu nahe verwandt, er deswegen ihme Bürgen zu ſtellen verlangen, und, wenn die Perſon ſolche Bürgen nicht ſchaffen könne, den Vorfall dem Wohlw. Wedde-Herrn anzeigen ſolle.

DCCCCXLVII.

Digitized by Google

DCCCCXLVII.

Anzeige wegen des Gottesdienstes in der kleinen St. Michaelis Kirche.

1757. 3 Jun.

Demnach es nunmehro mit der von Grunde auf neu erbaueten kleinen St. Michaelis Kirche, Gott Lob! so weit gekommen, daß dieselbe am 14ten des ietztlaufenden Monats eingeweihet, und demnächst der bisher für die Michaelitische Gemeine in der St. Marien Magdalenen Kirche verrichtete Gottesdienst dorthin verleget werden soll, auch des Endes der Herr Senior Wagener, als Hauptpastor zu St. Michaelis, am 12ten dieses, nemlich am ersten Sonntage nach Trinitatis, in gedachter Marien Magdalenen Kirche die Abschieds-Predigt halten wird, so hat man solches, benebst der Verordnung, wie es mit dem Gottesdienste in der besagten kleinen St. Michaelis Kirche werde angestellet werden, zu iedermanns Wissenschaft, besonders aber der Michaelitischen Gemeine zur behufigen Nachricht, öffentlich hiedurch bekannt machen wollen.

1. In der kleinen St. Michaelis Kirche werden die Frühpredigten an Sonn- und Festtagen von 5 bis 6 Uhr, und zwar nicht, wie zeithero in St. Marien Magdalenen Kirche geschehen, über den Catechismum, sondern über das gewöhnliche Evangelium an iedem Sonn- und Festtage, gehalten werden.

2. Da es, zur Bequemlichkeit des Platzes für

1757. die zahlreiche Gemeine, für nöthig gefunden worden, an Sonn- und Festtagen zwo Communionen zu verrichten, so ist die erste iedesmal nach der Frühpredigt bestimmet worden.

3. Die Hauptpredigt wird an Sonn- und Festtagen von 9 bis 10 Uhr, von dem Herrn Senior, als Hauptpastoren, gehalten, worauf sodann die zwote Communion erfolget.

4. Die Mittagspredigten unterbleiben, und werden solche nach wie vor in der Heiligen Geist Kirche verrichtet.

5. Die Vesperpredigten werden von 2 bis 3 Uhr sowol in der kleinen St. Michaelis Kirche, als auch in der Kirche zum Heiligen Geist, gehalten.

6. Die Wochenpredigten werden folgendergestalt angeordnet:

1) Die Montagspredigt, zu welcher bisher die Frühstunde von 6 bis 7 Uhr bestimmet gewesen, wird von 8 bis 9 Uhr gehalten.

2) Am Dienstage ist sie gewöhnlich von 8 bis 9 Uhr.

3) Am Donnerstage um eben dieselbe Zeit; nachher folget die Betstunde, und alle 14 Tage wird wechselsweise Communion oder Examen gehalten.

4) Am Freytage ist die Predigt von 6 bis 7 Uhr.

5) Am Sonnabend wird es mit der Predigt so verordnet, wie am Montage, nemlich von 8 bis 9 Uhr. Nachmittags ist die Vesperandacht.

7. Es

7. Es dienet hiemit zur Nachricht, daß nach dem obbenannten Tage der Einweihung, nemlich nach dem 14ten dieſes Monats, der Gottesdienſt ſogleich an den folgenden Tagen ſeine Fortſetzung habe, ſo daß am Donnerstage darauf, als den 16ten, ſolche erſte Wochenpredigt, Betſtunde und das Examen, am 17ten die Freytagspredigt, und am 18ten die Sonnabendspredigt, wie auch das erſte Beichtſitzen und die Veſperandacht werde gehalten werden. 1757.

Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo. Hamburg, den 3 Junii 1757.

DCCCCXLVIII.

Ordnung des Gottesdienſtes bey der Einweihung der kleinen St. Michaelis Kirche am 14 Junii 1757.

1757. 3 Jun.

Wenn das Hochlöbliche Kirchen-Collegium in Proceßion, welche um 8 Uhr den Anfang nimmt, in die Kirche getreten, und ſich in ſeine Geſtühlte verfüget hat;

1. ſo wird geſungen: Komm Heliger Geiſt ꝛc. Darauf
2. vor dem Altar intonirt: Gloria in excelſis Deo! und
3. geſungen: Allein Gott in der Höh ſey Ehr ꝛc.
4. Hierauf wird folgende Collecte vor dem Altar abgeſungen:

1757. Pred. Dies iſt der Tag, den uns der HErr gemacht hat. Halleluja!
Chor. Laſſet uns freuen und fröhlich darinnen ſeyn. Halleluja!

Laſſet uns beten:

Barmherziger Gott, lieber himmliſcher Vater, der du uns zu deinem Volk gemacht, und zu Schafen deiner Weide, auch uns nun wieder in Gnaden angeſehen, und uns endlich dies neue Haus, zu deinem Dienſt und zu unſerm Heil, ſo väterlich wieder geſchenket haſt; wir bitten deine grundloſe Barmherzigkeit, du wolleſt uns nun alleſammt mit deinem heiligen Geiſt erfüllen, daß wir auch dieſe deine Gnade und Wohlthat von Herzens Grund erkennen, und dir heute dafür mit Freuden Lob und Dank darbringen mögen. Laß dir auch dieſen Dank und unſer erſtes Gebet in dieſem Hauſe in Gnaden wohlgefallen, und den Anfang der Predigt deines Worts in demſelben an uns allen reichlich geſegnet ſeyn; damit dies neue Haus, durchs Wort und Gebet, dir, unſerm Gott, zum Tempel würdiglich geweihet und geheiliget werde: um Jeſu Chriſti deines lieben Sohnes unſers HErrn willen.

Chor. Amen.

5. Hiernächſt wird auch noch der hunderte Pſalm vorgeleſen: Jauchzet dem HErrn, alle Welt! dienet dem HErrn mit Freuden, kommt vor ſein Angeſicht mit Frohlocken ꝛc.

6. Alsdann wird der erſte Theil von der auf dieſe Einweihung gerichteten Cantate muſiciret, und

7. ge-

7. gesungen: Wir gläuben all an einen Gott ꝛc. 1757.
wo es die Zeit verstattet.
8. Hierauf wird die Einweihungs-Predigt gehalten, über Micha am 4, v. 2. Kommt, laßt uns hinauf zum Berge des HErrn gehen, und zum Hause des Gottes Jacob, daß er uns lehre seine Wege, und wir auf seiner Strasse wandeln.
9. Nachher aber wird gesungen: HErr Gott, dich loben wir ꝛc.
10. Sodann folget der zweyte Theil von obgedachter Cantate.
11. Darnach wird folgende Collecte vor dem Altar abgesungen:

Pred. Danket dem HErrn, denn er ist freundlich. Halleluja!
Chor. Und seine Güte währet ewiglich. Halleluja!

Lasset uns beten:

Wir danken dir, barmherziger Gott und Vater, daß du uns nun dies Haus zum Lehr- und Bethaus in Gnaden wieder geschenket, auch uns ietzo durch dein Wort zum würdigen Gebrauch desselben angewiesen und erwecket hast. Wir bitten dich herzlich, du wollest uns dies dein Haus nun gnädiglich behüten und bewahren, dein Wort und Sacrament immerdar lauter und rein darinn erhalten, auch uns deine Gnade mildiglich verleihen, daß wir dich allemal im Geist und in der Wahrheit darinn anbeten, auch dein heiliges Wort gerne darinn hören und recht zu Herzen nehmen, damit wir deine Wege daraus lernen, auch überall in deinen Steigen wandeln, und dir also dienen

1757. dienen unser Lebenlang in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die dir gefällig ist, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Chor. Amen.

Auch darauf der Segen gesprochen, und endlich

12. der Beschluß mit dem Liede gemacht: Nun Gott Lob! es ist vollbracht ꝛc.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo. Hamburg, den 3 Junii 1757.

DCCCCXLIX.

1757. 14 Jun. **Cantate bey solenner Einweihung der kleinen St. Michaelis Kirche in Hamburg.***

Vor der Predigt.

Amos 9, v. 11.

Ich will die zerfallne Hütte Davids wieder aufrichten, und ihre Lücken verzäunen, und was abgebrochen ist, wieder aufrichten, und will sie bauen, wie sie vor Zeiten gewesen ist.

Dergleichen Gnaden-Wort
Sprach über dies, dem Gott gleich großen Engel,
Dem starken Michael, geweihte Gottes-Haus
Der Mund des Höchsten aus:
Als es vor Alterthum, und wegen vieler Mängel,
Aus seinen Grund und Schranken wich,
Und der zerfallnen Hütte Davids glich.

Wir

*Ist aus der sehr geschickten und erbaulichen Feder Herrn Schaubs, verdienten Predigers am Pesthofe, geflossen.

Wir sehn, 1757.
Es trügt auch die Verheissung nicht,
Was er versprochen ist geschehn,
Durch seine Segens-Hand
Steht es so schön, als wie vorhin,
Ja schöner noch, als es gewesen ist,
Erbaut und aufgericht.
Drum, theureste Gemeine,
Erkenne deine Pflicht,
Und komme heut, mit höchsterfreutem Schritte,
Zum Tempel deines HErrn,
Zu deines Gottes Hütte.

Arie.

Kehre wieder voller Freude,
Heerde, her zu deiner Weide,
Komm! dein Hirte rufet dich.
Deine Auen sind geschmücket,
Was ergötzet und entzücket
Findet hier dein Herz vor sich. V. A.

Wie groß,
Ja doppelt groß, muß deine Freude seyn?
Weil, da man kaum den kleinen Tempel-Bau beschloß,
Der HErr im Wetter kam,
Und dir (noch bebet Herz und Hand)
In einem Blitz durch Glut und Brand
Auch deinen größern Tempel nahm.
Der Schlag war hart:
Du mußtest, voller Schmerz und Grämen,
Nach der verscheuchten Schafe Art,
Zu fremden Hürden Zuflucht nehmen;
Du sahst auch nicht die Zeit,

Wenn

1757. Wenn deine ganz zerſtreute Heerde
Einſt wiederum die eigne Flur beziehen werde.
Doch ſiehe, unverhofft
Hat Gott, der Luſt bey dir zu wohnen hat,
Dem ſeine Ruh bey dir gefällt,
Den kleinern Tempel hergeſtellt.
Dem näherſt du dich heut, nach überſtandnem Leide,
Mit größter Luſt,
Mit einer ſelbſt von Gott gewirkten Freude.

Arie.

Eröffnet den Tempel, erweitert die Thore,
Dem frohen Getümmel, dem jauchzenden Chore,
Ein heilig Frohlocken erfüllet das Haus.
Die vormals gebeugten und traurigen Herzen
Entſagen dem Leide, vergeſſen der Schmerzen;
Die Freude belebet und breitet ſie aus.

B. A.

Man gebe dir, o Menſch, die ganze Welt,
Und was ſie gutes in ſich hält:
Doch nur die Gottes-Häuſer nicht,
Wo Gott uns treuen Unterricht
Von ſich, von uns, von unſrer Pflicht
Und unſrer Seligkeit ertheilet;
Wo ſeines Sohnes Blut
Die blutenden Gewiſſen heilet;
Was nützte dir alsdann die ganze Welt?
Dir mangelte das höchſte Gut:
Was gäbe ſie für wahre Luſt und Wonne?
Sie wär ein Erdball ohne Sonne.

Diß

Diß macht dir deine Pflicht, erfreute Heerde, kund, 1757.
Und leget dir, zum Preis des HErrn, für deinen neuen Tempel,
Das Dank-Lied in den Mund:

Nr. 60.

Nun danket alle Gott
Mit Herzen, Mund und Händen;
Der grosse Dinge thut
An uns und allen Enden;
Der uns von Mutter-Leib
Und Kindes-Beinen an
Unzählich viel zu gut,
Und auch ietzund, gethan.

Arie.

Mit tausend Dank- und Freuden-Liedern,
HErr, können wir dir nicht erwiedern
Die Wohlthat, die du uns gethan:
Du giebst mit diesem neuen Tempel
Ein neu fürtreffliches Exempel,
Was deine Macht und Güte kann.
O nimm, für deine höchste Güte,
Das dankbegierige Gemüthe
Von deinen Kindern gnädig an! V. A.

Die Stunde, theureste Gemeine,
Von welcher du bisher begehrt,
Daß sie doch bald erscheine,
Wird heute dir nach Wunsch gewährt.
Gott läßt dich heut
Das Wort von deiner Seligkeit
Zum erstenmal im neuen Tempel hören:
So sey daher bereit,
Es, deiner Pflicht gemäß, mit Lust und Andacht anzuhören.

Arie.

Digitized by Google

1757.

Arie.

Sey willkommen, frohe Stunde,
Du führſt mehr als Gold im Munde,
Sey willkommen tauſendmal.
Mit dir öffnet ſich die Pforte,
Zu dem theuren Lebens-Worte,
Hier in dieſem Gottes-Saal. V. A.

Nr. 54, v. 3.

O du Glanz der Herrlichkeit,
Licht vom Licht aus Gott gebohren,
Mach uns alleſammt bereit,
Oeffne Herzen, Mund und Ohren!
Unſer Beten, Fleh'n und Singen
Laß, HErr Jeſu, wohl gelingen!

Nach der Predigt.

2 B. Moſ. 20, v. 24.

An welchem Orte ich meines Namens Gedächtniß ſtiften werde, da will ich zu dir kommen, und dich ſegnen.

Arie.

Verſtärket die Töne, ihr freudigen Chöre,
Verkündigt das Glücke, verbreitet die Ehre,
Die Gott heut dieſem Hauſe thut!
Er hat ſich daſſelbe zum Orte erſehen,
Allwo ſeines Namens Gedächtniſſe ſtehen:
Zum Tempel, wo er wohnt und ruht.
Hier iſt mit beſonderer Gnade zugegen,
Hier ſchenkt ſeinem Volke den himmliſchen Segen,
Der treue Gott, das höchſte Gut. V. A.

S.

So gnädig offenbaret sich 1757.
Der HErr für dich
Vor seinem Angesicht versammlete Gemeine.
Mit alle dem, was hier von ihm geschieht,
Und was dein Auge hier in seinem Tempel sieht,
Sucht er das deine:
Er schenkt sein Gnaden-Wort und treue Lehrer,
Er schenket Tempel und Altar,
Nicht sich zum Nutz, nur dir alleine.

Arie.

Ich, der ich in der Höhe wohne,
Bedarf kein Haus zu meinem Throne:
Mein Haus sey dir zum Heil geweiht!
Das Wort, so ich darinnen lehre,
Die Gnade, die ich zu dir kehre,
Dient dir und deiner Seligkeit. B. A.

Je tröstlicher das Gnaden-Wort
Von unsrer Seligkeit durch Christum ist;
Je höher schätzt ein wahrer Christ
Den heil'gen Ort,
Wo Leib und Seel durch solches Wort erfreuet werden.
Ein Gottes-Haus ist seine große Lust;
Im Tempel schmecket seine Brust
Den halben Himmel schon auf Erden.

Ps. 84, v. 1 5.

Wie lieblich sind deine Wohnungen, HErr Zebaoth. Meine Seele verlanget und sehnet sich nach den Vorhöfen des HErrn. Mein Leib und Seele freuen sich in dem lebendigen Gott. Denn der Vogel hat ein Haus funden, und die Schwalbe ihr Nest,

1757. da sie Junge hecken, nemlich deine Altäre, HErr Zebaoth, mein König und mein Gott. Wohl denen, die in deinem Hause wohnen, die loben dich immerdar. Sela.

O nähme doch der Spötter Schaar,
Die von vermeinter Weisheit blind,
Und Feinde der Religion,
Besonders Feinde Christi sind,
O nähmen sie doch hier Pflicht und Gewissen wahr!

Arie.

Kann dich Gottes Huld nicht locken?
Willt du bloß dein Herz verstocken?
Spötter der Religion!
Folge doch dem sanften Zuge,
Eile und entweich dem Fluche,
Spötterey bringt schlechten Lohn.
Gottes Weisheit wird bestehen,
Spötter Weisheit untergehen,
Selbst ihr Spott bestraft sie schon. V. A.

1 Cor. 1, v. 30.

Christus ist uns von Gott gemacht zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung.

Von deinem Wort und Wahrheit unterwiesen,
Im Glauben vest und voller Freudigkeit,
Wirft deine Heerde sich vor deinem Throne nieder,
Und weiht dir, den du ihr geweiht,
HErr, deinen Tempel wieder!

Arie.

Du giebst uns, HErr, dein Haus zu eigen,
O nimm den Dank, den wir bezeigen:
Du weihst es uns, wir weihn es dir!

Es

Es steh zu deines Namens Ehre, 1757.
Wir weihen es der reinen Lehre
Und deinem Dienste für und für. V. A.

Den treuen Dienst, den man im Glauben Gott erweist,
Will er, wie uns sein Wort verheißt,
Mit übergrosser Gnade lohnen.
Er will, aus Vater-Huld getrieben,
Uns alsdenn herzlich lieben,
Sich unser Herz zum Tempel ausersehn,
Und da, zu unserm Heil und höchsten Wohlergehn,
Mit vielen Segen wohnen.
Wer ist daher, der, eh er hier von heil'ger Stäte geht,
Nicht noch um diese Gnade fleht?

Arie.

Laß unsre Herzen dir auf Erden,
O HErr, lebend'ge Tempel werden!
Komm, ziehe mit Gnade und Herrlichkeit ein:
Bis wir die ew'gen Hütten bauen,
Die wir schon hier im Glauben schauen,
Allwo du, HErr, selber der Tempel wirst seyn.
V. A.

Erneuertes Mandat vom 15 May 1747, gegen das unzuläßige Spielen. s. 1759. 22 Octob. 1757. 27 Jun.

Matten-Mandat. s. 1761. 1757. 27 Jun.

Mandat wider den Betrieb mit Contrebanden. s. 1760. 21 May. 1757. 2 Sept.

DCCCCL.

1757. 5 Sept. **Notification der am 15ten September, als an dem angesetzten Buß- Fast- und Bettage, in allen Kirchen, zum Behuf des Baues der grossen St. Michaelis Kirche, anzustellenden Sammlung, welche am 11 September, als am 14 Sonntage nach Trinitatis, von allen Kanzeln abzulesen verordnet.**

Es lieget iedermann vor Augen, wie sehr unter göttlichem gnädigen Beystande der Bau an der grossen Michaelitischen Kirche in dem gegenwärtigen Jahre ist befördert worden. Das beträchtlichste Stück desselben, der kostbare und mit so vielem Fleiß als mühsam zu verfertigende Dachstuhl, ist bereits vollendet, so daß dessen Errichtung noch vor einbrechendem Winter hoffentlich vollzogen werden kann. Ob nun wol Erbges. Bürgerschaft aus rühmlichem Eifer für die Ehre des Allerhöchsten, und wahrer Liebe für die Vaterstadt und ihre Mitbürger, auf E. Hochedlen Raths Vorschlag und in Vereinigung mit Demselben, zur Beförderung dieses beträchtlichen Baues, eine ansehnliche Contribution bewilliget; so kann doch ein ieder leicht ermessen, daß, da dieser Beytrag gleichwol zur Ausführung des ganzen Werks nicht hinreichend seyn mag, dasselbe bey ermangelndem anderweitigen Zuflusse an

Geld-

Geldmitteln unvermuthet wieder gehemmet wer- 1757.
den könnte. Dieſem in Zeiten vorzukommen, hat E. Hochedl. Rath verordnet, daß am inſtehenden Donnerstage, als an dem zu feyrenden jährlichen Buß- Faſt- und Bettage, in allen Kirchen, Vor- und Nachmittags, mit den Klingbeuteln ſowol, als mit den vor den Kirchthüren ausgeſetzten und mit einem Mauerſtein bezeichneten Becken, eine freywillige Gabe zur weitern Beförderung oftgedachten Kirchenbaues eingeſammlet werden ſoll; und zweifelt Er nicht, alle Bürger und Einwohner werden es ſich zur angenehmen Pflicht rechnen, dieſes wichtige Werk in dem geſegneten Fortgange, womit es nunmehr zu einer beglückten Endſchaft eilet, zu erhalten, und die Hoffnung einer groſſen Gemeine, ihren gewöhnlichen Verſammlungs-Ort zur bequemen Abhaltung des Gottesdienſtes bald hergeſtellet zu ſehen, ſtärker und ſicherer zu machen. Es iſt nur ein Theil des entbehrlichſten Ueberflüſſes, welchen der gnädige Gott uns bisher noch in unſern Ringmauren gegönnet und erhalten hat, welcher hiezu erfodert wird, und wir würden ſträflich undankbar ſeyn, und dieſes Ueberfluſſes uns unwerth machen, wenn wir denſelben, bey den ſonſt nicht ungegründeten Klagen über die gegenwärtigen Zeiten, ganz vergeſſen, oder gar verleugnen würden. Hingegen können wir die völlige Erhörung unſers vereinten, vor dem Allerhöchſten auszuſchüttenden Gebets, um fernere Abwendung alles Verderbens von unſern Gränzen und dieſer guten Stadt, mit freudigem Vertrauen von dem liebreichſten Weſen

1757. erwarten, wenn wir mit gerührtem Herzen und aufrichtiger Erkenntlichkeit ſelbſt andern Liebe erweiſen, und unſere Hände zum Wohlthun aus den Gütern füllen, die zu dieſem heilſamen Gebrauche uns einzig gegeben worden. E. Hochedl. Rath ermahnet demnach iedermänniglich zur Erweiſung einer freymüthigen Mildthätigkeit um ſo mehr, als ieder für ſich dadurch ſein eignes Wohl, die Wohlfahrt ſeiner Mitbürger und des ganzen gemeinen Weſens aufs beſte und ſicherſte befördert.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 5 Septembr. 1757.

1757. 9Sept. Verordnung wegen des Quart-Procents. Iſt mit der vorigen (ſ. Nr. DLVII.) wörtlich übereinſtimmend.

DCCCCLI.

1757. 9Sept. ## Erneuertes Mandat vom 21 Februar 1713, den Fremden höflich zu begegnen.

Wann, dem Vernehmen nach, einige theils unbeſonnene, theils ungezogene Leute gegen die Fremde, welche ſich gegenwärtig hier aufhalten, oder auf kurze Zeit herein begeben, auf öffentlichen Märkten und Plätzen bey Ausrichtung ihrer Geſchäfte und Ankaufung dieſer oder jener Nothdurft, ungebührlich betragen, dieſelben ungeſtühmlich angegangen, und einen aus thörichten

ten Vorurtheilen gefaßten Unwillen merklich an den Tag geleget, auch sonst auf den Gassen, durch Zusammenlaufen, Nachfolgen und unbescheidenes Angaffen, belästiget haben; hiedurch aber hiesigen Einwohnern bey Fremden ein böser Name erweckt, auch zu allerley Unlust und widrigen Begebenheiten die Gelegenheit gereichet wird: so haben Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, keinen Anstand nehmen wollen, iedermänniglich von diesem und dergleichen Betragen abzumahnen, hingegen alle hiesige Einwohner wohlmeinentlich zu erinnern und ihnen zu gebieten, sich überall einer bescheidenen Aufführung gegen alle Fremde, wes Standes sie seyn, zu befleißigen, dieselben in Ausrichtung ihrer Gewerbe nirgends zu behindern, ihnen, bey geschehenen Nachfragen, mit höflichen Antworten zu begegnen, auch sonst dieselben unbelästiget allenthalben ruhig paßiren zu lassen; wer diesem zuwider handelt, und dadurch zu unangenehmen Vorfällen Anlaß giebet, soll, wenn er darüber betroffen, oder auf angestellte Nachfrage entdecket wird, seine Unbescheidenheit mit unausbleiblicher Gefängniß-Strafe büssen. Sollte sich aber iemand wider alles Vermuthen finden, der aus vorsetzlichem Muthwillen oder frevelhaftem Gemüthe sich verginge, oder gar zu Thätlichkeiten schritte, derselbe soll, als ein Stöhrer der öffentlichen Sicherheit, den Gesetzen gemäß, zu nachdrücklichster Ahndung gezogen werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Ven. d. 9 Sept. 1757. 1757.

DCCCCLII.

1757. 14ten Sept. **Erneuertes und geſchärftes Mandat vom 21 Febr. 1713 und 9 Sept. 1757, wegen eines höflichen und beſcheidenen Betragens gegen Fremde.**

Wir, Bürgermeiſtere und Rath dieſer Stadt, ſind mit äuſſerſtem Mißfallen berichtet worden, welchergeſtalt Unſere, in dem am 9ten dieſes publicirten Mandate, wohlgemeinte Warnung und obrigkeitlicher Befehl ſo wenig Eindruck bey vielen gemacht habe, daß ſich davon bisher ſo gar keine Wirkung ſpühren laſſen. Wann Wir nun ſolchen bezeigten Ungehorſam aufs nachdrücklichſte zu ahnden Uns genöthiget ſehen; ſo haben Wir vorgedachtes Mandat nicht nur wiederholen, ſondern auch die angekündigten Strafen noch weiter ſchärfen wollen. Dieſemnach gebieten Wir nochmals iedermänniglich, keinen Fremden; wes Standes er ſey, mit Mienen, Worten oder Werken im geringſten zu beleidigen, inſonderheit auf den Gaſſen, wo ſie paßiren, ſich nicht um ſie zu verſammlen und haufenweiſe ihnen nachzugehen, oder ſonſt auf irgend eine Art ihnen beſchwerlich zu fallen; angeſehen von nun an alle und iede, welche die fleißig ausgeſchickten Patrouillen betreten würden, daß ſie auch nur in dem geringſten Punkt wider dieſen erneuerten ernſtlichen Befehl ſich vergehen, ohne Anſehen der Perſon zur Haft gebracht, und als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angeſehen, mitfolglich zu den empfindlichſten Strafen

Strafen gezogen werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgenſi, d. 14 Sept. 1757. 1757.

DCCCCLIII.

Mandat, daß niemand arme und nahrloſe Leute aus der Fremde in ſeine Wohnung aufnehmen ſoll. 1757. 19ten Sept.

Obwol vorhin bereits durch wiederholte Verordnungen und Mandate allen hieſigen Bürgern und Einwohnern die Beherbergung offenbarer, von auſſen ſich hereinſchleichender Bettler, wie auch die Aufnahme ſolcher fremden Perſonen, von welchen man ihres habenden gnugſamen Auskommens wegen nicht verſichert iſt, nachdrücklich unterſaget worden; auch iedermänniglich alle Jahre etliche mal von den Kanzeln, bey Gelegenheit der angekündigten Sammlungen für die Armenhäuſer, welche von ſolchem Verfahren die Laſt tragen müſſen, daran erinnert und aufs neue dafür gewarnet wird; ſo hat doch die Erfahrung gelehret, daß dem allen nicht ſo fleißig, wie ſich gebühret, nachgelebet ſey. Wann aber, zumal bey gegenwärtigen Zeitläuften, dadurch dem gemeinen Weſen und den milden Stiftungen hieſelbſt eine unerträgliche Bürde aufgeleget werden könnte; ſo haben Wir, Bürgermeiſtere und Rath dieſer Stadt, nochmals hiedurch allſolche Befehle

1757. wiederholen und allen und ieden einschärfen wollen, daß sich niemand unterstehen soll, aus der Fremde hereinkommende Personen in seine Wohnung aufzunehmen, er habe denn völlige Sicherheit, daß sie sich, ihre Frauen und Kinder genugsam unterhalten, und letztere nicht verlassen und davon gehen werden: angesehen die dawider handelnde nicht nur mit scharfer Geld-Strafe angesehen, sondern auch unfehlbar angehalten werden sollen, denen Armenhäusern, wo solche verarmte Personen oder verlassene Kinder nachher aufgenommen werden müssen, ein von den Wohlw. Herren Prätoren ex officio anzusetzendes Kostgeld alljährlich zu bezahlen. Wornach sich ein ieder zu richten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Lunæ d. 19 Sept. 1757.

DCCCCLIV.

1757. 26sten Sept. **Instruction für die auf dem Rathhause bestellten Wächter.**

Dieselben sollen sich, sobald die Thöre nach der Tabelle geschlossen werden, auf das grosse Rathhaus begeben, und genau acht haben, daß diejenigen, welche zu den Canzelisten hinauf gehen wollen, keinen andern Weg nehmen, als von der grossen Thüre gerade nach die Treppe von dem Zimmer, wo dieselben sich aufhalten. Eben das müssen sie beym Heruntergehen in acht nehmen, und nicht leiden, daß iemand auf dem grossen Rath-

Rathhause spatzieren gehe, oder daß Leute daselbst 1757.
stehen bleiben, um mit einander zu reden.

Die Thüre nach der Raths-Stube hinunter soll von dem Rathhaus-Schliesser, wie sonst gewöhnlich, sogleich zugeschlossen werden.

Wann der letzte Canzellist von dem Rathhause abgehet, muß einer der Wächter es dem Rathhaus-Schliesser anzeigen, damit sodann die grosse Thüre gehörig geschlossen, und die Lichter ausgethan werden. Die Wächter aber lassen sich sodann auf dem Rathhause verschliessen, und müssen daselbst fleißig patrouilliren, und wenigstens alle halbe Stunde einmal das grosse Rathhaus auf- und abgehen, um zu sehen, ob sich auch iemand versteckt habe.

Sollte einer von ihnen, Leibes-Schwachheit halber, verhindert werden, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, so hat er es dem Rathhaus-Schliesser so zeitig zu melden, daß er eine andere Person an seine Stelle annehmen könne.

Wer eine viertel Stunde später kommt, soll sogleich caßiret seyn. Wer aber gar ausbleibet, soll überdem auf Wasser und Brodt in der Roggen-Kiste bestrafet werden.

Uebrigens bleibet es in allen Stücken bey der ihnen sonst gegebenen Instruction, und haben sie für diese Bemühung 2 ß mehr, und also überhaupt 12 ß zu geniessen. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 26 Sept. 1757.

DCCCCLV.

DCCCCLV.

1757. 3 Oct. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. das verbotene Drucken der Zeitungen und Nachrichten von dazu nicht privilegirten betreffend.**

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Herren der Wedde, ſämmtliche Buchdrucker, auſſer den privilegirten Zeitungs-Druckern, vor ſich fodern zu laſſen, und ihnen ſammt und ſonders zu bedeuten, ſich des Druckens aller Zeitungen und Zeitungsmäßigen Nachrichten, als wozu bekanntlich hieſelbſt nur gewiſſe Perſonen und Druckereyen privilegiret ſind, ſorgfältigſt zu enthalten; angeſehen ſie im Contraventions-Fall zu Erlegung einer Geld-Buſſe von 100 Rthlr. angehalten, und, falls ſie ſolche nicht bezahlen könnten, mit Gefängniß-Strafe beleget werden ſollten.

DCCCCLVI.

1757. 5 Oct. **Erneuertes und erweitertes Mandat gegen das unbefugte Reden, Schreiben und Drucken, inſonderheit über hoher Staaten Handlungen und Abſichten.**

Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, laſſen hiemit das äuſſerſte Befremden nicht unbezeuget, mit dem Wir mißfälligſt in Erfahrung gebracht haben, welchergeſtalten nicht

Digitized by Google

nicht nur überhaupt gegen unsere, nach so vielen, insonderheit in den Jahren 1738 und 1745 ausgelassenen Mandaten, annoch am 6 Sept. vorigen Jahres, bey Gelegenheit der ietzigen weit aussehenden Weltläufte, vermittelst öffentlichen Anschlages, erneuerte Warnung, eine unanständige Red- und Schreibsucht über die Handlungen und Absichten der im Kriege mit einander befangenen hohen Mächten, gar sehr überhand nehme, sondern auch insonderheit, ausser den hiesigen privilegirten und andern Zeitungen, allerhand fliegende Blätter in den Buden, Caffee- Wirths- und Wein-Häusern, auch auf den Gassen und an öffentlichen Plätzen ausgegeben, unter jene Zeitungen gemischet, und sonsten auf die zudringlichste Art und Weise unter die Leute gebracht werden, worinn man iezuweilen die Geschichts-Erzehlungen mit allerhand, diesem oder jenem gekrönten Haupte oder Staate höchstverkleinerlichen und nachtheiligen, Anmerkungen zu begleiten, und wol gar mit vorgesetzten ärgerlichen und schandbaren Bildern vermeintlich auszuschmücken, oder vielmehr zu beflecken, sich erkühnet. 1757.

Wann Wir nun, von tragenden obrigkeitlichen Amtes wegen, in dergleichen ungeziemenden und vermessenen Betrieb, wodurch gegen die den sämmtlichen hohen Mächten und Staaten gehörige schuldigste Ehrerbietung und Hochachtung schnurstracks angegangen wird, um so weniger gehehlen können, als sogar die privilegirten Zeitungs-Schreiber, bey Verlust ihres Privilegii, angewiesen sind, keine besondere Blätter und Beyträge,

1757. träge, noch auch einige Staats-Schriften überhaupt, ſonder Erlaubniß auszugeben und nachzudrucken, zu ſolchem Behuf auch, wie zu der Mäßigung im Schreiben, und zu Hemmung aller unanſtändigen Anmerkungen bey den erzehlten Geſchichten, die Cenſur verordnet und beſtimmet worden, nicht weniger an alle Buchhändler, Buchdrucker, Trödler und Zeitungs-Ausgeber, das geſchärfte Verbot, mit dergleichen Dingen ſich nicht zu befaſſen, mehrmalen ergangen iſt, ſolchemnach, wenn auch die von dieſen, und unter ihrem Vorſchub, ausgeſtreuete beſondere Blätter und Schriften nichts der Wahrheit entgegen laufendes in ſich enthalten, ſelbige iedoch an und für ſich bereits zu den unerlaubten Dingen gehören, noch mehr aber, wenn ſie ungegründet, und mit Erdichtungen und Schmähungen verknüpfet ſind, den Reichs- und dieſer Stadt Verfaſſungen nach, eine exemplariſche Ahndung verdienen: Als haben Wir, Bürgermeiſtere und Rath, wie zuvörderſt die allgemeine, unter dem beregten 6 Sept. des vorigen Jahres ergangene Warnung, daß ein ieder bey itzigen Weltläuften allen ungeprüften und ausſchweifenden Verfahrens im Reden und Schreiben bey ſchärfeſter Strafe ſich zu enthalten, und die ihm daher erwachſenden verdrießlichen und unglücklichen Folgen, ohne die geringſte von Uns zu hoffende Vertretung, ſich ſelber beyzumeſſen habe, alles Ernſtes hiemit erneuern, alſo inſonderheit hieſige Bürger und Einwohner erinnern und ihnen gebieten wollen, auſſer und nebſt den mehrerwehnten öffentlichen Zeitungen, keine

Blät-

Blätter noch Schriften dem Druck zu übergeben, 1757.
oder solchen zu übernehmen, und selbige, auf welche Weise, oder an welchen Orten es seyn mögte, und sie seyn hier oder anderwärts gedruckt, selbst oder durch andere unter die Leute zu bringen; widrigenfalls nicht nur dergleichen Papiere und Schriften confisciret, und die daran irgends Theil habenden hiesigen Bürger und Einwohner, nach Befinden ihres Vergehens, an Gelde schwerest gestrafet, sondern auch, da selbiges zur Grösse eines, in den Reichs- und dieser Stadt Verfassungen verpönten, pasquillantischen Verbrechens gediehen, mit empfindlicher Leibes-Strafe ohnfehlbar beleget werden sollen. Gestalt des Endes den iedesmaligen Herren Gerichts-Verwaltern hiemit aufgetragen wird, auf den Druck und Debit solcher in Zukunft erscheinenden nicht privilegirten und nicht censirten Papiere aller Orten, und vornehmlich auch in den Caffee-Wirths- und Wein-Häusern und Zeitungs-Buden, sorgfältige Obacht zu haben, und, nebst derselben unaufhältlichen Confiscation, die Bestrafung sich angelegen seyn zu lassen; besonders aber die öffentlichen und heimlichen Verleger, Drucker, Verkäufer, Ausspreng er und Umträger solcher Blätter und Schriften, welche, vorgedachtermaassen, ihres schmähsüchtigen und ärgerlichen Inhalts halber, ein besonderes Einsehen verdienen, so bald sie darüber betreten, oder erweislich denunciiret werden, in Verhaft ungesäumet zu ziehen, und wider selbige, auch die zu entdeckenden Urheber, zu Behuf fiscalischer Verfolgung, und der verdienten

1757. dienten ſchwereſten Strafen, inquiſitorie zu verfahren. Wornach ſich ein ieder zu richten, und für Unluſt, Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, die Mercurii 5 Octobr. 1757.

DCCCCLVII.

1757. 7 Oct. Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der nicht beförderten Fallit-Sachen.

Concluſum, daß der Actuarius bey den Commißionen zum Fallit-Weſen, wenn künftig Sachen liegen blieben, er ſodann den Herren Commiſſarien die Rubrik der Sachen anzeigen, und ſelbige erſuchen müßte, mit den Curatoribus bonorum zu reden, daß ſie die Sache beförderten; wenn ſolches geſchehen, und die Sache alsdenn nicht befördert werde, ſo könne er, der Actuarius, iedoch nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herren Commiſſarien, Commiſſion ex officio anſagen laſſen.

DCCCCLVIII.

Digitized by Google

DCCCCLVIII.

Notification wegen eines zu Nürnberg geprägten zu leichten Thalers.

1757. 31 Oct.

Nachdem ein dem Spec. Rthlr. ähnliches Gepräge, das auf der einen Seite das Kaiserl. Brustbild mit der Umschrift: Franciscus D. G. Rom. Imp. Semp. Aug. und darunter die Buchstaben L. O. O. S. auf der andern Seite einen einfachen Adler mit einer Krone, und dem Scepter in der rechten, wie einem Schwerdte und dem Wapen der Stadt Nürnberg in der linken Klaue, nebst der Umschrift: Moneta nova reipubl. Norimbergensis 1757. und der Unterschrift M. F. X. Eine feine Mark. vorstellet, sich im Publico hervorgethan, welche, nach des Münz- und Banco-Wardeins angestellter Untersuchung, 43 ß $\frac{15}{64}$ ₰ nach dem schweren Thaler werth zu seyn befunden worden; so wird solches, obschon gedachtes Gepräge diesen Gehalt selbsten anzeiget, gleichwol, zur Verhütung alles Irrthums im Handel und Wandel, auch hiedurch iedermann bekannt gemacht. Concluſum in Senatu, d. 31 Octob. 1757.

(Ist an der Börse angeschlagen.)

Es ist das Mandat, nach 10 Uhr Abends nicht ohne Laterne zu gehen, wie in den vorhergehenden Jahren, wieder angeschlagen. s. oben 1745. 13 Oct. die Anmerkung, und unten 1760. 10 Oct.

1757. 9 Nov.

DCCCCLIX.

1757. 18 Nov. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Acciſe- und Matten-Freyheit desjenigen, der König beym Schieſſen geworden.**

Concluſum: daß, vorkommender Umſtände wegen, dem Kuhmilcher Wahn, weil er für des Herrn Jencquels Wohlw. beym Strohhauſe den Vogel abgeſchoſſen, vor diesmal die Acciſe- und Matten-Freyheit auf ein Jahr zuzuſtehen; künftig aber in ſolchen Fällen nur demjenigen, der König beym Schieſſen geworden, und nicht demjenigen, der für ihn geſchoſſen, die Acciſe- Matten- und ſonſtige Contributions-Freyheit zuzuſtehen ſey: & Commiſſum den Wohlw. Schützen-Herren, wie auch den Wohlw. Land-Herren, reſpective den Schützen-Alten und den Land-Vögten dieſes Concluſum zur Nachricht zuzuſtellen.

1757. 19 Dec. Iſt das am 24 Jul. 1754 publicirte Mandat (ſ. oben Nr. DCCCXCI.) gegen die Wild-Dieberey in allen Wirthshäuſern der übertragenen Großfürſtl. Holſteiniſchen Geeſtdörfer, wie auch im Hamm und Horn, zu affigiren befohlen worden.

1757. 23 Dec. Mandat, die Verpachtung der Acciſe des fremden Biers auſſerhalb der Stadt betreffend. ſ. 1762. 18 Febr.

DCCCCLX.

DCCCCLX.

Befehl, daß die hiesigen Schiffer ihre Connossementen gebührend einrichten und unterzeichnen sollen. 1757. 28 Dec.

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, von der hiesigen löbl. Kaufmannschaft klagend angezeiget worden, welchergestalt verschiedene hiesige Schiffer bey Unterzeichnung der Connossementen nicht allemal diejenige Sorgfalt anwenden, welche die gegenwärtigen Umstände des obwaltenden Krieges unumgänglich erfodern, und dadurch Schiff und Ladung, im Fall daß ersteres aufgebracht würde, zum äussersten Nachtheil der Rheder, Einlader und Assecuradeurs, in unvermeidliche Gefahr bringen. Wann aber solche Nachläßigkeit gedachter Schiffer höchststrafbar und nicht zu dulden; so gebieten Wir denenselben durch gegenwärtiges Mandat alles Ernstes, auf allen ihren Reisen von oder auf hier fleißigst sich zu hüten, und keine Connossementen, die an Ordre gestellt sind, oder worinn die Waare nicht namentlich ausgedruckt, zu unterzeichnen, noch auch das am Bord habende Connossement ungezeichnet bey sich zu behalten; angesehen diejenigen, welche diesem zuwider gehandelt zu haben künftig befunden werden, mit einer angesehenen Geld-Busse belegt, und wenn sie Schiff und Gut dadurch in Schaden gebracht, zur Erstattung angehalten, und wenn sie das zu thun nicht im Stande, mit Verlust der Stadt-Wohnung,

1757. nung, auch nach den Umſtänden an Ehr und Leib geſtraft werden ſollen. Und damit die Uebertreter gewiß entdeckt werden mögen, ſo ſollen alle Schiffs-Makler die ihnen vorkommenden Fälle anzuzeigen ſchuldig, oder falls ſie ſolches nicht thäten, des Makler-Stockes verluſtig, und ſonſt willkührlichen Strafen unterworfen ſeyn. Wornach ſich ein ieder zu richten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 28 Decembr. 1757.

DCCCCLXI.

1757. 28 Dec. **Mandat, die Ein- und Ausfahrt durchs Brockthor, gegen die Schlieſſung deſſelben, betreffend.***

Da bey dem iezt eingefallenen Froſtwetter die Elbe in hieſiger Gegend bald mit Eiſe belegt werden dürfte, und vorhin bey ſolcher Gelegenheit

* Zu Behuf dieſes Mandats iſt am 30 Dec. dem Herrn Commandanten aufgegeben, der Wache die Ordre beyzulegen, eine halbe Stunde vor dem Thorſchluſſe kein Fuhrwerk mehr hinaus zu laſſen, ſondern, nur der in der Stadt damals ſich aufhaltenden Durchl. Herrſchaften und fremden Herren Miniſters Wagen ausgenommen, ſelbige zurück zu weiſen; übrigens aber die Anſtalt zu machen, daß bemeldtes Thor zu der beſtimmten Zeit behörig geſchloſſen, iedoch dabey alle mögliche Vorſichtigkeit gebraucht werde, daß die etwa ankommenden Staffetten und Couriers nicht verſchloſſen werden.

Digitized by Google

heit in dem Brockthor die Unordnung wahrge- 1757.
nommen, daß durch die häufig daselbst ein- und ausfahrenden Wagen die Schliessung zu der gewöhnlich vestgestellten Zeit behindert worden; so haben Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, der Nothdurft zu seyn erachtet, die Verfügung zu machen, daß, um der schleunigen und zeitigen Einfahrt der auf dem Graßbrock seyenden Wagen nichts in den Weg zu legen, eine halbe Stunde vor dem Thorschluß kein Fuhrwerk, welches es sey, mehr hinaus gelassen werden, sondern von der Wache ohne Ausnahme zurück gewiesen werden solle: und befehlen gefolglich iedermänniglich hiemit öffentlich, alles Ausfahrens nach obbestimmter Zeit sich von selbst zu enthalten; dahingegen alle, welche Geschäfte halber, oder zur Lust sich aus dem Thore begeben, erinnert und gewarnet werden, sich zeitig wieder herein zu verfügen, angesehen sie sich es selbst zu danken haben werden, wenn sie, durch die unaufhältliche Schliessung des Thors zur rechten Zeit, ausgeschlossen bleiben. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden und Verdruß zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 28 Dec. 1757.

DCCCCLXII.

1757. **Revidirter Schragen des Gerichts-Vogts.**

1. Für zu Buchbringung proſecutionis arreſti oder Erbes = mk –: 6ß
2. Pro Inſinuatione interlocuti oder Beſcheides, nebſt Abfoderung der Mark ſonder Gnade = = –:12
3. Pro Inſinuatione ieder Urtel = 3:—
4. Pro Executione = = 4: 8
5. Für eine Immiſſion oder Ringlieferung, nebſt Miethe zu beſchlagen und documento immiſſionis = 7: 8
6. Für Nachfrage zu thun = 1: 8
7. Für Verſiegelung = = 3:—
8. Für Entſiegelung = = 3:—
9. Für einen Tag Inventur = 6:—
10. Für einen Tag Ausruf = 3:—
11. Für Empfang- und Wiederauszahlung der Gelder, wie auch Debet und Credit im Protocoll zu ſetzen ½ pCt.
12. Auf dem Rathhauſe für Abhörung der Zeugen, es mögen derſelben viel oder wenig ſeyn = = 1: 8
    Und wenn die Abhörung nur über eine Beröhmung = = –:10
13. In Aedibus Dn. Prætoris dergleichen 2: 8
    Wegen einer Beröhmung = 1:—
14. Für Abſtattung eines Eydes auf dem Rathhauſe = = –:10

15. In

15. In Aedibus dergleichen = mℳ 1:— ß 1757.

16. Von dem Schilling, so bey Ausrüfen von ieder Mark gegeben wird, des Gerichts-Vogts Antheil = $2\frac{2}{5}$ ß.

17. Wann ein Haus, Schiff oder Amt öffentlich unter 6000 mℳ eingesetzt, und nicht verkauft wird = 1: 8

18. Wann ein Haus, Schiff oder Amt zu 6000 mℳ oder höher eingesetzt, und nicht verkauft wird = = 3:—

19. Wann solches verkauft, von ieder 1000 mℳ = = 1:—

20. Wann die Kauf-Summe sich auf einige 100 über 1000 mℳ beläuft, so wird davon pro rata der 3 mℳ von 1000 mℳ bezahlt.

21. Wann das Kauf-Pretium unter 1000 mℳ, so wird überhaupt gerechnet und bezahlt = = 1:—

22. Für den Kauf-Brief = 1:—

23. Für ein gerichtlich verkauftes Erbe schreiben zu lassen, und denen Creditoren nach gemachter Repartition das Ihrige zu liefern, nebst Rechnung davon zu Buch zu stellen, überhaupt 9:—

Digitized by Google

DCCCCLXIII.

1757. **Revidirter Schragen des Gerichts-Schreibers.**

1. Für eine Concurs-Urthel wird ihm bezahlt = = mß 3:— ß
2. Für die Copey derselben = —:12
3. Für eine End-Urthel = 2:—
4. Für die Copey = = —:12
5. Für ein Interlocut = = —: 8
6. Für die Copey = = —: 6
7. Für ein Decret zur Eyden-Audienz —: 8
8. Für ein Achterfolgungs-Zettel 1: 8
9. Für einen Expens-Zettel zu moderiren 1:—
10. Für ein Proclama wird, der Canzley-Bothen Affixions-Gebühr zu 12 ß mit eingerechnet, bezahlet = 3:12
11. Für weggesandte Proclamata, imgleichen für Subsidiales und übrige Transmissorias, wenn sie in deutscher Sprache verfasset sind, wird bezahlt 3:—
12. Für dergleichen in lateinischer Sprache = = 6:—
13. Für ein Recipisse wegen geschehener Insinuirung fremder Subsidial-Schreiben = = —: 8
14. Für eine Designation der Creditorum in Concursu = = 1: 8
15. Für eine iede Foderung, welche ein Creditor bey ihm anzeichnen lässet, wenn solche unter 100 mß ist —: 6

16. Für

16. Für die Bestellung eines Curatoris ad litem, oder Procuratoris ad Acta, wenn beydes im Nieder-Gerichte ad Protocollum geschiehet = mß –: 12 ß
17. Für Vidimirung der exhibirten Documenten, ieden Bogen = –: 6
18. Für Vidimirung der Copey eines vom Procurator zurück verlangten Originals. = = –: 12
19. Wann Acta, wovon aus dem Ober-Gericht appelliret worden, abgeschrieben werden, wird für ieden Ordnungsmäßig abgeschriebenen Bogen der producirten Schriften bezahlt an Copial-Gebühr = = –: 4
20. Und für ieden Bogen des Protocolls –: 8
21. Für Abnehmung eines Eydes auf dem Rathhause, es sey in Ober- oder Niedergerichtlichen Sachen 1: 8
22. Wenn der Eyd in den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter abgenommen wird, bekömmt der Actuarius für sich = = 1:—
und in Obergerichtlichen Sachen pro Dno. Protonotario = 1: 8
23. Für Abhörung der Zeugen, es mögen deren viel oder wenig in einer Sache seyn, an dem gewöhnlichen Orte auf dem Rathhause, wann solche, anstatt des Hrn. Protonotarii, in Obergerichtlichen Sachen von ihm geschiehet, empfängt er für diesen = 4:—

1757.

1757. 24. Für eben dergleichen Abhörung in den Häuſern der Herren Prætorum pro Dno. Protonotario = mß 4:— ß
und für ſich = = 1:—
25. Für ſolche Abhörung in Niedergerichtlichen Sachen = = 3: 8
26. Und in den Häuſern der Herren Gerichts-Verwalter = = 4: 8
27. Wegen einer Beröhmung, es ſeyn viele oder wenig, ſo darüber abgehöret werden, in Niedergerichtlichen Sachen auf dem Rathhauſe = —:10
und in Obergerichtlichen pro Dno. Protonotario allein = 1: 8
28. In den Häuſern der Herren Gerichts-Verwalter = = 1:—
und pro Dno. Protonotario in erſterem Fall = = 1: 8
29. Für die Ausfertigung einer Eydesleiſtung, wann wirklich geſchworen geweſen = 2:—
30. Wofern aber derjenige, welcher hat ſchweren ſollen, eine Declaration gethan, oder der Eyd ihm remittiret iſt, und in allen übrigen Fällen, da es zur wirklichen Eydes-Leiſtung nicht gekommen, wird pro Extractu Protocolli juramentorum gegeben —:12
31. Für einen ieden Bogen des Rotuli Judicii Infer., wann er für diejenige Partey als ein Original extrahiret und vom Actuario unterſchrieben wird,

Digitized by Google

1757.

wird, welche ihn im Gerichte gebrauchen und produciren will = mß –: 8ß

32. Für die weitere Copeyen des Rotuli ohne Unterschrift des Actuarii, sie werden gefodert von wem sie wollen, vom Bogen = = –: 4

33. Einer Versiegelung beyzuwohnen, die von Gerichts wegen geschiehet 3:—

34. Für eine Inventur in dergleichen Fall, wann sie in 6 oder wenigern Stunden vollführt wird = 3:—

35. Wann sie einige Tage erfodert, für den zu 3 Stunden Vor- und 3 Stunden Nachmittags gerechneten ersten Tag = = 6:—

und hernach für ieden der übrigen also gerechneten Tage = = 3:—

36. Für ieden Bogen des von vorberegten Inventuren zu verfertigenden Ordnungs-mäßig geschriebenen Inventarii, wann es zum erstenmale als ein Original ausgefertigt und unterschrieben wird = = –:12

37. Wann es mehrmalen copiiret wird, vom Bogen = = –: 4

38. Für die Inventur eines Erbes, dabey keine mehrere Wohnungen 3:—

39. Wann mehrere Häuser und Wohnungen dazu gehören, so iedoch von blossen einzelen Sählen oder Kellern nicht zu verstehen = = 4: 8

40. Wann

1757. 40. Wann ein Erbe oder Schiff öffentlich subhastiret werden soll, und unter 6000 mß eingesetzt, aber nicht verkauft wird = = mß 1: 8ß

41. Wann solches zu 6000 mß oder höher eingesetzet, aber nicht verkaufet wird = = = 3:—

42. Wann ein solches Erbe verkauft wird, empfängt er von ieder 1000 mß der Kauf-Summe = = 1:—

wann die Kauf-Summe sich auf einige 100 mß über 1000 mß beläuft, wird davon pro rata der 3 mß von 1000 mß bezahlet. Ist aber das Kauf-Pretium unter 1000 mß so wird überhaupt gerechnet = = 1:—

43. Für einen Kauf-Brief = 1:—

44. Für iede dem Kauf-Briefe inserirte Anzeige, wann solche von iemanden anders, als dem Verkäufer, und den Creditoribus hypothecariis geschiehet, giebt der Anzeiger = —:12

45. Für die Copey eines Kauf-Briefes —:12

46. Für das dabey seyende Haus-Inventarium = = —:12

47. Für einen Posten Geldes, so auf der Marsch-Länder Land- und Noth-Gerichten aufgerufen wird = —: 6

48. Von einem Erbe, welches daselbst verlassen wird = = 1: 8

49. Für

49. Für einen Posten von 500 mg und darunter, so auf dem Deich-Dinge oder Borgesch, oder beym Noth-Gerichte auf dem Schützen-Walle aufgerufen wird = = mg 12 ß 1757.
50. Für einen Posten über 500 mg daselbst = = = 1: 8
51. Von einem Gebäude im Hamm und Horn, so nicht 500 mg importiret, und verlassen wird = = —:12
52. Von einem Lust-Garten daselbst, imgleichen von einem Gehöfte mit Ländereyen, so verlassen wird, und über 500 mg sich beträgt = 1: 8
53. Von einem Gehöfte mit Ländereyen, wie auch von einem Lust-Garten, so zugeschrieben wird, es sey im Lande, wo es wolle, für die Zuschreibung 6:—
54. Eine Kathe im Lande zuzuschreiben 3:—
55. Einen Posten im Lande zuzuschreiben 1: 8
56. Einen Posten daselbst zu tilgen 1: 8
57. Einen Posten allda umzuschreiben 1: 8
und pro Extractu = = —:12
58. Für eine Beschwerung im Lande 3:—
59. Wann ein Extractus aus dem Land-Buche besonders gefodert wird —:12
60. Einen Posten im Land-Buche nachzuschlagen = = —:12
61. Für eine Land-Findung = 2:—
62. Für eine Impugnation auf dem Lande cum Documento = —:12

63. Land-

1757. 63. Land-Acta, wann in der Sache appellirt wird, koſten zu copiiren, ieden Bogen = = mß –: 8 ß
64. Für ein Erb-Zeugniß oder ſogenannte Einzeugung, ſo auf dem Rathhauſe aufgenommen wird = –:10
65. In dem Hauſe der Herren Gerichts-Verwaltere = = 1:—
66. Für die Ausfertigung ſolchen Erb-Zeugniſſes cum Sigillo Actuarii 3:—

DCCCCLXIV.

1757. **Revidirter Schragen des Wedde-Schreibers.**

An jährlichem Salario hat er mß 60:— ß
Wegen Eincaßirung der Schutz- Straf- und anderer Wette-Gelder 200:—
An Schreib-Geld:
Von einer ganzen Hochzeit = 6:—
Von einer halben Hochzeit = 3:—
Von einem Gaſtgebot oder kleinen Hochzeit von fünf Paar und darunter = = 1: 8
Von eines gemeinen Soldaten, Conſtapels, Nachtwächters und dergleichen Hochzeit = —:12
Von eines Officiers Hochzeit, nach Beſchaffenheit ſeiner Charge 1 mß 8 ß, 3 mß à 6:—
Von einer fremden oder ſogenannten Franco-Hochzeit, nach der Perſonen Condition = 3 mß à 6:—

Von

		1757.
Von einer Juden-Hochzeit, nach der Personen Zustand 1 mk 8 ß, 3 mk à	6:— ß	
Von den neuen Schutz-Verwandten, zu Ausfertigung des ersten Schutz-Scheins = = =	—:12	
Von neuen Thee- und Coffe-Schenken, zu Ausfertigung des ersten Scheins = =	1: 8	
Für Ausfertigung des ersten Scheins wegen Thee-Accords =	—:12	
Wenn Stellen und Schlachter-Bänke, so von der Wedde dependiren und umgeschrieben werden, selbige zu protocolliren und für den Extract	3:—	
Wenn eine neue Leichen-Bitterinn angenommen wird, es zu Buche zu bringen und für den Extract	3:—	
Wenn ein Musicant angenommen wird, es zu Buche zu bringen und für den Extract = =	3:—	
Wegen Anweisung von drey Musicanten zu einer Hochzeit =	3:—	
Noch für derselben vier oder mehr	6:—	
Für deren zwey zu einer Juden-Hochzeit = = =	1:—	
Für drey = = =	1: 8	
Beym Verspielen für ieden Musicanten = = =	—: 3	
Zu einer ganzen und halben Hochzeit werden 100 der besten Kuchen bezahlet mit = =	3:—	

Zu

1757. Zu einem Gastgebot bis zu 10 Paaren werden 100 der mittlern Sorte von Kuchen bezahlet mit = mß 1: 8ß
Zu kleinen Hochzeiten von 5 Paaren —:12

Pflichten des Wedde-Schreibers.

1. Wie er im Schreiben und Rechnen wohl erfahren seyn muß, so muß er auch einen guten Entwurf und Aufsatz von Vorschlägen, welche zum Besten der Wedde und Verbesserung der daher mit fliessenden Cameral-Einkünfte dienen, förmlich zu Papier zu bringen fähig seyn.

2. Seine Wohnung muß er so nahe als es ihm möglich bey dem Rathhause nehmen, auch darinn einen bequemen Platz zum täglichen Gebrauch des Unterschreibers bey der Wedde, welchen er aus seinen Mitteln salariren muß, demselben anweisen.

3. Den Befehlen der Wedde-Herren muß er getreulich nachkommen.

4. Bey den Wedde-Seßionen hat er das Protocoll ordentlich zu halten, die Straffälligen unpartheyisch anzuzeigen, auch die selbigen dictirte Strafen, wie imgleichen alle sonstige Hebungen von Schutz- und andern Wedde-Geldern fleißig herbeyzutreiben und einzucaßiren.

5. Das eingenommene und der Cammer zugehörige Geld ist er monatlich derselben einzuliefern, auch überhaupt auf Matthiä behörige Rechnung und Reliqua abzustatten schuldig.

6. Ueber den ihm vorgeschriebenen Schragen muß er niemand beschweren.

Ver-

Verkündigung einer Collecte für die im Winter leidende Armuth, auf den 6ten Januar. Ist wörtlichen Einhalts mit der vom 12ten Januar 1757 übereinstimmend. 1758. 2 Jan.

DCCCCLXV.

Notification einer am instehenden Char-Freytag, als den 24 März, zur Fortsetzung des Baues an der grossen St. Michaelis Kirche, anzustellenden Sammlung, welche am Sonntage vorher, als den 19 dieses Monats, von allen Kanzeln abzulesen verordnet. 1758. 13ten März.

Nachdem durch den mit so rühmlichem Fleisse im abgewichenen Jahre fortgesetzten Bau an der grossen Michaelitischen Kirche die dazu gewidmeten Gelder gänzlich aufgewendet worden; und dann die Nothdurft erfodert, auf Mittel zu denken, wodurch bey Zeiten sothaner Mangel und die daher diesem Werke nothwendig erwachsende Hinderung gehoben werde; so hat E. Hochedl. Rath verordnet, daß am instehenden Char-Freytage eine freywillige milde Gabe zu diesem Zwecke mit den vor allen Kirch-Thüren ausgesetzten Becken und Vor- und Nachmittags mit den Klingbeuteln eingesammlet werden solle. Die christliche edelmüthige Freygebigkeit, welche in diesen Fällen hiesige Bürger und Einwohner vorhin bewiesen

1758. haben, läſſet keinen Zweifel übrig, es werde auch diesmal ein ergiebiger Beytrag zuſammen gelegt werden, angeſehen nicht nur dieſelben Bewegungsgründe dazu vorhanden ſind, ſondern dieſelben noch vermehret worden. Wer unter uns preiſet wol nicht in dankerfülltem Herzen den Allerhöchſten, deſſem Dienſte dieſes Gebäude geweihet wird, daß er die Arbeit daran ſelbſt ſo befördert hat, daß ſie in den wichtigſten Stücken für vollendet gehalten werden kann: daß er bey den groſſen Unruhen, die Europa und das deutſche Vaterland in Bewegung ſetzen, und bis in unſere Nachbarſchaft durchgedrungen, gleichwol unſern Gränzen den Frieden und in unſern Mauren die Ruhe gnädiglich erhalten, und damit zu dieſem wichtigen Werke die Muſſe gegeben hat: daß er durch väterliche Abwendung aller Trübſale, die an ſo manchen Orten Mangel und Armuth eingeführet, uns den Segen erhalten, den er uns geſchenkt, und alſo die Mittel zur Vollführung des vorſeyenden Baues verliehen hat. Wenn wir aber dieſem Nachdenken und den damit verknüpften dankbaren Bewegungen Platz geben, wie wir ſchuldig ſind; wer könnte ſich dann wol entſchlieſſen, durch eine unzeitige Kargheit einem Werke Hinderung zu machen, das ſo augenſcheinlich von Gott ſelbſt befördert wird? Wer wird nicht für Begierde brennen, ſeinſeits alles beyzutragen, damit die ruhigen Tage, die uns das allerhöchſte Weſen ferner gönnen wird, mit allem Eifer zur gänzlichen Vollendung dieſes Baues angewendet werden? Wer wird es ſich nicht

nicht zur gröſten Pflicht rechnen, in freygebiger Mittheilung von ſeinem Ueberfluſſe den rechten Gebrauch von den zeitlichen Gütern zu machen, welche der erhabene Geber aller Güter ihme mit ſo vieler Gnade zugetheilet und bisher erhalten hat? Zur Darlegung ſolcher Geſinnungen ermahnet dann E. Hochedl. Rath alle und iede Bürger und Einwohner, beſonders diejenigen, die vorzüglich mit Mitteln geſegnet ſind. Ein ieder fülle nach ſeinem Vermögen an dieſem Tage mit Freudigkeit ſeine Hände zum Wohlthun, und iſt iemanden die zu hoffende Wiedervergeltung ſeiner Mildthätigkeit ein neuer Antrieb dazu, der kann ſich ſolcher in dem Segen, der auch künftig über Stadt und Land ruhen wird, in der Vermehrung ſeiner eigenen Wohlfahrt und in dem ruhigen Genuß alles Guten gewiß und überflüßig verſichern. 1758.

Es iſt in Senatu beliebet, daß auf Sachen, die beym Lumbert verſetzet ſind, kein Befehl an den Verwalter zu ertheilen ſey. 1758. 16ten März.

DCCCCLXVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die neuen Gebäude auſſer dem Bruch-Thor betreffend. 1758. 8 May.

Concluſum & Commiſſum den iedesmaligen Wohlw. Landherren im Bill- und Ochſenwärder,

1758. würder, wie auch den iedesmaligen Wohlw. Fortifications-Herren, wenn künftig iemand bey ihnen um Erlaubniß ansuchen sollte, ausser dem Bruch-Thor in den Rähmen oder auf dem Grasbrook ein Haus oder anderes Gebäude bauen zu dürfen, solches vorgängig, und ehe die Erlaubniß dazu gegeben wird, iedesmal E. Hochw. Rathe anzuzeigen.*

DCCCCLXVII.

1758. 9 Jun.

Befehl, daß ein ieder den umschreibenden Bürger-Capitains oder ihren Officieren bescheiden begegnen, und richtige Antwort geben soll.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, erfahren, daß, ungeachtet der vorhin öfters ergangenen Mandaten, bey der hieselbst alle halbe Jahre gewöhnlichen Aufzeichnung der hiesigen Einwohner, denen Capitainen oder ihren Officieren, welche solches verrichten, theils unbescheiden begegnet, theils auf angestellte Nachfrage wol gar keine oder doch unvollständige Antwort ertheilet werde: und dann sich von selbst verstehet, daß nicht nur hiesige Bürger und Einwohner, sondern alle sich auch nur eine Zeitlang hier aufhaltende Personen schuldig sind, so wie ihre Namen, also auch ihr Gewerbe und die Ursache ihres hiesigen Aufenthalts der Obrig-

* Siehe oben 1757, 27 Apr. und unten 1759, 9 May.

Digitized by Google

Obrigkeit, in welcher Namen ſolche Nachfrage angeſtellet wird, allemal anzuzeigen; ſo gebieten Wir hiedurch nochmals iedermänniglich, den umſchreibenden Capitainen und ihren Officieren höflich und beſcheiden, und mit geziemenden aufrichtigen Antworten unweigerlich zu begegnen, angeſehen ieder die ihm aus dem bezeigten Ungehorſam erwachſende Unluſt und verdiente rechtliche Ahndung ſich ſelbſt zu verdanken haben wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Veneris d. 9 Junii 1758. 1758.

DCCCCLXVIII.

Mandat wider das freye Reden und Urtheilen von dieſer oder jener Nation, in beſonderen Fällen. 1758. 21 Jun.

Es iſt Uns, Bürgermeiſtern und Rath dieſer Stadt, höchſtmißfällig in Erfahrung gekommen, wasgeſtalt, aller vorhin längſt ergangenen und jüngſt erneuerten Verfügungen ungeachtet, iedennoch Verſchiedene ſich finden, welche kein Bedenken tragen, von dieſer oder jener Nation, bey beſonderen Begebenheiten, allerley nachtheilige und beſchimpfende Reden, ſowol an öffentlichen Orten, als auch in Geſellſchaften, zu führen und zu verbreiten, vornehmlich aber ſogar die von einzelen Perſonen einer Nation etwa verübten Unfugniſſe der ganzen Nation ſelber beyzumeſſen und zur Laſt und Verunglimpfung zu legen, ohne gleichwol vernünftig in Erwegung zu

1758. ziehen, theils, daß ja alle ſolche erweisliche Ausſchweifungen und Mißhandlungen von der höchſten Macht der Nation ſelber, den Rechten und Geſetzen nach, aufs ſchärfeſte beſtrafet werden, theils aber auch, daß es überdies keinen Privat-Perſonen zuſtehe, darüber freymüthige und willkührliche Urtheile zu fällen, noch am allerwenigſten die ganze Nation deshalber ſpöttiſch durchzuziehen, und ſchmähſüchtig zu beleidigen. Dahero Wir denn nicht umhin können, männiglich hiemit abermals wohlmeinendlich zu warnen, und ihm ernſtlich zu gebieten, aller unanſtändigen, verkleinerlichen und ſchimpflichen Ausdrücke und Beurtheilungen im Reden und Schreiben durchaus ſich zu enthalten, ſo lieb es einem iedweden ſeyn müſſe, alle ſonſt daraus für ihn erwachſende ſchwere Verantwortungen, Verdrießlichkeiten und unvermeidliche Ahndungen ſorgfältigſt zu verhüten. Wornach ein ieder ſich zu achten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo. Hamburg, Mercurii d. 21 Junii 1758.

DCCCCLXIX.

1758. 2 Aug. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die kleinen Falliſſementen betreffend.**

Concluſum: daß bey den kleinen Falliſſementen, wenn gleich das Mandatum arreſtatorium nicht gebeten noch ausgefertiget worden, überhaupt nur ein Proclama nöthig ſey, und daß, wenn documentiret werde, daß tenor deſſelben dreymal

dreymal der Zeitung einverleibet worden, sodann der Präclusiv-Spruch abgegeben werden könne. 1758.

DCCCCLXX.

Erneuertes Mandat vom 18 Septemb. 1730, die richtigen Himpen und Spinten betreffend.

1758. 20sten Sept.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, auch E. E. Rath diesfalls vielfältige Klagen angebracht worden, welchergestalt die Unordnung eine Zeithero eingerissen, daß in dieser Stadt hohe und enge Himpen und Spinte gemachet, und die Höcker und andere, welche sich der Himpen- und Spinten-Maasse in Verkaufung ihrer Waaren bedienen, durch den Gebrauch derselben von der alten in denen Ordnungen determinirten Weite und Maasse abgehen, folgbar, wann solchen nicht in Zeiten gesteuret werden sollte, dieser Stadt Bürger und Einwohner merklich hintergangen und vervortheilet werden dürften: Als will E. E. Rath dieser Stadt Bürger und Einwohner, wie auch sonsten iedermänniglich, hiemit ernstlich erinnert, ermahnet und geboten haben, daß nach diesen sowol die Himpen und Spinte nach der alten Maasse, und zwar der Himpen 14 bis 15, und das Spint 10 Zollen inwendig weit, allein gemacht und gekempet, die hohen engen Himpen- und Spinten-Maassen und Form aber gänzlich verboten seyn, als auch, daß die Höcker und andere, welche in Verkaufung ihrer Waaren solche

1758. Himpen und Spinte gebrauchen, keiner anderen Maaſſen, als nach obgeſetzter Weite, ſich in ihrer Nahrung bedienen ſollen, mit der angefügten Warnung, daß diejenigen, ſo dieſem Unſern Mandate zugegen hinfüro andere als hohe und enge Himpen und Spinte machen oder gebrauchen, mit willkührlicher Strafe von der Wedde angeſehen werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, d. 16 Junii 1704. Renovatumque d. 18 Septembr. 1730. Renovatum denuo d. 20 Sept. 1758.

DCCCCLXXI.

1758. 25ſten Sept. **Notification wegen falſcher Hamburgiſchen 2 Mark-Stücken von 1757, mit dem falſchen Gepräge an der Börſe affigirt, auch den Zeitungen und der Anzeige inſerirt.**

Da ſich neulich ein den hieſigen 2 Mark-Stücken vom Jahre 1757 ähnliches, aber ganz falſches, Gepräge hervorgethan, das von ſchlechtem Metall verfertiget, im Gewicht zu leicht iſt, und darinn ſowol als in dem bloſſen Anſehen ſich von dem guten unterſcheidet; ſo wird iedermann, ſich dafür beym Empfang zu hüten, gewarnet, und demjenigen, der den Urheber dieſer ſchlechten Münze ſolchergeſtalt den Wohlw. Herren Prätoren

ren anzugeben weiß, daß er zur Haft gebracht werden kann, eine Belohnung von 100 Rthlr., und, auf Verlangen, die Verschweigung seines Namens hiemit versprochen. 1758.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 25 Septembr. 1758.

Es iſt von E. Hochedl. Rath beliebet, in der St. Johannis Kirche die Sonntags-Predigt im Sommer von 6 bis 7,* in den Winter-Monaten aber von 8 bis 9 Uhr in Zukunft halten zu laſſen. 1758. 2 Oct.

DCCCCLXXII.

Notification wegen falſcher Lübeckſchen 2 Mark- und 8 ß Stücken, ſo den Zeitungen und der Anzeige inſerirt. 1758. 9 Oct.

Da auch nunmehro unter dem Lübeckiſchen Current-Gelde etliche falſche Gepräge, und zwar an 2 Mark-Stücken von 1752, und 8 ß Stücken von 1728, 29 und 30 gefunden worden, welche gleichfalls ganz aus ſchlechtem Metall gemacht ſind, und von den guten nur durch Gegeneinanderhaltung, beſonders aber durch das Gewicht, ſich unterſcheiden laſſen; ſo wird ſolches dem Publico zur Warnung hiedurch ferner kund gemacht.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, die 9 Octobris 1758.

---

* welches auf Anſuchen der Conventualinnen des Kloſters zu St. Johannis im Jahr 1759, am 21 Febr. auf 7 bis 8 Uhr geſetzet worden.

Digitized by Google

1758. 11 Oct. Iſt das Mandat von 1733, 14 Oct. wegen des dem Vieh-Schreiber zu erlegenden Kauf-Geldes, wieder angeſchlagen, ſo auch nachher von Zeit zu Zeit verſchiedentlich wiederholet worden. ſ. Nr. DLXIV.

DCCCCLXXIII.

1758. 13 Oct. Anordnung wegen der Wagen-Beſtäterey auf Lübeck und Oldenſchloe.*

Demnach E. Hochedl. Rath mißfällig vernehmen müſſen, daß in Anſehung der Wagen-Beſtäterey auf Lübeck und Oldenſchloe eine geraume Zeit her ſolche Mißbräuche eingeriſſen, die nicht nur E. E. Kaufmann ſehr nachtheilig geweſen, ſondern wobey auch die fremden Fuhrleute und die Fracht-Güter fahrenden Bauren mit unbilligen und der Ordnung zuwider laufenden Abgaben beſchweret worden, die Wagen-Beſtäterey aber mit Vorbeygehung der des Endes von Alters her beſtellten Wagen-Beſtäter in unrechte Hände gerathen: Als hat E. Hochedl. Rath dieſen Unordnungen folgendermaaſſen abzuhelfen für nöthig befunden:

1. Wenn ein Bauer, der Fracht auf Lübeck oder Oldenſchloe ſuchet, mit ſeinem Wagen und Pferden hier ankömmt, ſoll er alſobald bey demjenigen

* Zufolge dieſer Anordnung hat der Zöllner am Stein-Thor den Befehl erhalten, die Fracht-fahrenden Bauren an die Wagen-Beſtäter zu verweiſen; und iſt auch eine beſondere Notification dieſerhalben an die Bauren gedruckt, welche aus dem Mandat ausgezogen iſt; nicht weniger iſt für das Commercium eine beſondere Affiche an der Börſe angehängt.

Digitized by Google

jenigen von den drey Wagen-Beſtätern, der die Woche über die Annehmung der Wagen zu beſorgen hat, deſſen Namen und Wohnung der Bauer im Stein-Thor bey dem Zöllner erfahren kann, ſich melden, derſelbe Wagen-Beſtäter ſoll ſodann dem Bauer dasjenige, was er oder ſeine Mit-Beſtäter an Fracht-Gütern zu verladen haben, anweiſen. Wenn aber der Bauer dieſerwegen bey dem Wagen-Beſtäter ſich nicht melden, oder die ihm aufgegebene Fracht zu dem der Zeit gewöhnlichen Preiſe von den Wagen-Beſtätern anzunehmen ſich wegern ſollte, ſo ſoll er für daſſelbe mal, ohne einige Fracht-Güter ſonſt annehmen zu dürfen, ledig von hier wegfahren. 1758.

2. Eben ſo ſoll es auch mit den fremden Fracht-Fuhrleuten, die Güter auf Lübeck und Oldenſchloe zu laden ſuchen, gehalten werden. Jedoch ſind die Lübeckiſchen Frachtwagen davon ausgenommen, als welche nebſt den hieſigen Fracht-Fuhrleuten an die Litzenbrüder gewieſen ſind.

3. Es ſollen auch die Wagen-Beſtäter den Litzenbrüdern, vermöge des obrigkeitlich confirmirten und den Ordnungen der Wagen-Beſtäter und Litzenbrüder annectirten Vergleichs vom Jahre 1691. Art. 2. jährlich 60 Bauer-Wagen zu Aufladung der Kaufmanns-Waaren geben: und weil die Litzenbrüder dieſe Wagen nach ihrem Belieben nehmen können, ſo ſollen ſie es den Wagen-Beſtätern beyzeiten, und ehe dieſe mit dem Bauer die Fracht bedungen, melden, welchen Bauer ſie haben wollen; worauf der Wagen-Beſtäter, an dem die Woche über die Reihe iſt,

1758. demselben Bauer einen Zettel, welcher schon zum voraus von den übrigen beyden Wagen-Beſtätern unterschrieben seyn muß, ohne Entgeld zu geben schuldig ist, worinn die Litzenbrüder solchen Bauer zu befrachten befugt werden. Ohne diesen Zettel aber soll kein Litzenbruder bey 10 Rthlr. auf ieden Contraventions-Fall zu erlegender Strafe einem Bauer Fracht geben. Imgleichen sollen die Litzenbrüder, so lange bis sie die 60 Bauer-Wagen im Jahre complet haben, die Woche über nicht mehr als 4 Wagen, vermöge des 3ten Artikels besagten Vergleichs, zu nehmen befugt seyn. Wie denn auch die Litzenbrüder, zufolge des 4ten Artikels des mehr erwehnten Vergleichs, für einen ieden dieser 60 Bauer-Wagen den Beſtätern nicht mehr als 14 ß Beſtäter-Geld geben dürfen.

4. Indessen bleibet es, zufolge des 7ten Artikels der Wagenbeſtäter-Ordnung, iedem Kaufmann frey, seine Güter an einen Bauer oder fremden Fuhrmann selbst zu verdingen. Jedoch sollen die Litzenbrüder mit der Befrachtung solcher Bauren oder fremden Fuhrleute, die von den Wagen-Beſtätern keine Fracht haben annehmen wollen, bey 10 Rthlr. Strafe sich keinesweges befassen.

5. Bey Bedingung der Bauer-Wagen sollen die Wagen-Beſtäter dem Bauer, zufolge des 12ten Artikels der Wagenbeſtäter-Ordnung, nicht mehr als 1 Mark für einen Wagen, und dem Fracht-Fuhrmann, vermöge des 9ten Artikels derselben Ordnung, nicht mehr als 1 ß für iedes Schiff

als

als Beſtäter-Geld, ſonſt aber nicht das geringſte mehr, es ſey für Auflad- oder Trinkgeld, oder unter welchem Namen es ſeyn mögte, abnehmen. Was aber der Kaufmann, deſſen Güter die Wagen-Beſtäter verdungen, ihnen überdem zukehren will, daſſelbe ſoll in des Kaufmanns guten Willen ſtehen. 1758.

6. Weil auch mit der Fracht bisher viele Unordnungen vorgegangen, indem öfters dem Bauer keine Fracht-Briefe mitgegeben worden, und dieſer daher zuweilen ſelbſt nicht gewußt, wie viel ihm an Fracht eigentlich zukomme: ſo ſollen die Wagen-Beſtäter, und in Anſehung der 60 Bauer-Wagen die Litzenbrüder, von dem Kaufmann, deſſen Waaren ſie verladen haben, ſogleich einen Fracht-Brief abfodern, und ſolchen Fracht-Brief dem Bauer mitgeben. Falls aber durch des Wagen-Beſtäters oder Litzenbruders Schuld die Mitgebung des Fracht-Briefes verſäumet würde, ſoll derſelbe Wagen-Beſtäter oder Litzenbruder dieſerwegen in Strafe verfallen ſeyn.

7. Dafern ſich aber über kurz oder lang finden mögte, daß durch dieſe gegenwärtige Verordnung denen bey der Wagen-Beſtäterey eingeriſſenen Unordnungen nicht genugſam abgeholfen werden könnte, und E. E. Kaufmann desfalls ſich ferner beſchweren würde: ſo will E. Hochedl. Rath dieſe Ordnung nach Gelegenheit der Umſtände zu ändern, zu mindern oder zu mehren ſich vorbehalten haben. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Veneris d. 13 Octob. 1758.

Iſt

1758. 23 Oct. Ist das Mandat vom 6 Sept. 1756, daß ein ieder im Reden und Schreiben über hoher Mächte und Staaten Resolutionen, Handlungen und Absichten aller vorwitzigen Beurtheilung sich enthalten solle, wieder angeschlagen.

DCCCCLXXIV.

1758. 1 Nov. **Pflichten und Schragen des Capitains der Nachtwache.**

Die Obliegenheit des Nachtwache-Capitains ist:

1) Daß er, kraft seiner Capitulation, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, zu Wasser und zu Lande, oder in welchen Fällen E. Hochw. Rath seiner Dienste gebrauchen will, sich bereit und willig finden lassen müsse.

2) Hat er gebührend dafür zu sorgen, daß die ihm anvertraute Compagnie allezeit complet gehalten werden möge, und er, so oft es begehret wird, solche zur Musterung darstellen könne. Wes Endes er

3) auch bey der Löhnung allemal eine aufrichtige Rolle, mit gebührender Specification aller und ieder darunter gehörigen Personen Vor- und Zunamen, auch insbesondere der Kranken, denen bey der Nachtwache deputirten Herren und Bürgern einzuliefen, keinem ohne deroselben Consens und Vorwissen von der Compagnie zu caßiren, noch iemand weder auf eine Zeitlang zu verreisen, oder sonst seine Handthierung und Nahrung solchergestalt

chergestalt zu treiben, zu beurlauben oder zu ver- 1758.
statten hat, daß er dadurch sich von der Wache absentiren, und durch andere seine Wachen verrichten lassen müsse. Ferner muß er,

4) so oft die Reihe an ihn kommt, die Compagnie selbst aufführen, die Wache auch die ganze Nacht durch selbst verrichten, und fleißige Aufsicht haben, daß die Unter-Officiers und Soldaten in guter Disciplin und Krieges-Exercitien erhalten, ihre Züge und Wachten fleißig und zu rechter Zeit auf die ihnen angewiesene Posten und Runden von einem Ort zum andern ohngesäumt verrichten, und da einige säumig und unrichtig darinn befunden würden, solches gehörigen Ortes alsofort anmelden, sich auch

5) der aufgerichteten Nacht- und Rätelwachts-Ordnung, und seinem zu leistenden Eyde, allerdings gemäß verhalten.

Dafür hat er einzukommen:

1. An Salario monatlich 60 mg, und an Accidentien
2. Von einem ieden Mann, der nicht auf die Parade erscheinet, 2 ß, iedoch ist er schuldig, wenigstens 200 Mann iedesmal aufmarschiren zu lassen, ausgenommen diejenigen, welche von denen Herren Prätoren bey Arrestanten gebraucht werden.
3. Von einem ieden Kranken 4 ß, dafür er einen tüchtigen Mann zu setzen gehalten ist.
4. Von einem Mann, der neu geworben und angenommen wird, 1 Rthlr. Spec., und von dem-

1758. demjenigen, der heyrathet, 1 Reichsthaler Courant.

5. Von allen diesen Accidentien ist der Capitain gehalten, dem Lieutenant 16 Rthlr., und dem Fähnrich 8 Rthlr., wie imgleichen dem itzigen Capitain d'Armes, so lange er lebet, 16 mk jährlich abzugeben. Ueber und ausser diesen Accidentien aber ist er nicht befugt, unter welchem Prätext oder Namen es auch seyn mag, weiter etwas zu begehren oder zu nehmen.

DCCCCLXXV.

1759. im März. **Pflichten und Schragen des Zehnpfennings-Bedienten.**

1. Es hat der Zehnpfennings-Bediente alles, was ihm von denen Wohlw. Zehnpfennings-Herren aufgetragen wird, treulich auszurichten, und hat überhaupt ohne Ausnahme alles zu befolgen, was ihme von denenselben befohlen wird.

2. Alle Jahr auf Petri hat er von seiner ganzen Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abzulegen. Er muß das Journal von denen bey dem Zehnpfennings-Amte vorkommenden Fällen, das Cassa-Buch, die Cautions-Protocolle, die Register, das neu zu verfertigende Haupt-Buch richtig halten, und überhaupt alle Bücher und Extracte von seinem Vorweser continuiren.

3. Zu Führung des Haupt-Buchs muß er auf seine Kosten einen beständigen und geschickten Buchhalter, den er allein zu besolden, annehmen, den

den er aber zuvor denen Wohlw. Zehnpfennings- 1759.
Herren zu präsentiren schuldig, und falls dieselben die vorgeschlagene Person zum Buchhalter tüchtig finden, hat derselbe vor E. Hochw. Rath mittelst Eydes alle Treue anzugeloben.

4. Die Verlassenschaften, dabey Fremde und Auswärtige als wirkliche Erben, oder abwesende hiesige Bürger, oder deren Kinder, die hier keine Vollmachten hinterlassen, interessiret sind, hat er ohne Unterscheid unter Siegel zu nehmen, auch solche nachmals für die ordentliche Notarial-Gebühren, als für die Stunde einen halben Thaler, zu inventiren; iedoch mit dem Unterscheid, daß die hiesigen auch andere Notarios zum Inventiren gebrauchen können. Erbschaften aber, dabey Fremde als wirkliche Erben concurriren, hat der Zehnpfennings-Bediente cum Adjuncto zur Sicherheit des Publici privative zu inventiren, wann auch gleich von dem Erblasser im Testament verordnet wäre, daß keine Inventur noch Versiegelung der Erbschaft geschehen sollte.

5. Würden auch hiesige Bürger und Einwohner, aus bewegenden Ursachen, bey Sterbfällen eine Versiegelung verlangen, so ist er auch denenselben damit an die Hand zu gehen schuldig; doch daß er in diesem, wie auch bey allen zweifelhaften Fällen, ohne vorherige Anfrage bey dem p. t. Wohlw. Zehnpfennings-Herrn, und ohne dessen expresse Ordre, (wo nicht periculum in mora) dieselbe für sich allein nicht thun kann.

6. Er muß auch fleißige Acht darauf haben, wenn Erbschaften auf entferntere Verwandten,

1759. als Brüder- und Schwester-Kinder sind, fallen, davon, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 9 Julii 1735, der 20ste Pfenning entrichtet werden muß, daß dieser gebührende Abtrag dem Publico davon nicht entzogen werde.

7. Wann auch denen Kirchen, Armenhäusern und Piis Corporibus daran gelegen, daß die ad Pias Causas vermachte Legata nicht verschwiegen, oder gar supprimiret werden; so hat er sich bey Sterbfällen alles Fleisses zu erkundigen, ob auch Testamente oder andere Dispositionen vorhanden, und daß dieselben auf der Schreiberey, gewöhnlichermaassen, publiciret, und diese Verordnung beym Zehnpfennings-Archiv wenigstens in Copia unter ihren Fächern und Nummern, so mit dem Journal und Haupt-Buch genau correspondiren, beygeleget werden.

8. Bey Erbschaften, daran besonders Fremde Theil nehmen, muß er sich nach denen wahren Erben des Verstorbenen genau inquiriren, und falls es an der erfoderlichen Gewißheit fehlen sollte, es denen Zehnpfennings-Herren anzeigen, in welchem Fall dieselben ein Proclama ergehen lassen, und solches beym Löbl. Niedern-Gericht ordentlich suchen werden.

9. Ohne der Zehnpfennings-Herren Vorwissen, und ohne obrigkeitliche Erbgezeugnisse, kann er für sich an Fremde kein Erbgut von hier abfolgen lassen, und kann, zumal bey importanten Erbschaften, dem Mangel der Legitimation mit keiner Bürgschaft, wie man bey geringern Verlassenschaften zu Zeiten zuläßt, abgeholfen werden.

10. Der

10. Der Bediente des Zehnpfenning-Amts hat sich nach Vorschrift der Zehnpfennings-Ordnung genau zu richten; mithin mag derselbe das Abzugs-Geld und den zehnten Pfenning nicht ohne Approbation des Zehnpfennings-Herrn accordiren noch bestimmen, und ehe der Zehnte nicht würklich erleget worden, mag er keinen mit Auskehrung der Erbschaft begünstigen. 1759.

11. Von denen unter Siegel stehenden Erbschaften hat derselbe dem p. t. Zehnpfennings-Herrn alle Monat ein Verzeichniß zu geben, wie auch von denen Erbschaften, davon der Stadt der Zehnte noch restiret, des Endes er ein gebundenes Buch sich anzuschaffen hat, darinnen er diese Nachricht von Zeit zu Zeit zu verzeichnen schuldig ist.

12. Auch hat er, nach Umständen, durch Befehle, Arreste und Impugnationen die Gerechtsame des zehnten Pfennings zu verwahren.

13. Wenn auch öfters Klagen vorfallen, daß man bey Verfertigung der Inventarien säumig, und dadurch die Berichtigung der Erbschaft verzögert würde; so hat derselbe sowol die Inventirung, als auch die Ausrüfe, wann denen Interessenten davon gebührende Nachricht gegeben worden, baldmöglichst zu besorgen, damit ein ieder zu dem Besitz des Seinigen bald gelange.

14. In diesen von dem zehnten Pfenning angestellten Ausrüfen aber soll dem Zehnpfennings-Bedienten fernerhin nicht erlaubet seyn, weder für sich noch für andere zu kaufen, noch kaufen zu lassen, und wird demselben solcher Kauf bey schwerer Strafe hiemit untersaget.

1759. 15. Da auch mancher dadurch besonders gefährdet werden könnte, daß der Zehnpfennings-Bediente Erbschaften entweder pro parte oder in totum an sich kaufe, so wird demselben dergleichen Mascopey bey schwerer Strafe gänzlich untersaget, es wäre denn, daß die Wohlw. Zehnpfennings-Herren nach geschehener Untersuchung demselben die Erlaubniß dazu geben würden.

16. Dem Bedienten ist nicht erlaubet, die Urkunden und Papieren, besonders von abgethanen Erbschafts-Sachen, in seinem Hause zu verwahren, sondern muß solche unter seinen Nummern ohnverzüglich aufs Archiv bringen, so daß derselbe alle Testamente, Inventarien, Briefschaften, Rechnungen, Quitungen, Original-Vollmachten, Legitimationen, Gerichtliche Judicata, alle publike und Privat-Schreiben, wie auch E. Hochedl. und Hochw. Raths Decreta und Commissoria, in einem Convolut suo loco zusammen lege.

17. Würden bey dem Archiv verschlossene Kisten und Kasten deponiret, so hat derselbe dahin zu sorgen, daß der Name der Erbschaft, dahin der Kasten gehöret, unter seiner Nummer mit unauslöschlichen Charakteren von aussen auf den Kasten gezeichnet werde, und sind die Schlüssel an ieden Kasten zu hängen.

18. Alle sonstige Deposita bey dem Zehnpfennings-Amte, sie bestehen in einzelen Urkunden, Cämmerey-Briefen, Beschwerungen, Obligationen, Pretiosen und Baarschaften, sollen künftig allesammt in einer wohlverschlossenen aparten Kiste, mit ihren daran gehängten Nummern, in

Loco

Digitized by Google

Loco Archivi, und nicht bey dem Bedienten, aufbewahret werden. 1759.

19. Wenn Banco-Posten bey dem zehnten Pfenning einkommen, sind dieselben dem p. t. Wohlw. Zehnpfennings-Herrn, oder der Löbl. Cämmerey, directe zuzuschreiben, darüber denn Verordnete denselben quitiren.

20. Bey andern Courant-Posten soll es bey der bisherigen Gewohnheit verbleiben, daß, wenn der Bediente bis auf 1000 mk in Cassa hat, daß solche gegen Bescheinigung an die Cammer abgeliefert werden.

21. Die Einnahme des Zehnpfennings-Bedienten betreffend, so hat derselbe weder ein Salarium von der Cammer, noch Neben-Douceurs von denen gefallenen Erbschaften zu geniessen, dagegen sich derselbe mit nachstehenden Sporteln und Accidentien lediglich zu begnügen hat, als:

Von ieder Versiegelung und Wiederentsiegelung hat er überhaupt zu geniessen 6 mk Cour.

Von iedem Testament oder andern bey Sterb-Fällen gemachten Dispositionen, so auf der Schreiberey publiciret worden = 3 mk Cour.

Von ieden fremden Erben, der eine Erbschaft aus der Stadt wegnimmt = 3 mk Cour.

Von iedem Inventario, dazu er gebraucht worden, hat er für die Stunde einen halben Thaler zu geniessen.

DCCCCLXXVI.

1759. 2 März. **E. Hochedl. Raths Anordnung wegen der auf den 7ten vestgesetzten feyerlichen Einweihung des zum Niedern-Gerichte gewidmeten neuen Gebäudes.**

1. Soll die am Montage, als den 5 März, sonst gewöhnliche Solennität der Gerichts-Oeffnung bis zum 7ten, als den ersten Audienz-Tag, verschoben werden.

2. Werden die Wohlw. Herren Prætores an diesem Tage die Vorstellung der neuen Gerichts-Bürger in der bisher gebrauchten Gerichts-Stube vornehmen, wo um die Zeit Actuarius, Vogt und sämmtliche Procuratores versammlet seyn müssen.

3. Führen dieselben hiernächst das ganze Gericht in Proceßion hinüber nach dem neuen Gebäude, wo ieder seinen bestimmten Platz in der Audienz-Stube sogleich einnimmt, und wohin der Frohn in Person zur Aufwartung vorhin sich eingestellet.

4. Hält daselbst der älteste Wohlw. Herr Prätor eine beliebige Anrede an die Versammlung, worauf

5. die Eröffnung des Gerichts auf gewöhnliche Art, sodann gleich die Audienz, und endlich die Publication vorgenommen wird.

Es

Es ist das Mandat vom 25 Sept. 1699 und 19 Sept. 1708, (s. Nr. CCXXVI. und S. 598.) wegen Heraus practisirung des Kalks, wieder angeschlagen. 1759. 26sten März.

Es ist dem Nachtwacht-Capitain anbefohlen, bey der Parade ablesen zu lassen, daß, wenn die Nachtwache des Abends spät Bettler vor den Thüren singen hörte, sie solche arretiren sollte. 1759. 6April.

DCCCCLXXVII.

Mandat wider das Umziehen und Fortbringen der Mobilien am Himmelfahrts-Tag.

1759. 9May.

Es bezeuget die unangenehme Erfahrung, wasgestalt die von Zeit zu Zeit sich eingeschlichene üble Gewohnheit immer mehr und mehr um sich greifen wolle, da man nemlich kein Bedenken träget, das Umziehen aus den Häusern, Wohnungen und Kellern, und das damit verknüpfte Wegräumen und Fortbringen der Mobilien, samt dem Ausschütten und Verbrennen des abgenützten Strohes und anderen Unrathes, gerade am Feste der Himmelfahrt Christi zu beginnen und zu bewerkstelligen.

Wer die Grundsätze der christlichen Religion gehörig kennet, der wird von selbst den vorzüglichen Werth dieses Festes um desto höher zu schätzen wissen, ie mehr dessen zweckmäßige Heili-

1759. gung dahin abzielet, daß dadurch das demüthigste und schuldigste Andenken an das vollführte grosse Versöhnungs-Werk unsers Erlösers, und die einzig darauf beruhende Gewißheit unserer besten Glaubens- und Trostgründe, mit einer Andachtsvollen und wirksamen dankbarlichsten Verehrung erneuert, bestätiget und gepriesen werden solle.

So unwidersprechlich diese Wahrheit an sich ist, so nothwendig muß es allen christlichen und rechtschaffenen Gemüthern zum grössesten Anstosse und Aergernisse gereichen, wenn, oberwehntermaassen, an eben diesem heiligen Tage solche Handlungen vorgenommen werden, welche der Absicht eines so wichtigen Festes schnurstracks entgegen gehen, und so sehr mißbräuchliche als unerlaubte Hindernisse, theils an dem öffentlichen Gottesdienste, theils an den sonstigen erbaulichen Betrachtungen, offenbarlich verursachen.

Ob nun gleich, zu Verhütung dessen, bereits seit einigen Jahren auf den gerichtlichen Diehlen allhier die löbliche Verfügung gemacht worden ist, daß auf die etwanige gebetene Aussetzung der Miethlinge am Himmelfahrts-Tage gar nicht erkannt, mithin auch keine Execution derethalber eher, als auf den Freytag nachher, verhänget werden solle; so haben iedoch die vielfältigen Exempel erwiesen, daß bloß allein dadurch diesem Unfuge nicht habe gewehret werden können.

Solchemnach finden Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, Amts und Gewissens halber, Uns gemüßiget, kraft des gegenwärtigen Mandats, alle Bürger und Inwohner hieselbst wohlmeinend

meinend zu erinnern, zu ermahnen und zu war- 1759.
nen, auch einem iedweden ernstlich zu gebieten, daß von nun an niemand sich unterstehen solle, am Himmelfahrts-Tage mit Umziehen und Fortbringen der Mobilien, und was dem anhängig ist, sich irgend betreten zu lassen. Vielmehr wollen und verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß dergleichen Beschäftigungen nicht eher, als Tages nachher, nemlich am Freytage, vorgenommen, und die etwa gebetenen richterlichen Befehle, wegen Aussetzung und Ueberlieferung der Schlüssel, nunmehro lediglich bis auf den nächstfolgenden Sonnabend, Mittags um 12 Uhr, ausgestellet und exequiret werden sollen. Widrigenfalls diejenigen, welche dagegen handeln, eine unausbleibliche willkührliche und schwere Geld-Strafe, den hiesigen Armen-Häusern zum Besten, werden zu gewärtigen haben.

Und wird des Endes den Herren der Wedde und den Herren Prätoren hiemit aufgetragen, durch Ihre Bediente fleißigst aufmerken zu lassen, damit diesem Mandate gebührend nachgelebet werden möge.

Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo. Hamburg, d. 9 Maji 1759.

DCCCCLXXVIII.

1759. 9 May. Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Häuſer in den Rähmen auf dem Grasbrook betreffend.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Fortifications-Herren, vorkommender Umſtände wegen zwar zu verſtatten, daß die ſeit einiger Zeit ohne vorher geſuchte Erlaubniß in den Rähmen gemachten neuen Gebäude ſtehen bleiben können, iedoch den Eigenthümern zu bedeuten, daß, wenn Senatus über kurz oder lang nöthig finden, und von ihnen verlangen würde, daß die Gebäude quæſt. abgebrochen werden müſſen, ſie ſolche auf ihre Koſten wieder abbrechen laſſen müßten.

Concluſum & Commiſſum dem Wohlw. Land-Herrn, allen und ieden, welche auf dem Grasbrook und in den Rähmen Gärten oder Häuſer haben, anzubefehlen, daß ſie, ohne vorgängige Erlaubniß von den Wohlw. Land- und Fortifications-Herren, dieſe Häuſer künftig nicht verändern, auch keine neue Gebäude aufführen müſſen.

Concluſum & Commiſſum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, der Wache auf dem Grasbrook die Ordre beyzulegen, daß, wenn ſie gewahr würde, daß künftig auf dem Grasbrook oder in den Rähmen neue Gebäude aufgeführet würden, ſie dem Herrn Commandanten,

Digitized by Google

ten, wie auch den Wohlw. Fortifications-Herren, 1759.
solches unverzüglich melden solle.

Es ist das Mandat vom 24 Jul. 1754, gegen das 1759.
unerlaubte und frevelhafte Wildschiessen, (s. oben 25sten
Nr. DCCCXCI.) in den Steinbeck- und Bergstedti- May.
schen Kirchen abgelesen, und zugleich gegen die auf-
gestellten Schlingen, womit das überlaufende Wild
in den übertragenen Großfürstl. Holsteinischen Län-
dereyen weggefangen worden, Verfügung geschehen.

Es ist das Mandat vom 13 Octob. 1749, (s. oben 1759.
S. 1698.) gegen das unordentliche Betragen bey 15 Jun.
Abend-Leichen, wieder angeschlagen. Und man hat
es am 3 Dec. zu wiederholen, und besonders auf
dem Kehrwieder, Brook und auf den Vorsetzen, we-
gen des frevelhaften Verfahrens des alldasigen zahl-
reichen Pöbels, anschlagen zu lassen für nöthig ge-
achtet.

DCCCCLXXIX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Hinausschaffung der liederlichen Jüdischen Weibes-Personen aus der Stadt betreffend. 1759. 1 Aug.

Concluſum & Commiſſum dem iedesmaligen Herrn Prætori, den Juden-Aeltesten, wenn sie

1759. sie sich vorgängig verschreiben würden, daß sie dem Herrn Prætori für allem An- und Zuspruch einstehen, und die Gerichte noth- und schadlos halten wollten, zu erlauben, daß sie sowol die Juden-Mädgen, die in Unehren Kinder zur Welt gebracht, als auch diejenigen losen Weibs-Bilder, die offenbar und wohlbekanntlich Unzucht treiben, oder in der Absicht und Beschäftigung sich des Nachts auf der Strasse finden, brevi manu aus der Stadt und deren Gebiete verweisen können, und ihnen, auf ihr Ansuchen, die desfalls erfoderliche Aßistenz nicht zu versagen; iedoch den Juden-Aeltesten dabey ausdrücklich zu bedeuten, daß, wenn sie die Erlaubniß mißbrauchen würden, sie dafür ernstlich angesehen werden sollten.*

DCCCCLXXX.

1759. 17ten Sept. **Mandat wider die Einpaßirung und Beherbergung der Deserteurs, wie auch wider den Vorschub zur heimlichen Werbung.**

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rathe der Stadt Hamburg, in mißfällige Erfahrung gekom-

* Dieses Conclusum ist am 8 Aug. dahin extendiret, daß alle Aeltesten der sämmtlichen Juden-Gemeinen, und zwar die Aeltesten ieder Gemeine besonders, sich, verordnetermaassen, verschreiben sollten, auch, wenn künftig ein neuer Juden-Aeltester erwählet würde, die Verschreibung sodann iedesmal wieder renovirt, und von den neuerwählten Aeltesten mit unterschrieben werden müßte.

Digitized by Google

gekommen, wasgestalt, aller an den hiesigen 1759.
Thören und Bäumen vor langen Jahren gemachten und nachher verschiedentlich erneuerten Verfügungen unermessen, „daß nemlich keine „Deserteurs, wenn sie auch gleich mit Pässen „versehen sind, hieselbst eingelassen, sondern viel„mehr sofort zurück gewiesen werden sollen" iedennoch dergleichen Leute allerley Mittel und Wege auszufinden suchen, um theils bey Gelegenheit der Jahrmärkte, theils bey anderen Vorfallenheiten, unter dieser oder jener Verstellung, auf eine unkennbare Weise sich herein zu schleichen, und sodann entweder in der Stadt, oder auf deren Gebiete, sich heimlich aufzuhalten.

Wenn Wir nun aber nicht gemeinet sind, diesen Mißbräuchen irgend einige Nachsicht zu verstatten, sondern allerdings Uns verbunden erachten, den daraus zum öftern erwachsenden Unordnungen und vielfältigen Verdrießlichkeiten möglichst vorzukehren; so können Wir nicht umhin, öffentlich hiemit zu verkündigen:

1) Daß keinen Deserteurs, und wenn sie auch gleich mit Pässen versehen sind, die Einpaßirung in hiesige Thöre und Bäume erlaubet werden solle. Wes Endes denn die Wacht-habenden Officiers die in dem Stücke gemachte Verfügung nach wie vor mit der grössesten Aufmerksamkeit zur Vollstreckung zu bringen haben.

Hiernächst sehen Wir Uns gemüßiget,

2) an alle Bürger, Inwohner und Unterthanen, sowol in der Stadt, als auf deren Gebiete, besonders aber an die sämmtlichen Gast-Wirthe,

Wein-

1759. Wein- Caffee- und Bier-Schenken, und kurz an alle diejenigen, welche fremde Personen in ihre Häuser und Wohnungen aufzunehmen pflegen, zur wohlmeinenden Erinnerung und Verwarnung, wie auch zum ernstlichen Befehle, nachdrücklichst hiedurch gelangen zu lassen, daß niemand, bey willkührlicher schweren Geld-Strafe, auch allenfalls, bewandten Umständen nach, bey Verlust der ihnen gegebenen Freyheiten, und bey anderer schärfesten Ahndung, sich unterstehen solle, die Deserteurs auf- und anzunehmen, zu beherbergen, noch sonst einigen Vorschub ihnen zu leisten; vielmehr sollen jene allemal schuldig seyn, von dergleichen Personen, bey entstandenem geringsten Verdachte, behöriger Orten unverzüglich Anzeige zu thun, und die obrigkeitliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wenn Wir, vorgedachte Bürgermeistere und Rath, auch ferner mit dem äussersten Befremden haben vernehmen müssen, als ob wol iezuweilen einige der hiesigen Bürger und Inwohner sich finden mögten, welche kein Bedenken trügen, zu heimlichen Anwerbungen der Krieges- und dahin einschlagenden Dienste sich gebrauchen zu lassen, und dazu ihre Wohnungen unter der Hand zu verstatten, da es doch einem iedweden billig bekannt seyn könnte und müßte, daß, ohne obrigkeitliches Vorwissen, keine Werbungen angestellet werden dürfen; so sehen wir Uns genöthiget, vermittelst dieses Mandats, iedermänniglich wider dergleichen eigenmächtiges und unverantwortliches Unternehmen obrigkeitlich zu warnen, auch vornehmlich

den

den erwehnten Gast-Wirthen und übrigen benamten Personen ein solches höchstunzuläßiges Beginnen, unter der obangeregten Strafe und Ahndung, ernstlich hiedurch zu verbieten. 1759.

Und wird den iedesmaligen Land-Herren, den Herren der Wedde und den Herren Prätoren zugleich hiemit aufgetragen, durch ihre Bediente fleißigst Acht geben zu lassen, damit dem gegenwärtigen Mandate in allen Punkten gebührend nachgelebet werden möge.

Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Lunæ d. 17 Sept. 1759.

Es ist das Mandat vom 20 Decemb. 1754, daß die Holz-Flösser vor dem Elb-Deiche verbunden werden sollen, wieder angeschlagen. 1759. 26sten Sept.

DCCCCLXXXI.

Erneuertes Mandat vom 17 Jun. 1757, wider die unzuläßigen, zumalen Hazard-Spiele. 1759. 22 Oct.

Demnach die Erfahrung und viele desfalls bereits an E. E. Rath gekommene Klagen bezeugen, wasgestalten in dieser guten Stadt oder deren Gebiete sich öfters Leute, sowol Einheimische als absonderlich Fremde, finden lassen, die von Spielen, insonderheit mit Karten und Würfeln,

1759. feln, gleichsam öffentliche und einzige Profeßion machen, unter allerhand scheinbaren Prätexten und Gelegenheiten andere, insonderheit junge unerfahrne, theils durchreisende, theils hiesige Leute, sowol in ihren eigenen oder gemietheten Häusern, Gärten oder Zimmern, als auch wol Kauf-Laden, Wein-Kellern oder andern Orten, dazu anzulocken wissen, und einige Wirthe in Herbergen, Caffee- Wein- oder Bier-Schenken theils solche Spiel-Gesellschaften dulden, theils aber gar fomentiren, ihre Häuser, Laden oder Keller als Rendevous oder Sammel-Plätze dazu halten, und sonst allen gewinnsüchtigen Vorschub dazu leisten, wodurch dann mancher, absonderlich auch junge Leute, verleitet, um das Ihrige, oder von ihren Eltern sauer Erworbene gleichsam diebischer Weise gebracht, zu liederlichem Leben verführet, zu heimlicher Entwendung ihrer Eltern oder Herren Güter und andern strafbaren Beginnen angereizet, nicht weniger dabey öfters der Sabbath entheiliget, allerhand Flüche und Gottes-Lästerung getrieben, auch Zank, Schlägereyen, Raufen, Verwundung, wo nicht gar Todtschlag und andere schwere Sünden verursachet werden könnten: und dann, sowol in den allgemeinen Kaiserlichen, als insonderheit dieser Stadt uralten Rechten und heilsamen Satzungen, dergleichen verführerisches und verderbliches Dabel-Spiel, bey ernstlicher Strafe und Confiscation des darinnen Verspieleten, verboten ist, dessen mehr und mehr einreissender unzulassender Betrieb aber sothaner Gesetze Erneuerung und Schärfung höchstnothwendig erfodert;

erfodert; und dann bereits im Jahre 1709 den 1759.
23 Sept. desfalls ein eigenes Mandat publiciret, und im Jahre 1712 geschärfet worden, die Erfahrung aber, leider! bezeuget, daß solchem schädlichen Unwesen dadurch noch nicht gnugsam gesteuret werden mögen; als hat man nöthig befunden, selbiges Mandat zu revidiren, zu mehren, zu extendiren, auch zu männiglicher, sowol Fremder als Einheimischer, Nachricht hiemit nachfolgende Verordnung deshalb zu publiciren:

1) Sollen in dieser Stadt und deren Gebiete alle diejenigen Spiele, wobey es bloß auf das Glück ankommt, sie haben Namen wie sie wollen, für und um Geld zu spielen gänzlich verboten, auch keine Spiele, wobey, nebst dem Glück, ein Nachsinnen erfodert wird, anders, als zum Zeitvertreib und um geringes Geld, zugelassen seyn.

2) Werden alle diejenigen, so Einheimische als Fremde, wes Standes oder Condition sie seyn, die von Karten- und Würfel-Spiel gleichsam eine Profeßion oder tägliche Uebung machen, und dazu bey andern nur Gelegenheit suchen oder geben, hiemit ernstlich anerinnert, sich innerhalb 4 Wochen aus hiesiger Stadt und deren Gebiete zu begeben, mit der Verwarnung, daß, nach Abfluß solcher Zeit, die Zurückbleibenden fleißigst aufgesucht, in Arrest genommen, und, nächst vorhergehender Bestrafung, die Stadt und deren Gebiet angesichts zu quitiren angestrenget werden sollen.

3) Und damit hinkünftig dergleichen liederliche und schädliche Leute sich in dieser Stadt nicht ein-

1759. schleichen noch heimlich aufhalten mögen, sollen alle Wirthe, wie nicht weniger diejenigen, so Fremde bey sich logiren, bey 2 Rthlr. Strafe auf ieden Contraventions-Fall, gehalten und schuldig seyn, täglich an den p. t. Worthaltenden Herrn Bürgermeister und ältesten Herrn Gerichts-Verwalter einen Zettel einzuschicken, worinn nicht allein, wer bey ihnen logire, sondern auch was für Gesellschaft bey solchen Gästen sich einfinde, und wie lange sie beysammen bleiben, richtig vermeldet werden soll. Es sollen aber

4) Keine Gastgebere und Wirthe in Caffee- Wein- und Bier-Schenken, desgleichen die, welche Zimmer, Kammern oder Kauf-Laden an andere vermiethen, in ihren Häusern, Laden, Kellern oder Wohnungen einige Frequentirung oder Uebung dergleichen Spiel-Gesellschaften gestatten, dulden noch hegen, vielmehr, wenn dergleichen bey ihnen vorgenommen wird, davon sofort an die p. t. Herren Gerichts-Verwaltere Nachricht geben, oder im widrigen, da solches sonsten kund wird, gewärtigen, daß sie deswegen mit einer nachdrücklichen Geld-Busse ohnnachbleiblich, nach Proportion des Quanti, so daselbst gewonnen oder verspielet worden, sollen belegt, und die Entschuldigung, daß sie dazu keinen Vorschub gethan, nicht angenommen werden. Da sie aber gar sich unterstehen dürfen, durch Fournirung der Karten oder Würfel, oder auf einige andere Weise dazu Veranlassung oder Vorschub zu thun, oder auch geschehen lassen, daß Junge und gar Unmündige, oder unter ihrer Eltern, Vormünder

oder

oder Herren Bothmäßigkeit stehende, mit dazu gezogen werden, soll solche Geld-Strafe das erste und andere mal geschärfet, da sie aber zum dritten mal dergleichen Spiel-Gesellschaften in ihren Häusern geduldet zu haben betreten würden, ihnen respective die Wirthschaft sogleich geleget, und, nachdem sie zur gefänglichen Haft gebracht, der Proceß gemachet, auch sie in dieser Stadt und deren Gebiete weiter nicht geduldet werden. Wann nun 1759.

5) Den Herren Gerichts-Verwaltern von den Wirthen oder Inwohnern der Häuser angemeldet, oder auch von andern gnugsame Indicia, daß an einigem Orte dergleichen verbotene oder hohe Spiele vorgegangen, an Hand gegeben würde, sollen Dieselben, damit die Spieler sich nicht mit dem Gewonnenen davon machen können, ohne Zeit-Verlust allen möglichen Fleiß anwenden, das Corpus Delicti ausfündig zu machen, und zu dem Ende alle diejenigen, so Wissenschaft davon haben können, schleunigst darüber zu befragen; wie denn die Wirthe, Einwohner und deren Bediente, auch, nach Gelegenheit der Umstände, die Mitgegenwärtigen, auf Erfordern, eydliche Nachricht von ihrer desfalls habenden Wissenschaft zu geben, oder, dem Befinden nach, juramento sich zu purgiren, ohnweigerlich schuldig seyn; wie nicht weniger die, so gespielet haben, selbst, nach Gelegenheit der Sachen, ad purgatorium juramentum angehalten werden sollen.

6) Sollen keine, über in dergleichen Karten- oder Würfel-Spielen, entweder allhier, oder in

1759. der Fremde, gewonnene Gelder entsprungene Schuld-Foderungen, oder einige darob ausgestellete Obligationen, Wechsel-Briefe, Pfände, Bürgschaft-Verschreibung oder andere Verbindlichkeiten, auch keine ertheilte Quitanzen oder von den Partheyen errichtete Transactiones in hiesigen Gerichten admittiret, viel weniger für gültig oder verbindlich erkannt, sondern hingegen caßiret und annulliret, mithin die angegebenen Debitores davon frey und losgesprochen, die Kläger aber in expensas condemniret, auch beyde Theile, nach Befindung, daß es in dieser Stadt oder deren Gebiete, und also gegen die Verordnung dieses Mandats geschehen, mit in nachfolgenden Artikeln statuirter Strafe angesehen werden. Im Fall aber

7) Die Exception, daß die Foderung vom Spiel herrühre, zwar nicht sofort völlig erwiesen werden kann, iedoch die eingeklagte Wechsel an eine, hoher und verbotener Spiele halber, vorhin verdächtige Person ausgestellet oder indoßiret sich findet, oder auch sonst aus den vorkommenden Umständen, daß es eine Spiel-Schuld sey, rechtliche Vermuthung sich hervor thut, soll sogleich in conventione desfalls nöthige Untersuchung geschehen, auch Zeugnisse aufgenommen und darauf erkannt werden. Da aber

8) Solche eingewandte Exception weder in continenti erwiesen, noch einigermaassen bescheiniget werden mag, der Beklagte in conventione condemniret, und sothane Exceptio hernach in reconventione ausgemachet, iedoch das Capital indes-

indessen beym Gericht solchergestalt, daß es gegen Caution nicht zu heben, deponiret, und reus daneben zugleich angehalten werden, pro Interesse & Expensis in casum succumbentiæ zureichliche Bürgschaft zu stellen. Und damit 1759.

9) Niemand darunter unwissend in Schaden gerathen möge, so wird ein ieder hiemit zugleich ernstlich anerinnert, sich wohl vorzusehen, daß er keine Obligationen oder Wechsel, welche, daß sie aus Spiel-Schulden herrühren, verdächtig sind, an sich erhandele, oder sich cediren und indoßiren lasse, widrigenfalls derselbe allen darüber erleidenden Schaden sich selbst wird zu imputiren haben. Da einer aber dergleichen sich wissentlich transportiren lassen, und dessen überführet wird, oder auch, wann er deshalb mit rechtlichem Verdacht graviret, sich davon eydlich nicht entledigen kann, derselbe soll, nebst Verlust der Foderung, mit einer ansehnlichen Geld-Busse gestrafet werden. Wie dann

10) Dergleichen Obligationen, Wechsel-Briefe, Pfände oder andere Verbindlichkeiten von Unmündigen, oder sonsten noch unter ihrer Eltern, Vormünder, Hofmeister, Herren oder Wirthe Gewalt oder Aufsicht stehenden, oder auch anderen zu solchen verderblichen Spielen verleiteten jungen und unerfahrnen Leuten, Fremde oder Einheimische, es sey über im Spiel selbst verlohrne, oder von andern dabey vorgeliehene Gelder, schon vorhin ausgegeben seyn, oder noch künftig ausgegeben werden möchten, nicht allein, wenn sie gleich durch Transport, Ceßion, Zah-

1759. lung ꝛc. in die andere, dritte oder weitere Hände gerathen, für null und nichtig erkannt, sondern auch deren Einhaber, wann es der Gewinner selbst, zu Restituirung dessen, so er dem Debitori sonst noch überdem in Baarschaften abgewonnen haben möchte, condemniret, und noch dazu nebst demjenigen, der durch Anleihung, Caution oder andere Wege dazu beym Spiele Vorschub gethan, nach Proportion des Quanti, so auf selbigen Spiel gewonnen oder verlohren worden, bestrafet, nicht weniger solche junge Leute, (dafern sie nicht zu solchem Spiel gefährlicher Weise verleitet oder forciret worden, sondern freywillig sich eingelassen) nach Gelegenheit ihrer Umstände, mit Geld-Busse oder anderer convenablen Strafe beleget, auch, da sie dadurch vom Spielen sich nicht abhalten lassen würden, pro prodigis öffentlich erkläret, und gar zu andern, in dieser Stadt wider ungerathene Kinder angeordneten, Züchtigungen verurtheilet werden sollen; und soll diese Verordnung auch in allen andern Fällen, da von obgedachten unmündigen oder jungen Leuten Gelder verspielet worden, und solches der Wedde oder den Herren Gerichts-Verwaltern beweislich kund wird, statt haben. Falls aber

11) Andere dieser Stadt Bürger oder Einwohner, die zu ihren Jahren schon gekommen, ohne erweislichen Zwang und mit gutem Willen in dergleichen verbotene oder hohe Spiele, es sey unter sich oder mit Fremden, sich einlassen und verspielen, soll zwar der Gewinner und die dazu Vor-

Vorschub geleistet, nach Gelegenheit der Um- 1759.
ständе, in ansehnliche Strafe genommen, auch das Verlohrne und Bezahlte von demselben durch zureichende Zwangs-Mittel wieder herbey getrieben, der Verspieler aber nicht weniger mit einer empfindlichen Geld-Busse beleget, oder da die Summa des muthwillig Verspieleten gar hoch, oder auch derselbe durch ein und andermalige Bestrafung sich nicht abschrecken lassen wollte, der etwan bedienenden Charge oder Function entsetzet, er pro prodigo erkläret, und ihm die Administration seiner Güter geleget werden. Da auch

12) Derjenige, so in vorgedachten Fällen gewonnen, so viel nicht im Vermögen hätte, daß er dem Verliehrer das Abgewonnene wieder erstatten, und dem Gerichte die dictirte Geld-Busse zu erlegen vermögte; soll er zur gefänglichen Haft gebracht, und, dem Befinden nach, mit Wasser und Brodt oder sonst gezüchtiget werden. Dafern aber

13) Jemand überwiesen werden könnte, daß er einen andern zu obigen Spielen gefährlich induciret, oder durch einige Drohung oder Gewaltthätigkeit genöthiget, oder auch dabey falsche Karten oder Würfel, oder andere unrechtmäßige Handgriffe und Filouterien gebraucht, oder den Verliehrenden zu Ausstellung einer Obligation oder Wechsels über die verspielten Gelder beredet, oder wol gar forciret, oder auch sich hierzu als Mithelfer, oder zu Einmahn- und Erpressung des Verlohrnen oder Verschriebenen mit gebrauchen lassen, derselbe soll, ausser obbemeldten Geld-Strafen,

1759. den Rechten gemäß, angegriffen, nach der Frohnerey gebracht, und, dem Befinden nach, mit Verlust seines ehrlichen Namens, auch Leibes-Strafe beleget; derjenige aber, welcher gar einen andern, um so eher zu seinem bösen Zweck zu gelangen, einigen, der Vernunft auf eine Zeitlang beraubenden, und gemeiniglich Krankheiten und dergleichen nach sich lassenden, Trank beyzubringen sich kein Gewissen machen, und dessen überführet werden möchte, ohne Gnade am Leben gestrafet werden.

14) Wird denjenigen, die den Herren der Wedde oder den p. t. Herren Gerichts-Verwaltern beglaubliche Anzeige einiger in obigen Artikeln enthaltener Spiel-Begebenheiten anzeigen, und deren gnugsamen Beweis an Hand geben werden, hiemit wie zuvorderst, wann sie dabey selbst die Verspielende, oder sonst mit interessiret, für das mal völlige Befreyung von der angesetzten Strafe, also ihnen und andern Denuncianten, wann sie es verlangen, nebst Verschweigung ihres Namens, der Halbscheid desjenigen, so aus solcher Denunciation beym Gerichte einkommen wird, zur Recompenz promittiret und versichert.

15) Sollen die Herren der Wedde und p. t. Gerichts-Verwaltere emsigst beflissen seyn, durch ihre Bediente oder andere dazu adhibirende fleißig zu erforschen, ob diesem Mandate in einigen Stücken contraveniret werde; bey dessen Befindung, wann die Summa, es sey der Strafe oder des Spiel-Geldes, nicht über 100 Ducaten sich erstrecket, darnach verfahren; da es aber ein mehrers

mehrers anbeträfe, zu gebührender fiscalischer Anklage alle benöthigte und dienliche Anweisung und rechtliche Beyhülfe, ohne Versäumniß, befördern. 1759.

16) Soll dieses Edictum durch die ganze Stadt öffentlich affigiret, auch in allen Herbergen, Gastgebereyen, Caffee- Wein- und Bier-Schenken an einen männiglich in die Augen laufenden Ort angehänget, auch bey etwaniger zufälliger dessen Verletzung sofort von hiesiger Canzeley dazu ein anderes Exemplar abgefodert und wieder angeschlagen, in Befindung dessen Mangels und Nachläßigkeit aber ein ieder Wirth auf 10 Rthlr. gestrafet werden.

Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Ven. d. 10 Januar. 1721. Renov. d. 15 Maji 1747. Renov. d. 17 Jun. 1757. Rev. & Renov. d. 22 Octobr. 1759.

DCCCCLXXXII.

Notification, die extrajudicialiter nicht zu übergebenden Originale betreffend, so auf der Canzeley affigirt. 1759. 26 Oct.

Es wird zu iedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß denen Supplicationibus und ausser gerichtlichen exhibitis fernerhin keine Original-Obligationen, Wechsel, Briefschaften, Vergleiche und Contracte, sondern

1759. nur davon genommene beglaubte Abſchriften, beygefüget werden ſollen; in Entſtehung deſſen die beygebrachten Originalien auf Koſten desjenigen, der ſie übergeben oder übergeben laſſen, bey der Canzeley abgeſchrieben, vidimiret und retradiret werden ſollen. Actum & decretum in Senatu Hamburgenſi, Veneris d. 26 Octobr. 1759.

1759. 14 Dec. Ankündigung einer Collecte auf den 23ſten December, für die im Winter leidende Armuth. Kömmt mit den vorjährigen überein.

DCCCCLXXXIII.

1760. 27 Feb. **Nach E. Hochedl. Raths Beliebung über eine Windmühle* errichtete Erb-Pacht.**

1. Der Müller nimmt ſolche Mühle ſamt dem Wohnhauſe und Zubehör ſowol für ſich als von Erben zu Erben in eigenthümlichen Beſitz, um ſich derſelben zum Kornmahlen zu bedienen.

2. Dahingegen verpflichtet er ſich, nicht allein ſogleich bey Vollziehung des Contracts der Löbl. Cämmerey = = = = m℔ Cour. als einen Kauf-Schilling baar zu erlegen, ſondern auch alljährlich und immerwährend = = = m℔ Cour. an Erb-Pacht oder Grund-Hauer der Löbl. Cämmerey zu entrichten, welche immerwährende Erb-Pacht der Pächter in dieſe

* Nehmlich zum Exempel in ähnlichen Fällen. Dieſes war die Mühle bey Caſparus, auf dem Walle über dem Millern-Thor. Bey der im Jahre 1755 abgebrannten Mühle in der Baſtion Ericus war es mut. mut. im Weſentlichen eben ſo ſchon eingerichtet. Und nur die unterſchiedene Beſchaffenheit der Gänge und deren beſondere Beſtimmung macht bey ſolchen Mühlen überhaupt in Neben-Umſtänden einen Abfall vom Allgemeinen.

Digitized by Google

dieſe Mühle cum pertinentiis als das erſte Geld 1769.
bey Zuſchreibung dieſer Mühle im Stadt Erb-Buch verlaſſen und einſchreiben laſſen, auch ſolche jährlich prænumerando an die Cämmerey erlegen muß.

3. Da dieſe Mühle zu zwey Gängen eingerichtet iſt, ſo muß es dabey iederzeit ſein Verbleiben haben, und darf ſo wenig er, der Müller und Erb-Pächter, als ſeine Erben und künftiger Beſitzer dieſer Mühle, iemalen eine Veränderung darunter vornehmen, noch bey etwaniger Neubauung der Mühle mehrere Gänge darin anlegen.

4. Bey iedesmaliger Transportir- und Umſchreibung dieſer Mühle an einen ſeiner Erben, oder einen Fremden, welche dem Erb-Pächter unbenommen iſt, müſſen der Cämmerey = = = = pro recognitione erleget werden.

5. Hat der Erb-Pächter die Mühle mit der Wohnung und allem Zubehör auswendig und inwendig, es beſtehe worinn es wolle, nicht weniger benöthigte Geräthſchaften, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſamt den Segeln, auf ſeine Koſten beſtändig zu unterhalten, und die Stadt überall weiter mit nichts ſich zu befaſſen, noch dem Pächter dieſerwegen in Zukunft auf einige Weiſe zu Hülfe zu kommen. Mehrere Gebäude aber iſt der Pächter nicht befugt bey oder neben der Mühle auf dem dazu gehörigen Platze, als von deſſen Bezirk zu ſeiner Nachricht ihm ein Riß zugeſtellet werden ſoll, aufzuführen. So mag er auch von dieſer Mühle keinen andern Gebrauch, als zum Kornmahlen, iemals machen.

6. Wollte der Pächter, oder iemand ſeiner Erben,

1760. Erben, welchen dieſe Mühle auf rechtliche Weiſe zugefallen und überlaſſen worden, und der mithin darüber zu diſponiren befugt iſt, ſelbige auch einem Fremden zur Erb-Pacht für ſich und die Seinigen käuflich hinwieder übertragen, ſtehet ihm und ihnen ſolches zwar frey und unbenommen; iedoch daß zuvor E. Hochw. Raths und der Verordneten der Cämmerey Beyfall und Genehmigung eingeholet, letztere auch für die richtige Bezahlung der Pacht-Gelder und Unterhaltung der Mühle cum pertinentiis geſichert werde.

7. Hat der Pächter und ſeine Succeſſoren, auſſer dem Duſt, dasjenige an Mahl-Gelde von iedem Wiſpel, Scheffel, Vaß und Himpen, ſo er mahlen wird, zu genieſſen, was vermöge des im Jahre 1636 publicirten Schragens ihm gebühret;* wenn ſie aber für die Löbl. Banco Korn mahlen, müſſen ſie mit 10 ß für den Wiſpel friedlich ſeyn, womit ſie ſich begnügen, und niemanden darüber beſchweren, anbey der ietzigen Mühlen-Ordnung und künftighin des Matten- und Mühlen-Weſens halber nöthigenfalls weiter zu errichtenden Verordnung ſich in allen Stücken gemäß verhalten, und nichts unternehmen müſſen, was zur Defraudation dieſer Stadt Matten gereichen kann, auch überhaupt, dem desfalls abzuſtattenden Eyde gemäß, aller Unterſchleife und ſonſtiger Mißbräuche und Unordnung bey ſchwerer Strafe ſich gänzlich zu enthalten verpflichtet ſind, wohingegen der

* So lautete es damals noch in verſchiedenen Müller-Contracten, bis zu der allgemeinen Beſtimmung, welche unten folget.

Digitized by Google

der Erb-Pächter Freyheit hat, alles Korn, so ihm gebracht wird, ausgenommen Brauer-Malz, zu mahlen, wenn ein ordentlich Matten-Zettel dabey ist. 1760.

8. Bekömmt der Erb-Pächter wegen Schliessung des Schlagbaums* alle Quartal vom Bauhof 2 ß, ist jährlich 8 ß, so lange keine Aenderung hierunter vorzunehmen beliebet wird.

9. So nun den mit dem Erb-Pächter errichteten Bedingnissen von dem iedesmaligen Besitzer der Mühle ein Genüge geschiehet, soll die jährliche Erb-Pacht niemals verhöhet, oder derselbe mit weiteren Ausgaben solcherhalben beschweret werden, dahingegen aber auch keine Verminderung derselben, unter welchem Schein es wolle, Platz findet, ausgenommen, wenn durch nicht vorher zu sehende ausserordentliche Zufälle, imgleichen durch Gottes Gewitter, besagter Mühle ein besonderer Schaden zugefüget, und der Pächter daher von dem Gebrauch und Genuß derselben, ohne sein und der Seinigen Verschulden, eine Zeitlang verhindert werden sollte, als bey welchen Umständen die Cammer der Pacht halber mit ihm der Billigkeit nach sich setzen und bestens vergleichen will.

10. Daferne aber der Erb-Pächter, oder dessen Erben und sonstige nachfolgende Possessores, ausser den benamten Fällen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, in der Entrichtung der alljährlichen Erb-Pacht sich säumig finden, oder in der Unter-

* nehmlich bey der Auffahrt nach dem Walle zu der Bastion Casparus.

1760. Unterhaltung der Mühle cum pertinentiis, des Wohnhauses und der Geräthschaften im baulichen und brauchbaren Stande einiger Mangel verspühret werden sollte, welcher, auf davon geschehene beglaubte Anzeige, nicht alsofort und in der nach Befinden anzuberahmenden Zeit ersetzet werden mögte, ist ein solcher Besitzer dieses Erb-Bestandes wieder verlustig, und fällt sodann die Mühle mit Zubehör nicht nur ohnentgeltlich an die Cämmerey wieder zurück und zu deren Disposition, sondern es behält sich auch dieselbe bevor, des Schadens und der zu verwendenden Kosten halber an ihm sich zu erholen.

11. Weil auch nunmehro diese Wind-Mühle und Wohnhaus cum pertinentiis insgesammt, nur den Grund ausgenommen, des Erb-Pächters Eigenthum wird, und ihm dahero auch ins Stadt-Buch, um erfoderlichen Falls solche gleich andern Erben beschweren zu können, verlassen und zugeschrieben werden soll, er selbige auch in die Feuer-Casse einschreiben lassen kann, so ist der Erb-Pächter und seine Successores hingegen verpflichtet, falls, so Gott verhüte, die Wind-Mühle und Wohnhaus entweder durch Gottes Gewitter, oder sein und der Seinigen Nachläßig- und Unvorsichtigkeit, in Brand gerathen und eingeäschert werden sollte, solche unverzüglich aus seinen Mitteln, ohne der Stadt Zuthun, von neuen wiederum zu erbauen.

12. Erfoderte aber die Nothdurft, daß die Stadt des Platzes, worauf diese Mühle stehet, über kurz oder lang selbsten gebrauchen müßte, so ist der Pächter schuldig, wenn die Stadt ihm dasjenige,

jenige, was die Mühle cum pertinentiis alsdann, nach aufzumachender Taxe, werth seyn mögte, bezahlet hat, solche Mühle ohnweigerlich dagegen wiederum abzutreten. 1760.

13. Die Verstahl- Schärfung, auch nöthigenfalls Neumachung der Bicken, muß der Pächter bey des Marstalls Schmidt, so lange der Pächter über die Arbeit und Uebersetzung im Preise mit Fug sich nicht zu beschweren hat, bestellen und machen lassen.

DCCCCLXXXIV.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Beytreibung der Restanten in den Contributionen betreffend. 1760. 12ten May.

Concluſum & Commiſſum den sämmtlichen Wohlw. Schoß-Herren, den Schoßtafel-Läufern anzubefehlen, 1) von allen und ieden, welche die Contributionen nach Ablauf der 2 Monaten und 14 Tage, welche zur Einnehmung der Contributionen bestimmet sind, nicht an die Schoß-Tafel erleget haben, selbige ohne Zeit-Verlust einzutreiben; 2) daß zum längsten nach Ablauf von 6 Monaten, a dato der geschehenen Ablesung einer Contribution, alle Restanten eingeliefert werden müssen; und 3) daß, falls nach Ablauf solcher 6 Monate, aus zufälligen Ursachen, einige Restanten nicht eingetrieben werden könnten, der Cammer eine specifike Designation sogleich übergeben werden

1760. den müsse, mit einiger Anzeige, warum solche Restanten nicht zu erhalten gewesen.

Conclusum: Es werden die Hochweisen Herren Bürgermeistere ersuchet, ihren Haus-Dienern anzubefehlen, sofort, wenn die Sitzung bey den Schoß-Tafeln geendiget ist, mit Beytreibung der Restanten und Straf-Gelder zu verfahren, und solche höchstens vor Ablauf 6 Monate nach geschehener Abkündigung der Contribution vollends zu berichtigen, auch, so bald von einer Contribution alle Restanten und Straf-Gelder völlig beygetrieben worden, es der Cämmerey anzuzeigen, damit selbige den Läufer zur Einlieferung der Gelder anhalten könne.

DCCCCLXXXV.

1760. 21sten May.

Erneuertes und geschärftes Mandat vom 2 Sept. 1757, wider allen Betrieb mit Contrebanden.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, leider! mit dem äussersten Mißfallen haben vernehmen müssen, wasgestalt derer von Uns schon vorhin, und annoch aufs neue im Jahre 1757 am 2 September, gegen den zu Krieges-Zeiten höchststräflichen Betrieb mit Contrebanden, ergangenen ernstlichen Verfügungen unermessen, iedennoch es an solchen leichtsinnigen Personen nicht fehle, welche sich kein Bedenken machen, mit dergleichen schwer verpöntem Ge-

Gewerbe sich zu befassen, auf allerley Unterschleife 1760.
in dem Stücke zu sinnen, andere Unwissende mit
zu verführen, und dadurch wol gar die gefähr-
lichsten Absichten zu erreichen, zu suchen; als sehen
Wir Uns um so mehr gemüßiget, dem dermaassen
einreissenden Uebel mit wiederholtem Nachdrucke
entgegen zu gehen, ie genauer es Unsere obrig-
keitliche Pflicht erfodert, für den Ruhe-Stand
dieser guten Stadt nach möglichsten Kräften zu
sorgen, allen gegentheils zu befürchtenden widri-
gen Vorfällen und den damit verknüpften beschwer-
lichsten Weiterungen bestthunlichst vorzubeugen.
Solchemnach wollen Wir das vorhin erwehnte
Mandat und alle sonst desfalls getroffene Ver-
fügungen hiedurch erneuert, und fernerweitig alle
Bürger, Inwohner, Schutzverwandte, Handwer-
ker, Tagelöhner und sonst iedermänniglich erinnert
und verwarnet, auch ihnen aufs allerernstlichste
geboten haben, daß keiner sich iemals erdreisten
solle, mit irgend einigem Betriebe der zu Krieges-
Zeiten offenbar verrufenen Effecten und derer in
den Tractaten, unter dem gewöhnlichen Namen
der Contrebanden, vorkommenden Sachen, weder
mittelbar noch unmittelbar zu schaffen zu haben,
noch auf einige Weise Theil daran zu nehmen,
vielweniger andere einfältige oder unbesonnene
Leute dazu zu verführen, am allermindesten aber
solche gefährliche Endzwecke dabey zu hegen, wo-
durch dieser guten Stadt unverschuldeter Weise
das grösseste Unheil zugezogen werden könnte.
Gleichwie Wir denn ausdrücklich hiedurch ver-
ordnen und vestsetzen, daß alle diejenigen, welche

1760. auf ſolche Weiſe ihren Eyden und Pflichten, womit ſie der Stadt verbunden ſind, erweislich zuwider gehandelt haben, als Meineydige, Pflichtvergeſſene und vorſetzliche Friedens-Stöhrer angeſehen, und, den Rechten nach, an Ehre und Gut, am Leibe oder Leben, aufs ſchärfeſte beſtrafet werden ſollen.

Wobey Wir zugleich hinzufügen, daß demjenigen, welcher dergleichen Verbrecher mit zuverläßigem Grunde behörigen Ortes wird angegeben haben, unter allenfalls verlangter Verſchweigung ſeines (des Angebers) Namens, eine Belohnung von 200 Rthlr. werde gereichet werden.

Wornach ein ieder ſich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 21 Maji 1760.

DCCCCLXXXVI.

1760. 20 Jun. Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Fahrens des Miſtes oder Sandes nach den Rahmen-Gärten.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Fortifications-Herren, den Leuten, die in den Rähmen Gärten haben, auf ihr Anſuchen zwar zu erlauben, daß ſie einige Schuten mit Miſt oder Sand nach ihre Gärten bringen laſſen können, iedoch ihnen dabey zu bedeuten, 1) daß allenfalls Matten untergelegt, und ſolche Anſtalten gemacht werden müſſen, damit nichts in den Stadt-Graben

Graben fallen könne; 2) daß davon nichts an die Vorsetzen geworfen werde, und daß, wenn solches geschehe, es, auf der Eigener Kosten, von der Fortification wieder weggenommen werden sollte. 1760.

Es ist den Goldschmieden eine Erinnerung an das Mandat vom 11 Nov. 1715, wegen der Silber-Probe, geschehen. 1760. 7 Jul.

Es ist die wegen des Mariä Verkündigung-Festes am 3 April 1750 (s. oben Nr. DCCLXXVIII.) von E. Hochw. Rath allbereits beliebte Verfügung dahin wiederholet und respective erstrecket, auch besonders E. Wohlehrw. Ministerio zu wissen gefüget worden, daß, wenn solches Fest künftig in der stillen oder auch in der Oster-Woche einfiele, es allemal auf Palm-Sonntag gefeyert werden sollte. 1760. 16 Jul.

DCCCCLXXXVII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die nöthige Vorsichtigkeit der Zeitungs-Schreiber in Verkündigung öffentlicher Kriegs-Neuigkeiten betreffend.

1760. 23 Jul.

Conclusum: Es wird denen hiesigen Zeitungs-Schreibern hiemit nachdrücklich, und mittelst ernstlicher Verwarnung für unvermeidlicher scharfen Ahndung, und, nach Befindung der Umstände,

1760. Verluste des Zeitungs-Privilegii, bedeutet, daß sie in Verkündigung solcher Nachrichten, welche, wenn sie auch an sich in keinen anstößigen, zur Censur Anlaß gebenden, Ausdrückungen verfasset sind, dennoch, ihres Inhalts und voreiliger Verbreitung halber, billig einen Anstand verursachen sollten, auf das vorsichtigste verfahren, und nicht unbedachtsamer Weise sich die ersten erfinden lassen, welche dergleichen bedenkliche, überdem sehr oft durch die Folge sich ungegründet befindende, Neuigkeiten in die Welt hinein berichten; indem dem hiesigen Publico weit weniger darauf ankömmt, in Zeiten zu erfahren, was die grossen Weltläufte für einen Ausschlag nehmen, als demselben daran gelegen ist, daß alle Veranlassung auf das sorgfältigste vermieden werde, wodurch hiesige Stadt bey denen an ietzigem Kriege Theil nehmenden hohen Mächten, am allermeisten aber bey Sr. Kaiserl. Majestät, als allerhöchstem Oberhaupte des Reichs, in Unlust und Verantwortung mögte gesetzet werden können.

DCCCCLXXXVIII.

1760. 30 Jul. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. gegen das ohne obrigkeitliches Vorwissen zu unternehmende Engagiren der Leute auf dem Hamburger Berge, um sie in die Fremde zu schicken.**

Concluſum & Commiſſum Herrn Boetefeur, als Land-Herrn des Hamburger Berges, einen

einen Befehl bey scharfer Strafe publiciren zu lassen, daß inskünftige niemand sich unterstehen solle, eigenmächtiger Weise Leute zu engagiren, um sie in die Fremde zu schicken, es geschehe auch unter welchem Vorwande es wolle, indem dergleichen Enrollirungen, absonderlich zu Krieges-Zeiten, und wenn es auch nur von Handwerks-Leuten zu irgend einem auswärtigen Dienst wäre, ohne Vorwissen der Obrigkeit, auf keine Weise gestattet werden können. 1760.

DCCCCLXXXIX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Schmäh-Schriften.

1760. 24sten Sept.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Herren der Wedde, die sämmtlichen hiesigen Buchhändler und Buchdrucker vorfodern zu lassen, und ihnen Folgendes bedeuten:

E. Hochedl. Rath habe zeithero höchstmißfällig erfahren müssen, wasmaassen, aller so oft hieselbst ergangenen Mandate und Verordnungen ungeachtet, iedennoch verschiedene Charteken unter allerley Rubriken, z. E. Schreiben eines Freundes an einen andern; Leben und Character eines Staats-Ministers; Abhandlungen von Regierungs-Formen ꝛc. falls nicht wol gar dahier zum Drucke oder Nachdrucke befördert, doch wenigstens anhero gesandt, und zum Verkaufe ausgeleget oder sonst verbreitet werden wollen. Dahero denn Senatus schon oftmals sich genöthiget gefunden habe, dergleichen Charteken, worinn alle den ge-

1760. krönten und hohen Häuptern tiefſchuldigſte Ehrfurcht aus den Augen geſetzet, deren Herren Miniſter und andere hohe Standes-Perſonen mit den gröbeſten Anzüglichkeiten beleget, und die Unternehmungen und Abſichten der Höfe aufs unverantwortlichſte beurtheilet werden, auf die davon erhaltene Anzeige zu confiſciren, auch iezuweilen ſogar durch den Scharfrichter verbrennen zu laſſen.

Gleichwie nun aber E. Hochedl. Rath denen daraus entſtehenden vielfältigen Beſchwerden und Verdrießlichkeiten auf alle Weiſe wolle vorgebeuget wiſſen, alſo wolle er auch die von Zeit zu Zeit gegen den Betrieb mit ſolchen Charteken ergangenen Mandate und Verordnungen, beſonders das geſchärfte Mandat wider die Pasquillen von 1755, alles Inhalts hiemit wiederholet, und ſie (die Buchhändler und Buchdrucker) hiedurch ein für allemal alles Ernſtes gewarnet haben, daß ſie, bey Verluſt ihrer Haabe und Güter, und bey der allerſchwerſten Ahndung, ſich nicht unterfangen ſollen, an Schriften von obbenannter Gattung auf irgend einige Art, weder mittelbar noch unmittelbar, Theil zu nehmen, am wenigſten ſolche zu befördern noch zu verbreiten; vielmehr ſollen ſie alle dergleichen Schriften, wenn ſelbige ihnen reſpective entweder im Manuſcript, oder an gedruckten Exemplaren, zu Händen kommen, ſofort insgeſammt, und ohne den mindeſten Rückhalt, bey den Wohlweiſen Herren der Wedde, oder auch bey den Wohlweiſen Herren Prätoren, unter Vermeidung der vorberührten Strafe, einzuliefern verpflichtet ſeyn.

Und

Und damit keine etwanige Entschuldigung mit der Unwissenheit des Inhaltes Statt haben möge, so sollen sie alle diejenigen Piecen, welche ihnen gebracht, oder von auswärts zugesandt werden, und nur einigermaassen verdächtig zu seyn scheinen, entweder selber durchsehen, oder von einem andern, auf ihre Gefahr, durchsehen lassen, um, nach Befinden, die eben bemerkte Anzeige und Ablieferung desto besser bewerkstelligen zu können. 1760.

DCCCCXC.

Mandat, daß niemand nach 10 Uhr Abends auf den Gassen und in den Canälen ohne Leuchte sich finden lassen soll. 1760. 10 Oct.

Demnach die dunkeln Nächte zur Winterszeit vom leichtfertigen, gottlosen und diebischen Gesindel zur Ausübung vielen Muthwillens, vieler Bosheiten und Diebstähle pflegen gemißbrauchet zu werden; dahero Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, zur Steurung alles Unwesens, den hieselbst bestellten Nachtwächtern gemessene Befehle gegeben, alle diejenigen, welche sich Nachts im Finstern auf den Gassen betreten lassen, aufzuheben und in Verhaft zu bringen; so gebieten und erinnern Wir hiedurch einen ieden, wenn er Abends nach 10 Uhr ausserhalb Hauses zu seyn gemüßiget ist, nicht ohne Leuchte zu gehen, oder sich selbst beyzumessen, wenn

1760. er des auf ſich geladenen Verdachts wegen in Arreſt geführet, und, der Uebertretung dieſes Mandats halben, wenigſtens mit Erlegung der Arreſt-Koſten beſtrafet werden wird.

Damit auch die Sicherheit von Seiten der Canäle deſto beſſer beſchaffet werde; ſo wird iedermann zugleich hiemit anbefohlen, nach eben geſetzter 10ten Stunde des Abends mit keinem Fahrzeuge ſich auf dem Waſſer ſehen zu laſſen, oder bey vorfallender Nothwendigkeit eine Leuchte kennbar mit ſich zu führen, und der ihn von den Brücken anrufenden Wache ſeiner Verrichtung halben beſcheiden Rede und Antwort zu geben; angeſehen zur Arretirung derjenigen, die dieſem Gebot zuwider handeln, die Vorkehrung gemacht, und ſie zur willkührlichen Strafe gezogen werden ſollen. Wornach man ſich zu richten und für Unluſt und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo. D. Veneris d. 10 Octobr. 1760.

DCCCCXCI.

1760. 10 Oct. **Befehl, daß diejenigen, welche Ochſen treiben, alle Vorſicht anwenden ſollen, daß ſie keinen Schaden anrichten.**

Weil die Erfahrung bezeiget, daß diejenigen, welche bey Gelegenheit des hieſigen Vieh-Marktes die Ochſen zum und vom Markte treiben, durch Fahrläßigkeit vielfältig veranlaſſen, daß das ihrer Hut anvertrauete Vieh entläuft, die Gaſſen

Gassen durchstreicht, und Schrecken, Gefahr und Schaden verursachet; so befehlen Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, allen und ieden, die ihre erkaufte Ochsen selbst zu Hause führen, oder durch die Ihrigen führen lassen, vornehmlich aber denen, welche zum Viehziehen besonders hieselbst privilegiret sind, aller Sorgfalt sich zu befleißigen, und bey den mindesten verspürten Zeichen der Wildheit das Vieh an Stricken zu führen, auch dergleichen allenfalls an die Hörner und Beine zu legen: angesehen diejenigen, welche diese Vorsicht nicht gebrauchen werden, zur Ersetzung alles daher entstandenen Schadens ausserrichtlich angehalten, und, im Fall iemand beschädiget wäre, über das noch am Leibe gestrafet werden sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo. D. Veneris d. 10 Octobr. 1760. 1760.

DCCCCXCII.

Bedingnisse zu der Verpachtung der Kornbranntwein-Accise. 1760. 26 Nov.

1. Der Pachter muß dieser Stadt Bürger seyn, oder, nächst Renunciir- und Erlassung etwaniger auswärtigen Dienste und Pflichten, worinn er bishero gewesen seyn mögte, vor Antretung der Pacht Bürger werden, und das völlige Bürger-Geld erlegen; anbey der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethan, guten Namens und Leumuths, kein muthwilliger Fallite, auch

1760. ſonſt überhaupt eine, zu Uebernehm- und Verwaltung dieſes Pacht-Werks, von E. Hochweiſen Rath und Verordneten der Cämmerey geſchickt und bequem geachtete Perſon ſeyn.

2. Das erſtandene Pacht-Quantum iſt er ſchuldig, während den verglichenen Pacht-Jahren, der Löbl. Cämmerey jährlich völligſt, und ohne einige Abkürzung, einzuliefern und abzutragen, und zwar ſolchergeſtalt, daß von ſolchem jährlichen Pacht-Quanto alle Monat der zwölfte Theil, präciſe auf den 15ten Tag ieden Monats, in hieſigem neuen Stadt-Gelde (Sechslinge und Dreylinge iedoch ausgenommen) baar entrichtet und erleget werden ſoll. Geſtalt er denn mit ſothaner promten Entrichtung der monatlichen Pacht-Gelder auf den 15ten März des 1761ſten Jahres den Anfang zu machen, und ſolchergeſtalt fernerhin, ſo lange die ſtipulirten Pacht-Jahre währen, bey Verpfändung ſeiner Haabe und Güter, beweg- oder unbeweglichen, für ſich und ſeine Erben, bey Vermeidung ſchleuniger Execution, damit zu continuiren hat. Und ſoll ihm keine einige Ausflucht, ſie habe Namen wie ſie wolle, oder ſie rühre her von was Zufall es immer ſeyn mögte, auſſer dem einzigen Fall, wenn, aus bewegenden Urſachen, das Branntwein-Brennen verboten würde, hiebey zu ſtatten kommen. Da denn, in dieſem letztern Fall, man ſich der Billigkeit nach ſolchergeſtalt mit ihm ſetzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihm an der Acciſe durch ſolches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu ſeyn, von ihm durch ſeine Bücher dargethan würde,

von

von der Cämmerey ersetzet und vergütet werde, 1760.
und soll es mit dessen Ermäßigung also gehalten werden, wie in allen übrigen dieses Accisewerk angehenden Vorfällen Art. 8. überhaupt verordnet worden.

3. Es hat überdies der Pachter sogleich dieser Stadt Cämmerey genugsame bekannte Bürgen, womit dieselbe die Pacht-Jahre über friedlich, zu stellen, welche dafür, daß der Pachter, oder seine Erben, die Pacht-Gelder, wie vorgedacht, währender gesammter Pacht-Jahre, aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung, abtragen, in solidum und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, sich verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben. Woferne aber einer oder anderer sothaner Bürgen abgehen, oder für insufficant hinkünftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere auf gleiche Weise ernannt und bestellet werden; wowider denen Bürgen keine Ausflucht, sie mag Namen haben wie sie wolle, nur die einzige vorhin bemerkte, da nemlich das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang verboten würde, zu statten kommen mag.

4. Würde aber iemand, als Meistbietender, die Accise erhalten, und keine Bürgen oder Sicherheit, immaassen obstehet, stellen können; so soll nicht allein der Bot umsonst seyn, sondern er auch desfalls, seiner Verwegenheit halber, nach Erkenntniß E. Hochw. Raths, an Geld, oder mit Gefängniß, angesehen werden.

5. Die

1760. 5. Die in dieser Stadt anietzo gewöhnliche, und fernerhin, währenden Pacht-Jahren, zu entrichtende, Accise vom Korn-Branntwein ist folgende:

Erstlich sollen alle, sowol Fremde als Einheimische, welche von denen in dieser Stadt, oder auch im Neuen Werk, beym Schwein-Köfen, Stroh-Hause, und da herum wohnenden Kornbranntwein-Brennern, oder Stackern, imgleichen von Wohltorp, einige Branntwein kaufen, sie seyn von Korn gebrannt, oder von Zucker-Wasser, Moder, Rosinen, Feigen und dergl. gestacket, von iedem Stübchen einen Schilling Accise ihme, Pachter, bezahlen, zu dem Ende er, Pachter, alle Werkeltage des Morgens von 10 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, entweder selbst, oder auch durch einen hiezu von dem Pachter expresse bestellten, und von denen p. t. Weinaccise-Herren in Eyd genommenen Schreiber, zum Empfang sothaner Accise auf dem Contoir auf der Mühlen-Brücke sich einfinden, und die behufige Accise-Zettel, gegen Erlegung der Accise-Gelder, ausliefern soll. In wieferne aber, währender Pacht-Jahre, es in Ansehung des an Fremde verkauften, und insonderheit zur See ausgehenden, einheimischen Korn-Branntweins, und der davon zurück zu gebenden Accise, zu halten, darüber soll in dem künftigen Mandate die Verfügung bestimmet werden; solche Zurückgabe aber der Cammer zu Lasten von dem Pachter besonders angemerkt werden.

Zweytens, die Accise von Fremden in diese Stadt

Stadt und deren Gebiete einzubringenden Korn- 1760.
Branntwein, à 3 ß für iedes Stübchen, wird zwar von der Cämmerey auf dem Weinacciſe-Contoir unmittelbar eingehoben, und gehöret alſo nicht mit zu der Pacht. Es werden aber auch

a) die aufm Hamburger Berge, bey der Oehlmühle, im Kloſterlichen und da herum in den dieſer Stadt gehörigen Ländereyen und Dorfſchaften wohnenden Branntwein-Brenner fernerhin als Fremde conſideriret, welche dieſen gleich die Acciſe, Einhalts der Weinacciſe-Ordnung, auf dem Weinacciſe-Contoir bezahlen ſollen. Und es ſoll

b) eben deswegen dem Pachter nicht erlaubet ſeyn, auſſerhalb dieſer Stadt einige Brenn-Keſſel anzulegen, und ſolchen Branntwein ohne Acciſe einzuführen, vielmehr ſoll

c) ſelbiger, wenn er ſelbſten dergleichen Branntwein einführen wollte, von ſolchem, ebenfalls als fremd zu haltenden, Branntwein für iedes Stübgen bey der Wein-Acciſe 3 Schilling Acciſe bezahlen. Wie denn auch

d) ſowol das gewöhnliche Keſſel- und Eintritts-Geld, als auch was wegen der Permißion-Zetteln von den Branntwein-Brennern bezahlet wird, auf der Wein-Acciſe, nach wie vor, abgegeben werden muß. Jedoch hat

e) der Pachter darauf, daß die, gedachtermaaſſen, als fremd zu achtende Korn-Branntweine nicht ohne die Acciſe hereingeſchleifet werden, durch ſeine Bediente, wovon unten ein mehrers, mit Obacht geben zu laſſen.

6. Anſtatt

1760. 6. Anstatt der in den bisherigen Mandaten geschehenen Verordnung, daß die Accise-Zettel nicht länger als 24 Stunden gültig seyn sollen, wird für die Winter-Monate solche Zeit auf 36 Stunden gesetzet; in Ansehung der monatlichen Zettel aber, welche ein ieder Branntwein-Brenner zu übergeben hat, bleibt es bey der bisherigen Verordnung, es wäre dann, daß der Pachter, solcher monatlichen Zettel halber, einige Verbesserung annoch anzugeben wüßte.

7. Der Pachter hat alles dasjenige, was wegen vorkommender Unterschleife von denen p. t. Weinaccise-Herren strafbar erkannt wird, Einhalts des den 26 Nov. 1714 publicirten, und nach der Pacht zu erneuernden und zu schärfenden Mandats, zu genieſſen; iedoch daß demjenigen, er sey ein Bedienter, oder ein anderer, der es ihm, dem Pachter, oder seinen dazu bestellten Leuen, zuerst angeben oder anweisen wird, hergebrachtermaassen, den dritten Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde. Auch sollen, daferne zu Behuf der Bestrafung Unkosten gemachet werden müssen, solche von dem Pachter getragen werden.

8. Es soll keine derer sich eräugenden Contraventionen, oder irgends ein die Kornbranntweins-Accise betreffender Vorfall, ohne des ältesten Herrn der Wein-Accise Vorwissen, bey willkührlicher Strafe abgethan, besondern allsolche zuerst dem Pachter, und von diesem wohlgedachtem Herrn zur Untersuch- und Ahndung angemeldet, und von ihm, dem Mandate zufolge, entschieden werden. Würden aber entweder der Pachter, oder die in

Strafe

Strafe gesetzten, über solchen Ausspruch beschwert 1760.
zu seyn vermeinen, soll einem ieden Theile sodann der Weg an die Deputation der Weinaccise-Herren und Bürger offen stehen, nach deren Entschliessung aber mit der Execution, ohne Verschub, und ohne einer gerichtlichen Erörterung, zumalen bey den höchsten Reichs-Gerichten, Platz zu geben, verfahren werden. Jedoch daß beyden Theilen frey stehe, von dem Ausspruch der Deputation an E. E. Rath, zu dessen extrajudicialen Entscheidung, sich zu wenden, und von selbiger, nach Art und Weise, wie es den Verfassungen gemäß ist, der Recursus an die bürgerlichen Collegia gleichergestalt unbenommen bleibe.

9. Zu mehrer Entdeck- und Verhütung der Unterschleife, und zu Secundir- und Mainteniрung des Pachters und seines Besten, sollen sowol der Schreiber auf der Matten, so viel das vermattete Korn zum Branntwein anbetrifft, als auch die Zöllner und Visiteurs an Thören und Bäumen, dem Pachter, oder dessen dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe und Vorschub thun, denenselben iederzeit mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen, ihnen allemal, auf Erfodern, sowol von allem gebührende Antwort geben, als die Accise-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen, auch bey vorkommendem Argwohn unrichtiger Maasse, zu dessen Erforschung, ihnen stets bereit und willfährig seyn.

Wann auch der Pachter, oder dessen Leute, auf diesen oder jenen Brenner, Stacker oder Distillirer einigen Argwohn hätten, daß er in Uebergebung seiner

1760. seiner monatlichen Rechnung und Designation, oder sonsten nicht allzurichtig verfahren; so stehet denenselben frey, die Visitirung, so oft und zu welcher Zeit es ihme oder seinen Leuten gut deucht, bey denen Brennern, Stackern und Distillirern, ohne Ansehen der Person, zu thun, da ihnen allen denn die Wachten an Thören und Bäumen, wann sie es verlangen, schleunige und ernstliche Aßistenz leisten, auch niemand, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder mit Werken sich an ihnen vergreifen, ob solchem allen auch vorwohlgemeldte Weinacciſe-Herren, und eventualiter, bey etwanigen wichtigen Vorkommenheiten, E. E. Rath, ihnen behörigen Schutz, und, ohne Ansehen der Person, schleunige Justice wiederfahren lassen wird.

10. Es stehet dem Pachter frey, während der veraccordirten Pacht-Jahre, auf seine Kosten solche und so viele Bediente anzunehmen und zu gebrauchen, als er nöthig und dienlich achten mögte; iedoch daß dieselben durch die Weinacciſe-Herren, in seiner Gegenwart, nicht nur in solche Eyde und Pflichten zu nehmen, als er selbst mit ihnen abreden und contrahiren wird, sondern daß sie auch in solchen Eyd ausdrücklich mit nehmen müssen, daß sie, bey schwerer Geld-Busse, bey Verlust ihrer Dienste, und allenfalls bey Leibes-Strafe, ihre Pflichten, in Ansehung des gemeinen Wesens und der unmittelbaren Cammer-Einflüsse von der fremden Acciſe, zugleich mit beobachten, und so wenig dabey, als in Ansehung des

Interesse

Intereſſe des Pachters, bey der ihm gewidmeten einheimiſchen Acciſe, in einige Unterſchleife gehehlen wollen. 1760.

11. Dieſe ſolchergeſtalt beeydigte Bediente ſollen in Verwaltung deſſen, ſo der Pachter, zu Behuf mehrberegter Acciſe, ihnen auftragen wird, eben der Beſchützung und Securität genieſſen, deren die in der Stadt eigenen Pflichten und Eyden ſonſt ſtehende Bedienten ſich zu erfreuen haben. Verſäumt aber der Pachter dieſe eydliche Verpflichtung der von ihm angeſetzten Bedienten, hat er ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ſelbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits, in begebenden Fällen, nicht genieſſen werden.

12. Wofern die Bedienten einige Bürger oder andere mit ungebührlichen Exactionen beſchweren, oder ſonſt in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken excediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, ſollen ſolche von denenſelben darüber zur Rede geſtellet, zu gedoppelter Erſetzung des durch ungerechte Exaction erpreßten Quanti, und ſonſtiger Satisfaction angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fiſco zu erlegender, Beſtrafung angeſehen werden.

13. Sollte der Pachter einige Verbeſſerung anzuzeigen wiſſen, welche der richtigen Einnahme der Acciſe zuträglich ſeyn mögte; ſo kann er ſolches den zur Wein-Acciſe deputirten Herren und Bürgern anzeigen, als welche ihm alsdann Hülfe

1760. und Willfährigkeit zu erzeigen nicht ermangeln werden.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, die Mercurii 26 Nov. 1760.

DCCCCXCIII.

1761. 12 Jan. **Bedingnisse zu der Verpachtung der Matten.**

1. Der Pachter muß dieser Stadt Bürger seyn, oder, nächst Renunciir- und Erlassung etwaniger auswärtigen Dienste und Pflichten, worinn er bishero gewesen seyn mögte, vor Antretung der Pacht Bürger werden, und das völlige Bürger-Geld erlegen, anbey der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethan, guten Namens und Leumuths, kein muthwilliger Fallite, auch sonst überhaupt eine, zu Uebernehm- und Verwaltung dieses Pacht-Werks, von E. Hochweisen Rath und Verordneten der Cämmerey geschickt und bequem geachtete Person seyn.

2. Das erstandene Pacht-Quantum ist er schuldig, entweder die Cammer selbst durch wöchentliche Einhebung der einkommenden Gelder, bis der Belauf der Summe, wozu ihm die Matten zugeschlagen worden, völligst eingegangen, vom Matten-Contoir empfangen zu lassen, iedoch aber sodann quartaliter zu ergänzen, was pro rata der Pacht-Summe in den vorhergehenden 3 Monaten nicht eingeliefert seyn mögte, oder (wie dann eins oder das andere in seiner Wahl stehet) solches

ſolches iedesmal präciſe monatlich, in keinem an- 1761.
dern, als in hieſigem neuen Stadt-Gelde, (Sechs-
linge und Dreylinge iedoch ausgenommen) der
Cammer pro rata zum voraus baar zu bezahlen,
auch ſogleich beym wirklichen Antritt der Pacht
damit einen Anfang zu machen, und den erſten
Monat zu pränumeriren, mithin, ſo lange die
vier Pacht-Jahre, welche er oder ſeine Erben aus-
zuhalten verbunden ſind, dauren, ſolchergeſtalt,
und ohne einige Ausflucht, bey Verpfändung al-
ler ſeiner Haab und Güter, beweg- oder unbe-
weglichen, und zwar unausgeſetzt zu Anfang ei-
nes ieden Monats, und ſo ferner von einem Mo-
nat zum andern, bis zu Ende der Pacht, bey
Vermeidung ſchleuniger Execution, damit zu
continuiren.

3. Es hat der Pachter ſogleich dieſer Stadt
Cämmerey gnugſame bekannte Bürgen, womit
dieſelbe die Pacht-Jahre über friedlich, zu ſtellen,
welche ſich dafür, daß obigen Conditionen, und
in ſo ferne dieſe oder jene Auszahlung der Pacht-
Gelder von ihme (dem Pachter) erwählet worden,
währender geſammter vier Pacht-Jahren, aufs
genaueſte, richtigſte, und ohne einige Abkürzung,
gelebet werde, in ſolidum, und als Selbſtſchuldige,
mit ausdrücklicher Begebung des beneficii ex-
cuſſionis & diviſionis, verpflichten, und zu dem
Ende den zu errichtenden Contract mit unterſchrei-
ben. Woferne aber einer oder anderer ſothaner
Bürgen abgehen, oder für inſuffiſant hinkünftig
angeſehen werden ſollte, müſſen an deren Stelle
andere auf gleiche Weiſe ernannt und beſtellet

1761. werden: wowider denn dem Pachter, seinen Erben und Bürgen, keine Ausflucht, sie mag Namen haben wie sie wolle, zu statten kommen soll, ohne allein, wenn grosse Unglücks-Fälle, wovon unten im letzten Artikel mit mehrerm gedacht, und die Art und Weise des Vergleichs, oder der Erörterung, bestimmet werden wird, diese Stadt betreffen mögten; wie imgleichen, da E. E. Rath aus bewegenden Ursachen das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang gar verbieten würde, und also die dem Pachter dahero zufliessenden Matten ceßiren müßten; da denn, in diesem letztern Fall, man sich, der Billigkeit nach, solchergestalt mit ihm setzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihm an seiner Matten-Gebühr durch solches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu seyn von ihm (dem Pachter) durch das über die Branntweins-Matten ordentlich zu haltende Particular-Buch dargethan würde, von der Cämmerey ersetzet und vergütet werde.

4. Würde aber iemand, als Meistbietender, die Matten erhalten, und keine Bürgen, oder Sicherheit, immaassen obstehet, stellen können; so soll nicht allein der Bot umsonst seyn, sondern er auch diesfalls, seiner Verwegenheit halber, nach Erkenntniß E. Hochw. Raths, an Geld oder mit Gefängniß angesehen werden.

5. Das in dieser Stadt anitzo gewöhnliche, und fernerhin, währender vier Pacht-Jahren, am Matten-Contoir auf dem Rathhause zu entrichtende Matten-Geld, für ieden Wispel, Scheffel, Vaß oder Himpen Korns, ist:

1) Für

1) Für ieden zum Brau Hamburger Biers oder Breuhans erfoderten Urlaub-Zettel 5 mß 8 ß. Und bleiben zu einem Brau Biers 80 Vaß Malzes, auch in Ansehung des Gewichts 5050 Pfund, nach dem vorigen Mandate, bestimmet. 1761.

Für einen Brau Eßig, von 74 Vaß Malzes, 10 mß 2 ß.

Für einen Wispel Korns, ohne Unterschied, es sey Weitzen oder Rocken, welches sowol für die Becker in der Stadt, als auch für die beyden derzeitigen privilegirten Becker im Neuen Werke, imgleichen für alle andere Bürger und Einwohner der Stadt, wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrook wohnende, auf denen in der Stadt Ringmauern belegenen Mühlen gemahlen wird, 10 mß; von demjenigen aber, was zur Mastung des Viehes an verdorbenen Korn, Bohnen und Erbsen geschrotet wird, nur die Hälfte, nemlich 5 mß.

2) Für dasjenige Korn aber, so bey Mangel an Wasser, nach erheblich dazu erachteten Umständen, und nach Art und Weise, wie solche dem zu publicirenden, den Liebhabern zur Pacht bey der Cämmerey vorzuzeigenden, Matten-Mandat in mehrerm wird einverleibet werden, von denen in der Stadt wohnenden Beckern, zu mahlen aus der Stadt, iedoch innerhalb derselben Jurisdiction, (die Mühle auf dem Heil. Geist Felde vor dem Millern-Thore ausgenommen, als auf welcher die ganze Matte

1761. nach wie vor bezahlet wird) gebracht, und etwa zu Fuhlsbüttel für bemeldte Becker gemahlen werden soll, auf der Matten allhier für ieden Wispel 8 mß. Dahingegen

3) Von dem Korn, welches, bey Mangel an Wasser, nach Reinbeck, nach Haarburg, und andern in fremdem Gebiete liegenden Oertern, von mehrgedachten Beckern, um gemahlen zu werden, geführet wird, 6 mß 4 ß für ieden Wispel, und so ferner nach Proportion für den Scheffel, Vaß oder Himpen, und zwar in beyden Ausschiffungs-Fällen, ohne einige Abkürzung, wegen der den Weiß-Beckern, wenn sie in der Stadt mahlen lassen, zukommenden, und ferner in solchem Fall (bey angehängter Untersagung des Mehl-Verkaufs in der Stadt, immaassen im vorigen Matten-Mandat des mehrern verordnet ist) ihnen nur zugewilligten Uebermaasse von 3 Vaß, oder 6 Himpen, auf ieden Wispel des zum Backen zu brauchenden Weitzens, entrichtet werden.

4) Alle übrige Bürger und Einwohner, wenn sie ihr Korn ausserhalb der Stadt zu mahlen verschicken, sind die völlige Matten, nemlich 10 mß von iedem Wispel, und so nach Proportion von dem Scheffel ꝛc. zu erlegen verbunden. Was aber

5) die ausserhalb der Stadt im Neuen Werke, als auf dem sogenannten Schwein-Köven, beym Stroh-Hause und zu St. Jürgen, (die daselbstigen vorhin benamten beyden Becker iedoch ausgenommen) ferner die, ausserhalb des Neuen Werks, bis an den Hammer- und Lübschen-

Baum,

Baum, auch auf dem Hammer-Deiche, und bis an die Kuh-Mühle, wohnenden Branntwein-Brenner, Ahmdammacher und andere Leute anbetrifft, so sind dieselben ihr Brodt-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder zu Fuhlsbüttel, mahlen zu lassen verbunden, und bezahlen alsdann an die hiesige Matten, oder deren Pachter, für ieden Wispel nur 5 mß. Wann sie aber entweder allhier in der Stadt mahlen lassen, oder nach fremden Mühlen ihr Brodt-Korn bringen wollten; so sind sie in solchen beyden Fällen die Matten, wie obberühret, nehmlich 10 mß für ieden Wispel, dem Pachter allhier zu entrichten verbunden. 1751.

6) Statt der bisherigen Vermattung nach der Maasse ist, währender 4 Pacht-Jahre,* beliebet, daß sowol Weitzen als Rocken von iedermann, und er treibe damit sein Gewerbe, oder habe es zu seiner Haus-Consumtion gekauft und zur Mühle geschickt, nach dem Gewichte solchergestalt vermattet werden solle, daß vom Weitzen bis auf höchstens 180 ℔, und vom Rocken bis höchstens 170 ℔, (welches iedoch von beyden Gattungen mit dem Sacke zu verstehen) auf den Scheffel zu rechnen, mit dem übersackten aber nach Maaßgebung des Matten-Mandats zu verfahren sey.

Das vermengte Korn der Branntwein-Brenner hingegen anbetreffend, sollen den Brennern in der Stadt auf ieden Scheffel, anstatt der gewöhnlichen Maasse, 162 bis 165 Pfund,

* Dieses hat aber, der Müller Widersinnigkeit und Bewegungen halber, nur ein Jahr Stand gewonnen, wie unten sich zeigen wird.

1761. den Brennern im Neuen Werke und ausserhalb desselben, auch auf dem grünen Deiche, aber, währender ietzigen vier Pacht-Jahre, anstatt der gewöhnlichen Maasse, auf ieden Scheffel 170 bis 175 Pfund mit dem Sack gerechnet, wenn letztere solch vermengtes Korn nach der Kuh- oder Fuhlsbüttler Mühle senden, (iedoch unter der in dem Matten-Mandat gegen die Unterschleife zu verordnenden schärfsten Ahndung) zugestanden werden.

7) Die im Neuen Werke, oder ausserhalb desselben, bis an den sogenannten grünen und Hammer-Deich, wohnenden Ahmdammacher zahlen von ihrem Fabriken-Korn nichts an die Matten, wenn sie solches zur Kuh- oder Fuhlsbüttler Mühle schicken. Wenn sie es aber in die Stadt oder nach fremden Mühlen bringen, so entrichten sie die Hälfte der gewöhnlichen Matten-Gelder, nemlich 5 ßß von iedem Wispel.

8) Die aufm Hammer-Deiche hingegen wohnenden Ahmdammacher bleiben, währender neuen Pacht-Jahre, bey der bisher genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabriken-Korn, wenn ihnen auf der Kuh- und Fuhlsbüttler Mühle hinlänglich nicht kann geholfen werden, auch nach fremden Mühlen schicken können, ohne etwas an die hiesige Matten zu zahlen. Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen schicken, sind sie, wie die übrigen Ahmdammacher, 5 ßß vom Wispel zu entrichten schuldig.

9) Allen Ahmdammachern ohne Unterschied wird, in Ansehung bemeldeter Freyheiten, aller Mehl-

Verkauf,

Verkauf, bey Strafe der Confiscation und wirk- 1761.
licher Geld-Busse, untersaget, denen sie auch unterworfen sind, wenn sie ihr Brodt-Korn als Fabriken-Korn angegeben hätten.

6. Von allem Mehl, so von aussen in die Stadt, wie auch in den Hammer- und Lübschen-Baum, auf dem Hammer-Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue-Werk, und disseits der Schleuse auf dem Stadt-Deiche bey der Biller-Schanz, auch dem Grasbrook, eingebracht wird, müssen gleichfalls die ordentliche Matten, nemlich 10 mß vom Wispel, und so weiter nach Proportion vom Scheffel ꝛc. ꝛc. von allen und ieden erleget werden.

Kommt aber das Mehl ausgesichtet herein, werden von iedem Scheffel desselben, es sey Rocken oder Weitzen, 1 mß 4 ß an Matten erleget.

Und wird in beyden Fällen der Scheffel, gebräuchlichermaassen, zu 150 Pfund gerechnet.

7. Damit insonderheit wegen desjenigen Mehls, welches von der Fuhlsbüttler Mühle, ausser den im 5ten Artikel gemeldten Fällen, hereinkommt, und nicht mit einem, von den, nach Einhalt desselben Artikels, in gewisser Maasse eximirten Personen, geholten Paßir-Zettel, auf die beregte Mühle vorher hinausgeschickt worden, aller Zweifel gehoben werde, als wird hiemit vestgesetzet, daß, in Ermangelung solcher Umstände, und insonderheit bey nicht geholtem und producirtem Paßir-Zettel, von allem übrigen, von der Fuhlsbüttler Mühle in die Stadt, oder auch nur in das Neue Werk hereinkommenden Mehl, ebenfalls die ganze Matten,

1761. dem vorhergehenden Artikel gemäß, entrichtet werden müsse.

8. Von dem Abtrag der Matten, sowol in Ansehung des auf dieser Stadt Mühlen gemahlnen, als ausserhalb derselben zum Mahlen verschickten Korns, wie imgleichen wegen des aus fremdem Gebiete anhero gebrachten Mehls, ist niemand befreyet, als nur die, bis daher, für das zu ihrem Gebrauche verwendete, und als eine dazu gewidmete oder angewiesene Portion von den S. T. Herren Patronen, Vorstehern und Provisoren selbst für die begünstigten Personen unter ihrer Hand und Petschaft beglaubigte Mehl eximirt gewesene Klöster, Hospitalien und Armen-Häuser, und übrige wenige, in Ansehung des zu ihrer eigenen Haus-Provision zu gebrauchenden Mehls, privilegirte, wovon durch die Cämmerey denen zu dieser Pachtung sich angebenden, auf Verlangen, die Notiz vorgezeiget, und beym Contract dem Pachter mit zugestellet werden wird.

Nicht weniger soll in dem Matten-Mandate angedeutet werden, wie es in Ansehung des Schiffs-Brodts, währender vier Pacht-Jahre, zu halten sey.

9. Der Pachter hat alles dasjenige, so, vermöge des zu publicirenden Mandats, wegen befindender Unterschleife, entweder an Korn und Mehl confiscabel, oder sonst mit executive einzutreibender Geld-Busse zu bestrafen ist, zu geniessen; iedoch daß demjenigen, es sey ein Bedienter oder ein anderer, der es ihm (dem Pachter) oder seinen dazu bestellten Leuten zuerst angeben oder anweisen wird,

wird, hergebrachtermaaſſen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde. 1761.

10. In Anſehung allſolcher Unterſchleife und anderen Beſtrafung, wie überhaupt in Betrachtung des ganzen Matten-Weſens und des erwehnten Mandats, hat zuvörderſt die ſummariſche Erkenntniß der Mühlen- und Matten-Herren Platz. In zweifelhaften Fällen aber, oder da von Klägers oder Beklagten Seiten man mit deren Ausſpruch ſich nicht begnügen wollte, kann und ſoll der Weg zu E. Hochweiſen Raths extrajudicialen Entſcheidung genommen werden, bey welcher es ſodann ſein Bewenden hat, und von welcher von keinem Theile, und abſeiten des Pachters ſo wenig, als der Beklagten, an die Stadt- oder höchſte Reichs-Gerichte appelliret werden mag, iedoch daß beyden Theilen, nach Art und Weiſe, wie es den Verfaſſungen gemäß iſt, der Recurſus an die bürgerlichen Collegia unbenommen bleibe.

11. Zu mehrer Entdeckung und Verhütung der Unterſchleife im Matten-Weſen, und zu Secundirung, Maintenirung und Beförderung des Pachters und ſeines Beſten, ſollen alle Müller- und Mühlen-Bediente, wie auch der Schreiber und Ober-Inſpector bey der Bier-Acciſe, ſo viel die Urlaube zum Brauen betrifft, desgleichen die Zöllner und Zoll-Viſiteurs an Thören und Bäumen, dem Pachter, oder deſſen dazu beſtellten Leuten, alle mögliche Hülfe leiſten, denenſelben allemal mit Willfährigkeit und Beſcheidenheit begegnen, ihnen iederzeit, auf Erfodern, ſowol von allem gebührliche Rede und Antwort geben, als die

1761. die Urlaub-Zettel und ihre Bücher nachſehen laſſen, auch, bey vorkommendem Argwohn von allerhand Unterſchleifen, zu deren Erforſchung ihnen ſtets bereit und willig ſeyn, nicht weniger die Wachten an Thören und Bäumen, ihnen, wann ſie deren benöthiget ſeyn mögten, kraft der ihnen desfalls zu ertheilenden gewöhnlichen Patenten, und nach Inhalt des am 3 October 1732 publicirten Mandats, ſchleunige und ernſtliche Aßiſtenz leiſten, auch niemand, er ſey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, ſie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder Werken ſich an ihnen vergreifen. Hingegen aber hat auch ſowol der Pachter, als ſeine Bedienten, ſich wohl vorzuſehen, daß ſie niemanden durch ihr ungebührliches Betragen Anlaß und Urſachen zu befugten Klagen und Beſchwerden geben; widrigenfalls ſie dafür ſelbſt zu antworten, und den Beleidigten, nach den Rechten, Satisfaction zu geben ſchuldig ſeyn ſollen.

Es werden auch, ſo viel die Gegenden, welche Art. 5. erwehntermaaſſen, der Matten-Abgabe unterworfen ſind, betrifft, wenn der Pachter daſelbſt Unterſuchung und Nachforſchung zur Entdeckung der Unterſchleife anzuſtellen nöthig hätte, die derzeitigen Land-Herren von Hamm und Horn, auch Billwerder, ihm die iedesmal zu ſuchende Erlaubniß willig dazu ertheilen, und ſonſt erfoderlichen Falls behülflich ſeyn.

12. Dem Pachter ſtehet frey, die Adminiſtration der Matten-Pacht durch ſeine eigene, dazu nach Gefallen anzunehmende, und von ihm allein

zu

zu beſoldende Officianten, welche iedoch dieſer 1761.
Stadt Bürger, und dazu taugliche und bequeme Leute ſeyn müſſen, zu führen, dieſelben, an welchem Orte er wolle, zu gebrauchen, auch, wie und wann es ihm gefällig, an- und abzuſtellen, die Matten-Zettel durch ſelbige mit ſeinem eigenen Matten-Pettſchaft beſiegeln, ausgeben, und wiederum einziehen zu laſſen, auf dem Matten-Contoir ſeinen eigenen Buchhalter und Caßirer zur Einnehm- und Nachzählung der Matten-Gelder zu halten, auch die Viſitationen an Thören und Bäumen, wie imgleichen auf den Mühlen, durch ſeine eigene Leute verrichten zu laſſen. Inzwiſchen iſt er iedennoch verbunden, ſowol den Matten-Schreiber, (als welcher ohnedies zu Haltung der Urlaub-Bücher und Extrahirung der Urlaub-Zetteln in der Stadt beſondern Pflichten bleibt, iedoch aber auch diesfalls dem Pachter mit aller benöthigten Nachricht und Inſpection ſothaner Bücher willig an die Hand zu gehen gehalten iſt) zur Ausfertigung und Unterſchreibung der Matten-Zetteln, als den Matten-Knecht zu Annehmung der Gelder und ſonſten zufälliger Bedienung und Aufwartung in und vor dem Matten-Contoir beyzubehalten. Nicht weniger iſt der Pachter den Mühlen- und Matten-Inſpector, nebſt den beyden Mühlen-Viſiteurs und übrigen an Thören und Bäumen beſtellten Aufſehern, in ſeinen Dienſten, ſo lange ſie keiner offenbaren Untüchtigkeit oder Malverſation würklich überführet, beyzubehalten verbunden, und ſind ſelbige ihme, oder ſeinen eigenen von ihm angeſtellten Officianten, hiebey

zu

1761. zu aßiſtiren, ſeinen Nutzen (ſo viel das Pacht-Werk anbelanget) nach Möglichkeit zu befördern, und dazu iedesmal bereit und willig ſich erfinden zu laſſen, ſchuldig.

13. Von vorbeſagten bisherigen Officianten ſollen dem Inſpector, Matten-Schreiber und Matten-Knecht aus der Cämmerey ihre bis dahero reſpective genoſſene Salaria und monatliche Gelder fernerhin entrichtet werden. Die ſowol ſonſten von der Stadt geſetzten, als von dem künftigen Pachter anzunehmenden Viſiteurs und Bediente aber, ſie haben Namen wie ſie wollen, muß er, der Pachter, ſelbſten bezahlen, und jenen, was ſie von der Cämmerey vorhin genoſſen, entrichten. Wann indeſſen iemand der mehrbeſagten bisherigen Stadt-Officianten mit Tode abgehen, reſigniren, oder wegen einiger Malverſation oder groben Fährlichkeit von den Mühlen- und Matten-Herren removiret werden ſollte, wird allenfalls die erledigte Stelle, ſo wie es bishero gebräuchlich, wieder beſetzet.

14. Des Pachters eigene von ihm angeſtellte Officianten ſowol, als vormehrgedachte alleinige Stadt-Bediente, ſollen durch beſagte Herren des Raths in des Pachters ſpeciale Verpflichtung, was das Matten-Weſen anbelanget, in des Pachters Gegenwart, genommen, und dadurch zu ſolchen Obliegenheiten, wie die Beſchaffenheit ihrer Dienſte oder Contracten es erfodern, an Eydes-Statt verbunden werden. Verſäumt aber der Pachter dieſe eydliche Verbindung der von ihm angeſetzten Bedienten, hat er ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn

wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits in begebenden Fällen nicht genieſſen werden. 1761.

15. Woferne die Officianten und Bedienten einige Bürger oder andere mit ungebührlichen Exactionen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken excediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denenselben darüber zu Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Exaction erpreßten Quanti und sonstiger Satisfaction angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender, Bestrafung angesehen werden.

16. Der künftige Pachter hat der Cämmerey, wegen der auf dem Matten-Contoir vorfallenden Unkosten für die Urlaubs-Zettel, Siegel-Lack, Papier, Beutel und dergleichen nichts in Rechnung zu bringen, sondern alle solche und dergleichen Kosten aus seinen Mitteln zu bestreiten.

17. Was die Stauung der Alster betrifft, ist der Pachter derjenigen Einrichtung, welche diesfalls, nach sorgfältigster Untersuchung, sowol für die Sommer- als Winter-Monate ist beliebet worden, in allem sich gemäß zu halten pflichtig, ohne darunter, seines etwanigen Nutzens halber, zu einiger Veränderung Anlaß geben zu mögen. Wohingegen abseiten der Stadt alles mögliche geschehen wird, um der Alster durch fernere Aufräumung einen Zufluß von Wasser zu verschaffen.

18. Zu desto besserer Obsicht bey den Thören

und

1761. und Bäumen, ist dem Pachter ein gewisser Ort daselbst angewiesen, und zugleich eine Gelegenheit für die, zu Abwägung des in Quanto verdächtigen Korns oder Mehls erfoderliche, von ihm anzuschaffende, Wage aßigniret worden. Wie er denn auch, sowol am Nieder- als Ober-Baume, der gesetzten Winde und übrigen Behältnisse, um darinn benöthigten Falls das hereinkommende Mehl abzuwägen, und bis zur Vermattung, insonderheit bey regnigtem Wetter, verwahren zu können, sich zu bedienen hat.

19. Wegen des bey der Banco seyenden Mehlkaufs werden dem Pachter die gewöhliche Matten, dem davon zu haltenden Rescontre-Buche nach, von der Banco monatlich entrichtet.

20. Die dem zu publicirenden neuen Matten-Mandat, nach Maaßgebung dieser zum Grunde des Pacht-Contracts zu legenden, und demselben ganz einzurückenden Bedingnisse, und zur Vollstreckung derselben, einzuverleibende Punkte sind dem, auf Verlangen der Liebhaber zur Pacht, bey der Cämmerey vorzuzeigenden Exemplar des vorigen Mandats beygefüget, und werden also gleichfalls von der Kraft geachtet, als ob sie dem Contract wirklich einverleibet wären. Würde aber auch der Pachter über dies annoch, entweder gleich voritzo, oder auch hinkünftig währenden Pacht-Jahren, einige, zur Verbesserung der Matten, und zu mehrerer Richtigkeit und Gewißheit des Pacht-Wesens dienende Mittel in Vorschlag bringen, wird ihm nicht nur darunter alle mögliche Hülfe und Willfährigkeit geleistet werden, sondern es

soll

soll ihm auch der Nutzen solcher Verbesserungen, 1761,
so weit dieselben, ohne iemandes Nachtheil, behörigen Orts genehmiget werden mögten, zufliessen.

21. Schließlich will man wegen der etwa währender Pacht-Zeit sich begebenden, nicht vorher zu sehen seyenden, grossen und schweren Zufälle, wenn diese Stadt davon betroffen werden mögte, als Pest, Krieg, Theurung, und dergleichen Stadt- und Landes-verderblichen Schaden, so Gott gnädig verhüten wolle, sich mit dem Pachter, in so ferne er an dem Pacht-Quanto einen merklichen Abgang erweislich leiden sollte, nach Recht und Billigkeit vergleichen. Jedoch hat es wegen der Erörterung, da selbige bey entstehendem Vergleiche geschehen müßte, bey der überhaupt im Matten-Wesen Art. 10. verordneten Extrajudicial-Entscheidung E. E. Raths, und dem Verfassungsgemässen Recursu an die bürgerlichen Collegia, ohne irgends einer Appellation an die hiesige, oder gar die höchste Reichs-Gerichte, Platz zu geben, sein Bewenden.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, die Lunæ 12 Jan. 1761.

DCCCCXCIV.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die besondere Feuer-Recognition der Schauenburgischen Hofs-Einwohner betreffend. 1761. 19 Jan.

Concluſum & Commiſſum Herrn Rentzel, als Schoß-Herrn zu St. Jacobi, dem Kirchspiels-

1761. Läufer, welcher die besondere Feuer-Recognition von den Einwohnern des Schauenburgischen Hofes auf Johannis einhebet, das Verzeichniß zur Nachachtung zuzustellen, welches wegen der Bestimmung der beregten Recognition von Johannis vorigen Jahres an, und für beständig (so lange nemlich die Summen in der Feuer-Casse, bey veränderten Umständen der Häuser, zu erhöhen oder herunter zu setzen, von den Besitzern derselben, wie sie zu thun schuldig, nicht angesucht wird) die Regel seyn und bleiben soll. Wornach denn auch gleich ietzo die restirende Zulage ohnverweilt nunmehro einzufodern, der Läufer zu befugen ist.*

* Zur Erläuterung dieses Auftrages dient, daß, nachdem die Einwohner des Schauenburgischen Hofes, besage Vergleichs, (s. oben die Anmerkung zu Nr. D. S. 1048.) von allen auf den Fundum gelegten Stadt-Oneribus befreyet worden, sie auch dagegen der Feuer-Casse, welche deren Erlegung nach alten Verfassungen voraus setzet, und woher auch die Dohms- und Capitul-Häuser in dieselbe bis hieher nicht eingeschrieben werden mögen, entzogen wurden. Um nun dieser Wohlthat auf andere Weise theilhaftig zu werden, erboten sie sich zu einer besondern Feuer-Zulage für das Publicum, ausser den für die Feuer-Casse von Zeit zu Zeit zu beliebenden nöthig erachteten ordent- und ausserordentlichen Beyträgen. Wesfalls man sich denn der ersteren halber, mit Beyfall des Königl. Dänischen Hofes, zuletzt im Jahre 1761 auf eine bestimmte Art mit ihnen verglichen hat.

DCCCCXCV.

Digitized by Google

DCCCCXCV.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. daß die Unter-Bediente die ihnen gewordenen Befehle für die folgende aufzuheben haben. 1761. 19 Jan.

Concluſum & Commiſſum den ſämmtlichen Wohlweiſen Herren des Raths, allen unter ihren Departements ſtehenden Stadt-Bedienten, als Matten- Wedde- Zoll- Acciſe- und Zehnpfennings-Bedienten, wie auch andern Bedienten, als Havenmeſtern ꝛc. anzubefehlen, daß ſie künftighin die Commiſſoria und andere ſchriftliche Befehle, welche ihnen von den Wohlw. Herren des Raths gegeben werden, wohl aufzubewahren, an einem beſondern Orte in ihren Häuſern beyſammen zu legen, und auf einen darum zu machenden Umſchlag aufzuſchreiben hätten, daß ſothane Commiſſoria und Befehle nach ihrem Tode ſogleich demjenigen Herrn des Raths eingeliefert werden müßten, der ſodann dem Departement, worunter ſie geſtanden, vorſtehe, damit dieſer Herr ſolche dem Succeſſor zu ſeiner Nachricht und Nachachtung zuſtellen könne.

DCCCCXCVI.

Neues Mandat wider den höchſtſträflichen Betrieb mit Contrebanden. 1761 6 Feb.

Es ſind von Uns, Bürgermeiſtern und Rath dieſer Stadt, ſo viele ernſtliche Verordnungen zur Stöhrung des höchſtſträflichen Betriebs mit

1761. Contrebanden bey ietzigen Kriegesläuften ergangen, daß Wir billig hätten hoffen und erwarten mögen, es würde niemand von hieſigen Bürgern und Einwohnern noch übrig ſeyn, welcher nicht die von Uns geſchehenen Stadtväterliche Warnungen und Ermahnungen ſich zu Herzen gehen laſſen, die Betrachtung allgemeiner Wohlfahrt ſeinem verkehrten Eigennutze vorziehen, und für allen demjenigen ſorgfältigſt ſich in Acht nehmen werde, wodurch bey hohen Mächten Mißvergnügen und Ungnade über dieſe Stadt veranlaſſet werden können, und wodurch denenjenigen, welche ſich einer Sträflichkeit verdächtig gemacht, Unluſt und Verantwortung, den wirklich befundenen Verbrechern aber die empfindlichſten Strafen nothwendig zugezogen werden müſſen.

Wir ſehen Uns aber nichts deſtoweniger durch die bey Uns eingegangenen Beſchwerden veranlaſſet, hiemit, und kraft dieſes neuen geſchärften Mandats wider den Betrieb mit Contrebanden, die vorhin, insbeſondere unterm 2 Sept. 1757, und unterm 21 May 1760 öffentlich verkündigte, in iedermanns Händen befindliche, einem iedweden billig in friſchem Andenken annoch ſchwebende Mandate, ihrem ganzen Inhalte nach, zu erneuern. Befehlen demnach und gebieten allen und ieden Bürgern, Einwohnern und Unterthanen dieſer Stadt, wes Standes, Lebensart und Handthierung ſie ſeyn mögen, ermahnen auch dieſelben hiedurch wohlmeinentlich und Stadtväterlich, ſo lieb einem ieden iſt, ſeiner eigenen und der allgemeinen Wohlfahrt durch unverantwortliches Betragen

nicht

nicht den unersetzlichsten Nachtheil zuzuziehen, bey fortwährenden ietzigen Kriegesläuften des offenbar höchststrafbaren Betriebs mit Pulver, Waffen, Gewehr, Ammunition und andern Kriegsbedürfnissen, auch allen dergleichen Dingen, welche nach iedermann vor Augen liegenden Gesetzen, Tractaten und Verordnungen unter dem Namen der Contrebanden begriffen sind, sich gänzlich zu enthalten, noch vielweniger aber über dergleichen Sachen einige Lieferungen sich auf irgend einige Weise zu Schulden kommen zu lassen. 1761.

Wir wollen zu gleicher Zeit den Inhalt der vorberührten in den Jahren 1757 und 1760 ergangenen Mandate, sowol den darinn enthaltenen Verfügungen nach, als insonderheit so viel die denenjenigen, welche solchen Verfügungen, mithin ihrem Eyd und Pflichten, womit sie der Stadt verbunden sind, erweislich zuwider handeln, als meineydigen, pflichtvergessenen und vorsetzlichen Friedensstöhrern an Ehre, Gut, Leib und Leben angedrohete Strafen, imgleichen so viel die dem Angeber, welcher dergleichen Verbrecher mit zuverläßigem Grunde behörigen Ortes werde gemeldet haben, unter allenfalls verlangter Verschweigung seines Namens, versprochene Belohnung von 200 Rthlr. betrifft, dergestalt hiemit wiederholet und eingeschärfet haben, als wenn solches alles dem gegenwärtigen Mandate wörtlich eingerückt wäre. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Veneris d. 6 Febr. 1761.

DCCCCXCVII.

1761. 11 Feb. **Neues Mandat, die Acciſe von dem Korn-Branntwein betreffend.**

Demnach, vermöge Rath- und Bürger-Schluſſes vom 22ſten Sept. des jüngſt verfloſſenen 1760ſten Jahres, die fernere Verpachtung der vom Korn-Branntewein zu erlegenden Acciſe auf vier Jahre beliebet worden, ſothane Verpachtung auch, nach geſchehenem öffentlichen Anſchlage, und den zugleich verkündigten Bedingniſſen gemäß, am 15ten dieſes Monats Februar ihren Anfang nehmen wird: So haben Wir, Bürgermeiſtere und Rath dieſer Stadt, um allen, bey beſagtem Acciſe-Werke bishero vorgekommenen, und künftig zu beſorgenden, Unterſchleifen und Verkürzungen kräftigſt vorzubeugen, ſolcherhalben dieſes neue, und nach der ietzigen Einrichtung ſolcher Acciſe veränderte und geſchärfte Mandat öffentlich verkündigen zu laſſen, für gut befunden: und wollen ſolchemnach hiemit alle und iede hieſiger Stadt und deren Gebietes Bürger, Einwohner und Eingeſeſſene, wie auch Fremde, welche es angehet, allermeiſt aber die Branntewein-Brenner in und auſſer der Stadt, nicht weniger die Pachter, und geſammte ihnen zur Hülfe und Seite geſetzte und künftig zu ſetzende Bediente und Viſiteurs, aufs ernſtlichſte anerinnert, verwarnet, und ihnen ſammt und ſonders anbefohlen haben, daß ſie demſelben, und ihren darauf reſpective geleiſteten Eyden und Pflichten, in allem aufs genaueſte nachkommen, dawider, es ſey heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, nichts

nichts thun und vornehmen; widrigenfalls aber die darinn verordneten Strafen, und deren extrajudicialiter, ohne gerichtlichen Proceß, und unaufhältlich, zu verhängende Vollstreckung ohnfehlbar, und ohne Ansehen der Person, gewärtigen sollen. 1761.

I. Allgemeine Bestimmung der Accise vom Korn-Branntewein, auch dessen Einführung, und der verschiedenen Angabe und Verwendung.

1) Zuvörderst bleibt es bey dem Herkommen, daß von iedem Stübgen Korn-Branntewein, welcher in dieser Stadt, dem Neuen-Werke, bey den Schwein-Köfen, beym Stroh-Hause und auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse, auch auf dem Vorwerke zu Wohltorf, entweder von Korn gebrannt, oder von Zucker-Wasser, Moder, Rosinen, Feigen oder dergleichen gestacket wird, ohne Unterscheid der Specien, wovon sie gebrannt oder gestacket, 1 ß: vom fremden Korn-Branntewein aber, welcher nicht in dieser Stadt, oder den obbenannten Oertern, sondern auf dem Hamburger-Berge, bey der Oel-Mühle, und im Klösterlichen, auch im Hamm und Horn, Bill- Ochsen- und Mohr-Werder, desgleichen in den übrigen sowol dieser Stadt privativen, als gemeinschaftlichen Ländern des Amtes Bergedorf, oder auch auf fremden Gebieten gebrannt, und in diese Stadt herein gebracht wird, 3 ß an Accise bezahlet werden sollen.

2) Und wird zwar die Accise von allem zuletzt erwehnten, als fremd geachteten, Branntewein nach wie vor, auf dem dazu gewidmeten Contoir

1761. des Rathhauses, unmittelbar für die Cämmerey eingehoben, und gehöret also nicht mit zu der Pacht. Es haben aber die Pachter gleichwol darauf selbst, und durch ihre, den Stadt-Bedienten an die Seite geordnete, Bediente, (wovon unten ein mehrers) darauf mit Obacht zu haben, daß solche Branntweine nicht ohne die darauf gesetzte 3 ß fürs Stübgen hereingeschleifet, oder mit den einheimischen vermischt, und für selbigen angegeben werden.

3) Am wenigsten aber ist es den ietzigen Pachtern, da sie selbst das Branntewein-Brennen treiben, erlaubet, ausserhalb dieser Stadt, und anderwerts, als wo sie wohnen, einige Brenn-Kessel anzulegen, und daher solchen Branntewein ohne Accise, oder etwa 1 ß fürs Stübgen, einzuführen. Widrigenfalls man sie dafür, wie andere Contravenienten, ansehen und bestrafen wird.

II. Besondere Bestimmung der Angabe des hereinkommenden fremden Korn-Branntweins.

Solchemnach haben, auf dem Grunde vorstehenden Artikels, sowol Einheimische als Fremde,

1) allen Korn-Branntewein, so sie in diese Stadt, das Neue-Werk, auch auf den Stadt-Deich, und bis an die Schleuse zu bringen, oder einbringen zu lassen gewillet, denen an Thören und Bäumen bestellten Zöllnern und gesetzten Aufsehern specifice und völlig anzuzeigen, und von iedem Stübgen die vorhin erwehnten 3 ß Accise auf dem Weinaccise-Contoir zu erlegen.

2) Damit aber hiebey allem Unterschleife um so

so viel besser möge vorgekommen werden, sollen die- 1761.
jenigen, welche von fremden Korn-Branntweinen allhie eine Niederlage halten, schuldig seyn, eine Specification, sowol von der Anzahl der Gefässe, als auch, wie viel dieselben halten, imgleichen von dem, was ein ieder abgesetzet, speciale Notiz, mit Benennung der Käufer Namen und Oerter, den Pachtern der Kornbranntewein-Accise zu geben: welche dann Macht haben sollen, die Gefässe rojen zu lassen, ob dieselben auch nach der angegebenen Maasse sich richtig befinden.

3) Falls aber iemand betreten würde, der einigen Korn-Branntewein ohneracciset vorsetzlich in die Stadt, das Neue-Werk, oder auch auf den Stadt-Deich einzupractisiren, und, ohne der Pachter Vorwissen, solche niederzulegen, sich gelüsten lassen dürfte, so soll aller solcher vertuschter Branntewein sofort weggenommen und confisciret, der Verbrecher aber über dies annoch mit der Art. V. hiernächst ausgedruckten Strafe beleget werden.

4) Wohingegen denn auch den Pachtern, zum Nachtheil anderer Brenner, die in und ausser der Stadt, iedoch auf derselben Gebiete, wohnen, mit Fremden, deren Branntewein zu den erwehnten 3 ß veracciset werden muß, Mascopey zu halten, oder derselben Branntewein an sich zu kaufen, und hernach als den ihrigen einzuführen, bey eben solcher Strafe ernstlich untersaget bleibet, als in besagtem 5ten Artikel in mehrerm ist verordnet worden.

III. Strafe bey nur zum Theil angegebenem fremden Branntweine.

Begäbe sich auch, daß iemand zu Verleitung

1761. der Accise-Aufseher einen Theil des hereingebrachten fremden Korn-Branntweins angeben und verassisen, den Rest aber, es sey viel oder wenig, verschweigen würde; so soll beydes, was angegeben und verheelet, und also das ganze Quantum confisciret, und noch über dies der Verbrecher wegen des Vertuschten ebenfalls, als in folgendem 5ten Artikel geordnet, mit Geld-Busse bestrafet werden.

IV. Strafe der Fuhr- und Schiffs-Leute, welche den fremden Branntewein ohne Accise hereingeschleifet.

1) Würde dergleichen Branntewein auf Wagen oder in Schiffs-Gefässen hereingeschleifet; so sollen Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schüten angehalten, und der Fuhrmann, Bauer, Schiffer oder Ever-Führer, der solchen hereinschleifen wollen, zum erstenmal, falls das Quantum unter 15 Stübgen, mit 5 Rthlr., daferne es aber über 15 Stübgen, mit einem Mark Lübisch für iedes hereinpractisirtes Stübgen, zum andernmal aber mit 10 Rthlr. oder 2 Mark Lübisch von iedem Stübgen executive einzutreibender Strafe angesehen, auch Wagen und Pferde, oder Schiffs-Gefässe, dafür so lange haften, und auf des Verbrechers Kosten in Arrest behalten werden, bis solche Strafe wirklich erleget.

2) Und sollen die Wirthe, oder Eigenthümer der Wagen oder des Fahrzeuges, sich mit der Einwendung, daß etwa ihre Knechte, ohne ihr Wissen, diesem Mandate zuwider gehandelt, sich nicht schützen können, sondern auf ihre Knechte Acht zu haben gehalten, oder ihr Verbrechen zu büssen, schuldig seyn.

V. Strafe

V. Strafe der Bürger in der Stadt und im Neuen-Werke, welche fremden Branntewein ohne Accise hereingeschleifet. 1761.

Die Bürger aber, oder allhier und im Neuen-Werke, bey den Schwein-Köfen, und auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse Wohnende, welche dergleichen fremden Branntewein nicht angezeiget, und ohnveracciset hereinschleifen zu lassen gewillet, sollen, nebst Confiscirung des Branntewein, in die obgesetzte Strafe zum erstenmal gedoppelt, zum andernmal aber in vierfache, und also in 10 und 20 Rthlr., oder in 2 und 4 Mark fürs Stübgen, verfallen seyn, und selbige von ihnen alsofort durch schleunigste Execution, und ohne allen gerichtlichen Proceß, eingetrieben werden.

VI. Bestimmung der Angabe des einheimischen Branntewein.

1) Alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohner, sowol Distillirer als andere, so von Branntewein-Brennern, die in dieser Stadt und deren Gebiete, im Neuen-Werke, bey den Schwein-Köfen, beym Stroh-Hause und auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse wohnen, oder von dem Stadt-Vorwerke zu Wohltorf, Korn-Branntewein, als auch Moder, Rosinen, Feigen, Zucker-Wasser, und andern so genannten gestackten Branntewein kaufen, sollen, ehe und bevor sie das geringste empfangen, auf dem dazu angeordneten Contoir einen Accise-Zettel holen, und für iedes Stübgen 1 ß Accise bezahlen, zu dem Ende auch des Käufers, oder dessen, dem es geliefert, wie auch des Verkäufers oder Lieferers Namen, samt der Quantität,

1761. tität, wie viel veracciſet, auf ſolchem Zettel bemerket werden.

2) Und ſoll kein Branntewein-Brenner oder Stacker befugt ſeyn, das geringſte abfolgen zu laſſen, bevor ihm dergleichen Acciſe-Zettel vorgezeiget, und darauf an Thören und Bäumen den verordneten Zöllnern, oder der Pachter ſodann allda ſeyenden Bedienten eingeliefert werden.

3) Wofern aber dieſem zuwider gehandelt wird, ſoll der Branntewein nicht allein confiſciret, ſondern ſowol der Verkäufer, daß er den Branntewein ausgeliefert, als der Käufer, der ſolchen empfangen, iedweder für iedes Stübgen in 1 Mark Lübiſch Strafe verfallen ſeyn, und ſelbige ohne Gnade, durch ſchleunigſte Execution, von ihnen eingetrieben, desgleichen gegen die hereinſchleifenden Fuhrleute, wie in Anſehung des fremden Branntweins Art. IV. verordnet iſt, verfahren werden.

VII. Beſtimmung der Acciſe-Freyheit vom Land- und See-werts ausgehenden einheimiſchen Branntewein.

1) Von vorberegter Acciſe iſt aller derjenige einheimiſche Korn-Branntewein befreyet, welcher Land- oder See-werts ausgehet.

2) Des Endes haben die Branntewein-Brenner oder Diſtillirer in der Stadt, nebſt dem Empfanger, ſolchen an Schiffer und Seefahrende, oder an die Rheder, oder ſonſt an Fremde See- und Land-werts abgeſetzten und verkauften Branntewein, ſpecifice nach ſeiner Quantität, nebſt des Lieferers und Empfangers Namen, auch den Marken der Gefäſſe, wie unten Art. XIII. weiter folget,

folget, und es die allgemeine Regel ist, auf dem Accise-Contoir anzugeben, und, auf ihren Bürger-Eyd, in dem zu unterzeichnenden besondern Formular, daß solche Quantität Land- oder See-werts, nebst Benennung des respectiven Schiffes und Ortes, ausgehe, und binnen 24 Stunden Thöre oder Bäume paßiren solle, zu bekräftigen. Worauf ein conformes Freyzettel auf dem Contoir zur Auspaßirung soll ertheilet werden, welches an Thören und Bäumen mit dem Worte: paßirt, zu bemerken, und darauf ans Accise-Contoir, innerhalb 24 Stunden nach der Paßirung, zurück zu liefern ist. 1764.

3) Hingegen müssen die Branntewein-Brenner und Distillirer im Neuen-Werke, und der weiters im vorigen Artikel beschriebenen Gegend, von dergleichen Land- und See-werts zu verschickenden Korn-Branntweine, zu Vermeidung allen Betrugs und Unterschleifs, die Accise vorher bezahlen, und den darüber gewöhnlichermaassen, zu Behuf der Paßirung in Thören und Bäumen, empfangenen Zettel beym Ausgehen abgeben, worauf denn, nach bemerkter dessen wirklichen Ausführung, den Verkäufern, nach gleichmäßiger, auf ihren Bürger-Eyd, vorerwehntermaassen, geschehenen Bescheinigung, die gezahlte Accise wieder zurück gegeben wird.

4) Und von dieser frey- und zurückgegebenen Accise sind die Freyzettel und Quitungen auf dem Contoir aufzuheben, und in ein besonderes Buch zu tragen. Wornächst denn selbige der Cämmerey zu ihrer Last in der Pacht-Summe berechnet werden sollen.

5) Würde

1761. 5) Würde aber bey dieſer freyen Paßirung einiger Unterſchleif des entweder veränderten, und alſo nicht richtig atteſtirten Quanti, oder in Anſehung der Perſonen, der Gefäſſe und des Ortes, auch der Zeit bemerket werden, ſoll dergleichen Unrichtigkeit und Meineyd durch die Confiſcation, und ſonſt in vorigem Artikel verordnete Strafe, gebüſſet werden.

VIII. Monatliche Anzeige von dem, was ein ieder Brenner verkauft und diſtilliret.

1) Es iſt ein ieder Branntewein-Brenner von allem, was er verkauft und geliefert, es ſey ſo gering als es wolle, imgleichen was er ſelbſt diſtilliret, alle Monat, und zwar längſtens innerhalb 4, höchſtens 5 Tagen nach Ablauf des Monats, ein unterſchriebenes Verzeichniß auf dem dazu verordneten Contoir zu übergeben, und von dem, was er ſelbſt diſtilliret, wie auch von allem Branntewein, welchen er unter einem Stübgen verkaufet, für iedes Stübgen 1 ß Acciſe dabey zu erlegen ſchuldig.

2) Handelt er dagegen, ſoll er iedesmal in 10 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, welche Strafe ohne alle Gnade von demſelben unausgeſetzt exequiret werden ſoll.

3) Woferne aber ein Brenner zum drittenmal beweislich überführet werden würde, daß er, in Uebergebung ſeines monatlichen Zettels, wiſſentlich wider Eyd und Gewiſſen gehandelt, derſelbe ſoll ferner, ohne vorhero von den Pachtern einen Zettel von dem, was er einzuſetzen willens iſt, zu holen, nicht befugt ſeyn, einiges Korn zum Brennen einzuſetzen.

4) Han-

4) Handelt er dawider, soll er ebenfalls, so oft 1761.
er ohne dergleichen Zettel einiges Korn einsetzet, iedesmal in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn, auch über dies, wegen seines Meineydes, bestrafet, oder durch den Fiscal belanget werden.

IX. Pflichten der Korn- und Mehl-Führer, beym Verfahren des Getreides, und der Brenner in Ansehung desselben.

1) Zu mehrer Verhütung aller Unterschleife, wird allen Korn- und Mehl-Führern, das erste mal bey 10 Rthlr. Strafe für ieden Scheffel und Confiscation des geführten Guts, das andere mal aber bey Verlust ihrer Dienste und Confiscation verboten, für iemand einiges Getreide aufzunehmen, und nach oder von der Mühle zu fahren, welches nicht auf dessen Namen in dem Matten-Zettel vermattet ist.

2) Wie dann auch kein Brenner noch Distillirer, ausser dem, was er in Person selbst austragen oder abholen will, sich einiger Domestiken oder anderer, welche nicht ausdrücklich dieserwegen von den p. t. Weinaccise-Herren dazu authorisiret und in Eyd genommen worden, zu Austragung und Abholung einiger obgemeldter Weine, bey Strafe der Confiscation, bedienen soll; zu dem Ende dieselben den Pachtern und ihren Leuten die Matten-Zettel, wann sie solche zu sehen verlangen, ohnweigerlich vorzuzeigen schuldig sind.

X. Besondere Verfügung wegen der Accise-Zettel.

1) Weil mit den Accise-Zetteln vielfältiger Betrug unterlaufen und verübet werden kann, insonderheit

1761. derheit daß auf einen Acciſe-Zettel mehr dann einmal der darauf veracciſete Branntewein dürfte abgeholet werden; ſo ſollen die Acciſe-Zettel vom 1 April an bis zu Ende des Septembers nicht länger als 24 Stunden, vom 1 October aber bis zum letzten März bis 36 Stunden (iedoch Sonn- und Feyertage ausgenommen) gültig ſeyn.

2) Was demnach mehr denn einmal, als auch nach ſolcher Zeit, darauf abgefolget und abgeholet wird, ſoll für confiſcirt geachtet, und die Verbrecher, Einhalts Art. VI. in die verwirkte Geld-Buſſe verfallen ſeyn.

3) Sollte aber die Ab- oder Ausladung von dem fremden einkommenden, oder auch die Verſendung des ausgehenden Korn-Branntewein in ſolcher Zeit nicht geſchehen können; ſo haben dieſelben ſich bey den Aufſehern, ſo bey den Thören und Bäumen angeſtellet ſind, oder auch ſelbſt auf dem Acciſe-Contoir anzugeben, und ein ſolches zur Erinnerung, daß es verlängert, darauf notiren zu laſſen, anbey auch darob zu halten, daß der eingeführte oder abzuſchickende Branntewein zu einer, und nicht zu unterſchiedlicher, Zeit aus- oder abgeladen werde; widrigenfalls nach ſolcher Zeit, und unterlaſſener Anmeld- und Notirung, der darauf abgeführte Branntewein in die Confiſcation wirklich verfallen ſeyn, und derjenige, ſo ſolches nicht in Acht genommen, noch über dies mit einer Geld-Buſſe beleget werden ſoll.

4) Und iſt dieſe Verlängerung mit allem, was derſelben anhängig iſt, inſonderheit auch in Anſehung der Freyheit und Atteſten, zu beobachten, welche

welche von dem Art. VII. erwehnten Land- und See-werts ausgehenden Korn ertheilet worden. 1761.

XI. Zeit, worinn der Branntewein, so über ein Stübgen ist, weggefahren und weggetragen werden muß.

Kein Branntewein-Brenner soll des Morgens vor, und des Abends nach dem Thorschliessen, noch weniger an Sonn- und Feyertagen, einigen Branntewein, so über ein Stübgen ist, aus seinem Hause wegfahren oder wegtragen lassen, bey Strafe der Confiscation, wann auch gleich der Accise-Zettel dabey wäre.

XII. Befugniß und Obliegenheit der Pachter und Bedienten, auch der Brenner, Stakker und Distillirer, bey der Erkundigung der Lager und Gefässe.

1) Stehet den Pachtern und sämmtlichen Accise-Bedienten frey, nach dem Zustande der Branntewein-Brenner und Stacker sich fleißig zu erkundigen, insonderheit, wie ofte, und mit welcher Anzahl Kessel sie brennen, was sie verkaufet, oder im Lager liegen haben.

2) Zu welchem Ende denenselben, so ofte es ihnen beliebig, sowol bey Tage als Nacht, die Visitation anzustellen, und die Weine im Lager zu rojen erlaubet ist.

3) Es soll auch ein ieder Brenner, Stacker und Distillirer die Gefässe, worinnen er die Weine liegen hat, entweder gebrannt, oder sonst, wie viel dieselben in sich halten, bezeichnen lassen.

4) Und weil die Stacker ihre Weine, so sie von Zucker-Wasser, Rosinen, Feigen, Moder oder dergleichen

1761. gleichen stacken, in unbekannten Gefässen wegliefern; so soll kein Stacker befugt seyn, was über 20 Stübgen ist, ehe und bevor es von den Pachtern oder deren Leuten gerojet, bey Strafe der Confiscation, wann es auch nach dem Accise-Zettel richtig veracciset, abzuliefern.

XIII. Wie die Notice von den Namen, Datis, Orten und Marken bey der Verführ- und Austragung des Branntweins, zu Behuf der Accise-Zettel, einzurichten.

1) Es sollen sowol Brenner als Distillirer gehalten seyn, wann sie entweder gebrannte oder distillirte Weine verführen oder austragen lassen, eine Notice, auf welcher sowol des Brenners, Distillirers, als auch desjenigen Name, welchem der Wein geliefert werden soll, samt dem Dato und Orte, wo derselbe wohnet, deutlich beschrieben, dabey zu geben, damit, wann ein oder anderer Aufseher ihm entgegen kommt, und dergleichen Notice zu sehen verlanget, solche alsofort vorgezeiget werden könne.

2) Auch sollen die Brenner ihre Gefässe, darinnen sie ihre verkauften Weine verfahren, mit ihrem Mark brennen, und, daferne der Distillirer solche Weine in sein eigen Gefäß füllen lässet, solches, ob es schon mit seinem, des Distillirers, Mark gebrannt ist, gleichfalls mit des Brenners Mark brennen lassen, damit der Accise-Zettel allemal mit dem Gefässe übereinkomme.

3) So muß auch das Gefäß nicht größer seyn, als der Accise-Zettel lautet, damit es auch wegen der Quantität allerdings einstimmend sey.

4) Widri-

4) Widrigenfalls soll der Branntewein, ob- 1761.
gleich ein Accise-Zettel dabey ist, confiſciret, und die Uebertreter über dieses in die oben Art. V. bemerkte Strafe verfallen seyn.

XIV. Wie die Anzeige von dem, anderer Orten distillirten, Weine geschehen solle.

Wann auch unterschiedliche Distillirer ihre Weine anderer Orten zu distilliren hinbringen lassen; so sollen dieselben gehalten seyn, solches den Pachtern auf dem Accise-Contoir vorhero anzumelden, und sowol den Namen, als die Quantität und den Ort anzuzeigen, damit solches auf dem Accise-Zettel bezeichnet werde, bey Strafe der Confiſcirung.

XV. Wie und wo die Straf- und andere Fälle anzubringen und zu entscheiden.

1) Es wird den p. t. Wedde- und Weinaccise-Herren committiret, damit diesem Mandate in allen dessen Artikeln nachgelebet, und die Unterschleife verhütet werden mögen, sowol a) die Bediente, wann sie es verschuldet, und von den Pachtern angegeben werden, alles Ernstes, nach Befinden des Versehens, zu bestrafen, und die in Ausrichtung ihrer Dienste überall untüchtig, oder untreu befundene, derselben zu entsetzen; als auch b) alle sonstige Verbrecher, so bald ihnen solche denunciiret worden, in die vermittelst dieses Mandats beliebte Strafe zu condemniren, und dieselbe ungesäumt, ohne alle Weitläuftigkeit und gerichtlichen Proceß, extrajudicialiter und executive einzutreiben.

2) Hingegen soll keine derer sich eräugenden

1761. Contraventionen, oder irgends ein die Kornbranntewein-Acciſe betreffender Vorfall, ohne des älteſten Herrn der Wein-Acciſe Vorwiſſen, bey willkührlicher Strafe, abgethan, ſondern alle ſolche zuerſt den Pachtern, und von dieſen wohlgedachten Herren zur Unterſuch- und Ahndung angemeldet, und von ihnen, dieſem Mandate zufolge, entſchieden werden. Würden aber entweder die Pachter, oder die in Strafe geſetzten, über ſolchen Ausſpruch beſchweret zu ſeyn vermeinen, ſoll einem ieden Theil ſodann der Weg an die Deputation der Weinacciſe-Herren und Bürger offen ſtehen, nach deren Entſchlieſſung aber mit der Execution, ohne Verſchub, und ohne einer gerichtlichen Erörterung, zumalen bey den höchſten Reichs-Gerichten, Platz zu geben, verfahren werden. Jedoch, daß beyden Theilen frey ſtehe, von dem Ausſpruche der Deputation an E. E. Rath, zu deſſen extrajudicialen Entſcheidung, ſich zu wenden, und von ſelbiger, nach Art und Weiſe, wie es den Verfaſſungen gemäß, der Recurſus an die bürgerlichen Collegia gleichergeſtalt unbenommen bleibe.

XVI. Stuffen der Beſtrafung.

1) Damit die Verbrecher deſto beſſer zur Erlegung der verwirkten Geld-Buſſe angeſtrenget werden mögen, ſollen von dem p. t. älteſten Weinacciſe-Herrn die Pachter befuget werden, ihnen ſo lange den Acciſe-Zettel vorzuenthalten, bis ſie die Strafe entweder baar erleget, oder ſich mit den Pachtern abgefunden: welches ſich auch inſonderheit von demjenigen Vorfalle verſtehet, weſſen

oben

oben Art. VIII. namhaft ist gedacht worden. Selbst 1761.
aber sind die Pachter für sich zu dergleichen Vorenthaltung der Zettel nicht befugt.

2) Deponiret indessen der Condemnirte die Accise, wie ihm in dem Falle nachgesehen wird, da der Bestrafte mit des Weinaccise-Herrn Ausspruch nicht zufrieden wäre, sondern, nach Maaßgebung des vorstehenden Artikels, eine anderweitige Erörterung suchen wollte, soll demselben der Accise-Zettel, bis zur Entscheidung, nicht geweigert werden.

3) Falls aber nach erfolgter Entscheidung, und mithin zu verhängender Execution, der Schuldigbefundene die geordnete Geld-Busse zu bezahlen nicht vermogte, soll derselbe mit dem Hals-Eisen, Gefängnisse, oder andern Leibes-Strafen, dem Befinden nach, gezüchtiget und beleget werden.

XVII. Verwendung der confiscirten Branntweine und der Straf-Gelder.

Die Pachter haben alles dasjenige, was wegen vorkommender Unterschleife von den p. t. Weinaccise-Herren, und sonsten, nach Maaßgebung der vorstehenden Artikel, strafbar erkannt wird, für sich zu geniessen; iedoch daß demjenigen, er sey ein Bedienter oder ein anderer, der es den Pachtern oder ihren dazu bestellten Leuten zuerst angeben oder anweisen wird, hergebrachtermaassen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde: Auch sollen, daferne, zu Behuf der Bestrafung, Unkosten gemacht werden müssen, solche von den Pachtern getragen werden.

1761. XVIII. Hülfe, welche der Stadt Bediente den Pachtern zu leisten haben.

Zu mehrer Entdeck- und Verhütung der Unterschleife, und zu Secundir- und Maintenirung der Pachter und ihres Besten, sollen sowol der Schreiber auf der Matten, so viel das vermattete Korn zum Branntewein anbetrifft, als auch die Zöllner und Visiteurs an Thören und Bäumen, den Pachtern, oder ihren dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe und Vorschub thun.

XIX. Vorschrift, wegen der von den Pachtern, neben den Stadt-Bedienten, ausersehenen besonderen Bedienten.

1) Es stehet den Pachtern frey, während der veraccordirten Pacht-Jahre, auf ihre Kosten, solche und so viele Bediente anzunehmen und zu gebrauchen, als sie nöthig und dienlich achten mögten; iedoch, daß dieselben durch die Weinaccise-Herren, in der Pachter Gegenwart, nicht nur in solche Eyde und Pflichten zu nehmen, als sie selbst mit ihnen abreden und contrahiren werden, sondern, daß sie auch ausdrücklich in solchen Eyd mit nehmen müssen, daß sie, bey schwerer Geld-Busse, bey Verlust ihrer Dienste, und allenfalls bey Leibes-Strafe, ihre Pflichten, in Ansehung des gemeinen Wesens, und der unmittelbaren Cammer-Einflüsse von der fremden Accise, zugleich mit beobachten, und so wenig dabey, als in Ansehung des Interesse der Pachter, bey der ihnen gewidmeten einheimischen Accise, in einige Unterschleife gehehlen wollen; welche Verpflichtung auch die Stadt-Bediente in ihren geleisteten Eyd mitzunehmen haben. 2) Und

2) Und diese solchergestalt beeydigte Bediente, welche iedoch die Pachter nach ihrer Einsicht zu verändern, und in ihren Stationen, nach vorher geschehener Vermeldung an den ältesten Accise-Herrn, umwechseln zu lassen befugt sind, sollen in Verwaltung dessen, so die Pächter zu Behuf mehrberegter Accise ihnen auftragen werden, gleicher Beschützung und Securität mit denen in der Stadt eigenen Pflichten und Eyden sonst stehenden Bedienten sich zu erfreuen haben. Versäumen aber die Pachter diese eydliche Verpflichtung der von ihnen angesetzten Bedienten, haben sie sich selbst beyzumessen, wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits in begebenden Fällen nicht geniessen werden. 1761.

XX. Befugnisse der Pachter und der Bedienten, im Anhalten verdächter Gefässe, und deren Visitirung.

Die Pachter, oder ihre Leute, nicht weniger die dazu bereits bestimmten, oder inskünftige noch anzunehmenden, der Stadt Bediente, sollen freye Macht haben, sowol an Thören und Bäumen, als auch in der Stadt auf den Gassen, alle ihnen verdächtige Wagen, Karren oder Schiffs-Gefässe ohngehindert zu visitiren, iedoch, daß sie dabey alle gebührende Bescheidenheit und Consideration gebrauchen.

XXI. Hülfe, welche beym Anhalten und Visitiren den Pachtern und Bedienten von den Wachen zu leisten.

Damit aber selbige in Ausrichtung ihres Dienstes desto mehr gesichert seyn mögen, so soll denenselben,

1761. selben, wann iemand bey vorhabender Visitirung, oder Anhaltung der Straffälligen, ihnen sich widersetzen mögte, die Wache an Thören und Bäumen, auf ihr Begehren, sofort schleunige und ernstliche Hülfe leisten; und diese hingegen alles Visitirens und eigenen Vorgreiffens sich enthalten.

XXII. Bestrafung derjenigen, die sich beym Anhalten und Visitiren widersetzen, und an den Visitirenden sich vergreifen.

Falls aber sich iemand, dieselben mit Worten oder Werken zu beleidigen, erkühnen mögte, so ist den p. t. Weinaccise-Herren committiret, so bald Ihnen diesfalls beweisliche Anzeige geschiehet, diejenigen, so sich mit Schelt-Worten an denselben vergreifen, mit 10 Rthlr. executive, ohne alle Gnade, einzutreibender Strafe zu belegen, oder, im Fall sie solche zu bezahlen nicht vermögten, mit Halseisen, Gefangenschaft und anderer Ahndung, dem Befinden nach, anzusehen. Würde aber iemand so boshaftig seyn, und gar mit Thätigkeiten dieselben anfallen, derselbe soll nicht nur sofort in persönlichen Arrest genommen, sondern auch, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, entweder mit einer höhern, ohne fiscalischen Proceß, executive einzutreibenden Geld-Busse, nach Erkenntniß obiger Weinaccise-Herren, gestrafet, oder, da das Verbrechen zu groß, per Fiscalem criminaliter zu Gerichte belanget werden.

XXIII. Strafe der durch Ausschweifungen oder im Anhalten und Visitiren sich vergehenden Bedienten.

Woferne aber hingegen die Bedienten einige Bür-

Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Ausschweifungen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken ausschweifen, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denenselben darüber zur Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Ausschweifung erpreßten Quanti und sonstiger Satisfaction angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter fiscalischer Bestrafung angesehen werden. 1761.

XXIV. Verfügung auf den Accise-Contoiren.

Das zum Empfang der einheimischen Kornbranntewein-Accise bestimmte Contoir wird alle Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, auf der Mühlen-Brücke offen besetzet und gehalten: Woselbst denn auch, wie nicht weniger auf dem Weinaccise-Contoir des Rathhauses, dieses E. E. Raths Mandat nicht nur zu iedermanns Nachricht angeschlagen, sondern auch an beyden Orten, auf Verlangen, ohne Entgeld zu haben seyn soll.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 11 Febr. 1761.

DCCCCXCVIII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Aufmerksamkeit auf die unerlaubten Werbungen betreffend. 1761. 13 Feb.

Concluſum & Commiſſum Dnis. Prætoribus, eine sorgfältige und fleißige Erkundigung

1761. einzuziehen, auch damit bey ietzigen Krieges-Läuften fortfahren zu laſſen, ob unerlaubte heimliche Werbungen ein oder anderer Orten in der Stadt vorgenommen werden, und ſodann nicht nur diejenigen von hieſigen Bürgern und Einwohnern, in deren Wohnungen dergleichen betrieben wird, darüber gehörig zu conſtituiren, ſondern auch diejenigen Fremden ſelber, welche mit ſolchen Werbungen ſich befaſſet zu haben beſchuldiget werden, vorfodern zu laſſen, und ihnen, im Fall ſie nicht ableugnen, in Abſicht von Werbungen hier zu ſeyn, ſofort ein Conſilium abeundi zu geben, woferne ſie aber es nicht wollen an ſich kommen laſſen, ſodann ihnen zu bedeuten, daß ſie ſich hier in der Stadt und auf deren Gebiete aller Werbungen gänzlich zu enthalten haben, widrigenfalls man ſich nicht werde enthalten können, ſich ihrer Perſon zu verſichern, und auf die Weiſe ſie aus der Stadt zu entfernen: & commiſſum iisdem, wenn von dergleichen ihnen etwas zur Notice kommen mögte, E. Hochedl. Rathe davon ſogleich zu referiren.*

* Eben dergleichen Auftrag geſchahe auch an den derzeitigen Land-Herrn auf dem Hamburger Berge, als einem Sammel-Platze zu ſolchen unerlaubten Unternehmungen. Und im Amte Bergedorf wurden von beyden Hochlöbl. Raths-Stühlen Lübeck und Hamburg gemeinſchaftliche Maaßregeln vorgekehret.

DCCCCXCIX.

Digitized by Google

DCCCCXCIX.

Notification einer den 8 März d. J. als am Sonntage Judica, anzustellenden Sammlung milder Gaben für die zum Theil abgebrannte Sächsische Hauptstadt Dresden, welche den 1 März, als am Sonntage Lätare, von allen Kanzeln abzulesen hinwieder verordnet worden. 1761. 25 Feb.

Es kann wol niemanden unter uns vergessen seyn, welch ein trauriges Schicksal, bey dem noch fortwährenden schweren Kriege in Deutschland, unter andern Ländern und Städten auch die Königl. Churfürstl. Residenz- und Haupt-Stadt der Sächsischen Lande, Dresden, vor beynahe nunmehro einem Jahre betroffen hat. Diese sonst gesegnete, Volk-reiche und ansehnliche Stadt ward nämlich in wenigen Stunden zum Theil durch die Gewalt des Feuers verstöret und zu Grunde gerichtet. Die Flamme verzehrte viele hundert Häuser, stürzte Kirchen in Graus und Asche, und verwandelte ganze Gassen in unwohnbare Steten. Der unglückliche Einwohner, der sein Leben der Gefahr entriß, mußte den Unterhalt desselben dahinten lassen, und sein Vermögen im Rauche aufgehen sehen. Und noch liegen diese Steinhaufen, die Zeugen des empfindlichsten Unglücks vor Augen, und rufen mit dem verarmeten Bewohner zu der Mildthätigkeit anderer um Hülfe, ohne welche die Wieder-Erbauung der Häuser

1761. ser dem Eigner unmöglich fällt. Ist iemals eine Gelegenheit vorhanden gewesen, die Pflichten der Menschen-Liebe, des bürgerlichen Bandes und des Christenthums zu erfüllen, so ist es gewiß diese. Während daß solche Trübsale über einen grossen Theil des Erdbodens und besonders über unser deutsches Vaterland ergehen; schaffet der mächtige und gnädige Arm des Höchsten uns und unsern Gränzen Sicherheit und Ruhe. Während daß viele Tausende des Nothdürftigen entbehren, giebt und erhält die einzige Quelle alles Guten uns seinen Segen. Können wir wohl Menschen fühllos darben sehen, da wir die Mittel in Händen haben, ihnen zu helfen? Erweckt uns nicht eine besondere Neigung, denenjenigen beyzuspringen, die Glieder eines Reiches mit uns sind und mit welcher Heil und Unheil das unsrige in genauer Verbindung stehet? Sind nicht die Segnungen, die wir geniessen, ein Gut, das uns nur geliehen ist, um, den Absichten Gottes gemäß, solches ihme in den dürftigen Glaubens-Genossen wiederzugeben? Wann demnach E. Hochedl. Rath verordnet, daß für diese durch Feuers-Noth heimgesuchte Stadt Dresden, und ihre Einwohner, heute über 8 Tage, als am Sonntage Judica, vor allen Kirch-Thüren die Becken ausgesetzet, und eine milde Beysteuer, zur Erbauung der verwüsteten Häuser, eingesammlet werden soll; so erinnert und ermahnet Derselbe alle Bürger und Einwohner, der göttlichen über uns waltenden Gnade und ihrer Pflichten eingedenk zu seyn, und solches in willigen und reichen Gaben an den Tag zu legen.

Da

Da E. Hochedl. Rath vergewiſſert worden, daß zu der beſten Verwendung ſolcher Gaben, zu dem beſtimmten Zwecke die ſicherſten Vorkehrungen getroffen; ſo darf kein Zweifel hierüber der ſonſtigen Mildthätigkeit Gränzen ſetzen. Ein ieder gebe alſo den völligen Wirkungen der Liebe und keinen andern Gedanken Raum, als welche die Bedürfniß der Unglücklichen veranlaſſet. Iſt aber iemand unter uns, der bey der allgemeinen Noth auch ſein Theil empfunden; iſt iemand, den Sorge und Furcht für die Zukunft beunruhiget: Wohlthun und Mittheilen iſt das einzige und wahre Mittel, den etwanigen Schaden erſetzet zu ſehen und das Herz mit Hoffnung und Vertrauen zu ſtärken. Denn ſo können wir mit kindlicher Zuverſicht zu Gott um die Abwendung aller Land-Plagen, um die Erhaltung und fernere Zuwendung ſeines Segens beten, wann wir den rechten Gebrauch davon in Barmherzigkeit gegen andere machen; und ſo können wir uns des frölichen Genuſſes des Ueberfluſſes, den uns Gott gönnet, auf immer verſichern; wenn wir uns nicht entziehen, auch diejenigen damit zu erfreuen, welche ſeine Hand betrübet hat. 1761.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii d. 25 Febr. 1761.

M.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die behörige Abgebung der Tranſito-Zettel betreffend. 1761. 6 März.

Concluſum & Commiſſum den Zoll-Herren, ſowol

Digitized by Google

1761. sowol am Niedern- als Ober-Baum den Zöllnern anzubefehlen, daß sie keine Transito-Güter, ohne Vorzeigung und Abgebung des Transito-Zettels, auspaßiren lassen, nicht weniger, besage Art. 9. der Transito-Ordnung, solche Zettel noch selbigen Abends dem Schreiber auf dem Transito zuzuschicken.

MI.

1761. 1 Apr. Extract. Protocolli Senatus Hamb. das Interims-Mahlgeld von dem Banco-Herrn-Korn betreffend.

Concluſum & Commiſſum den Wohlweisen Mühlen- und Matten-Herren, den sämmtlichen hiesigen Müllern anzudeuten, daß, nachdem die Löbl. Banco, ohne sich gleichwol fürs künftige des bishero ausgeübten Vorrechts zu begeben, zum Versuch auf 3 Jahre von dem zum Abmahlen nach dem 1 April zu schickenden Herrn-Korn, das bisherige Mahl-Geld a $9\frac{1}{2}$ ß für den Wispel, bis auf 1 mß zu erhöhen sich entschlossen, sie sammt und sonders, ohne Unterschied, solches Herrn-Korn, so lange wegen Wassers und Windes gemahlen werden kann, mit und nebst dem Bürger- und sonstigen Korn, in der Ordnung foderſamſt abzumahlen und zeitig wieder zu liefern, mithin, so viel an ihnen, und nicht Wasser- oder Wind-Mangel daran hinderte, ohne einigem andern Korne einen angeblichen Vorzug angedeihen zu lassen, dahin sich zu bemühen schuldig wären, daß

daß nicht nur die Löbl. Banco mit genugſamen Mehle zu ieder Zeit verſehen, ſondern auch derſelben bey entſtehendem Mangel vorräthigen Herrn-Mehls ſo ſehr und in ſolcher Maaſſe darunter geholfen werde, als es irgends ohne Nachtheil des zu den täglichen Brod- und Mehl-Bedürfniſſen erfoderten Becker- und Bürger-Korns geſchehen könnte. Geſtalt denn, damit ſie, Müller, ſich keiner Ausflucht bedienen mögten, der Mühlen-Inſpector ihre Mühlen, und wie, auch von wem ſie beſetzet wären, fleißig zu viſitiren, auch ſowol bey vorgedachtem Waſſer-Mangel, in welchem der Rocken überhaupt auf die Wind-Mühlen zu bringen, als wenn auch auf dieſen nicht gemahlet werden könnte, den Müllern, welche mit Herrn-Korn beſetzet, ein Atteſt, daß ſie ihr mögliches bey demſelben vorher gethan, zu geben, angewieſen, in Ermangelung deſſen aber den Wohlw. Mühlen- und Matten-Herren committiret wird, die ſaumſeligen Müller das erſtemal ſolchergeſtalt in Strafe zu nehmen, daß ſie das ihnen beſtimmte Mahl-Geld gedoppelt zu erlegen, und gleichwol hiernächſt das verſäumte Herrn-Korn abzumahlen hätten, in ferneren Vergehungen aber in 5, 10 und mehrere Rthlr. zu vertheilen wären. 1761.

MII.

Notification einer Sammlung milder Gaben, zur Herſtellung der Deiche des Finkenwärder Hamburgiſchen Antheils, wozu die Becken vor allen Kirch- 1761. 15ten May.

1761. **Kirchthüren am 2ten Sonntage nach Trinitatis ausgeſetzet werden ſollen, welche am inſtehenden erſten Sonntage nach Trinitatis von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden.**

Es hat der abgewichene Winter durch die auſſerordentlich auf einander gehäufte Stürme und hohe Fluthen, unter andern hie und dort verurſachten Unglücksfällen und Schäden, auch die zu hieſiger Gerichtsbarkeit gehörige Einwohner des Finkenwärders ſo nahe zu ihrem Verderben gebracht, daß ihr ietziger Zuſtand der mitleidenswürdigſte iſt. Ihre Deiche ſind nicht nur durch die Macht der Wellen ſolchergeſtalt überall zerwühlet und beſchädiget, daß ihre Herſtellung und Erhaltung die ſchwerſten Koſten erfodert, ſondern auch durch einen tiefen Grundbruch getrennet und zerriſſen, daß die Kräfte der geſammten Gemeine zur Ergänzung derſelben nicht zureichen; angeſehen dieſes dergleichen Unfällen insbeſondere blos geſtellte und öfters damit heimgeſuchte Land ſo ſehr bereits vorhin erſchöpfet worden, daß deſſen Einwohner gröſtentheils nichts mehr als einen kümmerlichen Unterhalt von ihren Aeckern mit aller Arbeit erwerben können. Die Nothwendigkeit, dieſen Hülfloſen beyzuſpringen, und ſie ihrem Untergange zu entziehen, hat E. Hochedlen Rath veranlaſſet, auf nächſtkünftigen Sonntag, als am 31 dieſes Monats, dazu eine allgemeine Sammlung milder Gaben mit den vor den Kirchthüren des Endes auszuſetzenden Becken anzuordnen.

nen. Die sonst erwiesene christliche und rühm- 1761.
liche Mildthätigkeit hiesiger Bürger und Einwohner erwecket die Hoffnung, es werde die hinlänglichste Hülfe den armen Einwohnern des Finkenwärders durch dieses Mittel beschaffet werden. Die thätige Liebe, welche mir erst vor wenig Jahren eben dieses Land seinem Untergange in einem ähnlichen Falle entnommen hat, wird sich gewiß geschäftig erweisen, ihr angefangenes Werk zu vollenden, und nicht zugeben, daß der ehemalige Beystand nunmehr vergebens werde. Das Mitleiden, welches oft Fremde, die in Unglück versunken waren, herauszog, wird auch in diesem Falle wirksam seyn, gegen Menschen, die mit uns im nähern bürgerlichen Bande stehen. Und die Dankbarkeit gegen die göttliche über uns fortwaltende Güte, welche uns mehrmal beweget hat, von dem Segen, den wir reichlich und ruhig genieſſen, Unglückliche zu erfreuen, wird ja noch uns antreiben müssen, einen Theil desselben zu gleichem Zwecke aufzuopfern. E. Hochedl. Rath ermahnet also alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, diesen ihren gewöhnlichen Regungen des Herzens auch gegenwärtig Raum zu geben, und die dazu gefaßte Hoffnung durch reichliches Mittheilen von ihrem Ueberflusse zu erfüllen. Ein ieder erinnere sich bey Bestimmung seiner Gabe, daß es darauf ankömmt, ein ganzes sonst fruchtbares Land zu beschützen, daß es nicht völlig ein Raub der Wellen und des Wassers werde: daß seine Gabe es verhindern könne, damit nicht so viele Hausväter ihre Häuser und Aecker zu verlassen und mit leeren

1761. Händen in das Elend zu gehen genöthiget werden: und daß ſeine Mildthätigkeit ietzt noch diejenigen bey nothdürftiger Nahrung erhalten könne, welche ſonſt in die äuſſerſte Dürftigkeit verfallen würden.

Ein ieder erinnere ſich, daß er hierbey nicht nur Pflichten der Menſchlichkeit und des bürgerlichen Bandes zu erfüllen habe, ſondern Pflichten, wozu die Religion verbindet, deſſen weiſeſter Urheber das Mittheilen an die Bedürftigen als ein Geſetz uns vorgeſchrieben, dem wir den ehrerbietigſten Gehorſam ſchuldig ſind. Und alsdann verſichere er ſich, daß Gott, als die einzige und reiche Quelle alles Guten, ſeine Gabe überflüßig erſetzen werde.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, D. Veneris d. 15 Maji 1761.

MIII.

1761. 3 Jun. **Mandat wider das Schachern mit Lotterey-Zetteln, und die Unterſchrift der Loſſe hieſiger Lottereyen.**

Es iſt Uns, Bürgermeiſtern und Rath dieſer Stadt, mit vielem Misfallen zur Wiſſenſchaft gekommen, daß das verbotene Schachern und Hauſiren mit hieſigen und auswärtigen Lotterey-Zetteln ſeit einiger Zeit gar ſehr überhand genommen habe, und inſonderheit allerhand herumlaufende Juden ſich anfinden, welche den Leuten auf der Gaſſe und in den Häuſern, in der Stadt und auf dem Lande, vornehmlich den Dienſtboten, Landleuten, und andern der Sache nicht kundigen Perſonen, mit Anpreiſung ſolcher Lotterey-Zettel über-

überläſtig ſind, ja die Kühnheit ſo weit treiben, 1761.
daß ſie entweder ſelber, oder gar unter erdichtetem Namen, die etwa auf Viertel- oder Achtel-Loſſe, oder auf dergleichen Hauer-Loſſe lautende gedruckte hieſige Lotterey-Quitungen, welche doch ohne eigenhändige Unterſchrift der dazu geſetzten öffentlichen Collecteurs von keiner Gültigkeit ſind, unterſchreiben, folglich eine offenbare Betriegerey mit ſolchen kleinen, mehrentheils für wenig Schillinge zu erhandelnden, folglich den Einfältigen leicht anzuſchwatzenden Loſſen begehen; deren Ungültigkeit von den Beſitzern insgemein nicht eher entdecket wird, bis ſie nach gezogener Lotterey ſich bey den Collecteurs melden, und daſelbſt zu ihrer Beſtürzung erfahren, daß die wahre Lotterey-Quitung in andern Händen, oder daß auch das Loß, worauf ihre Quitung lautet, zu der Zeit, wie ſelbige von ihnen erhandelt oder gehäuret worden, ſchon würklich herausgezogen, und alſo von keinem ferneren Nutzen geweſen.

Wir wollen demnach, zur Stöhrung dieſes offenbar höchſtſtrafbaren Unfuges, zuvörderſt den Inhalt der im Jahre 1743 am 14ten October, und im Jahre 1749 am 22ſten December wider das Hauſiren, Schachern, Vermiethen abſeiten derjenigen, welche keine öffentliche Collecteurs ſind, Anleihen auf Lotterey-Zettel, und dergleichen ergangenen Mandate hiemit nochmals nachdrücklichſt erneuert haben; warnen hiebey einen iedweden wohlmeinentlich, ſich für dergleichen betrieglichen Lotterey-Quitungen, worunter die eigenhändige Unterſchrift der bekannten und in den

1761. iedesmaligen Lotterey-Planen angezeigten öffentlichen Collecteurs nicht befindlich, folglich darauf nichts zu erheben ist, und überhaupt für allem Ankauf der Losse von verdächtigen oder unbekannten Personen sorgfältigst in acht zu nehmen; und gebieten ernstlich allen und ieden, sie mögen seyn wes Standes sie wollen, insonderheit den Juden, sich nicht nur der unbefugten oder gar fälschlichen Unterschreibung der Lotterey Zettel und deren Verkaufung, sondern auch des Hausirens und Schacherns mit dergleichen Zetteln, sie mögen auswärtige oder hiesige Lotteryen betreffen, gänzlich zu enthalten: indem im ersteren Falle wider die Verbrecher, als offenbare Falsarios, mit persönlicher Arretirung und exemplarischer Ahndung, nach Vorschrift hiesiger Stadt-Rechte, unausbleiblich verfahren, in letzterem Falle hingegen diejenigen Lotterey-Zettel, über deren Verschacherung iemand betroffen wird, von den Wedde- oder Gerichts-Bedienten weggenommen, das dafür empfangene Geld wiederum abgefodert, und benebst dem etwanigen Gewinne, iedoch dem Angeber seinen dritten Theil, nebst Verschweigung seines Namens, vorbehältlich, der hiesigen Armen-Ordnung gewidmet, auch überdem der Verkäufer, nach Befindung der Umstände, mit willkührlicher Strafe beleget werden soll. Es ist zu solchem Ende den iedesmaligen Herren der Wedde und Herren Gerichts-Verwaltern bereits der Auftrag ertheilet worden, die genaueste Vollziehung dieses Mandates nach aller Strenge bewürken zu helfen.

Wornach sich ein ieder zu richten, und für Scha-

Schaden, Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburg. publicatumque ſub Sigillo, Mercurii d. 3 Junii 1761. 1761.

Notification wegen des zu entrichtenden Quart-Procents. Iſt wie oben Nr. DCLVII. verfaſſet. 1761. 14 Jun.

MIV.

Notification wegen des beſtändigen Blüſens zum Helgelande, auch zum Neuen-Werk, ſo den Zeitungen eingerückt. 1761. 22 Jun.

Demnach die hieſige Admiralität die Entſchlieſſung genommen, zur Geſicherung der Schiffahrt von und nach der Elbe, das bisher im Winter nur gewöhnliche Feuer auf den Blüſen zum Helgelande und zum Neuen-Werk das ganze Jahr durch inskünftige unterhalten zu laſſen; ſo wird ſolches, und daß damit nächſtens werde angefangen werden, allen Schiffern, Lootſen, und überhaupt allen Seefahrenden hiedurch zur Wiſſenſchaft gebracht. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Lunæ d. 22 Junii 1761.

MV.

Mandat wegen Mißbrauchs der Privat-Lumberte. 1761. 31 Jul.

Demnach Uns, Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Hamburg, klagend angebracht worden, daß diejenigen, welche eigenmächtig Lumberte in ihren Häuſern halten, ſich deren ſogar

1761. mißbrauchen, daß ſie, dem hieſigen öffentlichen Leyh-Hauſe zum merklichen Schaden, den Verkauf ihrer Pfänder kurz vor oder nach der Auction des gedachten Hauſes anſtellen; ein ſolches aber zum Nachtheil des Publici und der Privatorum, die ihre Sachen daſelbſt hingebracht haben, nicht ferner zu dulden ſtehet: Als wird allen und ieden, die dergleichen Pfänder unter ſich haben, hiemit angezeiget, daß ſie 6 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Verkauf des öffentlichen Leyh-Hauſes dergleichen Auction zu halten ſich nicht unterſtehen ſollen, wie denn dem Auctionario, binnen ſolcher Zeit dabey zu aßiſtiren, hiemit verboten wird.

Wornach ſich alle, die ſolches angehet, zu richten haben. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo, Veneris d. 31 Julii 1761.

MVI.

1761. 4 Sept. **Mandat wider allerhand Unfug und Muthwillen auf den Gaſſen, Plätzen ꝛc.***

Es iſt Uns, Bürgermeiſtern und Rath dieſer Stadt, mit vielem Mißfallen zu vernehmen geweſen, daß nicht nur den ehemals ergangenen Verordnungen nicht mehr in allen Stücken nachgelebet werde, in welchen Wir das unter muthwilligen Buben und übel erzogenen Kindern, inſonderheit

* Zu Befolgung dieſes Mandats geſchahen die competirten Aufträge ſowol an die Herren Prätoren im Lande als der Stadt, und an den Herrn Commendanten, zu unverweilter Arretirung der Freveler, und Ueberlieferung derſelben zur Strafe. Es mußte aber dieſes Mandat, bey fortgeſetzter Frechheit, am 1 Septemb. 1762 ſchon wieder angeſchlagen werden.

derheit den so genannten Winkel-Jungen, auf den Gassen, Märkten, Plätzen, Wällen und Spatzier-Gängen eingerissene Spielen, Singen unzüchtiger Lieder, Werfen mit Steinen und anderm Unrath, Klatschen mit Peitschen, Spielen mit sogenannten Brumkrüseln und Tonnen-Bändern, Vorüberlaufen nahe vor den Kutschen, Anzünden allerley Knall-Pulvers, und scheu machen der Pferde, nebst allem dergleichen Unfug, ernstlich untersaget haben, sondern daß auch überdem seit einiger Zeit die sträfliche Gewohnheit überhand genommen habe, mittelst Schiessens aus Armbrüsten oder sogenannten Flitzbögen, und aus Blas-Röhren, imgleichen mittelst Herumlaufens in thörigter Kleidung, mit beschmierten Gesichtern, und anderm wahnwitzigen Aufzug, auch damit verknüpfter unanständigen Betteley, den Leuten auf den Gassen und vor den Häusern, in der Stadt und ausserhalb derselben, höchst beschwerlich zu fallen, ja sogar mit dieser letzterwehnten Art des Muthwillens besonders die Sonntäge und Festtäge zu entheiligen. 1761.

Wann Wir nun diesem Unwesen obrigkeitlich zu steuren nicht umhin können, als dienet hiemit allen und ieden, vornehmlich denen müßig auf der Gasse und sonst herum laufenden Knaben, wie auch denjenigen Eltern und Vorgesetzten, welche, um ihre Kinder und Untergebene in gehöriger Zucht zu halten, dieser öffentlichen Anerinnerung zu ihrer Schande bedürfen, zur Wissenschaft und Nachachtung, daß, zur Vorbeugung aller oberwehnten hiemit nochmals alles Ernstes verbotenen Unternehmungen, die erforderlichen Vorkehrungen

1761. in der Stadt und auf dem Lande bereits veranſtaltet, und den oder diejenigen, welche darüber ſich betreten laſſen, ſofort in Arreſt zu nehmen, verfüget worden. Worauf ſodann die Strafe des Halseiſens, der Rockenkiſt, des Zuchthauſes, oder auch, nach Befindung der Umſtände, noch eine empfindlichere Ahndung unausbleiblich erfolgen wird. Wornach ſich iedermann zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgenſi, publicatumque ſub Sigillo, Veneris d. 4 Sept. 1761.

MVII.

1761. 11ten Sept. **Notification des Rath- und Bürger-Schluſſes, wegen ſäumiger Zahlung der Aſſecuranz-Prämien.***

Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, thun hiedurch iedermänniglich kund und zu wiſſen, wasgeſtalt, vermöge Unſers und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft gemeinſamen Schluſſes vom 3ten Septemb. dieſes Jahres, beliebet und zum beſtändigen Geſetze verordnet worden, daß diejenigen Aſſecuranz-Mäkler, welche ihre innerhalb 3 Monaten ſchuldig gewordene Prämien nicht vor Ablauf des 4ten Monats entrichten, ihres Mäkler-Stockes unfehlbar verluſtig ſeyn; diejenigen

* Hievon iſt iedem Mäkler ein Exemplar zur Nachachtung zugeſtellet, und den zur Mäkler-Deputation verordneten Herren aufgetragen, dieſer Notification alljährliche Verleſung zugleich bey der Mäkler-Ordnung zu verfügen.

jenigen aber, welche solche gar verzehren, hiernächst insolvent werden, und einen unvermeidlichen erlittenen Verlust nicht klar darthun können, völlig aus der Ordnung gestossen und ans schwarze Brett geschrieben werden sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Die Veneris, d. 11 Sept. 1761. 1761.

MVIII.

Neues Matten-Mandat. 1761.

Demnach, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 22sten September des jüngst verflossenen 1760sten Jahres, die fernere Verpachtung der allhiesigen Matten auf vier Jahre bestimmet, und demnächst am 8 Jan. und 3 Septemb. des ietzt laufenden, vermöge allweiterer Rath- und Bürger-Schlüsse, verschiedene Aenderungen in dem vorigen Matten-Mandate sind beliebet worden; So haben Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, um allen, bey dem Matten-Werke bishero vorgekommenen, und künftig zu besorgenden, Unterschleifen und Verkürzungen kräftigst vorzubeugen, dieses darnach eingerichtete neue Mandat, für die vier, vom 1sten März dieses, bis zum letzten Februar des 1765sten Jahres, laufende Jahre, öffentlich verkündigen zu lassen, für gut befunden: und wollen solchemnach hiemit alle und iede hiesiger Stadt und deren Gebietes Bürger, Einwohner und Eingesessene, wie auch Fremde, welche es angehet, allermeist aber die Becker, Brauer, Branntewein-Brenner, Ahmdammacher, 18ten Sept.

1761. Müller und Mehl-Höcker, in und auſſer der Stadt, wie auch nicht weniger den angeordneten Mühlen- und Matten-Inſpectorem, imgleichen die beym Matten- und Pacht-Werke geſetzten Viſiteurs und übrigen Bediente, aufs ernſtlichſte anerinnert, verwarnet, und ihnen ſammt und ſonders anbefohlen haben, daß ſie demſelben, und ihren darauf reſpective geleiſteten Eyden und Pflichten, in allem aufs genaueſte nachkommen, dawider, es ſey heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, nichts thun und vornehmen; widrigenfalls aber die darinn verordneten Strafen, und deren extrajudicialiter, ohne gerichtlichen Proceß, und unaufhältlich zu verhängende Vollſtreckung ohnfehlbar, und ohne Anſehen der Perſon, gewärtigen ſollen.

I. Allgemeine Verordnung wegen der Maaſſe des Mehls und Getreides.

Wie zuvörderſt es dem uralten Herkommen gemäß iſt, daß eine iede Laſt Weitzens und Rockens zu 3 Wiſpel, der Wiſpel zu 10 Scheffel, der Scheffel zu 2 Vaß, und das Vaß zu 2 Himpen gerechnet werde; alſo ſoll es auch in der Vermattung, ſowohl des zur Mühle, in und auſſerhalb der Stadt, zu ſchickenden Getreides, als des von auſſen in dieſelbe einkommenden Mehls, ſein ungeändertes Verbleiben dabey haben.

II. Beſondere Verordnung wegen der Angabe, und Vermatt- auch Hereinbringung des von auſſen in die Stadt einkommenden Mehls.

1) Solchemnach haben alle und iede, ſowol Einhei-

Einheimische, als Fremde, (die hievon befreyeten ausgenommen, wovon im folgenden XX und XXIsten Artikel mit mehrerm,) alles Mehl, welches sie in diese Stadt, wie auch in den Hammer- und Lübschen Baum, auf den Hammer-Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue Werk, und disseits der Schleuse, auf den Stadt-Deich, bis an die Biller-Schanze, auch den Grasbrock, bringen, oder einbringen zu lassen gewillet, denen an Thören und Bäumen bestellten Zöllnern und Visiteurs eigentlich, specifice und völlig, nemlich einen Scheffel auf 150 Pfund gerechnet, anzuzeigen; und davon die gehörigen Matten, nemlich 1 Mark Lübisch (falls aber das Mehl bereits ausgesichtet, oder ausgebeutelt ist, 1 Mark 4 ßl.) von einem ieden Scheffel, sowol Rocken- als Weitzen-Mehl, und so ferner nach Proportion von einem ieden Vaß und Himpen, zu entrichten. 1761.

2) Und soll, zu mehrerer Richtigkeit, von dem Zöllner und Visiteur dem Einbringer ein Schein, in welchem das auf ieden Sack gesetzte Gewicht specifice, samt der Zahl der Säcke, namhaft zu machen, gegeben, und das Mehl nicht eher, dann bis ein gleichförmiger Matten-Zettel vom Comtoir gebracht, abgefolget werden.

3) Da aber iemand Mehl von fremden Oertern zugesandt wird, davon ihm das Gewicht unbekannt ist, muß er solches vor dem Empfange am Thore oder Baume wägen, und nach Anzahl der Pfunden vermatten lassen. Würde er solches verabsäumen, und nach der Vermattung

1761. mattung ein mehrers, als 150 Pfund auf einen Scheffel, sich befinden, soll solches Mehl sämmtlich confiſciret werden, und die etwa vorgeschützte Unwiſſenheit der fremden Maasse, oder die Vorzeigung eines auf gewisse Maasse lautenden Frachtbriefes, niemand, und noch weniger die Vorwendung, daß man kein fremdes Mehl gewärtiget, die unterbliebene richtige und genaue Angabe deſſelben entschuldigen.

4) Falls die Viſiteurs hiegegen handeln, und die Abfolgung des Mehls vor der Einhändigung des, vorbeschriebenermaassen, eingerichteten Matten-Zettels gestatten, sollen selbige das erstemal einen halben, das zweytemal aber einen ganzen Monat an ihrer Beſoldung verlieren, und so ferner bey überhäuften Vergehungen gestrafet werden. Dahingegen aber werden zugleich die besagten Matten-Viſiteurs, bey willkührlicher Ahndung, hiemit erinnert, mit der eine Zeit her eingeschlichenen Verkaufung des von Fremden anhero gebrachten Mehls am Thore oder Baume, woſelbſt solches eingehet, keinesweges sich zu befaſſen, vielmehr sothane Fremde dahin anzuweiſen, daß sie ihr Mehl, nachdem es vermattet, und 24 Stunden am Thore oder Baume gelegen, in der Bürger und Einwohner Häuſer in der Stadt, alter Gewohnheit nach, bringen, und so wenig bey Kleinigkeiten, als nach Ablauf der 24 Stunden, das geringſte, bey willkührlicher Strafe, am Thore oder Baume zu verkaufen sich anmaaſſen.

III. Beſondere Verordnung wegen der Vermattung des zur Mühle geſchickten Getreides;

treides; und wegen des richtigen Gewichts 1761.
sowol des Mehls, als Getreides.

1) Ebenermaassen soll auch alles dasjenige Getreide, welches für vorgedachte Personen in der Stadt gemahlen, oder das zu solchem Behuf hinaus geschicket wird, nach Art und Weise, wie im nächstfolgenden IVten Artikel des mehrern verordnet, gebührend vermattet werden.

2) Da indessen iemand Korn aus der Stadt, um gemahlen zu werden, schicket, muß er solches vorhero, ehe solches hinaus gehet, wägen, und das accurate Gewicht im Matten-Contoir genaueſt anzeichnen lassen; und wird ihm sodann das ausgesandte Gewicht, nach Abzug von 2, und höchstens 3 Pfund vom Scheffel, an Mehl wieder herein paßiret.

3) Zu welchem Ende denn, wie nicht weniger zum Wägen des hereinkommenden Mehls, an Thören und Bäumen eine accurate Wage gehalten, und, ohne iemandes Beläſtigung, oder Abfoderung einiger Gabe, gebraucht, derjenige aber, welcher unrichtiges Gewicht angegeben, in 1 Rthlr. für den Scheffel, und nach Befinden in höhere Strafe vertheilet werden soll.

IV. Matten-Gebühren vom Korn, sowol in der Stadt, als bey der Ausschiffung.

Die Matten-Gebühren vom Korn bestehen in folgenden:

1) Für einen Wispel Korns ohne Unterscheid, es sey Weitzen oder Rocken, der für die Becker in der Stadt, als auch für die beyden derzeitigen privilegirten Becker im Neuen Werke, imgleichen für alle

1761. alle andere Bürger und Einwohner der Stadt, wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuſe und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrook wohnende, auf denen in der Stadt Ring-Mauren belegenen Mühlen gemahlen wird, 10 Mark; von demjenigen aber, was zur Maſtung des Viehes an Bohnen und Erbſen, imgleichen an verdorbenen, oder mit Habern und Bohnen vermengtem Korn geſchroten wird, nur die Hälfte, nemlich 5 Mark.

2) Für dasjenige Korn, welches, bey Mangel an Waſſer, von den in der Stadt wohnenden Beckern, zu mahlen, aus der Stadt, iedoch in derſelben Gebiete, (die Mühle auf dem ſogenannten Heil. Geiſt-Felde ausgenommen, als auf welcher die ganze Matte nach wie vor bezahlet wird) gebracht, und etwa zu Fuhlsbüttel für bemeldte Becker gemahlen werden ſoll, werden für ieden Wiſpel 8 Mark; und hingegen von dem Korn, welches von iztgedachten Beckern, bey ſothanem Mangel an Waſſer, nach Reinbeck, Harburg, und andern in fremden, oder der Stadt nicht eigenthümlich gehörigem Gebiete liegenden Mühlen, um gemahlen zu werden, geführet wird, nur 6 Mark 4 Schillinge für ieden Wiſpel, und ſo ferner nach Proportion vom Scheffel, Vaß und Himpen erleget. Und verſtehet ſich ſolches

3) in beyden erwehnten Ausſchiffungs-Fällen, ſonder einige Abkürzung, wegen der den Weiß-Beckern, wenn ſie in der Stadt mahlen laſſen, zugewilligten Uebermaaſſe von 3 Vaß oder 6 Himpen auf ieden Wiſpel des zum Backen zu gebrauchenden Weitzens. 4) Alle

4) Alle andere Bürger und Einwohner, wenn 1761.
ſie ihr Korn auſſerhalb der Stadt zu mahlen verſenden, ſind die volle Matten-Gebühr, als 10 Mark von iedem Wiſpel, und ſo nach Proportion von dem Scheffel ꝛc. zu erlegen verbunden. Was aber

5) die auſſerhalb der Stadt, im Neuen Werke, als auf den ſogenannten Schwein-Köven, beym Stroh-Hauſe, und zu St. Jürgen, (die daſelbſtigen vorhin benamten beyden Becker iedoch ausgenommen,) ferner die, auſſerhalb des Neuen Werks, bis an den Hammer- und Lübſchen Baum, auch auf dem Hammer-Deiche und bis an die Kuh-Mühle wohnenden Branntewein-Brenner, Ahmdammacher, und andere Leute betrifft, ſo ſind dieſelben, ihr Brodt-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder zu Fuhlsbüttel mahlen zu laſſen, verbunden, und zahlen ſodann an Matten-Gebühr für ieden Wiſpel nur 5 Mark. Wann ſie aber entweder allhier in der Stadt mahlen laſſen, oder nach fremden Mühlen ihr Brodt-Korn bringen wollten, ſo ſind ſie, in beyden ſolchen Fällen, die Matten, wie obberühret, nemlich 10 Mark für ieden Wiſpel, und ſo ferner nach Proportion vom Scheffel ꝛc. zu entrichten verbunden. Vom Fabrik-Korn iſt unten Artikel XI und XII das nöthige beſonders verordnet.

V. Strafe gegen diejenigen, welche das Mehl, oder Malz ohnvermattet herein ſchleifen.

1) Da iemand betreten würde, der einiges Mehl ohnvermattet herein zu ſchleifen ſich gelüſten laſſen dürfte, ſo ſoll demſelben ſolch vertuſchtes Mehl ſofort weggenommen, ſolches confiſciret, und die daran

1761. an schuldigen noch ausserdem, wie im folgenden VIten und VIIten Artikel verordnet ist, gestrafet, auch, so viel die Confiscation betrifft, gar nicht darauf, ob etwa die ganze hereingeschleifte Quantität verhehlet, oder, zu Verleitung der Zoll- und Matten-Visiteurs, zwar ein Theil angegeben und vermattet, der Rest aber nur verschwiegen, gesehen, sondern auch im letzteren Fall, und es sey das Verhehlete viel oder wenig, beydes, was angegeben und verhehlet, mithin das ganze Quantum, confisciret werden.

2) In Ansehung des gemahlnen Malzes, das heimlich herein zu schleifen gleichfalls möchte versucht werden, haben die Pächter, falls solches von den Accise-Bedienten zuerst angehalten worden, sich darum weiter nicht zu bekümmern. Finden die Pächter aber dergleichen zuerst, so haben sie damit, wie mit dem Mehl, zu verfahren.

VI. Strafe gegen die Hereinschleifung des Mehls, in Ansehung der Fuhr- und Schiffs-Leute.

1) Würde das Mehl auf Wagen, oder in Schiffs-Gefässen herein geschleifet, so sollen Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schüten, angehalten, und der Fuhrmann, Bauer, Schiffer oder Everführer, der solches herein schleifen wollen, mit 5 Reichsthaler executive einzutreibender Strafe für einen ieden Scheffel angesehen werden; auch Wagen und Pferde, oder Schiffs-Gefässe, dafür so lange haften, und auf des Verbrechers Kosten in der Pächter Gewahrsam behalten werden, bis solche Strafe wirklich erleget ist. 2) Und

2) Und ſollen die Wirthe, oder Eigenthümer 1761.
der Wagen und Fahrzeuge, ſich mit der Einwendung, daß etwa ihre Knechte, ohne ihr Wiſſen, dieſem Mandate zuwider gehandelt, nicht ſchützen können, ſondern auf ihre Knechte Acht zu haben gehalten, oder ihr Verbrechen zu büſſen, ſchuldig ſeyn.

VII. Strafe gegen die allhier wohnenden, wegen herein geſchleiften unvermatteten Mehls; imgleichen des nicht behörig vermatteten allhier gemahlenen Korns.

1) Die Bürger aber, oder ſonſt allhier wohnenden, welche einzubringendes Mehl nicht angezeiget, und ohnvermattet hereinſchleifen zu laſſen gewillet, ſollen, nebſt der Confiſcation des Mehls, in die im vorhergehenden Artikel geſetzte Strafe der 5 Rthlr. für ieden Scheffel, gedoppelt, und alſo in 10 Rthlr. verfallen ſeyn, und ſelbige von ihnen alſofort, ohne Gnade, durch ſchleunigſte Execution eingetrieben werden. Wie denn auch

2) Wann einer beſagter Perſonen ſein allhier gemahlnes Korn entweder ganz, oder zum Theil, dieſem Mandate und den einen ieden reſpective betreffenden folgenden IX. X. XI. XII. XIII und XIVten Artikel gemäß, nicht vermattet, beydes mit Confiſcation deſſelben, und der ſonſtigen Beſtrafung, gleicher Geſtalten zu verfahren iſt.

VIII. Sowol Korn, als Mehl, muß auf eines ieden eigenen Namen vermattet werden.

Zu deſto beſſerer Verhütung der Unterſchleife ſoll ein ieder das Korn ſowol, als das Mehl, auf ſeinen eigenen, und keines Fremden, oder andern Namen, bey Strafe der Confiſcation, zu vermatten,

1761. auch die benöthigten Zettel, wovon unten ein mehres, selbst, oder durch seine Bediente, oder Hausgenossen, vom Matten-Contoir abholen zu lassen, anbey die Korn- und Mehl-Führer, und Visiteurs, in denen Mühlen, auch an Thören und Bäumen, genaue Acht hierauf zu haben, und die Contraventionen sofort gehörigen Ortes anzumelden, schuldig seyn.

IX. Allgemeine Verordnung, daß das Korn in Scheffel-Säcken zur Mühle zu senden sey; und auch zu dem hereinkommenden Mehl keine grössere Säcke, als von 400 à 500 Pfund, gebrauchet werden dürfen.

1) Die Becker, Branntewein-Brenner und Mehl-Höcker, auch alle übrige Bürger und Einwohner, sollen ihr Korn in keinen anderen, als hiesigen, mit ihren Namen bemerkten, Scheffel-Säcken, worein 2 Vaß gehen, zur Mühle senden; widrigenfalls das Korn in der Mühle nicht angenommen, sondern zurück gewiesen werden soll: die Becker, Branntewein-Brenner und Mehl-Höcker aber iedesmal 2 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn sollen.

2) Wie denn auch bey der Ausschiffung, oder Ausführung dieses Korns auf auswärtige Mühlen, keine andere, als dergleichen Scheffel-Säcke von 2 Vaß, imgleichen

3) Zu dem hereinkommenden Mehl künftighin keine grössere Säcke, als 400, höchstens 500 Pfund, gebrauchet noch auspaßiret werden sollen.

X. Allgemeine Verordnung, wie hoch ein Scheffel Weitzen oder Rocken nach dem Ge-

Gewicht zu vermatten, und Bestrafung des übergesackten Korns. 1761.

Statt der bisherigen Vermattung nach der Maasse, ist, währender 4 Pacht-Jahre, beliebet, daß sowol Weitzen als Rocken von iedermann, und er treibe damit sein Gewerbe, oder habe es zu seiner Haus-Consumtion gekaufet, und zur Mühle geschicket, nach dem Gewichte solchergestalt vermattet werden solle, daß vom Weitzen höchstens bis auf 180 Pfund, und vom Rocken höchstens bis 170 Pfund, (welches iedoch von beyden Gattungen mit dem Sacke zu verstehen) auf den Scheffel zu rechnen, und zwar mit der Verwarnung, daß, ausser der Confiscation des über dieses Gewicht übergesackten Korns, iedes übergesacktes Pfund mit 2 Rthlr. bestrafet werden solle.*

XI. Besondere Verordnung wegen des Scheffel-Gewichts der Branntewein-Brenner, sowol im Neuen Werke, u. s. w. als in der Stadt.

1) Ob gleich den im Neuen Werke, und ausserhalb desselben wohnenden, oben Art. IV. Nr. 5. mit mehrerm erwehnten Branntewein-Brennern, währender ietzigen vier Pacht-Jahre, zum fernern Versuch darunter soll nachgesehen werden, daß sie auf ieden Scheffel, ihres zum Branntewein zu verbrauchenden vermengten Korns, 170 bis 175 Pfund, mit dem Sacke gerechnet, nach der Kuh- oder Fuhlsbüttler Mühle senden, und solche nicht höher, als für einen Scheffel, nach Art und Weise, als von ihrem Brodt-Korne oben Art. IV.

* Dieses ist am 26 Febr. 1762 wieder aufgehoben.

1761. Nr. 5. vestgesetzet worden, vermatten dürfen; so soll doch diese Ausnahme in allem übrigen der Matten-Verfassung unverfänglich seyn und bleiben.

2) Auch wird den Branntewein-Brennern in der Stadt, ietzt erwähntermaassen, von ihrem vermengten Fabrik-Korn, währender ietzigen Pacht-Jahre, zum Versuch gestattet, daß sie auf ieden Scheffel desselben 162 bis 165 Pfund zu den hiesigen Mühlen schicken dürfen.

3) Würde aber iemand dieser oder jener Branntewein-Brenner mehr, als obige, höchstens ihm erlaubte Pfunden, zur Mühle senden, soll nicht nur das ganze dahin geschickte Quantum der Confiscation unterworfen seyn, sondern auch überdies für iedes übersacktes Pfund eine Geld-Busse von 2 Reichsthaler, sonder Ausflucht und Einrede, bezahlet werden.

4) Und stehet den Pächtern frey, das Korn, sowol beym Ausfahren, als in den Mühlen, wie auch das Schroot in der Brenner Häusern, nachwägen zu lassen.

XII. Besondere Verordnung wegen der Ahmdammacher.

1) Die im Neuen Werke, oder ausserhalb desselben, bis an den sogenannten grünen Deich, wohnenden Ahmdammacher, von deren Vermattung des Brodt-Korns oben Art. IV. § 5. das nöthige verfüget worden, zahlen von ihrem Fabrik-Korn nichts an die Matten, wenn sie ihr Korn zur Kuh- oder Fuhlsbüttler Mühle schicken. Wenn sie es aber in die Stadt, oder nach fremden Mühlen bringen, so entrichten sie die Hälfte der gewöhnlichen

wöhnlichen Matten-Gelder, nemlich 5 Mark für ieden Wispel, u. s. f. 1761.

2) Die auf dem Hammer-Deiche hingegen wohnenden Ahmdammacher bleiben, während der itzigen vier Pacht-Jahre, bey der bisher genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabrik-Korn, wenn ihnen auf der Kuh- und Fuhlsbüttler Mühle hinlänglich nicht kann geholfen werden, auch nach fremden Mühlen schicken können, ohne etwas an die hiesige Matten zu zahlen. Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen schicken, sind sie, wie die übrigen Ahmdammacher, 5 Mark für den Wispel zu entrichten schuldig.

3) Allen Ahmdammachern, ohne Unterschied, wird in Ansehung bemeldeter Freyheiten hiemit aller Mehl-Verkauf, bey Strafe der Confiscation und willkührlicher Geld-Busse, untersaget, denen sie auch unterworfen sind, wenn sie ihr Brodt-Korn als Fabrik-Korn angegeben hätten.

XIII. Besondere Verordnung wegen der Uebermaasse der Weiß-Becker.

1) In Ansehung der Weiß-Becker bleibt es bey der Vergönstigung, daß sie, wegen ihres zum Backen zu gebrauchenden Weitzens, auf ieden Wispel desselben 3 Vaß, oder sechs Himpen, an Uebermaasse zu geniessen, und also wegen sothaner sechs Himpen Weitzens keine Matten-Gebühr zu entrichten haben, falls sie selbigen in der Stadt mahlen lassen.

2) Hingegen müssen sie, ohne einige Abkürzung der Uebermaasse, die Matten, bey der Ausschiffung von der ganzen hinausgehenden Portion, Art. IV. Nr. 2 und 3. besagtermaassen, entrichten.

1761. XIV. Verordnung wegen des Verkaufs des Weitzen-Mehls.

1) Es ſoll zwar den Weiß-Beckern, in den vier Jahren der ietzigen Matten-Verpachtung, der vorhin unterſagte Verkauf des Weitzen-Mehls, ſowol an die Bürger und Einwohner der Stadt, bevorab die Käſe- und Mehl-Höcker, es ſey zu allhieſiger Conſumtion, oder weiteren Verhöckerung, als an Leute auſſer der Stadt, imgleichen bey gröſſern Partheyen zur weiteren Verſendung, Land- oder Seewerts, geſtattet werden.

2) Es haben aber alle und iede Becker, welche ſolchen Mehl-Verkauf und Handel treiben wollen, von dem dazu beſtimmten Korne, ſonder Unterſchied, die völligen Matten, ohne Abkürzung der Uebermaaſſe, zu entrichten, mithin vor den Wohlweiſen Matten-Herren einen körperlichen Eyd zu ſchwören, daß inſonderheit von allem demjenigen gemahlnen Weitzen, wovon ſie das Mehl nicht zum Backen verbrauchen, ſie die völlige Matten bezahlen, und des Endes iedesmal eine richtige, in den Matten-Büchern anzumerkende, Anzeige thun wollen.

3) Wer aber dieſem Eyde in der Angabe entgegen handelt, ſoll das erſtemal in 30 Rthlr. Strafe für ieden Scheffel des behörig nicht vermatteten Weitzen-Mehl-Korns vertheilet, das zweytemal aber auch der Uebermaaſſe von dem zum Backen zur Mühle zu ſchickenden Korne verluſtig erkläret werden.

4) Wer aber, wie vorgedacht, zum Mehl-Verkauf ſich nicht angegeben, und die eydliche Verpflichtung

pflichtung nicht geleistet, gleichwol aber sothanen Verkaufs irgends sich anmaassen würde, dem soll das erstemal das vorräthig gefundene Mehl insgesammt confiscirt, und er danebenst in 30 Rthlr. für ieden Scheffel des erweislich verkauften Weitzen-Mehls vertheilet, das anderemal aber die Uebermaasse, auch von dem zur Mühle geschickten Back-Korne, ihm genommen werden. 1761.

5) Und hat übrigens ein ieder, welcher Mehl auswärts zu versenden, die Befugniß, vorbeschriebener maassen, erhalten, wie bisher gewöhnlich, unter seiner Hand, über die Quantität, welche hinausgehet, am Thore oder Baume einen Zettel abzugeben.

XV. Besondere Verordnung, wann und wie den Weiß-Beckern die Ausschiffung des Weitzens zu gestatten.

Damit die Ausschiffung des Weitzens weder an der einen Seite, zum Nachtheil des Mühlen- und Matten-Wesens, zu frühe und zu stark geschehen möge, noch auch an der andern Seite, zum Schaden der Weiß-Becker, von den Pächtern zu lange aufgehalten, oder zu sehr eingeschränket werde, so sollen zuvörderst

1) Die Müller, in dem Fall, da es das Ansehen hat, daß ein baldiger Mangel an Wasser in der Alster, z. E. wenn selbiges nicht über 14 Zoll höher, als das Grund-Werk der Mühlen stünde, sich hervorthun wolle, (als worüber insonderheit der Inspector, von Zeit zu Zeit, genauen Bericht an die p. t. Mühlen-Herren und an die Pächter abzustatten hat) denjenigen Weitzen, welchen ein

1761. ieder Weiß-Becker in die Mühlen liefert, es ſey ſo viel oder ſo wenig, als es wolle, innerhalb acht Tagen abzumahlen, und dem Eigener wieder zu liefern, ſchuldig ſeyn. Wobey iedoch

2) Ausdrücklich veſt geſetzet wird, daß ein ieder Weiß-Becker, von Zeit zu Zeit, nach Proportion ſeiner Nahrung, ſo vielen Weitzen in die Mühlen ſchicke, daß, auſſer dieſer innerhalb acht Tagen ihm abzumahlenden Frucht, er noch von Zeit der vierzehn-zolligen Höhe des Alſter-Waſſers für vierzehn Tage Mehls zu ſeinem Backwerke vorräthig habe. Widrigenfalls, und da das Gegentheil daher, daß er die Mühlen zu rechter Zeit nicht beſetzt gehabt, aus den Matten-Regiſtern erhellen ſollte, er, bey der ſolchenfalls zu ſeiner eigenen Schuld zu rechnenden Ausſchiffung, die volle Matten zu erlegen pflichtig ſeyn ſoll.

3) Wenn aber der Becker durch das Zeugniß des Inſpectoris, daß er von den Müllern, inſonderheit in den § 1. beregten acht Tagen nach der vierzehn-zolligen Waſſer-Höhe, behörig nicht gefördert werden können, beweiſen kann; ſo iſt er befugt, gleichergeſtalten, nach Proportion deſſen, was er ſonſt, und bis dahin, nach Maaßgebung der Matten-Regiſter, eine Woche in die andere gerechnet, zu ſeinem Backwerke gebraucht hat, währenden Waſſer-Mangels, von Zeit zu Zeit, ſeinen Weitzen auszuſchiffen, es wäre denn, daß annoch vorher in ſolcher Zeit ihm von den Pächtern der Matten ſonſt eine Mühle in der Stadt angewieſen würde, woſelbſt er für das gewöhnliche, und von dem Müller, an den er gewieſen wird,

unter

unter keinem Vorwande, z. E. daß der Becker zu 1761.
seinen gewöhnlichen Kunden nicht gehöre, u. dgl. zu steigernde Mahl-Geld zu 24 Schillinge für den Wispel sonder Aufenthalt, und binnen den gesetzten acht Tagen, solchergestalt bedienet werden solle, daß er keine Ursache zu klagen habe. Widrigenfalls ein solcher Müller, nebst Erstattung aller Kosten, und des Schadens, welcher dem Becker daraus erwachsen mögte, von den p. t. Mühlen-Herren nachdrücklich bestrafet werden soll.

4) Wie denn auch in dem ganz ausserordentlichen Falle, da eine Zeitlang weder in der Stadt die Becker gefördert, noch der ausgeschiffte Weitzen, wegen Mangels an Wasser oder Wind, draussen kann abgemahlen, oder das Mehl hereingebracht werden, die p. t. Mühlen-Herren solche Verfügungen zu machen haben, daß die Stadt keinen Mangel an Mehl oder Brodt leiden möge.

XVI. Besondere Verordnung wegen der Ausschiffung der Grob-Becker.

Ob gleich den Grob-Beckern die Ausschiffung, gegen Erlegung der oben Art. IV. Nr. 2. vestgesetzten Matten-Gebühr, fernerhin annoch gestattet wird, so soll doch solche nicht ehender, denn bis alle, sowol Wind- als Wasser-Mühlen, besetzt, oder nicht zu gebrauchen sind, ihnen erlaubet, mithin dieselbe, bey sich zeigendem Mangel an Wasser, dem Weitzen der Weiß-Becker auf hiesigen Wasser-Mühlen, und derselben Becker-Gängen, Platz zu machen, auch allenfalls den darinn befindlichen Rocken auf die noch unbesetzte Wind-Mühlen zu schicken, pflichtig seyn; und dazu,

1761. auf Anmelden der Pächter, oder des Inspectoris, und der Weiß-Becker, unaufhältlich von den Mühlen-Herren angestrenget werden.

XVII. Verordnung wegen des Mehl-Handels der Grob-Becker.

Wann die Grob-Becker zugleich Mehl-Handel dabey treiben, haben sie, zu dessen Behuf, der Ausschiffungs-Freyheit überall sich nicht zu erfreuen; und müssen demnach nicht mehr Rocken, als dessen sie zum Backen unumgänglich nöthig haben, ausschiffen, und, während solcher Zeit des Ausschiffens, sich des Mehl-Verkaufs enthalten, bey schwerer Geld-Busse, und bey Verlust solcher Ausschiffungs-Freyheit, wenn iemand, mehrmalen diesfalls contravenirt zu haben, betreten, oder überführet werden sollte.

XVIII. Besondere Pflichten des Inspectoris und der Visiteurs, in Besetzung gesammter, so Wind- als Wasser-Mühlen, und in Ansehung des Ausschiffens.

Damit den, in den vorhergehenden Artikeln, wegen der Ausschiffung der Becker, gemachten Verfügungen ein so völligers Genügen geleistet werde, haben der Inspector und die Visiteurs, bey sonstiger ihrer Verantwortung, sorgfältig in Obacht zu nehmen, daß,

1) So bald die Vermuthung eines baldigst sich hervorthuenden Wasser-Mangels begründet ist, nemlich, wenn die Alster dergestalt zu fallen beginnet, daß nur noch 30 Zoll Wasser-Höhe vor den Ober-Dammer-Mühlen-Schütten vorhanden ist, aus den übermäßig etwa besetzten Mühlen

das

das Ueberflüßige in die, einer ieden am nächsten liegende, unbesetzte Mühle gebracht, und also der Müller allerseitige Nahrung, so viel möglich, befördert; mithin sodann nicht nur überhaupt, und so viel immer thunlich ist, 1761.

2) Der Weitzen den Wasser- und der Rocken den Wind-Müllern, unter allenfalls zu requirirender Autorität, und schleunigsten Verfügung der p. t. Mühlen-Herren, gewidmet, sondern auch insonderheit denen für den Weitzen der Weiß-Becker namhaft und eigentlich bestimmten Müllern, so lange es ihnen an Weitzen zu mahlen nicht fehlet, und ihre Mühlen von den Weiß-Beckern, Art. XV. § 2. vorbeschriebenermaassen, damit besetzet werden, keinen Rocken, er sey von wem er wolle, auf ihren Mühlen anzunehmen, geschweige denn abzumahlen, gestattet werde; vielmehr dieselben die Mahl-Gäste damit nach andern Mühlen zu verweisen, und, was sie an Rocken bereits auf der Mühle haben, auf ihre Kosten selbst dahin fahren zu lassen, schuldig seyn sollen, bey iedesmaliger Strafe von 2 Rthlr., wenn in dem einen oder andern sie ihre hierinn vorgeschriebene Pflicht nicht beobachtet hätten. Gestalt denn, wie

3) Eines Theils die Ausschiffung des Weitzens nicht anders, und nicht ehender, denn bis die Mühlen besetzt, oder die Weiß-Becker auf selbigen, nach dem Art. XV. erwehnten weiteren Wasser-Abfall bis auf vierzehn Zoll, zeitig genug nicht gefördert werden können, geschehen; also auch hingegen andern Theils, wenn, vorgedachtermaassen, die Weiß-Becker ihrerseits der Obliegenheit, um die Aus-

1761. Ausschiffung nicht ohne Noth vorzunehmen, ein Genügen geleistet, zu selbiger ihnen das Zeugniß nicht länger verweigert, noch die wirkliche Ausschiffung auf einige Art und Weise gehemmet werden soll.

XIX. Besondere Verordnung wegen der Vermattung der Bier- und Eßig-Brauer.

Anlangend die Bier- und Eßig-Brauer, so bleibt es

1) Bey der alten Verordnung, daß erstere zu einem Brau Bieres 80 Vaß Malzes in 20 Säcken, diese aber zu einem Brau Eßigs 74 Vaß Malzes in 18½ Säcken zur Mühle schicken.

2) Auch hat es bey den Matten-Gebühren dahin sein Bewenden, daß für ieden zu einem Brau Bieres erforderten Urlaub-Zettel 5 mß 8 ß, und für ein Brau Eßigs 10 mß 2 ß an Matten, überdem aber weiter nichts, den Pächtern erleget werde.

3) Bleibet es in Ansehung des Gewichtes ebenfalls bey den in der neuesten Brau-Ordnung vestgesetzten 5050 Pfunden, die Säcke mit eingerechnet, wornach die Pächter denn auch im Nachwägen sich zu richten haben. Und damit solchen Nachwägens halber mit den Accise-Bedienten, welche ebenermaassen dazu befugt worden, keine Irrung entstehe; so sind die Pächter, wie vorhin, gehalten, wann der Brauer das Malz Vormittags vor 1 Uhr in die Mühle schicket, solches noch denselben Nachmittag, wann aber das Malz später in die Mühle kömmt, sofort den folgenden Morgen es nachwägen zu lassen; den Accise-Bedienten aber stehet frey, das Nachwägen, zu welcher Zeit

es

es sey, vorzunehmen: da denn derjenige, der zu- 1761.
erst gewogen, sich des Antheils von der Strafe zu erfreuen hat, welche respective von den Mühlen- oder Accise-Herren bestimmet werden wird, und dem Angeber eines Unterschleifs nach den folgenden Artikeln zugesaget worden. Dahingegen beyde sich darinn zu theilen haben, wenn sie zu einer und derselben Zeit sich einfinden, so daß noch keiner den Anfang mit dem Wägen gemacht.

4) Jedoch soll der Brauer, auf Verlangen der Pächter, iederzeit gehalten seyn, 2 bis 3 seiner Leute zur Nachwägung des Malzes in die Mühle zu senden, um die Säcke auf und von der Wageschale zu bringen. In dessen Versäumung sind die Pächter befugt, auf des Brauers Kosten, so viele Arbeits-Leute zur Nachwägung anzunehmen, auch deshalber nicht eher, denn bis solches geschehen, das Malz aus der Mühle folgen zu lassen.

5) Und soll, bey gefundenem Ueber-Gewichte, das gesammte Malz confisciret werden.

XX. Verordnung wegen der vom Abtrag der Matten Privilegirten.

1) Denen vom Abtrag der Matten Privilegirten wird das, zu dero Haus-Provision, aus der Fremde, in die Stadt zu bringende Mehl, gegen Ablangung eines, unter ihrer eigenen Hand und Pettschaft ausgefertigten, und das einzuführende Quantum enthaltenden Requisitions-Scheins, in Thören und Bäumen Matten-frey einpaßiret. Sind aber diese Scheine nicht alsofort mit übergeben, haben die Pächter die Befugniß, bis zur Untersuchung der Sache, das Mehl anzuhalten, und,

1761. und, in dazu qualificirten Fällen, soll dasselbe confisciret werden.

2) Wegen des von den vorbesagten Privilegirten aber, auf den hiesigen Mühlen, zu dero Haus-Provision, zu mahlen verlangenden Korns wird ihnen, gegen Einsendung eines dergleichen Requisitions-Scheins an das Matten-Contoir, ein Frey-Zettel ertheilet, und das Korn sodann auf den Mühlen angenommen.

XXI. Verordnung wegen der eximirten Armen-Häuser und Klöster.

1) Zu Verhütung aller Defraudationen, soll eine, respective von denen S. T. Herren Patronen, Vorstehern und Provisoren der eximirten Klöster und Armen-Häuser selbst, über die zu sothaner Häuser, und der darinn befindlichen Personen, Gebrauch gewidmete, oder angewiesene Portion des auf die Mühle abzuschickenden Korns, oder von aussen einzubringenden Mehls, unter ihrer Hand und Pettschaft bekräftigte, mithin richtige und unverfälschte Designation überreichet, und ein Frey-Zettel darüber auf dem Matten-Contoir begehret, und denen Abholern ausgehändiget werden.

2) Was aber solchergestalt von den S. T. Herren Patronen und Vorstehern eigenhändig nicht ist beglaubiget worden, muß die Matten bezahlen, und, wenn dabey ein Unterschleif sich begeben mögte, soll solcher Unterschleif iedesmal mit 10 Reichsthalern, und, nach Befinden, und wiederholtem Vergehen, an den Contravenienten mit höherer Geld-Busse geahndet werden.

XXII.

XXII. Pflichten der Müller in Ansehung der Matten-Zettel, und des Abmahlens der Frucht. 1761.

1) Gleichwie, bey willkührlicher schweren Ahndung, ja bey Entsetzung vom Dienste, wenn es mehrmalen geschehen, kein Müller einig Korn, ohne Matten- oder Frey-Zettel, überall anzunehmen, geschweige denn abzumahlen hat; so soll er diesen, gleich nach dem Empfang, mit seinem Namen, wie auch der Stunde, in welcher es gebracht, bezeichnen, in Unterlassung dessen aber das gedoppelte Matten-Geld, anstatt der Strafe, erlegen.

2) Auch soll, unter gleichmäßiger ernstlichen Bestrafung, ein Müller das in die Mühle gebrachte Korn eher nicht abmahlen, dann bis es, zum Behuf der Visitation, zwölf Stunden darinnen gelegen, noch auch einig Ansehen der Person dabey gebrauchen, sondern

3) Einen ieden gleich redlich und sorgfältig bedienen, und darinn, zumalen bey Mangel an Wasser, auf keine besondere Kunden sehen.

4) Die vorhin erwehnten Matten- oder Frey-Zettel haben die Müller iederzeit in guter Ordnung aufzuheben, auch die Frucht, welche nach derselben Einhalt vorhanden seyn muß, nicht zerstreuet, sondern an einem Orte in den Mühlen zusammen zu legen.

XXIII. Pflichten der Müller, in Ansehung des zurück zu liefernden Gewichts.

Die Müller sollen, bey 20 Rthlr. Strafe, und, wenn sie mehrmalen dagegen gehandelt, bey Verlust

1761. luſt ihrer Dienſte, ſchuldig ſeyn, einem ieden das zur Abmahlung gebrachte, in rechtem Gewichte, und zwar nach Abgang von 2, höchſtens 3 Pfund auf den Scheffel, nachdem das Korn abgemahlen, an Mehl wiederum zurück zu geben und zu liefern.

XXIV. Korn- und Mehl-Handel iſt den Müllern unterſaget.

Des Mehl-Verkaufs, imgleichen des Korn-Handels in der Stadt, haben ſich die Müller, ſowol bey Kleinigkeiten, als in Partheyen, es ſey directe oder indirecte, zu enthalten. Widrigenfalls ſie dafür nicht nur an Gelde, ſondern auch, bey beharrlichen Contraventionen, an ihren Dienſten büſſen ſollen.

XXV. Pflichten der Müller, Purſche und Jungen in der Mühle.

1) Sowol die Müller, als ihre Mühlen-Purſche und Lehr-Jungen, ſollen, bey willkührlicher Strafe, alle Unterſchleife, welche ſie in den Mühlen unter einander bemerken, unverweilt zu melden, letztere auch alles Einholens des Korns, und Austragung des Mehls, bey 10 Rthlr. Strafe für den Scheffel, ſich zu enthalten pflichtig ſeyn, oder, in Mangel des Geldes, mit Gefängniß angeſehen werden.

2) Und müſſen zwar die Müller für alles Verſehen in der Mühle, nicht nur für ſich ſelbſt, ſondern auch für die Purſche und Jungen, einſtehen; iedoch ſoll, an dieſelben, ihres Schadens wegen, ſich zu erholen, im letzteren Fall, den Müllern unverwehret bleiben.

XXVI.

XXVI. Weitzen- und Rocken-Korn, wenn es nicht zur Haus-Consumtion gehöret, soll nur von Mühlen- Korn- und Mehlführern gefahren werden. 1761.

1) Gleichwie die hiesigen Bürger und Einwohner das zu ihrer Haus-Consumtion benöthigte Weitzen- und Rocken-Korn durch ihre eigene Leute, und durch wen es einem ieden am bequemsten ist, zur Mühle fahren, und das Mehl daraus wieder abholen lassen können; so sollen hingegen

2) Die Becker, Mehlhöcker und andere, welche solches, zu ihrer Handthierung, Umsatz und Gewerbe zu gebrauchende, Korn zu den Stadt-Mühlen schicken, dazu so wenig, als zu Abholung des abgemahlenen, andere, denn die dazu besonders verpflichtete Mühlen- Korn- und Mehlführer, bey willkührlicher Strafe, zu gebrauchen, auch die Müller, nur von ihnen solch Gewerbe-Korn in den Mühlen anzunehmen, schuldig seyn.

XXVII. Pflichten der Mühlen- Korn- und Mehlführer, in Ansehung der Mühlen- und der Matten-Zettel.

1) Es sind die Mühlen- Korn- und Mehlführer schuldig, und werden besonders hiemit verpflichtet, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommene Unterschleife zu entdecken. Widrigenfalls sie dafür nicht weniger, als wenn sie selbst Theil daran gehabt, der Schärfe nach, sollen angesehen werden.

2) Und sollen dieselben insonderheit mit einigem Korn, ohne dabey habenden Matten-Zettel, vor der Mühle, bey willkührlicher und schwerer

1761. Strafe, sich nicht betreten lassen; imgleichen, bey ebenmäßiger Bestrafung, und allenfalls bey Verlust ihrer Dienste, ganz kein Mehl aus den Mühlen fahren, wo sie nicht vorher das Korn mit einem ordentlichen Matten-Zettel in dieselbe geliefert haben;

3) Auch das Korn nach einer andern Mühle, als sie Ordre von dem Eigner des Korns haben, bey 10 Rthlr. Strafe, zu bringen, sich nicht unterstehen.

XXVIII. Pflichten der Zöllner und Visiteurs, in Ansehung der Matten-Zettel, auch richtigen Angabe und Nachwägung des Mehls.

1) Nicht weniger sollen Zöllner, Visiteurs, und die, so dazu bestellet sind, bey Verlust ihrer Dienste, und anderweitigen Bestrafung, kein Mehl, Kley, oder Grieß, ohne Matten-Zettel, und sonder genugsame Gewißheit, daß es richtig, und nicht eines für das andere angegeben worden, herein paßiren lassen; einfolglich hinfüro

2) Kein Unterpfand, oder einige Caution, es sey unter welchem Schein es wolle, annehmen.

3) Die sowol am Ober- als Nieder-Baum gesetzten Winde, und übrigen Behältnisse an den Thoren, sollen von den Zöllnern und Visiteurs gebrauchet werden, um das hereinkommende Mehl, nöthig erachteten Falls, darinn abzuwägen, und, bis zur Vermattung, insonderheit bey regnigtem Wetter, zu verwahren; iedoch daß niemand dadurch in einige Unkosten gesetzet, oder über die Gebühr aufgehalten werde.

XXIX.

Digitized by Google

XXIX. Währender geſchloſſenen Thöre ſoll weder Korn, noch Mehl, zu oder aus der Mühle gefahren werden. 1761.

1) Es wird allen Müllern, zum erſtenmal bey 20 Rthlr. Strafe, das anderemal aber bey unausbleiblichem Verluſt ihrer Dienſte, und noch dazu exemplariſcher Beſtrafung, anbefohlen, vor Auf- oder nach Zuſchlieſſung der Thöre oder Bäume kein Korn, oder ſonſt das geringſte, wenn auch gleich die gebührende Matten-Entrichtung davon geſchehen wäre, in der Mühle anzunehmen, oder daraus abfolgen zu laſſen.

2) Gleichergeſtalten wird allen Korn- und Mehlführern, das erſtemal bey 10 Rthlr. Strafe für ieden Scheffel, und Confiſcation des geführten Guts, das andremal aber bey Verluſt ihrer Dienſte, und Confiſcation des Verfahrenen, unterſaget, daß ſie, vor Auf- und nach dem Thor-Schlieſſen, nicht das allergeringſte (wenn auch ſchon, wie gedacht, die Mattungs-Gebühr davon entrichtet wäre) in die Mühlen, oder von denenſelben irgends ſonſt wohin, fahren ſollen. Immaaſſen denn auch überhaupt

3) Alles Fahren und Tragen von Mehl in der Stadt, vor Auf- und nach Schlieſſung von Thören und Bäumen, wodurch denen Matten irgends präjudiciret werden mögte, bey Strafe der Confiſcation, und anderweitiger Geld-Buſſe, verboten, und

4) Darauf Obacht zu haben, auch alles verdächtige Fuhrwerk, inſonderheit derer, die, beſage vorhergehenden XXVIſten Artikels, zum Korn-

1761. und Mehl-Fahren nach und von der Stadt Mühlen nicht befugt ſind, anzuhalten, dem Inſpectori und ſämmtlichen Bedienten anbefohlen, und nicht weniger

5) Den Fuhrleuten im Neuen Werke alles Ernſtes unterſaget wird, ſpäter, denn von Michaelis bis Oſtern eine halbe, und von Oſtern bis Michaelis eine ganze Stunde, vor der Schlieſſung des Thors, nach der Tabelle, einiges Mehl ins Neue Werk herein, oder einiges Korn zum Abmahlen hinaus zu fahren, bey willkührlicher Ahndung und Confiſcation des ſpäter verfahrnen.

XXX. Wie es wegen der Einlieferung der Matten-Zettel zu halten, und wie lange ſie gültig ſind.

1) Die, wegen des auf auswärtige Mühlen auszuführenden Korns, und von auſſen in die Stadt einzubringenden Mehls, allhier genommenen Matten-Zettel müſſen, innerhalb 24 Stunden, einem der Viſiteurs an Thören und Bäumen übergeben, und von demſelben das Productum, nebſt der Zeit der Ausfuhr, darauf notiret werden. Die, innerhalb vorgedachter Zeit von 24 Stunden, (worinn iedoch die inzwiſchen etwa einfallenden Feſt- und Sonntage nicht mit begriffen) an Thören und Bäumen nicht abgegebenen Matten-Zettel werden als veraltet angeſehen, und ſind weiter nicht gültig.

2) Dieſe Zettel bleiben in der Viſiteurs Gewahrſam, bis das Mehl wieder hereinkommt; da denn, nach geſchehener deſſen üblichen Anmeldung beym Matten-Contoir, der Tag und die Stunde

der

der Einfuhr, mit Beyfügung des Worts: Paßirt, 1761.
wie bey der Ausfuhr, darauf zu bemerken, und die Zettel gehörigen Ortes einzuliefern sind. Und sollen die Becker innerhalb höchstens 2 Stunden nach der Ankunft des Mehls befördert werden; sie sind aber auch dagegen gehalten, so bald ein Visiteur bey ihnen sich meldet, das Mehl unverzüglich austragen und auswägen zu lassen.

3) Die, wegen des auf den Mühlen in der Stadt zu vermahlenden Korns, genommenen Matten-Zettel aber müssen innerhalb zween, längstens drey Tagen, nebst dem Korne, auf den Mühlen eingeliefert werden. Jedoch werden die inzwischen einfallenden Sonn- und Fest-Tage nicht mit eingerechnet.

4) Woferne indessen iemand an Beobachtung der vorgedachten Zeit, durch erhebliche Ursachen, verhindert würde, hat er solches, innerhalb itzgedachter Zeit, auf dem Matten-Contoir anzuzeigen, den Matten-Zettel daselbst prolongiren, und allda in Verwahrung zu lassen, bis er, wie er forderſamst zu thun schuldig, das Korn in die Mühle schicket; in Unterbleibung dessen auf solche veraltete Zettel kein Korn abgemahlen werden soll. Und sind diejenigen, so sich damit verspätet, die Matten noch einmal zu entrichten, und darauf einen neuen Matten-Zettel zu nehmen, schuldig.

5) Wer aber, dieser Verordnung zuwider, dergleichen Gut hereinschleifen, oder abmahlen lassen würde, soll, in beyden Fällen, nebst der Confiscation, noch überdas mit der, im VIIten Artikel verordneten, Strafe angesehen werden; der Müller

1761. aber, der auf einen nicht prolongirten Zettel das Korn dennoch annehmen und abmahlen würde, ſo wie oben Artikel XXII. in dem Fall eines überall nicht producirten Matten-Zettels verordnet, in willkührliche ſchwere Strafe verdammet, und, bey mehrmaligen Vergehungen, der Mühle verluſtig, hingegen der Viſiteur, ſo in die Hereinpractiſirung, oder ſonſt dabey gehelen würde, ſeines Dienſtes ipſo facto entſetzet ſeyn.

XXXI. Das vermattete Gut muß auf einmal ein- und ausgebracht, und der Zettel allererſt nach abgemahlner Frucht ausgeliefert, bey Mangel an Waſſer aber das abgelieferte auf dem Zettel abgeſchrieben werden.

1) Es ſoll ſorgfältig darob gehalten werden, daß das vermattete Gut auf ein- und nicht zu unterſchiedlichen malen, ein- oder ausgeführet, auch alſo auf einmal mit dem ordentlichen Matten-Zettel, ſo viel derſelbe in der Anzahl enthält, in die Mühle, und aus derſelben, gebracht werde.

2) Maaſſen auch die Müller, bey ſchwerer Ahndung, erinnert werden, die Matten-Zettel nicht ehender, als wann die Frucht ganz abgemahlen, wieder auszuliefern; ſo bald aber ſolches geſchehen, gedachte Zettel an den beſtellten Viſiteur abzugeben, damit nemlich nicht mehrere Matten-Zettel, als unabgemahlte Frucht in der Mühle ſich befindet, daſelbſt vorhanden ſeyn mögen.

3) Jedoch iſt der Müller ſchuldig, in dem Fall, da er, bey wenigem Waſſer oder Winde, die Frucht nicht gänzlich und zugleich hat abmahlen kön-

können, die abgemahlene, und den Eignern gelie- 1761.
ferte, Anzahl auf dem Matten-Zettel behörig abzuschreiben, bey 2 Rthlr. Strafe.

XXXII. Wie es insonderheit mit den Zetteln zu halten, wenn das Korn von hiesigen Mühlen auf auswärtige transportiret wird.

1) Wann indessen das, auf hiesige Mühlen bereits gelieferte Korn, wegen einfallenden Mangels an Wasser, auf denenselben nicht abgemahlen werden könnte, sondern auf auswärtige Mühlen ausgeschiffet oder geführet, und also auch disfalls die gebührende Matte entrichtet werden müßte, wird zwar das zuerst, bey Abschickung des Korns auf die hiesige Mühlen, erlegte Matten-Geld nicht zurücke gegeben, iedoch, bey nächstens auf die hiesige Mühlen abermals vorhabender Lieferung einer gleichen Anzahl von Korn, selbiges, ohne Erlegung einiger Matten, frey paßiret;

2) Es muß aber solches, und die vorhabende Ausschiffung, vorhero einem der Mühlen-Visiteurs gemeldet werden, welcher denn bey Abholung der Frucht aus hiesigen Mühlen gegenwärtig seyn, und, daß das Korn wirklich unabgemahlen wieder aus der Mühle gebracht worden, auf dem dabey befindlichen Matten-Zettel, mit Benennung der eigentlichen Zeit, wann es geschehen, anzumerken, und selbigen, zur Verwahrung, auf das Contoir ungesäumt zu liefern hat: woselbst auch sothaner Zettel, bis zu der Zeit, da dieselbe Person eine gleiche Anzahl von Korn anderweitig auf hiesige Mühlen zu schicken willens ist, aufgehoben, prolongiret, und derselben

1761. ſodann Matten-frey, wie vorbeſagt, wieder gegeben werden ſoll, um ſich deſſen, bey Einſendung des Korns in hieſige Mühlen, zu bedienen.

XXXIII. Schuldig befundene werden in Mangel des Geldes mit andern Strafen beleget.

Wann der, wegen verübter Unterſchleife, oder deren Gehehlung, nach Maaßgebung aller vorhergehenden Artikel, ſchuldig-befundene die geordnete Geld-Buſſe nicht im Vermögen hätte, ſoll derſelbe mit dem Hals-Eiſen, Gefängniſſe, oder andern Strafen, dem Befinden nach, gezüchtiget und beleget werden.

XXXIV. Der Angeber der Unterſchleife hat den dritten Theil der Strafe zu genieſſen.

Wann iemand, er ſey Bedienter, oder ein anderer, den Pächtern, oder ihren dazu beſtellten Leuten, wo etwas untergeſchleifet wird, zuerſt angiebet und anweiſet; ſo ſoll ſolchem Angeber, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, wann er ſolches verlanget, der dritte Theil von dem confiſcirten Mehl oder Korn, und von der erlegten Geld-Strafe, zur Belohnung gegeben werden.

XXXV. Verordnung wegen des ausheimiſchen Brodtes.

Anlangend endlich das Brodt, welches von auſſen in die Stadt gebracht wird; ſo ſoll zwar

1) Solches in den privilegirten Jahr-Märkten herein zu bringen, wie bisher, erlaubet ſeyn; iedoch, daß es ſodann von den Fremden ſelbſt am Markte feil geboten, mit nichten aber den Vorhöckern oder Krügern überlaſſen, und von dieſen, oder

oder ſonſt iemanden, in Buden oder Wohnungen, 1761.
ſo wenig währender Jahr-Märkte, als nach Endigung derſelben, verkaufet, geſchweige denn damit hauſiret werde, bey Strafe der Confiſcation.

2) Falls aber iemand, auſſerhalb denen privilegirten Jahr-Märkten, einiges, entweder drauſſen gekauftes, oder allhier zu verkaufendes, Brodt herein bringen mögte; ſo ſoll daſſelbe ipſo facto confiſciret ſeyn, und die geſuchte Einſchleichung, gleich andern Contraventionen, willkührlich beſtrafet werden.

XXXVI. Verordnung wegen des zur See ausgehenden einheimiſchen Brodtes.

1) Von dem Brodte, welches, erweislichermaaſſen, zur Victualiſirung der Schiffe, bey hieſigen, ſo Grob- als Weiß-Beckern, angeſchaffet wird, und Seewärts ausgehet, mithin Thore und Bäume paßiret, ſoll zum ferneren Verſuch, auch währender ietzigen vier Pacht-Jahre, den Rhedern die Matte, welche vorhin von dem Korn erleget geweſen, ſolchergeſtalt zurück gegeben werden, daß von 1900 Pfund aus dem Rocken gebackenen weichen Brodtes, und von 1300 Pfund Weitzen-Brodtes, 10 Mark wieder zu vergüten ſind.

2) Dieſes Gewichte haben ſowol die Becker bey ihrem Bürger-Eyde, als die Directoren der Schiffe, oder, falls kein Director iſt, der Schiffer, unter den des Endes gedruckten, auf dem Matten-Contoir ohnentgeldlich herzugebenden, beſonderen Formularien, an Eydesſtatt, zu beſcheinigen; bey 100 Rthlr. Strafe auf den Fall, da das Gewicht

1761. des Brodts gröſſer, als es in der That geweſen iſt, angegeben worden. Und ſoll

3) Dergleichen Atteſt am Baum dem verordneten Viſiteur vorgezeiget, und mit dem Worte: Paßirt, bemerket; darauf aber

4) Beym Matten-Contoir eingeliefert, und deſſen Einhaber von den Pächtern die Matte zurück gegeben, auch, nach darüber ihnen geſchehener Quitirung, daſelbſt aufgehoben, und, von Quartal zu Quartal, der Cämmerey beſondere Rechnung darüber gehalten werden. Falls aber

5) Die Becker den Zettel vom Gewichte nicht ſogleich an den Baum mit ſchicken, ſoll ſodann ihnen die Matten-Gebühr nicht wieder zurück gegeben werden, ſondern ihnen, den Beckern, ſelbige, ohne Nachtheil der Schiffs-Rheder, oder deren Directoren, zu Laſten bleiben.

XXXVII. Directorium der Mühlen-Herren und Senatus Ober-Richterliche, iedoch extrajudiciale, Entſcheidung in Matten-Sachen; auch von den Land-Herren zu erwartende Beyhülfe bey der Viſitirung in deren Diſtricten.

1) Es wird denen p. t. Matten- und Mühlen-Herren committiret, damit dieſem Mandate in allen deſſen Artikeln nachgelebet, und die Unterſchleife beym Korn, Mehl und Brodte verhütet werden mögen, ſowol

(a) die Bediente, wann ſie es verſchuldet, und von denen Pächtern angegeben werden, alles Ernſtes, nach Befinden des Verſehens, zu beſtrafen, und die in Ausrichtung ihrer Dienſte

Dienste überall untüchtig, oder untreu be- 1761.
funden derselben zu entsetzen, als auch
(b) alle sonstige Verbrecher, so bald Ihnen solche denunciiret worden, in die, vermittelst dieses Mandats, beliebte Strafen zu condemniren, und dieselbe ungesäumt, ohne alle Weitläuftigkeit und gerichtlichen Proceß, extrajudicialiter und executive einzutreiben.

2) Hingegen soll keine derer sich eräugenden Contraventionen, oder irgends ein, das Matten-Wesen betreffender, Vorfall, ohne dieser Herren Vorwissen, bey willkührlicher Strafe, abgethan, besondern allsolche zuerst denen Pächtern, und von diesen denen Matten- und Mühlen-Herren, zur vorgedachten, in Gegenwart einer derer Pächter vorzunehmenden, oder allenfalls zu E. E. Hochw. Rathes ausser-gerichtlichen Beurtheil- und Entscheidung zu verstellenden, rechtlichen Ahndung, angemeldet werden; als bey welcher letzteren es, in Ansehung sowol des Pachters, als der Contravenirenden, ohne einiger gerichtlichen Erörterung hieselbst, oder gar einer Appellation an die höchste Reichs-Gerichte, Platz zu geben, verbleibet: iedoch daß beyden Theilen, nach Art und Weise, wie es den Verfassungen gemäß ist, der Recursus an die bürgerlichen Collegia nicht verwehret werde.

3) Im übrigen werden auch, so viel die Gegenden ausserhalb der Stadt betrifft, welche, besage Artikel IV. Nr. 5. und Artikel XI und XII. dieses Mandats, der Matten-Abgabe und Verfassung unterworfen sind, die iederzeitigen Land-Herren von Hamm und Horn, auch Billwerder,

in

1761. in allen Fällen, da die Pächter daselbst Untersuchung und Nachforschung, zur Entdeckung der Unterschleife, anzustellen nöthig hätten, ihnen die iedesmal zu suchende Erlaubniß willig dazu ertheilen, und sonst erforderlichen Falls behülflich seyn.

XXXVIII. Befugniß und Pflichten der Pächter, des Inspectoris, und der Visiteurs, an Thören und Bäumen, wie auch im Visitiren, Messen und Wägen des Getreides.

1) Die Pächter sind befugt, die Stationen der sämmtlichen Bedienten an Thören und Bäumen, so oft sie es dem Matten-Wesen diensam erachten, nach ihrer Einsicht zu verändern und umzuwechseln; iedoch ist solches gleich hernach den p. r. Mühlen-Herren zu vermelden.

2) Auch haben die Pächter, imgleichen der Inspector und die Visiteurs, freye Macht, an Thören und Bäumen alles ihnen verdächtige Fuhrwerk, oder Schiffs-Gefässe, desgleichen, bey gegründetem Argwohn, auch Coffers, Kisten und Laden, ungehindert zu visitiren, iedoch, daß sie dabey alle gebührende Bescheidenheit und Consideration gebrauchen.

3) Nicht weniger ist ihnen unverwehret, und wird dem Inspector vornehmlich anbefohlen, zu besserer Entdeckung der Unterschleife, in die Mühlen, sowol in als ausser der Stadt, so oft es diensam erachtet wird, bey Tage oder bey Nacht, zu gehen, und daselbst behufige Visitation anzustellen, auch, bey sich eräugendem Argwohn, iedoch auf der Pächter Kosten, das Getreide messen, oder, vorbe-

vorbesagtermaassen, wenn es nach Pfunden ver- 1761.
mattet worden, wägen zu lassen.

4) Zu dessen Behuf soll iede Mühle mit einer eigenen vestgemachten Wagschale, und gekempten Vasse, versehen seyn; und, beym Messen und Wägen in denen Mühlen, den Pächtern, oder dem Inspector, und den Visiteurs, von Müllern, Mühlen-Purschen, und Lehr-Jungen, so wenig etwas in den Weg geleget, als vielmehr von iedermann, von dem es verlanget wird, ihnen hülfliche Hand geboten, auch ihnen, auf Begehren, alle Cammern und Boden von denen Müllern unweigerlich geöffnet werden.

5) Gegen die, nach den gekempten Vässern, in Beyseyn des Inspectors geschehene, und auf seinen Bedienten-Eyd bestärkte, oder allenfalls, auf Begehren der dadurch beschwert zu seyn vermeinenden Mahl-Gäste, und auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart der Mühlen-Herren, nach vorgängiger Versiegelung der Frucht, zu wiederholende Messung, bey welcher letzteren an das Vaß, womit die Messung geschiehet, von dem beschwert zu seyn vermeinten selbst zweymal angeschlagen werden kann, soll weiter nichts eingewandt, sondern darauf, in einem oder dem andern Falle, mit der Bestrafung der gefundenen Unrichtigkeiten, von den Mühlen-Herren, unaufhältlich verfahren werden, und zwar dergestalt, daß, was über 2 Pfund übergesackt worden, von 3 bis 5 Pfund mit 5 Rthlr. für den Wispel, was aber über 5 Pfund ist, mit gedoppelter Geld-Busse beleget, auch die unrichtig gefunde-

1761. fundenen Scheffel-Säcke Korns confiſciret werden ſollen.

XXXIX. Zur Sicherheit des Inſpectors, und der Viſiteurs, von den Wachen, und ſonſt, zu leiſtende Hülfe.

1) Zur Sicherheit des Inſpectors, und der Viſiteurs, und, damit ſie an vorbeſchriebener treuen und unpartheyiſchen Ausübung ihres Dienſtes deſto weniger gehindert werden, ſoll nicht allein denenſelben, wann iemand, bey vorhabender Viſitation, oder Anhaltung des Straffälligen, ihnen ſich widerſetzen dürfte, die Wache aller Orten, und inſonderheit an Thören und Bäumen, auf ihr Begehren, ſofort ſchleunige Aßiſtenz leiſten; und dieſe hingegen alles Viſitirens, und eigenen Vorgreifens, vermöge des diesfalls am 3 Octob. des 1732ſten Jahres publicirten beſonderen Mandats, ſich enthalten; ſondern auch,

2) Da ſich iemand, die erwehnten Bedienten mit Worten oder Werken zu beleidigen, erkühnen mögte, denen p. t. Mühlen-Herren committiret ſeyn, ſo bald Ihnen diesfalls beweisliche Anzeige geſchiehet, diejenigen, ſo ſich mit Schelt-Worten an denenſelben vergriffen, mit 10 Rthlr. executive, ohne alle Gnade, einzutreibender Strafe zu belegen, oder, im Fall ſie ſolche zu bezahlen nicht vermögten, mit Hals-Eiſen, Gefangenſchaft, und anderer Ahndung, dem Befinden nach, anzuſehen.

3) Würde aber iemand ſo boshaft ſeyn, und gar mit Thätigkeiten an denenſelben ſich vergreifen, derſelbe ſoll nicht nur ſofort in perſönlichen Arreſt

Arrest genommen, sondern auch, nach Beschaf- 1761.
fenheit seines Verbrechens, mit einer höhern, ohne fiscalischen Proceß, executive einzutreibenden Geld-Busse, nach Erkänntniß obiger Herren, gestrafet, oder, da das Verbrechen so groß, per Fiscalem criminaliter zu Gerichte belanget werden.

XL. Allgemeine Pflichten gesammter Bedienten, und Bestrafung derselben in Excess-Fällen.

1) Dahingegen sollen auch sie, der Inspector, die Visiteurs, und nicht weniger sämmtliche beym Matten-Wesen sonst gesetzte, oder künftig zu setzende Bediente, niemand mit ungebührlicher Exaction beschweren, oder sonst, in Ausrichtung ihrer Pflichten, mit Worten oder Werken excediren;

2) Widrigenfalls sie von den p. t. Mühlen-Herren zu gedoppelter Ersetzung des erpreßten Quanti, und gebührender weiteren Satisfaction, angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender, Strafe, oder sonst, der Strenge der Rechten nach, angesehen werden sollen.

XLI. Besondere Pflichten des Inspectors und der Visiteurs gegen die Pächter.

1) Gleichwie dem Inspector die Haupt-Aufsicht über das ganze Matten- und Mühlen-Wesen obliegt, und derselbe, so viel das Pacht-Werk angehet, den Pächtern auf alle Art förderlich und nutzbar sich zu erweisen verbunden ist; also hat er insbesondere an Thören und Bäumen, und vornehmlich bey Schließ- und Eröffnung derselben, darauf, ob die Visiteurs daselbst gegenwärtig sind,

und

1761. und ihre Verrichtung wahrnehmen, so viel an ihm, ein wachsames Auge mit zu haben, und den Pächtern alle Abend, wenn er etwas unrichtiges befünden, Bericht abzustatten, im übrigen aber seinen geleisteten Eyd, ohne Eigennutz, Gift oder Gabe, in allem zu beobachten, bey schwerer Verantwortung und Ahndung der Mühlen-Herren.

2) Die Visiteurs sollen sammt und sonders bey Eröffnung der Thöre auf den ihnen angewiesenen Posten seyn, und auf denselben bis zur Schliessung verbleiben, auch ohne besondere Erlaubniß der Pächter nicht davon gehen, bey Verlust des halben, oder ganzen Monat-Geldes, auch bey Entsetzung vom Dienste bey überhäuften Vergehungen; Gift, Gaben und Geschenke aber, so wenig an Geldes-Werth, als Gelde, und es bestehe worinn es wolle, zu nehmen, ist ihnen, bey gleichmäßiger schweren Strafe, auch allenfalls zu verhängenden fiscalischen Ahndung, untersaget.

3) Die Visiteurs haben sowol ihren ans Matten-Contoir gesandten, nach dem Artikel II. dieses Mandats eingerichteten Schein, als den zurückkommenden Matten-Zettel, iedesmal wörtlich zu Buche zu tragen; und daneben von denen ohne Mehl paßirenden Schiffs-Gefässen, und der Zeit, wann sie vorbey gefahren, an den Bäumen ein speciales Register zu halten: solchem zufolge dann den Pächtern alle Abend, aus derer Visiteurs Büchern, ein Auszug von dem, was desselben Tages vermattet worden, zur Collationirung mit den Angaben auf dem Matten-Contoir, übergeben werden soll.

XLII.

XLII. Verfügung auf dem Matten-Contoir. 1761.

Das Matten-Contoir wird alle Tage, (Sonn- und Feſttage ausgenommen) Vormittags von 9 bis 11, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, an dem gewöhnlichen Orte auf dem Rathhauſe, offen und beſetzet gehalten: woſelbſt denn auch dieſes, E. E. Rathes Mandat, nicht nur zu iedermanns Nachricht angeſchlagen, ſondern auch, auf Verlangen, ohne Entgeld zu haben ſeyn ſoll.

Actum & decretum in Senatu Hamburgenſi, publicatumque ſub Sigillo, d. 18 Sept. 1761.

MIX.

Notification des Matten-Mandats. 1761. 18ten Sept.

Nachdem die Einnahme der hieſigen Matten abermals, auf vier vom jüngſt-abgewichenen 1ſten März ihren Anfang nehmende Jahre, verpachtet, und zu ſolchem Behuf ein beſonderes Matten-Mandat aufs neue publiciret worden; als wird ſolches iedermänniglich mit der Anzeige kund gethan, daß ſothanes Mandat auf dem Matten-Contoir iedesmal ohne Entgeld zu bekommen ſey, und ein ieder ſich ſolchem gemäß hinkünftig zu verhalten, oder die Execution der darinn verordneten Strafen ohnfehlbar zu gewärtigen habe. Publicatum ſub Sigillo die 18 Sept. 1761.

MX.

Mandat wider ausgeſtreuete geſchriebene gottesläſterliche Schriften. 1761. 30 Oct.

Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, haben mit dem empfindlichſten

1761. Misfallen und der äusserſten Befremdung in Erfahrung gebracht, welchergeſtalt bey der zügelloſen Schreibart, womit bösgeſinnete Gemüther, und insbeſondere die vermeinten Witzlinge, ſich hieſelbſt beſchäftigen, und der Wir überhaupt durch mehrmalige geſchärfte Verordnungen zu ſteuren Uns gemüſſiget geſehen, ſelbige dermalen ſogar unſere geheiligte chriſtliche Religion, und deren groſſe und heilwärtigſte Geheimniſſe, beſonders der Menſchwerdung unſers theureſten Heilandes, zum Vorwurf ihres ſo unſinnigen als ſchmähſüchtigen Betragens erwählen, ſelbige auf eine gotteslästerliche und verdammliche Weiſe zum Spotte und zum Gelächter zu machen ſich erdreiſten, mithin ihren in dem geoffenbarten Worte Gottes liegenden Grund, wenn es ſolchen ruchloſen Böſewichtern nur gelingen könnte, zu untergraben, und die bey ietzigen Zeiten ohnedies, leider! mehr einſchleichende Neigung zum Unglauben zu vermehren, ja wol gar in der abgefeimteſten Maaſſe leichtfertigſt dazu zu reitzen und recht gefliſſentlichſt aufzufodern ſich gelüſten laſſen; ſolchemnach, da dergleichen Schriftſteller des Drukkens ihrer heilloſen Misgeburten, in gewiſſer Erwartung der damit ohnfehlbar vergeſellſchafteten Confiſcir- und Beſtrafung, ſich nicht getrauen, und dieſe mehrentheils in wenigen Zeilen und Reimen beſtehen, andern, ſowol heimlich, als in Caffee- Wirths- und Wein-Häuſern, auch auf den Gaſſen, geſchrieben zum Leſen geben, und Copeyen davon austheilen oder nehmen laſſen, mithin dieſelben, ſo viel an ihnen, in und auſſer

der

der Stadt, mit darinn verborgenem Gifte, aus- 1761.
zubreiten, alle nur ersinnliche Mühe sich geben.

Wann nun Wir, Bürgermeistere und Rath, dergleichen wider die, gegen das Laster der beleidigten göttlichen Majestät, sowol in heiliger Schrift, als den Reichs-Constitutionen und hiesigen Verfassungen beschriebene Gesetze anlaufenden, und daher selbst des Allerhöchsten Racheifer nicht minder, als die menschliche Bestrafung, sich zuziehenden tollkühnen Betragen, von obrigkeitlichen Amts und Gewissens wegen, in einer christlich-gesitteten Stadt und deren Gebiete irgends nachzusehen, nicht gemeinet, vielmehr die aufgekeimte erste Brut sofort zu ersticken, und das daher für die menschliche Gesellschaft erwachsende Uebel durch die schärfeste Rüge solcher Mishandlungen, und durch peinliche Anklagen, so viel an Uns ist, zu hemmen und zu tilgen, nicht ermangeln können; als haben Wir iedermann, so lieb es ihm ist, seine Seele zu retten, und zugleich die empfindlichsten zeitlichen Strafen zu vermeiden, ernstlich hiemit verwarnen und ihm befehlen wollen, wie allermeist der Abfassung solcher gotteslästerlichen und schandbaren Schriften hinfürder sich zu enthalten, also auch, weder durch Theilnehmung daran, noch durch Ausbreitung derselben, eines Beyfalles und der Zueignung sich schuldig zu machen; vielmehr, wenn ihm solche Schriften von den Urhebern oder andern zugestellet seyn, oder künftig zugestellet werden dörften, dieselben den Wohlweisen Herren Gerichts-Verwaltern unverweilt zu behändigen, und, was ihme von dem Urheber glaubwürdigst

1761. bekannt seyn mögte, gewissenhaft dabey anzuzeigen; welchenfalls, und wenn der Verfasser oder Aussprenger dadurch mit Grund erforschet werden könnte, der Angeber, nächst Verschweigung seines Namens, eine billigmäßige Belohnung, welche in dem Falle, da die göttlichen Geheimnisse vorbesagtermaassen angetastet sind, bis auf 100 und mehrere Rthlr. erstrecket wird, zu empfangen haben; hingegen ein ieder alle ihm zu Lasten kommende Verschweigung und Ausbreitung aufs schwereste büssen, und, nach Bewandniß der Sache und Umständen, mit gleicher Ahndung, als wenn er der Verfasser selbst wäre, unausbleiblich beleget werden soll.

Gestalt denn besonders Eltern, Vormünder und Lehrmeister, nebst obigem allen, in genaueste Obacht zu nehmen haben, daß nicht ihre Kinder, Pflegbefohlene und Schüler, mit solchen, Scham- und Scheu-loser Weise, der zarten Jugend vorzüglich in die Hände zu spielen gesuchten Papieren, zu ihrem zeitlichen und ewigen Verderben, sich befassen, vielmehr selbige ihnen abgenommen, einfolglich der daher sonst zu befürchtende schädliche Eindruck aus den Gemüthern verbannet, und sie in den unschätzbarsten göttlichen Wahrheiten, auch der darinn, nach dem Unterschiede des Denkens und Lebenswandels, angekündigten Belohnungen und Strafen wegen, so viel gründlicher unterrichtet und bevestiget werden.

Schließlich wollen Wir hiemit den Herren der Wedde und den Herren Gerichts-Verwaltern auftragen, die genaueste Befolgung dieses Mandats

dats nach aller möglichſten Sorgfalt zu bewirken 1761.
und vollſtrecken zu laſſen.

Wornach ſich ein ieder zu richten, und für Beſchimpfung, Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu Hamburgenſi, publicatumque ſub Sigillo, Die Veneris d. 30 Octobr. 1761.

MXI.

Notification einer für die Armuth am 3ten Advents-Sonntage, als den 13ten dieſes, vor den Kirchthüren einzuſammlenden Collecte. 1761. 7 Dec.

Ein Hochedler Rath kann ſich nicht entbrechen, bey der gegenwärtigen auſſerordentlich ſtrengen Kälte, alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt, beſonders diejenigen, welche von der Güte Gottes mit Mitteln geſegnet ſind, an die Noth zu erinnern, in welcher ſich die Armen in unſern Ring-Mauren bey dieſen Umſtänden befinden; und für ſie in der mehrmals bewieſenen Barmherzigkeit eine ſo kräftige als ſchleunige Hülfe zu ſuchen. Es iſt wol niemand, der beym eintretenden Winter nicht mit mitleidender Sorge auf eine ſolche rauhe Witterung zum voraus gedacht, da die Preiſe der zur Feurung nöthigen Dinge ſo hoch geſtiegen, daß es den Dürftigen durchaus unmöglich fallen muß, ſich im allergeringſten damit zu verſorgen. Dieſe Sorge iſt nicht ohne Grund

1761. gewesen; so wird hoffentlich das Mitleiden auch nicht ohne Wirkung bleiben. Dieser ungewöhnlich harte Frost öffnet uns in unserer von Gott sonst so vielfältig verschoneten und gesegneten Stadt einen Schauplatz eines unbeschreiblichen und rührenden Elendes. So viele Alte und Schwache, so viele Kranke, so viele Kinder und Säuglinge liegen ohne Erquickung, ohne nöthige Kleidung, ohne Bette, den Wirkungen des heftigsten Winters schlechterdings blos gestellet. So viele unglückselige Eltern müssen, bey dem wenigen Allmosen und schlechtem Verdienste, mit der schrecklichen Wahl sich quälen, ob sie sich und ihre Kinder dem nagenden Hunger, oder der Bitterkeit der starrenden Kälte überlassen wollen. So viele hunderte sehen bey fortwährender sothaner Witterung mit Angst dem Zeitpunct entgegen, da ihr aufgezehrter kleiner Vorrath der Feurung und die immer steigende Unmöglichkeit, sich neuen anzuschaffen, sie in eben diese tiefe Noth versenken werde. Und diesem Jammer, dieser Qual, dieser ängstlichen Sorge, kann durch eine milde Beysteuer abgeholfen werden. Ein Hochedler Rath hat demnach beliebet, daß zur Einhebung derselben am nächstkommenden 3ten Advents-Sonntage, als am 13ten dieses, (am heutigen Tage) die Becken in allen Predigten vor den Kirchthüren ausgesetzet werden sollen; und ermahnet alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, auch bey dieser Gelegenheit, mit reichlich gefüllten Händen, ihren Glauben, ihre Liebe und ihre Dankbarkeit gegen Gott an den Tag zu legen. Es wird überflüßig seyn, mit

mit fernern Gründen das Mitleiden anzufeuren, 1761.
und die Nothwendigkeit der zu erweisenden Mild-
thätigkeit darzuthun. Ein ieder wird von selbst
an die rührende Freude gedenken, womit diese ge-
rettete Elende ihren Vater im Himmel preisen,
und demselben ihre Wohlthäter zur reichsten Ver-
geltung empfehlen werden. Ein ieder wird von
selbst sich erinnern, daß die Liebe gegen unsern
Nächsten unter die vornehmsten Pflichten unsers
Christenthums gehöret: und daß der heilige Urhe-
ber unsers Glaubens die Wohlthat, die den Ar-
men erzeiget wird, so, als ob sie ihm selbst gesche-
hen, aufnehmen werde.

MXII.

Ausgegangene Verordnung und Aufträge E. Hochedl. Rathes, bey der Gefährlichkeit, daß Feuersbrünste an den im befrohrnen Hafen liegenden vielen Schiffen entstehen möchten. 1761. 7 und 11 Dec.

1) Ward von Ampl. Senatu befehligt, nicht nur die bey solchen Umständen gewöhnlichen Schiffer-Wachen gehen, sondern auch, zu mehrer Sicherheit, 12 Mann von den Brand-Wachen im Haven und der Gegend patrouilliren zu lassen.

2) Ward das Mandat, daß des Nachts kein Feuer auf den im Haven liegenden Schiffen seyn solle, wiederum angeschlagen.

3) Ward sowol im Haven als Rummel-Haven,

1761. so lange der Frost anhielte, beständig aufgeeiset, damit die Wasser-Sprützen frey hin und her gebracht werden können.

4) Wenn das Eis die Schliessung des innern Baums hinderte, so ward er nicht geschlossen, und bey entstehendem Feuer die Ordre gestellet, daß sodann der äusserste Baum auch gleich geöffnet werde, und der Herr, der die Schlüssel hatte, sich unverzüglich auf Neptunus hin zu begeben, committiret.

5) Das an beregten Schiffen befindliche Pulver ward ungesäumt ans Land gebracht, und in einem der Artillerie-Magazine aufbewahret.

6) Durch Veranstaltung der Bauhofs- und Fortifications-Herren ward in den Stadt-Graben, insbesondere bey den Minen, auch in den Flethen bey den Brücken und Treppen aufgeeiset.

7) Es wurden einige hundert Fuß lederne Schlangen auf das Convoy-Schiff gebracht.

8) Es ward mit den Kirchen-Juraten geredet, zu veranstalten, daß beständig Wasser auf den Thürmen wäre, und damit das Wasser nicht erfriere, eine gute Quantität Salz hinein geworfen werde.

9) Es ward den Alten der Brauer anbefohlen, immer Wasser in ihren Pfannen zu haben, und beständig Holz darunter liegen zu lassen, welches, wenn eine Feuersbrunst entstehen möchte, gleich angezündet werden könnte.

MXIII.

Digitized by Google

MXIII.

Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen die Wachen.

1761. 14 Dec.

Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, gebieten hiemit, und thun kund wohlmeinentlich allen denjenigen, sie mögen einheimisch seyn, oder ausheimisch, welche bey den hiesigen Wachen, insbesondere in und bey den Thören, Bäumen und Schlagbäumen, vorbey paßiren, oder auch anderer Orten den Commandirten der Wache begegnen, vornehmlich den Bauren, welche mit beladenen Frachtwägen und andern Fuhren durch die Thore der Stadt oder deren Aussenwerke ein- oder ausfahren, daß sich ein jedweder gegen die ausgestellten Schildwachen sowol, als übrige an den Wachen befindliche, oder von den Wachen zur Stöhrung der Händel und Unordnungen abgeschickte Leute, bescheidentlich verhalte, nach ihrer, die gute Ordnung zur Absicht habenden Anweisung, in Ansehung des Fahrens und sonstigen Betragens, sich gebührlich richte, sie nicht mit Scheltworten beleidige, sondern im Falle er sich beschwehrt zu seyn vermeinet, solches gehöriger Orten melde, am wenigsten aber durch einige thätliche Widersetzlichkeit, oder gar durch frevelhafte Gewalt, sich ein Verbrechen wider die öffentliche Ruhe und Sicherheit in diesem Stücke zu Schulden kommen lasse. Wer demnach für die allgemeine sowol, als für seine eigene Wohlfahrt so wenig Achtung heget, daß er, dieser an

1761. ihn ergehenden Stadt-väterlichen Warnung ohnerachtet, bey solchen sträflichen Unternehmungen hinfüro sich finden lässet, und entweder darüber sogleich in Arrest geräth, oder auch nachgehends gehöriger Orten angezeiget wird, der wird es seiner eigenen tollkühnen Willkühr beyzumessen, und unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß er mit den empfindlichsten Strafen an Leib und Gut, oder auch, nach der Grösse des Verbrechens, mit dem fiscalischen Processe beleget, und, wenn er etwa einer auswärtigen Jurisdiction unterwürfig wäre, mit behufigen Requisitorialien ohne Nachsicht verfolget werde. Wornach sich ein iedweder zu richten, und für Unlust, Schimpf und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 14 Decembris 1761.

MXIV.

1761. 16 Dec. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Anziehung der Sturm-Glocke, bey entstehendem Feuer im Haven, betreffend.**

Concluſum, daß, wenn künftig im Haven, es sey in oder ausserhalb Baums, bis nach der Thranbrennerey hin, ein Feuer (welches Gott verhüten wolle) entstehen möchte, sodann es eben so gehalten werden sollte, wie bey den Feuersbrünsten in der Stadt, und demnach sofort die

die Sturm-Glocken angezogen werden, und die Thürmer von den Thürmen blasen müßten.* 1761.

MXV.

Mandat wider das sogenannte Wahrsagen, Caffee-Kucken u. s. w. 1762. 13 Jan.

Einem iedweden, der auch nur in den ersten Grundsätzen der Religion unterrichtet ist, muß es leicht begreiflich seyn, daß das sogenannte Wahrsagen, Caffeekucken, Nachweisen, und dergleichen Zeichendeutungen nichts anders sind, als offenbare Betriegereyen, womit boshafte, gewinnsüchtige Landstreicher die einfältigen und zugleich gottesvergessenen Thoren, welche ihnen in die Hände gerathen, zu hintergehen pflegen. Wie nun dergleichen heidnischer Aberglaube in keinem christlichen Staate zu dulden, noch denen für die Sicherheit der Einwohner unter einander daher besorglichen Folgen geruhig zuzusehen ist; also haben auch Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt,

* Es wurden solchem zufolge die nöthigen Verfügungen sowol beym Herrn Commandanten, als bey den Kirchen gemacht, nicht weniger der Colonell die Disposition, welche Bürger-Regimenter anrücken sollten, überlassen, und in Ansehung der Garnison eine besondere Anordnung, zu Behuf der behörigen Meldung, der anzurücken bestimmten Feuerleute von den am nächsten liegenden Posten, der Besetzung der Zugänge, der Dragoner-Patrouillen, und sonsten gemacht.

Digitized by Google

1762. Stadt, auf die zu Unſerer Nachricht gelangte Spuhren ſolches Unweſens in hieſiger Stadt und deren Gebiete, keinen Anſtand nehmen können, hiemit öffentlich iedermann kund zu machen, daß der oder diejenigen, welche hinkünftig darüber betreten werden, daß ſie entweder ſelbſt mit ſolchem verruchten Betrieb ſich befaſſet, oder Gemeinſchaft mit ſolchem Geſindel gehabt, oder bey ihnen Rath und Nachricht geſuchet haben, mit den empfindlichſten Strafen, an Geld, Ehre und Leibe, oder, nach der Gröſſe des Verbrechens, mit dem fiſcaliſchen Proceſſe unausbleiblich beleget werden ſollen; derjenige aber, welcher einen ſogenannten Wahrſager, oder Wahrſagerinn, mit Zuverläßigkeit, alſo, daß die Perſon in der Obrigkeit Hände gebracht wird, bey einem der hieſigen Herren Gerichts-Verwalter angeben wird, dafür von Demſelben eine Belohnung von 50 Rthlr. zu gewärtigen habe, auch ſein Name, auf Begehren, verſchwiegen bleiben ſolle.

Wornach ſich ein ieder zu richten, und für Unluſt, Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Mercurii d. 13 Jan. 1762.

1762. 13 Jan. Iſt das Mandat vom 13 Oct. 1749, gegen das ungeziemende Betragen bey Abend-Leichen, aller Orten, und inſonderheit bey den Kirchhöfen wieder angeſchlagen, und den Wedde-Herren, auch Herren Gerichts-Verwaltern, durch die Bediente fleißig Obacht darauf zu haben, und die Widerſpenſtigen ſofort in Verhaft ziehen zu laſſen, aufgetragen.

MXVI.

Digitized by Google

MXVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Setzung der Eckſteine, die in der Speermaaſſe ſtehen, betreffend. 1762. 18 Jan.

Concluſum & Commiſſum Herrn Clamer, als Patrono der Steinbrücker-Brüderſchaft, den ſämmtlichen Steinbrückern anzubefehlen, keine Eckſteine oder ſogenannte Abweiſer, die in der Speermaaſſe ſtehen, ehender zu rühren oder zu verſetzen, ehe und bevor von den Wohlw. Kirchſpiels-Herren eine Beſichtigung gehalten, hierauf aber, nach geſchehener Beſtimmung der Wohlw. Kirchſpiels-Herren, mit Setzung derſelben auf Verlangen der Eigener alſobald ohne Weigerung zu verfahren, und zwar auf iedesmal bey 10 Rthlr. Strafe, da ſie in einem oder dem andern Fall demſelben zuwider handeln.

MXVII.

Conditionen wegen Verpachtung der fremden Bier-Acciſe auſſerhalb der Stadt. 1762. 18 Feb.

1. Unter dieſer Pacht iſt begriffen die Acciſe von allem aus der Fremde gekommenen Biere, welches in den Ländereyen dieſer Stadt conſumiret wird. Hievon verbleiben iedoch das Amt Ritzebüttel, wie auch die vom Großfürſtlich-Holſteiniſchen Hofe der Stadt übertragenen Dorfſchaften

1762. ten ausgenommen; und was die übrige annoch zu machende Ausnahme betrifft, so beziehet man sich, weil solche Ausnahme noch nicht in eine völlige Gewißheit hat gesetzet werden können, lediglich auf diejenige schriftliche Nachricht, welche bey der vor vier Jahren geschehenen Verpachtung verfertiget worden, bey Verordneten der Cämmerey in Augenschein genommen werden kann, und dem Pächter hiernächst zugestellet werden soll. Und wird man zwar dem Pächter, in Ansehung der die Accise zu entrichten sich entlegenden Personen, so viel möglich, zu statten kommen, auch ihm überhaupt promte Justiz wiederfahren lassen; doch hat derselbe weder in Ansehung der zu Erlangung seines Rechtes etwa aufgewandten Kosten, noch auch, dafern nicht allenthalben von besagten Personen ihm die Accise sollte prästiret werden können, desfalls die mindeste Ersetzung zu fordern.

2. Solche Accise von dem aus der Fremde in gedachte Ländereyen zur Consumtion kommenden Biere hat der Pächter nach derjenigen Specification, welche ihm von der Cämmerey wird zugestellet werden, entweder selbst, oder durch seine Leute einzunehmen, nicht aber andere Afterpächter dazu zu substituiren, bey 100 Rthlr. promte zu exequirender Strafe auf ieglichen Contraventionsfall. Was aber nur durchgehet, und nicht im Lande, oder im Neuenwerke, und auf dem Deiche, und dem Hamburger Berge bleibet, sondern in die Stadt geführet werden soll, damit hat derselbe, imgleichen mit dem aus der Stadt gehen-

gehenden Hamburgischen und fremden Biere, 1762.
nichts zu schaffen, noch etwas davon zu fordern.

3. Nebst solcher Accise gehören dem Pächter annoch die vier Schillinge courant Zollgebühren und Schreibgeld, welche von ieder Tonne fremden Biers, die ausserhalb der Stadt consumiret wird, sie sey groß oder klein, entrichtet, und wovon der eine Schilling dem Schreiber soll gegeben werden. Was aber die Wirthe, Schenken und Krüger daselbst für die Wirthschaft, Schenke und Kruggerechtigkeit bezahlen, solches bleibet nach wie vor der Cämmerey.

4. Das fremde, zu der Pacht ausserhalb der Stadt gehörige, Bier kann, wann es gleich draussen veracciset worden, dennoch weder in Tonnen, Krucken, noch Bouteillen, in die Stadt gebracht werden, bey Strafe der Confiscation desselben. Wann aber das fremde Bier in der Stadt einmal die Accise bezahlet hat, so stehet es frey, solches, ohne weitere Veracciſung, aus der Stadt allenthalben hin zu verführen.

5. Der Pächter soll nicht mehr noch weniger Accise fordern oder nehmen, als in der vorerwehnten Specification enthalten ist, bey 10 Rthlr. Strafe, so oft er hiewider handelt.

6. Was an fremdem Bier nur durchgefahren, und nach der Stadt gebracht werden soll, muß zwar, in Ansehung der Anzahl und Gröſſe der Tonnen, an dem ersten Orte ausserhalb der Stadt, woselbst sich die Anspasser befinden, angegeben werden; bezahlet aber die Accise nicht an den Landpächter, sondern an dem gewöhnlichen Orte

in

1762. in der Stadt, und wird es damit bey der Ankunft und Uebergebung der Zetteln noch zur Zeit, wie bishero, gehalten.

7. Der Pächter ist befugt, selber, oder auch durch seine Leute, die Krüge, Schenken, Wirthshäuser, auch das Vogtshaus beym Hammer Baum, und alle Vogtshäuser, worinn geschenket wird, zu aller Zeit, wann es ihm gefällig, zu visitiren, und soll sich niemand, bey willkührlicher Strafe, demselben desfalls widersetzen, oder Hinderniß machen.

8. Was bey solcher Visitation, oder sonst an fremdem Biere im Lande angetroffen wird, welches nicht behörig angegeben und veracciset worden, solches ist der Pächter bemächtiget zu sich zu nehmen und zu confisciren. Und derjenige, der solches kommen lassen, und die Accise davon nicht bezahlet hat, soll noch überdem für iede Tonne 5 Rthlr. Strafe dem Pächter zu erlegen schuldig seyn.

9. Wer solchergestalt betroffen wird, und die Strafe nicht dem Pächter gutwillig bezahlet, der soll vor dem p. t. ältesten Acciseherrn in Hamburg gefordert, die Sache, ohne die geringste Weitläuftigkeit, daselbst summarisch untersuchet, und, was erkannt werden wird, sofort, auf beschehene Requisition des Acciseherrn, an diejenigen Herren Patronen oder Landherren, unter deren besondern Jurisdiction der Angeklagte gesessen, zur ungesäumten Execution gebracht werden.

10. Alle Wachen im Neuenwerke, auf dem Stadt-Deiche und Hamburger Berge, auch die im

im Lande befindlichen Posten, desgleichen alle Vögte und Hauptleute, sind schuldig, dem Pächter, auf Verlangen, hülfliche Hand zu leisten; und, im Falle sie sich dessen wegern, oder wol gar den Unterschleifen mit beförderlich seyn, sollen sie desfalls mit ernstlicher Strafe angesehen werden. 1762.

11. Der Pächter ist verbunden, die Visiteurs, Aufseher und Bediente, auf eigene Kosten, allenthalben zu bestellen, zu halten und zu lohnen, ohne desfalls an der Pacht etwas abzuziehen.

12. Wann, zu mehrer Verhütung der Unterschleife, einiger Orten neue Schlagbäume anzulegen, oder sonst eine und andere Vorsehung zu thun wäre, so muß der Pächter solches dem p. r. ältesten Accise-Herrn melden; da dann, dem Befinden nach, das nöthige verfüget werden soll.

13. Der Pächter soll, so bald ihm die Pacht zugeschlagen wird, der Cämmerey genügliche Bürgen, und zwar auf die ganze Pachtsumme, währenden denen vier Jahren bestellen, und selbige quartaliter, bey Vermeidung der geschwindesten Execution, richtig abführen.

14. Dem Pächter und dessen Bedienten wird hiemit scharf eingebunden, niemand ungebührlich zu beschweren, oder mit Worten oder Werken hart zu begegnen; dagegen aber auch ein ieder hinwieder gegen dieselben sich aller Bescheidenheit von selbst befleißigen wird. Actum & decretum in Senatu d. 18 Febr. 1762.

MXVIII.

1762. 26 Feb. **Veränderung in dem Matten-Mandate vom 18 Sept. 1761.**

Demnach, vermöge neulichen Rath- und Bürger-Schlusses vom 18ten dieses Monats, beliebet worden, daß der Articulus X. des am 18ten September vorigen Jahres verkündigten Matten-Mandats, kraft dessen für die Zeit der itzigen Verpachtung

sowol Weitzen, als Rogken, von Jedermann, und er treibe damit sein Gewerbe, oder habe es zu seiner Haus-Consumtion gekaufet, und zur Mühle geschicket, nach dem Gewichte zu vermatten,

ist verordnet worden, aus bewegenden Ursachen, und vorgekommenen Umständen nach, dermalen solle aufgehoben, und die vorhin übliche Vermattung solcher Gattungen Getreides nach dem Scheffel-Maasse in den noch laufenden drey Jahren, der vom 1sten März des ietzigen, bis zum letzten Februar des 1765sten Jahres, sich annoch erstreckenden vorgedachten Verpachtung wieder eingeführet, auch auf alle Art und Weise, wie es die ehemaligen Verfügungen anweisen, beobachtet werden: Als haben Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, solche Abänderung des beregten Artikels hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung publiciren lassen. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto, d. 26 Februarii 1762.

MXIX.

Digitized by Google

MXIX.

Notification wegen unbrauchbar gewordenen Süder-Gatts in der Elbe. 1762. 5 Apr.

Es wird allen Seefahrenden zur Nachricht hiedurch angezeiget, daß der bisherige Süder-Canal im Munde der Elbe so unbrauchbar geworden, daher die Tonnen daselbst weggenommen werden müssen, und daß hingegen ein anderer nicht weit vom ersten befindlicher Canal, welcher noch etwas mehr südlich liegt, den die einkommenden Schiffe mit einem östlichen Cours gebrauchen können, und welcher bey der Ebbe 12 bis 13 Fuß Wasser behält, mit 5 schwarzen Tonnen an der Süder-Seite, und mit 3 weissen an der Norder-Seite belegt worden. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 5 Apr. 1762.

MXX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Vorsichtigkeit im Drucken betreffend. 1762. 28 Apr.

Concluſum & Commiſſum den Wohlw. Wedde-Herren, sämmtlichen Buchführern und Buchdruckern hieselbst nachdrücklichst zu befehlen, daß sie in Ansehung der bey ihnen zum Drucke oder Verkaufe kommenden Bücher und Piecen alle mögliche Behutsamkeit anwenden, und wenn bey ihnen der mindeste Verdacht entstehet, daß darinn

1762. etwas wider die schuldige Ehrfurcht gegen die Religion, wider die guten Sitten, oder wider den Respect gegen hohe Häupter enthalten seyn könne, sodann solcher Schriften sich gänzlich enthalten, und selbige nicht ausgeben, noch weniger öffentlich zum Verkaufe auslegen, bis sie von einer der Sache kundigen Person versichert worden, daß selbige nach geschehener sorgfältigen Durchlesung einer solchen Schrift nichts anstößiges oder verdächtiges darinn angetroffen habe: mit beygefügter Warnung, daß im Fall einer oder anderer dergleichen Piece, deren Inhalt die Confiscation nach sich ziehet, gedruckt, oder verkauft zu haben betroffen werde, und sich wegen vorgängig angewandter genugsamen Behutsamkeit nicht gehörig legitimiren könne, sodann wider ihn mit schwerer exemplarischer Ahndung, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach befundener Grösse des Verbrechens, oder der Unachtsamkeit, unausbleiblich verfahren werden solle.

MXXI.

1762. 26sten May.

Nach E. Hochedl. Raths Beliebung eingerichtete Bestellung eines Banco-Schreibers und Buchhalters.

1. Dem Banco-Schreiber wird ein Salarium von 1000 m̃ Hamburger Courant, und denn künftighin die Anwartung auf die Neujahrs-Verehrung und dergleichen Accidentien von denen Kaufleuten, wenn nämlich der neue Buchhalter

zur

zur Stuffe der drey älteren wird aufgestiegen seyn, 1762.
bestimmet; iedoch letzteres solchergestalt, daß derjenige, welcher diesen Dienst kaufet, und durch Absterben zweyer von denen ietzigen vier älteren Buchhaltern der dritte in der Ordnung wird, und also den dritten Theil von denen Neujahrs-Verehrungen und Accidentien bekömmt, solchen dritten Theil nicht für sich allein behalten soll, sondern er soll denselben mit denen auf ihn folgenden zweyen jüngern Buchhaltern theilen, so daß ein ieder von ihnen ein Drittheil bekömmt. Wird er durch abermaliges Absterben von einem der itzigen vier älteren Buchhaltern der zweyte in der Ordnung, so soll sein Drittheil von denen Neujahrs-Verehrungen und Accidentien, wie auch das Drittheil an dito desjenigen, welcher hiedurch der dritte Buchhalter geworden, unter ihm und seinen nach ihm folgenden 3 Collegen so vertheilet werden, daß ein ieder von ihnen den vierten Theil von vorgedachten zwey Drittel-Parten von denen Neujahrs-Geschenken und Accidentien bekömmt. Wird er aber durch das Absterben des letztern von gegenwärtig lebenden 4 älterern Buchhaltern der älteste Buchhalter, so sollen die gesammten Neujahrs-Verehrungen und Accidentien unter ihm und denen auf ihn folgenden 4 übrigen Buchhaltern also getheilet werden, daß ein ieder von ihnen, von dem ältesten an bis den jüngsten mit eingeschlossen, jährlich und beständig egale Portion, und also ein ieder den fünften Theil davon bekömmt.

2. Soll er, nach Erhaltung dieses Dienstes,

1762. keine Handlung und Factorey, weder directe noch indirecte, selber treiben, noch durch andere treiben lassen, auch keine Rechnung in Banco haben, und in allen und jeden der Banco neu gemachtem Reglement, so viel es ihn betrifft, nachleben; wie denn solches Reglement, und künftig aufzurichtender Contract, in der gedachten Banco-Stube von einem jeden vorhero kann nachgesehen und gelesen werden.

3. Soll derselbe, wenn er Schulden wegen in Arrest kommen würde, de facto von seinem Dienst removiret, und des dafür bezahlten Geldes verlustig seyn, es wäre dann, daß er durch Feuers-Brunst oder andere unverschuldete Zufälle in Armuth gerieth.

4. Soll er, so lange er der jüngste von den Buchhaltern seyn wird, gehalten seyn, allemal bey Eröffnung der Banco mit zu erscheinen, und sowol Vor- als Nachmittage, so lange die Banco offen, da zu verbleiben, oder auch einen von den andern Buchhaltern zu ersuchen, es für ihn zu thun, nach Maaßgebung des aufzurichtenden Contracts, damit nicht einer alleine, sondern allemal zwey Buchhalter in der Banco gegenwärtig seyn.

5. Daferne es sich zutragen sollte, daß, nachdem derselbe durch Ascendirung eine Stelle unter den dreyen ältesten Buchhaltern wird erlanget haben, er durch Krankheit, oder einige Schwachheit, in den Stand geriethe, daß er seinen Dienst ferner behörlich nicht verwalten könnte, soll seine Stelle als vacant angesehen werden, und in Conformität

formität deſſen, mit Aſcendirung der beyden jüng- 1762.
ſten Buchhalter, wie auch mit Verkaufung des Buchhalter-Dienſtes, es eben ſo gehalten werden, als ob er mit Tode abgegangen wäre. Jedoch hat er lebenslang alsdenn von denen nach ihm folgenden entweder dreyen oder auch vier jüngern Buchhaltern von denen Neujahrs-Verehrungen und Accidentien 300 mꝛ Cour. von jedem, und alſo, ſo lange noch von denen ietzigen 4 älteren Buchhaltern zweene leben werden, 900 mꝛ Cour., wenn aber nur einer derſelben noch am Leben ſeyn ſollte, 1200 mꝛ Cour. jährlich zu empfangen.

6. Sind die itztlebenden 4 älteren Buchhalter alleſammt ausgeſtorben, und dadurch alle 5 Buchhalter zu egaler Theilung der Neujahrs-Geſchenke und Accidentien gelanget; ſo hat er, wenn der vorerwehnte Caſus exiſtiren ſollte, daß er durch Alter, Schwachheit oder Krankheit ſeinen Dienſt nicht behörlich verwalten könnte, ſich ſodann der Abgabe von den 1500 mꝛ Cour., nämlich 300 mꝛ Cour. von einem ieden ſeiner geweſenen 5 Collegen, jährlich zu erfreuen.

Es iſt abſeiten Ampl. Senat. dem Herrn General-Lieu- 1762.
tenant und Commandanten der wiederholte Auftrag 7 Jun.
geworden, die Ordre zu ſtellen, daß am letzten Heller bey ſchwerer Strafe keine Fracht- und Poſt-Wagen durch den Billwärder paßiren ſollen. ſ. oben Nr. DCCXXIX.

MXXII.

1762. 21 Jul. **Notification, die präcise Schlieſſung der Thöre und Bäume betreffend.**

Da eine Zeit her bey Schlieſſung der Thöre und Bäume einiger Aufenthalt dadurch verurſachet worden, weil verſchiedene Perſonen, welche zu Fuſſe, zu Pferde, oder in Kutſchen oder Schüten befindlich geweſen, ſich darauf verlaſſen, man werde ſich nach ihnen aufhalten, wenn man ſie von fern gewahr werde, die Beobachtung guter Ordnung aber ſolches nicht geſtattet; ſo wird hiemit zu iedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß die Verfügung gemacht ſey, hinfüro bey Schlieſſung der Thöre und Bäume ſich präciſe nach dem in den Schlieſſungs-Tabellen vorgeſchriebenen Glockenſchlage zu richten, ohne ſich nach iemand aufzuhalten, welchen man etwa nach auswärts annoch gewahr werden mögte.

Concluſum in Senatu, Hamburgi d. 21 Julii 1762.

MXXIII.

1762. 6 Aug. **Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Fuß-Paſſage auf den Gaſſen betreffend.**

Concluſum & Commiſſum ſämmtlichen Wohlweiſen Kirchſpiels-Herren, künftig nicht zu erlauben, daß an denen Orten, wo eine Paſſage oder auch eine Retirade für die Fußgänger nöthig, die Abweiſer mit eiſernen Stangen oder Zierra-

then

then beleget werden; dagegen aber mit der Vergönstigung eines Stackets, besonders wo vorhin dergleichen gestanden, oder sonst die Gelegenheit des Platzes, ohne Benachtheiligung des Publici, oder einer etwa nöthigen Retirade für die Fußgänger, es zulässet, nach Gutbefinden zu verfahren. 1762.

MXXIV.

Notification wegen einer neuen Tonne bey der auf Helgoland verborgenen Klippe. 1762. 24sten Sept.

Demnach auf der grossen verborgenen Klippe, die unweit und nur eine viertel Meile im Süd-Ost von der Insel Helgeland gegen der Hucke über, wo der sogenannte Mönnick stehet, lieget, von Seiten hiesiger Stadt vor einiger Zeit eine grosse rothe See-Tonne zum Versuch hingeleget und bevestiget worden, welche bey verschiedenen seitdem gehabten Stürmen an Ort und Stelle sich gehalten hat; so ergehet zur Wissenschaft der Seefahrenden und zu deren Wahrschauung hievon die öffentliche Anzeige, und zwar mit dem Beyfügen, daß, da die beregte Klippe um so gefährlicher ist, als sie bey dem allerniedrigsten Wasser doch immer einige Fuß tief bedecket bleibet, anbey vom Nord-West zum Süd-Ost ungefähr 200 Fuß lang, und vom Süd-West zum Nord-Ost circa 30 Fuß breit ist, welche Breite drey Haupt-Absätze, wovon der mittelste der höchste ist, hat; ferner dieselbe wegen der vielen Klüfte, hervorragen-

1762. den ungleichen Stücke, und weil ſie an denen Seiten ganz ſteil in der Tiefe iſt, ſo daß man ganz nahe beynah 8 bis 10 und mehr Faden Tiefe bey niedrigſtem Waſſer findet, nicht ſo genau bemerkt werden kann; zu möglichſter Vermeidung allen Irrthums abſeiten der aus der See auf die Elbe einſegelnden, die Süd-Oſt-Hucke oder Spitze von der Inſel Helgeland, worauf der ſogenannte Mönnick ſtehet, mit der auf dem Lande befindlichen Feuerbaacke oder Blüſſe, worauf das ganze Jahr hindurch des Nachts ein ſehr helles Feuer gehalten wird, Nord-Weſt zu Norden, die zwey Baacken aber auf den ſogenannten Dünen, welches das nahe bey dieſer Inſel im Nord-Nord-Weſt zu Norden liegende lange, doch nur für ein kleines Theil ſichtliche Sandriff iſt, Nord-Oſt zu Oſten auf dem Compaß gepeilet werden müſſen. Da übrigens von ſelbſten einem ieden, der die Kreutzpeilung wohl in acht nimmt, bekannt iſt, daß er immer 2 bis 3 Schiffs oder 1 halb Cabels Länge von dem ganzen Bezirk des verdeckten Felſens und der darauf liegenden rothen See-Tonne mit dem Schiffe abhalten müſſe; wozu alſo dermalen die oftgedachte groſſe rothe und neulichſt hingelegte ſehr ſichtliche Tonne im Weſten des gefährlichen Steins beym erſten Einſegeln nach der Elbe ein Merkzeichen zur anzuwendenden Vorſichtigkeit geben kann.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 24 Sept. 1762.

MXXV.

MXXV.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Hinausführung der Mobilien und Fabrik-Geräthschaften betreffend.

1762. 11 Oct.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Zoll-Herren, den Zöllnern an Thören und Bäumen anzubefehlen, daß keine Mobilien und Fabrik-Geräthschaften aus den Thören und Bäumen gelassen werden, wenn nicht ein Zettel von den Wohlw. Zehnpfennings-Herren, oder dem Zehnpfennings-Bedienten, dabey vorgezeiget werde.

MXXVI.

Verordnung zu der auf den 19 October dieses Jahres angesetzten feyerlichen Einweihung der grossen neuen St. Michaelis Kirche.

1762. 11 Oct.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, wasmaassen Wir wegen des, zu Gottgeheiligter Einweihung der grossen neuen St. Michaelis Kirche, auf den 19ten dieses Monats angesetzten feyerlichen Tages, nachfolgende Verfügungen beliebet haben.

1. Zuvörderst wird am Sonntage vorher, als am 19ten Sonntage nach Trinitatis, da zugleich in der kleinen St. Michaelis- auch Heiligen Geist Kirche von den Herren Predigern der Kirche der Inte-

1762. Interims-Gottesdienst durch eine Abschieds-Rede beschlossen wird, die bevorstehende Einweihung der grossen Kirche von allen Canzeln, und in allen Predigten, durch eine abzulesende Notification, wie folget, verkündiget:

Endlich nähert sich mit dem bevorstehenden 19ten dieses Monats Octobers der von göttlicher Güte ersenfzte fröhliche Zeit-Punkt, da die aus ihrer Asche neu und verschönert wieder aufgestiegene grosse St. Michaelis Kirche, mit Christfeierlichen Ceremonien, zum Gottesdienste ihrer bisher zerstreuet gewesenen volkreichen Gemeine, einweihen und bestimmen zu lassen, hat können beschlossen werden.

Eine ausnehmende, und in solcher Maasse wohl nie erhörte Mildthätigkeit, die sich nicht allein in unsern Mauern eingeschlossen, sondern auch auf die Einwohner fremder Staaten erstrecket, hat den ersprießlichsten Grund zur Wiederaufbauung dieses Tempels geleget, welche das Löbl. Kirchen-Collegium zu St. Michaelis, nach dazu gefügtem Aufwande des ganzen Kirchen-Vermögens, mit allem Eifer zu Anfangs besorget gehabt. Und die unglücklichen Hindernisse, welche sich hernach in den Weg geleget, um mit unverrücktem Fleisse den Bau fortzusetzen, sind durch die einmüthigen Gesinnungen E. Hochedlen Raths und der Erbgesessenen Bürgerschaft, unter dem Segen des Allerhöchsten, solchergestalt gehoben worden, daß durch bewilligte ansehnliche Beyträge, womit sonst nur zu gemeiner Stadt Nothdurft die Bürger und Einwohner derselben belästiget zu werden

gewohnt

gewohnt sind, die von Zeit zu Zeit nöthigen Gel- 1762.
der sind herbey geschaffet, und mit so willigem Herzen ausgegeben, als, von der besonders angeordneten Löbl. Bau-Deputation, mit Wirksamkeit angewendet worden; so daß die Kirche als ein Wunder vor unsern Augen stehet, und die vorhin in vereinigter Betrübniß ausgeschütteten Thränen nunmehro von Freude und Vergnügen eben so vereinigt zusammen fliessen.

Hat denn nun aber solchergestalt die ganze Stadt an dem so weit vollführten Baue, daß der Haltung des Gottesdienstes kein weiterer Anstand gegeben werden darf, einen allgemeinen Antheil, und ist es, unter göttlichem Beystande, der vereinbarten mitbürgerlichen Liebe und einhelligen Neigung allermeist zuzuschreiben, daß ein, nicht nur für die itzige Zeit, sondern auch für die späteste Nachkommenschaft, ja bis ans Ende der Tage, gleich feyerliches Lob- und Dank-Opfer dem Allmächtigen kann abgestattet werden; so wird auch ohne Zweifel die lebhafteste Rührung bey iedermann sich veroffenbaren und verbinden, um der Einweihung der Kirche ein abermaliges Denkmal der, weder verminderten, noch ermüdeten, Mildthätigkeit unmittelbar folgen zu lassen, und zu demjenigen, was an dem Baue noch zu ergänzen ist, die Hände fröhlicher Geber darzubieten.

Und in dieser Zuversicht hat denn auch E. Hochedler Rath den nächstkommenden 20sten Sonntag nach Trinitatis bestimmet, um durch eine, in allen Kirchen der Stadt, mittelst Aussetzung der Becken vor den Thüren, zu sammlende Collecte, die Gelegenheit,

1762. genheit, zu werkthätigster Bezeugung so edler und großmüthiger Menschen- und Christen-Pflichten, zu eröffnen, zugleich aber zu erkennen zu geben, daß solche Becken-Gelder, so wie auch diejenigen, so in der neuen Kirche an deren Einweihungs-Tage darinn gesammlet werden, der wohlvorgedachten Löbl. Bau-Deputation alsofort behändigen, mithin nur die Klingebeutel-Gelder ieder Kirche verbleiben zu lassen, die Absicht geheget werde.

Die selbst-eigene Erweckung eines ieden entbindet Einen Hochedlen Rath, die hiebey in Erwegung kommenden Gründe Seines Ortes zu wiederholen: und die rühmlichen Exempel des Vorganges bestärken Ihn zum voraus in der Hoffnung, ein ieder werde nach Vermögen dem Allerhöchsten zu seinem Dienste etwas anleihen und darbringen, was er, in Zeit und Ewigkeit, durch hundert- ja tausendfältigen Wucher zurücke zu geben und zu ersetzen, in seinem heiligen Worte versichert hat.

2. An dem Tage vor der Einweihung wird diese Feyer, so wie in ähnlichen Fällen gebräuchlich, von allen Kirch-Thürmen eingeläutet, und geschicht solches auch an dem Einweihungs-Tage zwischen 7 und 8 Uhr des Morgens.

3. An solchem Tage wird ein hinreichendes Commando von der Garnison vor den Kirch-Thüren, sowohl der Neuen als der kleinen St. Michaelis Kirche, frühe Morgens postiret, um das Gedränge des Volks und alle Unordnungen abzuhalten.

4. Um

4. Um halb 8 Uhr versammlen sich in der klei- 1762.
nen St. Michaelis Kirche E. Hochedl. und Hochw. Rath, Rev. Ministerium, Ehrb. Oberalten, auch die gesammten Mitglieder der Löbl. Collegiorum der Sechsziger und Hundert Achtziger cum Adjunctis, in Corpore, und gehen in gedachter Ordnung um 8 Uhr in Procession in die Neue Kirche.

5. Währender Procession wird vom Thurm eine Musik von Trompeten und Pauken gemacht. Bey dem Eintritte in die Kirche aber (worinn E. Hochw. Rath in dem Raths- und den hinter denselben folgenden Stühlen; Rev. Ministerium auf dem Chor, und die Löbl. Bürgerlichen Collegia, nach dem Range und der Zeit ihrer Erwählung, in der Rede, und den folgenden Stühlen mitten in der Kirche, an beyden Seiten, ihren Platz nehmen werden, anbey sowohl fremden Standes-Personen, die etwan dieser Feyer mögten beywohnen wollen, als dem S. T. Herrn Decano, und den übrigen Mitgliedern Rev. Capituli hieselbst, desgleichen den Herren Graduirten, die beyden Kirchen-Sähle angewiesen werden sollen, wird mit dem Gesange:

Komm, heiliger Geist, HErre Gott ꝛc. Nr. 167. der Anfang des Gottes-Dienstes gemacht.

6. Hierauf wird vor dem Altare von dem Herrn Archi-Diacono Rücker intoniret:

Gloria in excellis Deo!

und von der Gemeine

Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. Nr. 174. angestimmet, auch darauf

7. von

1762. 7. von dem Hrn. Diacono Schrötteringk vor dem Altare nachstehende Collecte abgesungen:

Dis ist der Tag, den der HErr machet. Alleluja.

Chor:

Lasset uns freuen und fröhlich darinnen seyn. Alleluja.

Lasset uns beten:

HErr Gott himmlischer Vater, von dem wir ohne Unterlaß allerley Gutes empfahen, und täglich vor allem Uebel gnädiglich behütet werden; wir danken dir, daß dein Zorn sich gewendet, und du uns wieder tröstest, und in diesem neuerbauten Hause heute wieder versammlest, dein heiliges Wort anzuhören, und uns daraus zu erbauen. Wir bitten dich demüthiglich, laß deine Augen über dis Haus Tag und Nacht offen stehen, daß du es behütest und auch deiner Gnaden Gegenwart würdigest. Verleihe uns gnädiglich, daß dein heiliges Wort lauter und rein itzt und zu allen Zeiten darinn verkündiget werde, und wir auch als deine Kinder darnach leben und wandeln mögen; bis wir endlich zur Ruhe und in den Tempel, der nicht mit Händen gemacht ist, seliglich gelangen, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern HErrn.

Chor: Amen!

und hiernächst auch der hunderte Psalm:

Jauchzet dem HErrn, alle Welt, dienet dem HErrn mit Freuden, kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken ꝛc.

verlesen; alsdann aber der erste Theil des auf

diese

dieſe Einweihung gerichteten Oratorii muſiciret, welcher ſich mit dem Geſange: 1762.

Liebſter Jeſu, wir ſind hier ꝛc. Nr. 54.

ſchlieſſet.

8. Hierauf wird die Einweihungs-Predigt* von dem Herrn Haupt-Paſtore Orlich über die Worte:

Pſalm 132, 7. 8. 9.

Wir wollen in Seine Wohnung gehen, und anbeten vor Seinem Fußſchemel. HErr! mache Dich auf zu Deiner Ruhe, Du und die Lade Deiner Macht. Deine Prieſter laß ſich kleiden mit Gerechtigkeit und Deine Heiligen ſich freuen.

gehal-

* Dieſe Einweihungs-Predigt ward unter dem Titel: Das pflichtmäßige Verhalten chriſtlicher Gemeinden in Abſicht ihrer Gotteshäuſer, in einer Predigt am Tage der Einweihung der groſſen und neuen Hauptkirche zu St. Michaelis in Hamburg den 19ten October 1762 vorgeſtellet von Ernſt Ludwig Orlich, Paſtorn und Scholarchen, dem Drucke übergeben, und derſelben ein hiſtoriſcher Bericht beygefüget, worinn die Erzehlung von dieſer Kirche und deren angefangenen Bau fortgeſetzet worden, welche der gottſelige Herr Senior Wagner ſeiner Buß-Predigt vom 15 März 1750 angehänget hatte. (ſiehe oben S. 1973) Ordnung, Gründlichkeit und Erbauung herrſchten in dieſer Einweihungs-Predigt, welche durch den beſten Anſtand eines beredten und rührenden Lehrers verſchönert wurde. Die Geduld war demnach ſo unermüdet, zwo ganzer Stunden dieſelbe anzuhören, als das Verlangen groß war, dieſelbe mit den Entwürfen der Abſchieds-Rede in der

1762. gehalten, und zum Beschlusse derselben das, auf diese Feyerlichkeit nachfolgendermaassen verfaßte, besondere Gebet, statt des gewöhnlichen Kirchen-Gebets, verlesen.

HErr, heiliger und erhabner Gott, vor dem die Seraphinen ihre Antlitze bedecken und alle Heiligen sich fürchten müssen; wir nahen uns an diesem Tage mit besondrer Ehrfurcht und mit gerührten Herzen zu deinem Throne, und bringen dir ein demüthiges, schuldiges, aber auch zugleich freudiges Lob- und Dank-Opfer, für die ausnehmende Gnade, daß wir dir und deinem Dienste heute ein neues Haus weihen, und uns in demselben in deiner Furcht versammlen können. Ach, HErr! wir gedenken nicht ohne Empfindung an den traurigen Tag zurück, an welchem du deinen Tempel, der an dieser Stätte stand, vom Himmel herab, durch einen unvermutheten und schnellen

kleinen St. Michaelis Kirche und der ersten Amts-Predigt in der grossen Kirche im Drucke zu lesen. Der Entwurf der Wagnerschen Einweihungs-Predigt der kleinen St. Michaelis Kirche, welche am 14 Junii 1757 gehalten worden, kam hiebey wieder zu freudiger Zurückerinnerung. Es wurden aber, leider! die Thränen, womit bald hernach der vor der Vollendung des grossen Kirchenbaues verewigte grosse Wagner von seiner Gemeine und der ganzen Stadt zu Grabe war begleitet worden, abermal gesammlet und durch einen neuen Ausguß vermehret, als sein würdiger, von iedermann ausser und in der Gemeine beliebter Nachfolger, nach dem Ablauf annoch nicht völliger zwey Jahre, zu Pyrmont ihm auch in die selige Ewigkeit folgte.

len Blitz anzündetest, innerhalb wenigen Stunden völlig zerstörtest, und bis auf den Grund der Verwüstung Preis gabest. Ach, Gott! wie bange waren wir, und wie erschrocken alle Einwohner dieser Stadt! Du hättest uns wie Adama und Zeboim zurichten, und völlig verderben können. Denn wenn die Menschen dein Wort nicht mehr achten; so fängest du gemeiniglich in deinen Gerichten von deinem Heiligthume an, und gehest alsdann weiter. 1762.

Aber deine Güte, o HErr! ist es, daß wir nicht gar aus sind, und deine Barmherzigkeit hat noch kein Ende. Wir danken dir, daß du zornig gewesen bist und dein Zorn sich gewendet hat, und tröstest uns wieder. Siehe, du bist unser Heil und unsere Zuflucht. Du schenkest uns an diesem Tage wieder ein neues und noch schöneres Haus, das wir deiner Ehre und deinem Dienste widmen; in welchem wir zusammen kommen, dein Wort aufs neue anhören, und uns unter einander erbauen können. Gelobet sey dahero dein heiliger Name. Die Gerechten müssen sich freuen und fröhlich darüber seyn. Nun, HErr! wende dich zum Gebet deines Knechtes und deines Volks, daß du höret unser Lob und unser Gebet an dieser Stätte. Laß deine Augen über diesem neuerbaueten deinem Hause offen stehen Tag und Nacht, und bewahre es vor Feuer, Verwüstung und allen übrigen Unfällen. Segne es dazu, dazu es dir gewidmet ist, und laß die wahre und evangelische Lehre bis ans Ende der Welt lauter und rein darinn geprediget werden. Schmücke die Lehrer,

1762. die itzt und in künftigen Zeiten hierinn arbeiten werden, mit Weisheit und Gnade, und rüſte ſie aus mit ſchönen und herrlichen Gaben deines Heiligen und guten Geiſtes, daß ſie dein Wort mit freudigem Aufthun ihres Mundes verkündigen, einen Sieg nach dem andern erlangen, und viele Seelen zum Himmel führen mögen. Sende dein Licht und deine Wahrheit, daß ſie uns leiten und bringen zu deinem heiligen Berge und zu deiner heiligen himmliſchen Wohnung.

Segne auch alle und iede, die zu dieſem Hauſe aus- und eingehen, und itzt und hinfüro dein Angeſicht ſuchen, und ihr Seufzen und Gebet hier vor dir bringen werden. Erwecke ſie aber auch alle, die hier je eintreten werden, daß ſie ihren Fuß bewahren, und kommen mögen, daß ſie hören und folgen. Laß ſie dein Wort annehmen mit Sanftmuth, und es nicht anſehen als Menſchen, ſondern, wie es denn auch wahrhaftig iſt, als dein Wort und als deine Befehle. Laß keine Sele, die es höret, verloren werden, daß es ihnen nicht ſey ein Geruch des Todes zum Tode, ſondern ein Geruch des Lebens zum Leben. Ach, HErr Gott Zebaoth! gedenke doch deines Zions, und ſuche heim dieſen Weinſtock und halte ihn, den deine Rechte gepflanzet hat, und den du dir erwählet haſt. Verlaß uns nicht, und ziehe deine Hand nicht ab von uns, zu neigen unſre Herzen zu dir, daß wir wandeln in deiner Furcht, und thun nach deinen Geboten. Steure und wehre allen Rotten und Aergerniſſen, und laß dagegen die reine Lehre grünen, blühen und wachſen.

Erhalte

Erhalte auch uns und unsern Nachkommen den 1762.
edlen Frieden innerhalb und ausserhalb diesen Mauren, und laß auch in diesen unruhigen Zeiten die Schwerdter in Sicheln und die Spiesse in Pflug Scharen verwandelt werden. Bewahre uns aber auch in guten Tagen, daß wir nie sicher seyn, noch deine Wohlthaten mißbrauchen mögen. Erhalte hingegen unsere Herzen bey dem Einigen, daß wir deinen Namen fürchten.

Breite deine Gnade und Güte über diese zahlreiche Gemeinde, über die ganze Stadt und derselben Gebiete aus. Segne unsre theureste Obrigkeit, das Lehramt in Kirchen und Schulen, wie auch die sämmtliche werthe Bürgerschaft, nach allen ihren Collegiis, Ordnungen und Ständen, und unter ihnen besonders auch diejenigen, die diesem Hause vorstehen und ihre Dienste leisten. Sammle du selbst die zerstreuete Heerde, und laß sie ihre Erquickung wieder finden. Gedenke insbesondere eines ieden Beytrages, der diesem so kostbaren und weitläuftigen Bau sowol durch Mildthätigkeit, als nach allgemeiner Beliebung geleistet worden ist, ja laß auch das Scherflein nicht unbelohnt bleiben, das demselben gewidmet worden ist, so daß es niemand an seinem Vermögen merken möge, was er gutes gethan und willig hergegeben hat. Erwecke auch noch ferner, und insonderheit an dem heutigen Tage in dieser, und an dem nächsten Sonntage in allen Kirchen, viele Herzen zu einem milden Beytrage, so daß auch der noch übrige Bau desto besser gefördert und glücklich vollendet werden möge. Segne

1762. dafür Handel und Wandel, Nahrung und Gewerbe, zu Waſſer und zu Lande. Laß die Alten unſre Krone ſeyn, und die jungen Leute aufwachſen zu deinem Preiſe. Laß Einigkeit und Friede unter uns herrſchen, und deinen Segen ſich von Tage zu Tage unter uns vermehren. Erhalte deine Knechte, die itzt an dieſem Hauſe arbeiten, und laß es auch künftig dieſer Gemeinde nie an Hirten nach deinem Herzen fehlen. O HErr unſer Gott! da endlich dieſes Haus, das dir geweihet worden iſt, und die Verſammlung derer, die itzt in demſelben vor dir anbeten, ein Bild des Himmels iſt, da wir ewiglich wohnen ſollen, und wo du, o erhöhetes Lamm Gottes! uns weiden und leiten wirſt zu den lebendigen Waſſern: ſo gieb, daß, ſo oft wir in demſelben zuſammen kommen, auch daran gedenken und ausrufen mögen: Hier iſt nichts anders denn Gottes Haus, hier iſt die Pforte des Himmels. Bereite du uns zu dieſer groſſen Seligkeit, und laß uns Gnade hier in der Zeit, und dort in der Ewigkeit, vor deinen Augen finden. Dir, dem ewigen Gott und Vater, ſamt dem Sohne und dem heiligen Geiſte, ſey Lob und Preis von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

9. Nach geendigter Predigt wird der Ambroſianiſche Lob-Geſang:

HErr Gott! dich loben wir ꝛc. Nr. 529.

von dem Muſik-Chore, ſamt der Gemeine, ſo wie in dem zweyten Theile des Oratorii angemerket, ange-

anzestimmet; worauf denn von dem Herrn Dia- 1762.
cono Nölting * der vier und achtzigste Psalm:

Wie lieblich sind deine Wohnungen, HErr Zebaoth. Meine Seele verlanget und sehnet sich nach den Vorhöfen des HErrn ꝛc.

vor dem Altare verlesen, und demnächst der zweite Theil des gedachten Oratorii musiciret wird.

10. Nach Endigung desselben tritt der Hr. Diaconus Gericke an den Altar, und singet folgende Collecte ab:

Danket dem HErrn, denn er ist freundlich. Allel.

Chor:

Und seine Güte währet ewiglich. Alleluja!

Lasset uns beten:

Heiliger und erhabner Gott! der du wohnest in einem Lichte, da niemand zukommen kann, und den aller Himmel Himmel nicht fassen können; der du aber auch ansiehest den Elenden, und der sich fürchtet vor deinem Wort; schaue herab von deiner heiligen Wohnung vom Himmel, und segne uns dein Volk. Laß nun dis Haus, das unter unserm demüthigen Lobe deiner Ehre und deinem Dienste geweihet ist, von deiner Herrlichkeit erfüllet werden, auch deinem Schutze empfohlen seyn. Rede du mit uns: so wollen wir hören und dir gehorchen. Wende dich aber auch zu unserm Gebet allezeit, und sey uns gnädig. Laß uns auch wandeln in deiner Furcht, und im rechten Glauben beharren bis an unser seliges Ende, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern HErrn. Chor: Amen!

* Auch dieser treue Lehrer ist den 30 Sept. 1764 verstorben.

1762. Und endlich wird der Segen des HErrn geſprochen, und der Gottesdienſt mit dem Choral:

Nun danket alle Gott ꝛc. Nr. 60.

beſchloſſen.

II. Im übrigen ſollen auf den beyden Glockenſpielen zu St. Petri und Nicolai, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, einige Lob- und Dank-Lieder muſiciret, und die ganze Feyerlichkeit mit derſelben Erſchallung aus Pauken und Trompeten von den Thürmen der Haupt-Kirchen von 4 bis 5 Uhr geendiget werden.

Actum & concluſum in Senatu publicatumque ſub Signeto, Lunæ d. 11 Octob. 1762.

MXXVII.

1762. 11 Oct. **Verordnung wegen der Predigten in den beyden St. Michaelis Kirchen, nach geſchehener Einweihung der groſſen Kirche.**

I. An Sonn- und Feſttägen.

1. Die Früh-Predigt, vom Sonntage nach der Einweihung, bis durch die Winter-Monate, wird von 6 bis 7 Uhr von einem der Herren Diaconorum, welchen ſie in ſolcher Zeit trifft, in der groſſen Kirche gehalten.

2. Die Haupt-Predigt verrichtet der Herr Haupt-Paſtor Orlich von 9 bis 10 in ſolcher Zeit in beſagter Kirche.

3. Die Mittags-Predigt von halb 1 bis halb 2 Uhr, welche bisher im heil. Geiſte von einem

der

der Herren Diaconorum gehalten ist, kommt gleichergestalten in die grosse Kirche wieder zurück, so wie auch 1762.

4. Die Nachmittags-Predigt von halb 2 bis halb 3 Uhr, und cessiret die Nachmittags-Predigt in der heil. Geist Kirche, wozu Candidati sind gewählet gewesen.

5. Die vorhin in der kleinen Kirche, des Sonntags Vormittags, gewöhnliche Predigt, durch einen der Herren Diaconorum, wird daselbst wieder eingeführet, und von nun an bis durch die Winter-Monate von 8 bis 9 Uhr gehalten.

II. In der Woche.

6. Am Montag bleibt die Predigt von 8 bis 9 durch einen Candidaten in der kleinen Kirche.

7. Am Dienstage verrichtet der Herr Pastor seine Predigt wieder in der grossen Kirche, und zwar bis zu den geendigten Winter-Monaten von halb 9 bis halb 10.

8. Am Donnerstage bleibt in der kleinen Kirche die ohnedies derselben auch vorhin schon gewidmet gewesene Predigt der Herren Diaconorum von 8 bis 9; so wie auch die Bet-Stunde vor der Hand, und die wechselsweise darinn zu haltende Communion und Catechisation.

9. Am Freytage bleibt ebenfalls, vor der Hand, die Predigt von 6 bis 7 in der kleinen Kirche.

10. Am Sonnabend wird von dem jüngsten Herrn Diacono ebenfalls von 8 bis 9 in solcher kleinen Kirche, bis zu anderweitiger Verfügung, die Predigt continuiret, so wie auch das Beicht-

1762. sitzen und die Vesper vor der Hand darinn noch bleibet: iedoch daß die Communion am Sonntage darauf in der grossen Kirche gehalten werde.*

MXXVIII.

1762. 11 Oct. **Notification, wie diejenigen, so der Einweihung der grossen St. Michaelis Kirche beywohnen wollen, sich dabey zu verhalten haben.**

Es wird hiemit iedermann, insbesondere aber denenjenigen, welche der, auf den 19ten dieses Monats Octobris, zur Einweihung der grossen und neuen St. Michaelis Kirche, zu haltenden feyerlichen Versammlung mit beywohnen wollen, zur Wissenschaft gefüget, daß, gleichwie

1) an solchem Einweihungs-Tage für E. Hochedlen und Hochweisen Rath sowohl, als für die drey Löblichen bürgerlichen Collegia, der Ehrbaren Oberalten, Sechsziger und Hundert-Achtziger cum adjunctis, die Stellen in dem mittelsten Gange bestimmet sind, Reverendo Ministerio aber der Chor angewiesen, und sowohl für fremde Standes-Personen, als auch für den Herrn Decanum Rev. Capituli, und gesammte Herren Cano-

* Und hiebey blieb es bis im December des folgenden 1763sten Jahres, da endlich der völlige Gottesdienst in der grossen Kirche wieder gehalten, und in der kleinen nur die darinn von ieher gewöhnlichen Predigten am Sonntag und Donnerstag, nebst der Communion, fortgesetzet wurden.

Canonicos, desgleichen für die Herren Graduirte, welche sich bey dieser Solennität mögten einfinden wollen, die beyden Kirchen-Säle freygelassen werden sollen; also 1762.

2) für diejenigen, die solchergestalt ihre angeschafften Stellen an dem Einweihungs-Tage nicht betreten können, in dem mittelsten Gange, und bis zu Ende desselben, bequeme Stühle werden gesetzet werden; iedoch, daß in so ferne von den in Procession gehenden Mitgliedern E. Hochweisen Raths, Reverendi Ministerii, und der Löblichen Collegiorum, nicht alle Stellen zu beyden Seiten des mittelsten Ganges und auf dem Chore angefüllet werden, auch für die gedachten Personen der übrige Platz vorzüglich mit anzuweisen. Daß zwar

3) alle übrige Manns- und Frauens-Stellen, unten in der Kirche, und auf den Lectern, einem ieden, dem sie zukommen, zu betreten, solle frey gelassen werden, so wie auch denen insbesondere, welche sich ganze Gestühlte angekaufet; daß aber iedoch darüber Billets nach den Nummern auszugeben, welche ein ieder entweder für einzele, oder respective für so viele Personen, als in den besagten ganzen Gestühlten sich versammlen wollen, von dem ältesten Kirchen-Juraten abholen zu lassen hat. Daß auch

4) dergleichen Billets für fremde Standes-Personen, und für alle übrige auf den Kirchen-Sälen, auszugeben und abzuholen sind, und nicht weniger denenjenigen sollen ertheilet werden, wofür sonst in der Kirche annoch Raum bleiben mögte.

5) Die

1762. 5) Die vor den Kirchhofs- und Kirch-Thüren gesetzten Wachen werden also gemessene Ordre erhalten, niemand, vor dem Eintritte der Procession, ohne dergleichen Billet zuzulassen. Die Kirchen-Vögte aber, die aus allen Kirchen sich einfinden werden, sollen an den Thüren vertheilet werden, um die Billets zu empfangen, und iedem seinen Platz anzuweisen. Und niemand muß seine Billets an seine Domestiken oder geringe Leute, für die der bestimmte Platz nicht gehöret, überlassen, als worauf die Kirchen-Bediente, wenn sie übergeben werden, genaue Obacht haben sollen.

6) Ist aber die Procession in der Kirche, so kann ein ieder hinein gelassen werden, so lange der Platz zum Sitzen und Stehen nicht angefüllet ist.

7) Anlangend endlich die sonst in den Gängen gewöhnlichen Setz-Stühle, zumalen für Frauens-Personen, so können zwar solche für die übrigen Gänge, die nicht, vorgedachtermaassen, mit andern besetzt werden müssen, für die übrigen sich einfindenden Zuhörer in Bereitschaft stehen, iedoch, daß die Gänge von der Norder- bis zur Suder-Haupt-Thüre, und an den Seiten des Raths-Stuhles und der Bede, auch bis zum Chore, insgesammt offen gehalten werden, und also niemand eher auf den Setz-Stühlen seinen Platz erhalte, bis E. Hochweiser Rath, Reverendum Ministerium, und die Löblichen bürgerlichen Collegia in ihre Stellen, vorhin beschriebenermaassen, getreten sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11 Octob. 1762.

MXXIX.

MXXIX.

Notification, wie es bey der Einweihung der groſſen St. Michaelis Kirche mit den Kutſchen gehalten werden ſoll. 1762. 15 Oct.

Demnach zur feyerlichen Einweihung der groſſen St. Michaelis Kirche der bevorſtehende Dienſtag, als den 19ten dieſes Monats Octobers, beſtimmet worden iſt: ſo hat man, wegen der häufigen Kutſchen, guter Ordnung halber, die Veranſtaltung zu machen für nöthig befunden, daß die dorthin fahrenden Kutſcher insgeſammt nicht anders, als entweder durch die kleine Gaſſe, gegen Conſtantinus über, der Herren-Graben genannt, oder auch von dem Theilfelde her, nach der Kirche den Weg nehmen, und ſodann ledig nach der Gegend von der Böhmken- Mühlen- Elbe- oder Schlachter-Straſſe fahren ſollen; wie denn auch diejenigen Kutſchen, welche Herrſchaften unterweges abſetzen, nicht umzukehren, ſondern über dem Theilfelde ihren Rückweg zu nehmen haben. Nach geendigtem Actu können zwar die Kutſchen auf den Kirchhof gelaſſen werden, ſie müſſen ſich aber ſo rangiren, wie es die Wache anordnen wird, und haben ſie alle im Wegfahren entweder nach Conſtantinus oder nach dem Theilfelde ſich zu wenden. Zu welchem Ende bey Conſtantinus und dem Theilfelde niemand zu der Zeit hineingelaſſen werden ſoll. Welches hiemit zu iedermanns Wiſſenſchaft und Gelegenheit bekannt gemacht wird. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 15 Octob. 1762. MXXX.

1762. 19 Oct.

MXXX.

Oratorium zur Einweyhung der neuen St. Michaelis-Kirche. *

Vor der Predigt.

Num. 10, 36.

Komm wieder, HErr, zu der Menge der Tausenden in Israel.

Ja, HErr, du kömmst! Ja heute kehrst du wieder
Zu der verlassnen Stäte,
Und stellst den Tausenden dein Antlitz heiter dar,
Von welchen es gewichen war.
Du hattest hier gewohnt. Dir, HErr der Herrlichkeit,
Dir, Bundes-Engel, stand seit unsrer Väter Zeit
Hieselbst ein Heiligthum. In Menge kamen wir
Hieher zu Dir,
Durch deinen Mund gelockt, und einig zum Gebethe.
Doch wir verdienten Zorn. Es fuhr dein Donner aus:
Verzehrend Feuer riß dein noch nicht altes Haus
Bis auf den dunkeln Grund entblösster Grüfte nieder.
O Schmerz, dem nichts zu gleichen schien!
Doch, Höchster, du verwandelst ihn
In Freude, die ihm gleicht. Du siehst mit holdem Blick
Dein auferstandnes Haus. Es rufet dich zurück,
Und, HErr, du kömmst; ja heute kehrst du wieder.

Aria.

* Ist aus der mehrmalen vorhin schon belobten Zimmermannischen Feder geflossen.

Digitized by Google

Arja. 1762.

O würden uns Zungen der Engel verliehn!
O könnte der Freude gereiztes Bemühn
Dich würdig empfangen, und würdig erheben!
Jetzt wünschet dein Tempel, durch feurigen Dank,
Der lobenden Helden erhabnen Gesang Es. VI. 2.
Mit ähnlichem Hallen dir wiederzugeben.
Jetzt sollten, o König und Heyland der Welt,
Dem Hause, das solchen Bewohner erhält,
Vom Tönen der Wonne die Schwellen erbeben.
Da Capo.

Doch, wenn ein treues Herz dein Ohr vergnügen kann,
So nimm auch dieses Lob von schwächern Lippen an.

Choral.

Heilig ist unser Gott,
Heilig ist unser Gott,
Heilig ist unser Gott, der HErr Zebaoth.

Der frohe Trieb, dich hoch zu preisen,
Allgütiger, wird durch den Ort vermehrt,
Der uns vorhin, in zornigen Beweisen,
Auch deine Furcht gelehrt.
Mit diesem Tage selbst, den wir in Wonne schauen,
Dringt jener finstre Tag uns wieder ins Gemüth,
Auf welchen, voller Ernst, mit Augen voller Grauen,
Der heutige zurücke sieht.

Aria.

O Tag, vor dem wir noch erstaunen,
Tag voller Angst und Schmerz und Zagen,
O Tag des Getümmels, o Tag der Posaunen,
Entsetzlichster von unsern Tagen,
Du sollst uns stets vor Augen stehn.

Noch

1762. Noch ſehen wirs! Der Himmel raucht
Um die zum Fall beſtimmte Spitze,
Der, HErr, der ſchwächſte Deiner Blitze
Verborgnes Feuer eingehaucht.
Geſchrey und Dampf fährt durch die Gaſſen,
Und Flammen füllen dieſe Stäte.
Die Retter fliehn, und wir erblaſſen,
Und rufen knieend, doch zu ſpäte:
HErr, ſoll dein Tempel untergehn!
Da Capo.

Ja, Höchſter, ſchien es nicht,
Als ſey ein Augenblick gekommen,
In welchem dein Gericht,
Selbſt bey dem Tempel angeglommen,
Die Fülle dieſer Stadt ſamt ihm verzehren ſollte?
Als ausgeſprühte Feuerfunken
Wie Flocken, die der Schnee verſtreut,
Aus hohen Lüften weit und breit
Auf unſre Dächer ſunken;
War nicht das Anſehn da,
Als ob dein Arm ein neues Adama
Aus deinem Hamburg machen wollte?
Die hohe Ceder brennt; weh, weh, ſo riefen wir,
Den Dorngebüſchen unter ihr!
Da ſchryen Kind und Greis; da weinten Weib und Mann;
Da hub die ſichre Trägheit an,
Verſäumtes Opfer zu erſtatten.
Und die Dir nie gedankt, dich oft gehöhnet hatten,
Die alle bebten nun vor dir.

Pſ. 76, 8.

Du, du biſt erſchrecklich. Wer kann vor dir ſtehen, wenn du zürneſt?

Wer

Wer half uns aus? 1762.
O Mittler, du allein! Du lieſſeſt jenes Blut,
Das ew'ge Flammen löſcht, ſich auch auf dieſe Gluth
Mit milder Kraft ergieſſen.
Die Stadt vertrateſt du, und dies dein eignes Haus
Gabſt du dahin, für ſie zu büſſen.

Aria.

So waren Gnad' und Zorn vereinet;
Auch bringt dein Volk, das billig weinet,
Dir, Vater, noch gerechtern Dank.
Allzuwerthes Heiligthum,
Schmuck der Stadt, ſelbſt Zions Ruhm,
Einz'ge Zuflucht der Gemeine,
Freyſtatt ruhender Gebeine,
Ach wie war dein Untergang
Zu beklagen!
Wir haſſen unſre Miſſethat,
Wir wollen nochmals ihr entſagen,
Die dein Verluſt beſtrafet hat.
Doch, was du, HErr, uns übrig lieſſeſt,
Und was du wieder werden hieſſeſt,
Das heiſchet unſern Lobgeſang. Da Capo.

Ach, HErr! wie viel von denen,
Die mit ſo milden Thränen
Die Aſche, die hier lag, benetzt,
Sind mit den traur'gen Bildern,
Die jener Schreckens-Tag in ihre Bruſt geätzt,
Und mit vergeblichem Verlangen,
Nur dieſes Feſt zu ſehn, zur Ewigkeit gegangen!
O möchte nicht in ihrer Zahl

1762. Der treue Lehrer ſeyn, der dieſen Schmerz vor allen
Empfunden und beſeufzt! O hätt' es dir gefallen,
Ihn, unſern Hirten, deinen Freund,
Ihn, den ſamt uns ganz Iſrael beweint,
Den Lebenswürdigen, für dieſen Tag zu ſparen!
So würd' er noch im Jammerthal
Getröſtet ſeyn, und, ſeine Klagen
Mit Dank beſchlieſſend, heute ſagen:
Nun läſſt du deinen Knecht, o HErr, im Friede fahren.
Doch wenn er ſelbſt, weit höher dort erfreut,
Hienieden zur Vollkommenheit
Der heut'gen Freude fehlt; hat dennoch deine Güte,
Die alles, was der Zorn verletzt,
Zu heilen ſich bemühte,
Auch ihn erſetzt.
Wir aber, die wir heute leben,
Und denen die gegönnte Friſt
Durch dies erreichte Ziel gedoppelt ſchätzbar iſt,
Entbrennen deſto mehr,
Dir, o Allgütiger, Preis, Lob und Dank zu geben,
Und williges Gehör.

Aria.

Verſtreut geweſne Heerde,
Sey nun am alten Orte,
Sey wieder eins, und werde
Dem hergeſandten Worte
Mit Freuden unterthan.
Hier folgt die Gnaden-Stimme
Dem ſtrengen Donner nach,
Dadurch in ſeinem Grimme
Der Gott der Ehren ſprach.

Nun

Nun sey sie denen theuer, 1762.
Die hier in Rauch und Feuer
Dich, Sinai, gebildet sahn. Da Capo.

Choral.

Liebster Jesu, wir sind hier ꝛc.

Nach der Predigt.

Die Musik samt der Gemeine:

HErr Gott! dich loben wir ꝛc.

Du hast geredet, HErr: nun laß ins Gnade finden,
Wenn wir uns auch mit dir zu reden unterwinden.

Aria.

Es schallet deinem ersten Worte
An dem dadurch geweyhten Orte
Das Amen deines Volkes nach.
Ja, nun geschehe, HErr, dein Wille!
Wir, ja wir wollen nimmer ruhn,
Nach dem, was du gesagt, zu thun.
Du aber, ja, auch du erfülle,
Was dein gewogner Mund versprach.
Es schallet deinem ersten Worte
An dem dadurch geweyhten Orte
Das Amen deines Volkes nach.

O laß uns noch vor deinem Angesicht
Die Freude ferner schmecken,
Die dieses Heiligthum, die dies erwünschte Licht
In unserm Innersten erwecken.

1762. Denn, HErr, wir ſehen uns von jenem Gram befreyt,
Der einſt, als Juda ſich, dein zweytes Haus zu bauen,
Mit aller Kraft vereinte,
Die nicht erreichte Herrlichkeit
Des erſten laut beweinte. Esra III, 12.
Nein, unſer Auge lacht, den Tempel anzuſchauen,
Der ſchöner aus der Aſche ſteigt;
Der ſolcher Stadt und ſolcher Zeiten
Nicht unwerth iſt, und deine Gütigkeiten,
Samt Ehrfurcht gegen dich, in unſern Mauren zeigt.

Aria.

Majeſtät, vor deren Blitz
Jaſpis und Sapphir erbleichen! Apoc. XXI, 19.
Dein für dich zwar ſchlechter Sitz
Soll doch keiner Zierde weichen,
Die dein Hamburg herrlich macht.
Ja die Stadt, die deine Milde
Stets verſchönert, ſtets beglückt,
Die ihr reizendes Gefilde
Durch Palläſte theilt und ſchmückt,
Sprach zu ſich und ihren Auen:
Was wir unſerm Gott erbauen,
Sey die Krone meiner Pracht. Da Capo.

Doch die Bedürfniß ſelbſt wies uns ein Mittel an,
Durch ungleich gröſſern Schmuck dein Haus zu unterſcheiden,
Als prangenden Gebäuden
Die Hand der Kunſt ertheilen kann.
Dir iſt es, wenn ihm auch kein andrer Ruhm verbliebe,
Dir, wie wir uns zu hoffen unterſtehn,

Dir

Dir ist, o Ewiger, dein neues Wohnhaus schön, 1762.
Schön durch die Hand der Liebe.
Du sahst nicht nur ein durch der Häupter Rath
Erwecktes allgemeines Wollen,
Dem Tempel, eben wie dem Staat,
Mit stark vermehrter Last zu zollen:
Du sahst, wie früh der erste Schmerz
Bey den noch übrigen Altären
Dein Volk bewog, nebst milden Zähren
Noch milders Opfer auszuschütten.
Du sahst des Gebers Ernst, der fast sein eignes Herz
Aus seinem Innern riß. Da floß in deine Hütten
Des durch sich selbst geschätzten Reichen Gold,
Und was ein Schwächerer für künft'ge Noth gespart,
Ja manches Schweisses kleiner Sold,
Und mancher Scherf, mit dem die ganze Habe
Des Dürftigsten zur treuen Gabe
Für diesen Bau geheiligt ward.
Von einem Morgen bis zur Nacht
War schnell zu diesem Zweck ein Reichthum aufgebracht,
Der Völker in Verwundrung setzte;
Der unter wehmuthvollen Trieben
Die alle hoch ergetzte,
Die deinen Namen lieben;
Den steter Zuwachs mehrt; den, dich auch zu erfreuen,
Der Name, welchem wir dies Haus noch einmal weyhen,
O Vater Christi, fähig macht.

1 Chron. 30, 13. 14.

Nun, unser Gott, wir danken dir, und rühmen den Namen deiner Herrlichkeit. Denn von dir ist es alles kommen, und von deiner Hand haben wir dirs gegeben.

1762.

Aria.

Tempel, den die Lieb' erbauet,
Steh im Segen, sey geliebt.
Steh, ein Beyspiel abzugeben,
Wie der Glaube, deß wir leben,
Auch die Werke reichlich übt.
Tempel, den die Lieb' erbauet,
Steh im Segen, sey geliebt.
Werd', auch spät, von unserm Samen,
Als ein Reiz, uns nachzuahmen,
Angeschauet.
Tempel, den die Lieb' erbauet,
Steh im Segen, sey geliebt.
Mehre milder Seelen Freude,
Wie ein Feld, das mehr Getreide,
Als es fodert, wiedergiebt.
Tempel, den die Lieb' erbauet,
Steh im Segen, sey geliebt.

Ja sey geliebt, auch darum schon,
Weil dein erlesner Bau zwar würd'ge Ruhestäten
Entschlafnen Heiligen gewährt;
Doch auch die Lebenden, die deine Flur betreten,
Du beyden eignes Haus, durch jene nicht beschwert.

Aria.

Ruht, von uns nicht weit geschieden,
Werthe Leichen und Gebeine!
Ruhet hier in gutem Frieden,
Wo ihr uns kaum Leichen seyd.
Meisterinn, den zu belehren,
Der sein Nichts sonst nie bedacht;

Die

Die uns gleichwohl durch Zerstören 1762.
Neuer Schöpfung fähig macht;
Tempel können ihre Schatten,
O Verwesung, dir gestatten,
Wenn den Weyhrauch der Gemeine
Nur kein Hauch von dir zerstreut.

Da Capo.

Nun, o Unendlicher, für den der ganze Kreis
Des prangenden Gestirns sich viel zu dürftig weiß,
Den wahren Wohnplatz abzumessen;
Von welchem jenes Haus, das du zu Boden warfst,
Uns nicht verstattet zu vergessen,
Wie wenig du des ietzigen bedarfst;
Laß dennoch diese Hallen
Zur Wohnung unter uns aus Gnaden dir gefallen.
O grosser Michael, von Gott gebohrner Gott,
Fürst seines Heers, mit ihm HErr Zebaoth,
Beschirmer der bisher nie unbestrittnen Heerde,
Bezwinger Belials, und Heyl der ganzen Erde,
Dein Name schütze dieses Haus!
O breite stets von hier, durch Strahlen deines Lichts,
Gerechtigkeit und Kraft und Freude für die Frommen
Bey uns, und über Zion aus.
Laß auf die Zierden dieser Stadt,
Den Sitz der Hut und des Gerichts,
Und ieden Stuhl, den hier die Weisheit hat,
Ja über Hafen, Börs' und Mauren
Den Segen deines Hauses kommen.
Laß endlich, bis du einst
Auf dem bewölkten Stuhl der Herrlichkeit erscheinst,
Dein Hamburg, und in ihm auch diesen Tempel dauren.

1762. Aria.

Ein Vorſpiel des Tages, der alles zerſtöret,
Hat dich, o Behauſung des Höchſten, verſehret;
Nun ſinke nicht früher, denn alles zerfällt.
Ja, bis die Poſaune die Gräber enthüllet,
Und Feuer die Gränzen der Schöpfung erfüllet,
Verſchön're du Hamburg, und Hamburg die Welt.

Choral.

Sey Lob und Ehr mit hohem Preis ꝛc.

1762. 22 Oct. Iſt der Befehl vom 20 Dec. 1754, (ſ. oben Nr. DCCCXCVIII.) daß die vor dem Billwärder Deiche liegenden Flöſſen verbunden und beveſtiget werden ſollen, wieder angeſchlagen, welchem zufolge die Bevollſtreckung den Wohlw. Land- und Düpe-Herren aufgetragen iſt.

MXXXI.

1762. 10 Nov. Mandat wider das unbändige Betragen der Kutſcher und Fuhrleute.

Die wiederholten Beſchwerden, welche wegen des überhand nehmenden ungeſtümen Betragens der Kutſcher und Fuhrleute geführet werden, veranlaſſen Uns, Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt, denenſelben hiedurch öffentlich ihren Unfug ernſtlich zu Gemüthe zu führen, und zugleich die bey deſſen Fortſetzung unausbleiblich bevorſtehende nachdrückliche Ahndung anzukündigen.

Ob

Ob es ihnen gleich nicht unbekannt seyn kann, 1762.
was desfalls die gute Ordnung mit sich bringe,
und was für Strafen auf deren Uebertretung in
schon vorhin ergangenen Verordnungen gesetzet;
so bezeugt gleichwohl die tägliche Erfahrung, daß
so viele unter ihnen sind, welche sich des unbändi-
gen, ihnen selbst, denen Herrschaften, welche sie
führen, andern ihnen begegnenden Wägen, und
den Fußgängern zur Gefahr gereichenden Jagens
nicht enthalten können; beym Begegnen, anstatt
vernünftiger Weise einander Platz zu machen, sich
herum schelten, und die Pferde anpeitschen, um
mit Gewalt durchzudringen; an Orten, wo es
nothwendig ist, andern Fuhren die Passage frey
zu machen, halsstarriger Weise sich durchaus nicht
zum Ausweichen bequemen wollen; ja, wenn sie
oft nur mit ledigen Wagen im Wege halten, trotzig
begehren, daß andere Kutschen, worinn Herrschaf-
ten sich befinden, ihrentwegen entweder eine lange
Zeit warten, oder gar wieder umkehren sollen; für
Equipagen der hier residirenden Herren Ministers
und anderer Standes-Personen nicht die geringste
Achtung haben; durch ungestümes unnöthiges
Peitschen der Pferde die Fußgänger um sich her-
um in Furcht und Gefahr setzen, und im Fahren
sich nicht darum bekümmern, ob Leute, die wegen
bey sich habender Lasten oder Karren sich so ge-
schwinde nicht helfen können, oder auch andere
Fuhren im Wege sind, vielmehr um nur nach ih-
rem Sinne durchzukommen, jenen auf den Leib,
diesen in die Räder fahren, so daß nicht selten da-
durch Schaden, Unlust und Schrecken verursachet

1762. wird, und es nicht zu bewundern wäre, wenn öftere Unglücksfälle sich desfalls ereigneten.

Sollte demnach iemand von Kutschern oder Fuhrleuten sich hinfüro auf angezeigte, oder ähnliche Weise vergehen, so hat derselbe dafür die Strafe der Rockenkiste ohne alle Nachsicht, oder falls der Frevel sich noch weiter erstreckte, und darüber vorsetzlicher Weise iemand anders Verletzung und Schaden zugefüget würde, eine noch härtere Leibes-Strafe, oder gar den fiscalischen Proceß zu gewärtigen. Es wird auch, damit dergleichen Vorfälle desto mehr zur Wissenschaft der Herren Gerichts-Verwalter gelangen mögen, demjenigen, welcher bey Denenselben einen Uebertreter dieses Mandats unter erweislicher Anzeigung der Umstände, und so, daß eine Bestrafung Statt finde, namhaft angeben wird, dafür iedesmal eine Belohnung von 10 Reichsthaler gereichet werden.

Wie Wir nun übrigens zu denen Herrschaften, welche Kutscher in ihren Diensten haben, das Vertrauen hegen, es werde iedweder sein Gesinde möglichst in Ordnung halten, und ein ungebührliches Betragen auch insonderheit dieser Art ihnen nicht gut heissen, noch weniger aber durch eigenen Antrieb oder Gestattung des übermäßig geschwinden Fahrens zu Ungelegenheiten selbst die Veranlassung geben; also wollen Wir zugleich alle Fußgänger, insonderheit die, welche etwas tragen, oder mit Karren schieben, hiedurch wohlmeinentlich gewarnet haben, daß sie nicht so unbedachtsamer Weise, als man vielfältig zu bemerken Gelegenheit

heit hat, insonderheit an den Ecken der Gassen, sich den Fuhren in den Weg stellen, oder zu nahe kommen; indem der Schaden, welchen iemand solchergestalt durch seine eigene Unvorsichtigkeit nehmen mögte, niemand als ihm selber zur Last wird gerechnet werden können. 1762.

Wornach sich iedermann zu richten, und für Strafe und Unlust zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, d. 10 Novemb. 1762.

Es sind sowol die im Jahre 1750, 11 Januar, und 1755 am 10 Febr. beliebten Anstalten, um bey einfallendem Frostwetter Wasser zum Gebrauche bey etwan entstehenden Feuersbrünsten in Vorrath zu haben, (s. oben S. 1355.) als die am 21 Jan. 1761, zu Vorbeugung der Feuers-Gefahr an den Schiffen in den Häven, getroffene Verfügungen, (s. oben S. 2293 und 2296.) bey ähnlicher Besorgniß erneuert und wiederholet worden. 1762. 29 Dec.

Ende des Vierten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google